<36615981500012

<36615981500012

Bayer. Staatsbibliothek

Hrn. J. B. Fiſcher's
Beyträge
und
Berichtigungen
zu
Hrn. F. K. Gadebuſch livländiſcher
Bibliothek.

Nebſt
andern kürzern Aufſätzen ꝛc.

Der nordiſchen Miſcellaneen viertes Stück

---

von
August Wilhelm Hupel.

Riga,
verlegts Johann Friedrich Hartknoch. 1782.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

BAYERISCHE STAATS- BIBLIOTHEK MUENCHEN

Inhalt des vierten Stücks.

I. Hrn. Fiſcher's Beyträge und Berichtigungen zu Hrn. Gadebuſch ſeiner livländiſchen Bibliothek:

I. Zuſätze

II. Berichtigungen und Ergänzungen.

II. Kürzere Aufſätze.

I. Von den Ruſſiſch-Kaiſerlichen Staatseinkünften aus Lief- Ehſt- und Finland, in den Jahren 1730 bis 1750.

II. Ueber die Frohndienſte.

III. Von Leſegeſellſchaften in Lief- und Ehſtland.

III. Kurze Nachrichten, Anekdoten, Sagen und Anfragen.

I. Anekdoten und Sagen.

II. Verzeichniß der zur ehſtländiſchen Matrikul gehörenden Familien.

III. Etwas von den ruſſiſchen Bergwerken.

IV. Vom Preis der ingermanländiſchen und finländiſchen Landgüter.

V. Heilkraft der baſchkiriſchen Stutenmilch.

VI. Beytrag zur liefländiſchen Naturgeſchichte:

1) Ein Quappfroſch

2) Eine beſondere Roggenaehre.

VII. Fragen:

1) Ueber die ehemaligen liefländiſchen Hauptmannſchaften

2) Von der Kraft eines hieſigen Landtags-Beſchluſſes.

3) Muthwillig gemachte Schulden.

4) Ueber die Moralität des Dudelſacks.

VIII. Anhang:

1) Die Art künſtliche Hefen zu machen.

2) Ein vortreflicher Augenſtein.

Hrn. J. B. Fiſcher's
Beyträge
und
Berichtigungen
zu
Hrn. F. K. Gadebuſch livländiſcher Bibliothek.

I.

Zuſätze. †)

Erich Albog, aus Ingermanland wurde zu Ende des vorigen Jahrhunderts Lector der Gottesgelahrheit und Rector der Schule Albog

†) Sie enthalten die in der livländiſchen Bibliothek fehlenden Gelehrten. -- Herr Fiſcher ein rühmlichſt bekannter liefländiſcher Naturforſcher, wünſchte ſeine in der vaterländiſchen Gelehrtengeſchichte erworbene große Kenntniß gemeinnützig zu machen. Mit Vergnügen übergebe ich ſeine mir zugeſandten Beyträge dem Druck: Beſitzer der livl. Bibliothek, auch andre Liebhaber der Gelehr-

Schule zu Narva; und hat folgende Streitſchriften vertheidigt:

1) De victore prudente. Praeſ. Gabr. Siöberg. Prof. Dorpat. 1693. S. livländ. Biblioth. Art. Siöberg.

2) De conſiliario, Praeſ. eod. Dorp. 10 Oct. 1695.

Ana-ſtaſius Johann Narſius Anaſtaſius aus Dortrecht gebürtig. Mehrere Umſtände von ihm ſind mir nicht bekannt. In Riga ließ er drucken: Riga deuicta ab Guſtauo Adolpho, Suecorum, Gothorum, Vandalorumque Rege, magno Principe Finnlandiae, Duce Ehſtoniae — carmine heroico deſcripta, Rigae Liv. 1625 4. Es iſt in ſchönen Hexametern geſchrieben, und hiſtoriſch richtig.

Adam

Gelehrtengeſchichte, werden ihm für ſeine Arbeit um ſo mehr danken, da er ſie mit manchem noch lebenden Liefländer bekannt macht. Herr Gadebuſch ſammelt auch ſelbſt Zuſätze, wie er mir meldete; wegen vieler Geſchäffte möchte er ſie vielleicht nicht ſobald herausgeben können: daher liefere ich indeſſen die gegenwärtigen, aus welchen gewiß mancher Artikel weggeblieben wäre, wenn nicht auch in der livl. Bibliothek Männer blos wegen einiger Gedichte, oder einer Diſputation, eine Stelle erhalten hätten.

Anmerk. des Herausgebers.

Adam Andreä, ein Rigiſcher, wurde 1701 Prediger bey des Grafen Frölich Regiment, dann an der St. Georgen oder ſogenannten Kreuzkirche in der rigiſchen Vorſtadt. Mit ſeiner Ehefrau Hedwig Volters einer Tochter ſeines Vorgängers im Amt, zeugte er einen Sohn Georg Chriſtoph Andreä, der 1767 als rigiſcher Bürgermeiſter ſtarb a). Von jenem ſind anzuzeigen: Andreä

1) Carmen in obitum D. Ioh. Breveri.

2) Indifferentiſmus religionum profligatus, eine Diſſertat. die er 1696 unter Val. Veltheims Vorſitz in Jena vertheidigte.

Jacob Andreä, ein Kurländer, war Paſtor zu Lennewaden von 1722 an, dann Probſt im rigiſchen Kreis und Beyſitzer im kaiſerl. Oberkonſiſtorium. Sein Tod erfolgte 1775. Wir kennen ihn als einen lettiſchen Liederdichter und Ueberſetzer; auch hat er an der zwoten Ausgabe der lettiſchen Bibel, und an des jetzigen Herrn Generalſuperintendent Lenz ſeiner lettiſchen Poſtille, mit gearbeitet.

Joachim Arnoldi, der erſte Probſt und ein vieljähriger Paſtor zu Bauske in Kurland, Arnoldi

 ſtarb

a) Depkins Verzeichniß der rigiſchen Stadtprediger, im Mſcpt.

ſtarb 1641 *b*). Vorher war er Rector der Schule in Mitau. Verſchiedene Gelegenheitsgedichte in lettiſcher Sprache, und darunter ein jambiſches zu Manzels lettiſcher Poſtille, erwarben ihm hier einen Platz.

Aſch Magnus Aſch, aus Oſtgothland, hat zu Dorpat eine öffentliche Rede gehalten: historia oſtrogothiae, die daſelbſt 1640 bey Joh. Vogel in 4. gedruckt iſt *c*).

Aulin Peter Aulin oder Alin, ein revalſcher, wurde in der lezten Hälfte des vorigen Jahrhunderts daſelbſt Rector der Schule auf dem Dom, mit welchem Amt das Konſiſtorialaſſeſſorat verbunden war *d*). Von ihm haben wir folgende Kathederabhandlungen:

1) Exercitatio theologica; Petrus a Petro alienus.

2) De Simone mago. Witteb. 1696.

Bade Bernhard Bade, iſt zu Wenden geboren und geſtorben, auch daſelbſt Stadtſekretair geweſen, aber 1714 dieſer Stelle entſetzt worden. Seine öffentliche Rede: an ſit ex uſu foeminas quoque litteris imbui, welche er auf des

b) Tetſch kurländ. Kirchengeſchichte 1 Th. S. 250.

c) *Scheffer* Suec. liter. p. 200.

d) Bidermann Altes und Neues von Schulſachen 2 Th. S. 282.

des rigiſchen Rathsherrn D. Ludw. Hintelmanns Wittwe eine geborne Lembcken, die ſich um das rigiſche Gymnaſium durch eine anſehnliche Stiftung verdient gemacht hatte, hielt, iſt nebſt dem Einladungsprogram zu Riga gedruckt *e*).

Balecke.

Daniel Heinr. Balecke, zu Reval geboren, ſtudirte erſt zu Dorpat, wo er 1698 ein Leichengedicht drucken ließ; dann zu Wittenberg wo er unter M. Daſchizky Vorſitz 1699 eine Streitſchrift de arte inueniendi ex variis veterum et recentiorum ſpeciminibus, vertheidigte: und nachher Prediger zu Haljal in Ehſtland ward *f*).

Bång

Peter Bång, ein Schwede, ſtudirte zu Upſal, war eine zeitlang Lehrer der Gottesgelahrheit zu Aboe, wurde Doctor derſelben, und darauf Superintendent zu Narva, welches Amt er noch 1680 verwaltete. Folgende Werke ſind von ihm bekannt:

1) Commentarius in epiſtolam Pauli ad Ebraeos Aboe 1671. 4.

2) Hi-

e) Hrn. Probſt Baumanns Wendenſia oder Annalen von Wenden, im Mſcpt.

f) Ebendeſſ. lieſländiſches Lexicon, im Mſcpt.

2) Hiſtoriae Sueo-Gothicae eccleſiaſticae pars generalis ab initio mundi ad ſeculum a Chriſto nato octauum. ibid. 1675. 4.

3) Tractatus prolixus de ſacramentis, ohne Anzeige des Orts und Jahrs.

4) Leichenpredigt bey der Beerdigung des Herrn Mich. Gyldenſtolpe, über Pſ. 90. Aboe 1671. Wahrſcheinlich iſt ſie ſchwediſch gehalten und gedruckt.

5) Ansgarii vita ex ſuecica verſione Remberti compendioſe repetita et caſtigata. ebend. 1675. 4.

6) Diſſ. de conſultatione. Upſ. 1658. 4.

7) — De praedeſtinatione hominis ad ſalutem. ibid. 1662. 4.

8) — De eccleſia militante in genere. Aboe 1666. 4.

9) — De imputatione juſtitiae Chriſti, ejusque confirmatione et iteratione, in verſchiedenen Diſſertationen. Aboe 1668 4. *g*).

Bankau. Friedr. Jac. Bankau, war Beyſitzer des piltenſchen Konſiſtoriums, und Paſtor zu Dondangen in Kurland. Seine lettiſche Sonntagsarbeit oder kurze und erbauliche Predigten, ſind 1749 in 8. zu Riga gedruckt, auch ihnen

g) *Scheff.* Suec. liter. S. 228 u. f.

ihnen kurze Fragen über den Katechismus auf $1\frac{1}{2}$ Bogen angehängt *h*).

Stanislaus Bartholanus, ein polniſcher Schriftſteller, ſchrieb: Sigismundi III Poloniae et Sueciae Regis ex Carolo victoria. Huic acceſſit ſitus et expugnatio Volmariae plata geometrice confecta. 1605 4. darin er des Königs Sieg bey Kirchholm beſchreibt *i*). Bartholanus.

Heinrich Baumann, iſt Probſt im wendenſchen Kreiſe, und Paſtor der Stadt und des Kirchſpiels Wenden. Durch ſeine Rechtſchaffenheit hat er große Achtung erlangt, und durch Fleiß eine ſchöne Sammlung von allerley hiſtoriſchen, ſtatiſtiſchen ꝛc. die Herzogthümer Lief- und Kurland betreffenden Nachrichten, zuſammengebracht, aus welcher Gadebuſch zu den livländiſchen Jahrbüchern, und Hupel zu ſeinen nordiſchen Miſcellaneen u. d. g. ſehr gute Beyträge erhalten haben. Er als ein ungemein thätiger Mann, iſt Verfaſſer zwoer noch in der Handſchrift liegenden, aber bereits von andern Gelehrten mit vielem Vortheil genuzten Schriften, nemlich: Baumann

1) Wen-

h) Ravensb. Beytr. zur Geſchichte des lett. Catech. S. 13.

i) Baumann liefländ. Lexicon.

1) Wendenſia oder Annalen von Wenden, bey deren Abfaſſung er gedruckte und geſchriebene Nachrichten, ſelbſt Briefladen, mit großer Sorgfalt zu Rathe gezogen hat.

2) Liefländiſches Lexicon, darin er alle Schriftſteller die in oder von Lief- Ehſt- und Kurland geſchrieben haben, nach alphabetiſcher Ordnung kürzlich anzeigt.

Baumbach Johann Chriſtoph Baumbach, wurde 1764 ordinirt, und zuerſt Diakonus der lettiſchen Kirche zu Mitau, dann Paſtor zu Grubin und Probſt. Er hat ein lettiſches Geſangbuch herausgegeben k)

Baumgarten Siegmund Jacob Baumgarten. Dieſen bekannten halliſchen Gottesgelehrten führe ich hier an, weil er in ſeinen Nachrichten von merkwürdigen Büchern 2 Th. S. 260, von liefländiſchen Münzen handelt.

Becker Guſtav Friedrich Becker, aus Dorpat gebürtig, wo er noch jetzt Stadtphyſikus iſt. Seine Inaugural-Diſſertation: Commentatio de malo hyſterico, ſandte er nach Jena wo ſie 1751 gedruckt wurde; und erhielt von dort den Doctorhut. Seine Geſchicklichkeit und Uneigennützigkeit haben ihm Zutrauen und Ruhm erworben.

Johann

k) Baumann liefländ. Lexicon.

Johann Becker, trat 1616 als Paſtor am Dom zu Riga ſein Amt an, und ſtarb 1623. An Hermann Samſon ſchrieb er einen Glückwunſch, bey der Ausgabe der Abhandlung vom Beruf Luthers und der lutheriſchen Prädicanten.

Erich de Beeck, ein Revalſcher, ſtudirte die Gottesgelahrheit zu Roſtock, wurde daſelbſt Magiſter der Weltweisheit, und vertheidigte folgende Streitſchriften: de Beeck

1) De patientia Roſt. 1714.
2) Trias ſyllogismorum anticaluinianorum Praeſ. D. Joh. Affelmanno. ebend. 1714.

Auch gratulirte er ſeinem Landesmann dem M. Veſtring zu ſeinem diſcurſu theologico in einem griechiſchen Gedicht.

Jacob Beez, aus Riga, ſtudirte zu Roſtock die Gottesgelahrheit, und vertheidigte daſelbſt 1701 unter Fechten eine Diſput. de pietate Cornelii centurionis caeſarienſis ad Act. Apoſt. 10, 2. Beez

Iſaſchar Falckenſohn Behr, ein Jude. Salanten in Samogitien war ſein Geburtsort, wo er 1746 in die Welt trat. Anfänglich Behr

lich hielt er ſich der Handlung wegen zu Haſenpoth in Kurland auf: weil es ihm darin nicht glücken wollte, wahrſcheinlich auch, durch andere, die beſondere Fähigkeiten an ihm bemerkten, ermuntert, gieng er vor etwa zwölf Jahren nach Königsberg, wo ihn einige bemittelte Leute ſeiner Nation auf der Akademie unterhielten. Hier befliß er ſich der Arzeneywiſſenſchaft und der ſchönen Wiſſenſchaften. Durch fernere Unterſtüzung in den Stand geſetzet, begab er ſich einige Zeit nachher nach Leipzig, wo er ſeine Kenntniſſe vermehrte, und ſich auch als Dichter bekannt zu machen anfieng. Er gieng hierauf nach Halle, wo er im Jahr 1772 die höchſte Würde in der Arzeneygelahrheit erhielt. Bald darauf kam er nach Haſenpoth zurück, und übete dort ſeine Wiſſenſchaft aus, kehrete aber bald wieder in ſeine Vaterſtadt zurück, wo er gleichfalls mit gutem Erfolg practiſirte. Hier blieb er nicht lange, ſondern gieng nach Mohilow, und fand auch dort als Arzt einigen Beyfall. Nach einem kurzen Aufenthalt daſelbſt gieng er nach St. Petersburg.

Benckendorf — Joach. Benckendorf, aus der Neumarck. Als Rector der Domſchule in Reval, ließ er drucken:

drucken: Carmen heroicum de mirandis factis dei optimi maximi trini — — ad Conſules, ad Senatores, ad Paſtores et eccleſiae miniſtros, nec non ad Scholarchas Reualienſes. Rigae 1594.

Joh. Chriſtoph Berens, aus Riga, ſtudirte die Rechtsgelahrheit, wurde nach ſeiner Zurückkunft von Univerſitäten, in den Rath gezogen, und iſt jezt Wett- und Bibliotheken-herr. Ohne Anzeige ſeines Namens ließ er drucken: „Blatt zur Chronik von Riga, mit „angezeigten Urkunden. An den Grafen von „Falckenſtein. Im Jahr 1780“ in gr. 4. In dieſer dem hohen Gaſt zu Riga überreichten, und in eben dem Jahr zum zwoten mal aufgelegten Schrift, werden die Einrichtungen und das Glück der Stadt, die im innern Rathsarchiv aufbewahrten ältern Urkunden, wie auch die i. J. 1779 zu Riga ſeewärts ein- und ausgegangenen Waaren, kürzlich angezeigt. Man hält ihn auch für den Verfaſſer der beiden kurzen aber gründlichen im St. petersburgſchen Journal Monat October 1780 wider die Einſchränkung des Luxus bekannt gemachten Aufſätze. Unter ſeiner Aufſicht wird jetzt die Stadtbibliothek neu erbaut und bequemer eingerichtet. Berens

 Carl

Berger Carl Caſpar Berger, ein Rechtsgelahrter aus Riga gebürtig, wo er auch eine zeitlang bey dem Rath practiſirte. Da es ihm bey der Praxis nicht gefiel, ging er nach Jena um die Gottesgelahrheit zu ſtudiren, ob er gleich ſchon 48 Jahr alt war. Hier wurde er Cantor; ging aber wieder weg und ſoll ſich jetzo in Königsberg aufhalten. Man hat von ihm verſchiedene Gedichte, eins darunter auf die Geburt Sr. Kaiſerl. Hoheit des Großfürſten Paul Petrowitz: die weiſſagende Vorſicht. Riga 1754.

Bergmann Balthaſar Bergmann, der älteſte Sohn des verſtorbenen Paſtors zu Neuermühlen nahe bey Riga, M. Balth. Bergmann; beſuchte nebſt ſeinem zweyten Bruder das Gymnaſium in Weimar, und bezog dann nebſt dieſem die hohe Schule zu Jena. Nach ſeiner Zurückkunft wurde er erſt Conſulent bey dem Kaiſerl. Reichs-Juſtizkollegium der lief- ehſt- und finländiſchen Sachen in St. Petersburg; dann Oberfiskal in Riga, welches Amt er noch jezt verwaltet. Die Abhandlung, oder eigentlicher die auf dem weimarſchen Gymnaſium gehaltene Rede: de fatis Liuoniae, welche in der livl. Bibl. 1 Th. S. 52 ſeinem Bruder

Guſtav

Guſtav Bergmann unrichtig beygelegt wird, iſt ſeine Arbeit. Er beſizt eine ziemlich anſehnliche und wohl eingerichtete Sammlung von alten liefländiſchen Münzen, und ein artiges Conchilienkabinet.

Liborius Bergmann, des gleich vorhergehenden jüngſter Bruder, iſt im Sept. 1754 geboren. Den Schulunterricht genoß er zu Riga, zulezt im Lycäum. Im J. 1774 bezog er die hohe Schule zu Leipzig, wo er ſich 3 Jahr lang der Gottesgelahrheit befliß. Seine vornehmſten Lehrer waren Morus, Erneſti, Plattner, Clodius und Leske; unter des leztern Anführung legte er ſich auf die Naturgeſchichte. Im Februar 1778 reiſte er durch Deutſchland, die Schweiz, den Elſas nach Frankreich, dann nach England, von da durch die Niederlande, Holland und Deutſchland in ſein Vaterland zurück, wo ihn wegen ſeiner vorzüglichen Geſchicklichkeit der rigiſche Rath im May 1780 zum Diakonus an der Domkirche, und ſchon im Februar 1781 zum Archidiakonus bey St. Petri ernannte. Auſſer verſchiedenen von ihm theils zu Leipzig, theils anderwärts, doch ohne ſeinen Namen bekannt gewordenen Reden; und einem Gedicht auf

das Abſterben des Herrn Sigm. Fried. Adam von Kleiſt, ſeines Schulfreundes, eines Kurländers, Leipz. 1774: ſind von ihm 2 Werke überſetzt worden, nemlich 1) des Herrn le Sage Anfangsgründe der Mineralogie nach den Grundſätzen der Probierkunſt, aus dem Franzöſiſchen, Leipz. 1775, welche Hr. Leske mit einer Vorrede begleitet, und durch Anmerkungen erläutert hat. 2) Abhandlungen Sineſiſcher Jeſuiten über die Geſchichte, Sitten, und Gebräuche dieſes Landes 1 Th. mit Anmerkungen und Zuſätzen des Hrn. Pr. Meiners, Leipz. 1778.

Biedermann Johann Gottlieb Bidermann, war 1708 zu Naumburg an der Saale geboren, wurde 1727 zu Wittenberg Magiſter, 1730 daſelbſt Bibliothekar, 1732 Conrector, und 1742 Rector der Domſchule in ſeiner Vaterſtadt, endlich 1747 Rector am Gymnaſium zu Freyberg, wo er den 2 Auguſt 1772 ſtarb. Sein Leben beſchreibt Strodtmann im 10 Th. der Geſch. jeztlebender Gelehrten S. 49 u. f. wo man auch ſeine Schriften findet, die Hamberger in ſeinem gel. Deutſchland S. 29 vollſtändiger anzeigt. Er verdient hier einen Platz wegen ſeines Werks: Altes und Neues von

von Schulſachen 8 Theile. Halle 1752—1755. 8. Es iſt eine Fortſetzung der Actor. ſcholaſticorum, welche von 1741 bis 1748 zu Leipzig und Eiſenach ſind verlegt, und ebendaſelbſt unter dem Titel: Noua acta ſcholaſtica, fortgeſetzt worden.

In dem angeführten Werk giebt er auch einige Nachrichten von hieſigen Schulen. Es wird manchem Lief- und Ehſtländer, auch wohl andern, angenehm ſeyn, hier einen kurzen Auszug daraus zu finden. Das revalſche Gymnaſium (1 Th. S. 270 u. f.) iſt von Guſtav Adolph 1631, auf Anſuchen der ehſtländiſchen Ritterſchaft, geſtiftet, und in eben dem Jahre vom Superintendent M. Heinr. Veſtring eingeweihet worden. Fünf Lehrer arbeiteten in demſelben, nemlich: einer der Gottesgelahrheit und der morgenländiſchen Sprachen, der zugleich beſtändiger Rector und Inſpector war; ein Lehrer der Beredſamkeit und Geſchichte; einer der griechiſchen Sprache, einer der Rechte und mathematiſchen Wiſſenſchaften; und einer der Dichtkunſt. Für die dritte und vierte Klaſſe waren noch 2 Collegen; wie auch ein Schreib- und Rechenmeiſter. Sie wurden theils von

einigen Kloſtergütern, die dem Gymnaſium angewieſen waren, theils vom Stadtmagiſtrat, beſoldet. Doch die Königin Chriſtina übergab dieſe Kloſtergüter den Landräthen, zur Beſtreitung ihrer in der Stadt während der Sitzung des Oberlandgerichts habenden Unkoſten; und verordnete, daß jährlich aus dem revalſchen Licentcontoir 1200 Thaler zur Beſoldung der Lehrer und Ausbeſſerung der Gebäude, ſollten gezahlt werden. Das Gymnaſium ward einem Collegium Gymnaſiarcharum unterworfen, das von Seiten der Krone aus dem ehſtländiſchen Biſchof, und 2 Landräthen; von Seiten der Stadt aus 1 Bürgermeiſter, dem Superintendent, und 2 Rathsherrn beſtand. Dieſe hatten Macht die Lehrer zu berufen, und alles zur Aufnahme des Gymnaſiums zu verfügen: doch durfte nichts einſeitig vorgenommen werden. In Criminalſachen ward das Gymnaſium dem Stadtmagiſtrat unterworfen, weil es innerhalb der Ringmauern der Stadt liegt. Die Peſt in den Jahren 1657 und 1710, ſonderlich die letzte, verſetzte es in elende Umſtände: die meiſten Lehrer reſignirten. Aber der Kaiſer Peter der Große, welcher befahl jährlich die 1200 Thaler wieder auszuzahlen, gab ihm

bald

bald den vorigen Glanz wieder, in welchem es ſich bis jetzt erhalten hat. Im J. 1731 den 14ten und 15ten Jun. feierte daſſelbe ſein Jubelfeſt, wobey Reden in verſchiedenen Sprachen gehalten wurden. — Von den Schulen in Narva giebt er in eben dieſem Theil S. 286 Nachricht; aber von der revalſchen Domſchule im 2 Th. S. 282. Dieſe letzte war zur ſchwediſchen Regierungszeit nur eine Trivialſchule und hatte 3 Collegen: einen Rector, Conrector und Cantor. Im J. 1684 brannten mit dem ganzen Dom auch die Schulgebäude ab, welche erſt 1691 wieder hergeſtellt wurden. Zur Zeit der Peſt und des Kriegs flüchteten die Lehrer nach Schweden. Nach Uebergabe der Stadt an die ſiegreichen Ruſſen, ſtand die Schule 15 Jahr wüſt. Im J. 1725 beſchloß die ehſtländiſche Ritterſchaft auf ihrem Landtage, die Wiederherſtellung derſelben. Noch in dieſem Jahr ward der Rector Joh. Jac. Preuß berufen, der ein halbes Jahr allein arbeitete. Die ſich häufenden Schüler veranlaßten, daß man auch einen Conrector und einen Cantor beſtellte; und im Jahr 1728 wegen derer die zu hohen Schulen vorbereitet ſeyn wolten, noch einen Subrector und Subconrector hinzufügte, ſo daß 5 Lehrer bey

dieſer Schule arbeiteten, die neuerlich durch anſehnliche Bewilligungen von der daſigen Ritterſchaft, eine ganz geänderte Geſtalt und neue Einrichtung, auch einen andern Namen bekommen hat: jezt ſind verſchiedene Profeſſoren daſelbſt verordnet, und zur Unterhaltung armer adlichen Kinder Anſtalten getroffen worden. — S. 304 u. f. liefert er die Lebensbeſchreibung das um das kaiſerl. Lycäum in Riga verdienten vieljährigen Rectors Joh. Loder. Sie und die Nachrichten vom Lycäum ſtimmen mit denen in der livl. Bibliothek 2 Th. S. 192 u. f. überein, wo auch das Einweihungs-Jahr richtig angezeigt wird; dahingegen Bidermann ſich bey deſſen Angabe irret. — Von der pernauſchen Schule findet man im 5 Th. S. 280 u. f. imgleichen S. 304 u. f. einige Nachrichten. — Allen überhaupt fügt er ziemlich vollſtändige chronologiſche Verzeichniſſe der bey den Schulen geweſenen Lehrer bey.

Biſemwinckel. M. Juſtus Biſemwinckel, aus Riga, war von 1654 bis 1657 Paſtor zu Sonſel; da man ihn dann zum Diaconus an der Peterskirche in Riga berief; er ſtarb aber ehe er dieß Amt antreten konnte an der Peſt. Man

 hat

hat von ihm: Diſſ. de veritate Philoſophiae. Rigae 1646.

Friedr. Bernh. Blaufuß, aus Frauenbreitungen in der Grafſchaft Henneberg, wo er den 11 Dec. 1697 geboren iſt. Sein Vater Adam Werner Blaufuß war daſelbſt Cantor und Schulhalter. Zuerſt kam er in das halliſche Waiſenhaus; dann auf das Gymnaſium zu Gotha, wo er Vockerodts Unterricht genoß; endlich 1719 auf die hohe Schule nach Halle, wo er hernach Franckens Amanuenſis wurde. Von dort ging er nach Liefland, als Kabinetprediger bey der Generalin Hallart auf Wolmarshof, zu welchem Amt er vorher von Kolow, Porſt und Rau in Berlin geprüft und eingeweihet wurde. Bald hernach erhielt er das Paſtorat zu Palzmar im wendenſchen Kreiſe; und 1730 das zu Ermis; aber 1739 nahm er den Ruf an als Paſtor an der Jacobskirche zu Riga. Im Jahr 1747 überfiel ihn eine hartnäckige Krankheit die ihn hinderte ſeinem Amt vorzuſtehn; daher wurde er deſſelben entlaſſen, und ſtarb 1756. Er hat mit an der zwoten Auflage der lettiſchen Bibel gearbeitet, und zu derſelben eine Vorrede nach dem Begrif der Bauern gemacht; Blaufuß.

auch Luthers Paſſionsſermon ins Lettiſche überſezt, welcher in Riga gedruckt iſt; ingleichen einige Lieder die in der neuen Ausgabe des lettiſchen Geſangbuchs ſtehen. Auch iſt er Verfaſſer etlicher gedruckten deutſchen und lettiſchen Gedichte *l*).

Blume. Chriſtoph Blume, war 1625 zu Leipzig geboren, und wurde 1652 Paſtor zu Haggers in Ehſtland, wo er 1669 ſtarb. Folgendes hat er theils in deutſcher theils in ehſtniſcher Sprache herausgegeben:

1) Des Matthäus Judex, eigentlich Richters, Corpus doctrinae ex nouo teſtamento, mit bibliſchen Sprüchen vermehrt; ehſtniſch.
2) Heilige Wochenarbeiten.
3) Gemüthsergötzungen über das Leiden und die Himmelfahrt Chriſti.
4) Geiſtliche Freude, oder Gebete, Fragen, Betrachtungen und Geſänge über die vornehmſten Feſttagstexte des ganzen Jahrs *m*).

Börger. Joh. Ludw. Börger, aus Preußen, wurde 1766 Paſtor zu Ermes in Liefland, legte aber 1780

l) Baumann lieſl. Lexicon.

m) *Witte* diar. biogr. ad ann. 1669 d. 18 Febr.

1780 dieſs Amt freywillig nieder, weil man ihm wie es heiſst, Anlaſs zu Verdruſs gab. Er ſchrieb: „Verſuch über die Alterthümer „Lieflands und ſeiner Völker, beſonders der „Letten. Riga 1778" in 8. welcher ſowohl beſonders, als in den vermiſchten Aufſätzen und Urtheilen etc. 1 B. 3 St. abgedruckt iſt.

J. G. Borg oder Borge, iſt ſeit 1738 Pastor zu Simonis in Ehſtland; wegen Alters hat er das Amt eines Probſtes, und eines Aſſeſſors im Oberappellationsgericht und im Konſiſtorium, niedergelegt. Seine bibliſche und Kirchengeſchichte in ehſtniſcher Sprache, auch viel ehſtniſche Kirchenlieder, liegen zum Abdruck fertig. Sein eigentlicher Familien-Name iſt Borg; auf Anrathen ſeines Vaters änderte er ihn da er die Univerſität bezog, und ſchrieb ſich Borge, und unter dieſem Namen iſt er in Ehſtland bekannt. Sein Sohn iſt Hofrath und ſchreibt ſich von der Borg. Borge

Matthäus Borra, war Bürgermeiſter zu Goldingen in Kurland, und hat obſeruationes tempeſtatis de ann. 1660—1690 geſchrieben. Borra

Michael

Brauer Michael Brauer, aus Riga, beſuchte das daſige Gymnaſium. Im J. 1643 war er Kandidat der Arzneygelahrheit und Weltweisheit. Damals ſchrieb er: Parientalia admodum reuerendo nobiliſſ. et excell. clariſſ. viro Deo Hermanno Samſonio etc. welches ein lateiniſches Gedicht iſt, darinn er einen Auszug von Samſons Leben und eine Anzeige ſeiner Schriften liefert. Hier nennt er ſich einen Herzogl. kurländiſchen Aſtronomen. Nach einem andern war er auch Stadtbibliothekar in Riga. Im Jahr 1641 ſchrieb er: Parentalia Bernhardo Dollmanno Burggrauio Regio et Conſuli Rigenſi elegiaco exhibita poemate. 4.

Breizmann Christoph Wilh. Breizmann, aus Grubin in Kurland gebürtig, hat 1706 zu Königsberg wo er die Schule beſuchte, eine Rede gehalten: de oratione procerum Judaeorum apud Pilatum n).

Ernſt Joh. Breizmann, eben daher gebürtig, ſtudirte zu Königsberg, wo er 1708 eine Abhandlung: de ſpe in Chriſto patiente addiſcenda, herausgegeben hat.

Bremer Johann Bremer, aus Riga, wo er 1647 Prediger an der Jeſuskirche war, und nach deren Zerſtörung bey der Belagerung 1656, an

n) Noua lit. mar. balt. 1706 S. 211.

an der Georgenkirche. Da er 1657 als Wochenprediger in der Stadt erſt eine Predigt gehalten hatte, ſtarb er an der Peſt *o*). Er hatte eine große Fertigkeit in den morgenländiſchen Sprachen. Folgende Streitſchrift iſt von ihm bekannt: De vniuerſali Chriſti merito d. 7. Sept. 1639 in Juſt. Feuerbornii Syntagm. P. II Diſp. 5.

Jonas Nicol. Brignander, ein Schwede aus Smoland, ſtudirte zu Dorpat die Rechte, und hielt ſich nachher noch einige Zeit in Liefland auf, wo er folgende Schriften herausgab: Brignander.

1) Diſſ. juridica de ſeruis Dorp. 1648. 4.
2) Elogium ciuitatis Rigenſis ibid. 1649. 4.
3) Jus ciuile Sueo-Gothicum breuibus aphorismis comprehenſum. Dorpat. 1651. 4. *p*).

Paul Brockhauſen, aus Riga, wo er 1689 Sekretair, 1701 Rathsherr, und darauf Burggraf und Präſident im Stadtkonſiſtorium ward. Er ſtarb 1713 im Exilium zu Solikamskoi. Die Streitſchrift de juribus majeſtatis circa ſacra, die er 1681 unter Dav. Brockhauſen

Caſpari

o) Depkins Verz. der rig. Prediger.

p) *Scheff.* Suec. lit. p. 203.

Caſpari vertheidigte, iſt bekannt, und ſteht in deſſen Collegio politico. Auſſer derſelben hat er noch verſchiedene Gedichte verfertigt.

Brüning Heinrich Brüning, ein Mann von großen Gaben, deſſen Andenken aufbehalten zu werden verdient. Er iſt zu Narva 1676 geboren, und wurde daſelbſt zuerſt Compaſtor und des königl. Konſiſtoriums Beyſitzer; dann Oberpaſtor und Inſpector der Domſchule in Riga. Die bekannte Geſchichte mit dem Miſſethäter, den er durch ſein nachdrückliches Zureden zur Reue und zum Geſtändniß brachte, erwarb ihm des Kaiſers Peter des Großen Gnade, als welcher ihm einen adlichen Hof ſchenkte, und ihn 1711 zum Generalſuperintendent ernannte. Er ſtarb 1730, alt 60 Jahr, und hinterließ den Ruhm eines gründlichen und rechtſchaffenen Gottesgelehrten, und eines ſehr beliebten Predigers. In Narva ſchrieb er eine Streitſchrift de aeterna Fidelium praedeſtinatione ad ſalutem aeternam, et oppoſita illi reprobatione incredulorum, in ſynodo d. 20. 21. 22. Febr. 1701. Noch hat er ein Gedicht bey der Beerdigung des Wettgerichts-Secretairs Lor. Theod. Zimmermann 1734; und eins

bey

bey der Jubelfeier verfertigt, welche 1730 wegen der vor 200 Jahren übergebenen Augſpurg. Confeſſion, in Riga begangen wurde. Viele wünſchten ſeine Predigten die allgemeinen Beyfall hatten, gedruckt zu leſen; aber er lehnte es allezeit von ſich ab, mit der Erklärung gegen ſeine vertrauten Freunde, daß der Nachdruck den er durch eine ſtarke und richtige Declamation ſeinen Predigten gäbe, bey dem Leſen wegfallen würde *q*).

Georg Guſtav Buchholz, ein Liefländer, ſtudirte in Wittenberg wo er Magiſter wurde. Nach ſeiner Zurückkunft übernahm er das Predigtamt 1696 zu Jürgensburg; dann 1698 zu Kremon *r*). Endlich ward er Probſt im rigiſchen Kreiſe, und ſtarb 1717. Zu Wittenberg hat er unter Joh. Deutſchmanns Vorſitz folgende Streitſchriften vertheidigt: Buchholz

1) De fruitione Dei ſpirituali ex Pſ. 87, 25. 26.
2) De fruitione Dei coeleſti ex Pſ. 17, 15.

Woldemar Freyherr von Budberg, iſt den 8ten Octobr. 1740 zu Reval geboren. Sein Budberg

q) Verzeichn. der liefl. Generalſuperintend. im Mſcpt.

r) Bergmanns liefl. Geſchicht. S. 148. 150.

Sein Vater war der Ordnungsrichter Friedr. Wilh. Freyherr von Budberg. Zuerſt genoß er den Unterricht verſchiedener Hauslehrer; dann des ſel. Rector Lindners Privatunterweiſung, in deſſen Haus er ſich einige Zeit zu den akademiſchen Wiſſenſchaften vorbereitete. Im Jahr 1757 begab er ſich mit dem bekannten Meinhard deſſen in der livl. Bibliothek 2 Th. S. 229 gedacht wird, auf die Univerſität zu Strasburg; und hatte ihn auf einem Theil ſeiner Reiſen durch Deutſchland, Schweitz, Italien, Frankreich, Engelland und Niederlande, zum Begleiter. Im Jahr 1765 kehrte er in ſein Vaterland zurück. Als Dichter und Freund der ſchönen Wiſſenſchaften hat er verſchiedene Ausarbeitungen gemacht, die aber alle ungedruckt in ſeinen Händen ſind. Nur iſt von ihm öffentlich im Druck erſchienen:

1) Gedicht auf das Abſterben der jungen Frau Gräfin von Wachtmeiſter.
2) Beſchreibung eines Aufenthalts im Schlangenbade.

Sein Vaterland kennt ihn als einen edeldenkenden Mann, von ſehr gebildeten Geſchmack in den ſchönen Künſten, beſonders der Mahlerey. Seine Stärke im Zeichnen hat

hat einer unſrer erſten Zeichner, der Profeſſor Oeſer in Leipzig, bewundert; und ſeine vielerley Gemälde Zeugen von ſeinem erfinderiſchen Genie. Er lebt als Philoſoph nahe bey Riga auf einem Landgut, genießt ein frohes zufriedenes Leben und die Achtung ſeiner Freunde.

Bürger

Johann Bürger. Aus Neumeiſters Tract. de poemat. germanicis ſecul. XVII zeigt Jöcher r) von ihm an, daß er aus Jauer in Schleſien gebürtig, und im 17ten Jahrhundert Prediger zu Libau in Kurland geweſen ſey, auch des Jac. Catſii Selbſtſtreit oder kräftige Bewegung des Fleiſches und Geiſtes unter der Perſon Joſephs und Potiphars Weibes, aus dem Niederländiſchen in deutſche Verſe überſezt habe. Dieß Gedicht hat auch ein gewiſſer Hamburg 1647 verdeutſcht herausgegeben. Beide Ueberſetzungen werden im Specimine diſſertat. hiſtorico-criticae de poetis germanicis hujus ſeculi praecipuis 1695 S. 21 verglichen, wobey Bürgers Arbeit Tadel erhält. — Er hat auch ein lateiniſches Gedicht mit einem Chronodiſtichon auf den Tod der kurlän-

r) Allg. Gel. Lexicon 1 Th. S. 146.

kurländiſchen Oberräthin von Sacken drucken laſſen, dem eine deutſche poetiſche Ueberſetzung nebſt einem Trauerlied angehängt iſt, Riga 1643, 2 Bogen in 4. Tetſch t) meldet, daß er erſt Cantor und erſter College der libauſchen Schule geweſen, und darauf Prediger der lettiſchen Gemeine geworden ſey; welches dadurch beſtätigt wird, daß er ſich 1643 als Cantor, aber 1648 als Paſtor unterſchrieben hat. Er lebte noch 1653.

Buntebarth Magnus Friedr. Buntebarth, aus Barth in Pommern gebürtig, ſtudirte zu Jena die Gottesgelahrheit, und kam darauf nach Liefland, wo er zuerſt in einem adlichen Hauſe Privatlehrer, dann zu Wolmar im Seminarium der Schulmeiſter gebraucht ward. Er ſtarb 1750. Viele lettiſche Lieder hat er ſelbſt verfertigt, auch einige aus dem halliſchen und Brüder-Geſangbuch überſezt.

Calen David Calen oder Cahlen, aus Riga, ſtudirte zu Wittenberg, wo er 1649 ſeinem Landsmann Mich. May zu ſeiner Streitſchrift de anima in einem lateiniſchen Gedicht Glückwünſchte.

t) Kurländ. Kirchengeſchichte 2 Th. S. 118.

wünſchte. Er ward 1657 den 27ſten Jun. zum Diakonus bey der Johanniskirche ordinirt, ſtarb aber ſchon am 4ten Jul. an der Peſt *u*). Zwo Streitſchriften ſind von ihm bekannt:

1) De natura Philoſophiae Praeſ. Jo. Breuero. Rigae 1646.

2) De ſpiritu completo finito ſ. angelo. Praeſ. M. Holtzmanno. Witteb. 1650.

Auch finde ich ein hebräiſches Hochzeitgedicht Riga 1645 von ihm. Einige ſchreiben ihn Kahlen.

Joh. Georg Cammerzell, aus Franken gebürtig, ſtudirte auf dem rigiſchen Gymnaſium und war nach Bergmanns lieſl. Geſch. S. 163, von 1654 bis 1664 Prediger zu Papendorf im rigiſchen Kreis. Man findet verſchiedene Gelegenheitsgedichte von ihm. Cammerzel

P. Balthaſar Freyherr von Campenhauſen, ein Sohn des Rußiſch Kaiſerl. wirklichen Herrn Geheimeraths und Ritters des St. Annen Orden von Campenhauſen, Churſächſiſcher wirklicher Kammerherr, und verſchiedener Academien Ehrenmitglied: ſtudirte Campenhauſen

u) Depkins Verz. der rig. Prediger.

auf auswärtigen Univerſitäten, und that Reiſen in verſchiedene Länder. Nach ſeiner Zurückkunft in ſein Vaterland, erſchien von ihm doch ohne ſeinen Namen: Eſſai ſur la litterature Françaiſe. Lettre I à un ami. De la tragedie; welches man in der Sammlung findet die in Riga unter dem Titel herauskommt: Vermiſchte Aufſätze, und Urtheile etc. und zwar im 1 B. 2 St. der Fortſetzung werden viele begierig entgegen ſehen.

Capel David Capel, war Paſtor der Jeſuskirche auf der Landſtraße zwiſchen Riga und Mitau. Er ſtudirte von 1667 bis 1670 zu Königsberg und Roſtock, und ſtarb 1710 in der Peſt, welche in 13 Wochen 2046 Menſchen in der mitauſchen Probſtey aufrieb. Von ihm hat man Predigten über die Evangelien und Epiſteln *) Sein Vater Hans Capel war Kaufmann zu Zabeln in Kurland.

Caulich Johann Caulich, ein Schleſier, lebte in der Mitte des vorigen Jahrhunderts, und war College der Domſchule und Rechenmeiſter in Riga. Von ihm hat man verſchiedene deutſche und lateiniſche Gelegenheitsgedichte.

Gott-

*) Baum. lieſl. Lexic.

von Teumern

Gottfried von Teumern hat in ſeinem Frühlingsparnaß den ſchwediſchen General gouverneur Erich Dahlberg beſungen.

Clare

Joh. Chriſt. Clare, war Paſtor zu Odempä im dörptſchen Kreis, und ſtarb ums Jahr 1740. Er hat die einzige ehſtniſche Grammatik für den dörptſchen Dialekt im Mſcpt hinterlaſſen, die oft iſt abgeſchrieben, und erſt 1780 in Hupels ehſtniſcher Sprachlehre für beide Hauptdialekte abgedruckt worden.

Cochlowsky

Stanislaus Cochlowsky, war Doctor der Gottesgelahrheit und Weltweisheit, und Gardian des Franciſcanerkloſters zu Grodno. Von da ging er nach Riga, entſchloſſen ſich zur lutheriſchen Kirche zu wenden, daher er ſich in ein Religionsgeſpräch mit etlichen Gliedern des Miniſteriums einließ. Hier ſchrieb er auch eine Streitſchrift de Pontificis Romani cum Cajo Caligula comparatione, welche er im Gymnaſium vertheidigen wollte; doch vereitelte ein wiederholter Anfall ſeiner Krankheit dieß Vorhaben. Er ſtarb den 4ten Dec. 1695, nachdem er ſich noch auf ſeinem Sterbebette zur lutheriſchen Lehre bekannt hatte. Der Superintendent Joh. Brever lud durch ein ge-

gedrucktes Programm zu ſeinem Leichbegängniß ein y).

Cojen Johann Cojen, ein Rigiſcher, lebte zu Anfang des vorigen Jahrhunderts, und ſchrieb verſchiedene lateiniſche Gedichte, unter andern eins auf Hermann Samſons Vermählung 1709. 4.

Columbus Jac. Peterſohn Columbus, hat zu Dorpat eine Rede in lateiniſchen Verſen gehalten, welche daſelbſt 1646 bey Joh. Vogel in 4. gedruckt iſt z).

Cromer Martin Cromer, war ums Jahr 1512 zu Biecz in der cracauſchen Woiwodſchaft geboren, ſtudirte zu Cracau, wurde Doctor beider Rechte, und durchreiſte Deutſchland und Italien. Hierauf ward er Canonicus zu Cracau und königlicher Secretair. In dieſem Amt mußte er das Reichsarchiv durchſehen, und ſchrieb ſein Chronicon de origine et rebus geſtis Polonorum in 30 Büchern, welches er, wie man aus der Vorrede zur lezten Ausgabe

y) Baumann lieſl. Lexicon.

z) *Scheffer*. Suec. liter. p. 199.

gabe ſieht, auf ſeinen Geſandſchafts Reiſen in Ordnung gebracht hat. Die Geſchichte der Nation geht darin bis aufs Jahr 1506. Die erſte Auflage kam 1555 zu Baſel in Fol. heraus. Auf dieſe folgten noch 2 andere. Die beſte merklich vermehrte und verbeſſerte iſt die welche 1589 nach des Verf. Tod zu Cöln die Preſſe verließ. Sie hat auſſer einigen Zuſätzen, auch Sachen die in die Zeiten fallen, da Liefland unter Polen ſtand, und verſchiedene geographiſche Charten von Polen, Preußen, Maſovien, Litauen, Liefland und Rußland. Das ganze Werk iſt von Heinr. Pantaleon einem Arzt und Geſchichtſchreiber zu Baſel, ins deutſche überſezt, und 1562 zu Baſel herausgegeben worden. Cromer wurde auch als Geſandter an den Kaiſer Ferdinand an deſſen Hof er ſich 7 Jahr aufhielt, an den Pabſt, und an die Hanſeeſtädte geſandt; auch wohnte er der tridentiniſchen Kirchenverſammlung und verſchiedenen Friedenstractaten bey. Im J. 1589 ging er aus der Welt, nicht 1586 wie Jöcher angiebt, in deſſen Gel. Lex. 1 Th. S. 2211 man ſeine übrigen Werke findet, die eigentlich nicht hieher gehören a).

 Otto

a) *Sam. Joach. Hoppii* ſchediasm. ſcriptor. hiſt. Polon. liter. S. 17 u. f.

Crumeß Otto Crumeß, ein Liefländer, hat 1561 zu Königsberg herausgegeben: Querelae de miſſerrimo ſtatu Liuoniae in 8., und es dem Herzog Albrecht zugeſchrieben.

Cuper Arnold Cuper, ein guter lateiniſcher Dichter, war Conrektor der rigiſchen Domſchule in der Mitte des vorigen Jahrhunderts, und hat verſchiedene deutſche und lateiniſche Gedichte geſchrieben.

Dahl Heinrich Dahl, ein Revalſcher, ſtudirte erſt die Gottesgelahrheit und ward Lehrer derſelben an der Domſchule zu Reval 1700; aber 1710 verließ er dieß Amt wegen der Peſt, und legte ſich auf die Arzneygelahrheit, darin er 1713 zu Harderwyck die höchſte Würde bekam. Hierauf ging er in ſein Vaterland zurück, und practiſirte theils in Riga, theils auf der Inſel Oeſel, bis er 1725 Lehrer der griechiſchen Sprache in Reval wurde, in welchem Amt er 1729 ſtarb *b*).

tom Dalen Johann tom Dalen oder zum Thale, iſt 1587 den 23ſten Aug. zugleich mit Joh. Reckmann

b) Bidermann Altes und Neues von Schulſachen 1 Th. S. 275. 281.

mann u. ſ. w. Reformator der Jacobskirche in Riga geweſen *c*). Nach Samſons Mſcpt iſt er 1599 Oberpaſtor geworden, und 1611 oder 1612 geſtorben. Der Profeſſ. Johann Poſſelius in Roſtock, nennt ihn in einer Einladungsſchrift Johannem Vallenſem et cognatum ſuum *d*). In einem 1615 zu Riga gedruckten lettiſchen Handbuch ſtehen Ueberſetzungen S. 35 und 55, die ſeine Arbeit ſind.

Simon tom Dalen der ältere, des vorigen Sohn, von dem man weiter keine Nachricht hat, als daß er 1646 Alters halben ſeines Amtes entlaſſen worden, und 1647 als Senior im Miniſterium geſtorben iſt *e*). Zu Roſtock ließ er drucken: Oratio de bello antiturcico, 1599 und ſchrieb ſie dem Burggrafen Nic. Eck zu.

Simon tom Dalen der jüngere, des vorhergehenden Sohn, ward 1646 Prediger zu St. George in Riga, und ſtarb 1657 den 9ten Jan. In einem Mſcpt deſſen Verfaſſer ſich mit den Buchſtaben M. H. F. unterzeichnet hat, lieſt

 man:

c) Williſch Nachr. von der Stadtbibliothek in Riga.

d) Depkins Verzeichniß der rigiſchen Prediger.

e) Ebendaſ.

man: „als Petrus Bauer von St. Jürgen „zum Dum kam, ſuccedirte ihm Simon zum „Dalen Candidat, zu St. Jürgen, und ſtarb „in der Peſtſeuche.“ Er war der letzte der als Paſtor zu St. Jürgen dem Stadtminiſterium einverleibt geweſen iſt; denn da ſein Nachfolger Joh. Krüger ins Amt kam, wurde derſelbe zufolge eines Rathsſchluſſes vom 28ſten Febr. 1657 von dem Stadtminiſterium ausgeſchloſſen. Folgende Schriften ſind von dieſem tom Dalen bekannt:

1) Oratio de incarnatione Dei. Rigae 1632.
2) Diſſ. de ente rationis. Praeſ. Io. Strubburgio Phil. P. P. Rigae 1633.
3) Diſſ. de autoritate et Perfectione ſcripturae ſacrae. Roſt. 1635.

Damm George Damm, aus Riga, ſtudirte zu Roſtock, und ward daſelbſt Magiſter; i. J. 1657 aber Diaconus zu St. Johannis in ſeiner Vaterſtadt. Doch kaum hatte er dieß Amt einen Monat lang verwaltet; ſo rafte ihn ſchon die Peſt hin *f*). Er hat eine Streitſchrift hinterlaſſen de fato caluiniſtico in Deum pariter ac hominem iniurioſo.

George

f) Depkins Verzeichnis der rigiſchen Prediger.

George von Damm, aus Riga, ſtudirte zu Roſtock wo er 1700 unter Zach. Grapens Vorſitz vertheidigte: Diſſ. examinans Carteſianam methodum conuincendi atheos. Nach ſeiner Zurückkunft wurde er Paſtor zu Wolfahrt im rigiſchen Kreis, wo er 1710 an der Peſt ſtarb *g*). von Dam

Michael von Diepenbrock, ein Rigiſcher, ward 1706 Beyſitzer im liefl. Hofgericht. Von ihm hat man eine zu Riga gehaltene und daſelbſt gedruckte Rede: von den erſten Vorſtehern und Regenten in Liefland *h*). v. Diepenbrock.

Werner von Diepenbrock, aus Riga, iſt nach einem alten Mſcpt. 1616 daſelbſt Paſtor zu St. Petri, und 1631 zugleich mit ſeiner Ehefrau Cath. Baumann begraben worden. In dem Diſp. Gieſ. T. IV et V ſtehen 2 Streitſchriften von ihm, in welchen er ſich Werner a Tieſſenbrock nennt, nemlich:

1) De perſona Meſſiae.
2) De canonibus, regulis, axiomatibus, documentis, proprietatibus ac conſuetudinibus ſacrae ſcripturae.

M. Johann

g) *Joach. Manſelii* Tr. de Georgiis fama ac eruditione claris p. 97.

h) Noua liter. mar. balt. 1706 p. 91.

M. Joh. von Diepenbrock, aus Riga, des Oberpaſtors Andr. von Diepenbrock Sohn, der 1670 geboren, 1698 Paſtor Adjunctus in der Vorſtadt und Paſtor zu Bickern, 1700 Paſtor zu St. Georg, 1701 Diaconus am Dom, und 1702 Archidiaconus zu St. Peter, wurde. Er hat in Leipzig 1695 de regali fidelium ſacerdotio diſputirt.

Dingelſtädt Christian Adolf Ludwig Dingelſtädt, geboren am 28ſten Aug. 1741 zu Gartow im celliſchen. Zuerſt beſuchte er die Schulen zu Uelzen und Lüneburg; dann zog er, weil er wegen der damaligen Kriegsunruhen nicht nach Göttingen gehen wollte, auf die hohe Schule nach Helmſtädt, wo Schubert, Dommerich, Frömmichen, Beireis, von der Hardt und Carpzov ſeine Lehrer waren. Hier gab er theils einigen Studenten, theils Kindern in anſehnlichen Häuſern, Privatunterricht. Im J. 1763 kam er als Hauslehrer nach Reval, und von da 1765 als Diakonus der deutſchen Gemeine und Rector der Provinzialſchule, nach Arensburg auf der Inſel Oeſel. Von hier that er 1766 eine Reiſe in ſein Vaterland, und vermählte ſich mit der Tochter des Poſtmeiſters Bergmann zu Ratzeburg. Den von

Pernau

Pernau aus 1769 erhaltenen Ruf zum Diaconat und Rectorat, trug er Bedenken anzunehmen; hingegen reiſte er nach St. Petersburg wo man ihn bey der Wahl eines Paſtors bey der St. Peterskirche mit in Vorſchlag gebracht hatte. Im J. 1773 erwählte und präſentirte ihn das öſelſche Miniſterium zum Beyſitzer des daſigen kaiſerl. Provinzialkonſiſtoriums; aber das kaiſerl. Generalgouvernement berief ihn nach Riga an die dortige Kronkirche zu St. Jakob als zweiten Prediger, doch ſo, daß er alle vorfallende Amtsgeſchäfte allein verrichten ſollte, weil der daſelbſt ſtehende erſte Prediger Harder wegen ſeines Rectorats u. d. g. gänzlich davon entbunden war. Nach dieſes letzten Tod wurde er 1776 Hauptpaſtor, und im folgenden Jahr ordentlicher Beyſitzer des kaiſerl. Oberkonſiſtoriums; daher er nach dem Abſterben des Generalſuperintendenten Lange, von 1777—1779 deſſelben Stelle vertreten, unter andern die Kandidaten prüfen und ordiniren mußte; auch introducirte er auf erhaltenen Befehl 1777 den an das daſige Lycäum berufenen neuen Rector Johann Detlev Geuder. — Auſſer verſchiedenen Gelegenheitsgedichten die er in Helm-

Helmſtädt, Reval und Riga hat drucken laſſen, ſind von ihm herausgegeben worden.

1) Eine in der herzogl. deutſchen Geſellſchaft zu Helmſtädt gehaltene Rede: daß die Freundſchaft auch auf unſer ewiges Schickſal einen Einfluß habe. Helmſt. 1763, 4.

2) Proſaiſches Sendſchreiben bey der Witt und Domſchen Eheverbindung. Reval 1764. 4.

3) Predigt über Joh. 14, 19 bey dem Leichenbegängniß des Paſtors und Rectors Harder. Mitau 1775. 8.

4) Predigt über Phil. 1, 21 bey dem Leichenbegängniß der Fr. Hofgerichtsaſſeſſorin von Spalchaber. Riga 1776. 8.

5) Predigt über 4. B. Moſ. 23, 10 bey dem Leichenbegängniß des Hrn. Generallieutenants und Vicegouverneurs Reinh. Joh. Freiherr von Meyendorff, Riga 1776. 8.

6) Taufrede über Pſ. 127, 3. Riga 1778. 8.

7) Unterhaltungen für den Verſtand und das Herz des Chriſten am Sonntage, Riga 1780; welches eine Wochenſchrift iſt, davon alle Sonntage ein halber Bogen in 8. herauskommt.

Sie iſt mit Beyfall aufgenommen worden. Außer andern ungedruckten Aufſätzen, iſt er

auch

auch Verfaſſer der Schulordnung welche der Magiſtrat zu Arensburg 1769 eingeführt hat.

Luther Dörper, war am 7ten Aug. 1654 zu Mitau geboren, beſuchte erſt die daſige Schule unter dem Rector Agrikola, dann das Gymnaſium zu Dortmund, endlich die hohe Schule zu Gieſsen, wo er anfangs die Arzney- hernach die Gottesgelahrheit ſtudirte. Nachdem er auch andere Univerſitäten beſucht hatte, kehrte er in ſein Vaterland zurück, und wurde Diaconus in Mitau; dann 1683 deutſcher Prediger in Libau; 1697 Paſtor zu Salgallen, und nach einigen Jahren zugleich Probſt im bauskeſchen Diſtrikt. Sein Ende erfolgte am 17ten Sept. 1710. Seine Gelehrſamkeit und Beredſamkeit wird ſehr gerühmt *i*). Er ſoll zugleich königl. polniſcher Geſchichtſchreiber geweſen ſeyn, und ein merkwürdiges Kollektaneenbuch geſchichtlicher Sachen in der Handſchrift hinterlaſſen haben. Als ein lettiſcher Liederdichter und Ueberſetzer iſt er bekannt; Tetſch führt ihn auch in ſeinem Verzeichniß derſelben an *k*). Man kan ſeine Lieder nicht Dörper.

von

i) Tetſch kurländ. Kirchengeſch. 2 Th. S. 129.

k) Geſchichte der kuriſchen lettiſchen Kirchenlieder S. 30.

von des Liborius Depken ſeinen unterſcheiden, weil beide ſich mit den Buchſtaben L. D. unterzeichnet haben.

Dorhof Theodor Dorhof, Paſtor zu Sezzen in Kurland, hat Conſilium de inſtitutione puerorum ad munus eccleſiaſticum, geſchrieben *l*).

Dorſche Joh. Andr. Dorſche, ward 1693 Paſtor zu Oberpahlen in Liefland, und 1701 Probſt. Zur Ausgabe der ehſtniſchen Bibel wurde er mit gebraucht, wie man aus der Vorrede zum revalſchen N. T. ſieht. Auch hat er ein lateiniſches Gedicht auf das Abſterben des Kandidaten Wilh. Ludw. Spener, eines Sohns des berühmten Phil. Jac. Spener, welcher 1696 zu Lindenhof in Liefland ſtarb, verfertigt.

Duncan Guſtav Duncan, war erſt Notär bey dem pernauſchen Landgericht, dann Kriegskommiſſär. Seine Rede die er bey Verlegung der Univerſität von Dorpat nach Pernau gehalten hat, iſt gedruckt *m*).

Ebert Gregorius Ebert, war im vorigen Jahrhundert Kollege der Domſchule in Riga, und hat viele Gedichte geſchrieben.

Joh.

l) Paul Einhorn reform. gentis lett. 1636. 4.

m) Baumann liefl. Lexicon.

Joh. Gottlieb Ehrlich, aus Berlin gebürtig, ſtudirte zu Leipzig und Erlangen die Gottesgelahrheit, beſuchte auch, obgleich nur auf kurze Zeit, Halle und Jena; that einige Reiſen in Deutſchland; kam nach Riga, wo er ein paar Jahre privatiſirte, auch Kandidat des Predigtamts wurde; dann ging er als Hauslehrer in den dörptſchen Kreis, und hält ſich noch in Liefland auf. Eine wichtige Begebenheit ſeines Lebens, die bey ähnlichen Vorfällen zuweilen als Heroismus angeſehen wird, übergehe ich ſtillſchweigend, weil ich nicht weis ob er derſelben allgemeine Bekanntmachung gern ſieht. Schon in Deutſchland ſoll er etwas haben drucken laſſen. In Liefland gab er theologiſchphiloſophiſche Betrachtungen, doch ohne Jahrzahl und Anzeige des Druckorts, auf eigne Koſten heraus, davon ich 2 Stücke die nur etliche Bogen ausmachen, geſehn habe; doch ſollen ſchon 4 Stücke vorhanden ſeyn. Auch kündigte er 1780 eine Monatsſchrift an, für das ſchöne Geſchlecht in Lief- und Kurland, nemlich die Kunſt zu denken, wobey er ſich anheiſchig machte, alle Vierteljahr eine Aufgabe bekannt zu machen, und für die beſte Auflöſung 15 Rubel zu zahlen: vermuthlich aus Mangel an Ehrlich

Subſcribentinnen, iſt die ganze Sache ins Stecken gerathen.

Elſing Bernh. Elſing, aus Riga, hat 1706 zu Leipzig wo er Magiſter wurde, unter Olearius Vorſitz folgende Streitſchrift vertheidigt: analyſis logica epiſtolae Pauli ad Ebraeos, cum obſeruationibus philologicis; und bey einer andern de pſeudepigraphis S. Pauli apoſtoli, den Vorſitz gehabt.

Erichſon Andr. Erichſon, aus Reval, hat zu Pernau ſtudirt, und einige deutſche Gedichte hinterlaſſen.

Feige Sam. Feige, war zu Ende des vorigen Jahrhunderts Prediger in Reval, wo er auf des Generalgouverneurs Ferſen Abſterben ein Carmen elegiacum, auch verſchiedene andere Gelegenheitsgedichte geſchrieben hat.

Fiedler Conſtantin Fiedler, ein Rigiſcher, ſtudirte zu Königsberg, wo er 1603 dem Großfürſten von Rußland Boris Gudenow, an deſſen Hof ſeine beiden Brüder Caſpar und Friedrich Fiedler, in Bedienungen ſtanden, eine öffentliche lateiniſche Lobrede hielt, welche unter

unter dem Titel Oratio in laudem Boriſſii Gudenouii M. D. et L. M. ebendaſelbſt gedruckt wurde *n*).

Friedr. Gotthilf Findeiſen, wurde zu Göttingen Magiſter der Weltweisheit, und las daſelbſt einige Collegia. Seit etlichen Jahren iſt er in einem anſehnlichen Haus in Liefland Hauslehrer. Hier hat er geſchrieben: „Raiſonnement über einige Maximen der „alten Welt und ihren Einfluß auf die Denkungsart der Menſchen, eine Parallele der „alten und neuen Zeit; ein Fragment. Riga „1778.“ In dieſer Schrift führt er einige vorher von ihm an das Licht getretene kleine Abhandlungen an, als: Findeiſen

1) Abhandlung von der Staatskunſt der Römer; (im hannöveriſchen Magaz. St. 32.)
2) Ueber den Charakter und die Schriften Juvenals. (Vor ſeiner Ueberſetzung dieſes Dichters.)
3) Ueber den Einfluß der Sitten auf die Sprache und den guten Geſchmack. Berlin 1768. 8.
4) Commentatio philologico-critica ad explicandum locum Jer. 53, 9. Lipſ. 1764. 4.

n) Maſcovs Real=Biblioth. im Mſcpt.

Fiſcher Benjamin Fiſcher, des Generalſuperintendenten Joh. Fiſchers Bruder, der Vater des bekannten Archiaters Joh. Bernh. von Fiſcher; wurde den 3ten Oct. 1653 zu Lübeck geboren, wo er auf der Schule den Grund zu den Wiſſenſchaften legte. Hierauf ging er 1673 nach Leyden, und hörte Spanheim, Drelincourt u. a. m. dann nach Leipzig, wo Bohn und der ältere Ettmüller ſeine Lehrer und vertrauten Freunde waren. Nachdem er auch in Altorf Moriz Hofmanns Unterricht genoſſen hatte, kehrte er wieder nach Leyden zurück, unterwarf ſich dort den gewöhnlichen Prüfungen, ſchrieb ſeine Streitſchrift de ſcorbuto, und empfing den Doctorhut. Nun ließ er ſich in ſeiner Vaterſtadt nieder, übte die Arzneygelahrheit mit Beyfall, und verheirathete ſich mit eines angeſehenen Kaufmanns Tochter. Auf Empfehlung ſeines Bruders ward er 1686 vom ſchwediſchen König Carl XI durch den Generalgouverneur Haſtfer als Garniſon-Arzt nach Riga berufen, wo er 1687 ankam, und bald darauf vom König die Erlaubniß erhielt eine Apotheke anzulegen. Seine ausgebreiteten Kenntniſſe erwarben ihm allgemeines Zutrauen, und die Gnade des Königs, der ihn zum Provinzialarzt der lettiſchen Kreiſe

im

im Herzogthum Liefland ernannte, auch das medicinische Collegium in Stockholm veranlaſſete ihn unter ſeine Mitglieder aufzunehmen, wie das von ihnen vorhandene gedruckte Verzeichniß beweiſt. Aber ſchon am 3ten Oct. 1695 ſtarb er an einem hitzigen Fieber, da er nur 42 Jahr gelebt hatte. Seine Perſonalien und viel auf ſein Abſterben von angeſehenen Gelehrten verfertigte Gedichte, ſind des M. Lib. Depkins bey ſeiner Beerdigung gehaltenen und im Druck vorhandenen Leichenpredigt angehängt.

Jacob Joh. Fiſcher, der ältere Sohn des letztern Generalſuperintendenten Jac. Benjamin Fiſchers, ſtudirte zu Königsberg die Rechte, wo er 1741 ſeine Obſeruationes de juribus ſingularibus vertheidigte (S. livl. Biblioth. 1 Th. S. 323.) Nach ſeiner Zurückkunft wurde er Beyſitzer des kaiſerlichen Hofgerichts das zu Aboe angelegt war; nachdem aber dieſer Ort den Schweden wieder eingeräumt worden, ging er in Ruſſiſch-Kaiſerl. Kriegsdienſte, in welchen er bis zur Obriſtlieutenants Stelle ſtieg, und dann ſeinen Abſchied nahm. Sein jüngerer Bruder ſtudirte in Straßburg die Rechte, ging darauf in

 fran-

franzöſiſche Kriegsdienſte, kam als Lieutenant zurück, und trat in ruſſiſche Dienſte da er die preußiſchen Feldzüge mitmachte. Nach geendigten Krieg nahm er ſeinen Abſchied da er ſchon einige Jahre Obriſter geweſen war. Jezt iſt er polniſcher Generalfeldwachtmeiſter. — Es ſind alſo in der livl. Bibliothek dieſe beiden Brüder mit einander verwechſelt worden.

Joh. Melchior Fiſcher, ein Sohn des ältern Generalſuperintendenten Joh. Fiſchers, ſtudirte die Arzneygelahrheit, und empfing zu Harderwyck 1705 den Doctorhut, bey welcher Gelegenheit von ihm ans Licht trat: Diſſ. inauguralis continens varias ex ſingulis medicinae partibus deſumptas poſitiones. In Herrn Probſt Baumanns oft gedachten liefl. Lexicon finde ich, daß er Erbherr auf Raiskum und Durben im roopſchen Kirchſpiel in Liefland, geweſen ſey. Nach der livl. Biblioth. 1 Th. S. 329 hat er ſich zu Libau aufgehalten.

Jacob Benjamin Fiſcher, ein Enkel des D. Benjamin Fiſchers, kam den 13ten Oct. 1731 zu Riga zur Welt, wo ſein Vater Jac. Joh. Fiſcher Apotheker war. Hier beſuchte er 11 Jahr lang das Lycäum, worauf er bey

ſeinem

ſeinem Vater die Apothekerwiſſenſchaft erlernte. In den Jahren 1756—1758 hörte er bey Kratzenſtein in Kopenhagen die Naturgeſchichte, Experimentalphyſik und Chymie; 1761 in Upſal bey dem berühmten Linnee die Zoologie und Botanik, wohnte auch deſſen botaniſchen Excurſionen bey. Da er nach ſeiner Zurückkunft bey ſeinem Gewerbe ſeinen Vortheil nicht fand, verließ er es 1768, und wurde 1770 Waiſenbuchhalter der Stadt Riga. Seine Schriften ſind:

1) Bedenken über die Verſteinerungen und deren Erzeugung beſonders derer in Liefland, in den rigiſchen gelehrten Beyträgen.
2) Kurzer Verſuch einer Naturgeſchichte von Liefland; in Hupels topographiſchen Nachrichten von Lief- und Ehſtland 2 B. S. 428 u. f.
3) Verſuch einer Naturgeſchichte von Liefland Leipzig 1778, mit einem Vorbericht des Hrn. Prof. Leske. Dieſes Werk iſt eine ganz umgearbeitete und anſehnlich vermehrte Ausgabe, des in der gleich vorhergehenden Nummer angezeigten kurzen Verſuchs: und hat in vielen gelehrten Zeitungen, auch in Becm. phyſic. ökon.

 Bibl.

Bibl. 9 B. 1778. 3 St. S. 390 Beyfall erhalten.

4) Er hat auch ſeines Vaterbruders des Hrn. Archiat. von Fiſchers lieſl. Landwirthſchaftsbuch 1772 von neuen ausgegeben, und dabey auf des Verf. ausdrückliches Verlangen, verſchiedene Veränderungen gemacht, auch eine Vorrede vorangeſchickt.

Fontin Johann Fontin, iſt 1648 zu Riga, wo ſein Vater Olaus Fontin Paſtor der St. Jakobskirche war, geboren. Hier frequentirte er das Lycäum, ging darauf nach Greifswald, wo er 1706 eine Streitſchrift de religione Carteſii vertheidigte o). Nach ſeiner Zurückkunft wurde er erſt Paſtor zu Leenwarden, dann 1725 Diaconus zu St. Peter in Riga, und ſtarb den 8ten Dec. 1737 p). In Riga ſchrieb er 1730 ein Gedicht bey der Jubelfeier wegen Uebergabe der augsp. Confeſſion.

Forſel Andreas Forſel, von Oberpahlen in Liefland gebürtig, wahrſcheinlich ein Sohn des daſigen Propſtes und Paſtors Andr. Forſel, war

o) Nou. lit. mar. balt. 1706 p. 141.

p) Depkins Verz. der rig. Prediger.

war Advocat bey dem Königl. Hofgericht in Liefland. Ob er einige Werke ausgegeben habe, weis ich nicht. In der Holmia literata 1701 S. 72 wird er unter die damaligen Gelehrten gezählt.

Heinrich Freſe, aus Reval gebürtig, iſt jezt Feldarzt bey der ruſſiſch-kaiſerl. Armee. Die Arzneygelahrheit hat er zu Leyden ſtudirt, wo er 1772 ſeine Inauguraldiſſertation de capite in partu praeternaturali excutiendo, vertheidigte. Freſe

Gerhard Gerhardſon Froſt, lebte im vorigen Jahrhundert, wurde Doctor der Rechte, und Sachwalter bey dem königl. Hofgericht in Liefland. Sein Geburtsort iſt nicht bekannt. Von ihm haben wir folgendes Werk: Breuis diſcurſus de haereditatibus quae ab inteſtato in bonis allodialibus et feudalibus deſcendentibus ex diſpoſitione juris communis deferuntur, in II capita addito cum indice diſtributus, d. i. kurzer Diſcours von Erbfällen ohne Teſtament in abſteigender Linie, allgemein beſchriebenen Rechten nach, in Erb- und Lehngütern, in 2 Capita verfaßt. Riga 1634. 4. Froſt

Fuhrmann

Arnold Fuhrmann, kam 1663 zu Riga zur Welt, wo ſein Vater Doctor der Arzneygelahrheit und Stadtphyſicus war. Nachdem er einige Zeit Cabinetprediger des Grafen Benedict Oxenſtierna geweſen war, wurde er 1690 Diakonus zu St. Johannis in ſeiner Vaterſtadt; 1691 Diakonus am Dom; 1698 Archidiaconus zu St. Petri und zugleich Sonnabendsprediger; 1702 Paſtor am Dom und Beyſitzer im Stadtkonſiſtorium. Er ſtarb 1710 an der Peſt *q*). Bey der Beerdigung Adrian Preußmanns 1710 gab er Gedichte in hebräiſcher, griechiſcher, lateiniſcher und deutſcher Sprache heraus. Seine übrigen Schriften werden in den Nov. liter. mar. balt. p. 206 angezeigt.

Heinrich Fuhrmann, ein Rigiſcher, ſtudirte zu Roſtock, wo er Magiſter wurde und eine Streitſchrift de Johanne baptiſta, 1692 vertheidigte. Nach ſeiner Zurückkunft war er erſt Prediger zu Bickern, dann zu Pinkenhof im Gebiete der Stadt Riga; endlich 1697 an der Jeſuskirche in der rigiſchen Vorſtadt, und ſtarb 1709 *r*).

Samuel

q) Depkins Verzeichniß der rig. Prediger.

r) Ebend.

Samuel Galaſius, ein Preuße, war in Liefland eine zeitlang Hauslehrer bey der Frau Oberſtallmeiſterin Gräfin von Löwenwolde zu Klein-Roop; und wurde hernach Rector der Schule zu Mitau, wo er verſchiedene Gedichte, ingleichen eine Abhandlung: an in ſcholis chriſtianis ſtimuli loco adhiberi poſſit ambitio, geſchrieben hat. Galaſius

Joh. Gamper, ein Rigiſcher, lebte in der Mitte des vorigen Jahrhunderts, und war College an der Domſchule zu Riga, wo er 1740 ſtarb. Man findet von ihm ſehr viele deutſche und lateiniſche Gedichte. Gamper

Sebaſt. Garicius, aus Riga gebürtig, iſt als ein Dichter bekannt. Ein Gedicht das er 1589 auf die Reiſe Chriſtoph Gaunersdorfs ausgegeben hat, iſt noch vorhanden. Garicius

Chriſtoph Gaunersdorf, aus Wilda gebürtig, war Oberſekretair bey dem Rath zu Riga. Er ſtarb eines gewaltſamen Todes, indem ihn ein Pole Namens Zudoffsky, am 17ten Jun. 1609 auf ſeinem Holm bey der Spilwe meuchelmörderiſcher Weiſe erſchlug. Gaunersdorf

Er hat geſchrieben: Votum in magnifici Domini Georgii Farenbachii haeredis in Marchiis etc. profectionem contra Turcas ſuſceptam. Rigae typis Nic. Mollynii 1590. 4.

Ge-
bauer

Joh. David Gebauer, Magiſter der Weltweisheit, aus Waltershauſen im Fürſtenthum Gotha gebürtig; wurde erſt Rector der Stadtſchule in Reval; dann wegen ſeines Fleiſſes und ſeiner Wiſſenſchaften 1730 zum Lehramt der Dichtkunſt und griechiſchen Sprache an das daſige Gymnaſium berufen; und war der erſte in deſſen Perſon dieſe beiden Lehrämter daſelbſt mit einander verbunden wurden; da man denn an die Stelle des andern Lehrers, einen Lehrer der ruſſiſchen Sprache beſtellte. Im J. 1753 war er derzeitiger Rector und Senior am Gymnaſium e). Von ihm iſt bekannt: Revalſche Jubelfreude wegen des zum andernmahl gefeyerten Feſtes der Augspurgiſchen Confeſſion auf dem kaiſerl. Gymnaſio 1730 den 26ſten und 27ſten Jun. in zwo Reden bezeiget unter Anführung M. J. D. G. Reval 4. Sie beſteht aus zwey lateiniſchen Eingangsreden, deren er an jedem Tag eine gehal-

e) Biderm. altes und neues von Schulſachen 1 Th. S. 279.

gehalten hat, und aus den Abſchiedsreden einiger Gymnaſiaſten.

Johann Gercken, ein Rigiſcher, ſtudirte zu Roſtock die Gottesgelahrheit, und vertheidigte dort 1699 unter Grapens Vorſitz eine Streitſchrift de Judaeorum et Mahummedarum Chibboth Hakkebher ſeu percuſſione ſepulchrali vulgo, von den Schlägen im Grabe. Sie wurde 1706 ebendaſelbſt auf 8 Bogen in 4. wieder abgedruckt *t*). Gercken

Samuel Gerlach. Wer er geweſen ſey, iſt nicht bekannt. Seine Schriften ſind: Gerlach

1) Einheimiſcher Krieg der alſo von ſich ſelbſt genannten Reformirten in den Glaubensartikeln und Kirchengebräuchen. Riga 1657.
2) Catechismusſchlüſſel.
3) Heuchelchriſten keine Chriſten.
4) Einhellige Unhelligkeit der Reformirten. Riga 1657.

Joh. Detlev Geuder, iſt 1742 zu Bredſtädt im Herzogthum Schleswig, wo ſein Geuder

Vater

t) Nou. liter. mar. balt. 1699 S. 164 und 1706 S. 133.

Vater Joh. Pet. Geuder Advocat war, geboren. Nach ſeiner Eltern Tod, erzogen ihn ſeine Großeltern, da er dann zuerſt die Schule in Schleswig, darauf das hamburgiſche Gymnaſium beſuchte. Im Jahr 1760 ging er nach Halle, und nach drittehalb Jahren nach Jena. Nach der Rückkehr in ſein Vaterland, war er Hauslehrer bey adlichen Kindern, zulezt im Hauſe des Procanzlers Cramer in Kiel; da ihn der daſige Magiſtrat zum Conrector an der Stadtſchule berief. Im Jahr 1777 kam er auf erhaltenen Ruf vom kaiſerl. Generalgouvernement, nach Riga, wo er Rector des Lycäums und Diaconus bey der St. Jakobskirche wurde. Zu ſeiner öffentlichen Einführung am 1ſten Dec. ließ er als Rector eine Einladungsſchrift drucken: „Verſuch „über die Frage, ob die gelinde oder die „ſtrenge Erziehung den Vorzug verdiene. Riga 1777." Auf gewiſſe Veranlaſſung legte er 1780 beide Aemter wieder nieder.

Glanſtröm. D. G. Glanſtröm, von der Inſel Dagen oder Dagden, wo ſein Vater Prediger war, gebürtig; ſtudirte zu Königsberg die Arzneygelahrheit. Aber nach ſeiner Zurückkunft trieb er als Hauslehrer für ſich die zur

Gottes-

Gottesgelahrheit erfoderlichen Wiſſenſchaften und Sprachen, brachte es auch in kurzer Zeit darin ſo weit, daß er bey einigen Paſtoraten in Vorſchlag kam, und Paſtor der deutſchen und ehſtniſchen Gemeine in Weiſſenſtein wurde, welches Amt er noch jezt mit allgemeinen Beyfall verwaltet. Von ihm iſt im Druck erſchienen: Standrede bey dem Grabe des Hrn. Peter Heinrich von Lilienfeld. Reval 1771.

Gottlieb Joh. Glaſer, aus Riga, wo er 1749 geboren iſt, und das Lycäum frequentirte. Im J. 1769 ging er nach Jena um daſelbſt die Arzneygelahrheit zu ſtudiren, und vertheidigte dort 1772 unter E. A. Nicolai Vorſitz ſeine Diſputat. De febribus malignis. Nach erhaltenen Doctorhut kam er in ſein Vaterland zurück, und hält ſich jezt als Arzt in Fellin auf. Glaſer

Jacob Gnoſpelius, vermuthlich aus Narva, wenigſtens blühet noch jezt dieſe Familie daſelbſt. Im J. 1677 wurde er Lehrer der Dichtkunſt am revalſchen Gymnaſium, legte aber dieß Amt nach einigen Jahren wieder nieder, und ward Paſtor in Narva. Endlich Gnoſpelius

lich nahm er, ohne daß Jemand den Anlaß wußte, die kleine Pfarre zu Waiwara an v). In Reval hat er verſchiedene Gedichte geſchrieben w).

Göſche Joh. Göſche, kam am 12ten Apr. 1715 in Riga zur Welt; wurde erſt Paſtor zu Bickern im rigiſchen Stadtgebiet, und Adjunct der Jeſuskirche, welche beiden Aemter damals immer verbunden waren. Im J. 1742 wurde er Paſtor zu Kattelkaln und Olay; 1747 zu St. Georg in der rigiſchen Vorſtadt; 1750 Diaconus zu St. Johannis, in welchem Amt er 1754 ſtarb. Man hat lettiſche Lieder von ihm, die mit den Buchſtaben J. G. unterzeichnet ſind.

Graß Carl Joh. Graß, ein Liefländer; Paſtor zu Serben und Droſten, zu welchem Amt er 1769 ordinirt ward. Er beſorgte den Druck der bankowſchen lettiſchen Poſtille, hat auch verſchiedene Lieder ins Lettiſche überſezt, die man mit den Buchſtaben C. J. G. bezeichnet findet. Hr. Paſtor Bergmann x) führt verſchiedene Umſtände ſeines Lebens an.

Joachim

v) Biderm. Altes und Neues von Schulſachen 1 Th. S. 279.

w) Baumann liefl. Lexikon.

x) Liefl. Geſchichte S. 176 u. f.

Joachim Grave, ein Rigiſcher, gebo- Grave
ren 1720, ging, nachdem er die Domſchule in ſeiner Vaterſtadt beſucht hatte, nach Jena; wurde 1753 Prediger zu Mitau, und 1772 zu Lemſal; 1775 Probſt im rigiſchen Kreis, und 1776 Beyſitzer im kaiſerl. Oberkonſiſtorium. Er ſtarb 1780. Von ihm haben wir einige Gelegenheitspredigten, als:

1) Bey der Einweihung der Kirche zu Mitau; welcher eine Beſchreibung aller bey dieſer Feierlichkeit beobachteten Ceremonien beygefügt iſt. Riga. 4.
2) Bey der Beerdigung des General en Chef Grafen von Fermor.

Johann de Graven, Magiſter der Welt- de Graven
weisheit, ſtudirte zu Wittenberg, wo er unter Meiſners Vorſitz de feſtis, lectionibus dominicalibus, muſica figurali et organis, diſputirte. Im Jahr 1623 wurde er zu Riga Paſtor am Dom; 1644 aber zu St. Petri und Oberpaſtor. Er ſtarb den 6ten Jun. 1646 *y*).

Joachim Chriſtian Grot, Paſtor auf Grot
Waſili-Oſtrow zu St. Petersburg, ließ da er noch

y) Depkins Verzeichniß der rig. Prediger.

noch Hauslehrer in Ehſtland war, eine Predigt drucken: Gott mitten in ſeinen Strafgerichten voll Gnade und Barmherzigkeit. In St. Petersburg hat er viel einzele Predigten und Reden herausgegeben, auch neuerlich eine Sammlung in zwey Bänden, deren erſter die Predigten über die Rechtmäßigkeit der Blattereinimpfung enthalten ſoll, angekündigt.

Grünblatt Grünblatt S. Koke v. Grünblatt.

Grünwald Statius Grünwald, ein Rigiſcher, 1672 geboren; ſtudirte zu Leipzig, wo er 1695 unter Joh. Bened. Carpzovs Vorſitz ſeine Streitſchrift de jure decidendi controuerſias theologicas, vertheidigte. Im J. 1702 ward er Paſtor zu Kattelkaln und Olay im rigiſchen Stadtgebiete, und ſtarb 1709 als Diaconus zu St Johannis in Riga z).

Grüzner. Ernſt Ottomar Grüzner, aus Wezlar gebürtig, ein Mann von vielen Fähigkeiten; hatte zu Jena die Gottesgelahrheit ſtudirt; kam darauf nach Liefland, wo er ſich eine zeitlang aufhielt, endlich irre ward, ein trauriges Ende hatte, und in den dürftigſten Umſtänden zu Riga 1743 ſtarb. Von ſeinen Schriften ſind bekannt:

1) Die

z) Depkins Verzeichniß der rigiſchen Prediger.

1) Die vergnügte Einſamkeit.
2) Ein Gedicht über die Schlacht bey Chozim.

M. Anton Güldenſtädt, der Großvater des in der livl. Biblioth. 1 Th. S. 458 angeführten Prof. Güldenſtädt zu St. Petersburg; iſt zu Riga wo ſein Vater Lambert Güldenſtädt Kaufmann war, 1656 geboren. Auf dem rigiſchen Gymnaſium hielt er 1674 eine Rede de immani mortis truculentia. In Leipzig ſtudirte er die Gottesgelahrheit, und vertheidigte daſelbſt unter Val. Alberti Vorſitz eine Kathederabhandlung de zelo Jehu aduerſus Achabitas et Baalitas ex 2 Reg 10. Im J. 1687 ward er Paſtor zu Holmhof; 1697 zu Kattelkaln (oder Steinholm) und Olay im rigiſchen Stadtgebiete; 1702 Diaconus und 1709 Paſtor zu St. Johannis in Riga. Die Peſt rafte ihn den 9ten Jul. 1710 aus der Welt *a*). Güldenſtädt

Chriſtoph Güntherberg, ein gelehrter Liefländer von Adel, hat zu Dorpat eine öffentliche Rede gehalten: Hiſtoria monarchiae perſicae, welche 1639 in 4. gedruckt iſt *b*). Güntherberg

a) Depkins Verz. der rig. Prediger.
b) *Scheff.* Suec. lit. p. 287.

Vor 2 Jahren ſtarb die verwittwete Frau Reichsgräfin von Manteufel, geboren von Güntherberg als der lezte Zweig in Lief- und Ehſtland von dieſem Namen, den man hier gemeiniglich Günthersberg ausſpricht. Das Stammgut dieſer Familie iſt das vor verſchiedenen Jahren zu einem Majorat erhobene Gut Talkhof im dörptſchen Kreis.

Johann Güntherberg, ein Bruder des vorhergehenden, hat auch eine lateiniſche Rede: Hiſtoria monarchiae Graecorum, in Dorpat gehalten, die gleichfalls 1639 gedruckt wurde *c*).

Haller Albertus Magnus Haller (nicht Albrecht Magnus, wie in der livl. Bibl. 2 Th. S. 288 unrichtig ſteht,) iſt Probſt in der Inſular-Wiek, und Paſtor zu Keinis auf der Inſel Dagen oder Dagden. Man kennt ihn als einen ſehr fleißigen, gelehrten und patriotiſch geſinnten Mann. Außer dem zu Hupels topographiſchen Nachrichten gelieferten Beytrag, iſt von ihm im Druck erſchienen: Examen juſtum quaeſtionis: an creatio et conſeruatio mundi ceteraeque operationes dei tranſeuntes mutationem

c) *Scheffer*. Suec. liter. p. 287.

onem quandam in deo efficiant. Reual. 1772. 4. Dieſe Schrift iſt der Behauptung welche der Prof. Hörſchelmann in Reval, in einem Programm vortrug, entgegen geſezt.

Georg Handtwig, aus Ehſtland, war erſt Paſtor auf der Inſel Dagen, dann zu Kathrinen und Probſt in Wirland. Durch ſeine Verheirathung 1710 mit einem Fräulein von Nieroth, ward er Erbherr der Güter Fegfeuer und Kända in Ehſtland, welche noch jezt von ſeiner Familie die neuerlich in die daſige Adelsmatrikul aufgenommen wurde, erblich beſeſſen werden. Von ſeinen 4 Söhnen ſtarb der älteſte als Paſtor zu Pilliſtfer, der zweyte als Landedelmann, der dritte als ruſſiſch-kaiſerl. Major, der vierte als Stadtphyſikus und Hofrath. — Er hat 1718 eine am Jubelfeſt des Lutherthums gehaltene ehſtniſche Predigt, nebſt D. Mart. Luthers Leben, herausgegeben. Handtwig

Guſtav Chriſtian von Handtwig, ein Sohn des gleich vorhergehenden, ſtudirte zu Roſtock die Arzneygelahrheit, und erhielt am 9ten Jan. 1738 den Doctorhut, ward auch in eben dem Jahr daſelbſt Profeſſor der Arzney- von Handtwig

neygelahrheit, welches Amt er mit einer feierlichen Rede antrat *d*). Hierauf wurde er herzogl. mecklenburgiſcher Hofrath. Im J. 1740 ließ er nebſt ſeinen beiden jüngſten Brüdern, ſeinen Adel erneuern. Da er 1765 als zweyter Stadtphyſikus nach Riga kam, fand er vielen Beyfall und großes Zutrauen: aber der Tod nahm ihn ſchon am 31ſten Jan. 1767 aus der Welt. Seine Schriften ſind:

1) Diſſ. inauguralis de affectibus quibusdam ſpasmodicis frequentius procurrentibus. Roſt. 1738. 4.
2) Oratio de ſternutationis effectu saepius noxio, indeque orta conſuetudine ſternutantibus optandi ſalutem. Mit dieſer Rede trat er ſein medieiniſches Lehramt an.
3) Diſſ. de fluore albo ſpeciatim grauidarum; reſpon. P. N. Flamm. Roſt. 1747.
4) — De ſitu corporis cum ſani tum aegroti: reſp. I. B. Bump. ibid. 1747.
5) Diſſ. de dormientibus. Sie iſt in 2 Abſchnitte getheilt; der erſte handelt de ſitu dormientium; reſp. A. W. de Marne. ibid. 1753. Der andere: de juſta ſomni ſalutaris

d) Börners Leben jeztlebender Aerzte und Naturforſcher 3 B. S. 137.

taris quantitate et menſura: reſp. I. W. Fr. Lieb. ibid. 1755.

6) — De orchide; reſp. P. T. Carpov. ibid. 1747.

7) — An bibere ſtando an conducat magis ſedendo: reſp. T. G. Zeiſer. ibid. 1752.

8) — De calculo in glandulis ſublingualibus reperto. 1754. Joh. Friedr. Roſenberger, ein Kurländer aus Neu-Auzen, hat ſie vertheidigt.

Joh. Herm. Hagen, ein Revalſcher, vertheidigte zu Kiel unter Nic. Möllers Vorſitz eine Streitſchrift de priſca Salomonis ſapientia e). Hagen

Joh. Wilh. Hänſelin, kam 1752 in das Predigtamt, und war erſt deutſcher Prediger zu Durben, dann wurde er 1768 nach Goldingen berufen. Er hat eine deutſche Ordnung des Heils herausgegeben, die Beyfall fand f). Hänſelin

Johann Friedrich Hartknoch, aus Preuſſen, ſtudirte zu Königsberg die Gottesgelahrheit, Hartknoch

e) Noua act. liter. mar. balt. 1705 p. 184.

f) Tetſch kurl. Kirchengeſchichte.

heit, und war ſchon entſchloſſen die Akademie zu verlaſſen, da der daſige Buchführer Kanter ihn als ſeinen Freund und als einen aufmerkſamen rechtſchaffenen Mann, erſuchte während ſeiner Abweſenheit zur Zeit der Leipziger Meſſe einige Aufſicht über ſeine Buchhandlung zu haben. Aus freundſchaftlicher Dienſtfertigkeit verſprach und erfüllte er dieſes; wobey er immer mehr und mehr den Zuſammenhang und die Beſchaffenheit des Bücherhandels einſehen lernte, eine Neigung dazu gewann, ihr folgte, und endlich eine Buchhandlung in Riga anlegte, welche bisher dort, und überhaupt im Land, gefehlt hatte. Durch ſeinen unermüdeten Fleiß iſt dieſelbe bald zum Beträchtlichen hinangeſtiegen. — Unter ſeinem Namen iſt zwar keine Schrift an das Licht getreten: doch hat er großen Antheil an einigen Werken zu welchen er Beyträge u. d. g. lieferte; überdieß ſind die 1773 herausgekommenen Merkwürdigkeiten der Morduanen, Kaſaken, Kalmücken, Kirgiſen etc. als ein Auszug aus Pallas Reiſen (erſtem Theil,) ſeine Arbeit. Die Auszüge aus eben dieſes Gelehrten Reiſen 2ten und 3ten Theil, imgleichen aus Georgi Reiſen, welche ſämmtlich

1777 unter dem Titel von Merkwürdigkeiten die Preſſe verließen, hat der Herausgeber der nordiſchen Miſcellaneen verfertigt.

Joh. Hartmann, ein Rigiſcher, ſtudirte zu Gießen, wo er ſich beſonders zu J. C. Dietrich hielt. Hierauf wurde er in ſeinem Vaterland erſt Paſtor zu Siſſegaln; dann 1644 zu Uexküll und Kirchholm; 1646 in Riga Diaconus bey St. Johannis, und 1650 am Dom; 1656 Archidiaconus zu St. Petri; und ſtarb in eben dem Jahr an der Peſt *g*). Von ihm hat man: Ehrengedächtniß Guſtav Carl Horns und Eberhard Horns 1654; ingleichen einige einzele gedruckte Gedichte. Hartmann

Bernhard Theod. Hausdorf, aus Bernſtadt in der Lauſitz, war Doctor der Rechte, und wurde Secretair bey dem rigiſchen Generalgouvernement, welches Amt er bis an ſeinen Tod den 1ſten Apr. 1757 verwaltete. Er hat eine Kathederabhandlung: foeminarum ſaxonicarum negotia absque curatoribus valida, Erf. 1728, vertheidigt. Die von ihm zuſammengebrachte anſehnliche Samlung von Natur- Hausdorf

g) Depkins Verzeichnis der rigiſchen Prediger.

turſeltenheiten, ward nach ſeinem Tod auſſer-
halb Landes verkauft.

Hauſen .... Hauſen, hat vermiſchte Schriften geſchrieben, unter welchen der kurze Entwurf einer Geſchichte von Kurland und Semgallen von 1700 bis 1736 befindlich iſt. Ich finde ihn in Hrn. Pr. Baumanns liefl. Lexicon angeführt.

Hein Heinrich Hein, war Doctor der Rechte, und wie man aus einem von ihm geſchriebenen lateiniſchen Hochzeitgedicht ſieht, i. J. 1648 Profeſſor in Dorpat und Beyſitzer des königl. Hofgerichts. Man findet ihn nirgends in den Namensverzeichniſſen der daſigen Lehrer.

Heling Georg Wilh. Heling, ein Sohn des Paſtors zu St. Jacob, Georg Ernſt Heling in Riga, wurde 1761 Paſtor zu Schujen und Loddiger in Liefland, und ſtarb am 4ten März 1769 in ſeinen beſten Jahren. Er hat verſchiedene Gedichte geſchrieben, darunter das Leiden Chriſti im Garten wohl gerathen iſt.

Chriſtian Adolph Helwig, erlernte zuerſt die Apothekerwiſſenſchaft, dann ging er nach Halle, ſtudirte dort die Arzneygelahrheit, vertheidigte 1768 ſeine Inauguraldiſſertation de febribus intermittentibus, und erhielt den Doctorhut; worauf er in ſeinem Vaterland die Praxis trieb. Sein Vater Chriſtian Gottfr. Helwig war Paſtor zu Helmet im pernauſchen Kreis; ſein Großvater Joh. Andr. Helwig aber Superintendent in Reval, und ein Sohn des bekannten ehſtländiſchen Biſchofs Jac. Helwig. Helwig

Joh. Chriſtoph Henckel, eines Predigers Sohn aus Ehſtland, ſtudirte zu Halle, und ward nach ſeiner Zurückkunft Paſtor zu Matthiſen und Kreuz in Harrien; welches Amt er nach etlichen Jahren auf gewiſſe Veranlaſſung niederlegte. Jezt hält er ſich zu Oberpahlen in Liefland auf; wo er von dem Herrn Major von Lauw einen jährlichen Gehalt genießt. Im J. 1774 fing er an eine bibliſche Geſchichte in ehſtniſcher Sprache, unter dem Titel: Jummala ſureſt Taggudeſt Ma-ilma peäl (d. i. von Gottes großen Werken auf Erden) herauszugeben, davon bereits 2 Theile an das Licht getreten, und demſelben etliche ehſtniſche Henckel

Troſt-

Troſtlieder angehängt ſind. An der Fortſetzung arbeitet er noch jezt.

Heppen Dav. Gottfr. Heppen, aus Königsberg in Preußen, wurde in Riga 1693 Notair bey dem Amtsgericht und 1695 bey dem vogteylichen Gericht, 1697 polniſcher Dollmetſcher. Aus G. Caſpari Zuſchrift der Ausgabe von ſeines Vaters praelect. publ. de futuri theologi ſtudiis philolog. et philoſophicis an Herm. Brever, ſieht man daß dieſer Heppen als ſchwediſcher Kriegsſecretair und Obernotair des rigiſchen Raths in Riga geſtorben iſt. In der lateiniſchen Dichtkunſt hatte er viel Fertigkeit, davon außer verſchiedenen Gelegenheitsgedichten, folgende zeugen:

1) Recens honor conſularis in adultis virtutibus ac meritis viri magnifici Dni Joh. ab Oettingen, Regiae Rigenſis Praetoris hactenus juſtiſſimi etc. Anno quo ConsVLIbVS fIXIs jaM VIVIDa RIga SVperbIt.

2) Solemnia gratulatoria, quae in honorem viri praeclariſſ. Dni Dav. Hornicaei, Philoſophiae in alma Rigenſi athaenaeo deſignati Profeſſoris digniſſimi Ao. 1697 d. 7. Dec. eo ipſo die, quo orationem ſuam inauguralem declamabat etc. properabat D. G. H.

3) Der

3) Der lebendig begrabene oder wider ſeinen Willen vor tod angeſehene und zur Erde beſtattete Hr. Rittmeiſter Chriſtoph von Freudenfeld, in freyer und gebundener Schreibart vorgeſtellt von einem Liebhaber der Poeſie. Roſt. 1706. 4. Die Gelegenheit dazu gab folgende Begebenheit: Da Carl XII nach einem erfochtenen Sieg 1700 die Wahlſtatt durchſuchen ließ, fand man einen Körper (von der feindlichen Parthey) der dem genannten Rittmeiſter ſo gleich ſahe, daß man ihn für denſelben hielt, und mit einem deſſen Stand angemeſſenen Pomp beerdigte. Da ſich aber dieſer Freudenfeld geſund bey dem königl. Lager einfand, ſahe man den Irrthum *b*).

Carl Friedr. Herrmann, aus Preußen, war Paſtor zu Bauske; und ſtarb 1756. Er hat mit an der Wochenſchrift der Einſiedler, die um d. J. 1740 in Königsberg herauskam, gearbeitet. Herrmann

Hermann Hermeling, den 9ten May 1626 zu Riga geboren, wo ſein Vater Schloſſer war; Hermeling

b) Nou. liter. mar. balt. 1706. p. 108 u. f.

war; ſtudirte zu Leipzig, diſputirte dort de actu et potentia, und wurde Magiſter, dann königl. ſchwediſcher Hofprediger; 1659 in Riga Wochenprediger, 1682 Paſtor am Dom, und ſtarb den 5ten Jun. 1689 *i*). Sein Epitaphium iſt in der Domkirche zu ſehen. Seinen ganzen Büchervorrath vermachte er 1687 der rigiſchen Stadtbibliothek *k*). Das hermelingſche Legat zum Beſten des rigiſchen Stadtminiſteriums, hat ſeine Wittwe Dorothea Rönnemann, in ihren den 26ſten Oct. 1696 errichteten Teſtament, geſtiftet. Das Capital beſtand aus 500 Thal. alb.

von Heydeck

Friedr. Freyherr von Heydeck. Er iſt für die Religion in Liefland und deren reinen Vortrag ſehr beſorgt geweſen, wie man aus der Vorrede des von ihm 1526 zu Königsberg in Druck gegebenen Werks ſieht: „An den „hochwürdigen Fürſten und Herrn Wolter „von Plettenberg, deutſchen Ordens Meiſter in Liefland, Eyn gar chriſtliche Ermahnung von der Leer und Erkenntniß Chriſti, „durch den Wohlgebornen Fryderichen Herrn „zu

i) Depkins Verz. der rig. Prediger.

k) Williſch Nachr. von derſelben.

„zu Heydeck, eben deſſelben Ordens, nun „aber im rechten Chriſtenorden, der wenig „iſt *l*).“

Thomas Hildendorp, war Conrector der rigiſchen Domſchule. In des Hrn. Pr. Baumanns lief. Lexicon finde ich ihn i. J. 1594, da er elementa linguae graecae zu Riga in 4. herausgegeben hat. Hildendorp

Jordan Hilling, aus Riga gebürtig. Von ſeiner Herkunft iſt nichts Zuverläſſiges bekannt. Um das Jahr 1649 finde ich ihn unter den rigiſchen Gymnaſiaſten, da er einige Gelegenheitsgedichte hat drucken laſſen. In ſeinem 40ſten Jahre war er geheimer Kämmerling bey dem Pabſt Clemens IX, wie ſein in Rom geſtochenes und auf rothen Atlas gedrucktes, in der rigiſchen Stadtbibliothek aufbehaltenes, Bildnis, wo man es vor dem erſten Theil der arndtſchen Chronik findet, anzeigt. In der Dichtkunſt hatte er wenig Fertigkeit. Hilling

Gerhard

l) Grundriß vom merkw. Leben Albrecht des ältern, Marggraf von Brandenburg, von M. Fried. Sam. Back. 1745. 8.

Him-
ſel

Gerhard Himſel, zu Magdeburg 1603 geboren, ſtudirte die Arzneygelahrheit, ward Conrector zu Tangermünde; dann Doctor der Medicin; aber 1632 Lehrer der Mathematik am Gymnaſium zu Reval, von da er im folgenden Jahr nach Aboe ging um ſich in den mediciniſchen Wiſſenſchaften mehrere Kenntniſſe zu ſammeln; doch ſchon 1634 nach Reval zurückkam, Stadtphyſikus und Director der Kriegsbaukunſt wurde. Er ſtarb den 7ten Jan. 1676 im 73ſten Jahr ſeines Alters und 44ſten ſeines Amtes. Seine Werke ſind: 1) Architectura militaris. 2) Cometologia. 3) Calendaria *m*).

Joach. Gebhard Himſel, zu Riga wo ſein Vater Stadtmünzmeiſter war, 1701 geboren; erwählte die Arzneywiſſenſchaft, und erlangte zu Utrecht den 7ten Oct. 1725 die Doctorwürde. Seine Inauguraldiſſertation handelt de neceſſitate chymiae ad ſtabiliendam rationalem theoriam medicam, ex autoritate

Magn.

m) Witte diar. biogr. adan. 1676 d. 7. Jan. Bidermann A. und N. von Schulſ. 1 Th. S. 184. Baum. liefl. Lexic.

Magn. Rectoris Dau. Millii Traj. ad Rhenum 1725. Hierauf übte er die Arzneywiſſenſchaft mit vielen Beyfall in ſeiner Vaterſtadt aus, erwarb ſich Liebe und Vertrauen, und ward 1731 zum erſten Stadtphyſikus ernannt Er ſtarb den 14ten May 1751 zu Frankfurt am Mayn, da er zur Wiederherſtellung ſeiner verlornen Geſundheit, eine Reiſe zum Geſundbrunnen zu thun im Begrif war.

Nicolaus von Himſel, ein Sohn des vorhergehenden, war am 16ten Oct. 1729 zu Riga geboren, wo er die Domſchule beſuchte. Im J. 1747 ging er nach Königsberg, ſtudirte daſelbſt die Arzneygelahrheit, zog zu ſeines Vaters Freund dem Prof. Bolius ins Haus, genoß deſſelben und Buttners, Laubmeyers, Knuzens, Gutters, Bucks, Teske und Rappolds Unterricht. Von hier ging er 1750 nach Göttingen, wo der berühmte Haller ſein Lehrer und beſonderer Gönner war, der ihm in der Anatomie, Kräuterkunde, Phyſiologie, Wundarzney u. d. g. Unterricht gab. Auch hörte er noch Richtern, Hollmann, Becmann, Brendel, Wehner und Achenwall. Hier erhielt er 1751 den mediciniſchen Doctorhut, nachdem er ſeinen Curſum de prae-

praeſtantia ferri in medicina, gehalten, und darauf die von ihm verfaßte Inauguraldiſſertation de victu ſalubri ex animalibus et vegetabilibus temperando, unter Hallers Vorſitz vertheidigt hatte. Nun kehrte er in ſeine Vaterſtadt zurück, die er aber 1752 wieder verließ, eine Reiſe durch Deutſchland, die Schweitz, Italien, Frankreich, England, Holland, die Niederlande, Dännemark und Schweden, antrat; dann über St. Petersburg in ſeine Heimath zurückkam. Auf dieſer Reiſe machte er mit den angeſehenſten Gelehrten Bekanntſchaft, mit welchen er einen beſtändigen Briefwechſel errichtete. In London nahm ihn die Akademie der Wiſſenſchaften unter ihre Mitglieder auf. Er kam 1757 mit Schätzen der Gelehrſamkeit, und mit einer großen Sammlung von Naturſeltenheiten in ſeine Vaterſtadt zurück, fing an die Arzneywiſſenſchaft mit glücklichen Erfolg auszuüben; ſtarb aber ſchon im Decemb. 1764 an einem hitzigen Fieber, im 34ſten Jahr ſeines Alters. Nach ſeinem Tod ſchenkte ſeine Mutter ſeine Naturalien- und Kunſtſammlung der Stadt, für welche in dem neuſtädtſchen Witwen-Convent ein Zimmer eingeräumt wurde, wo ſie gehörig eingerichtet iſt, und unter dem Namen des himſelſchen

ſchen Muſeums aufbehalten wird. Die Aufſicht darüber iſt dem Waiſenbuchhalter Fiſcher übertragen, der ſie auch in Ordnung gebracht hat. — Der D. Himſel hat auch eine Beſchreibung ſeiner Reiſe und aller auf derſelben angetroffenen Merkwürdigkeiten in 4 Quartbänden in der Handſchrift hinterlaſſen.

R. G. Himſel, ein Liefländer. Mehrere Nachricht finde ich nirgend von ihm. Er ſtudirte in Halle die Medicin, und vertheidigte daſelbſt 1694 unter Fried. Hofmanns Vorſitz eine Streitſchrift de caloris, lucis et flammae natura atque effectibus in res creatas *n*).

Jngbor Eliſabeth Himſel, in Reval, war vermuthlich eine Tochter des Prof. Gerhard Himſel. Sie gehört unter die hieſigen Dichterinnen. Ein von ihr verfertigtes Hochzeitgedicht hat ſie 1689 zu Reval drucken laſſen.

Ludwig Hintelmann, ein um ſein Vaterland ſehr verdienter und gelehrter Mann, zu Riga 1578 geboren. Sein Vater Thomas Hintelmann war Kaufmann, ſeine Mutter Hintelmann

F 2 Mar-

n) Göttens gel. Europa 2 Th. S. 110.

Margaretha, des Rathsherren Herrmann von Mhellen Tochter. Nachdem er den Schulunterricht in ſeiner Vaterſtadt genoſſen hatte, ging er 1596 nach Königsberg, von da nach Frankfurt an der Oder. Hierauf durchreiſte er Deutſchland, und kam nach Leyden wo er ſich einige Zeit aufhielt. Dann ging er nach Frankreich und England; kam nach Leyden zurück, und erhielt daſelbſt 1607 von der juriſtiſchen Facultät den Doctorhut. In eben dem Jahr ging er in ſein Vaterland zurück, und heirathete des kurländiſchen Hofpredigers Gotth. Lembgen Tochter Catharina. In Riga wurde er Rathsherr, Quartierherr, Obervogt u. ſ. w. Im J. 1613 ging er als Abgeordneter der Stadt nach Polen. Nachdem Guſtav Adolph die Stadt erobert hatte bekam er die Güter Kroppenhof und Foſſenberg lehnsweiſe, ward hierauf königlicher Commiſſarius, Hofgerichtsbeyſitzer, und Landrichter im rigiſchen und kokenhuſenſchen Kreiſe. Von ſeiner Freygebigkeit ſind viel Beweiſe vorhanden; z. B. die Kanzel in der Domkirche zu Riga lies er bauen, und an die Jeſuskirche ſchenkte er Altar, Geräthe und allerley Schmuck; der dörptſchen Univerſität vermachte er ſeine Bibliothek; und ſtarb 1643.

Luden

Luden (S. livl. Bibl. S. 203) lies auf ihn ein Lobgedicht in Dorpat drucken.

Hinzke

Benedikt Hinzke, war 1594 zu Riga geboren, wo er die Handlung erlernte, und 1637 in den Rath gezogen wurde; ſtarb 1649 als Oberkämmerer. Er hat ein Werk geſchrieben, welches er Arvebokskеn nennt, und vom Krieg zwiſchen König Sigismund III und Herzog Carl, handelt, aber nie gedruckt worden zu ſeyn ſcheint. Auch hat er einige Gedichte verfertigt.

Holſt

Jodocus Holſt, war Prediger an der Peterskirche zu Riga. Von ihm iſt noch vorhanden: Auslegung der vier Gebetlein Morgens, Abends, vor und nach dem Eſſen. Riga 1596. 4. Aus der an den rigiſchen Stadtrath gerichteten Zuſchrift ſieht man, daß er 1586 nach Riga gekommen iſt, weil er darin ſagt, daß er vor 10 Jahren in dem betrübten Zuſtand der Stadt wegen des Tumultes, von andern Orten dahin berufen ſey. Nach einem handſchriftlichen Aufſatz des Herrn Probſtes Baumann, iſt er 1696 geſtorben.

Hornung

Joh. Hornung, Paſtor zu Carolen im dörptſchen Kreis, ſtarb in der ruſſiſchen Gefangenſchaft, in welche er zum zweyten mal gerathen war. In Baumanns liefl. Lexicon

 werden

werden folgende Schriften, doch ohne Anzeige des Orts, von ihm angeführt:

1) Ehſtniſche Grammatik. 1694.

2) Kurze Erklärung des Catechismus Lutheri.

Huhn Chriſtian Huhn, zu Groß-Salven in Kurland geboren, wo ſein Vater Peter Huhn 40 jähriger Prediger war. Er ſtudirte zu Königsberg, ging darauf als Hauslehrer in etliche adliche Häuſer; im Jahr 1745 aber nach Königsberg zurück, und beſorgte dort die Korrektur der neuen Auflage der manzelſchen lettiſchen Poſtille, welche Arbeit unter Grävens Aufſicht angefangen, und unter dem Superintendenten Baumann geendigt wurde. Im J. 1751 berief man ihn als Paſtor nach Würzau in Kurland, und am 21ſten April 1759 als Superintendenten o). Er hat auch die Ausgabe des achten lettiſchen Handbuchs beſorgt, ingleichen zu Hänſelins Catechismus, und zu den neuen mitauſchen Geſangbuch, die Vorreden gemacht. Da am 29ſten Jun. 1775 das Petrinum in Mitau feierlich eingeweiht wurde, hielt er in der Schloßcapelle vor dem Herzog, und

o) Tetſch kurländ. Kirchengeſch. 1 Th. S. 235 u. f.

und dem zahlreich verſammelten Adel, die Einweihungspredigt.

Balthaſar Jacobi, ein Lieflaͤnder aus der Provinz Oeſel, hielt zu Koͤnigsberg 1706 eine Rede: informatio contra Pilati admirationem citae mortis Chriſti *p*). Jacobi

Peter Jenichen, aus Fuͤrſtenberg in der Niederlauſitz, wurde 1702 zu Wittenberg Magiſter, 1704 Adjunct der philoſophiſchen Facultaͤt, und ſtarb 1738 als Rector der Schule zu Thoren *q*). In ſeinem Werk: Meletemata Thorunenſia ſeu diſſertationes varii argumenti Tom. III handelt die dritte Diſſert. des zweyten Bandes de curonia fatis ſaepiſſime ſiniſtris acriter preſſa, factis autem praeclaris ſemper ſumme illuſtri. Jenichen

Samuel Peter Jentico, Subconrector der rigiſchen Domſchule, welches Amt er nach der Peſt muß erhalten haben, indem 1711 der Rector Hoͤrningk und der College Geiſt, allein die von der Peſt uͤbriggebliebenen wenigen Schuͤler lehrten. Er gab heraus: Gol- Jentico

p) Nou. liter. mar. balt. 1706 S. 210.

q) Joͤcher Gel. Lexic. 2 Th. S. 1829 u. f.

dene Himmelskette dadurch die Seelen von der Erde zum Himmel zu ziehen, oder wichtige Betrachtungen über die 4 lezten Dinge eines Menſchen, den Tod, das Gericht, die Hölle und das Paradies, nebſt nüzlichen Bericht wohl zu ſterben; ehemals in engliſcher Sprache von D. Steffens beſchrieben, nachher aber in die franzöſiſche, und aus dieſer in unſre deutſche Sprache überſezt von S. P. J. Riga 1718. 8.

von Igelſtrohm H. G. B. Freiherr von Igelſtrohm, kurfürſtl. ſächſiſcher Kammerherr, und Erbherr von Kerrafer, Laiwa und Kabbina im dörptſchen Kreis; ein Sohn des liefländiſchen vieljährigen Landmarſchalls und nachherigen Landraths Freiherrn von Igelſtrohm. Er iſt ein Mann von vielen Kenntniſſen, und hat verſchiedene Gelegenheitsgedichte drucken laſſen.

Kahlen Kahlen, ſ. Cahlen.

Kallmann Carl Guſtav von Kallmann, ein Liefländer, war Statthalter der Provinz Oeſel, und iſt jezt Beyſitzer im kaiſerl. Hofgericht zu Riga. Aus ſeiner Feder haben wir:

1) De juſtitia legislatoris ex amore et ſapientia conſpicua. Halae 1739.

2) Com-

2) Commentatio de eo quod conſilii eſt circa officiorum exactionem, quam vulgo vocant politicam. Halae 1738.

3) Rede bey der Einführung des Herrn Hofrath Rillani zum Vicepräſidenten im kaiſerlichen Hofgericht.

4) Verſchiedene Gedichte.

Rudolph Günther Kieſewetter, aus Zerbſt, war erſt in Mitau bey der Herzogin Chriſtiana Sophia Hofprediger; dann reformirter Prediger in Danzig; wo er 1673 im 54 Jahr ſeines Alters ſtarb. Seine Schriften ſind: Kieſewetter

1) Proſopopoeia iuſtitiae et veritatis ab altera, altera vero parte pacis et miſericordiae divinae, lapſum aeque ac reparationem hominis adumbrans; in heroiſchen Verſen.

2) Der frühzeitige Tod der Gerechten verdammet das lange Leben der Ungerechten, eine Leichenpredigt über B. d. Weish. 4, 13—16 bey der Beerdigung des Herzogs Uladislaus Ludwigs. Königsberg 1649 4.

3) Spiegel der Eitelkeit in welchem wir durchſchauen in die Ewigkeit, eine Leichenpredigt bey der Beerdigung der Prinzeſſin Chriſtiana Sophia. 1651. 4.

Er hat auch verſchiedene andere Predigten drucken laſſen r).

Kempe Nicolaus Kempe, ein Rigiſcher, vertheidigte 1693 zu Altorf eine Streitſchrift de germanorum veterum theologia et religione pagana.

Kirchner Chriſtoph Kirchner, war Notair bey dem ſchwediſchen Landgericht rigiſchen Kreiſes. Von ihm hat man: Samlung deutſcher Reden; in welcher viel von den Lebensumſtänden Gotthardt Kettlers zu finden iſt.

Kleinſchmid Heinrich Kleinſchmied, ein Rigiſcher, war Magiſter der Weltweisheit, und wurde 1662 Paſtor zu Holmhof und Pinkenhof im rigiſchen Stadtgebiete. Er hat verſchiedene Kirchenlieder ins lettiſche überſezt, die mit M. H. P. K. unterzeichnet ſind. Man muß ihn mit dem Heinrich Kleinſchmied zu Segewold, nicht verwechſeln, der nicht, wie in Bergmanns liefl. Geſch. ſteht, erſt 1644 Paſtor zu Segewold wurde, ſondern ſchon 1643 Paſtor und Konſiſtorialaſſeſſor war; welches man aus einem Gedicht ſieht, das er auf den Tod des rigiſchen

r) *Witte* diar. biogr. T. II S. 106.

rigiſchen Rathsherrn Jac. Friedrichs hat drucken laſſen.

C. Friedr. Knacke, aus Pommern gebürtig, ſtudirte zu Königsberg, war darauf verſchiedene Jahre hindurch in etlichen liefl. adlichen Häuſern Hauslehrer, und iſt ſeit 1765 Paſtor zu Pilliſtfer im pernauſchen Kreis. Er hat ſich viele Mühe gegeben die eigentliche Beſchaffenheit der Hornviehſeuche die in Liefland oft große Verwüſtungen anrichtet, zu entdecken, und keine Koſten geſcheuet mit den von ihm erfundenen Heilmitteln Verſuche anzuſtellen s). Sein Aufſatz den er an die kaiſerl. freie ökonomiſche Geſellſchaft in St. Petersburg ſandte, darin er ſeine Beobachtungen anzeigt und ſeine Bemühung gemeinnützig zu machen ſucht, iſt noch nicht gedruckt worden. Knacke

Johann Rocke von Grünblatt, lebte im vorigen Jahrhundert. In ſeinen jüngern Jahren vertheidigte er zu Cölln eine Streitſchrift de bello; nachher hat er verſchiedene Gedichte geſchrieben. Er ſtarb als Beyſitzer im dörptſchen Hofgericht. Sein Geſchlecht ward Rocke

s) Hupels topograph. Nachr. von Lief und Ehſtland 1 B. S. 570 und 2 B. Nachtr. S. 83.

ward 1643 in den Adelſtand erhoben und bekam den Zunamen von Grünblatt.

König Hans Sigismund Vertraugott Lyſarch genannt König (oder Königk) aus Schleſien, wurde während ſeiner akademiſchen Studien zum Kriegsdienſt bey der königl. preußiſchen Reuterey gezogen; kam nachher als Hauslehrer nach Liefland; wurde 1770 Diaconus und Rector in Pernau; dann Paſtor zu Märjama in Ehſtland; endlich 1780 zweyter Prediger an der Domkirche zu Reval. Es ſind von ihm viel ſehr gut gerathene Gelegenheitsgedichte im Druck vorhanden.

Kopf Franz Theodor Kopf, war Schulcollege am königl. Lycäum in Riga, und hielt den 27ſten April 1707 in der Jakobskirche eine deutſche Rede von den Thaten Carl XII zu welcher der damalige Rector durch ein gedrucktes Programm einlud t).

Kramer Lüdert Kramer, aus Riga wo er das Gymnaſium beſuchte; bey einbrechender Peſt nach Roſtock ging; von da auf ſeiner Zurückreiſe zur See, nach Königsberg verſchlagen ward,

t) Nou. liter. mar. balt. 1707 p. 305.

ward, hier einige Zeit blieb; dann nach den Niederlanden reiſte; endlich nach Gießen kam, daſelbſt Magiſter wurde, und 1661 unter Th. Mich. Siriz Vorſitz eine Katheder abhandlung de religione moſcouitica vertheidigte, welche er 1662 deutſch überſezt wieder herausgab. Da er die griechiſche Religion nur aus dem Pet. Petrejus, Herberſtein, Olearius und Alex. Guagninus kennen gelernt, und alles was dieſe ſagen für wahr angenommen hat; ſo enthält dieß Werkchen viel Falſches. Er ſtarb 1662 zu Gießen.

Joh. Krüger, aus Dorpat gebürtig, vertheidigte zu Kiel wo er die Gottesgelahrheit ſtudirte, unter Chriſtoph Franckens Vorſitz eine Streitſchrift de peccato originali mortali et venenali. 1763. Krüger

Moritz Engelbrecht von Kurſell, Erbherr von Orriſaar in Ehſtland, ein Sohn des ehemaligen ſchwediſchen Rittmeiſters von Kurſell, aus einem alten ehſtländiſchen adlichen Geſchlecht. Seine Neigung zu den Wiſſenſchaften, auf welche er ſich mit vielen Fleiß legte, war groß. Auch in Sprachen ſonderlich in der griechiſchen die er auf der Kurſel

Schule

Schule zu Kloſter Bergen mit vieler Begierde erlernte, hat er es ſehr weit gebracht, daher er jeden griechiſchen Schriftſteller mit großer Einſicht lieſt. Nach ſeiner Zurückkunft in ſein Vaterland, wo man ſeine Geſchicklichkeit zu ſchätzen wußte, wurde er erſt Ritterſchaft-Secretair, dann Curator der revalſchen Ritterſchaft-Schule, welche Stelle er wie ein Gerücht geht, neuerlich niedergelegt hat. Unter ſeinem Namen ſind zwar keine Schriften vorhanden; er hat aber zu andern hier herausgekommenen Werken beträchtliche Beyträge geliefert.

Rüſel Alexander Rüſel, aus Stockholm gebürtig, ſtudirte zu Aboe und Greifswald; widmete ſich aber hernach der Handlung. Auf einer Seereiſe ward er von einem Korſaren gefangen und nach Algier geſchleppet, wo er einige Zeit in der Sklaverey zubringen mußte. Nachher hielt er ſich in Liſſabon auf, und ward dort ſchwediſcher Conſul. Hierauf kam er nach Riga und trieb einige Jahre daſelbſt den Handel. Endlich begab er ſich nach Wenden, wo er ſich häuslich niederließ, Rathsherr und Obervogt wurde. Wegen ſeines Alters und ſeiner ſchwächlichen Geſundheit, legte

legte er 1777 dieſe Stellen nieder. Hier verdient er einen Platz wegen ſeiner zu Greifswald 1734 vertheidigten Streitſchrift: Commentatio critico-hiſtorica de Foms-Burgo, Pomeraniae Vandalo-Slavicae inclyto oppido. (S. Pr. Baumanns Wendenſia im Mſcpt.)

Heinrich Lademacher, war am 3ten Jun. 1634 zu Riga geboren, wurde kaiſerl. gekrönter Poete; 1659 Prediger zu Holmhof und Pinkenhof im rigiſchen Stadtgebiete, dann zu Uexküll, endlich 1671 zu St. Georgen in der rigiſchen Vorſtadt; und ſtarb den 10ten Jul. 1697 im 64ſten Jahr ſeines Alters und 39ſten ſeines Amts. Er hat verſchiedene deutſche und lateiniſche Gedichte herausgegeben; unter den lezten ſind einige gut gerathen. Lademacher

Jacob Lange, aus Oſtbothnien gebürtig, wurde nachdem er verſchiedene Reiſen auſſerhalb Landes gethan hatte, 1683 Prediger, und 1688 Superintendent in Narva und Ingermanland, dann Doctor der Gottesgelahrheit; aber nach Fiſchers Abſchied, Generalſuperintendent in Liefland, und Prokanzler der Univerſität zu Pernau; endlich 1701 Lange

Biſchof

Biſchof in Ehſtland. Im J. 1710 ging er aus dem Lande nach Stockholm, von dannen er auch nicht wieder zurückkehrte. Ritter- und Prieſterſchaft vereinigten ſich hierauf, und faßten den Entſchluß keinen Biſchof weiter zu verlangen. So hat dieſe Stelle ſeit der Zeit ganz aufgehört. — Seine Schriften ſind:

1) Statera reipublicae. 1674. 8; eine politiſche Streitſchrift, die Scheffer in Suec. liter. p. 323 anführt.

2) Diſſertatio inauguralis de introductione catechumeni in ſcripturam ſacram.

3) Leichenpredigt bey Beerdigung des ſchwediſchen Feldmarſchalls und Gouverneurs von Narva u. ſ. w. O. W. Baron von Ferſen. Reval 1706. Fol. Ferſens Leben iſt beygefügt *v*)

4) Eine Leichenpredigt in ſchwediſcher Sprache. Narva 1696. 4.

Lembeck. Balzer Lembeck, war im 16ten Jahrhundert Paſtor zu Tuckum in Kurland, und einer der erſten lettiſchen Liederdichter. Seine Lieder wurden in das Geſangbuch aufgenommen, welches 1587 zu Königsberg gedruckt iſt *w*).

J. W.

v) Nou. liter. mar. balt. 1706 p. 92.

w) Terſch Geſch. der kur. lett. Lieder S. 16.

J. W. Fr. Lieb, Doctor der Arzneyge: Lieb
lahrheit und herzoglich kurländiſcher Hofrath in Mitau, ſtudirte zu Roſtock, wo er unter des Hofraths und Profeſſors G. Ch. von Handtwig Vorſitz 1755 eine Streitſchrift de juſta ſomni ſalutaris quantitate et menſura, vertheidigte. S. vorher Art. von Handtwig.

Johann Witte von Lilienau, ein Sohn Lilienau
des Nic. Witte von Lilienau (livl. Bibl. 2 B. S. 180,) war 1653 zu Riga geboren. Schon in ſeiner Jugend zeigten ſich ſeine Fähigkeiten und ſeine Neigung zur lateiniſchen Dichtkunſt in verſchiedenen Gelegenheitsgedichten. Er lernte zeitig die lateiniſche, griechiſche, ſpaniſche und engliſche Sprachen, die er nachher fertig redete. In dieſen hatte er ſeinen Vater zum Lehrmeiſter, ſo wie in der Arzneywiſſenſchaft, in welcher er ſich auf auswärtigen Akademien mehrere Kenntniſſe erwarb. Hierbey verſäumte er die Gottesgelahrheit als ſein Hauptſtudium, gar nicht. In ſeinem 20ſten Jahr verließ er ſeine Vaterſtadt, und ging nach Stockholm, wo er ſich einige Zeit bey dem Grafen Carl Guſtav Wrangel aufhielt. Von da zog er nach Kiel, wo er ſich beſonders die Zuneigung des be-

rühmten Morhofs erwarb. Nach einem kurzen Aufenthalt daſelbſt, ging er nach Leyden und legte ſich auf die Algebra in welcher er große Fortſchritte machte. Hier fing er auch an ſich mit mehrern Eifer der Gottesgelahrheit zu befleißigen, trieb die hebräiſche Sprache, den Rabbinismus und die cabaliſtiſchen Wiſſenſchaften, die er hernach ſowohl in Sulzbach, als auch in Altorf mit vielen Fleiß fortſezte. Nach geendigten akademiſchen Studien durchreiſete er Holland, England, Frankreich und Deutſchland. Da er aber 1678 das franzöſiſche Lager in Flandern beſahe, ergrif ihn ein hitziges Fieber, von welchem er zwar befreiet wurde; aber bald darauf überfiel ihn ein dreytägiges Fieber, das ihn ſo ſehr entkräftete, daß die Bemühung der berühmteſten Aerzte vergebens war. Krank kehrte er alſo nach Hauſe, wo er den 28ſten März 1679 im 26ſten Jahr ſeines Alters ſtarb *). Von ſeinen Gedichten iſt das bekannteſte: Chriſtus patiens carmine elegiaco expreſſus, cum aliis nonnullis varii argumenti. Rigae 1671. 4.

v. Lilienfeld — Carl Magnus von Lilienfeld, ein Sohn des Hrn. Geheimen Legationsraths von Lilienfeld

*) *Henn. Witte* memor. eiusd. 1679. 4.

feld (livl. Bibl. 2. B. 181) geboren den 9ten April 1754 zu Neu-Oberpahlen, genoß erſt in ſeiner Eltern Hauſe einen Unterricht von Hauslehrern, dann reiſte er, um ſich mit den Wiſſenſchaften immer bekannter zu machen, nach Deutſchland, hielt ſich geraume Zeit in Berlin auf, wo er zugleich nach ſeiner Neigung ſich in der Muſik, Zeichenkunſt und Malerey übte, und darin viel Fertigkeit erlangte. Von dort kam er als königl. preußiſcher Kammerherr zurück, und hält ſich jezt bald bey ſeinen Eltern, bald auf ſeinem nahe bey Reval belegenen Gut Wait auf, wo er ſich theils mit den Wiſſenſchaften, theils mit Muſik und Malerey, theils mit der Landwirthſchaft beſchäftigt. Unter ſeinem eignen Namen hat er zwar keine Aufſätze herausgegeben; aber zu andern Schriften Beyträge geliefert.

Carl Guſtav von Lilienſtierna, aus Schweden, ſtand zu Anfang des jetzigen Jahrhunderts bey der rigiſchen Beſatzung als Hauptmann. Er hat eine Standrede bey dem Abſterben der Prinzen Guſtavs und Ulrichs gehalten, welche 1685 in Stockholm in Fol. gedruckt iſt y). von Lilienſtierna

 Georg

y) Holm. liter. S. 95.

Linden Georg Linden, aus Riga, ſtudirte in Roſtock die Gottesgelahrheit, und vertheidigte daſelbſt 1704 unter Joh. Fecht eine Diſſertation: Examen libelli recens editi ſub titulo Licht und Recht.

Lithander Johann Lithander, aus Schweden, war erſt Paſtor auf der Inſel Dagen, von da er nach Rucko in der Wiek berufen wurde, wo er noch jezt das Predigtamt verwaltet. Er hat das von der Jungfer Warg herausgegebene ſchwediſche Kochbuch ins Ehſtniſche überſezt, und in Reval 1781 drucken laſſen.

Ludwig Joh. Gottlieb Ludwig, ein geſchickter Schulmann aus dem Magdeburgiſchen gebürtig, wurde 1744 Conrector der revalſchen Domſchule, 1753 Subrector am Lycäum und 1757 an der Domſchule in Riga. Er ſtarb 1758. Von ihm haben wir einige wohlgerathene Gedichte.

Luther Jodocus Joh. Luther, ein Kurländer aus Goldingen, ſtudirte die Gottesgelahrheit in Wittenberg, wo er 1690 de gratioſa illuminatione ex Epheſ. 1, 17. 18. diſputirte.

Martin

Martin Maneken, ein Rigiſcher, ver- Ma-
theidigte zu Leipzig unter Val. Löſcher fol- neken
gende Streitſchrift: Scilla et charybdis interpretibus aeque ac concionatoribus vitandae. Lipſ. 1694. In derſelben werden die Exegeten gewarnt, nicht jedem Ausleger ohne Hinſicht auf ſeine Grundſätze zu folgen; die Prediger aber ermahnt, nicht die Gedanken jedes Poſtillenſchmiedes ohne gehörige Auswahl vorzutragen.

Caſpar Martens, ein Magiſter der Mar-
Weltweisheit, ward 1670 Paſtor zu Schujen tens
in Lettland, und 1674 zu Kockenhuſen, zugleich auch Beyſitzer des Konſiſtoriums dieſes Kreiſes. Zu Roſtock diſputirte er unter Caſp. Maurizens Vorſitz de Chriſti ſacerdotio et regno.

Conrad Mel, der berühmte reformirte Mel
Gottesgelehrte, iſt den 14ten Aug. 1666 zu Gudensburg in Niederheſſen geboren. Hier verdient er eine Stelle weil er 1690 und 1691 Prediger bey der Herzogin in Kurland, (nicht wie Jöcher und Arnold berichten, bey dem Herrn von Puttkammer,) geweſen iſt, welches Amt er mit der deutſchen reformirten Predigerſtelle in Memel verwechſelte. Seine

 übrigen

übrigen Lebensumſtände und das Verzeichniß ſeiner Schriften liefert Jöcher Gel. Lex. 3 Th. S. 902.

Mey Michael Mey, aus Riga, wo er erſt das Gymnaſium beſuchte, darauf zu Wittenberg ſtudirte, und dort Trentſch, Nottnagel und Sperling zu Lehrern hatte. Hier wurde er Magiſter, und ſchrieb folgende Kathederabhandlung: Diſcurſus phyſicus Λυκανθρωπιαν quam non nulli in Liuonia circa natalem Domini vere fieri narrant, falſiſſimam eſſe demonſtrans. In dieſer Streitſchrift, welche Aegid. Strauch unter ſeinem Vorſitz vertheidigte, widerlegt er die alte Fabel, welche auch auswärtig geglaubt wurde, daß die Zauberer in Liefland 12 Tage vor Weynachten, die menſchliche Geſtalt ablegten, als Beer- oder Wehrwölfe Felder durchſtreiften, Heerden anfielen, und darauf wieder ihre vorige Geſtalt annähmen. Nach ſeiner Zurückkunft wurde er den 10ten Jul. 1657 Diaconus am Dom in ſeiner Vaterſtadt, ſtarb aber ſchon am 23ſten Aug. deſſelben Jahres an der Peſt z). Noch hat er folgende Streitſchriften vertheidigt:

1) Fun-

z) Depkins Verzeichniß der rigiſchen Prediger.

1) Fundamentum affirmatiuae praedicationis juxta doctrinam de ſynonimis et paronymis. Praeſ. Jo. Breuero. Rigae 1641.

2) De anima. Praeſ. Jo. Sperlingio. Witteb. 1649.

3) De vero. Praeſ. Chriſt. Trentſchio. ibid. 1649.

4) Diſſ. geographiae requiſita complectens. Praeſ. Chrph. Nottnagelio. ibid. 1650.

5) Oratio de moderatione irae. Rigae 1643.

Georg Jac. Mey oder May, aus Franken gebürtig, wurde 1729 Diaconus zu Wolmar; 1736 Paſtor zu Ubbenorm, wo er 1742 ſtarb. Er beſorgte nebſt dem Probſt Sprekelſen die Correctur der zweyten lettiſchen Bibelausgabe, wie in der Vorrede angezeigt wird.

Bartholomäus Meyer, wurde 1649 Paſtor zu Wenden, und ſtarb 1656. Er ſoll auch Beyſitzer des Unterkonſiſtoriums geweſen ſeyn. Wegen ſeiner Rechtſchaffenheit ſchäzte ihn ſeine Gemeine überaus hoch. Er iſt der Ahnherr der Herrn von Meyer, von Meyerkranz, und der Grafen von Meyerfeld, unter denen ſich Joh. Aug. Graf von Meyerfeld, ſchwe- Meyer

 diſcher

diſcher Reichsrath, Statthalter in Pommern und Kanzler der Akademie zu Greifswald, berühmt gemacht hat. — Von dem Paſtor Barth. Meyer haben wir einige gedruckte Leichenpredigten *a*).

Conrad Meyer, aus Riga, war Magiſter der Weltweisheit, und Prediger zu Mitau in Lettland. Er ſtarb den 18ten Horn. 1655 zu Riga: und hat eine σκιαγραφιαν naturae hominis ſimul ac de eiusdem origine ac variis Judiciis, geſchrieben *b*).

Heinrich Meyer, der Weltweisheit Magiſter, wurde den 10ten Dec. 1690 Paſtor zu Uexküll und Kirchholm, und ſtarb 1724 *c*). Er vertheidigte 1685 eine Streitſchrift de civitatibus hanſeaticis *d*).

Micke Chriſtian Micke, war im 16ten Jahrhundert Paſtor zu Eckau in Kurland, und gehört mit zu denen welche die erſten lettiſchen Lieder verfertigt und in das 1587 zu Königsberg gedruckte kuriſche lettiſche Geſangbuch geliefert haben *e*).

Heinrich

a) Baumann liefl. Lexicon.

b) *Witte* diar. biogr. T. II S. 73.

c) Bergmann liefl. Geſchichte S. 183.

d) Baumann liefl. Lexikon.

e) Tetſch Geſch. der kuriſchen lettiſchen Lieder S. 16.

Heinrich Milde. Wer er geweſen ſey, Milde
iſt mir unbekannt. Folgendes Buch iſt mir von ihm vorgekommen: Erneuertes liefländiſches Denkmahl, d. i. Aarons und ſeiner Söhne, als Chriſti und der Chriſtenheit Vorbild, welche heilſame Betrachtung die der gottſelige alte Theologus Hr. Doct. Joh. Draconites, ſo ein treuer Mitarbeiter zur Zeit der Reformation geweſen, aus dem 8 Cap. des 3 B. Moſe vorgeſtellet, und vor 180 Jahren nach Reval geſchicket, aufs neue nebſt Lutheri Brief den er vor 207 Jahren an die Chriſten in Liefland geſandt hat, ſamt einer Beylage und einem Anhang mittheilet Heinrich Milde Schlagentino-Magdeburgicus. Halle im Magd. 1731. 12. Dieß Werkchen iſt „den ſämtlichen in Liefland „lebenden Gott liebenden Seelen, ſo hohen „als niedrigen Standes, meinen von Angeſicht bekannten und unbekannten hohen Gönnern, Wohlthätern und Freunden“ zugeſchrieben; daraus ſich muthmaßen läßt, daß dieſer Milde ſich eine zeitlang in Lief- oder Ehſtland aufgehalten hat. In der Vorrede nennt er den Probſt Heinr. Gutslef zu Goldenbeck in der Wiek, den Paſtor Joh. Chr. Gutslef zu St. Johannis im Fellinſchen, und den Adjunkt der ehſtniſchen Gemeine bey der

heil. Geiſtkirche in Reval, Eberh. Gutslef, als ſeine akademiſchen Freunde in Halle. In der Beylage ſteht ein ehſtniſches Te Deum etc. Im Anhang verſpricht er noch ein ehſtniſches Neujahrsgeſchenk für die ehſtniſchen Bauerkinder, und ein ehſtniſches güldenes Kleinod. Ob es erfolgt ſey, weis ich nicht.

Mittelpfort. Matthäus Michael Mittelpfort, Paſtor zu Bathen und Lehnen in Kurland, im vorigen Jahrhundert. Von ihm hat man: Von den Sternen und ihrer Vergleichung mit chriſtlichen Eheleuten 1698. Wahrſcheinlich iſt es eine Traurede.

Michael Friedr. Mittelpfort, aus Kreuzburg im polniſchen Liefland, war um das Jahr 1730 Paſtor zu Preekuln in Kurland. In Königsberg vertheidigte er 1723 eine Streitſchrift de diſpoſitione ex lumine naturae ad ſupernaturalia, in ſpecie ad cognoſcendam eccleſiam Chriſti, contra Joh. Lockii cauillationes.

Mitternacht. Joh. Sebaſtian Mitternacht, war Profeſſor der Beredſamkeit an der Oberſchule zu Reval. Er hat 1680 Voſſii elementa rhetorices heraus-

herausgegeben. Bidermann iſt ihn in ſeinem Verzeichniß vorbeygegangen.

Carl Baron von Mörner, ein Liefländer, war um die Mitte des vorigen Jahrhunderts Präſident im königl. Hofgericht zu Dorpat. Er ſchrieb Elogium ſereniſſimae Reginae Chriſtinae Dorpati 1653 4. welches er durch ſeinen Sohn Leonhard Bar. von Mörner öffentlich herſagen ließ *f*). von Mörner

Joh. Chriſtian Friedr. Moritz, aus Berlin gebürtig, kam auf erhaltenen Ruf ohngefähr um das Jahr 1766 aus Halle, wo er ſtudirt hatte, nach Dorpat als Conrektor; von da wurde er 1778 zum Paſtorat Ringen im dörptſchen Kreis, berufen; verlies aber daſſelbe auf abermaligen Ruf ſchon 1780 und ging nach Riga als Rector am kaiſerl. Lycäum, und als Diakonus an der daſigen Jacobskirche, welche beide Aemter er jezt bekleidet. Gleich nach dem Antritt ſeines Schulamtes ließ er drucken: Beyträge zur liefländiſchen Pädagogik, erſte Sammlung. Riga 1781, in 4. Moritz

G. P. J.

f) *Scheffer*. Suec. liter. p. 220.

v. der Mühlen G. P. J. von der Mühlen, hatte die Rechtsgelahrheit ſtudirt, hielt ſich geraume Zeit in Lief- und Ehſtland als Hauslehrer auf, faßte aber mit einemmal den Entſchluß, dieſen Stand mit den Kriegsdienſten zu vertauſchen, woran ihn aber ſein etwa vor 2 Jahren erfolgter früher Tod hinderte. Er hat ſich durch viele Gelegenheitsgedichte und andere poetiſche Aufſätze, bekannt gemacht.

von Neydenburg Joh. Hermann von Neydenburg, ein Liefländer, hat den liefländiſchen Amtmann geſchrieben und ihn dem ſchwediſchen Generalgouverneur Grafen Magn. Gabr. de la Gardie zugeeignet. Die erſte Auflage wurde in Riga 1662 auf ſeine eignen Koſten, die zwote ebend. 1695 gedruckt.

Nereſius Joach. Herm. Nereſius, ein Gottesgelahrter aus Goldingen in Kurland gebürtig, vertheidigte 1705 zu Königsberg eine politiſche Streitſchrift: an ſatius ſit ab optima lege, an ab optimo rege gubernari *g*).

Notmann Andreas Notmann, ein Rigiſcher, vertheidigte zu Dorpat unter Carl Lund der ſein Lehrer

g) Nou. liter. mar. balt. 1705. p. 363.

Lehrer in der Rechtsgelehrſamkeit war, eine Streitſchrift de obligationibus et delictis. Dorp. 1699.

Johann Juſt Oldekopp, hat geſchrieben: Zwo Andachten von dem blutigen Schweiß Jeſu Chriſti mit ſonderbaren Anmerkungen. Helmſt. 1658 8. *b*). Olde-kopp

Johann Oldekopp, aus Wolmar in Liefland, war um das Jahr 1707 Paſtor zu Ecks. In Dorpat ſchrieb und vertheidigte er unter M. Ol. Mobergs Vorſitz folgende Streitſchrift: Διακρισις theologica de natura cordis humani ſuper Jerem 17, 19. Dorpati 1692.

Juſtus von Palmberg genannt Biſemwinckel, aus Riga, wo er 1674 ſich mit des Kaufmanns Stamman Tochter vermählte, 1677 Secretair, und 1683 Rathsherr wurde. Schon 1681 hatte man ihn nebſt dem Secretair Rigemann nach Stockholm geſandt, und ernannte ihn in ſeiner Abweſenheit zum Syndikus. Im J. 1690 wurde er Landrichter im wendenſchen Kreis, aber 1696 Vicepräſident des königl. Hofgerichts zu Dorpat; da er denn von Palm-berg

b) Baumann liefl. Lexicon.

denn um den Tractaten des Königs von Schweden mit der Republik Polen beyzuwohnen, nach Warſchau geſchickt ward *i*). Noch lebte er 1701; denn die Holmia liter. zählt ihn p. 32 unter die Gelehrten dieſes Jahrs *k*). Man findet von ihm: Venus cum pallade welches ein lateiniſches Vermählungsgedicht iſt.

Paſtelberg .... Paſtelberg, aus Stockholm gebürtig, iſt nach des Präſes Lor. Molin eignem Zeugniß, Verfaſſer der von ihm vertheidigten Streitſchrift de electione ad vitam aeternam. Dorpat 1697. 4, welche er einigen damaligen liefländiſchen Gelehrten zueignete.

Patz Chriſtian Gottlieb Patz, Paſtor zu Selmenecken in Kurland, ließ 1772 eine Predigt drucken: die Ehre Gottes in der Duldung des Unrechts.

Pegau Joh. Chriſtoph Pegau, war Rathsherr und Secretair der Stadt Wenden, wie auch Kreisfiſcal und Advocat bey dem daſigen Landgericht. Im J. 1767 erwählte ihn die Stadt zu ihren Haupt in Hinſicht auf die allerhöchſt verord-

i) Nov. liter, mar. balt. 1706. p, 91.

k) S. auch Preusm. Riga liter.

verordnete Commiſſion zur Verfertigung eines neuen Geſetzbuchs. Seine i. J. 1762 bey den Exequien der höchſtſeligen Kaiſerin Eliſabeth gehaltene Standrede, liegt zwar noch ungedruckt; doch verdient er einen Platz unter den Schriftſtellern, wegen der hiſtoriſch geographiſchen Beſchreibung der Stadt Wenden, welche er mit Hülfe des Hrn. Probſtes Baumann verfertigt hat, und welche im 9ten B. der Samlung ruſſiſcher Geſchichte ſteht.

Johann Petrejus, aus Jenköping in Schweden gebürtig, hat zu Dorpat Hiſtoriam regni Poloniae geſchrieben, welche daſelbſt bey der Akademie 1642 in 8. gedruckt iſt *l*). Petrejus

Joh. Dav. Pezold, aus dem hanöveriſchen, erlernte in ſeinem Vaterland die Apothekerkunſt, kam darauf nach Liefland, und ſtand unter andern der Schloß Oberpahlſchen Apotheke vor; genoß aber zugleich von dem daſelbſt wohnenden Hrn. Doctor Wilde (livl. Biblioth. 3 B. S. 299) Privatunterricht. Hierauf ging er, um die Arzneygelahrheit noch vollkommener zu ſtudiren, nach Berlin, und Pezold

von

l) *Scheff.* Suec. liter. p. 173.

von da nach Göttingen. Hier ſchrieb er 1780 ſeine Inauguraldiſputation de reductione antimonii, und erhielt den Doctorhut: Jezt treibt er die Praxis in Ehſtland.

Pflugrat Dav. Christian Pflugrat, aus Doblen in Kurland, wo ſein Vater Dav. Pflugrat Probſt und deutſcher Paſtor war. Er ſtudirte um das J. 1765 in Jena und wurde Magiſter. Dort hat er drucken laſſen: Inſcriptionum heraclecticarum, quae graece exaratae ſunt, breuis deſcriptio.

Philippi Joh. Georg Philippi, war Magiſter der Weltweisheit und Paſtor zu Karkus in Liefland. Von ihm iſt vorhanden: Der geholfene Helfer, eine Dankpredigt bey dem Entſatz der Stadt Narva. Pernau 1701. 4.

Piſtorius Piſtorius ſ. Becker.

Pöpping Joh. Friedr. Pöpping, zu Lübeck 1638 geboren, ſtudirte die Rechtsgelahrheit und wurde Doctor derſelben. Er ſtarb 1684 als Syndicus der Stadt Reval. Folgende Schriften ſind von ihm vorhanden:

1) Orbis illuſtratus.
2) Tractatus de jure integritatis et dexteritatis

ac

ac de perverſa et everſa horum temporum impoſtura.

3) Diſſ. inauguralis de banno imperii *m*).

Thomas Graf von Polus, ein Sohn des bekannten Profeſſors der Dichtkunſt am revalſchen Gymnaſium, Timotheus Polus (livl. Biblioth. 2 B. S. 363;) zu Reval geboren: war erſt königl. ſchwediſcher Legationsſecretair; dann Hofrath bey der verwitweten Königin, Carl XI nachgebliebenen Gemahlin; ferner Kanzelleyrath; hierauf Staatsrath. In dieſer Würde war er Informator des Kronprinzen, der ihn hernach da er unter dem Namen Carl XII den ſchwediſchen Thron beſtiegen hatte, in den Grafenſtand erhob, und zum Reichsrath ernannte. Bey jeder Gelegenheit bewies er ſich als einen Gönner des revalſchen Gymnaſiums, welches ihm auch die Entſcheidung des Rangſtreits zu danken hat der zwiſchen den Profeſſoren und den Gliedern des Miniſteriums entſtanden war, indem ſogar die jüngſten Prediger den Profeſſoren die gleichwohl ihre Lehrer geweſen waren, nicht weichen wolten. Auf ſeine Vor-

von Polus

m) *Witte* diar. biogr. ad an. 1684. d. 6. Dec.

Vorſtellung befahl der König 1693, und wiederholte es 1694, daß die Profeſſoren allen Landpredigern und allen Diaconen in den Städten vorgehen, und ihre Stellen unmittelbar nach den Pröbſten nehmen ſolten, wobey es bisher geblieben iſt *n*). Er hat dem Baron Sam. Pufendorf die Standrede gehalten. S. Holm liter p. 39, wo ſolches aus Ahasu. Fritſchii tab. pacis Risuic. S. 164 angezeigt wird. Doch nicht dieſe Rede, ſondern weit wichtigere aus ſeinem Leben hergenommene Gründe, berechtigten mich ihn hier anzuführen.

Pommergardt Joh. Pommergardt, ein Rigiſcher, ſtudirte die Gottesgelahrheit zu Wittenberg, wo er 1697 unter Joh. Deutſchmanns Vorſitz folgende Streitſchrift vertheidigte: Maximae panſophiae chriſtianorum ſpeculum in paulina Chriſti crucifixi panſophia ex 1 Cor. 2, 2. contra moroſophiam lutheranis orthodoxis perperam a pietiſtis imputatam.

Prätorius Gottlieb Friedr. Prätorius, ein Rigiſcher, ſtudirte zu Wittenberg wo er 1718 eine Streitſchrift de ſepulchro Adami vertheidigte und

n) Biderm. Altes und Neues von Schulſ. 1 Th. S. 278.

und Magiſter, aber nach ſeiner Zurückkunft, Paſtor zu Kalzenau wurde. Er verlor 1743 ſein Amt, und ſtarb als Privatmann.

Ein ehſtniſches Predigtbuch oder eine Poſtille, für den revalſchen Dialekt, hat das ehſtländiſche Provinzialkonſiſtorium i. J. 1779 auf 652 Seiten in 4. herausgegeben, dazu aber von ehſtländiſchen Predigern Beyträge gefodert, und aus denſelben diejenigen Predigten welche ſollten eingerückt werden, ausgewählt. Es hat den Titel: Jutlusſe Raamat, mis ſees Pühhapäwade — — Jutlusſed Eeſti-Ma rahwa öppetusſeks on kokkopandud. Predigtbuch

Nicolaus Ramm war lettiſcher Prediger der St. Jakobskirche in Riga. In den Predigerverzeichniſſen kommt er ſchon 1525 als Hauptpaſtor vor. Er ſtarb 1540 (Bergm. liefl. Geſch. S. 125.) Er iſt Verfaſſer und Ueberſetzer verſchiedener lettiſchen Lieder, davon einige in dem erſten lettiſchen Handbuch das 1530 zu Riga bey Mollin in 4. gedruckt wurde, befindlich ſind. Auch hat er einige lateiniſche Antiphonen gemacht. Ramm

Raſten burg — Chriſtian Bernh. Raſtenburg, ein Arzt, aus Preußen gebürtig, practiſirte geraume Zeit in Liefland; ging darauf nach Halle, vertheidigte daſelbſt 1732 ſeine Inauguraldiſſertation de nutritione foetus per funiculum vmbilicalem, ohne Präſes, und ließ ſich in Danzig nieder, wo er 1752 noch lebte o).

Rauert — Joh. Chriſtian Rauert, ein Rigiſcher, ſtudirte zu Jena die Arzneygelahrheit, und wurde Doctor derſelben. Seine Inauguraldiſſert. handelt de febrium acutarum therapia. Er gab ſie 1772 zum zweyten mal unter dem Titel heraus: Commentatio medica de febrium acutarum therapia, auctore J. C. R. Med. D. Jenae, 11 Bogen in 4. In der Allg. deutſchen Bibl. Anh. zum 13—24. B. 3 Abth. S. 1416 u. f. erhält der Verf. das Lob, daß er beſonders auf eine nützliche Eintheilung der Fieber Rückſicht genommen habe, und bey der Kurart eine wohlgewählte Beleſenheit zeige. Er kam 1773 in ſeine Vaterſtadt zurück, verließ dieſelbe aber bald, und ging wieder nach Jena, wo er die Arzneywiſſenſchaft ausübt.

Rehehauſen — Chriſtian Rehehauſen, Magiſter der Weltweisheit, wurde 1639 Rector der Domſchule

o) Börners Leben der Aerzte und Naturf. in und um Deutſchl. 2 Th. S. 356.

ſchule in Riga, nachher Profeſſor am Gym-naſium und Inſpector der Schule. Von ihm ſind verſchiedene deutſche und lateiniſche Gelegenheitsgedichte vorhanden.

Joh. Georg Rehehauſen war in der Mitte des vorigen Jahrhunderts Paſtor zu Aſcheraden im wendenſchen Kreis, wie ſolches ein deutſches Gedicht das er auf des rig. Notairs Joh. Ulrici Tod 1643 hat drucken laſſen, anzeigt. Hr. Paſt. Bergmann hat ihn in ſeinem Verzeichniß der liefl. Prediger nicht angeführt.

Gotthard Reimers, Paſtor zu Bauſchenburg in Kurland, iſt mit einer der erſten lettiſchen Liederdichter und Sammler geweſen. Auf fürſtl. Befehl hat er mit Zuziehung der kurländiſchen Prediger Chriſt. Micke zu Eckau, Balz. Lemberck zu Tuckum, und Joh. Wegemann zu Frauenburg, die Kirchenlieder geſammelt, das Geſangbuch in Ordnung gebracht, und es 1586 zum Druck fertig geliefert; da es dann im folgenden Jahr zu Königsberg herausgegeben wurde. Er hat auch die zwote Ausgabe dieſes Geſangbuchs die 1615 herauskam, beſorgt; ſie beſtand aus der lettiſchen Paßionsgeſchichte, den Evangelien, Epiſteln, Collecten, den Katechismus, und vornehm- Reimers

lich aus den damals ſchon eingeführten bekannten lettiſchen Kirchenliedern. Es wurde geraume Zeit als ein allgemeines Kirchenbuch bey den kuriſchen lettiſchen Gemeinen gebraucht. S. Tetſch Geſch. der kur. lett. Kirchenlieder S. 16 u. f.

Rembertus ſ. Rimbertus.

Rembertus Reusner — Andr. Reusner, geboren 1685 zu Ubbenorm, wo ſein Vater Mich. Reusner Paſtor war; wurde 1711 Prediger zu Salisburg in Lettland, und ſtarb daſelbſt 1764, in einem Alter von 79 Jahren, nachdem er der Kirche über 50 Jahr gedient hatte. Er hat 1706 eine Rede de monarchici imperii incommodis herausgegeben.

von Reusner — Martin Andreas von Reusner, iſt ſeit vielen Jahren Paſtor in Riga, und hat ſich neuerlich in Rückſicht auf ſeine Kinder, in den Adelſtand erheben laſſen. Eine Standrede bey dem Leichenbegängniß des Vicegouverneurs von Meyendorff, und eine Trauerrede bey dem Begräbniß der Fr. Kammeräthin von Krüger, ſind von ihm im Druck vorhanden. Im Jahr 1781 wurde er Oberpaſtor.

Reuter — Joh. Reuter, war Prediger zu Ronneburg, und hat 1664 das Vater Unſer in 70 Sprachen herausgegeben.

Georg

Georg Siegmund Richter, aus Königs- Richter
berg gebürtig, war eine geraume Zeit in Liefland als Hauslehrer, da er denn verſchiedene artige Gelegenheitsgedichte und ähnliche kleine Schriften drucken ließ. Von hier ging er nach Moskow, wo er vermuthlich noch iſt.

Gottlieb Riemann, aus Preußen, ward Riemann
erſt Paſtor zu Linden und Feſten; 1742 aber zu Kockenhuſen, wo er 1763 am Beinbruch ſtarb. Folgende Katheder abhandlungen hat er vertheidigt:

1) Lucubrationes de inſcriptionibus Judaeorum graecis et latinis. Praeſ. Theoph. Siegfr. Bayer. Regiom.
2) De diſpoſitione ex lumine naturae ad ſupernaturalia, in ſpecie ad credendam animae immortalitatem in reuelatione diuina exhibitam. Praeſ. Chriſt. Maſcouio. ibid.

Rimbertus oder Rembertus reiſete mit Rimbertus
dem Ansgarius in die nordiſchen Länder, wurde i. J. 865 Erzbiſchof zu Bremen, und ſtarb 888. Er hat vitam S. Ansgarii geſchrieben, welches in Actis Sanctor. ad diem 3 Febr. und in Mabillon Sec. IV ſanct. ord. Bened. ſteht; auch 1677 in Stockholm in 4. iſt ausgegeben

 worden.

worden *p*). Ich führe ihn hier an, weil unter andern in dieſer Lebensbeſchreibung von den Kurländern gemeldet wird, daß ſie ſich im Jahr 862 von der Schweden Botmäßigkeit frey gemacht hätten *q*).

Rivius Johann Rivius, war Prediger zu Doblen in Kurland, und gab ſich viel Mühe um das erſte lettiſche kuriſche Geſangbuch, überſezte auch Pſalmen und Kirchenlieder. An der Ausgabe hinderte ihn ſein ſchleuniger Tod 1586 *r*).

von Roſen Otto Fried. Guſt. Freiherr von Roſen, ein Sohn des Hrn. Ordnungsrichters Freihrn. von Roſen Erbherrn von Brinkenhof und Raſin im dörptſchen Kreis; hat zu Erlangen wo er ſtudirte, 1778 eine Vorleſung über die Nacheiferung drucken laſſen.

Roſenpflanzer Valentin Roſenpflanzer, fürſtlich kurländiſcher Forſtkommiſſarius. Seine phyſikaliſch-ökonomiſche Beſchreibung von Kurland hat Hr. D. Wilde zu Oberpahlen drucken laſſen;

p) Jöcher Gel. Lexic. 3 Th. S. 2005.

q) Relch Chron. S. 77.

r) Tetſch Geſch. der kur. lett. Kirchenlieder S. 16.

laſſen; ſie wird in der livl. Biblioth. 3 B. S. 304 angeführt.

Johann von Rothkirch, ein ſchwediſcher Edelmann, ſtudirte zu Dorpat, wo er 1696 de maieſtate diſputirte. von Roth-kirch

Johann Johanſen Rudbeck, aus Weſterahs in Weſtmannland gebürtig; war im vorigen Jahrhundert auſſerordentlicher Lehrer der Gottesgelahrheit zu Upſal; darauf eine geraume Zeit Superintendent der Stadt Narva; zulezt Prediger bey dem Kupferbergwerk zu Nordberg. Folgende ſind von ſeinen Schriften bekannt: Rud-beck

1) Diſſ. de diſciplina eccleſiaſtica. Vpſ. 1652.
2) Diſſ. de ſponſalibus myſticis Chriſti cum eccleſia, ſingulisque fidelibus. ibid.

Auſſer dieſen hat er noch einige Diſſertationes ſynodales, von welchen die erſte de Deo vno et trino, handelt 1661 zu Reval in 4. herausgegeben s).

David Rudolphi, aus Greifenhagen in Pommern gebürtig; ließ bey G. M. Nöller in Riga, ſententias et prouerbia pro ſchola rigenſi, drucken. Ru-dolphi

 Chri-

s) *Scheff.* Suec. liter. p. 213.

Schaller — Christoph Schaller, zu Neuſtadt im Anhaltſchen geboren; wurde 1641 Conrector an der rigiſchen Domſchule, welches Amt er mit einer lateiniſchen Rede de juvenilis inſtitutionis praeſtantia, antrat. Sie iſt in demſelben Jahr zu Riga in 4. gedruckt. Von hier ging er als Prediger nach Erkallen in Kurland, wo er 1652 auf ſeiner Ehefrau Tod ein Trauergedicht drucken ließ. Im rigiſchen Gymnaſium hat er auch eine Rede in heroiſchen Verſen gehalten, die er 1641 auf 4 Bogen in 4. unter dem Titel herausgab: Encomium Rigae totius Liuoniae metropoleos celeberrimae. Samſons Programm iſt beygedruckt. Der Prof. Lindner hat dieß Gedicht in deutſche Verſe überſezt. S. ſeine Redeübungen 9te Samml.

Scherpentin — Melchior Scherpentin, ein Gottesgelehrter aus Riga gebürtig, ſtudirte zu Jena, wo er 1708 eine Kathederabhandlung de laude Chriſtiana, vertheidigte. Am 11ten Apr. 1705 mußte er ſein Glaubensbekenntniß ablegen, weil er wegen des Pietismus im Verdacht war.

Schöll — Carl Gabriel Schöll, aus Mitau, wo er die Schule beſuchte, und des damaligen Rectors, jetzigen Profeſſors Wattſon Unterricht genoß.

Hier-

Hierauf war er einige Zeit Hauslehrer bey der verwitweten Fr. Regierungsräthin von Plettenberg; dann ging er nach Erlangen, ſtudirte daſelbſt die Gottesgelahrheit, und wählte ſich ſonderlich Seilern, Roſenmüllern und Harles zu ſeinen Lehrern. Unter des lezten Vorſitz vertheidigte er 1775 zur Erlangung der Magiſterwürde Poſitiones miſcellas. Nun nahm er ſeinen Aufenthalt in Riga, wo er ſich im Predigen übte, bis er 1777 als Diaconus nach Pernau ging, wo er noch iſt, weil er den Ruf 1780 als Paſtor nach Ermis in Lettland ausſchlug.

August Ludwig Schlözer. Dieſer bekannte göttingiſche Gelehrte, von deſſen Lebensumſtänden und Schriften man anderweitig Nachricht findet, darf hier nicht ſtillſchweigend übergangen werden, da er in einigen ſeiner hiſtoriſchen Werke viel von den Ehſten und Letten und deren Abſtammung meldet, ſonderlich in ſeiner nordiſchen Geſchichte. Schlözer

Euſebius Schönland, aus Riga, ſtudirte zu Pernau, wurde 1700 Paſtor zu Lemſal, 1720 Archidiaconus zu St. Petri in Riga, und ſtarb 1722 t). Die Streitſchrift de templis Schönland

t) Depkins Verzeichnis der rigiſchen Prediger.

plis non templis (livl. Bibl. 3 Th. S. 297) hat er vertheidigt.

Schwarz Andr. Schwarz, war den 2ten Sept. 1665 zu Riga geboren, ſtudirte zu Leipzig, vertheidigte daſelbſt zwo Streitſchriften. 1) De heterodoxo ex abuſu Philoſophiae et Philologiae nato, juxta 1 Tim. 6, 3—5. Lipſ. 1687: und 2) de juſtitia. Nach ſeiner Zurückkunft wurde er 1691 Paſtor zu Kattelkaln und Olay im Stadtgebiete; 1697 zu St. Georg in der Vorſtadt: 1700 Diaconus am Dom, welche Stelle er wegen ſeiner Kränklichkeit auf erhaltene Genehmigung mit dem Diaconat zu St. Johannis verwechſeln wollte; aber er ſtarb den 27ſten Dec. 1701 an einem Schlagfluß da er eben im Begrif war die Kanzel zu beſteigen, und ſeine Antritspredigt zu halten.

Regina Gerdruta Schwarz, zu Riga 1690 geboren, war vieler Sprachen kundig, auch in der Vocal- und Inſtrumentalmuſik erfahren. Im J. 1707 gab ſie muſikaliſche Arien heraus.

Schwebeſius Georg Schwebeſius, war Probſt und Paſtor zu Hapſal, und ſtarb 1687. Er hat geſchrieben: Gloſſiarcha, oder chriſtliches Zungenregiment in Reden.

Joh.

Joh. Benj. Sczibalski, aus Preußen, wurde 1755 Paſtor zu Nüggen im dörptſchen Kreis; hat eine ehſtniſche Poſtille nebſt 4 Bußtagspredigten, im dörptſchen Dialekt, für die Kirchſpiele wo dörptſch-ehſtniſch geſprochen wird, geſchrieben, und zu Reval 1779 drucken laſſen. Die dazu erfoderlichen Koſten, welche ſich auf 600 Rubel beliefen, gab der Hr. Major Freiherr von Igelſtrohm Erbherr von Meyershof, her und verordnete, daß alles aus dem Verkauf der Poſtille gelöſte Geld an ſeine nüggenſche Kirche fallen und zur Anſchaffung einer Orgel verwandt werden ſolte. Sczibalski

Peter Seebeck, ein Schwede aus Weſtmannien, wurde 1690 zum Lehramt der Rechte und Mathematik an die Oberſchule zu Reval berufen ſ. Bidermann altes und neues von Schulſachen 1 Th. S. 282; wo aber angezeigt wird, daß er dieß Amt nie angetreten habe. Nachher iſt er Lehrer der Mathematik zu Dorpat geweſen; ſ. hiſt. pol. und geogr. Beſchreib. des Königreichs Schweden 1 Th. S. 579. Von ſeinen gelehrten Arbeiten ſ. Nou. liter. mar. balt. 1698 p. 77. Seebeck

Joh.

Seeland Joh. Christian Seeland, der Weltweisheit Doctor und der freien Künſte Magiſter, iſt jezt Prediger in Ehſtland. Er hat drucken laſſen: Plan eines Lehrbuchs der europäiſchen Staatsgelehrſamkeit. Reval 1773. Daß er das darin angekündigte Werk bereits herausgegeben habe, iſt mir unbekannt. (Allg. d. Biblioth. 22 B. S. 575.)

Sellius Bernh. Adam Sellius gab 1736 zu Reval heraus: Shedíasma literarium de ſcriptoribus qui hiſtoriam politico-eccleſiaſticam Ruſſiae ſcriptis illuſtrarunt. 8.

v. Sievers Friedr. Wilh. von Sievers, Erbherr von Euſeküll, Kurwitz, Rantzen und Soſar; diente anfangs bey der ruſſiſchen Armee, und brachte es ſo weit daß er Major wurde; dann trat er die ſeinem Vater dem verſtorbenen Vice-Admiral von Sievers, zu einer Schadloshaltung, von der hohen Krone erblich übergebenen Güter an, die er theils durch Heirath theils durch Kauf vermehrte. Seine erſte Gemahlin war eine geb. v. Rehbinder, die zwote eine geborne von Schulz. Wegen ſeiner bekannten Einſicht und Vaterlandsliebe wurde er Landrath des Herzogthums Liefland,

und

und Oberkirchenvorſteher des pernauſchen Kreiſes: bey zunehmenden Jahren legte er beide Aemter nieder, und beſchäftigte ſich mit der weiſen Erziehung ſeiner zahlreichen Familie, und mit der Landwirthſchaft. Seine Kenntniß in der lezten, hat er auf ſeinen Gütern die er ungemein verbeſſerte, ſonderlich zu Euſeküll, bewieſen, wo auch die ſämmtlich von ihm erbauten ſchönen Hofsgebäude, der Garten, und die dortherum verſchönerte Natur, Denkmäler ſeines guten Geſchmacks ſind. Er ſchied am 11ten Januar 1781 im 65ſten Jahr ſeines Alters aus der Welt. In der Oberpahlſchen Druckerey hat er 1772 einen Unterricht vom Branntweinbrand, unter dem Titel: Oeppetus kuida wiſi pölle wiin tehhakſe, zum Nutzen der Bauern die auf ihren Höfen müſſen Branntewein brennen, in ehſtniſcher Sprache drucken laſſen. Vornehmlich verdient er hier eine Stelle wegen der anſehnlichen Beyträge die er zu Hupels topogr. Nachrichten von Lief- und Ehſtland, ingleichen zu den nordiſchen Miſcellaneen geliefert hat; als welche theils ſchon in beſagten Werken ſtehen, theils noch künftig darin ihren Platz erhalten werden.

Sigis mundi Michael Sigismundi, aus Friedland in Böhmen, wurde 1677 Profeſſor der griechiſchen Sprache, 1689 Lehrer der Gottesgelahrheit, und beſtändiger Rector am Gymnaſium in Reval, in welchem Amt er 1700 im 63ſten Jahr ſeines Alters ſtarb. Er war der lezte beſtändige Rector daſelbſt; denn nach ſeinem Tod wurde das Rectorat von der theologiſchen Profeſſur getrennt, und fing an wie auf Akademien, zu ambuliren. Sein Sohn Adolph Friedr. Sigesmundi, ſtudirte zu Pernau, wo er 1708 eine Streitſchrift über Hebr. 1, 3 vertheidigte; und von 1718 bis 1751 mit vielen Ruhm als Lehrer der Beredſamkeit am revalſchen Gymnaſium ſtand *u*).

Sigbert Sigbert ein Mönch im Dom zu Riga um das Jahr 1429, hat ein Chronicon Liuoniae geſchrieben, das ſehr ſelten, und mir nur dem Namen nach bekannt iſt. In des Hrn. Probſtes Baumann liefl. Lexicon finde ich daſſelbe angezeigt.

Skodaisky Joach. Ernſt Skodaisky, wurde 1720 Paſtor zu Kockenhuſen, und ſtarb 1740. Er hat

u) Biderm. von Schulſachen 1 Th. S. 274 u. f.

hat verſchiedene lettiſche Kirchenlieder verfer- tigt und ins Lettiſche überſetzt w).

M. Carl Philipp Michael Snell. Dach- Snell ſenhauſen, ein Marktflecken am Rhein, in der Niedergrafſchaft Kazenellenbogen, war ſein Geburtsort, wo er den 16ten Jul. 1753 in die Welt trat. Den erſten Unterricht ge- noß er von ſeinem jezo noch lebenden Vater M. Joh. Peter Snell, Inſpectorn in der geiſtlichen Dioces der Niedergrafſchaft, und Paſtor zu Dachſenhauſen, der auch als Schrift- ſteller in Meuſels gel. Deutſchl. 3 Ausg. S. 1135 vorkommt. Er wurde zeitig zu den Wiſſenſchaften angehalten, und erſt in ein Privatinſtitut zu Staden in der Wetterau, nachher aber in das Gymnaſium zu Darmſtadt, unter den damals berühmten, nachher aber durch ſein unglückliches Schickſal bekannten Rector Walther x) gegeben.

Schon

w) Tetſch Geſch. der kuriſchen lettiſchen Kirchenlie- der S. 31.

x) Dieſer Walther, ein Mann über 30 Jahr ver- fiel in eine Art von Wahnſinn, in welchem er Haus und Amt verlies, und als Musketier unter die preußiſchen Soldaten gieng. Er fand Freunde,

 die

Schon frühe, und da er erſt 16 Jahr alt war, wurde er für tüchtig befunden, die Univerſität zu Gießen zu beziehen. Hier widmete er ſich hauptſächlich der Philoſophie und den Schulwiſſenſchaften, weil er an der Theologie, zu welcher er eigentlich beſtimmt war, nach ſeinem eigenen Geſtändniß, ſchon damals keinen Gefallen hatte; er verſäumete ſie inzwiſchen nicht, und hatte in derſelben zu Lehrern: Benner, Bechtold, Ouvrier, Schulz, Diez, Schwarz und Bahrdt; die Phyſik und

Natur-

die ihn losmachten, oder wurde, wie man ſagt, vom Könige ſelbſt aus eigener Bewegung losgegeben, und kam nach Jena, wo ihn die Studenten eine zeitlang unterhielten, bis er endlich nach Frankfurt gieng, und ſich mit ſeiner Frau, die er nebſt ſeinem einzigen Sohne in den traurigſten Umſtänden verlaſſen hatte, wieder ausſöhnte. Da man glaubte, daß er wieder zum Beſitz ſeiner Vernunft gekommen wäre, wurde er zum Rector an die Schule in der Reichsſtadt Friedberg berufen: aber an eben dem Tage, da er eingeführet werden ſollte, war er wieder entlaufen, und ſeit der Zeit hat man nichts von ihm gehört. Seine Frau wurde durch einen öffentlichen Anſchlag des Magiſtrats zu Frankfurt am Römer, von ihm geſchieden, und lebt jezo mit ihrem Sohne von den Wohlthaten anderer Leute.

Naturgeſchichte hörte er bey Cartheuſern und Baumer; die Philoſophie bey Böhm, Thom und Köſter; die ſchönen Wiſſenſchaften bey Schmidt und Klevesahl; die morgenländiſchen Sprachen, beſonders die arabiſche und ſyriſche bey Schulzen. Er war auch in dem, damals zu Gießen berühmten Predigerſeminarium.

Nachdem er hier fünf Jahr ſtudirt hatte, verlies er im Jahr 1774 die Akademie, beſahe nun noch auf einer kurzen Reiſe Göttingen, und andere in der Nachbarſchaft merkwürdigen Städte, und kam als Kandidat des Predigtamts in ſeine Vaterſtadt zurück, in welcher er ſich im Predigen übete, und mit gewiſſen polemiſch-theologiſchen Aufſätzen beſchäftigte, die aber noch nicht gedruckt ſind. Gleich im folgenden Jahr 1775 wurden ſeine Verdienſte und ſein Fleiß belohnt: denn er wurde als dritter ordentlicher Lehrer an das akademiſche Pädagogium berufen, und nach vorhergegangenem Examen bey der juriſtiſchen und philoſophiſchen Facultät am 10ten Jul. eingeführet. Dieſe Stelle bekleidete er fünf Jahre. Während dieſer Zeit ſchrieb er bey feyerlichen Gelegenheiten zwey Programmen;

Vom Urſprung der griechiſchen Accentzeichen. Gießen 1776. 4.

De republica romana, non vere libera. Specimen I, welches noch nicht fortgeſezt iſt.

Im Jahr 1777 den 8ten Jan. diſputirte er pro gradu philoſophico. Die Streitſchrift welche er bey dieſer Gelegenheit ſchrieb, handelte: de affectibus mixtis. Gieſſae 1777. 4.

Gleich nach erhaltenem Magiſtergrad las er öffentlich Collegien, zuerſt über die Heraldik und alte Geographie, alsdann über die lateiniſchen und hebräiſchen Autoren, zulezt über die Experimentalphyſik, zu deren Behuf er die nachgelaſſene Inſtrumentenſammlung des abgegangenen Prof. Cartheuſer an ſich gekauft hatte, die er aber bey ſeinem Abzuge, ſo wie den größten Theil ſeiner Bücherſammlung wieder veräußerte.

Im Jahr 1780 gab er eine chreſtomatiam oeconomicam für Schulen aus, welche der berühmte Gottl. Chrph. Harles mit einer Vorrede begleitet hat.

Er iſt auch von Anfang bis jezo Mitarbeiter an der deutſchen Encyklopädie, von welcher bis hiezu 4 Bände in Frankfurt ausgegeben ſind.

In eben dem Jahre 1780 wurde er von Ew. Wohledl. Rath zu Riga zum Rector der Domſchule berufen. Die Vorſtellungen des Generalſuperintendenten Herder, welcher dieſen Ruf mit einem Schreiben begleitete, bewogen ihn, die vortheilhafte Lage, in welcher er ſich in Gießen befand, zu verlaſſen. Er kam am 10ten Jul. 1780 mit einer Frau und zwey kleinen Kindern hieher, und wurde am 3ten Aug. öffentlich in die Schule eingeführet. Hier ſchrieb er:

Von der Erfindung des Kalenders; ein Programm. Riga 1781. 4.

Seine Verdienſte und ſeine Rechtſchaffenheit haben ihm auch hier das Vertrauen des Publikums erworben.

Johann Auguſt Stark, Doctor der Gottesgelahrheit, iſt am 29ſten Oct. 1741 zu Schwerin geboren; war erſt Lehrer der Gottesgelahrheit und Oberhofprediger zu Königsberg; legte aber dieſe Aemter nieder und wurde Lehrer der Weltweisheit am Petrinum in Mitau. Auch dieſe Stelle verließ er im März 1781, und ging als Oberhofprediger nach Darmſtadt. Seine Werke welche Meuſel im gel. Deutſchl. 3 Ausg. v. Jahr 1776 Stark

 S. 1155,

S. 1155, und im Nachtr. v. J. 1778 S. 483 größtentheils anzeigt, ſind folgende:

1) De Aeſchylo et imprimis eius tragoedia quae Promotheus vinctus inſcripta eſt, libellus. Goett. 1763. 4.

2) Commentationum et obſeruationum philologico-criticarum Vol. I Regiom. 1769. 8.

3) Geſchichte Griechenlands, aus dem Franzöſiſchen. 1770. 8.

4) Antrittspredigt zum Hofpredigeramt. Königsb. 1770. 8.

5) Diſſ. inaug. de vſu antiquarum verſionum S. S. interpretationis ſubſidio. Regiom. 1773. 4.

6) De tralatitiis e gentiliſmo in religionem chriſtianam, liber ſingularis. Regiom. 1774. 8.

7) Hephäſtion. ebend. 1775. 8.

8) Predigten ebend. 1775. 8. Sie ſind auch unter dem Titel ausgegeben: Predigten von dem Verfaſſer des Hephäſtions. Mitau 1776.

9) Antrittspredigt zum Oberhofpredigeramt. Königsberg 1776. 8.

10) Dauidis aliorumque poetarum hebraicorum carminum libri V, ex codd. mſſ. et antiquis verſionibus accurate recenſuit et commentariis illuſtrauit Vol. I. p. 1 Regiom. et Lipſ. 1776. 8

11) Progr.

11) Progr. de laeta adque ſana chriſtianorum ſpe ex reditu Chriſti ex mortuis, ad explicationem Act. XVII, XVIII et XXVI, 24. Regiom. 1776 4.

12) Neujahrs- und Abſchiedspredigt. ebend. 1777. 8.

13) Geſchichte der chriſtlichen Kirche des erſten Jahrhunderts. 1 und 2 B. 1779. 3 B. 1780. 8.

Außer dieſen wird ihm ein ſehr bekanntes, öfters aufgelegtes, auch in das däniſche überſeztes und gedrucktes Werk, beygelegt: er hat ſich aber nicht für deſſen Verfaſſer bekannt, daher übergehe ich daſſelbe ſtillſchweigend.

Carl Otto Stegemann, aus Dorpat, wo ſein Vater Juſtizbürgemeiſter war, gebürtig; ſtudirte die Arzneygelahrheit zu Halle, und erhielt dort 1769 den Doctorhut. Seine Inauguraldiſſertation de morbi ac ſymptomatis notione vera, vertheidigte er unter Fr. Chr. Junkers Vorſitz. Nachdem er eine zeitlang in ſeiner Vaterſtadt die Praxis getrieben hatte, ging er als beſtändiger Arzt auf die Majoratsgüter des Herrn Grafen von Manteufel, wo er eine ſtehende Beſoldung erhebt, und unter andern die Blattereinimpfung mit glücklichſten Erfolg treibt. Stegemann

Stein Gottfr. Theod. Stein, aus Königsberg in Preußen, war Hofgerichts-Advocat in Riga, hatte viel Talente und Kenntniſſe. Er verfertigte verſchiedene Prologen zu den ruſſiſchen Staatsfeſten für die rigiſche Schaubühne, und viel Gelegenheitsgedichte.

Stephani Nicol. Joh. Stephani, aus Mitau gebürtig, vertheidigte 1690 zu Wittenberg eine Kathederabhandlung de ſpiritus ſancti in V. T. oeconomia, quoad dona ſanctificantia ex Pſ. 51, 12—14.

Stübner Bartholom. Stübner, war 1633 zu Neuenmark in Preußen geboren. Zur Zeit der Peſt mußte er wegen ſeiner Studien bald hier bald dorthin wandern, und durchreiſete Preußen, Deutſchland, Litauen, Polen, Kurland, Liefland und Rußland. Im J. 1657 wurde er Notair bey dem rigiſchen Waiſengericht, dann 1661 bey dem vogteylichen Gericht, aber in eben dem Jahr Paſtor zu Adſel, 1667 zu Kremon, 1671 Probſt im rigiſchen Kreis, und 1680 Beyſitzer im Oberkonſiſtorium. Er ſtarb zu Riga 1696 im 63ſten Jahr ſeines Alters. Er iſt der Verfaſſer des Verzeich-

zeichniſſes der luther. Prediger im rigiſchen und wendenſchen Kreis, welches hernach der Paſtor zu Neuermühlen M. Balthaſ. Bergmann vermehrte und fortſezte, deſſen Sohn der Hr. Paſtor Guſtav Bergmann zu Arraſch aber mit Beyträgen bereichert, ſeiner liefländiſchen Geſchichte beyfügte.

Gebh. Chriſtoph Tanck, war 1679 zu Derkau bey Roſtock geboren; kam 1711 nachdem er ſchon in ſeinem Vaterland eine Pfarre ausgeſchlagen hatte, nach Riga, wo er 1712 Diaconus am Dom wurde, und 1746 als Paſtor an eben der Kirche und Beyſitzer im Stadtkonſiſtorium, im ledigen Stand ſtarb. Von ſeinen Kanzelreden die großen Beyfall fanden, ſind verſchiedene einzeln gedruckt worden, unter andern eine Jubelpredigt wegen der Reformation: „der von dem römi„ſchen Babel verwüſtete und durch die Vor„ſehung wieder eingeweihete Weinberg Got„tes. Riga 1718. 4." Tanck

Paul Tarziani, aus Ungarn, ſtudirte erſt auf dem rigiſchen Gymnaſium, dann zu Roſtock; und wurde 1664 Lehrer der rigiſchen Domſchule. Von ihm hat man ſehr viel deutſche und lateiniſche Gelegenheitsgedichte. Tarziani

Terſer Daniel Peterſohn Terſer, ein Schwede aus Weſtmannland, hat Elogium Suaeciae regni. Dorpati per Joh. Vogel. 1650. 4. herausgegeben y).

Thor Helle Anton Thor Helle, war Probſt, Beyſitzer im Konſiſtorium und Paſtor zu St. Jürgen bey Reval (nicht zu St. Georg, wie es in der livl. Bibl. 1 Th. S. 471 Art. Gutslef heißt.) Er iſt Verfaſſer der ehſtniſchen Sprachlehre die Gutslef 1732 herausgab z). Viele Jahre hat er daran gearbeitet; auch geholfen die Bibel ins Ehſtniſche überſetzen a).

Tideböhl Joh. Chriſtian Tideböhl, Profeſſor an der Ritterſchule zu Reval, wo er ſich durch ſeine ausgebreitete Gelehrſamkeit und durch ſein überaus gefälliges Betragen, eben ſo viel Hochachtung als Liebe erworben hat. Er wird für den Verfaſſer einen kleinen, aber mit ungemein viel Scharfſinn und Patriotismus abgefaßten Schrift gehalten, die zu Reval 1780 in 8. unter folgenden Titel herauskam: „Vom Verfall des Credits in Ehſt„land

y) *Scheff.* Suec. liter. p. 207.

z) *Gundl.* conſp. hiſt. liter. Tom. I p. 484.

a) Backmeiſters ruſſ. Biblioth. 2 B. S. 248.

„land, und von den Mitteln denſelben wieder „empor zu bringen.“ Die damals auf ihrem Landtag zu Reval verſammelte Ritterſchaft nahm die darin bekanntgemachten Vorſchläge wohl auf, und brachte einige davon durch allgemeinen Landtagsſchluß ſogleich in Ausübung.

Carl Magnus von Tieſenhauſen, ein gelehrter Liefländer von Adel, geboren 1691; wurde Beyſitzer im kaiſerl. Hofgericht zu Riga, und ſtarb 1743. Bey der lezten Matrikuls-Commiſſion hat er eine wohlgerathene Schrift unter dem Titel verfertigt: Ableitung des Urſprungs der alten Familie derer von Tieſenhauſen, aus Deutſchland, und von derſelben Flor und Wachsthum in Lief- und Ehſtland *b*). v. Tieſenhauſen

Daniel Tizmann, war Magiſter der Weltweisheit, und wurde 1688 Paſtor zu Dünamünde. In Riga hat er 1680 eine Rede de regiae ciuitatis Rigae laudibus, gehalten welche auch gedruckt iſt. Tizmann

Anton Truhart, aus Danzig, ſtudirte in Jena die Arzneygelahrheit, wo er 1757 ſeine Truhart

b) Arndt Chron. 1 Th. S. 200.

ſeine Inauguraldiſſertation vertheidigte, die den Titel hat: Diſſ. medica ſiſtens athrophiae pathologiam c). Nachdem er daſelbſt die Arzneywiſſenſchaft einige Zeit mit Beyfall ausgeübt hatte, wurde er 1768 Sachſen-Weimarſcher Hofrath, und kam in eben dem Jahr als erſter Stadtphyſikus nach Riga, wo ihm ſeine Geſchicklichkeit und leutſeliges Betragen bald Zutrauen und Ruhm erwarben.

Tunderfeld Heinrich Tunderfeld, ein Revalſcher, wurde 1634 Lehrer der Rechte und Mathematik am Gymnaſium ſeiner Vaterſtadt. Seine Stärke in der Rechtsgelehrſamkeit erwarb ihm Ruhm und Ehrenſtellen. Er wurde erſt Beyſitzer im königlichen Burggericht, darauf 1662 Syndikus, und dann Bürgermeiſter in Reval, wobey er in den Adelſtand erhoben wurde. S. Biderm. von Schulſ. 1 Th. S. 281.

Veſtring Lorenz Veſtring, aus Pernau, war 1708 Paſtor zu Fennern und nach der livl. Biblioth. 3 Th. S. 270, im J. 1703 zu Teſtama. In Witten-

c) Börners Leben der Aerzte und Naturforſcher, 3 Th. S. 706.

Wittenberg wo er ſtudirte, hat er de chriſtianis et quidem de myſtica chriſtianorum vnctione, über Joh. 2, 27 diſputirt.

Gotthard Viecken, (in der livl. Bibl. 3 Th. S. 291, wird er ganz unrichtig Franz von Wieken genannt,) ein redlicher rigiſcher Bürger, hat unter dem Titel: „Kurze Beſchreibung was ſich gedenkwürdiges in Riga „zugetragen.“ Nachrichten von dem Tumult wegen Uebergabe der Jakobskirche, und von andern damaligen Vorfällen, handſchriftlich hinterlaſſen. Er iſt glaubwürdig; doch zu ſehr auf Martin Gieſens Seite, den er für ganz unſchuldig erklärt; welches er doch nicht iſt, da der noch vorhandene authentiſche Aufſatz mit Gieſens eigner Unterſchrift, darin er nach ſeiner Zurückkunft aus Schweden, der Bürgerſchaft Nachricht von ſeinen Ausrichtungen giebt, beweiſt daß Gieſe ohne Auftrag, blos für ſeinen eignen Kopf, am ſchwediſchen Hof Anfrage gethan hat, was ſich die Stadt Riga zum König zu verſehen hätte, falls der König von Polen ſie mit Schärfe angreifen wolle. Viecken

.... Vögeding, ein Kurländer, war Doctor der Arzneygelahrheit, wurde zulezt Physikus Vögeding

Phyſikus

Phyſikus und Praktikus in Danzig. Er hat ein Verzeichniß der in Kurland wild wachſenden Kräuter in der Handſchrift hinterlaſſen.

Ulrici Georg Ulrici, iſt den 12ten May 1631 zu Riga wo ſein Vater M. Herbert Ulrici Paſtor war, geboren. Er ging 1652 nach Gießen, wurde daſelbſt Magiſter, und vertheidigte unter D. Pet. Haberkorns Vorſitz eine Streitſchrift de quaeſtione vbi eccleſia proteſtantium fuerit ante Lutherum. Sie ſteht in Haberkorns Decade diſputationum theologicar. de quaeſtionibus illis hodie ad incautos decipiendos a Papiſtis maxime agitatis 1654, und beträgt 177 Quartſeiten: Im Jahr 1658 kam er zurück, wurde 1660 Paſtor zu Uexküll und Kirchholm, von da man ihn nach Riga ins Predigtamt berief. Da ihn 1690 der Schlag rührte, mußte er des Amts entlaſſen werden, und ſtarb den 1ſten Jul. 1691. Er liegt in der Peterskirche begraben.

Ungenannte Ungenannte. Hier muß vorzüglich ein angeſehener liefländiſcher Edelmann der die öffentliche Anzeige ſeines Namens verbeten hat, erwähnt werden. Durch ſeine ausgebreiteten Kenntniſſe ſahe er ſich im Stand

den

den ihm anvertrauten anſehnlichen Landesdienſt mit großen Beyfall zu verwalten, und manchen wider die vaterländiſchen Rechte eingeſchlichenen Vorurtheilen entgegen zu arbeiten; auch auf ſeinen in Lettland liegenden Erbgütern nachahmungswürdige Einrichtungen zu treffen. Zu den nordiſchen Miſcellaneen hat er verſchiedene Aufſätze geliefert, die theils ſchon abgedruckt ſind, theils in den folgenden Stücken ihre Stelle erhalten werden. Auch ſagt man, er habe ein Werk über die Geſchichte und das Staatsrecht von Liefland, ausgearbeitet, und daſſelbe, wo ich nicht irre, im Ritterſchafts-Archiv zur Verwahrung niedergelegt.

Zu den Ungenannten, welche in der livl. Bibl. 3 Th. S. 265 u. f. vorkommen, kan man noch hinzufügen:

1) An meine Hausgöttin. Aus den Herzen 1780. Dieſe kleine Schrift kam zu Reval heraus, und iſt vermuthlich durch eine andre die vorher unter dem Artik. Tideböhl angeführt wurde, entſtanden. Beide haben einen gleichen Endzweck, und liefern Vorſchläge dem in Ehſtland verfallenen Credit wieder aufzuhelfen.

2) Kurzgefaßte Geſchichte des zum Dom

gehörigen

gehörigen Waiſenhauſes. Nebſt einem Anhange. Reval 1777 auf 64 S. in gr. 8. Nach einem fliegenden Gerücht ſoll der damalige Nachmittagsprediger und jetzige Oberpaſtor an der Domkirche in Reval Hr. Moier der Verfaſſer ſeyn. Einige wolten etwas an dieſer kleinen Schrift tadeln; die Abſicht des Verfaſſers verdient Lob und Beyfall.

3) Etwas vom liefländiſchen Schulunterricht in Städten und adlichen Häuſern. Ein Wink, die Eltern ſicher zu ſtellen, damit bey ihren Kindern weder Zeit noch Koſten verloren gehen. Mitau 2 Bogen in 8. Dieſe kleine wohl aufgenommene Schrift kam um das Jahr 1778 heraus; ihr Verfaſſer iſt der in der livl. Bibl. 3 Th. S. 299 angezeigte Hr. D. Wilde.

4) Akten in Sachen des kaiſerl. Ehſtniſchen (ehſtländiſchen) Provinzial-Conſiſtorii, und des Hrn. Rathsverwandten A. H. Lindfors, betreffend den der hieſigen kaiſerl. privilegirten Buchdruckerey zuſtehenden Verlag des ehſtniſchen Hand- und Geſangbuchs. Reval 1774; ungefähr 20 Bogen in Fol. Die Druckerey gewann

wider

wider das Konſiſtorium, welches ſich den Verlag angemaßt hatte.

5) Auswahl der wichtigſten in den Landes- und Stadtgerichten des Herzogthums Ehſtland auch noch jezt geltenden Königl. Schwediſchen Verordnungen. Reval 1777. 8. auf 758 Seiten.

6) Briefe der Marquiſin von Pompadour, von 1753 bis 1762. Erſter Theil aus dem Franzöſiſchen. Reval 1773. 8. Der zweite Theil iſt vermuthlich noch nicht gedruckt.

7) Kurze Geographie des ruſſiſchen Reichs. Zweite verbeſſerte Ausgabe. Reval 1773. 8. Sie iſt 1768 dem St. petersburgſchen geographiſchen Kalender beygefügt, auch 1773 von der kaiſerl. Akad. der Wiſſ. in ruſſiſcher Sprache ausgegeben worden.

8) Die wahre Beſchaffenheit eines falſchen Propheten, vorgeſtellt in einer Predigt am 8 Trinit. über Matth. 7, 15 zu Riga in der Jakobskirche von M. J. C. gedruckt 1696. Des Verf. Name kommt im Predigerverzeichniß bey dieſer Kirche, nicht vor: es muß alſo wohl nur eine Gaſtpredigt geweſen ſeyn.

9) Sitten und Zeit, ein Memorial an Lief- und Ehſtlands Väter 1781. kl. 8.

10) Schreiben eines Kurländers an ſeinen Freund. 1741 in 4. auf 2 Bogen. Es betrift die Wahl eines Herzogs; und iſt den kurländiſchen Staatsſchriften in der livl. Bibl. 3 Th. S. 184 beyzufügen.

Wagner Chriſtian Heinr. Wagner, wurde 1696 dem Paſtor Diez zu Ronneburg adjungirt, und 1700 nach deſſen Tod, Paſtor. Er ſtarb 1710 an der Peſt *d*). Von ihm hat man Caſp. Neumanns Kern aller Gebete ins lettiſche überſezt unter dem Titel: Teude wiſſadu Lehgſchana. Zu Dorpat vertheidigte er eine Diſp. de trinitate Platonis et platonicorum.

Guſtav Moriz Wagner, von Lemburg in Liefland, ſtudirte zu Wittenberg, und vertheidigte daſelbſt unter Deutſchmanns Vorſitz eine Streitſchrift de moderno eccleſiae Lutheranae ſtatu.

Jacob Wagner, aus Weſtmannland, ſtudirte zu Pernau, wo er 1699 de obligatione

ciuium

d) Bergmann liefl. Geſchichte S. 160.

ciuium erga principem, diſputirte und Magiſter der Weltweisheit wurde.

Reinhold Georg von Wangersheim, Erbherr zu Hackhof in Ehſtland. Im 11 Band der Abhandl. der freyen ökon. Geſellſchaft in St. Petersburg, findet man von ihm zwey Schreiben: eins iſt den Modellen aller bey dem Ackerbau und in der Landwirthſchaft nöthigen Werkzeuge beygefügt. Die erwähnte Geſellſchaft hat dieſe Modelle mit Vergnügen angenommen, und ihm ihrer Erkenntlichkeit verſichert. Das zweyte handelt vom nützlichen Gebrauch verſchiedener Pflüge; wobey er nicht nur viel Theorie, ſondern auch praktiſche Kenntniß zeigt. von Wangersheim

Michael Weber, aus Magdeburg, wurde 1726 Kantor der Domſchule zu Reval, wo er 1737 eine Anweiſung der Rechenkunſt nach hieſiger Landesart herausgab, und 1739 ſtarb e). Weber

Joh. Chriſtoph Wendebaum, ein Sohn des Paſtors zu Berſohn in Lettland Christoph Wendebaum, dem er auch im Amt folgte. Wendebaum

K 2 Zu

e) Biderm. von Schulſachen 2 Th. S. 285.

zu Pernau wo er ſtudirte, diſputirte er unter Erich Fahlen 1708 de promulgatione decalogi eiusdemque tabulis. Dieſe Streitſchrift hat er ſeinem Vater und einem gewiſſen Joach. Froſt zugeſchrieben.

von Wey-marn Hans von Weymarn, ruſſiſch-kaiſerl. General en Chef und Ritter des St. Alexander-Newski Ordens; aus der Provinz Oeſel gebürtig; war einer der erſten Cadetten bey Errichtung des kaiſerl. Cadetten-Corps, und legte ſich daſelbſt mit ungemein großen Fleiß auf Sprachen und Wiſſenſchaften, worin er hernach als Officier bey der Armee beſtändig fortfuhr. Durch ſeine großen Kenntniſſe und Fähigkeiten, und durch ſeinen nie ermüdenden Fleiß ſchwung er ſich bald in die Höhe, erwarb ſich bey den oberſten Befehlshabern beſonderes Zutrauen, und ward oft zu wichtigen, ſelbſt zu ſehr geheimen, Aufträgen gebraucht. Wichtige Unterſuchungen, Berichtigungen der Reichsgränzen u. d. g. ſind ihm oft allerhöchſt anvertrauet worden: und bey Berathſchlagungen hat ſeine Meinung nicht ſelten den allerhöchſten Beyfall erhalten. Er hat verſchiedene Feldzüge mitgemacht; dann im Reich ein beſonderes anſehnliches Corps als

Chef commandirt; hierauf ging er als ruſſiſch-kaiſerl. Geſandter nach Warſchau, wobey ihm das Commando über alle damals in Polen befindliche ruſſiſche Regimenter anvertrauet war. Da er hierauf einige Jahre hindurch eine anſehnliche Stelle im Kriegskollegium verwaltet hatte, bat er wegen ſeiner Kränklichkeit um ſeinen Abſchied, welcher ihm dann allerhöchſt ertheilt wurde. Jezt bringt er den Reſt ſeiner Tage als ein Freund der Wiſſenſchaften in Liefland auf dem Gut Wolmarshof zu, welches ihm auf Lebenszeit für ſeine vielen Verdienſte allergnädigſt iſt eingewieſen worden. Vor einigen Jahren hat er ſich mit einer Baroneſſe von Ferſen vermählt. So leicht es ihm wäre die gelehrte Welt mit manchem wichtigen Werk zu beſchenken, wird er doch, wie es ſcheint, nie als Schriftſteller öffentlich auftreten. Andre Gelehrte ziehen aus ſeinen ausgebreiteten Kenntniſſen, Nutzen. Einen Aufſatz von ihm findet man in Hupels topographiſchen Nachrichten von Lief- und Ehſtland 2 B. S. 297 u. f. unter ſeinem Namen, nebſt einigen dazu gehörenden Zeichnungen von ſeiner eignen Hand.

Wildekind ſ. Wittekind. Wildekind

Wille-brand Matthäus Willebrand, zu Rapin im Mecklenburgſchen 1620 geboren, wurde 1650 Paſtor an der Nikolaikirche zu Reval, und ſtarb den 25ſten Aug. 1657. Man hält ihn für einen guten Dichter ſeines Zeitalters; ein deutſches Gedicht vom Leiden und Sterben Jeſu Chriſti hat er herausgegeben *f*), ingleichen einige deutſche und lateiniſche Gelegenheitsgedichte, auch eine hiſtoriſch-kritiſche Streitſchrift de poetis germanicis ſeculi huius praecipuis. 1648. 4.

Will-mann J. W. Willmann, Paſtor zu Karris in der Provinz Oeſel, ein geſchickter und thätiger Mann, läßt jezt Fabeln und Erzählungen zur Bildung des Witzes und der Sitten der Ehſten, nebſt einem Anhang von ökonomiſchen Regeln, in ehſtniſcher Sprache (nach dem revalſchen Dialekt), in Reval drucken.

Witte Franz Witte, war zur Zeit der Reformation Paſtor zu Dorpat: und hat den erſten ehſtniſchen Katechismus verfertigt, der 1554 zu Lübeck mit Joh. Schnelles Schlußrede gedruckt iſt.

Hermann

f) *Witte* diar. biogr. ad an. 1657 d. 15. Aug.

Hermann Witte, war Doktor der Gottesgelahrheit, und wurde 1708 Superintendent und Präſes im Konſiſtorium der Provinz Oeſel. Seine zu Greifswald vertheidigte Inauguraldiſſert. hat den Titel: Eccleſia Lutherana non ſchismatica, contra Jo. Phil. Pfeifferum apoſtatam. Praeſ. Conr. Tiburt. Rango, pro licentia ſummos in theologia conſequend. honores. Gryphsw. 1696.

Hermann Wittekind oder Wildekind, war 1524 zu Nienrade in Weſtphalen geboren; ſtudirte zu Wittenberg, wo er ſich durch ſeinen Fleiß Melanchthons Gewogenheit erwarb, der ihm auch öffentlich zu leſen erlaubte. Auf deſſen Anrathen übernahm er das Rectorat der Domſchule in Riga. Wenn dies geſchehen ſey, wird nicht gemeldet; doch iſt gewiß daß er dieſe Stelle 1561 wieder verlaſſen hat, und nach Heydelberg gegangen iſt, wo er Lehrer der griechiſchen Sprache wurde. Dieſen Ort verließ er nach des Kurfürſten Friedrich III Abſterben auf einige Zeit, und hielt ſich zu Neuſtadt an der Hart auf; kehrte aber wieder zurück, und ward Lehrer der Mathematik. Hier befliß er ſich mit mehrern Eifer der Gottesgelahrheit. Nachdem er 42 Jahr Wittekind

auf dieſer hohen Schule gelehrt hatte, nöthigte ihn ſein Alter ſeinen Abſchied zu ſuchen, den er auch mit Beybehaltung ſeines völligen Gehalts bekam. Zur Dankbarkeit ſtiftete er ein Stipendium für dürftige Studirende dieſer Akademie; und ſtarb den 7ten Hornung 1605, alt 81 Jahr. Er iſt der Verfaſſer folgender Werke;

1) Vitae Caeſarum, ſo viel deren beym Svida gefunden werden.
2) Conformatio horologiorum in ſuperficiebus planis vtcunque ſitis et quocunque ſpectantibus, cum quadrantis horologici et geometrici conformatione et vſibus ac tabulis ſinuum.
3) De ſphaera mundi, et temporis ratione apud Chriſtianos.

Außer dieſen hat er noch verſchiedene deutſche und lateiniſche Werke ausgegeben ſ. Melch. Adami vitas germanor. philoſophor. S. 453 u f. wo ſein Leben umſtändlich beſchrieben iſt; Witte diar. biogr. ad an. 1603 d. 7 Febr. Jöcher Gel. Lex. 4 Th. S. 2025.

Wolf Martin Luther Wolf, iſt 1744 zu Thorn geboren; ſtudirte die Gottesgelahrheit zu Königsberg, Helmſtädt und Greifswalde; ward darauf

darauf Hauslehrer in Ehſtland; dann 1768 Profeſſor der Philoſophie und Geſchichte an der Ritterſchule zu Reval; endlich 1770 zweiter Paſtor bey der St. Peterskirche in St. Petersburg. Außer verſchiedenen Gelegenheitsgedichten und Recenſionen in gelehrten Zeitungen, hat er zu Greifswalde eine Abhandlung von den heiligen Tänzen der Hebräer geſchrieben; ingleichen ſind von ihm nachher im Druck erſchienen:

1) Abſchiedsrede an ſeine Zuhörer, gehalten den 1ſten May 1770 Reval 8.
2) Vorrede zu der Sammlung geiſtlicher Lieder die zu St. Petersburg 1773 herauskam.
3) Standrede bey dem Sarge weil. Oberhofmarſchalls Reichsgrafen von Sievers. 1775. Sie iſt ohne des Verfaſſers Wiſſen gedruckt.
4) Standrede bey dem Sarge der Frau eines angeſehenen Kaufmanns. 1775.

Friedrich Freiherr von Wolff, ein Liefländer, Erbherr von Liſſina, Kurriſta und Mettapäh; ein Sohn des vor vielen Jahren verſtorbenen Vicepreſidenten Freiherrn von Wolff; widmete ſich dem Kriegsdienſt, aus von Wolff

 wel-

welchem er als Major ſeinen Abſchied nahm, dann ſich mit der Landwirthſchaft beſchäftigte, und ſich meiſtentheils auf ſeinem in Ingermanland liegenden Gut Liſſina aufhielt. Hier wurde er Mitglied ſowohl der allerhöchſt verordneten Geſetz Kommiſſion, als auch der kaiſerl. freyen ökonomiſchen Geſellſchaft in St. Petersburg. Dieſer leztern hat er einige Aufſätze die man in deren Abhandlungen zum Theil findet, übergeben. Einer davon erhielt den ausgeſezten Preis, welchen ſich aber der Verfaſſer (wo ich nicht irre) verbat. Er ſtarb 1779.

Woltemat Heinr. Julius Woltemat, wurde 1667 aus Hameln als Lehrer der Rechte und Mathematik an das revalſche Gymnaſium berufen, auch ihm wegen ſeiner ausgebreiteten mathematiſchen Kenntniß zugleich die Direction und Aufſicht über die Veſtungswerke der Stadt anvertrauet. Aus ſeiner Schule ſind große Generale und geſchickte Ingenieurs in Liefland, gekommen. Witte zählt ihn 1691 noch unter die daſigen Lehrer; vermuthlich war er 1696 tod, oder nicht mehr im Amt, weil dann ſchon ſein Nachfolger Peter Seebeck vorkommt g.) Von ſeinen Schriften weis

g) Biderm. von Schulſ. 2 Th. S. 281.

weiß ich nichts als einige Gelegenheitsgedichte anzuzeigen.

Thomas Friedr. Zange, wurde erſt Secretair, dann Syndicus, endlich Juſtizbürgemeiſter der Stadt Pernau, welche ihn zweymal als ihren Deputirten nach St. Petersburg ſandte. Er vermählte ſich mit einer gebornen von Lauw. Im Jahr 1765 rührte ihn der Schlag, wodurch er an der Ausrichtung ſeiner Geſchäfte verhindert war; ſein Ende erfolgte 1768. Die hiſtoriſch-geographiſche Beſchreibung der Stadt Pernau, die im 9ten Band der Samml. ruſſiſcher Geſchichte ſteht, iſt ſeine Arbeit. Zange

Chriſtoph Zeigner, ein Rigiſcher, war erſt Lehrer der Beredſamkeit und Geſchichte zu Wolfenbüttel, wo man ihn 1687 und 1688 findet; und wurde 1697 Lehrer eben dieſer Wiſſenſchaften am Gymnaſium ſeiner Vaterſtadt. Er ſtarb 1701 *h*). Außer einigen lateiniſchen Einladungsſchriften, hat er geſchrieben: Zeigner

1) De fatis Gymnaſii Rigenſis.

2) De academiae Wolfenbuttelenſis origine et incrementis breuis narratis. Wolf. 1688. Fol.

h) *Preusm.* Riga liter.

3) Oratio in laudem illuſtris academiae a ſeren. Principib. *Rudolpho Auguſto* ac *Antonio Auguſto* fratribus germanis, Ducibus Brunſuic. et Lüneb. Wolfenbütteli in ipſa ducali ſede inſtitutae. Brunſu. 1687. Fol.

4) Programma in academiae Wolferbytanae diem natalem primum. 1688. Fol.

5) Ode bey denen von dem Durchl. Fürſten und Hrn. Ludwig Rudolph Herzog zu Braunſchweig und Lüneb. wie auch Ihro Hochgräfl. Gn. Hrn. Heinrich XIII, älterer Linie Reußen Grafen von Plauen u. a. m. den 18ten Jul. 1688 als auf den erſten Jahrstag der hochfürſtl. Acad. zu Wolfenbüt. gehaltenen Reden, abgeſungen. Fol.

Ziegenhorn C. A. Ziegenhorn, aus Mitau, war ein Arzneygelahrter, ſtudirte zu Wittenberg und vertheidigte daſelbſt unter Abrah. Vaters Vorſitz eine Kathederabhandlung de obſeruationibus rariſſimis calculorum in corpore humano generationem illuſtrantibus, pro licentia 1726 *i*).

i) Börners Leben der Aerzte und Naturf. 1 Th. S. 130.

II.

Berichtigungen und Ergänzungen *k*).

Dan. Albrecht. Livl. Bibl. 1 Th. S. 5. wurde am 15ten Dec. 1690 als Paſtor zu Dahlen ordinirt *l*). Unter Dav. Caſpari vertheidigte er 1683 zu Riga die in der livl. Bibl. 1 Th. S. 147 angeführte Diſſert. de magnanimitate, modeſtia et manſuetudine. Albrecht

Heinrich Arning. L. B. 1 Th. S. 21. wurde erſt Rector der Stadtſchule, dann 1636 Lehrer der Beredſamkeit und Geſchichte; hernach 1646 Prof. der Gottesgelahrheit, beſtändiger Rector und Inſpector des Gymnaſiums; endlich 1658 Hauptpaſtor an der Nicolaikirche zu Reval. Sein Ende erfolgte den 1ſten Apr. 1662. Von ihm hat man noch verſchiedene philoſophiſche Streitſchriften *m*). Arning

Heinr. Arnold L. B. 1 Th. S. 22. Der Titel ſeiner deutſchen Ueberſetzung von des Arnold

Chy-

k) Einiger in der livl. Bibliothek vorkommenden Artikel.

l) Bergmann lieſl. Geſchichte S. 143.

m) Bidermann von Schulſ. 1 Th. S. 273. 4. und 277. *Witte* diar. biogr. ad. ann. 1662 1 Apr.

Chyträus Buch de ſtatu eccleſiae graecae iſt: Was zu dieſer Zeit in Griechenland, Aſien, Africa unter des Türken und Prieſter Johannes Herrſchaften, item in Ungarn und Behemen etc. der chriſtlichen Kirchen Zuſtand ſey, ſamt etlichen Schreiben, ſo von Conſtantinopel, vom Berge Sinai, und andern Oertern neulicher Zeit abgangen, erſtlich von *D. Dauide Chytraeo* lateiniſch in Druck verfertiget, und jetzund von *Henrico Arnoldo* aus Churlanden in Liefland verdeutſcht 1581 (nicht 1584, es ſey denn daß dieſe Ueberſetzung nach 3 Jahren wieder aufgelegt wäre; welches nicht wahrſcheinlich iſt.) Die Zuſchrift iſt an den Herzog Gotthard, datirt Roſtock 1580. Er ſagt darin daß er die Originalbriefe des Patriarchen zu Conſtantinopel und des Biſchofs auf dem Berg Sinai, ſelbſt geſehen habe. Der Inhalt des Werks iſt: 1) Oration von dem jezigen Zuſtand der chriſtlichen Kirchen unter dem Türken etc. von Chytrão nach ſeiner Wiederkunft aus Oeſterreich 1569 gehalten. 2) Des Patriarchen zu Conſtantinopel Jeremias Schreiben an D. Dav. Chyträum 1578 im May datirt, verdeutſcht durch Werner Behre. Enthält eine bloße Dankſagung für die Zuſchrift.

ſchrift. 3) Des Patriarchen zu Conſtant. Zuſchrift an Mart. Cruſium, Prof. der griech. Sprache zu Tübingen und an die Theologen ſo ihm die Augſpurgiſche Confeſſion in griech. Sprache zugeſchickt, und darauf des Patriarchen Urtheil begehret hatten. Er meldet den Empfang des Buchs, und daß ihn wichtige Geſchäfte gehindert hätten ſein Bedenken darüber zu ertheilen; doch wolle er es in ein Paar Monaten ſenden. 4) Schreiben vom Berge Sinai an Erzherzog Carl in Oeſterreich abgegangen, aus dem lateiniſchen durch Magn. Frix verdeutſchet, datirt 1569 den 20ſten Martii. Der Biſchof dankt für die 100 ungariſchen Gulden, und meldet daß der Groß-Türk befohlen habe, die Zinſen aller Kirchen und Klöſter in ſeinem Reich zu verkaufen, doch ſolle der Verkauf nur auf den dritten Erben bleiben, und die Zinſe nachher wieder verkauft werden. Daher hätten ſie 5000 Gulden auszahlen, und aus Mangel an Geld ihre Zinſen und Kirchengeräthe verpfänden müſſen. 5) Des Patriarchen von Alexandria Zeugnis Graf Albrecht von Lewenſtein gegeben 1561. Er bezeugt daß der Graf die heiligen Stätten mit Andacht beſucht habe; und unter-

terſchreibt ſich: Joachimus von Gottes Gnaden Bapſt und Patriarch der großen Stadt Alexandria. Es iſt datirt von Chriſto 1561, von Adam aber 7070. 6) Von der Stadt Athen und der griechiſchen Sprache daſelbſt etc. Es iſt unterſchrieben von Simeon von Cabaſillas von Acarnania in Griechenland, und datirt zu Conſtantinopel den 13ten Febr. 1578. Von der derzeitigen Sprache in Griechenland wird gemeldet, es wären wohl 70 griechiſche Sprachen, aber unter allen die zu Athen die ärgſte, daher die Athenienſer von andern Griechen Barbaren geſcholten würden; zu Teſſalonich, im Pelopones u. a. O. redeten Etliche noch die alte unverfälſchte griechiſche Sprache. 7) Schreiben aus Conſtantinopel von Wenceslaus Budowicz *n*) des Kaiſerl. Oratoris Hofmeiſter, dis 1580 Jar David

Chyträo

n) Von dieſem Wencel Budowecz von Budowa, der als Oberhofmeiſter des Grafen Joach. von Sinſendorf, Kaiſers Rudolph II Geſandten, von 1578 bis 1582 zu Conſtantinopel war, dort viel Beobachtungen über Sitten, Gebräuche etc. anſtellte, und nachher einen Antialkoran ſchrieb, findet man Nachricht in den Abbildungen und Lebensbeſchr. böhm. und mähr. Gelehrten und Künſtler 3 Th. S. 79 bis 85.

Chyträo zu kommen, darinn was in obengeſagter Oration vom Zuſtande der Kirchen in Griechenland und Aſien erzelet, als wahrhaftig beſtetiget, und von den Königen in *Perſia* und Georgianern auch andern Sachen gemeldet wird, u. ſ. w. 8) Der näheſten König in *Perſia*, ſammt ihrer Hiſtorien kurze Verzeichnis u. ſ. w. 9) Aus einem Schreiben von Conſtantinopel den 30ſten Oct. 1574 an D. Dav. Chyträum abgangen. Es enthält hauptſächlich Nachrichten von der Lehre und dem Gottesdienſt der Chriſten in der Türkey. 10) Aus einem Schreiben zu Conſtantinopel den 1ſten Jul. 1578 an D. Dav. Ungnaden, Hofprediger. 11) Auszug aus dem Bekenntnis des Glaubens und chriſtlicher Religion in Prieſter Johannis Land, datum zu Lisbon den 24 Apr. 1534.

Iſaac Aulin L. B. 1 Th. S. 24. Er war aus Reval gebürtig, wurde 1689 Lehrer der griechiſchen Sprache am daſigen Gymnaſium, und ſtarb 1710 in der Peſt. Das neue Griechiſche redete er fließend und rein, und machte darin die netteſten Verſe aus dem Stegreif o). Aulin

An-

o) Bidermann von Schulſ. 1 Th. S. 280.

Baumann Andreas Baumann L. B. 1 Th. S. 36. Noch hat er eine Diſput. de ritibus precandi veterum Ebraeorum vertheidigt; auch einige im lettiſchen Geſangbuch befindliche mit A. B. bezeichnete Lieder; ingleichen etliche noch vorhandene griechiſche, deutſche und lettiſche Gelegenheitsgedichte verfertigt.

Joach. Baumann L. B. 1 Th. S. 37, war ein lettiſcher Liederdichter; die von ihm vorhandenen Lieder ſind mit J. B. bezeichnet. Die kuriſche Kirchenagende gab er 1754 heraus, und ſchrieb ſie dem daſigen Miniſterium zu *p*).

Belov Jac. Friedr. Belov L. B. 1 Th. S. 39. Man findet ihn noch 1706 zu Lund. Joh. Thomſen vertheidigte unter ihm eine Inauguraldiſſert. de medico ſagato ſiue morborum vindice. Lond. Goth. 1703. Damals verfertigte er auch eine phyſiſche Streitſchrift de barometro Torricellano darin er unter andern Kap. 1 §. 5 die Zuſammenſetzung deſſelben nebſt den Handgriffen beſchreibt. Noch eine Streitſchrift de tranſpiratione inſenſibili 1706. 8. vertheidigte Nic. Hallmann unter ihm; und eine

p) Acta Vinar. ad hunc. ann.

eine vierte unterſuchte generationem animalium aequiuocam phyſiſch. Im J. 1705 war er Rector der Akademie zu Lund q).

Nicol. Berg L. B. 1 Th. S. 40. Er hieß eigentlich Bergius: nur unter dieſem Namen kommt er allezeit vor. Die Namensendung iſt nicht lateiniſirt, wie damals bey Gelehrten gebräuchlich war, ſondern findet ſich bey mehrern ſchwediſchen Geſchlechtsnamen, auch bey Ungelehrten. Der Titel der von ihm ins Franzöſiſche überſezten Synopſis articulor. fidei des Olai Laurelii iſt: Olai Laurelii abregé des articles de la foi de l'eſcriture ſainte 1694, in längl. Duodez 5½ Bogen. Der eigentliche Titel ſeiner in der L. B. lit. e angezeigten Schrift iſt: Epiſcoporum et cleri in inclyto regno Sueciae cenſura de inſtituto et actionibus Johannis Duraei, Eccl. ſcoto Britanni in conuentu comitiali Holm. 1638 facta et notis illuſtrata Holm. 1697. 12. 4 Bogen. Der Titel lit. f. iſt: Abrah. Calouii ſyntagma locorum Anti-ſyncretiſticorum erroribus oppoſitum a Gerhardo Schererzero commendatum programmate. Holm. 1698. 8. auf 6½ Bogen r). Bergius

L 2 Röttger

q) Nov. liter. mar. balt. 1705. S. 216. 217. 311.

r) Holm. liter. an. 1701 p. 54.

zum Bergen — Röttger zum Bergen Livl. B. 1 Th. S. 49. Sein Apollo acerbo-dulcis kam 1651 zu Königsberg ſchon zum zweyten mal heraus. Die Anzeige der darin befindlichen Epigrammen, liefert Sam. Joach. Hoppii de ſcriptoribus hiſt. Polon. ſchediaſma liter. S. 78. Witte der ihn im diar biogr. ad an. 1660 Apr. wie wohl irrig einen Secretair des Kurfürſten zu Brandenburg nennt, eignet ihm noch einige Briefe an ſeine Freunde zu.

Bergmann — Guſtav Bergmann L. B. 1 Th. S. 52. Nicht er, ſondern ſein älteſter Bruder, Hr. Oberfiſcal Balthaſar Bergmann iſt Verfaſſer der Abhandlung oder Rede de fatis Liuoniae. Denn da jener erſt 1749 wie in der Bibliothek ganz richtig angezeigt wird, geboren iſt, ſo konnte er wohl 1755, da er erſt 6 Jahr alt war, ein ſolches Tractätchen nicht ſchreiben. Der Hr. Oberfiſcal bekennt ſich auch ſelbſt für den Verfaſſer.

Bertlef — Martin Bertlef L. B. 1 Th. S. 53. Von ihm ſind nachzuholen:

1) Theſes miſcellaneae. Praeſ. Gabr. Siöberg, Prof. Dorpat. 1692. 1 Oct.

2) Carmen latinum in Dan. Clocouii orationem de liberatione Rigae ab obſidione Moſchorum grauiſſima, 1693 habitam.

Joh

Joh. Salom. Bethulius L. B. 1 Th. S. 65. Noch hat er 1677 zu Mitau durch Mich. Karnal in 4. drucken laſſen: refutationem haereticae illius opinionis, quae ſub Friederici Vulteji nomine modum praeſentis corporis et ſanguinis Chriſti in ſacra coena in eccleſia inauditum introducere voluit. Bethulius

Ehſtniſche Bibel L. B. 1 Th. S. 66. Das neue Teſtament in der dörptſchen Mundart, kam zuerſt auf 483 Seiten in 4. heraus. Die Rechtſchreibung war damals noch nicht berichtigt, und an der Ueberſetzung findet man auch Mängel. Bibel

Juſtus Blanckenhagen L. B. 1 Th. S. 73. Von ihm iſt noch ein Gedicht vom Leiden und Sterben Jeſu Chriſti Reval 1676 anzuzeigen. Blanckenhagen

J. G. Boden L. B. S. 76. Er iſt Kandidat des Predigtamts, hat auch dabey die Arzneywiſſenſchaft ſtudirt. Das prächtige Manuſcript, deſſen in der mitauſchen Zeitung 1773 St. 27 gedacht wird, iſt ſeine Arbeit. Er hat viel Gaben zur Dichtkunſt und iſt Verfaſſer verſchiedener geiſtlicher Lieder und Gedichte, von welchen einige gedruckt ſind. Boden

Das erſte Stück ſeiner vermiſchten Schriften kam zu Mitau 1777 in 8. heraus.

Bornmann Christian Bornmann L. B. 1 Th. S. 86. Seiner Epigrammen gedenken die Noua literar. mar. balt. 1707 p. 18; und Tetſch in ſeiner kurl. Kirchengeſch. 1 Th. S. 222 u. f. zeigt einige an, in welchen er den Charakter des Superintendenten Joh. Adolph Hollenhagen geſchildert hat. Auch ſeine deutſchen Gedichte gehören wenigſtens mit zu den beſten ſeines Zeitalters. Mit Vorbeygehung verſchiedener mir vorgekommenen Gelegenheitsgedichte, zeige ich nur folgende Stücke an:

1) Der leidende Jeſus. Mitau, bey Radetzky 1690. 4. In dieſem Gedicht findet man einige Stellen die nach der damaligen Art ſchön und ſehr maleriſch ſind z. B. die Beſchreibung des Berges Golgatha. Hin und wieder ſind erbauliche Betrachtungen eingewebt.

2) Fürnehmer Namensſpiele erſtes zwanzig, durch reinen Buchſtabenwechſel zu ſonderbaren Ehren ausgearbeitet von Chriſt. Bornmann P. L. Caeſ. und Subrector in Mitau 1694, in 4. In dieſen anagrammatiſchen Gedichten auf angeſehene

Männer

Männer und Frauen in Riga, z. B. auf Joh. Brever, den Bürgemeiſter Brockhauſen u. a. m. wobey der Verf. der damaligen Mode folgte, ſind gemeiniglich die Gedanken und Ausdrücke verunglückt.

3) Unterthänigſtes Glückzu bey der Taufe des herzoglichen Prinzen Friedrich Wilhelm von Curland, ein deutſches Gedicht. Mitau 1692. 4.

Joh. Rudolph Brehm L. B. 1 Th. S. 114. Brehm

Er war aus Erfurt, und wurde 1683 als Lehrer der Beredſamkeit und Geſchichte am revalſchen Gymnaſium beſtellt. Nach der lezten Peſt eröfnete er dieſe Schulanſtalt die damals in ſchlechten Umſtänden war, und lehrte geraume Zeit ganz allein. Für ſeine Treue und ſeinen Fleiß wurde ihm das Rectorat auf ſeine ganze Lebenszeit gelaſſen. Er ſtarb 1730, und ſtand ſeinem Amt bis an ſein Ende vor, ob er gleich einige Jahre blind war. Außer einigen Reden und lateiniſchen Gedichten, iſt mir von ihm nichts bekannt worden s). Seine Reualia Esthoniae metropolis literata, iſt in der Abhandl. von livl. Geſchichtſchreib. S. 180 angezeigt.

 Her-

s) Bidermann von Schulſ. 1 Th. S. 275 u. f.

v. Brever Hermann v. Brever L. B. 1 Th. S. 118. Dieſem Artikel kan man noch ſeine Orationem de nouo Romanorum veterum anno cum noſtro collato, Rigae 1693, beyfügen.

Brever Joh. Brever L. B. 1 Th. S. 118, hier ſind noch hinzuzuſetzen.

1) Funebris Liuoniae imprimis Rigae metropoleos luctus. Rigae 1643. Es iſt ein Programm, in welchem er zu Herm. Samſons Beerdigung einlud, und deſſen Lebensbeſchreibung liefert.

2) Oratio de Varrone rei litterariae Aeſculapio;

3) Diſputat. de veritate philoſophiae primae contra Guilhelmum Ameſium. Beide ſind in Marburg gehalten.

4) Aſſertationum theologicarum decuria ad loc. Jer. 31, 31—34. Dieſe Diſputat. hat er in Wittenberg gehalten.

Brockmann Reimer Brockmann L. B. 1 Th. S. 128. Er war zugleich Probſt in Wierland, und Beyſitzer im königl. Konſiſtorium zu Reval; und ſtarb den 29ſten Nov. 1647, alt 38 Jahr. Seine Lieder ſtehen in einem alten ehſtniſchen Handbuch *t*).

Wilhelm

t) *Witte* diar. biogr. in append. ad ann. 1647 d. 29 Nov.

Wilhelm Buccius L. B. 1 Th. S. 132. Nach dem Witte iſt er 1643 im 88ſten Jahr ſeines Alters geſtorben: folglich 1555 geboren, nicht 1585 wie in der livl. Bibl. angezeigt wird. Er hat auch quaeſtiones de omnibus feſtis anni; hymnos und cantiones ſacras, pias ad Deum et ſanctos precationes, in ehſtniſcher Sprache geſchrieben *u*) Buccius

Schotto Calen L. B. 1 Th. S. 139. Er war erſt Diaconus am Dom, dann Archidiaconus zu St. Petri in Riga; wurde den 22ſten Oct. 1647 Paſtor am Dom und Beyſitzer im Stadtkonſiſtorium, 1657 Oberpaſtor und Paſtor zu St Petri; und ſtarb in eben dem Jahr am 10ten Jul. zur Peſtzeit, als Aelteſter im Stadtminiſterium *w*). Eine Streitſchrift von ihm de peccato in ſpiritum ſanctum ſteht im Tom. VII der Diſpp. Gieſ. Nr. XVI. Calen

David Caſpari L. B. 1 Th. S. 148 Nr. 13. Das Collegium politicum enthält folgende 18 Streitſchriften: 1) De natura politices; Caſpari

u) *Witte* diar. biogr. in append. ad ann. 1643 d. 24 Dec.

w) Depkins Verzeichnis der rigiſchen Prediger.

litices; Reſpondent war Palm Riegemann aus Riga. 2) De ſocietate in genere; Reſp. Joh. Kuhendorf von Trikaten. 3) De ſocietatibus ſimplicibus; Reſp. Bruno Hanefeld aus Riga, nachher Rathsherr daſelbſt. 4) De ſocietatibus compoſitis; Reſp. Reinhold Ludovici aus Riga. 5) De ſocietate compoſita maxima; Reſp. Heinr. Meyer. 6) De ciue; Reſp. Liborius Depkin. 7) De republica in genere; Reſp. Joh. Fuhrmann aus Riga. 8) De regno et tyrannide; Reſp. Georg Tezel aus Königsberg in Preußen. 9) De ariſtocratia et Oligarchia; Reſp. Anton Güldenſtädt, nachheriger Prediger zu St. Johannis in Riga. 10) De politia et democratia; Reſp. Heinr. Veſtring ein Rigiſcher. 11) De republica mixta; Reſp. Mich. Bendſchneider aus Wismar. 12) De maieſtate; Reſp. Otto Sehlmann aus Mitau. 13) De juribus maieſtatis circa ſacra; Reſp. Paul Brockhauſen. 14) De juribus majeſtatis circa profana; Reſp. Herm. Brever. 15) De eadem materia Diſſ. poſterior; Reſp. Chriſtoph Clocov ein Preuße. 16) De inſtrumentis maieſtatis; Reſp. Mart. Gottlieb Lybe, von Erla. 17) De ſubditis; Reſp. Joh. Pottgießer aus Mitau. 18) De mutationibus et euerſionibus rerum publicarum;

Reſp.

Reſp. Joh. Pinsdörfer aus Königsberg in Preußen. — Auch hat dieſer Caſpari noch geſchrieben: Solemnes exequiae, Johanni Brevero etc. 25 Aug. 1701 ſoluendae, indicatae. Rigae in 4.

George Caſpari L. B. 1 Th. S. 151. In Roſtock hat er eine Streitſchrift: Theologia recens controuerſa. Roſt 1710. 4. verfertigt und unter Grapens Vorſitz vertheidigt, ſie auch dem Superintendent Götz in Lübeck zugeeignet. — Folgende fremde Werke hat er auch herausgegeben:

1) Seines Vaters Dav. Caſpari praelectiones de futuri theologi ſtudiis philologicis et theologicis. Roſt. 1705. Sie wurden mit Genehmigung der daſigen theolog. Facultät, und mit Fechts Vorrede herausgegeben. Einen Auszug daraus findet man in Nou. liter. mar. balt. 1705 S. 37.
2) Seines Großvaters Johann Brevers Streitſchrift de teſtamentis diuinis ad illuſtrandum oraculum propheticum Jerem. 31, 31. Roſt. 1705. Brever hatte ſie zu Wittenberg unter Jac. Martini vertheidigt; Caſpari fand ſie unter ſeinen Papieren.

3) Joh.

3) Joh. Günthers weyl. Archidiakoni zu St. Thomas in Leipzig, kurzer und deutlicher Unterricht für junge und erwachſene Leute, welche mit gehöriger Vorbereitung zum H. Abendmahl gehen wollen; abermahl zum Druck befördert von George Caſpari, Archidiac. zu St. Petri und Prediger des Eckſchen und Nyſtädtſchen Convents, wie auch am Waysenhauſe zu Riga. Danzig und Wittenberg 1730. 8.

Ciegler George Ciegler L. B. 1 Th. S. 163. In einer alten glaubwürdigen Handſchrift heißt es von ihm: Mag. George Ciegler von Reval, hat als Prediger allhier zu St. Petri den Kelch des Herrn eher als das Brod im Conſecriren ausgetheilt, weswegen ihm die Kanzel eine zeitlang verbothen worden; worüber er ſich, da er den 23ſten Aug. die Kanzel wieder betreten, entſchuldiget. Im J. 1601 wurde er ſeines Amts völlig entſezt, und ging nach Königsberg.

Cleiſſen Wilhelm Cleißen, wie er ſich ſelbſt unterſchrieb, nicht Johann Wilhelm L. B. 1 Th. S. 165. Er wurde 1623 Prediger zu Uexküll,

1624

1624 Diaconus, und 1646 Paſtor am Dom zu Riga. Seiner gedenket Witte im diar. biogr. T. II S. 60 wo er Magiſter der Weltweisheit genannt wird.

Daniel Clocov L. B. 1 Th S. 165. Noch findet man eine Streitſchrift de bono ciue die er vertheidigt hat; und ein von ihm verfertigtes lateiniſches Gedicht auf das Abſterben der dörptſchen Stadtſekretairin Kellnern. Clocov

Caſpar Cruſius L. B. 1 Th. S. 181. Er war 1641 zu Riga geboren, wurde erſt Prediger im Mecklenburgſchen; dann daſiger Hofprediger und Rath; endlich des Herzogs Rudolph Auguſt zu Braunſchweig und Lüneburg Hofprediger, Probſt des Kloſters zum heil. Kreuz, und Aufſeher der Schulen in den braunſchweigſchen Landen. Auſſer den in der Biblioth. angezeigten Werken, hat er noch hinterlaſſen: Homilia de officio doctorum et auditorum *x*). Cruſius

Thom. Crenius L. B. 1 Th. S. 175. In ſeinen animaduerſionibus hiſtorico philologicis, Crenius

x) *Witte* diar. biogr. ad ann. 1682 d. 13 Nov.

gicis, findet man Anmerkungen und Urtheile gelehrter Leute von Büchern, ungedruckte Briefe u. d. g. y) Stolle giebt in ſeinen Anmerkungen zu Heumanns conſp. reip. liter. S. 1045, achtzehn Stücke an, die in 5 Sammlungen herausgekommen ſind. Von ſeiner Collectione conſiliorum et methodorum ſtudiorum varior. autorum enthält der erſte Theil 24 Schriften, und hat den Titel: Conſilia et methodi aureae ſtudiorum optime inſtituendorum, Roterod. 1692. 4. Der zweyte Theil hat 10 Schriften, und den Titel: de philologia, ſtudiis liberalis doctrinae, informatione et educatione literaria generoſorum adoleſcentium etc. Lugd. Batau. 1696. 4. Der dritte Theil enthält 22 Abhandlungen unter dem Titel: de eruditione comparanda in humanioribus, vita, ſtudio politico etc. tractatus Lugd. Batav. 1699 4. Stolle Anl. zur Hiſt. der Gelahrth. N. Zuſ. S. 8. 9 rühmt die Anmerkungen in dieſem Werk, wünſcht aber eine beſſere Auswahl. — Seine diſſertationes epiſtolicae de furtis librariis. Lugd. Batav. 1705 und 1708. 8. beſtehen aus Briefen die an Dan. Friedr. Koch gerichtet ſind. Er führt darin 120 Ausſchreiber

y) *Struvii* introd. ad notit. rei liter. C. VIII. §. X. Stolle Hiſt. d. Gelahrth. N. Zuſ. S. 3.

der an. Struve (l. c. §. XX) rühmt dieſe Schrift; Stolle aber ſagt, er habe vielen unrecht gethan, und fügt in ſeinen erwehnten Anmerkungen S. 592 u. f. hinzu, er habe ihn in Leyden geſprochen und als einen Mann gekannt der alle Gelehrte neben ſich verachtete, und ſich allein hochhielt.

Reinh. Dauth L. B. 1 Th. S. 199. Er wurde 1690 zum Predigtamt eingeweiht, war Paſtor zu Roop, und ſtarb 1710 an der Peſt. Zu Wittenberg vertheidigte er die von ihm ſelbſt verfertigte, 13 Bogen ſtarke, Streitſchrift: Epiſcoporum et presbyter. jura, vi juris diuini quaeſita, unter Val. Veltheims Vorſitz. Auch hat man von ihm einige Gedichte. Dauth

Barthol. Depkin L. B. 1 Th. S. 202. Er wurde 1709 Adjunkt der vorſtädtſchen Kirchen und Paſtor zu Bickern im Stadtgebiete; 1711 Diaconus am Dom zu Riga; 1728 Archidiakonus zu St. Petri, und 1638 Oberpaſtor. Von ihm hat man ein chronologiſches Verzeichniß der lutheriſchen Prediger in der Stadt Riga und ihrem Gebiet, vom Anfang der Reformation bis auf ſeine Zeit, dem einige die rigiſche Kirchengeſchichte erläu- Depkin

ternde

ternde Anmerkungen beygefügt ſind. Von Knöpke an, der 1522 ins Amt kam, bis jezt, ſind 144 Prediger. Vorher wurden ſie zu Wittenberg und Roſtock zum Predigtamt eingeweihet. George Sturbelius der 1552 ins Amt kam, war der erſte den man in Riga nach wittenbergſchen Gebrauch ordinirte. — In ſeiner Streitſchrift de ſacerdotio fidelium ſpirituali, beklagt er §. 14 ſein Vaterland das von den Pietiſten angeſteckt zu werden in Gefahr geweſen, wowider Brever und Caſpari nebſt den übrigen rigiſchen Predigern, gearbeitet haben. Vornemlich eifert er wider einen Zinngießer, der der Prieſterſchaft ſehr aufſätzig, und ein Schwärmer war.

Liborius Depkin, der jüngere L. B. 1 Th. S. 204. Von ihm iſt noch bekannt:

1) Diſſ. de lumine naturae. Praeſ. Vldar. Heinſio. Jenae 1683.
2) Der Troſt Iſraels; eine Leichenpredigt bey Beerdigung der Gemahlin des Generalſuperint. Joh. Fiſchers. Riga 1695. 4.
3) Die Seligkeit der Gläubigen im Leben und Tod; bey Beerdigung D. Benj. Fiſchers. Riga 1696. 4.

4) Der

4) Der harte Todeskampf; eine Leichenpredigt bey Beerdigung der Gemahlin des Obriſten und Landraths in Ehſtland Joh. Adolph Klodt von Jürgensburg, einer gebornen Freyherrin von Liven, und deren neugebornen Tochter, wie auch ihrer Großtochter. Riga 1705 z).

Svante Guſtav Diez, kommt L. B. Diez
1 Th. S. 211 bey ſeinem Vater G. Th. Diez vor. Zu Leipzig wurde er Magiſter der Weltweisheit; und am 3ten Apr. 1693 weihete ihn der Generalſuperint. Joh. Fiſcher in der Kirche zu Wenden zum Predigtamt ein. Er ſtarb 1723 in einem Alter von 53 Jahren, als Probſt im wendenſchen Kreis. Um die Ausbreitung der Religionswahrheiten unter den Letten hat er ſich ſehr verdient gemacht. Von ſeinen Arbeiten ſind bekannt:

1) Pehrlu Rohtu; eine Ueberſetzung eines Andachtbuchs des Gottfr. Cundiſius.
2) Sehr viel ſchöne Lieder im lief- und kurländiſchen lettiſchen Geſangbuch, mit M. S. G. D. bezeichnet.

3) Let-

z) Nou. liter. mar. balt. 1705 S. 217.

3) Lettiſcher Catechismus, den er aus dem deutſchen Auszug des frankfurter Catechismus ins Lettiſche überſezt; und auf 7½ Bogen unter dem Titel herausgegeben hat: Swehta Behrnu Mahziba ta Deewa Kalpa Luterus u. ſ. w. Er wird noch in den lettiſchen Kronſchulen gebraucht *a*).

4) Diſſ. de origine theologiae myſticae. Lipſ. 1690.

5) — de bachanaliis. Lipſ. 1690.

6) — de circumcellionibus. Lipſ. 1690 *b*).

Dolmann Joh. Dolmann L. B. 1 Th. S. 221. Er hat noch verſchiedene Predigten herausgegeben, als: Inveſtitur-Predigt auf die Krönung der Fürſtin und Fräulein Chriſtinen 1650; Huldigungspredigt auf Carl Guſtav 1655; Leichſermon auf des Gouverneurs Steinbock Sohn, 1647; und verſchiedene andre einzele Leichenpredigten.

Dreſel George Dreſel L. B. 1 Th. S. 223. Er iſt 1652 zu Eisfeld in Franken geboren; wurde 1694 Paſtor zu Pinckenhof, und ſtarb 1698.

Theodor

a) Ravensb. Beytrag zur Geſch. des lett. Catechismi S. 11 u. f.

b) Baumann liefl. Lexicon.

Theodor von Dunten L. B. 1 Th. S. 233. Er war 1644 geboren: ſtudirte zu Königsberg, Leipzig und Wittenberg; und that darauf eine Reiſe durch England, Frankreich und Italien. In Rom durchſuchte er die dortigen häufigen Alterthümer mit großen Fleiß. Seine Lieblingswiſſenſchaft war die Sternkunde. Der Präſident im Oberkonſiſtorium Friedr. von Plater ſezte ihm ein Denkmahl das einen ganzen Bogen anfüllt, und in Riga bey Wilchen 1685 gedruckt iſt. Duntens vorzügliche Eigenſchaften und Tugenden erhalten darin gehöriges Lob. von Dunten

George von Dunten L. B. 1 Th. S. 228. Er ſchrieb 1686 ein griechiſches Hochzeitgedicht.

George Eger oder Elger L. B. 1 Th. S. 295. Hier fragt Hr. Gadebuſch in welcher Mutterſprache Eger den Catechismus geſchrieben habe. Es war die lettiſche, in welche er auch die Evangelien überſezt hat c). Die ehſtniſche kann es ohnehin nicht ſeyn, da er niemals nach Ehſtland gekommen iſt. Er war zuerſt Jeſuit in Wenden; dann literarum humaniarum lector und Operarius zu Dünaburg Eger

c) Ravensberg Beytr. zur Geſchichte des lett. Catechiſmi S. 8.

im polniſchen Liefland, wo er auch im 88ſten Jahre ſeines Alters, und dem 65ſten ſeiner Konfeſſion ſtarb.

Eiſen Joh. Georg Eiſen von Schwarzenberg L. B. 1 Th. S. 250. Daß er, nachdem er ſein Predigtamt zu Torma niedergelegt hatte, in Mitau Profeſſor der Oekonomie wurde, von da wieder weg, und nach Rußland gegangen iſt, wo er 1779 ſtarb: weis man aus einigen gelehrten Journälen. Zu ſeinen Schriften gehören noch:

1) Unterricht wie man Bäume verſetzen ſoll; iſt auf einzelen Blättern 1772 und 1773 zu Oberpahlen in 4. herausgekommen.

2) Oekonomiſche Gedanken über die Fiſcherey auf dem Peipusſee; ſteht in den lief- und kurländiſchen Abhandl. von der Landwirthſchaft, und kommt in der livl. B. 3 Th. S. 304 vor.

3) Das Chriſtenthum nach der geſunden Vernunft und der Bibel. Riga 1777. 8.

4) Der Philantrop 1 St. Mitau 1777. 8. iſt nicht fortgeſezt worden.

Elvers Caſpar Elvers L. B. 1 Th. S. 295. Sein Geſchlecht ſtammt aus Ungarn her. Er wurde 1712 Diaconus, und 1724 Paſtor der

St. Jo-

St. Johanniskirche in Riga, auch 1742 Beyſitzer im Stadtkonſiſtorium *d*).

Joh. Jac. Ferber L. B. 1 Th. S. 317. Von ihm iſt nachzuholen, bergmänniſche Nachrichten von den merkwürdigſten mineraliſchen Gegenden der herzoglich Zweybrückſchen churpfälziſch Wild- und Rheingräflichen und Naſſauiſchen Ländern. Mitau 1776. Er geht jezt auf einige Zeit nach Polen, um dort auf Befehl des Königs, ein Salzwerk zu unterſuchen. Ferber

Joh. Fiſcher L. B. 1 Th. S. 324. Er war der erſte welcher ſich Superintendens per Liuoniam generalis unterſchrieb, welches ſonderbar ſchien, weil er keine Specialſuperintendenten unter ſich hatte. Von der Zeit an iſt dieſer Titel bis jezo geblieben. Fiſcher

Joh. Benjam. von Fiſcher L. B. 1 Th. S. 354. Er folgte ſeinem Vater nicht gleich nach St. Petersburg, ſondern ging erſt, da er aus den Lycäum erlaſſen war, 1737 dahin, mit ſeinem Führer Floribus, der dort ein traurig Ende hatte: man fand ihn am Newa- von Fiſcher

M 3 Strande

d) Depkins Verzeichniß der rigiſchen Prediger.

Strande tod, und vermuthete, daß er als ein ſchwermüthiger Mann ſich ſelbſt hineingeſtürzt habe. Fiſcher ging bald darauf nach Halle. Seine Streitſchrift handelt de modo quo oſſa ſe vicinis accommodant partibus. Lugd. Batav. 1743 cum fig. e).

Flemming

Paul Flemming L. B. 1 Th. S. 354. Nach dem Specimine diſſ. hiſtorico-criticae de poetis german. huius ſeculi praecipuis 1695, S. 34, iſt noch eine Ausgabe ſeiner Gedichte 1685 zu Merſeburg, unter dem Titel: Poetiſcher Wälder neues Buch, erſchienen. Den Schwanengeſang vom Leiden Chriſti hat er kurz vor ſeinem Tod verfertigt, und bey ſeinem Begräbniß denſelben auszutheilen befohlen (man ſehe ebend.) Auf ſeinem Sterbebette machte er ſich eine Grabſchrift die viel Eigenliebe verräth.

Flügeln

Joh. von Flügeln L. B. 1 Th. S. 362. In einem 1644 an ihn gerichteten Troſtlied wegen Abſterbens zweyer Söhne, heißt er Viceſyndikus. Außer der angezeigten Streitſchrift finde ich noch von ihm zwey zu Riga 1643 gedruckte lateiniſche Trauergedichte.

Bengt

e) Börners Leben der Aerzte und Naturf. 3 Th. S. 568.

Bengt Joh. Forſelius L. B. 1 Th. S. 364. Er war ein Sohn des Probſtes und Paſtors zu Oberpahlen Andr. Forſelius. Als Kandidat des Predigtamts dachte er auf Verbeſſerungen des liefländiſchen Schulweſens; reiſte nach Stockholm dem König ſeinen Plan zu unterlegen; fand Beyfall; erhielt eine gute Reſolution; verlor aber auf der Rückreiſe ſein Leben durch Schifbruch. Man ſehe die Vorrede zu der von Gutsleff herausgegebenen ehſtniſchen Grammatik S. 29. Forſelius

Friedr. Conrad Gadebuſch L. B. 1 Th. S. Neuerlich hat er herausgegeben. Gadebuſch

1) Verſuche in der livländiſchen Geſchichtskunde und Rechtsgelehrſamkeit. Erſter Band. Riga 1779.
2) Livländiſche Jahrbücher. Davon kam der erſte Theil in 2 Abſchnitten 1780; und vom zweyten Theil der erſte Abſchnitt 1781, heraus.

Auch findet man von ihm etliche kurze Beyträge in den vermiſchten Aufſätzen und Urtheilen etc. welche der D. Schlegel in Riga ſtückweiſe herausgiebt; ingleichen einen Glückwunſch an den Notair Braſch in Dörpt.

de la Gardie — Magn. Gabr. de la Gardie L. B. 1 Th. S. 398. Die daſelbſt angeführte Rede hat er nicht als Rector der Akademie gehalten, ſondern da er in die Zahl der Studirenden aufgenommen wurde. Dies beweißt ſowohl der Titel als die Jahrzahl: Oratio de academia Vpſalienſi, cum ſe publice an. 1635 cl. profeſſorum diſciplinae traderet *f*)

Gärten — Simon Dietrich Gärten, nicht Geercken wie er in der L. B. 1 Th. S. 401 genennt wird, hat 1703 das Werk herausgegeben, deſſen eigentlicher Titel iſt: Narua literata vel catalogus eruditorum Naruenſium, citra dignitatis aut honoris praeiudicium alphabetica cognominum ſerie enumeratorum. An. 1703 Calend. Jan. Naruae literis J. Koehleri *g*).

Gericke — Joh. Chriſtoph Gericke L. B. 1 Th. S. 406. Er hat auch noch 1720 zu Königsberg unter Maſecovs Vorſitz eine Streitſchrift vertheidigt: de diſpoſitione ex lumine naturae ad ſupernaturalia, ad cognoſcendos angelos ex ſpectrorum apparitionibus.

Ehſtni-

f) *Witte* diar. biogr. ad an. 1686 d. 26 Apr.

g) Hamb. hiſt. Remarquen vom Jahr 1703 S. 238.

Geſangbuch

Ehſtniſches Geſangbuch L. B. 1 Th. S. 409. Das revalſche iſt nicht blos 1767, ſondern ſehr oft vor- und nachher, theils zu Halle, theils zu Reval, aufgelegt worden.

Gezelius

Joh Gezelius L. B. 1 Th. S. 420, ein Enkel des Superintendenten Gezelius, war zu Narva geboren, ſtudirte zu Greifswald wo er Joh. Friedr. Meyers Tiſchgenoſſe war, und unter deſſen Vorſitz 1705 im 19ten Jahr ſeines Alters eine Diſſert. de benedictione ſacerdotali vertheidigte *b*).

Gottſchenius

Peter Gottſchenius, oder Göttſchen wie ihn die L. B. 1 Th. S. 444 nennet, ein Schwede, war erſt Rector der Trivialſchule in Reval; wurde daſelbſt 1632 Rector und Lehrer der Gottesgelahrheit am Gymnaſium; ging aber noch in demſelben Jahr als ordentlicher Lehrer der griechiſchen Sprache, und außerordentlicher der Gottesgelahrheit, nach Dorpat, wo er auch ſtarb *i*).

Graßhof

Joh. Graßhof oder Graßäus L. B. 1 Th. S. 450. Witte nennt ihn im diar. biogr. ad

b) Nou. liter. mar. balt. 1705 p. 226.

i) Biderm. von Schulſachen 1 Th. S. 273. 2.

an. 1623 d. 31 Dec. einen Doctor der Rechte, und vermuthet, daß er in Riga geſtorben ſey. Aus den in der livl. Bibl. angeführten Werken Nr. 1 und 2 macht er nur eins, und führt es unter dieſem Titel an: arca aperta arcani artificioſiſſimi, de ſummis naturae myſteriis, vulgo, dem großen und kleinen Bauer. Er ſezt hinzu, Joh. Walch aus Schorndorf im Würtenbergſchen, habe über den kleinen Bauer deutſch commentirt: „in ruſticum hunc „minorem commentaria ſcripſit germanice Joh. „*Walchius* Scharndorffenſis.“ Alſo wäre es nicht unter Walchs Namen herausgekommen. Jöcher der ſich auf Witte bezieht, ſagt gleichwohl auch, daß er das Werk unter Walchs Namen geſchrieben habe.

Grabe Mart. Sylv. Grabe, oder Grabius L. B. 1 Th. S. 446. Er war aus Weiſſenſtrem in Thüringen gebürtig, erſt Profeſſor der Gottesgelahrheit, dann auch der Geſchichte, zulezt Generalſuperintendent in Hinterpommern, und ſtarb zu Colberg 1586. S. Jöcher Gel. Lex. 2 Th. S. 1110, wo ſeine ſynopticae tabulae IV monarchiarum etc. angezeigt werden. Da bey dieſem Titel des rigiſchen Lycäums nicht gedacht wird, man auch nirgends eine

Anzeige

Anzeige findet daß er ſich in Liefland aufgehalten habe; ſo iſt wahrſcheinlich daß ſonſt Jemand dieſes Werk zum Gebrauch der beſagten Schule herausgegeben habe.

Ant. Joh. Güldenſtadt L. B. 1 Th. S. 458, ſtarb am 23ſten März 1781. Von ihm wäre noch anzuzeigen Gülden-ſtadt

1) Diſcours academique ſur les produits de Ruſſie propres, pour ſoutenir la balance du commerce exterieur toujours favorable; prononcé d. 29 Dec. 1776 en preſence de leurs Alteſſes Jmperiales dans l' Aſſemblée publique de l'Academie Jmperiale des Sciences de St. Petersbourg etc. par A. G. à. St. Petersbourg. 4. Einen Auszug liefert das deutſche Muſeum vom Jahr 1777 im 10 St. S. 28 u. f.

2) Beſchreibung der moſcowitiſchen Biſamratte. Sie ſteht im 3ten Band der Beſchäftigungen der berlinſchen Geſellſchaft naturforſchender Freunde.

3) Eine akademiſche Rede über den Handel zwiſchen Rußland und Deutſchland, in Gegenwart des Herrn Grafen von Falkenſtein gehalten; iſt aus dem St. petersburgſchen Journal vom Jahr 1780 bekannt.

Mich.

Ha-
now

Mich. Chriſt. Hanow L. B. 2 Th. S. 3. In ſeiner Streitſchrift de ſiliceniis hat er alles zuſammengetragen was die Griechen und Römer, ſonderlich die Kurländer bey den Seelenſpeiſen beobachtet haben. Man kan daraus ſehen worin ſie hierbey mit einander übereinkommen, oder verſchieden ſind. Bey den Kurländern (auch in Liefland) währete dieſe Zeit 4 Wochen, vom 29ſten Sept. bis zum 28ſten Oct. und hieß Wellalaik d. i. Teufelszeit, oder Semlika d. i. Aerndtezeit *k*); dann arbeitete man nicht, ſondern aß, trank, und ſang den Seelen der Verſtorbenen zu Ehren allerley Lieder. Dieſen Gebrauch ſollen die Kurländer noch nach ihrer Bekehrung zum Chriſtenthum in der Stille beybehalten haben *l*). Noch jezt findet man Ehſten die jährlich am 2ten Nov. die ganze Nacht hindurch allerley Speiſen auf ihren Tiſch ſetzen, um

k) Stender lett. Grammat. § 212 leitet das Wort her von Semmelik d. i. die Speiſen auf die Erde legen. Dagegen behauptet Hanow daß es beym Einhorn hiſt. let. cap. 4. 5. 13 nicht richtig ſey, ſondern Semmlaik d. i. Aerndtezit heißen müſſe.

l) Strodtmann Beytr. zur Hiſt. der Gelehrten 5 B. S. 23 deſſen N. gel. Europa 4 Th. S. 1109 u. f.

um damit die abgeſchiedenen Seelen ihrer Verwandten zu bewirthen; daher ſie dieſen Tag hinge pääw d. i. Seelen-Tag, nennen.

Harder

Bernh. Harder L. B. 2 Th. S. 5. Im Jahr 1605 war er Rector zu Goldingen. So nennt er ſich in einem lateiniſchen Gedicht, welches er damals auf des kurländ. Kanzlers Sam. von Wölpen Geſandtſchaftsreiſe nach Deutſchland, drucken ließ.

Hehn

Joh. Mart. Hehn L. B. 2 Th. S. 18. Er hat im J. 1778 ehſtniſche Fabeln im dörptſchen Dialekt, zu Reval auf 40 Octavſeiten unter dem Titel: Jutto nink moistu könne, drucken laſſen.

Heidenſtein

Reinhold Heidenſtein L. B. 2 Th. S. 20. Hr. Gadebuſch ſagt in ſeiner Abhandl. von livl. Geſchichtſchreibern §. 37, Heidenſtein ſey in der kleinen Stadt Olesko in Kleinpolen, geboren. Daß dies unrichtig iſt, ſieht man aus des Canonicus Janozki Werk: *Janoziana,* ſiue clarorum atque illuſtrium Poloniae auctorum memoriae Vol. I 1777 wo es ausdrücklich heißt: „Editus *Reinholdus* ipſe in lucem hanc „communem eſt Solencini rure paterno, ab vrbe „Gedanenſi haud longe diſſito.“

Ulrich

Hein-ſius Ulrich Heinſius L. B. 2 Th S. 29. In Jena ſchrieb er 1697 eine Streitſchrift: de alce, cum fig. Die Veranlaſſung dazu meldet er in der Vorrede. Die Zeichnungen hat er aus Ulyſ. Aldrovandus, aus Faſchens Sammlung, und aus Sev. Göbels hiſt. brev. de alce Venet. 1595, genommen.

Helms Jürgen Helms L. B. 2 Th. S. 33 und Abhandl. von livl. Geſchichtſchr. S. 71. Wer dieſer Helms geweſen ſey, läßt ſich nicht mit Gewißheit beſtimmen. Aus einer Stelle in dieſer Chronik ſollte man ſchließen, daß er Prediger in Roſtock geweſen ſey; andre Stellen beweiſen daß er ſich in Liefland aufgehalten hat. Im lezten Theil meldet er, daß er gegen die Polen gefochten habe; und an einem andern Ort, daß ſie ihn gefangen haben. Aus den vielen vorkommenden Widerſprüchen möchte man faſt muthmaßen, als hätten Mehrere an dieſer Chronik gearbeitet, und daß vielleicht nur die lezten Nachrichten von einem rigiſchen Bürger hinzugefügt seyn. Das Werk iſt theils eine Compilation aus mehrern Schriftſtellern, und hat den Titel: Wahrhaftige, aus *Copias* derre Lyſländiſche vndt Churländiſche Chronica, vndt etzliche

Ge-

Geſchichte, ſo ſich allhie begeben, und zu=getragen haben, vornehmlich zu *Riga*. 1) Von Erfindung, Erbavung, Frucht=barkeit, und Dero erſten Regierung oder Regenten deß Landeß, bis auf die Schwert=brüder. 2) Von erſten Herre Meiſter teutſches Ordens bis auff den lezten. 3) Von den erſten Königen und Fürſten in Lyfland vndt Churlant. Es beſteht aus 3 Theilen und enthält 1273 Seiten. Im Jahr 1628 iſt es angefangen, und 1643 den 22ſten Jun. geſchloſſen. Auf die weitſchwei=fige Vorrede folgt gleich ein Regiſter über alle 3 Theile. In dem Regiſter der beiden erſten Theile ſtehen die rigiſchen Erzbiſchöfe wie im Arndt. Engelbrecht von Dahlen, und Siegfried von Scharfenberg ſind ausge=laſſen; zwiſchen Habundus und Heinrich Scharfenberg der hier von Scharpenberge heißt, iſt Heinr. von Behrbohm eingerückt. In eben dem Regiſter iſt unter den Herrn Meiſtern Burchard von Dreylewen wegge=laſſen. Einige Namen ſind anders geſchrieben als im Arndt, z. B. Harmann Valck anſtatt Hermann Balcke u. a. m. Auch in Anſehung der Nachrichten findet man Abweichungen von Arndt, der dieſe Chronik vielleicht nicht bey

der

der Hand gehabt, wenigſtens nicht genuzt, doch wie man im 2 Th. S. 63 ſieht, gekannt hat. Bey S. 303 iſt ein ziemlich ſauberer Holzſchnitt der den Ordensmeiſter von Plettenberg vorſtellt, eingeklebt. Das Geſicht hat viel Aehnlichkeit mit den zwey von ihm in Liefland noch vorhandenen Monumenten. Bey dem J. 1496 ſteht eine Nachricht die man bey keinem andern Geſchichtſchreiber findet, die der Verfaſſer aus einer alten zu Rathe gezogenen geſchriebenen Chronik genommen hat; nemlich daß der Proceß zwiſchen dem Orden und der Stadt Riga damals in Rom noch fortgedauert habe, daß ſich aber der Erzbiſchof zu Riga, der Biſchof Martin zu Dorpat, und der Biſchof Martin zu Kurland, ins Mittel gelegt, und 1496 in Lemſal einen Vertrag gemacht haben. Dieſen Vertrag führt er ganz an; er kommt der Wolmarſchen Abſpröcke ſehr gleich, daher zu glauben iſt, daß entweder der Verf. dieſe Abſpröcke hieher gezogen hat, oder daß die Schiedsrichter nachdem die Stadt dieſelbe verworfen hatte, die Sache noch einmal zu Lemſal vorgenommen, und den neuen Vertrag nach dem Muſter der Abſpröcke eingerichtet haben. Nach dem Jahr 1600 ſcheint Helms viele von den

erzählten

erzählten Begebenheiten ſelbſt erlebt zu haben; und verdient als ein zwar nicht gelehrter, doch aufrichtiger, Mann deſto mehr Glauben.

Der Herr Landrichter des rigiſchen Kreiſes von Aderkas beſizt dieſe ſeltne Handſchrift. Vor dem Titelblatt ſteht der Name T. Hiärne, der ſie folglich beſeſſen hat. Sie iſt des Ungenannten Chronik, welche in der Abhandl. von livl. Geſchichtſchr. S. 133 erwähnt wird. Der Herr Subrector Brotze in Riga hat einen ſehr brauchbaren Auszug daraus gemacht, und ihm Zeichnungen beygefügt.

Joh. Gottfr. Herder L. B. 2 Th. S. 50. Herder
Von ſeiner älteſten Urkunde iſt bereits die Fortſetzung herausgekommen. Mehrere neuerlich von ihm an das Licht getretene Schriften könnten hier angeführt werden: ſie ſind aber ohnehin allgemein bekannt, und gehören eigentlich nicht in die liefländiſche Bibliothek.

Olaus Hermelin L. B. 2 Th. S. 65. Hermelin
Zu ſeinen Schriften gehört noch eine Diſſert. de magiſtratu, welche Joh. Georg Lützenburg 1691 zu Dorpat unter ſeinem Vorſitz vertheidigt hat. Die Holmia liter. zeigt ſie S. 14 an. Sein Tractat de origine Liuonorum iſt

zum dritten mal in Scherers Nordiſchen Nebenſtunden Frankf. 1776 1 Th. S. 203 u. f. abgedruckt.

Hör-nick Adam Gottfried Hörnick, nicht Johann Gottfr. wie er L. B. 2 Th. S. 86 genannt wird, aus Riga, wurde 1703 an Jac. Wilde ſeine Stelle Conrector der Domſchule; und 1707 gleichfalls an jenes Stelle Profeſſor der Beredſamkeit bey dem Gymnaſium zu Riga. Dieß ging in den Jahren 1709 und 1710 durch Belagerung und Peſt ganz ein; daher übernahm er 1711 das Rectorat an der Domſchule, wo er nebſt dem Lehrer der fünften Klaſſe Joh. Wilh. Geiſt, der von den andern in der Peſt allein übrig geblieben war, die wenigen vorhandenen Schüler unterrichtete. Nach Brünings Tod bekam er auch das Inſpectorat dieſer Schule; und ſtarb am 28ſten Apr. 1737. Zu ſeinen Schriften gehört noch: die unbegreifliche Liebe des leidenden und ſterbenden Welterlöſers. Auch findet man verſchiedene einzele Gelegenheitsgedichte von ihm.

Hör-ſchel-mann Ernſt Aug. Wilh. Hörſchelmann L. B. 2 Th. S. 87. Das S. 88 erwähnte Programm, oder

oder die Einladungsſchrift, hat den Titel: Orationem qua vir clariſſ. atque doctiſſ. Chriſt. *Dreyerus* munus profeſſionis poeticae et linguae graecae ſuſcipiet, publice habendam indicit E. A. W. *Hoerſchelmann*, philoſ. Doctor et Prof. Reval. 1770. Auf die vom Probſt und Paſtor zu Keinis Hrn. Haller in dem gleichfalls S. 88 angeführten juſtum examen etc. in Anſehung der Unveränderlichkeit Gottes, gemachten Einwürfe, antwortete er durch eine Vertheidigungsſchrift über die Unveränderlichkeit Gottes Reval 1773 auf 3 Bogen in 8, von welcher man in der Ruſſiſchen Biblioth 2 B. S. 328 einen Auszug findet. — Folgende gehören noch zu ſeinen Schriften:

1) Kompendium der Philoſophie für Anfänger. Reval 1771. 8. Der zweyte Theil welcher 1773 herauskam, hat den Titel: Kompendium der Metaphyſik *m*).
2) Gedanken von der Menſchenliebe gegen Feinde. Reval 1772.
3) Troſtſchreiben an den Hrn. Juſtizrath Dehn. Reval 1772.
4) Abdankungsrede bey der Beerdigung des Fräulein Dehn. Reval 1772. 4.

m) Ruſſiſche Biblioth. 2 B. S. 319 u. f.

5) Commentatio de philoſophia rationali. Re-
val. 1777.

6) Verſchiedene Programmen.

von Hövel — Joh. von Hövel L. B. 2 Th. S. 89. Zu ſeinen Schriften gehören noch, außer einer Menge deutſcher und lateiniſcher Gelegenheitsgedichte, indem er jedes Trauer- und Freudenfeſt beſang:

1) Diſſ. de natura ſummi boni.

2) Diſſ. de natura et conſtitutione ethices *n*).

Hollenhagen — Joh. Adolph Hollenhagen L. B. 2 Th. S. 93. Er ſcheint in der lateiniſchen Dichtkunſt eine Stärke gehabt zu haben; wenigſtens beweiſt es das wohlgerathene Gedicht, welches er 1695 auf das Abſterben der Gemahlin des Generalſuperint. Joh. Fiſchers verfertigte.

Holſten — Olaus Holſten L. B. 2 Th. S. 94. Unter ſeinem Vorſitz vertheidigte Abr. Joh. Dahlmann ein phyſiſche Diſſert. de aeſtu maris reciproco. Pernauiae 1709. 8. durch welche er die Magiſterwürde erlangte.

Ruttger

n) *Witte* diar. biogr. ad ann. 1652.

Ruttger zur Horſt L. B. 2 Th. S. 98. Er war ein Eidam des Burggr. Nic. Eck; und nach Anzeige der Denkſchrift, welche 1588 in den Thurmknopf, der St. Johanniskirche iſt geleg: worden, damals Untervogt oder Gerichtsvogt der Stadt Riga. Im J. 1604 ſtand die Stadt-Munſterey unter ihm. Er ſtarb 1632 o). zur Horſt

Aug. Wilh. Hupel L. B. 2 Th. S. 99. Seinen erſten Entſchluß die Arzneygelahrheit zu ſtudiren, änderte er auf dringendes Zureden ſeines Vaters, nachdem er ſchon eine zeitlang auf der Akademie zugebracht, und blos philoſophiſche Vorleſungen beſucht hatte. Seine Lehrer waren Darjes, Polz, Hamberger, Stock, Wideburg, Schmidt den man zum Unterſcheid den Hiſtoricus nannte; und dann in der Gottesgelahrheit Köcher, Reuſch und Walch. Die ſehr verſäumte hebräiſche, und die damit verwandten Sprachen machte er ſich unter des damaligen Adjunkts Hirt Anweiſung bekannt. Im J. 1757 verließ er Jena, hielt ſich eine kurze Zeit in Halle auf, und reiſte nach Liefland, weil er nach Schleſien, wo ihm Hupel

o) Chronolog. Ausz. der Geſch. von Polen S. 197, Neuſtädt Chronik im Mſcpt.

eine Stelle angetragen war, wegen des damaligen Kriegs, nicht gehen wolte. Gegen das Ende des Jahrs 1759 erhielt er den Ruf als Paſtor zu Ecks, und 1764 zog er von da nach Oberpahlen: alle andre ihm angetragene Stellen hat er ausgeſchlagen, obgleich der Generalſuperintendent Lange ihn ſehr bat nach Riga als Rector am Lycäum, als Paſtor und Konſiſtorialaſſeſſor zu kommen. Da ihm ſeine beiden Söhne frühzeitig ſtarben, ſo wandte er ſeine Neben und Erholungsſtunden blos zum Leſen und Schreiben an. Doch dauerte es lange ehe er ſich entſchloß als Schriftſteller aufzutreten: ſeine erſten Ausarbeitungen verwarf er von Zeit zu Zeit. Was er unter den Händen hatte, ſuchte er, doch ohne ſeine Abſicht zu entdecken, zum Gegenſtand ſeiner geſellſchaftlichen Geſpräche zu machen, um Andrer ihre Meinungen zu erfahren und neue Anläſſe zu bekommen. Den Geiſt der Gelehrſamkeit nebſt dem guten Geſchmack bey ſich ſelbſt und in ſeiner Gegend immer mehr zu befördern, errichtete er eine Leſegeſellſchaft welche noch jezt fortdauert, und welcher die vornehmſten Männer der daſigen Gegend beygetreten ſind: die ganze Beſorgung hat er allein übernommen. — Zu ſeinen in der

L. Bibl. am angeführten Ort namhaft gemachten Schriften, gehören noch:

1) Seine ehſtniſchen Ueberſetzungen, die in der L. B. 3 Th. S. 303. Nr. 4 und 8 angezeigt werden.

2) Eine Abhandlung vom Küttis, Rödung und Säuren des Landes S. ebend. S. 304.

3) Anmerkungen und Zweifel über die gewöhnlichen Lehrſätze vom Weſen der menſchlichen und thieriſchen Seele. Dieß Buch kam ohne ſeinen Namen heraus. S. ebend. S. 269.

4) Topographiſche Nachrichten von Lief- und Ehſtland. Zweyter Band. Riga 1777. Der dritte Band iſt im Mſcpt fertig, und wird jezt der Preſſe übergeben werden.

5) Die Auszüge aus Pallas Reiſen 2ten und 3ten Theil, ingleichen aus Georgi Reiſen, unter dem Titel Merkwürdigkeiten etc. welche zu Frankf. und Leipzig 1777 in 3 Bänden herausgekommen ſind, hat er gleichfalls verfertiget.

6) In den beiden erſten Stücken der vom Hrn. D. Schlegel herausgegebenen vermiſchten Aufſätze und Urtheile etc. findet man von ihm einige kurze Aufſätze. Durch

eine nicht hieher gehörende Veranlaſſung hörte er auf ferner Beyträge zu liefern.

7) Ehſtniſche Sprachlehre für beide Hauptdialekte — nebſt einem vollſtändigen Wörterbuch. Riga und Leipz. 1780.

8) Nordiſche Miſcellaneen; davon die beiden erſten Stücke zu Riga 1781 herausgekommen ſind. Sie werden noch fortgeſezt.

Jeze Franz Chriſtoph Jeze L. B. 2 Th. S. 101. Er wurde 1721 zu Ziegenhagen in Hinterpommern geboren, ſtudirte zu Stargard und Halle, und ging nach ſeiner Zurückkunft aus Liefland 1749 als Hofmeiſter nach Harburg. In Halle erhielt er 1752 die Magiſterwürde. Darauf wurde er 1753 Rector und Bibliothekar zu Thorn; 1760 Profeſſor zu Stargard, und 1768 Rector der Saldriſchen Schule in der Altſtadt in Brandenburg, welches Amt er 1773 noch bekleidete *p*). Seine Abhandlung von den weißen Haſen in Liefland iſt 1749 zu Lübeck in 8. herausgekommen. Er ſezt die Haaränderung der nordlichen Haſen darüber man bisher geſtritten hatte, in ein helleres Licht, und zeigt dabey

p) Erl. Schul-Nachr. auf das Jahr 1772. 1773 S. 47.

dabey viel Scharfſinn. Einen Anhang von den in Liefland gefiſchten Perlen, und von den Krahnsbeeren deren Heilungskraft zufälliger Weiſe iſt entdeckt worden, hat er beygefügt. Was er von den Perlen vorbringt, findet man in Fiſchers Naturgeſchichte von Livland S. 173 u. f. Der Prof. Eberhard in Halle, welcher dieſes Werk in ſeiner Abhandl. vom Urſprung der Perle S. 80 rühmt, hält die S. 53 angeführten Kennzeichen der Perlenreifung nicht für entſcheidend, weil er nicht begreifen kan, was der purpurrothe Saft, welcher, wenn die Perle reif wird, zu dem Ort da ſie ausgeworfen wird, herunterfließen ſoll, mit der Reifung für eine Verbindung habe. Auch ich finde keine Verbindung zwiſchen beiden. Indeſſen enthält dieſer Anhang manche gute Nachrichten; unter andern daß in 45 lief- und ehſtländiſchen Bächen und ſtehenden Seen Perlen gefunden werden. Beyläufig erzählt er S. 14, daß eine 92 jährige adliche Dame in Harrien, 6 Tage lang vor ihrem Ende Blut geſchwizt habe, wobey er Gelegenheit nimmt denen ein Wort zu ſagen, die über den Blutſchweiß am Oelberg ſpotten.

Kirchenordnung L. B. 2 Th. S. 118. In Ehſtland hat auch eine königliche Declara- Kirchenordnung

 ration

tion der Kirchenordnung Geſetzeskraft. Sie war nur bisher abſchriftlich zu haben; neuerlich iſt ſie in Hupels nordiſchen Miſcellaneen 2 St. gedruckt erſchienen.

Klein-ſchmid Peter Kleinſchmid L. B. 2 Th. S. 114. Der deutſche Titel ſeines Gedichts iſt: Einfältiges doch ſchuldiges Andenken, welches bey Aufbauung des für ſechs Jahren niedergefallenen Thurms der St. Petri Kirche in Riga, anjetzo zu erwecken und auf die Nachkommen zu erhalten ihme hiemit angelegen ſeyn laſſen wollen P. Kleinſchmid. Riga 1672. 4. In dieſem Gedicht erzählt er, daß der Thurm am Sonntag Reminiſcere 1666 mit großen Krachen eingeſtürzt ſey, und 7 Menſchen erſchlagen, 8 Tage vorher aber von oben bis unten einen gewaltigen Riß bekommen habe u. d. g.

Kör-ber Pet. Friedr. Körber L. B. 2 Th. S. 128. Er hat nicht in Walk practiſirt; ſondern Anfangs bey ſeinem Vater 4 Meilen von Walk, dann in Fellin gewohnt, von wannen er nach Reval zog.

Land-rolle Ehſtländiſche Landrolle L. B. 2 Th. S. 158. Die hier angeführte erſte Ausgabe

iſt

iſt voller Mängel und Fehler: Güter ſind in unrechte Kirchſpiele, wohl gar in andre Kreiſe verſezt, auch Kirchſpiele ausgelaſſen worden.

Es giebt aber eine neuere Ausgabe von der Reviſion von 1774, die zu Reval 1775 herauskam; zwar nicht ganz fehlerfrey, doch weit richtiger als die vorhergehende. Herr Gadebuſch hat ſie anzuzeigen vergeſſen.

Jac. Lange L. B. 2 Th. S. 160. In St. Petersburg nuzte er die Gelegenheit ſich bey ſeinem gelehrten Freund und Landesmann D. Siegfr. Bayer, in morgenländiſchen Sprachen und der Geſchichte gründliche Kenntniſſe zu erwerben. In Paſtor Nazzius, ſeines nachherigen Schwiegervaters Haus, wurde er bey Einrichtung der evangeliſchen Schulen, ſonderlich bey der deutſchen Hauptkirche gebraucht, dahin er 1738 zum Rectorat ſollte berufen werden, eben da der Ruf zum Predigtamt in Liefland an ihn erging, den er auch annahm. Er ſtarb am 17ten März 1777 Das Leichenbegängniß wurde am 30ſten feierlich in der St Jakobskirche gehalten, die Leiche aber nach Smilten in das Reichsgräfliche von Browneſche Erbbegräbniß zur Ruhe gebracht. Lange

gebracht. — Der Druck ſeines lettiſchen Wörterbuchs an welchem er 20 Jahr gearbeitet hatte, wurde nicht in Reval wo man gar keine lettiſchen Lettern hat, ſondern in Mitau, vollendet. — Der angeführte Catechismus ſollte nach ſeiner Abſicht bey den lettiſchen Kirchen eingeführt werden, welches aber Widerſpruch fand. — Auſſer etlichen abſchriftlich von ihm vorhandenen Reden, gehören noch zu ſeinen Schriften

1) Fürſtliche Gedanken bey der Krönung und Salbung über 2 Sam. 17, 17—19; Eine Predigt am Krönungsfeſt der Kaiſerin Eliſabeth Petrowna.

2) Der Sabbath der Heiligen, eine Leichenrede über Hebr. 4, 9.

3) Jeremiae Liuonici diſquiſitio hiſtorico-critico-theologica de matriculis eccleſiaſticis vulgo von Kirchenbüchern. Eine Handſchrift, die er damals aufſezte als faſt in ganz Europa Parrochialliſten Mode wurden, und einige liefländiſche Prediger meynten, es ſtritte wider die Kirchenprivilegien. S. liefl. Land. Ordn. S. 295 § 8.

4) Ephemerides Langianae. Eine Handſchrift, die Anmerkungen über alles was

der

der Verf. in der gelehrten Welt erfahren hat, enthält. Sie ſollte wie die gleich vorhergehende, nach ſeinem Tod an das Licht treten; welches vermuthlich nicht geſchehen wird.

Heinrich von Langenſtein L. B. 2 Th. S. 163. Abhandl. von livl. Geſchichtſchr. S. 14. Seine epiſtola ad Eccardum de Derſch de oblato ſibi Epiſcopatu Oſilienſi in Liuonia, hat Herm. von der Hardt in ſeiner zu Wolfenbüttel 1716 herausgekommenen Sammlung: Varia hiſtorica, geographica, philologica, mythologica, exegetica, abdrucken laſſen q). von Langenſtein

Chriſtian Lauterbach L. B. 1 Th S. 168. Er war 1663 zu Eutin geboren, wo ſein Vater Georg Lauterbach damals das Conrectorat verwaltete, aber 1667 zum Rectorat der rigiſchen Domſchule berufen wurde. Dieſem folgte jener nach Riga, und beſuchte die daſigen Schulen, in welchen er die angezeigte Trauerrede hielt. Noch ſind mir von ihm vorgekommen ein lateiniſches Leichengedicht vom Jahr 1704, und ein anderes unter dem Lauterbach

Titel:

q) Rathlefs Geſch jeztleb. Gelehrten 2 Th. S. 129.

Titel: Leſſus in funere M. Dav. *Caſpari*, deproperatus d. 9 Mart. 1702.

Lenz Chriſtian Dav. Lenz L. B. 2 Th. S. 171. Im Jahr 1779 wurde er Generalſuperintendent des Herzogthums Liefland, und dadurch zugleich geiſtlicher Präſes des kaiſerl. Oberkonſiſtoriums. Nicht lange nach Uebernehmung dieſes Amts ließ er 1780 drucken: Sendſchreiben an die ſämptlichen evangeliſchen Lehrer und Hirten des Herzogthums Livland, ſo ſeiner Oberaufſicht anvertrauet ſind, bey Gelegenheit der zu feyrenden vier Bußtage des jeztlaufenden 1780ſten Jahres. Dieß ſandte er jedem Prediger zu, als eine Bußermahnung.

Jac. Mich. Reinhold Lenz L. B. 2 Th. S. 177. Er kam, obgleich öffentliche Nachrichten bereits ſeinen Tod gemeldet hatten, im J. 1779 in ſein Vaterland zurück, reiſte nach St. Petersburg, und wurde dann Hofmeiſter in einem liefländiſchen adlichen Hauſe, welches er aber bald wieder verließ. — Auſſer verſchiedenen Gedichten und kurzen Aufſätzen, die man im deutſchen Merkur und Muſenalmanachen findet, gehören noch zu

ſeinen

ſeinen Schriften: Luſtſpiele nach dem Plautus; Freunde machen den Philoſophen; der Engländer und die Soldaten: für deren Verfaſſer er ſich ſelbſt bekennt.

Jacob Heinr. von Lilienfeld L. B. 2 Th. S. 181. Hr. Gadebuſch irrt, wenn er von ihm berichtet, er habe unter dem ruſſiſchen Kriegsheer gedient, es ſo weit gebracht daß er Oberſtwachtmeiſter geworden, dann ſeinen Abſchied genommen, und das Gut Moiſama gekauft. Nein, er wurde zwar im kaiſerl. Kadettenkorps erzogen; aber wegen ſeiner bemerkten Fähigkeiten, bald mit dem Prinzen Kantimir als Geſandtſchafts-Cavallier nach Paris geſandt. Als ſeines Bruders Gemahlin die Kammerherrin von Lilienfeld bey der Kaiſerin Eliſabeth in Ungnade fiel, wurde er zurückberufen, und ihm frey geſtellt, ob er als Major zur Armee gehen; oder mit Majors Abſchied die Dagdenſchen Krongüter auf etliche Jahre zur Arende übernehmen wollte, als die ſein Bruder arendeweiſe erhalten hatte. Er erwählte das letztere. — Moiſama war ein väterliches Gut; er löſte es ein, und verkaufte es; kaufte aber dagegen das drey Meilen von Reval belegene Gut Wait. Anfangs wurde er

von Lilienfeld

er hollſteiniſcher Etatsrath, dann Geheimer Legationsrath. — Zu ſeinen Schriften gehören noch:

1) Der Neujahrswunſch; ein Luſtſpiel in 5 Aufzügen; ohne Jahrzahl und Druckort. Es trat ſchon vor mehr als 20 Jahren ans Licht, und iſt vielleicht das erſte Luſtſpiel welches ein Liefländer in ſeinem Vaterland geſchrieben hat; wenigſtens das erſte worin die damaligen lief- und ehſtländiſchen Sitten ſo treffend geſchildert werden. Einige wünſchen eine neue Auflage. Vermuthlich iſt es in Reval gedruckt. Man findet es nur in wenigen Häuſern.

2) Verſuch einer neuen Theodicee, v. L. Verfaſſer des neuen Staatsgebäudes. Riga 1778. 8.

3) Zwey Luſtſpiele; davon das eine bereits im dritten Stück der vermiſchten Aufſätze und Urtheile etc. ſteht, die Hr. Schlegel zu Riga herausgiebt; das zweyte liegt zum Abdruck fertig.

4) Abhandlung über die von der kaiſerl. freyen ökonomiſchen Geſellſchaft zu St. Petersburg aufgegebene Preisfrage, das

Eigen-

Eigenthum und die Freyheit der Bauern betreffend. Sie iſt nicht gedruckt worden.

5) Einige gedruckte Gelegenheitsgedichte; wie auch verſchiedene ungedruckte kurze Aufſätze, davon unter andern einer der liefländ. Ritterſchaft 1780 zur Beprüfung übergeben wurde, der einen Plan enthielt Lieflands Glück zu befördern.

Lorenz Mikrander Lilienſtolpe L. B. 2 Th. S. 181. Ein Schwede aus Roslagen gebürtig, war 1701 Phyſikus in Stockholm und Mitglied der mediciniſchen Geſellſchaft daſelbſt. Folgende Werke ſind von ihm anzuzeigen: Lilienſtolpe

1) Diſſ. de ſpiritu ſeu calido corporis humani. Vpſ. 1679. 8.

2) — Pathologia ſpiritus corporis humani; reſp. Joh. *Sahlbohm.* An. 1691 d. 22. Apr. Dorpat. 4.

3) Oratio in natalem principis haereditarii Guſtaui. Holm.

4) — De natura et vigore ingeniorum ſeptentrionalium. Dorpat. 1691. 4.

5) Verſchiedene Programmen r).

David

r) Holm. liter. 1701 p. 27 und 28.

Lottich David Lottich L. B. 2 Th. S. 202. Von ihm iſt noch vorhanden: Himmelsgedanken, eine Zuſchrift an den Bürgermeiſter in Riga Melchior Fuchs, bey dem Abſterben ſeiner Gemahlin. Riga 1673. Es iſt etwas ſchwärmeriſch geſchrieben. Er nennt ſich darin einen der in ſchweren Verfolgungen und Trübſal lebt. Alſo war er damals ſchon 10 Jahr von ſeinem Amt, und hatte ſeinen Proceß noch nicht gewonnen. Daß er Paſtor an der Jacobskirche geweſen ſey, iſt zweifelhaft. Nach dem Predigerverzeichniß war ein David Lottich um das Jahr 1676 Prediger bey dieſer Kirche, der in demſelben Jahr ein lateiniſches und deutſches Troſtgedicht bey dem Abſterben Reinholds von Mittendorf drucken ließ, das ich vor mir habe; darin nennt er ſich Prediger zu St. Jacob und einer Edlen Ritterſchaft in Liefland.

Luden Lorenz Luden L. B. 2 Th. S. 203. Ein lateiniſches Lobgedicht auf den um Liefland verdienten D. Ludw. Hinttelmann, das er 1647 bey Joh. Vogel in Dorpat drucken ließ, verdient eine Anzeige. Denn in demſelben führt er an, daß ſchon Guſtav Adolph den rigiſchen Rath mündlich geadelt habe, indem er dieſen Monarchen alſo redend einführt:

Ipſe

Ipſe fluat veſtro propior de ſanguine junctus
Juppiter, et lectum quemcunque futura videbunt
Secla ſenatorem Rigenſem, Nobilis eſto.

Stanislaus Joh. Malczowsky, nicht Malczarsky wie er in der L. B. 2 Th. S. 207 genannt wird. Von ihm haben wir noch, auſſer verſchiedenen lateiniſchen und polniſchen Gelegenheitsgedichten: Malczowsky

1) Noua et methodica inſtitutio in lingua polonica, oder Unterweiſung in der polniſchen Sprache. Riga 1696. 8.
2) Vollſtändige polniſche Grammatik.
3) Compendium ſammt Vocabulario und deutſch und polniſch. Geſprächbuch.

Er war Dollmeiſter bey dem Rath, und 1699 Sprachmeiſter in Riga.

Georg Mancel L. B. 2 Th. S. 215 u. f. Joach. Manzel, Conrector zu Parchim, war ein Urenkel des Predigers zu Warnemünde Joach. Manzels, eines Bruders des Caſpar Manzel. S. ſeine Abhand. de Georgiis fama et eruditione claris. Guſtrov. 1712. 4. Georg Manzels Lettus oder Wörterbuch iſt 1638 in Riga bey Schröder gedruckt. Der zweyte Mancel

 Theil

Theil hat den Titel: Phraſeologia lettica ebend. 1638. Von ſeiner lettiſchen Poſtille hat man noch die fünfte Ausgabe, Mitau 1768; ſie iſt eigentlich in Leipzig gedruckt.

Markart Joh. Sebaſt. Markart L. B. 2 Th. S. 221. Er war 1622 zu Schweinfurt in Franken geboren, wurde kaiſerlicher gekrönter Dichter, dann Rector der revalſchen Domſchule, endlich Paſtor zu Oberpahlen. Er ſtarb 1659. Auſſer verſchiedenen deutſchen und lateiniſchen andern Gedichten, hat er drucken laſſen:

1) Decachordon. Vermuthlich iſt es ein deutſches Gedicht, und unter dem Namen Saitenſpiel herausgekommen. Ich nenne es ſo, wie ich es beym Witte im diar. biogr. ad an. 1659 Mai. finde.

2) Rigiſche Ehren- und Gedächnißſäule. Lübeck 1658 in 4. Es iſt ein deutſches Gedicht, und eine Ueberſetzung der memoriae virorum praeclarorum peſte extinctorum des Henning Witte L. B. 3 Th. S. 321. In den beygefügten Noten meldet Markart, daß i. J. 1656 ein Verwalter Andr. Corneliß zu Oberpahlen geweſen ſey, der durch ſeine Bauerſchützen

ſchützen den Ruſſen viel Schaden gethan hätte, daher denn dieſe aus Zorn das Schloß mit 2 bis 3000 Mann berennet, doch nicht erobert, aber indeß das Hakelwerk nebſt dem Paſtorat abgebrannt hätten.

Engelbrecht von Mengden G. B. 2 Th. S. 236. Er ließ zu Riga 1643 ein Trauergedicht in lateiniſchen Hexametern auf das Abſterben des Reichsraths und liefländiſchen Generalgouverneurs Bened. Oxenſtjerna, drucken. von Mengden

Andr. Meyer G. B. 2 Th. S. 453. Zu ſeinen Schriften gehören noch: Briefe eines Reiſenden durch Liefland und Deutſchland, an Hrn. Hofrath K. in Liefland. 2 Theile. Erlangen 1777. 8; in welchen er die auf dieſer Reiſe bemerkten Merkwürdigkeiten, Sitten und Gebräuche ſchildert. Meyer

Jac. Müller G. B. 2 Th. S. 271. Er iſt nachher Lehrer der Beredſamkeit und Geſchichte in Reval geworden. Dieß Amt hat er lange verwaltet; endlich 1661 das Rectorat nebſt dem Lehramt der Gottesgelahrheit bekommen; und iſt 1676 geſtorben s). Müller

 Juſt

s) Bidermann von Schulſ. 1 Th. S. 274.

Olde- kop Juſt Heinr. Oldekop L. B. 2 Th. S. 318. Nach *Witte* diar. biogr. ad an. 1686 d. 2 Mart. war er als Paſtor in Reval zugleich Probſt in Oſt-Harrien. Auch führt er noch 3 Leichenpredigten, und eine Rede von ihm an, die er 1661 da der Friede zwiſchen Rußland und Schweden geſchloſſen wurde, gehalten hat.

Paf- frat Gerdrut Paffrat L. B. 2 Th. S. 324. Sie lebte in der Mitte des vorigen Jahrhunderts. Ich finde ein Gedicht von ihr das ſie 1653 in Riga bey der Beerdigung der beiden Söhne des liefländiſchen Generalgouverneurs Horn in 4. herausgegeben hat, darin ſie viel Beleſenheit in den alten klaſſiſchen Schriftſtellern zeigt.

Pa- triki Andr. Patriki (oder Patricki) L. B. 2 Th. S. 340. Er liegt in Wenden begraben. Im Chor der daſigen Johanniskirche ſieht man noch jezt rechter Hand neben dem Altar ſein Grabmahl das ſich unverſehrt erhalten hat. An dieſem iſt ſein Wapen und darunter ſein Bildnis in völligem Ornat in Lebensgröße liegend in Stein gehauen, zu ſehen. Eine Zeichnung davon findet man in Bergmanns liefl. Geſchichte S. 60. Der Verf. der chronol.

Auszüge

Auszüge der Geſch. von Polen giebt S. 149 das Jahr 1583 als ſein Sterbejahr an.

Joh. Fried. Pauli L. B. 2 Th. S. 348. Unter Chriſt. Maſecovs Vorſitz vertheidigte er 1716 zu Königsberg eine Diſſert. Mennonis deuaſtatio ſacrae coenae, welche neben den andern Streitſchriften wider die Mennoniſten, die unter dem Titel: Antimenno in 8 herausgekommen ſind, gedruckt iſt. Pauli

Joh. Jac. Pfeif L. B. 2 Th. S. 351. Hieher gehört noch: Die Kraft der heil. Taufe über Gal. 3, 27; ein Leichenpredigt. Reval 1671. 4. Pfeif

Adrian Preußmann L. B. 2 Th. S. 372. Zu Gießen wo er ſtudirte, vertheidigte er eine Streitſchrift de claue cognitionis. Dort wurde er auch 1696 Magiſter der Weltweisheit, und hielt in eben dem Jahr eine öffentliche Rede de promotionibus apud veteres Hebraeos, zu welcher der damalige Rector D. Joh. Heinr. Majus durch ein gedrucktes Programm einlud. Preußmann

Joh. Heinr. Rais L. B. 3 Th. S. 5. Er ließ drucken: Handbibliothek zum Vortheil Rais

ſeiner Nebenbürger. Reval 1776. in 8; darin er gegen eine Vergütung, Bücher auszuleihen ſich erbietet, und kurze Recenſionen darüber mittheilt. Dieſe Handbibliothek iſt vermuthlich bald ins Stecken gerathen. Das in der livl. Bibl. von ihm angezeigte zu erwartende Werk iſt mir noch nicht zu Geſicht gekommen.

Richmann Joh. Richmann L. B. 3 Th. S. 29. Er war zu Riga geboren und frequentirte daſelbſt ſowohl die Domſchule als das Gymnaſium. Im Jahr 1643 begab er ſich nach Roſtock; von dort nach Wittenberg, wo ihm Joh. Hülſemann 1645 die Magiſterwürde ertheilte. Hier wurde er 1648 auch Adjunkt der philoſophiſchen Facultät. Der Rath zu Riga berief ihn hierauf zum philoſophiſchen Lehramt an das Gymnaſium. Er beſuchte aber erſt die hohe Schule zu Jena; durchreiſte Holland, Braband und Flandern; und kam 1650 in Riga an; da er dann ſein Amt übernahm. Im Jahr 1659 wurde er Paſtor am Dom, und in der Folge Beyſitzer im Stadtkonſiſtorium *).

Rivius Joh. Rivius L. B. 3 Th. S. 37. Er iſt 1596 zu Riga geſtorben, wie der in der Dom-

*) *Lauterbachii* fata Jo. *Richmanni* 1671. 4.

Domkirche befindliche ihn bedeckende Leichenſtein beweiſt. Wenn man der darauf ſtehenden Inſchrift glauben darf, ſo iſt er auch Profeſſor zu Leipzig geweſen. Sie heißt: Memori — poſteritati. Clariſſ. et Doctiſſimus Vir Dnus Mag. Joh. Riuius Althendorfienſis F — — Profeſſor quondam Academiae Lipſienſis celeberrimus, hinc illuſtriſſ. Ducum Curlandiae praeceptor, et ad poſtremum Rector ſcholae Rigenſis, ex qua poſtquam annos vixiſſet 68 ao C. 1596 Idus .... in coeleſtem academiam euocatus eſt. Exuuiae hic poſitae ab haeredibus. In Chriſto reſurgant.

Jacob Rodde. L. B. 3 Th. S. 42. Er iſt nicht in Narva, ſondern in Moſcau geboren. Unter ſeine Schriften gehören dieſe noch: Rodde

Platons Rede am Charfreytage vor Ihro Maj. der Kaiſerin von Rußland gehalten. Hamb. 1770.

Anweiſung zur Pflanzung der Erdäpfel, welche man ſonſt Potatoes nennet, aus dem Rußiſchen. Riga 1765.

Sein rußiſch-deutſches und deutſch-rußiſches Wörterbuch iſt jezo im Druck. Dieß iſt ein Werk, an welchem der Verfaſſer viele Jahre geſammlet hat.

Runge Joh. Runge L. B. 3 Th. S. 50. Er war 1666 zu Loimajoki geboren, ſtudirte zu Aboe, wo er 1691 die Ordination, auch die Magiſterwürde erhielt, nachdem er de natura fluxus et refluxus maris, diſputirt hatte. Er wurde zugleich Lehrer der Domſchule; 1696 Paſtor zu Tyrwis; 1697 bekam er das auſſerordentliche Lehramt der Gottesgelahrheit; 1698 die Pfarre zu Nummis, und 1699 die zu Lund; 1700 wurde er Lehrer der Logik und Metaphyſik; 1701 Superintendent der Stadt Narva, und 1703 zu Pernau Doctor der Gottesgelahrheit. Er ſtarb 1705 *u*). Folgende Streitſchriften hat er verfaßt:

1) Zelus vindex gratiae ſaluificae ordinatae circa ruinam Iſraelis inordinati conſpicuus, ex Rom. IX. X. XI.
2) De miraculis aquarum.
3) De ſede animi.

Salemann Georg Salemann L. B. 3. Th. S. 55. Er vertheidigte zu Wittenberg 1690 eine Diſſert. de parabola.

Joach. Salemann L. B. 3 Th. S. 56. Hieher gehört noch: Frommer Knechte Gottes

Gnaden-

u) Nov. liter. mar. balt. 1705. S. 103 u. f.

Gnadenkron und Ehrenlohn aus B. d. Weish. 5, 16. 17, eine Leichenpredigt bey des Probſtes und Paſtors Knieper Beerdigung nebſt einem beygefügten lateiniſchen Gedicht. Reval 1673.

Hermann Samſon L. B. 3. Th. S. 82. Die Diſſert. de autoritate ſcripturae etc. vertheidigte Thom. Schulz aus Riga. In Mich. Brauers parental. ſtehen noch 2 Schriften von Samſon, nemlich: Samſon

1) Unterricht für die Jugend vom heil. Abendmahl 1609.
2) Türkenpredigt. 1635. 4.

Gottlieb Schlegel L. B. 3 Th. S. 97. Er wurde den 16ten Febr. 1739 geboren; frequentirte das Collegium Friedericianum, und bezog 1754 die Akademie zu Königsberg, da denn Schulz, Arnold, die beiden Rypke, die beiden Lilienthale, Chriſtiani, Langhans, Buck, Teske, Bock, Werner, Watſon, und in der rabbiniſchen Litteratur Seeligmann, ſeine Lehrer waren. Er trat in die deutſche Geſellſchaft; und fing an auf Erſuchen der Inſpectoren, die Jugend im Colleg. Friederician. in einigen Sprachen und Wiſſenſchaften zu unterrichten; wobey Schlegel

er

er 6 Jahre lang an den Sonntagen die Nachmittagspredigten in der Kirche dieſer Anſtalt verrichtete, den öffentlichen akademiſchen Streithandlungen fleißig beywohnte, auch einigen Studenten Privatunterricht gab. Nachdem er 1763 Magiſter geworden war, hielt er Vorleſungen in der Weltweisheit, Beredſamkeit, deutſchen Dichtkunſt, Geſchichte u. d. g. Im J. 1777 wurde er zu Erlangen Doctor der Gottesgelahrheit, nachdem er das Inſpectorat und Rectorat der rigiſchen Domſchule zwölf Jahre lang mit Ruhm verwaltet hatte. Bald darauf ward er in eben dem Jahr Diaconus am Dom: ſeine Antrittspredigt gab er im Druck heraus. Im Anfang des Jahrs 1781 wurde er zweyter Wochenprediger. Den an ihn ergangenen Ruf als Lehrer der deutſchen Dichtkunſt zu Königsberg, ſo wie den nach Greifswald als Lehrer der Gottesgelahrheit, ſchlug er aus. Zu ſeinen Schriften gehören noch:

1) Standrede auf den Tod des Rectoris Magnif. und Profeſſ. Joh. Bock, vom Triumph der Religion bey dem Krankenbette eines chriſtlichen Gelehrten. Königsb. 1762. Fol.

2) Schreiben an Hrn. Fried. Nicolai in Berlin

Berlin, über eine Recenſion in der Allg. deutſchen Biblioth. mit einigen Zuſätzen zu den Abhandlungen von den erſten Grundſätzen der Weltweisheit und der ſchönen Wiſſenſchaften Riga 1771. 8. w).

3) Verſuch eines kleinen Catechismus nach dem Vorbild des kleinen lutheriſchen. Mitau 1773. 8. Verbeſſerungen dazu liefert er in ſeinen vermiſchten Aufſätzen etc. 1 B. 2 St.

4) Diſſ. inauguralis, meditationes ad exegeſin, ſcientiam et methodum dogmatis theologici de fide, complectens, cum adiecto commentario ſuccinctiore de arguta ac ſublimi ſentiendi, dicendique ratione in ſermonibus Chriſti occurrentibus. Erlangae 1777. D. Seiler ließ dabey ein Programm drucken.

Georg Matthias Schnetter L. B. 3 Th. S. 103. Iſt zu Sulzbach in der Oberpfalz geboren. Seine Schulſtudien trieb er theils zu Hauſe, theils zu Hildeburgshauſen, theils zu Nürnberg in der Schule zu St. Sebald. Dann zog er nach Jena; von da er 1736 als Hauslehrer nach Liefland verſchrieben, aber 1740 Conrector in Pernau wurde, wobey er bis Schnetter

w) *Hennings* bibl. philoſ. T. II p. 111.

bis 1743 auch das Rectorat verwaltete, weil der Paſtor Joh. Ludw. Voit den Rectortitel führte, bis der Streit wegen der Predigerwahl zwiſchen dem Rath und der Bürgerſchaft beygelegt war, und Voit wirklich Oberpaſtor Schnetter aber Rector und zugleich Diakonus, aber 1747 nach jenes ſeinem Tod Oberpaſtor und Schulinſpector wurde. Eine gedruckte Einführungsrede von ihm findet man in Bidermann Alt. u. Neu von Schulſachen 5 Th. S. 280 u. f. aber Nachricht von ihm ebend. S. 307. 308.

Sparmann Johann Wilhelm Sparmann, nicht Friedrich Wilh. wie er in der L. B. 3 Th. S. 183 heißt, war aus Annaberg gebürtig und ſtudirte zu Halle. Seine Schriften ſind:

1) Diſſ. de rore marino. Praeſ. M. Alberti. Halae 1718.

2) Natur und Kur aller alten und inveterirten Saamenflüße beyderley Geſchlechts. Chemnitz 1725.

3) Beſchreibung aller in Döplitz befindlichen Bäder. Dresden und Leipzig 1733. 8.

Statsſchriften Kurländiſche Staatsſchriften L. B. 3 Th. S. 184. Einen Beytrag dazu liefere ich vorn unter den Zuſätzen Art. Ungenannte Nr. 9.

Heinr.

Heinr. Stahl oder Stahel L. B. 3 Th. S. 192. Er hat unter der Königin Chriſtina Regierung, auf erhaltenen Auftrag, das Konſiſtorium und die ſchwediſche Schule in Narva eingerichtet x). Stahl

Chriſtoph Sturz L. B. 3 Th. S. 237. Witte im diar. biogr. ad an. 1602 d. 13. Apr. eignet ihm die beiden Werke zu, welche in der L. B. ebend. S. 238 Nr. 1 und 9, dem Johann von Sturz zugeſchrieben werden. Auſſer dieſen findet man noch folgende Schriften von ihm angezeigt: Sturz

1) Methodus logica vniuerſi iuris ciuilis in inſtitut. pandect. et codicis libros.
2) Commentarius in regulas iuris ciuilis.
3) Orationes variae.

Hiermit ſtimmt Jöcher Gel. Lexic. 4 Th. S. 916 überein, wo dieſem Sturz noch die 3 Orationes die in der L. B. Art. Joh. von Sturz unter Nr. 2. 3. 4. vorkommen, zugeſchrieben werden.

Salomo Heinr. Veſtring L. B. 3 Th. S. 260. Er war auch Probſt, und ein ſehr fleißiger Mann. Er hinterließ ein weitläuftiges ehſtniſches Wörterbuch im Mſcpt, welches zu Oberpahlen da die daſige Druckerey noch vorhanden war, neuerlich ſollte abgedruckt werden; welches aber nicht geſchahe. Hupel hat es bey ſeinem der ehſtniſchen Sprachlehre beygefügten Wörterbuch genutzet. Veſtring hinterließ einen Sohn der noch im Jahr 1779 als ein ſehr alter Kandidat und Hauslehrer lebte; und eine noch lebende Tochter die ſich erſt mit den Paſtor Hirſchberger, dann mit den Major von Meyer Erbherrn zu Fennern, vermählt hat. Veſtring

Heinr.

x) Bidermann von Schulſ. 1 Th. S. 286.

Vul- pius — Heinr. Vulpius L. B. 3 Th. S. 275. In Roſtock war er zugleich auſſerordentlicher Lehrer der Weltweisheit. Von dort wurde er 1632 als beſtändiger Rector und Lehrer der Gottesgelahrheit wie auch der morgenländiſchen Sprachen, an das revalſche Gymnaſium berufen. Die daſigen Schulgeſetze hat er verfaßt. Sein Sohn Heinr. Vulpius kam 1659 da Arning abging, gleichfalls in dieſes Amt, wurde aber bald darauf Paſtor auf der Inſel Moon; hernach auf Oeſel, wo er auch geſtorben iſt. S. Bidermann von Schulſ. 1 Th. S. 273 Nr. 3. 5.

Unge- nannte — Ungenannte L. B. 3 Th. S. 265. Einen Beytrag dazu findet man vorn unter den Zuſätzen.

von Wie- ken — Franz von Wieken L. B. 3 Th. S. 291. So hat er nicht geheißen, ſondern Gotthard Viecken, unter welchen Namen ich ihn vorn unter den Zuſätzen anführe. Was von der Wegnahme der Kirchen in der L. B. ebend. geſagt wird, bedarf auch einer Berichtigung. Auſſer der Jakobskirche, ward nicht die Peters- ſondern die Marien Magdalenen-Kirche die dem Kloſter S. M. Magdal. gehörte, und da lag, wo jezt die ruſſiſche Kirche St. Alexii ſteht, von den Jeſuiten eingenommen.

Kürzere

Kürzere Aufſätze.

I.

Von den Ruſſiſch-Kaiſerlichen Staatseinkünften aus Lief- Ehſt- und Finland, in den Jahren 1730 bis 1750.

Von den kaiſerlichen Staatseinkünften aus Lief- Ehſt- und Finland, meldet Hr. Büſching in ſeiner Erdbeſchreibung vom Jahr 1770 (im 1 Th. S. 697), doch nur zweifelhaft, ſie ſollten jährlich 7 bis 800,000 Rubel betragen. Für die Regierungsjahre der jetzigen Kaiſerin, iſt dieſe Zahl viel zu klein, indem ſchon die Zölle ſo viel oder noch mehr, einbringen. Wo bleiben noch die anſehnlichen Einkünfte von den Landgütern, ſonderlich aus Lief-

und Ehſtland *), ohne an die minder wichtigen von Stempelpapier, Poſten u. d. g. zu denken. — Auf die Regierungszeit der vorigen Beherrſcher des ruſſiſchen Reichs paßt die angegebene Zahl auch nicht: ſie iſt viel zu groß; wie die gleich folgende Berechnung zeigen wird. Dieſelbe liefere ich aus ſehr zuverläſſigen Papieren, welche mir der unlängſt verſtorbene Herr Landrath von Sievers mitgetheilt hat; nemlich 1) aus einer vollſtändigen Berechnung aller Kron-Einnahmen und Ausgaben in den rigiſchen, revalſchen und wiburgſchen Gouvernementern, der Provinz Oeſel, und der Stadt Narva, vom Jahr 1750 und 2) aus einem ſehr genauen ſummariſchen Extrakt aller kaiſerlichen Einkünfte, welche aus den benannten Provinzen in den eilf Jahren von 1730 bis 1740 incluſive, ſind erhoben worden. Weder meine Abſicht, indem ich kein Magazin ſchreibe, noch der Raum, geſtattet daß ich dieſe beiden erhaltene Schriften, deren letztere auch in dem Kollegium der lief- und ehſtländiſchen Sachen zu St. Petersburg iſt angefertigt worden, hier ganz einrücke: ich muß mich blos auf kurze, doch getreue und hinlängliche, Auszüge einſchränken; hoffe aber ſchon hierdurch manchem Leſer einen angenehmen Dienſt zu erweiſen.

Zu

*) Einige Nachr. hierüber, findet man in den topographiſchen Nachr. von Lief- und Ehſtland, 1 B. 182 u. f.

Zu einer kurzen Ueberſicht melde ich in voraus, daß alle Kron-Einkünfte aus Liefland mit Inbegrif der Provinz Oeſel, aus Ehſtland, dem wiburgſchen Gouvernement oder dem ruſſiſchen Antheil von Finland, und der Stadt Narva, überhaupt betragen haben:

im Jahr		1730	nur	439,953 Rub.	$22\frac{2}{3}$	Kop.
—	—	1740	—	542,990	— 76	—
in den 11 Jahren von 1730 bis 1740 incluſ. zuſamen				5,162,728	— $58\frac{11}{12}$	—
—	—	1750	—	554,499	— $93\frac{1}{2}$	—

Jezt will ich mich auf eine etwas umſtändlichere Anzeige einlaſſen. Alle dergleichen Einkünfte ſind auf zweyfache Art berechnet worden: theils nach des kaiſerl. Kammerkollegiums Oklade-Buch vom Jahr 1723, theils zufolge der hernach gehaltenen Reviſionen; in beiden Arten werden ſowohl die Einkünfte von den Gütern, als die See- und Landzölle u. d. g. beſonders angeführt. Dann wird in den Berechnungen ein beſonderer Unterſchied gemacht zwiſchen den Einkünften nach dem Revenüen-Buch, dieſe heißen okladnie; und zwiſchen den Einkünften ſo auſſer dem Revenüen-Buch einfließen, welche neokladnie genannt werden. Dieſe Verſchiedenheiten kan ich da ſie meine Leſer nicht intereſſiren, um Weitläuftigkeit zu vermeiden füglich übergehen: ich

ich zeige blos den ganzen Betrag von einigen Jahren an; und zwar:

I. Vom Herzogthum Liefland oder dem rigiſchen Generalgouvernement. Hier liegen bey den Berechnungen der Einkünfte aus den Landgütern, die Reviſionen von den Jahren 1716. 1721. 1725. 1731 und 1738 zum Grunde. Wie durch Ruhe und Schutz der Unterthanen, begünſtigte Bevölkerung, und den dadurch vermehrten Anbau des Landes, bey der jedesmaligen Reviſion die Haakenzahl der Landgüter ſtieg; ſo wuchſen in gleichen Verhältniß die Kron-Einkünfte aus denſelben; auſſer wenn etwa Reſtanzien blieben, oder die Verſchenkung einiger Krongüter eine Verringerung veranlaßte. Nach der Reviſion vom J. 1721 hätten dieſe Einkünfte i. J. 1730 nur 52,678 Rub. 37 Kop. betragen; aber vermöge der Reviſion von 1725 ſtiegen ſie auf 88,201 Rubel. Dann

im	Jahr	1731	auf	107,864	Rub.	60½	Kop.
—	—	1732	—	113 690	—	9½	—
—	—	1733	—	131,333	—	3½	—
—	—	1735	—	136,856	—	45¼	—
—	—	1737	—	136,229	—	52¾	—
—	—	1739	—	143,083	—	36	—
—	—	1740	—	142,040	—	44	—

Die

Die See- und Landzölle, ingleichen die minder wichtigen Kanzeley-Einkünfte, waren wie man leicht denken kan, in dieſen Jahren auch verſchieden. Nach dem Oklade-Buch hätten ſie i. J. 1730 nur 144,938 Rub. 8¼ Kop. betragen; ſie beliefen ſich aber wirklich auf 274,174 Rub. 70¼ Kopek. Dann

im	Jahr	1731	auf	202,550	Rub.	3¾	Kop.
—	—	1732	—	174,423	—	73	—
—	—	1734	—	194,061	—	10⅞	—
—	—	1735	—	264,835	—	91 1/12	—
—	—	1738	—	237,725	—	28¼	—
—	—	1740	—	270,756	—	17½	—

In den 11 Jahren von 1730 bis 1740 incluſ. betrugen die ſämmtlichen Kron-Einkünfte aus dem ganzen Herzogthum mit Inbegrif der Provinz Oeſel, ſowohl von den Landgütern als aus den Zöllen u. d. g. überhaupt 4,021,654 Albertsthaler und Rubel, und 24⅚ Kopek.

Im Jahr 1750 haben ſie aus dieſem Herzogthum, doch ohne die Provinz Oeſel, überhaupt in 398,066 Rubeln 67½ Kop. beſtanden: nemlich von den Landgütern, von denen nun ſchon viel publike waren verſchenkt worden, nach der Reviſion vom Jahr 1744, an Geld 57,622 Albertsthaler 52¾ Groſchen; und an Korn 64,342 7/10 Löſe Roggen, eben

ſo viel Gerſte, 13,452 Löſe Haber, und 22,421 Fuder Heu, welche Produkten nach der Kron=Taxe nur für 73,318 Albertsthaler 72 Groſchen angeſchlagen ſind, obgleich ihr wahrer Werth und Preis weit mehr ausmachen. — An Zöllen und übrigen Einkünften wurden in dieſem Jahr erhoben:

Licentg. in Riga	148,113 Th. alb.	20½ Gr.
Portoriengeld. Kronsantheil, ebendaſ.	19,196 —	75½ —
Anlagsgelder, ebendaſ.	40,997 —	8¾ —
Pernauſcher Zoll überhaupt	6930 —	28½ —
Recognitionsgeld in Riga	9024 —	33½ —
in Pernau	1555 Rub.	19½ K.
Rußiſcher Landzoll in Riga	14,948 —	74¼ —
Ruſſiſcher Zoll in Dorpat	1633 —	94¾ —
Pferdezoll in Riga	155 —	
Struſengeld bey Riga	294 —	7½ —

Buden=

Budenheuer in Riga		1483 Rub. 90 Kop.
Kabakengelder		222 —
Viehzoll in Riga		925 —
Ruſſiſches Zollgeld in Riga, nach dem Tarif	12,038. Thl. $67\frac{1}{2}$ Gr.	
Portorienzoll von Landwaaren, welcher der hohen Krone allein gehört	7053 — 31 —	
Dörptſche Recognitionsgeld.		751 — $1\frac{3}{3}$ —
halbe Accisgeld.		351 — 13 —
Siegelzollgelder		332 — $55\frac{3}{4}$ —

Und einige andre minder wichtige Einnahme. Alle Einkünfte aus den See- und Landzöllen, nebſt den übrigen Kanzeley-Einnahmen, beſtanden für das ganze Jahr überhaupt in 267,125 Thalern und Rubeln, und $32\frac{3}{4}$ Groſchen.

Hierzu kommen noch die Einkünfte in der Provinz Oeſel. Sie betrugen in eben dem Jahr 1750 von

von den publiken und privaten Landgütern an Geld 6288 Rubel 46⅔ Kopek; an Korn aber 3669 Löfe 2½ Külmet Roggen, und eben ſo viel Gerſte: dieſes Korn wird nach der Kron Taxe überhaupt für 5870 Rub. 66⅔ Kop. berechnet. Aus den Zoll zu Arensburg wurden 608 Rub. 8 Kopek Licent- und 110 Rub. 35 Kop. Portoriengelder erhoben; wozu noch einige kleinere Einnahmen kamen, die mit Inbegrif des Zolles eine Summe von 839 Rub. 28 Kop. ausmachten.

Von den gewöhnlichen Kron-Ausgaben führe ich von demſelben Jahr einige der wichtigſten an, nemlich in Riga: für den Generalfeldmarſchall Graf de Lacy, die allerhöchſt beſtandene Zulage 6000 Rubel; dem Vicegouverneur Gage 1288 Rub. 20 Kopek; den ſämmtlichen Bedienten im rigiſchen Generalgouvernement an Gage, ingleichen zu Schreibmaterialien, Holz und Licht 21,392 Thal. 9½ Gr. und 10,361 Rub. 88 Kopek; den rigiſchen Recognitions-Bedienten Gage u. d. g. 660 Thal. 81 Groſchen; den bey dem liefländiſchen alten Archiv in Riga befindlichen Bedienten an Gage 325 Thaler; u. ſ. w. — In Oeſel aber: an die ſämmtlichen Provinzialbedienten 1965 Rub. 22 Kopek; an die Licent-Bedienten Gage u. d. g. 531 Thal. 50¼ Gr. an die ruſſiſche Prieſterſchaft in Arensburg 125 Rubel; u. ſ. w.

II. Im

II. Im Herzogthum Ehſtland oder dem revalſchen Generalgouvernement, liegen bey den Berechnungen von den Landgütern die Reviſionen von den Jahren 1726. 1732 und 1738 zum Grunde. Nach dem Oklade-Buch von 1723 hätten die ſämmtlichen Einkünfte von den publiken und privaten Gütern i. J. 1730 nur 15,000 Rubel betragen; ſie ſtiegen aber nach der Reviſion vom Jahr 1726, ſchon

im Jahr 1730	auf	16,532	Rub.	88 Kop.
— — 1733	—	18,404	—	7 —
— — 1739	—	23,338	—	7 —

Die See- und Landzölle nebſt übrigen Kanzeley Einnahmen; waren nach dem Oklade-Buch vom Jahr 1723 nur jährlich 15,679 Rubel; es wurden aber wirklich erhoben:

im Jahr 1730	—	18,110	Rub.	$17\frac{2}{3}$ Kop.
— — 1731	—	22,971	—	$11\frac{3}{4}$ —
— — 1732	—	15,426	—	$3\frac{2}{3}$ —
— — 1735	—	16,286	—	$69\frac{1}{8}$ —
— — 1736	—	33,283	—	$79\frac{7}{8}$ —
— — 1738	—	22,789	—	$51\frac{1}{2}$ —
— — 1740	—	54,133	—	$66\frac{1}{4}$ —

In allen 11 Jahren von 1730 bis 1740 incluſ. beliefen ſich die Kron-Einkünfte aus dem ganzen Herzogthum von Landgütern, Zöllen u. d. g. überhaupt auf 486,041 Rubel $91\frac{12}{24}$ Kopek.

Im

Im Jahr 1750 haben ſie aus dieſem Herzogthum überhaupt 47,884 Rubel 6 Kop. betragen, nemlich von den Landgütern nach der in eben dem Jahr gehaltenen Reviſion, an Geld 18,110 Rubel 9 Kopek; und an Korn 5716 Tonnen $78\frac{12}{25}$ Stoof Roggen, und eben ſo viel Gerſte, welches Korn nach Kron-Taxe überhaupt für 9146 Rub. $76\frac{4}{15}$ K. gerechnet wird: daß alſo die Kron-Einkünfte von den Landgütern in 27,256 Rub. $85\frac{4}{15}$ Kop. beſtanden. — An Zöllen und andern Kanzeley-Einnahmen waren in demſelben Jahr 20,627 Rubel $20\frac{3}{4}$ Kopek erhoben worden, dazu gehörten unter andern:

Licentzoll in Reval	14,961 Rub.	$24\frac{3}{4}$ Kop.
Die Hälfte des Portorienzolls (deſſen zwote Hälfte der Stadt gehört)	4041 —	$81\frac{1}{4}$ —
Domiſche Acciſe (die verarendirt war,)	106 —	$66\frac{3}{4}$ —
Hoſpitalgelder	80 —	$32\frac{1}{8}$ —
Tolsburgſche Zollgelder	168 —	$43\frac{3}{4}$ —
Hapſalſche Zollgelder	69 —	$78\frac{1}{2}$ —

Und einige andre minder wichtige Einnahmen.

Unter den Ausgaben deſſelben Jahrs werden folgende Summen angeführt: nach dem vom dirigirenden Senat approbirten revalſchen Etat, für die Generalgouvernements- Kanzeley- Contoirs- Renterey- Licent- Portorien- und Kirchenbedienten an Gage, wie

wie auch zu Schreibmaterialien, Holz und Licht, 4555 Rub. 62 Kopek; zur Reparatur der revalſchen Domkirche 40 Rubel; zur Reparatur des revalſchen Schloſſes 190 Rubel; für das Drucken der Placate 14 Rub. 76 Kopek; an den Landrath welcher dem Generalgouvernement in Ermangelung eines Gouverneurs vorſtand, jährliche Gage 1058 Rub. 10 Kop. zu Unterhaltung des revalſchen Gymnaſiums, die dazu beſtandene Summe 960 Rubel; an die bey der in dieſem Jahr gehaltene Reviſion verordnet geweſenen Bedienten, Gage und zu Schreibmaterialien 660 Rubel; und andere kleinere Ausgaben.

III. Im wiburgſchen Gouvernement *) betrugen vermöge des Oklade-Buchs vom Jahr 1723, und der im Jahr 1728 gehalten Reviſion, die Kron-Einkünfte von den Landgütern im Jahr 1730 nur 3078 Thal. und Rubel, 77$\frac{2}{3}$ Kopek; in jedem der folgenden Jahre aber bis 1740 incluſive, 9811 Rub. 84$\frac{3}{8}$ Kop. An See- und Landzöllen mit Inbegrif der kleinern Kanzeley-Einnahmen, waren erhoben:

im Jahr	1730	überhaupt	8840 Rub.	40$\frac{3}{8}$ Kop.
— —	1732	— —	6610 —	56$\frac{1}{2}$ —
— —	1733	— —	13,606 —	30
— —	1736	— —	17,398 —	93$\frac{2}{3}$ —
— —	1740	— —	10,001 —	4$\frac{1}{3}$ —

In allen dieſen 11 Jahren hatte die Provinz ſowohl von den Landgütern, als aus den Zöllen u. d. g. der

*) Damals hieß es die wiburgſche Provinz.

der hohen Krone 223,742 Rubel und Thaler $52\frac{19}{24}$ Kop. eingebracht.

Im Jahr 1750 waren wie man leicht erachten kan, die Einkünfte beträchtlich geſtiegen; ſie betrugen von den Landgütern überhaupt im ganzen Gouvernement 23,732 Rub. $30\frac{3}{4}$ Kop. nemlich aus der wiburgſchen und der kexholmſchen Provinz nach der Reviſion vom Jahr 1729, von den publiken und privaten Kirchſpielen, an Geld 9170 Rub. 70 Kopek; dann an harten Korn 4263 Tonnen $18\frac{1}{4}$ Kappen, welches nach der Kron-Taxe die Tonne zu 96 Kop. gerechnet, zuſammen 4093 Rub. $6\frac{1}{4}$ Kop. ausmacht; ingleichen 94 Tonnen $26\frac{1}{2}$ Kappen Haber, ſo die Tonne zu 40 Kop. angeſezt, 37 Rub. $95\frac{1}{4}$ Kop. beträgt. Aus der kümmenagordſchen Provinz von den publiken Kirchſpielen, nach der im Jahr 1743 gehaltenen Reviſion, an Geld 7200 Rub. $60\frac{3}{4}$ Kopek; an harten Korn aber 2523 Tonnen $12\frac{3}{4}$ Kappen, welches nach der Kron-Taxe die Tonne zu 128 Kop. gerechnet, 3229 Rub. $98\frac{1}{2}$ Kop. beträgt. — An See- und Landzöllen, ingleichen an kleinern Kanzeley-Einnahmen, waren in dieſem Jahr aus dem ganzen Gouvernement in Thalern und ruſſiſcher Münze 22,398 Rub. 72 Kop. eingefloſſen; die wichtigſten Summen darunter waren:

Seezoll in Wiburg 12,936 Rub. $92\frac{3}{4}$ Kop.

Land-

Land- u. Wipisno-Zoll in Wiburg	834 Rub	40	Kop.
Kabaken-Revenüen ebend.	750 —		—
Pferdezoll ebendaſ.	25 —	$97\frac{1}{2}$	—
Branteweinpfannen Stempelung ebendaſ.	120 —		—
Land u. Pferdezoll in Kexholm	790 —	$\frac{1}{2}$	—
Krügerey-Gelder in Kexholm	700 —	$\frac{1}{2}$	—
Krügerey-Gelder in Süſterbeck	752 —	$\frac{1}{4}$	—
Seezoll in Friedrichshamn	4992 —	56	—
Hoſpitalgelder	115 —	$90\frac{1}{2}$	—
Für Stempelpapier	96 —	68	—

Und andre kleinere Einnahmen.

Unter den Ausgaben dieſes Jahrs kommen vor, nach dem von einem dirigirenden Senat 1744 beſtandenen wiburgſchen Gouvernements Etat: an die ſämmtlichen Bedienten im wiburgſchen Gouvernement, für Gage, Schreibmaterialien, wie auch Holz und Licht 12,108 Rub. $90\frac{1}{2}$ Kopek; an die Mantals-Kommiſſarien die beſtandenen Gelder 87 Rub. $39\frac{1}{4}$ Kopek; für Unterhaltung der Gefangenen 239 Rub. 30 Kopek; an die ruſſiſche Prieſterſchaft in Wiburg die Gage 301 Rub. $71\frac{1}{4}$ Kopek; an die Bedienten auf der Brandtwache 338 Rub. $80\frac{3}{4}$ Kopek; und andre kleinere Ausgaben.

IV. In

IV. In der Stadt Narva hätte ſich der Seezoll mit Inbegrif der andern Kanzeley-Einkünfte der hohen Krone, nach des Kammerkollegiums Oklade-Buch vom J. 1723, in Thalern und ruſſiſcher Münze nur auf 11,539 Rub. $81\frac{1}{2}$ Kop. bis 11,687 Rub. $42\frac{1}{3}$ Kop. belaufen aber es wurden wirklich erhoben:

im Jahr 1730	31,015	Thl. u.	Rub.	$28\frac{3}{4}$. Kop.
— — 1732	44,806	—	—	$59\frac{1}{3}$ —
— — 1734	40,681	—	—	$65\frac{1}{12}$ —
— — 1737	45,125	—	—	$3\frac{1}{8}$ —
— — 1738	50,674	—	—	$96\frac{1}{4}$ —
überhaupt in den 11 J. von 1730 bis 1740 incluſ.	431,289	—	—	$89\frac{1}{2}$ —

Im Jahr 1750 betrugen die Kron-Einkünfte in Thalern und in ruſſiſcher Münze 49,419 Rub. 36 Kop. wozu unter andern folgende Summen gehörten:

Licentgelder	34,435	Rub.	$26\frac{3}{4}$	Kop.
Einländiſche Zollgelder	10,699	—	$44\frac{3}{4}$	—
Brückengelder	92	—	$5\frac{1}{2}$	—
Für die verpachtete Krügerey	676	—	$\frac{3}{4}$	—
Für die verpachtete Fiſcherey im Narva-Strom	591	—	$\frac{1}{4}$	—
Mühlengelder	58	—	21	—
Schußgelder	217	—	33	—

Krepoſtnoi

Krepoſtnoi und Petſchaftsg. 191 Rub. 26¾ Kop.
Laſtgelder zum Bau des narv-
ſchen Havens 2430 — 52¾ —
Und verſchiedene andre Einnahmen.

Von den Ausgaben dieſes Jahrs führe ich nur einige an, als: für die ruſſiſche Prieſterſchaft, Rentherey- Licent- Portorien- und die übrigen Bedienten, an Gage, Schreibematerialien, Holz und Licht 2567 Rub. 2¾ Kopek; zur Reparatur des kaiſerl. Palais in der Stadt 196 Rub. 65 Kopek; zu Reparatur der narvſchen Brücke und Mühle 314 Rub. 92¾ Kopek; zur Reparatur der iwanogrodſchen und uspelſchen Kirche 75 Rubel; und andre Ausgaben mehr.

II.

Ueber die Frohndienſte *).

Verſchiedene Schriftſteller haben die Frohndienſte mit den gehäßigſten Farben abgemahlt, und deren gänzliche Abſchaffung als zur allgemeinen Glück-

*) Dieſer Aufſatz iſt mir von einem angeſehenen liefländiſchen Freiherrn, der nicht genannt ſeyn will, zur Einrückung zugeſandt worden. Er hat die Nord. Miſcel-

Glückſeligkeit nothwendig, vorgeſtellt. Und da ſie hierbey die Sache der Menſchheit zu führen ſcheinen, ſo haben ſie auch einen großen Theil des Publikums, nemlich denjenigen welcher von der wahren Beſchaffenheit der Sache nicht ſo genau unterrichtet ſeyn kan, mit interreſſirt: wie denn noch vor einiger Zeit in dem petersburgſchen Journal der Wunſch geäuſſert wurde, daß die Frohndienſte auch in Liefland möchten abgeſtellt werden. Die Materie iſt wichtig, und verdient die genaueſte Erwägung. Iſt es wahr daß die Frohndienſte ſo verderblich ſind als ſie uns vorgeſtellt werden wollen; ſo müſſen ſie allerdings abgeſchaft werden, wer auch dabey verlieren möchte: iſt das aber nicht; ſo muß doch wenigſtens das Publikum desabûſirt werden. Und dieß bewegt mich hierüber einen Verſuch zu wagen.

Diejenigen Schriftſteller, welche die Frohndienſte ſo ſehr beſchrien haben, und ſelbige als eine den Bauer erdrückende Laſt, abgeſtellt wiſſen wollen, die

Miſcellaneen ſchon mit mehreren wohl aufgenommenen Ausarbeitungen und Beyträgen bereichert. Wer ſich erinnert, daß in dem größten Theil von Norden Frohndienſte gewöhnlich ſind, der wird ſogleich einſehen, daß eine Unterſuchung über deren Rechtmäßigkeit, hier am rechten Ort vorkommt.

Anmerk. des Herausgebers.

die haben dabey, meinem Bedünken nach, drey groſze Fehler begangen: 1) daſz ſie alle Menſchen gleiches Rechts, und gleicher Stärke, vorausgeſezt; 2) daſz ſie den Bauer als einen freien Eigenthümer ſeines Grundſtücks, die von ihm gefoderten Frohndienſte aber nur als eine ihm widerrechtlich aufgebürdete Laſt, betrachtet; 3) daſz ſie den Misbrauch mit dem rechten Gebrauch vermengt und verwechſelt haben. Wenn gleich nicht ein jeder dieſer Schriftſteller alle hier bemerkte Fehler zugleich begangen hat; ſo muſzte ich doch alle hier zuſammen ziehen, um allen zugleich begegnen zu können. Werde ich nun gedachte Fehler als ſolche dargethan; werde ich die Frohndienſte in den rechten Geſichtspunkt geſtellt haben: ſo wird es mir leicht fallen auch ferner zu beweiſen, daſz mehr gedachte Frohndienſte nicht allein die Reproduction und folglich den Reichthum des Staats vermehren; ſondern auch dem Bauer ſelbſt erträglich, und weit vortheilhafter ſind, als wenn er ſeine Schuld mit baaren Geld abtragen müſzte.

Abſtrahirt man von allen in der Welt eingeführten Ordnungen, betrachtet man die Menſchen blos nach der Gleichheit ihres Geſchlechts und ihres erſten Herkommens; ſo ſcheint es allerdings ungerecht und hart zu ſeyn, daſz der eine befehlen und

der andre gehorchen, der eine arbeiten und der andre genießen ſoll. Abſtrahirt man ferner von der augenſcheinlichen Erfahrung, daß Leibesconſtitution, Erziehung und Gewohnheit, eine ſehr verſchiedene Fähigkeit zum Arbeiten geben; wollte man z. B. einen Menſchen welcher gewohnt wäre erſt um 8 Uhr des Morgens ſein Bette zu verlaſſen, und den ganzen Vormittag nur damit zu verbringen daß er Welten entwirft nach welchen er die wirkliche Welt umformen zu können begehrt; wollte man, ſage ich, einen ſolchen Menſchen an den Pflug, an den Amboß, an die Säge ſtellen, und ihn alle Tage von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang daran arbeiten laſſen: ſo würde dieß wiederum eine unmenſchliche Härte ſeyn, indem er unter einer ſolchen ungewohnten ſchweren Arbeit nothwendig erliegen müßte; obgleich die arbeitende Klaſſe der Menſchen alle dieſe Arbeiten gerade in der Art verrichtet, und doch dabey geſund und munter iſt.

Aber wozu ſollen ſolche Abſtractionen nützen? Können wir die Welt anders machen als ſie wirklich iſt? und würde nicht, wenn wir auch heute eine vollkommene Gleichheit der Menſchen eingeführt hätten, ſchon morgen blos durch die ſehr große Ungleichheit der Leibes- und Geiſteskräfte, dieſelbe Ungleichheit des Standes und des Berufs

noth-

nothwendig wiederum entſtehen müſſen? Nicht zu gedenken, daß die Welt bey einer völligen Gleichheit der Menſchen lange nicht ſo vollkommen ſeyn könnte.

Will man demnach richtig beurtheilen, ob die Frohndienſte dem Bauer erdrückend oder erträglich ſeyn mögen; ſo muß man dieſen Bauer nicht blos als einen Menſchen, ſondern auch als einen zur Arbeit beſtimmten und gewöhnten Menſchen betrachten. Man muß in die kleinſten Umſtände der Landwirthſchaft eingedrungen ſeyn, um zu wiſſen, was ein Menſch darin leiſten kan, ohne ſich dabey zu erſchöpfen; man muß auch dasjenige was der Bauer leiſtet, und was er dafür genießt, genau gegen einander abzuwägen verſtehen. Und da wird alſo ein in der Landwirthſchaft Unerfahrner allzeit ſehr weit verfehlen müſſen, ſobald er ſich zum Richter hierüber aufwirft. Ein ſolcher könnte mir zwar noch den Einwand machen, daß ohne die Landwirthſchaft zu kennen, man doch ſehe, daß frohnende Bauern ſich in gar elenden Umſtänden befänden. Dieſes iſt zum Theil (denn der Allgemeinheit widerſpricht die Erfahrung eben ſo ſehr,) allerdings nicht zu läugnen. Aber iſt es denn auch ſchon eben ſo ausgemacht, daß die Frohndienſte an ſich daran Schuld ſind? kan ſich nicht der Bauer durch ſeine

eigne Liederlichkeit in ſolche Umſtände geſezt haben? wie man dieſes auch an ſolchen Bauern wahrnimmt, welche keine Frohndienſte haben. Kan es nicht auch daran liegen, daß ſeine Pflichten mit ſeinem Genuß in keinem Ebenmaaß ſtehen; oder daß er gar über ſeine Pflicht angeſtrengt wird?

Ein eben ſo großer Fehler iſt es auch, daß man den Bauer als einen freien Beſitzer ſeines Grundſtücks betrachtet; da doch weltkundig dieſes Grundſtück nicht dem Bauer, ſondern dem Gutsherrn eigenthümlich gehört, welcher ſelbiges dem Bauer nur zur Nutzung überlaſſen hat, unter der ausdrücklichen Bedingung, daß ihm dafür gewiſſe Frohndienſte geleiſtet werden. Und wenn gleich einige Freibauern dieſes ihr Nutzungsrecht auch andern verkaufen können, ſo bleiben doch die auf dem Grundſtück haftenden Frohndienſte unbeweglich, wer auch der neue Beſitzer davon ſeyn mag. Zu fragen, woher das Eigenthumsrecht des Gutsherrn entſtanden ſey; das wäre eben ſo viel als zu fragen, woher das Eigenthumsrecht überhaupt ſeinen Urſprung habe. Genug es exiſtirt wirklich unter dem Schutz der Geſetze, und ſein Anfang verliert ſich in der undurchdringlichen Dunkelheit des entfernteſten Alterthums. Die Geſchichte ſagt uns, daß in den rauhen Zeiten die arbeitende Klaſſe der Menſchen

auch zugleich die Klaſſe der Leibeigenen ausgemacht habe, welche unfähig erkannt geweſen ein unbewegliches Eigenthum zu beſitzen. Das war hart: aber noch härter würde es ſeyn, wenn die jetzigen rechtmäßigen Eigenthümer ihres Eigenthums beraubt werden ſollten, um daraus dem Bauer ein Eigenthum zu beſtimmen.

Der größte Fehler aber iſt hier, daß man den Misbrauch mit dem rechten Gebrauch vermengt und verwechſelt. Auf ſolche Art könnte auch den allernützlichſten und nothwendigſten Dingen in der Welt ein verwerflicher Schein angedichtet werden: denn was iſt nicht dem Misbrauch ausgeſezt? Ich läugne gar nicht den mit den Frohndienſten (doch Gottlob! in Liefland noch ſelten) bis zur Unmenſchlichkeit getriebenen Misbrauch, und bin ſoweit davon entfernt dieſen Misbrauch vertheidigen zu wollen, daß ich ſelbigen vielmehr dem Abſchen und dem Fluch aller wohldenkenden Menſchen übergebe, und von Herzen dem Wunſch beyſtimme, daß ein ſolcher Misbrauch, zur Ehre der Menſchheit, gänzlich ausgerottet werden möge, ich bin aber auch eben ſo weit davon entfernt, zuzugeben daß der rechte Gebrauch der Frohndienſte gleichfalls der Wohlfart des Staats, und beſonders des Bauern, entgegen ſeyn ſolte.

Was ich unter dem rechten Gebrauch verſtehe, iſt, wenn die Frohndienſte nach Verhältniß des dem Bauer zur Nutzung gegebenen Landes, genau und dergeſtalt beſtimmt ſind, daß der Bauer ſelbige verrichten könne, ohne ſeine eigne Wirthſchaft im geringſten zu verabſäumen, und dabey nach ſeinem Stand ein zureichliches Auskommen habe.

Die dem Staat zu leiſtenden Frohndienſte kommen bey der Würdigung des Bauerlandes, in keinen Anſchlag; ſondern werden nur als eine Retribution für den Schutz den auch der Bauerſtand genießt, angeſehn. Sie haben ſchon das Läſtige an ſich, daß ſie unbeſtimmt ſind, folglich den Bauer öfters in ſeinen wichtigſten Wirthſchaftsverrichtungen ſtören. Und wenn ſie noch dazu (wie in einigen Ländern geſchiehet) ohne alle Mäßigung gefodert werden, ſo muß der Bauer dabey zu Grunde gehen. Von einigen ſolchen Frohndienſten iſt es allerdings wahr, daß ſelbige nicht den vierten Theil von dem was der Bauer dabey verliert, Nutzen ſchaffen. Dieſe Art von Frohndienſten nun würden der Landesherrſchaft zur Beherzigung vorzuſtellen ſeyn, daß dieſelbe die entbehrlichen gänzlich abſtellen, die unentbehrlichen aber doch wenigſtens möglichſt mäßigen möge.

Mein eigentlicher Gegenſtand alhier ſind nur diejenigen Frohndienſte, welche der Bauer für die Nutzung ſeines Landes dem Gutsherren zu leiſten hat. Und von dieſen behaupte ich, daß ſelbige (wenn ſie anders oben gedachtermaßen genau beſtimmt ſind,) nicht allein dem Gutsherrn, ſondern auch dem Staat, vorzüglichen Vortheil bringen, und dem Bauer ſelbſt erträglicher ſind als eine Geldabgabe.

Wenn einige Schriftſteller uns überreden wollen, daß die gänzliche Abſtellunz der Frohndienſte auch dem Gutsherrn ſelbſt vortheilhaft ſeyn würde, ſo haben ſie dadurch nur ihre groſe Unwiſſenheit in der Landwirthſchaft verrathen. Und wenn einige Gutsherrn, welche ſich überreden laſſen dieſe Frohndienſte abzuſchaffen, dabey auch ihre Rechnung gefunden zu haben glauben; ſo muß ihre Wirthſchaft vorher gar ſchlecht verwaltet worden ſeyn. Das iſt gewiß, daß alle Wirthſchaftsarbeiten (nur Eggen und Heumachen ausgenommen, als welche von der Witterung abhangen,) genau abgemeſſen werden können, wie viel nemlich von jeder Art Arbeit in einem Tage gemächlich zu beſtreiten iſt; und daß folglich der Bauer wenn er ſeine Frohndienſte leiſtet, nicht die verſchlenterten Tage, ſondern wirkliche und abgemeſſene Tagewerke, zur Rechnung bringen

 kan-

kan. Der Gutsherr hat auf ſolche Art gewiſſe Tagewerke im Jahr ohne alle Abkürzung zu diſponiren. Und das iſt ein Vortheil, welcher durch keine andere Einrichtung zu erſetzen wäre: man nehme nun an, daß der Gutsherr, anſtatt der abgehenden Frohndienſte, Knechte halten, oder aber ſeine Hofsländer gleichfalls unter die Bauern auf Pacht austheilen ſoll. Ich übergehe hier gänzlich die beſondre Beſchaffenheit von Liefland, deſſen Lage, deſſen noch zur Zeit großen Menſchenmangel u. ſ. w und mache blos ſolche Betrachtungen welche auf alle Länder ohne Unterſchied anzuwenden ſind.

Knechte ſtatt der abgehenden Frohndienſte zu halten, dabey würden ſich viel Schwierigkeiten, und ein anſehnlicher Schade, äuſſern. 1) So volkreich auch ein Land ſeyn mag, ſo würde es doch immer ſchwer halten, eine genugſame Anzahl Knechte aufzubringen, indem kein Menſch ohne die äuſſerſte Noth, zu einer ſo ſchweren Arbeit als der Ackerbau iſt, ſich verdingen würde; am allerwenigſten aber auf den Höfen wo die Arbeit gemeſſen iſt. Und wenn er es ja thut, ſo fodert er auch einen die Arbeit weit überſteigenden Lohn. In dieſem Falle würde alſo die Reproduction entweder vertheuert; oder gar verringert werden. 2) Da in der Landwirthſchaft zu einer Zeit weit mehr Arbeiter erfodert werden,

werden, als zur andern; ſo müßte ſchon der Gutsherr die Anzahl ſeiner Knechte und ſeines Zugviehs, nach dem ſtärkſten Gebrauch einrichten, folglich Knechte und Zugvieh zur Zeit vergeblich lohnen, vergeblich füttern. Abermal eine große Vertheurung der Reproduction! Man könnte hier vielleicht die Einwendung machen, daß der Bauer wenn er Frohndienſte zu leiſten hat, in Anſehung des überflüſſigen Zugviehs in demſelben Fall wäre. Allein das iſt er nicht, weil er meiſt mit demſelben Zugvieh mit welchem er ſein eignes Feld bearbeitet, auch den Hofdienſt verrichtet; das ihm zugetheilte Land aber gerade ſo viel Zugvieh unterhalten kan, als zur Beſtreitung beider Arbeiten nöthig iſt. 3) Der Knecht findet eine leichtere Arbeit und geht ab, oder er wird krank, oder er ſtirbt; gleich entſteht eine Lücke in der Feldarbeit welche die Reproduction wiederum vermindert.

Die Hofsfelder an Bauern ausgetheilt zu verpachten, dabey würde der Verluſt noch größer ſeyn. Nicht zu gedenken daß bey jeder Verpachtung der Pachter einen gewiſſen klaren Gewinſt fodert und auch haben muß; ſo kommt bey der Verpachtung an Bauren noch dieß insbeſondere in Betrachtung, daß der Bauer von einem Stück Landes niemals ſo viel hervorbringen kan, als der Gutsherr

selbſt

ſelbſt davon wirklich hervorbringt: 1) weil er nicht das Vermögen hat, durch koſtbare Verbeſſerungen den möglichſten Nutzen zu erzwingen; 2) weil er, ſeinem Willen überlaſſen, ſich niemalen ſo anſtrengen wird, als er bey dem gemeſſenen Hofdienſten thun muß. Man müßte den Menſchen gar nicht kennen, wenn man nicht beobachtet hätte, daß derſelbe nach der ihm angebornen Inertie, allzeit mit der möglichſt geringſten Bemühung abzukommen ſucht, und nicht anders als durch äuſſern Zwang, oder durch erhizte Leidenſchaften, in ſtarke Bewegung zu ſetzen iſt. Man müßte auch nicht den Bauer insbeſondere kennen, wenn man nicht wüßte, daß deſſen Begierden eben ſo eingeſchränkt ſind als ſeine Kenntniſſe; daß er ſich mit Wenigen begnügt: folglich ſich nicht anſtrengen wird um mehr zu haben, beſonders wenn dieſes Mehr Haben erſt nach langen Warten, und durch einen weitläuftigen Umſatz, zu erhalten iſt.

Hier iſt alſo eine gar große Verminderung der Reproduction augenſcheinlich. Und wo bleiben denn noch die übrigen Benutzungen eines adlichen Guts, als Brauen, Branteweinbrennen, Maſtung, Ziegelſtreichen, Holzhandel, die Verwandelung der Moräſte und Seen in fruchttragende Felder u. ſ. w. zu dieſen allen werden große Auslagen und viel Hände erfodert, die aber der Bauer nicht zu kommandiren hat.

Wenn

Wenn nun durch die Abſchaffung der Frohndienſte die Reproduction theils vertheuert, theils auch ſehr vermindert wird, ſo iſt gar leicht einzuſehen, daß der Schaden davon nicht allein den Gutsherrn treffe, ſondern ſich auch auf den ganzen Staat erſtrecke. Müßte ich aber hierüber noch einen Beweis führen, ſo würde ich mich nur auf den ganz unläugbaren Grundſatz der Politik beziehen dürfen, daß nemlich die Wohlfart eines ackerbauenden Staats hauptſächlich von der möglichſten und wohlfeilſten Vermehrung ſeiner Produkten abhange.

Doch der Vortheil des Gutsherrn, der Vortheil des Staats, würden noch keine rechtmäßige Vortheile ſeyn, wenn damit das Elend und das Verderben des Bauern nothwendig verknüpft wären. Nach der oben dem rechten Gebrauch der Frohndienſte gegebenen Beſtimmung, iſt es eine augenſcheinliche Unmöglichkeit, daß ein ſolcher Gebrauch den Bauer in Elend und Verderben ſtürzen könne. Und ſo bleibt nur noch zu beweiſen übrig, daß auch der Bauer ſelbſt ſeine Rechnung dabey finden müſſe.

Da der Bauer keine andre Erwerbungsmittel hat als Arbeit, ſo müßte er wenn er die ſchuldige

Arbeit

Arbeit abkaufen ſollte, das dazu erfoderliche Geld durch andre Arbeiten wiederum zu erwerben ſuchen. Wo ſollte er nun dieſe andern Arbeiten anwenden? auf ſeinen eignen Feldern? da braucht er ſie nicht, weil dieſe beſchränkt ſind und nicht erweitert werden können; zur Beſtreitung derſelben aber ihm auch ſchon bey den Frohndienſten ſelbſt hinlängliche Zeit iſt gelaſſen worden. Er müßte alſo außer ſeiner Wirthſchaft andre Arbeiten ſuchen, auf die Gefahr ob er auch gleich welche fände; oder ob er nicht zum Suchen allein eben ſo viel Tage verbringen müßte, als er zur Leiſtung ſeiner Frohndienſte gebraucht haben würde.

Arbeit ſuchen zu müſſen, um eine Arbeit zu bezahlen die man doch ſelbſt hätte verrichten können, das wäre eben ſo ungereimt, als offenbar läſtig. Nimmt man nun noch dazu, daß der Bauer hier nicht mit einer willkührlich geringen Abgabe abkommen könnte, ſondern die ihm erlaſſene Arbeit verhältnißmäßig bezahlen müßte: ſo iſt gar leicht zu erachten, daß er ſelbſt es weit erträglicher finden wird, die ſchuldigen und gewohnten Frohndienſte zu leiſten, als für ſelbige eine Geldabgabe zu entrichten.

Uebrigens ſehe ich die dem Gutsherrn zuleiſtenden Frohndienſte, auch noch als ein gedeihliches Mittel an, den Bauer bey dem Ackerbau zu fixiren.

Unſtreitig

Unſtreitig iſt der Ackerbau das ſchwerſte unter allen Gewerben, und zugleich dasjenige welches den ſpäteſten und ungewiſſeſten Gewinſt giebt. Hier muß der Arbeiter ein ganzes Jahr auf den Lohn ſeiner Arbeit warten, und dazu der Gefahr ausgeſezt ſeyn, daß eine widrige Witterung ihn gänzlich darum bringt. Daher ſieht man auch täglich, daß der Bauer wenn er es nur immer ſtellen kan, zu den leichtern Gewerben herüber geht; Niemand aber von dieſen Gewerben, wenigſtens nicht ohne dringende Noth, ſich zum Ackerbau bequemet. Hat nun der Bauer Frohndienſte zu leiſten, ſo iſt er gezwungen ſeine Familie zuſammen zu halten. Wo aber das nicht iſt, da zerſtreuen ſich die auf Geld geſezten Bauern dergeſtalt in Nebenverdienſten, daß ſie darüber auch ſogar ihre eignen Felder liegen laſſen, (in der Hofnung für das erworbene Geld auch Brod kaufen zu können,) und daß auf ſolche Art öfters auch in den fruchtbarſten Gegenden Brodmangel entſteht: wie wir davon redende Beyſpiele vor Augen haben.

III.

Von Leſegeſellſchaften in Lief- und Ehſtland.

In beiden Herzogthümern giebt es nicht nur unter den eigentlich ſogenanten Gelehrten, ſondern auch vorzüglich unter dem Adel, viel Liebhaber vom Leſen. Die Höfe liegen voneinander entfernt; nicht immer kan oder will man in Geſellſchaft zu bringen; bey ſchlimmen Wetter und böſen Weg iſt man gezwungen zu Hauſe zu bleiben: und wie können wir eine geſchäftleere Stunde, ſonderlich die langen Winterabende, nützlicher und unterhaltender zubringen, als durch das Leſen. Selbſt der Stadtinwohner dem es nicht an geſellſchaftlichen Umgang fehlt, wünſcht oft zu ſeinem lehrreichen Zeitvertreib ein gutes Buch. Mangelt dieß gar dem Gelehrten, ſo verliert er bald allen Geſchmack, wird fremd in der neuen Litteratur, durch inneres Gefühl (wenn er kein Windbeutel iſt) unter Leuten von Kenntniſſen blöde; ſein Geiſt ſinkt unter den Geſchäften oder der Langenweile allmählich herunter. Nicht Jeder kan an Bücher viel wenden, ſie ſind bey uns theurer als in Deutſch-

Deutſchland: See- und Land-Fracht, Aſſecuranz, Zölle (in Riga muß 10 Procent dafür bezahlt werden) u. d. g. erhöhen ihren Preis. Mit den kleinen in unſern Städten vorhandenen öffentlichen Bibliotheken ſind nur Wenige bekannt; und dort findet man ſelten was man ſucht. Von unſern Freunden Bücher borgen? Ja wenn ſie nur nicht befürchten müßten daß ſie durch zu viel Hände, wohl endlich gar verloren gehen. Für unſre Liebhaberei bleibt kein bequemeres Mittel als Leſegeſellſchaften, wo man durch die Menge der Mitglieder für einen kleinen Beytrag viel Bücher zu leſen bekommt. Iſt eine ſolche Geſellſchaft gut eingerichtet, ſo unterhält ſie den Geiſt der Gelehrſamkeit eben ſo als wenn wir in einem Land wohnten wo alle Wiſſenſchaften blühen: eine ganze Gegend ſtimmt bald ihren Ton um; in Geſellſchaften zeigt ſich guter Geſchmack; in unſern Häuſern fehlt es nicht an angenehmen Zeitvertreib; anfangs aus Nachahmungsſucht, endlich aus Hang, wird die Zahl der Leſer größer, die Aufklärung allgemeiner: ſoll man dieß wohlthätig oder verdienſtlich nennen?

Aber wie wenig ſind noch bey uns Leſegeſellſchaften! und wo man ſie errichtet hat, iſt gemeiniglich ihre Einrichtung fehlerhaft, der gehofte Vortheil kaum merklich; daher ihre Dauer nur kurz.

Vor mehrern Jahren wurde eine in . . . . errichtet: Der Beſorger erhob von jedem Theilnehmer jährlich etliche Rubel, verſchrieb Bücher nach ſeinem Hang, theilte ſie zum Leſen aus ohne ſich um eines jeden Geſchmack zu bekümmern, und behielt ſie dann: ſo ſammelte er auf andrer Leute Koſten für ſich eine Bibliothek; die Mitglieder verloren ihr Geld, und bey dem Leſen gemeiniglich ihre Zeit mit Unluſt; die Geſellſchaft hörte bald auf. — Andre ſchafften einen Vorrath von Büchern an, und leihen ſie an Liebhaber für eine beſtimmte Bezahlung: dieß verdient ſchwerlich den Namen einer Leſegeſellſchaft; es iſt nur das lezte Mittel im Nothfall. — Noch Andre verbinden ſich, daß jeder jährlich etliche Bücher für ſich verſchreiben, und ſie den übrigen mittheilen ſoll. Dieſe Einrichtung hat vor den beiden vorhergehenden viel voraus; nur iſt dabey manche Unbequemlichkeit: nicht Jedermann befaßt ſich gern mit dem Verſchreiben, man ſchiebt es auf, man findet dazu oft keine Gelegenheit, die Uebermachung des Geldes fällt beſchwerlich; überdieß vermißt man die Mannigfaltigkeit an Büchern, die Ordnung bey dem Zuſenden; es fehlt ein Triebrad; keiner beſorgt die Sache mit Eifer; man ſendet etliche Meilen weit ein Paket, und erhält kein anderes dagegen: allmählig hört die Sache ganz auf.

Eine Leſegeſellſchaft die recht nutzbar und dauerhaft ſeyn ſoll, muß von einem thätigen Mann beſorgt und in Ordnung erhalten werden, damit keines Mitglieds Nachläſſigkeit ſchädlichen Einfluß äuſſern kan. Solche gut eingerichtete Leſegeſellſchaften giebt es wirklich bey uns, aber nur wenige: die mit der Beſorgung unzertrennliche Beſchwerde ſchreckt Manchen ab, oder er weiß nicht wie er die Sache anfangen ſoll; an Männern die willig beytreten würden, iſt faſt in keiner Gegend ein Mangel. Daher will ich eine ſolche deren Mitglied ich bin, die ſchon mehr als 10 Jahr gedauert hat, an welcher ſehr angeſehene Mämner Antheil haben, hier kürzlich beſchreiben; vielleicht fühlt ſich Jemand geneigt, eine ähnliche oder noch beſſere Einrichtung zu treffen, wenn er die Vortheile erfährt welche man bisher bemerkt und genuzt hat.

Die Geſellſchaft beſteht aus 24 Mitgliedern (weit mehrere haben ſich von Zeit zu Zeit gemeldet, man konnte ſie aber nicht aufnehmen, weil ſonſt die Beſorgung zu viel Beſchwerde gemacht, und der Umlauf der Bücher zu viel Zeit erfodert hätte,) von allerlei Ständen: Adliche, Prediger, Aerzte, Rechtsgelehrte, Landwirthe. Man kan hieraus leicht auf die Mannigfaltigkeit der Bücher von jeder Art ſchließen, die beſtändig

vorhanden ſind, weil jedes Mitglied nach eignen Gefallen in Hinſicht auf ſein Fach, oder ſeinen Hang, oder ſeine Familie, Bücher verſchreiben läßt: Daher hat man deutſche und franzöſiſche, gar auch einige lateiniſche Bücher, aus mehrern Theilen der Wiſſenſchaften; doch ſieht man ſonderlich auf das allgemeiner Nutzbare und Angenehme, Geſchichte, Reiſe- und Lebensbeſchreibungen, Gedichte, Erziehungsſchriften, Romane u. ſ. w. Journäle und periodiſche Schriften gehören vorzüglich dazu; und Bücher die jedes Mitglied intereſſiren z. B. die Allgemeine deutſche Bibliothek, das Deutſche Muſeum, der Deutſche Merkur u. d. g. werden, damit ſie hurtiger herumkommen, doppelt oder gar dreyfach gehalten. Immer ſind 5 bis 600 Bände vorhanden, und jedes Mitglied bekommt nach derſelben Beſchaffenheit 15 bis 20 Stück zugleich, wobey immer auf deſſen Hang, Geſchmack und Fach, ingleichen auf eine große Mannigfaltigkeit des Bücher-Inhalts, geſehen wird. — Ein einziges Mitglied führt die ganze Beſorgung, verſchreibt die Bücher, läßt ſie binden, führt und übergiebt jedem jährlich 2 bis 3 mal ſeine Rechnung, empfängt und übermacht das Geld, hat die unentbehrlichen Verzeichniſſe über die geſammten Bücher, verſendet dieſe an die Theilnehmer, und ſtellt ſie endlich dem Eigenthümer wieder zu, ſobald ſie in der ganzen Ge-

ſellſchaft herumgegangen ſind. — Zwang, Pünktlichkeit und Geſetze hat man überflüßig befunden: jeder Mitintereſſent handelt frei: er kan die Bücher längere oder kürzere Zeit bey ſich behalten, (nicht immer hat man Zeit und Luſt zu leſen); er theilt ſeinem Freund ein Buch mit, der Geſellſchaft entſpringt dadurch kein Schade; ginge eins verloren oder würde verdorben, ſo treibt ihn ohne Geſellſchafts-Geſetz, ſeine eigene Ehre zum Erſatz. Er kan jährlich für 3 oder für 20 Rubel Bücher kommen laſſen; mancher hat für ein Jahr eine Rechnung von 100 Rubeln. Was er bezahlt, lieſt er zuerſt, und behält es, nachdem es vorher der ganzen Geſellſchaft iſt mitgetheilt worden. So verliert Niemand einen Kopek; jeder gewinnt und erſpart viel, weil er eine große Menge Bücher zu leſen bekommt die ihm nichts koſten; ſelbſt ſeine Gemahlin und ſeine Familie überhaupt, finden die angenehmſte und nützlichſte Unterhaltung. — Um der Ordnung willen, ſonderlich damit die Bücher nicht verloren gehen, nicht verwechſelt werden, und an jedes Mitglied gehörig kommen, hat der Beſorger auſſer den Rechnungen mit dem Buchführer, Buchbinder, und jedem Theilnehmer, noch folgende Verzeichniſſe von deren Genauigkeit alles abhangt: 1) Die Anzeige von verlangten Büchern, damit er, wenn ſie ankommen, wiſſe wer ſie aufgegeben hat; denn die Mitglieder

laſſen nach dem Meßkatalogus, oder nach den gelehrten Zeitungen u. d. g. ſo oft ſie wollen, Bücher verſchreiben. Gut iſt es, wenn er noch ein beſonderes Verzeichniß über diejenigen Bücher hält die fortgeſezt werden. 2) Das Generalverzeichniß aller in der Geſellſchaft befindlichen Bücher; bey jedem ſteht des Eigenthümers Name; ſo oft es an ein Mitglied verſandt wird, fügt man deſſen Namen hinzu, um zu wiſſen wer es bereits geleſen hat: iſt es ganz herum gegangen, wird es ausgeſtrichen, und ohne Aufenthalt dem Eigenthümer eingehändigt. Bey Fortſetzungs-Schriften läßt man einen Zwiſchenraum, um mehrere Bände allmählig unter einander anzeichnen zu können. Will nach einem Zeitraum Jemand ein bereits zurückgegebnes Buch leſen, ſo lehrt dieß aufbewahrte Verzeichniß bey wem man es ſuchen müſſe. Ein gewiſſer Mann tadelte an der Einrichtung, daß die Bücher nicht zu einer gemeinſchaftlichen öffentlichen Bibliothek geſammelt würden. Aber wo ſolte ſie ſicher verwahrt, von wem beſorgt, wem wirklich nützlich werden? Auf dem Land ſcheint es ganz unthunlich. Das aufbewahrte Generalverzeichniß vertritt einigermaßen die Stelle eines gemeinſchaftlichen Bibliothekars. 3) Ein Verzeichniß der Bücher die jedem Theilnehmer zugleich zugeſandt werden. Zwar iſt jedem Paket der Aufſatz beygefügt nach welchem

die

die darin befindlichen Bücher empfangen und wieder zurück geliefert werden; weil aber derſelbe könnte verloren gehen, und dann ein Zweifel entſtehen, ſo wird er in ein Journal eingetragen. — Zuweilen erhalten 2 oder 3 entfernte Mitglieder zur Erſparung eines Botens, zugleich ein Paket, darein ſie ſich bey dem Leſen theilen, wenn es groß iſt; oder ſie ſenden ſich untereinander daſſelbe zu. Gemeiniglich ſind darin ſo viel Bücher von allerlei Art, daß immer Jedermann für ſeinen Geſchmack etwas findet, und ſich 2 bis 3 Monat mit dem erhaltenen Vorrath behelfen kan. Manches Buch wird bloß zum Beſehen beygefügt, entweder um es doch zu kennen; oder um nicht etwa durch den Titel verleitet, es unnüz zu kaufen. — Einige überlaſſen dem Beſorger die Auswahl bey dem Verſchreiben, der ihnen denn einige vorſchlägt, oder auf ihre ihm bekannte Lieblings-Lectüre ſieht, hauptſächlich aber jedes neue Buch das Aufſehn macht und Beyfall findet, ſo viel möglich in die Geſellſchaft zu bringen ſucht.

Der Beſorger hat nicht nur manche Mühe, ſondern auch allerley Unkoſten die ſich ſchwerlich den Mitgliedern berechnen laſſen z. B. für Briefporto, Fracht u. d. gl. Dafür aber auch das Vergnügen jedes neue Buch zuerſt zu erhalten, und einer ganzen

Gegend zu dienen; wegen ſeiner Koſten hält ihn gern wenn er viel verſchreibt, der Buchführer ſchadlos, und bewilligt ihm wenigſtens von dem größten Theil einen Rabbat, ſchickt auch wohl die Bücher frachtfrei zur Abholung nach einer Stadt. Beſteht die Geſellſchaft nur aus wenigen Perſonen, ſo koſtet die Beſorgung weniger Mühe: Dann muß aber billig jeder Theilnehmer etwas reichlicher verſchreiben laſſen, oder er bekommt manches Buch welches er zu leſen wünſcht, nie zu ſehen.

Möchten nur in jedem Kreis nach der Größe ſeiner Ausdehnung, drey bis vier ſolche Leſegeſellſchaften errichtet werden! bald würden ſich die wohlthätigſten Folgen zeigen, die Aufklärung der Begriffe und Bildung des Geſchmacks allgemeiner ſeyn, nützliche Kenntniſſe, Wiſſenſchaften und Litteratur ſich verbreiten, ſelbſt ſchöne Gefühle die Oberhand behalten, und der verborgene Tugend-Keim ſchneller zur Reife gedeihen! Und wer hat mehr Beruf zur Erreichung ſolcher heilſamen Zwecke ſeine Kräfte anzuſtrengen als ein Paſtor? Wie viel Verdienſt um ſein Kirchſpiel, oder um einen noch größern Raum, wenn er eine Leſegeſellſchaft errichtet, und ſich willig finden läßt die Beſorgung zu übernehmen! Wie viel Vortheil für ihn ſelbſt, wenn er in Zuſammenkünften nicht erröthend ſchweigen muß, ſobald die

Rede

Rede von neuen Schriften iſt; wenn er mit Würde und Einſicht ſein Urtheil zu fällen, oder einen Rath zu ertheilen ſich im Stand ſieht. Geſezt er fände anfangs nur zwey bis drey Männer zum Beytritt willig; er laſſe ſich nicht abſchrecken; bald werden ſich mehre Liebhaber melden. Zuerſt theile man die Bücher die man bereits hat, der errichteten Leſegeſellſchaft mit, bis ſo viel neue verſchrieben ſind, daß man der ältern gar nicht mehr bedarf.

Den Vorſchlag die Bücher gerade aus Deutſchland zu verſchreiben, habe ich immer verworfen, weil ich aus Erfahrung weis, daß man beyweiten nicht ſo viel dabey gewinnt als mancher ſich einbildet. Und wie wenn Bücher Defekt oder zerriſſen ankommen, ja gar durch Strandung des Schiffs verlohren gehen. Aus Deutſchland kann man höchſtens jährlich zwey bis dreymal, aber aus einem hieſigen Buchladen wöchentlich einige verſchreiben, wohl gar manches blos zum Beſehen kommen laſſen:

aber der Geſellſchaft liegt viel daran ihre Bücher bald zu bekommen. — Was ich vom gelehrten Umgang zu ſagen hätte, will ich verſchweigen. Nur kan ich meine Verwunderung nicht bergen, daß man in unſern Städten wo mehrere Gelehrte beyſammen wohnen, nach wohl eingerichteten Leſegeſellſchaften vergebens ſucht; oder gar Bücher von Landinwohnern zum Leſen erbittet.

Kurze Nachrichten, Anekdoten, Sagen und Anfragen.

Anekdoten und Sagen.

Der Krieg welchen die Kaiſerin Eliſabeth vom Jahr 1757 an mit ſo viel Nachdruck führte, hatte mancherlei Anläſſe die nicht alle ſind öffentlich bekannt worden. Etliche Miniſter, ſonderlich einer, hatten Ihr einen ſolchen Widerwillen beygebracht, daß Ihr noch vor dem Ausbruch des Kriegs alles was Preußiſch hieß unangenehm war. Daher zog Sie Sich einmal mit Verdruß ſchnell zurück, als Sie bey dem Eintritt in einen Garten daſelbſt den preußiſchen Miniſter erblickte. Da der König von Polen mit Kummer Pirna verließ, beorderte Sie (oder die Miniſter welche man die Conferenz nannte,) einen General, Ihm zu erklären daß Sie auf Sich nähm Ihm Genugthuung zu verſchaffen, daher ſollten 120,000 Mann marſchiren. Aber Ihr eifriger Wunſch fand anfangs manche Hinderniſſe; ſonderlich weil einige Miniſter ganz wider den Krieg

waren:

waren: einer darunter deſſen Name hernach bekannt genug ward, ſuchte nicht nur alle Anſtalten in die Länge zu ziehn, ſondern ließ ſogar einmal den Feldmarſchall erinnern, er möchte ſich möglichſt hüten daß es nicht zum Blutvergießen käme. Aber die in ihren Entſchließungen ſtandhafte Kaiſerin, ſezte als die treueſte Bundesgenoßin ihre Abſicht durch. — So ſtark Ihre religiöſen Gefühle oft waren, ſo ſehr liebte Sie Heiterkeit und Freuden. Einmal veranſtaltete Sie an Ihrem Hof eine Maſkerade unter dem Namen die verkehrte Welt. Alle Kavaliere mußten als Damen, und dieſe als Mannsperſonen gekleidet erſcheinen. Den Tag vor dieſem Feſt kam der Feldmarſchall von Liven an, wurde eingeladen, entſchuldigte ſich aber, weil er nicht die erfoderliche Kleidung ſo ſchnell anſchaffen könnte. Als der Graf Roſomowski der Kaiſerin ſolches hinterbrachte; befahl Sie daß der Feldmarſchall aus Ihrer Garderobe von Ihrer Kammerfrau ſolte angekleidet werden.

Das traurige Ende des Fräuleins Hamilton iſt bekannt. Ein zuverläſſiger Mann verſicherte, man habe einen kleinen Verdacht geſchöpft, als man das in eine Hofs-Serviette gewickelte Kind in einem Brunnen fand, weil die Hamilton alle Hofswäſche unter ihrer Aufſicht hatte. Ein von ihr

ihr abgewieſener, und darüber aufgebrachter, Liebhaber legte ſich auf das Kundſchaften; und beſtärkte den Kaiſer Peter den Großen durch allerlei Nachrichten in dem Argwohn. Dieſer wollte jene überraſchen, umfaßte ſie einmal plötzlich, und ſagte: es iſt dein Kind. Sie blieb aber völlig in Ihrer Faſſung, und läugnete ſtandhaft; bis man wie es heißt, auf Unterlegung, ihren Koffer öfnete und darin die Beweiſe fand; (worinne ſie ſollen beſtanden haben, verſchweige ich.) Sie hatte geraume Zeit mit einem Generalmajor O.....in zu vertrauten Umgang gelebt. Der ganze Hof bat für ihr Leben: aber der Kaiſer erklärte, Er würde ihr vergeben wenn ſie Ihn beleidigt hätte: ihr Verbrechen ſey wider das göttliche Geſetz, und nach demſelben müſſe ſie ſterben. Doch beſuchte Er ſie im Gefängniß, und verſprach ihr, daß ihren Leib keine unehrliche Hand anrühren ſollte: welches Er auch hielt. Daß Er ſie aber wie ein gewiſſer Schriftſteller verſichert, auf den Richtplatz begleitet, gar den abgeſchlagenen Kopf geküßt habe, iſt eine Erdichtung.

Ueber die Belagerung von Otſchakow, welche der Feldmarſchall Graf von Münnich 1737 vornahm, ſind mancherley Urtheile gefällt, und mehrere falſche Nachrichten verbreitet worden. Man wird

ſich

ſich unter andern erinnern, daß dieſem oberſten Befehlshaber in Hrn. Gatterers allgemeinen hiſtoriſchen Bibliothek B. 14, aus des Grafen Dadich Nachrichten oder Denkwürdigkeiten, der Vorwurf gemacht wird, als ſey er durch Beſtechungen bewogen worden nach Otſchakow zu gehen. Was der Herr Graf von Solms zu ſeiner Vertheidigung darauf geantwortet hat, übergehe ich; und führe blos an was ich aus dem Munde eines noch lebenden Generals, des rechtſchaffenſten und glaubwürdigſten Mannes, welcher der Belagerung als Staboffizier beygewohnt hat, erfahren habe. Der Feldmarſchall wandte alles an die Veſtung einzunehmen, und opferte viel Volk auf; aber ohne Erfolg. Es ging die Rede, als habe ſich der zum Recognoſciren vorher dahin geſandte Offizier nicht gehörig der Stadt genähert, und einen ganz unrichtigen Abriß gebracht. Weder Gefahr noch Vortheile wären vemögend geweſen den Feldmarſchall zum Abzug zu bewegen: und Beſtechungen hätte gewiß ſeine bekannte Ehrbegierde verabſcheuet. Unerwartet zeigte ihm der Zufall einen Weg. Etliche herumſtreifende Koſaken fanden an der Seeſeite eine zum Eindringen bequeme Stelle: vielleicht waren ſie ſchon vorher durch ihre Handlung, in der Stadt nicht ganz fremd. Auf ihre Anzeige wurden nun die Ruſſen bald Meiſter der Veſtung. Unter

des

des Generals Stoffel Kommando blieben 6 Regimenter darin zur Beſatzung, welche die Peſt ſo verminderte, daß nur 1800 Mann Dienſte thun konnten. Die hiervon unterrichteten Türken rückten mit 60,000 Mann vor die Veſtung, welche Stoffel der jezt aus jedem Soldaten einen Artilleriſten machte, ſo tapfer und geſchickt vertheidigte, daß die Türken mit einem Verluſt von 1800 Mann unverrichteter Sache abziehen mußten. Da die Ruſſen endlich die Veſtung aus eignem Entſchluß verließen, kamen von manchem Regiment kaum 70 Mann zurück. So weit die Erzählung des erwähnten Generals. — Ein vor etlichen Jahren verſtorbener Offizier der damals bey der kaiſerlichen Garde diente, und mit ſeinem Bataillon nach Otſchakow kommandirt wurde, hat ein mir anvertrautes Tagebuch hinterlaſſen, darin die Nachrichten etwas anders lauten, vielleicht weil ihm als einen jungen Mann nicht alles genau bekannt wurde. Einiges will ich daraus anführen. Am 27ſten Jan. 1737 brach ſein Bataillon aus St. Petersburg auf; und kam am 30ſten Jun. nach einem Marſch von 2276 Werſte vor die Veſtung. Das Lager war 3 Werſt von der Stadt in Geſtalt eines halben Mondes vom Liman an bis an den Fluß Bereſchowa (Bereſan) ſo gezogen daß es die Veſtung von der Landſeite ganz einſchloß. An demſelben Tage ward die Vor-

ſtadt abgebrannt; aus der Veſtung geſchahen zwey hitzige Ausfälle. In der Nacht fingen die Ruſſen an die Laufgraben zu eröfnen, wurden aber am 1ſten Jul. bey einem Ausfall daraus vertrieben: doch faßten ſie bald wieder Poſto. Aus der Veſtung und von den Ruſſen ward nun ſtark kanonirt und bombardirt; auch ein in der Stadt entſtandener Brand bald gelöſcht. Die zur Auffoderung abgeſchickten Perſonen mußten, da auf ſie gefeuert wurde, umkehren. Ein abermaliger Brand am 2ten Jul. konnte nicht gelöſcht werden; indeſſen geſchahe abermals ein hitziger Ausfall; die Ruſſen verfolgten den Feind bis an den Graben, welchen viele überſtiegen aber ihr Leben einbüßten. Die zum Sturm kommandirten Leute hielten ſich $\frac{1}{2}$ Stunde unter dem Glacis, mußten ſich aber aus Mangel an Raum in Unordnung zurückziehen, zumal weil ein breiter Graben ſie am weitern vordringen hinderte. Da zwey Pulvermagazine ſprungen, ſteckten die Türken eine weiſſe Fahne auf. Ein abermals in der Stadt gegen Abend entſtandener Lerm ward bald geſtillt: die Garde-Kompagnien beſezten die Thore und den Wall, doch zogen ſie wegen des noch anhaltenden Brandes, und der dadurch in Gefahr ſtehenden Pulvermagazine und Minen, bald wieder ab. Am 3ten ſchien es als wolten ſich die Türken abermals zur Wehre ſetzen; aber eine auffliegende Mine

brachte

brachte ihnen andre Gedanken bey: Die Ruſſen nahmen die Veſtung ein, an Todten und Bleſſirten zählten ſie 4596, aber die Türken mit Inbegrif der Kinder 17 bis 18000 Mann. Am 5ten trat die Armee ihren Rückmarſch an; am 30ſten trennten ſich die 3 Garde-Bataillonen von ihr, und gingen nach St. Petersburg zurück. — Die ſeit einigen Jahren angelegte neue Veſtung Cherſon oder wie Andre ſchreiben Herſon, wo großer Kriegsvorrath befindlich iſt, würde jezt die Eroberung von Otſchakow ſehr erleichtern. Nach dem St Petersburgſchen Journal Monat October 1780, liegt ſie am rechten oder nördlichen Ufer des Limans (des Dneprs) in der Mitte zwiſchen den Mündungen des Bugs und des Jugulez, 50 Werſt öſtlich von Otſchakow. Ein ruſſiſch-kaiſerlicher Offizier der i. J. 1779 ſich eine zeitlang dort aufgehalten hatte, verſicherte beide Veſtungen lägen 80 Werſt von einander. Damals war Cherſon beynahe fertig, ſchon ſehr haltbar, und mit 5 Regimentern beſezt. Man baute dort große Schiffe, ſogar Kriegsſchiffe wie man aus den Zeitungen weis, wozu das Eichenholz aus Polen mit großen Koſten herbeygeführt wurde. Aus Rußland brachte man Balken zu Waſſer. Eine Art von Haven ſoll man in das hohe Felſenufer der Veſtung geſprengt haben. Das ihr gegenüber liegende Ufer iſt nach ſeinem Bericht, 15 Werſt

weit ſehr niedrig, und bald unter Waſſer geſezt; und daher von dieſer Seite nicht leicht eine Belagerung zu befürchten. Die Stadt welche ſchon damals ſehr anſehnlich und mit viel ſteinernen Häuſern bebaut war, hat zum Handel eine ſehr glückliche Lage, der daran ſtoßenden großen Steppe ungeachtet: alle ruſſiſche Waaren können zu Waſſer dahin gebracht werden; wobey ſelbſt die Waſſerfälle kein Hinderniß machen, indem ſie nur 100 Werſt von der Veſtung ihren Anfang nehmen. Welche Vortheile das ruſſiſche Reich aus dieſer großen und ungemein haltbaren Veſtung, ingleichen aus dem daſigen Schifswerft ziehen werde: kan ein Sachverſtändiger leicht ermeſſen.

Verzeichniß der zur ehſtländiſchen Matrikul gehörenden Familien

Schon in den topographiſchen Nachrichten von Lief- und Ehſtland 2 B. S. 63 u. f. habe ich ein Namenverzeichniß des ehſtländiſchen immatrikulirten Adels geliefert; aber dabey S. 53 erklärt, woher es entlehnt war, und wie ſchwer es halte ein zuverläſſiges zu finden. Ein angeſehener ehſtländiſcher

ländiſcher Edelmann hat mir nun eine ſichere Abſchrift aus dem daſigen Ritterſchaft-Archiv verſchaft, die ich hier mittheile. Einige Namen ſchreibe ich ſo weit meine Bekanntſchaft reicht, etwas richtiger als ſie in dem mir zugeſandten Exemplar ſtehen. Etlichen ſind Taufname und Karakter beygefügt; dieſe, nur 2 von Sievers ausgenommen, wurden wie man ſchon aus dem büſchingſchen Magazin 3 B. weis, auf allerhöchſte kaiſerliche Ukaſe 1764 in die Matrikul geſezt. — Die Familien folgen in alphabetiſcher Ordnung alſo:

Aderkas.
Adlerberg.
Albedyll.
Anrep.
Baer, Edler v. Huthorn.
Baggehuffwudt.
Barſch.
Baranoff.
Bellingshauſen.
Benckendorf.
Berg, aus dem Hauſe Kattentack und Kandel.
Berg, aus dem Hauſe Carmel.
Biel, Garde Capitain-Lieutenant.
Bielsky, Baron.
Biron, Herzog von Kurland.
Biſtram.
Bock.
Brandt.
Brehm.
Bredal.
Brevern.
Brömſen.
Browne, Graf.
Bruckendahl.

Brümmer.
Budberg, Baron.
Budberg.
Buxhöwden.
Cahdeus, Generallieutenant.
Clodt, von Jürgensburg, Baron.
Clappier de Colongue.
Delwig, Baron.
Dietz, Baron und Generallieutenant.
Derfelden.
Ditmar.
Drewnick, Second-Major, Peter.
Dücker.
Dolgoruki, Fürſt.
Douglas, Graf.
Eller, Major, Guſtav.
Emme.
Engelhardt.
Ermes.
Erdtmann.
Eſſen.
Ferſen, Baron.
Fick.
Fiſchbach.
Fock.
Friderici.
Gersdorf.
Gramann.
Graſſ.
Grotenhielm.
Grünewaldt.
Hagemeiſter.
Haſtfer.
Handtwig, Major, Carl.
Handtwig, aus dem Hauſe Fegfeuer.
Heller, Capitain, Juſtus.
Helfreich.
Helwig.
Hedemann.
Hildebrand, Capitain, Guſtav.
Hüene.
Prinz von Holſtein Beck.
Kalmann, Gouvernements-Rath, Jürgen.
Kaulbars.
Kirchner, Obriſtlieutenant, Johann.

Kirch-

Kirchner, Sekond-Major, Carl.
Kirchner, Major, Jacob.
Klick.
Klingſtädt, Etatsrath.
Klugen.
Knorring.
Köhler.
Koltowskoi, (immatrikulirt i. J. 1780.)
Koskull, (oder Koskühl).
Kruſenſtiern.
Kurakin, Fürſt (immatrikulirt 1780.)
Kurſell.
Lantinghauſen.
Lilienfeld.
Linden, Obriſter, Nicolaus.
Löſchern, von Herzfeld.
Löwen.
Löwendahl, Graf.
Löwenſtern.
Lode.
Manderſtierna.
Manteufel, Graf.
Maydell, Baron.
Maydel.
Masloff.
Meiners.
Melin, Graf.
Meyendorf, aus dem Hauſe Uexküll, Baron.
Mohrenſchild.
Murawiew.
Müller.
Münnich, Graf.
Naſacken.
Nieroth.
Nolcken.
Olitz.
Orlow, Fürſt.
Orlow, Graf.
Oſtermann.
Pahlen, Baron.
Panin, Graf.
Paſſeck.
Patkul, (oder Pattkull.)
Payküll.
Peetz.
Pfeilitzer, genannt Frank.
Pillar, von Pilhau.
Piſtohlkors.
Pohlmann.

welches man zu weit führen mußte, oder weil man noch erziebigere in der Nähe fand, oder weil es an Menſchen fehlte: und daß die ausgebrauchten nach Jahrhunderten wieder ergiebig werden, iſt eine bekannte Sache.

Dem großen Kaiſer Peter I lag es ſehr am Herzen ſeine Bergwerke in die Höhe zu bringen, und aus ihnen Sich und ſeinen Unterthanen den möglichſten Vortheil zu verſchaffen: Er gab die größten Ermunterungen, wie die Bergwerks-Privilegien und Ukaſen beweiſen: Er verſprach für Sich und ſeine Nachfolger, den Unternehmern Sicherheit; und befahl, daß wer ein Bergwerk findet, es dem Grundeigenthümer anzeigen ſolle: wolte es dieſer anbauen, ſo mußte jener eine beſtimmte Belohnung bekommen; machte der Eigenthümer in einem Jahr keinen Anfang mit dem Bau, ſo ſolte dem Entdecker freyſtehen den Anbau anzufangen, und ſelbſtbeliebig einzuſchlagen, auch ihm rund umher der Grund 100 Faden weit erb- und eigenthümlich zugehören, doch ſo, daß er vom reinen Gewinn dem Grundherrn zwey Procent, und von ſchlechtern Metallen ungefähr eben ſo viel der hohen Krone abgäbe, die edlern ſolten ihm allein gehören, nur müſſe er ſie an keinen andern als an die Krone verkaufen. Alle dergleichen Ermunterungen, and angebotene

Vortheile

Vortheile hatten nicht den gehoften Erfolg: man furchte ſich vor großen Auslagen, oder zweifelte an wichtigen Nutzen. Schon war der Kaiſer im Begrif alle ſeine Bergwerke einer ausländiſchen Handlungsgeſellſchaft zu verpachten: Die Entwürfe zu Kontrakten liegen noch im Archiv. Doch entſchloß er ſich endlich den Anbau auf ſeine eignen Koſten zu bewerkſtelligen, und die in Stand gebrachten Bergwerke Privatperſonen zu überlaſſen, die jährliche Procente bezahlen ſolten, bis das ganze ausgelegte Kapital völlig abgetragen wäre. Nun ging der Anbau nach Wunſch von Statten.

Ohne der übrigen zu gedenken, will ich nur von zwey reichhaltigen Silberbergwerken etwas erwähnen. In Koliwan wo das Silber mit Kupfer genau vermiſcht iſt; muß es etwa durch 30; aber in Nertſchinſk wo es mit Bley verbunden iſt, nur durch 4 Feuer gehen. Dem erſten Ort fehlt es an dem bey Silberbergwerken unentbehrlichen Bley; man hat es aber mit Vorbedacht und Vortheil vor mehrern Jahren nicht von Nertſchinſk, ſondern aus England dahin bringen laſſen, (ob dieß noch jezt geſchehe, weis ich nicht;) und berechnete aus jedem Pud (40 ruſſiſche Pfund) Bley, 3 Loth Silber als Gewinn. Aus beiden Bergwerken, ſonderlich aus dem erſten, hat die Krone jezt weit größere Vortheile

theile als vormals: beide liefern auch Gold. Aus dem erſten rechnet man über die aufgewandten Koſten 280 Procent reinen Gewinn. Aus 40 Pfunden Blickſilber, davon man allein von Koliwan jährlich 12 bis 1500 Pud nach St. Petersburg liefert, wo es mit Aqua regis geſchieden wird, erhält man 1½ Pfund Gold, 37 Pfund reines 15¾ löthiges Silber, und 1½ Pfund Schlacke. Man hat berechnen wollen, daß die hohe Krone ihr Gold etwa 80, und ihr Silber 50 Procent wohlfeiler bekomme, als der ſpaniſche Hof das ſeinige aus Potoſi und Peru, wo man anſtatt des Bleyes Queckſilber gebraucht, dabey groſer Aufwand iſt, und die Menſchen ſehr leiden. — Ein Mann der ſich zur Regierungszeit der Kaiſerin Anna lange in St. Petersburg aufgehalten hat, verſicherte, er habe damals dort Platina verarbeiten geſehen, die bey Archangel war gebrochen worden, oder gar eines Theils am Tag gelegen hatte. — Reines Silber findet man zuweilen in manchen Gegenden am Tage liegend.

Vom

Vom Preis oder Werth der ingermanländiſchen und finländiſchen Landgüter.

Bey den ingermanländiſchen Gütern iſt zwar die Anzahl der männlichen Köpfe, oder wie man zu ſagen pflegt der Seelen, der eigentliche Maaßſtab; doch geben Lage, Mehrheit des Landes, Wald, Mühlen, Heuſchläge und überhaupt die Appertinenzien eine große Verſchiedenheit des Preiſes. Güter, die wenig Land und ſchlechte Appertinenzien haben, ſieht man jezt gemeiniglich ſo verkaufen, daß für jeden männlichen Kopf 90 Rubel gerechnet werden: bey beſſern Appertinenzien ſteigt der Preis von 150 bis zu 200 Rubeln. Für ein Gut von 350 Seelen wurden neulich 80,000 Rubel gefodert; und einem gewiſſen Erbbeſitzer ſind für ſeine Güter auf welchen man 1200 Seelen zählt, bereits 180,000 Rubel geboten worden. — Ohne das zu wiederholen was bereits im vorhergehenden Stück von der daſigen Landwirthſchaft gemeldet iſt, merke ich noch an, daß es ſcheint als leiſteten die ingermanländiſchen Bauern ihren Höfen mehr Gehorch als die Vorſchriften in Lief- und Ehſtland im Munde führen.

führen. Man findet auch dort Güter denen die bequeme Lage durch die Krügerei monatlich 100 Rubel Vortheil giebt. Jeder Erbherr kan ſelbſt beliebig Krüge bauen, und wenn er nur den Brannteweín von den Pächtern nimmt (da ihm dann für ſeine Mühe etwa auf jeden Eimer 30 Kopek beſtanden werden,) in demſelben alles z. B. Bier, Heringe, Kaffe u. d. g. verkaufen. — Die meiſten Erbbeſitzer pflegen ſich nur des Sommers auf ihren Gütern, des Winters aber in St. Petersburg aufzuhalten; ohne an die Güter zu denken, welche ruſſiſchen in Dienſten ſtehenden Herrn gehören. Daher muß man zuweilen dort nach geſellſchaftlichen Umgang weit ſuchen.

Dieß lezte findet ſich noch mehr bey den finländiſchen Gütern in dem zu Rußland gehörenden Antheil. Ihr Werth richtet ſich gar nicht nach ihrem Umfang, nicht einmal nach ihren Appertinenzien, es wäre denn daß der Gutsherr aus ſeinem am Seeufer liegenden Wald, oder etwa aus einem Marmorbruch Vortheile erhebt. Die Krügerei trägt wenig ein: es ſcheint als wenn die daſigen Bauern wenig tränken, oder gar heimlich Brannteweín brennen. Gemeiniglich ſind die Hofsfelder klein, und an manchen Orten nicht ſehr ergiebig. Man hat dort (ſo wie bereits auch von Ingermanland

land iſt gemeldet worden,) zweierlei Bauern, Finnen und Ruſſen. Jene ſind frei, ſtehen auf keine Weiſe unter ihres Herrn oder deſſen Amtmanns Willkühr, ſondern müſſen nach ihren Geſetzen von verordneten Richtern gerichtet werden; welches manchem anders gewohnten Lief- und Ehſtländer ſehr auffallend vorkommt, wovon ich lächerliche Auftritte anführen könnte *): und obgleich das ganze Gut dem Herrn gehört, ſo darf er doch nichts benutzen was dieſen freien Bauern eingewieſen iſt; auch ſie nicht von ihrem Land vertreiben, auſſer in dem Fall wenn ſie nicht gehörig ihre beſtimmten Abgaben entrichten; und die ſind an Geld ziemlich beträchtlich, nicht allein an ihren Hof, ſondern auch an die Krone, die Kronofficianten, an ihre Geiſtlichkeit, Richter und Vorgeſezten: hingegen leiſten ſie dem Hof wenig Arbeit; jeder Bauer jährlich etwa nur 30 Tage. Daher haben einige Erbherrn mit ihnen einen Vergleich getroffen, vermöge deſſen ſie kein Geld an den Hof bezahlen, aber größern Gehorch leiſten: wobey beide Theile öfters gewinnen. Ein Kommiſſar erhebt von den Bauern die veſtgeſezten Kron-Abga

*) Ein mir bekannter verabſchiedeter Offizier diſponirte ein Gut, und vergrif ſich an einem freien Bauer. Dafür ward ihm eine empfindliche Strafe zuerkannt, von welcher ihn der Gouverneur durch viele Vorſtellungen endlich befreiete.

Abgaben; und in jedem Gebiet iſt ein Unterbedienter welcher ihnen alle Befehle und Verordnungen bekannt machen muß. — Ein gewiſſes Gut das einen großen Umfang und viel Wald, 2 Lutheriſche und 1 ruſſiſche Kirche, 200 finniſche Geſinder und noch 2 ruſſiſche Dörfer, aber nur etwa in jeder Lotte 20 Tonnen Hofs-Ausſaat hatte, ward für 1800 Rubel verarendirt; und faſt eben ſo hoch beliefen ſich die Abgaben welche die Bauern jährlich dem Hof entrichten mußten. Hieraus kan man ungefähr auf den Werth und Preis der finländiſchen Güter ſchließen, wobey dennoch eine beträchtliche Verſchiedenheit Statt hat. — Dieſe Anzeige habe ich von einem angeſehenen liefländiſchen Edelmann erhalten, der ſelbſt ein Gut in Finland beſitzt.

Heilkraft der baſchkiriſchen Stuten-Milch.

Leute die ſich mit Schwindſucht, Auszehrung, Schmerz in der Bruſt, Blutauswurf u. d. g. lange geſchleppt und bey Aerzten keine Hülfe gefunden haben, ſind in der Baſchkirei durch den Gebrauch der Stuten Milch völlig wieder hergeſtellt worden.

Daher

Daher reiſen Viele in dieſer Abſicht dahin. Die Baſchkiren machen aus der Stutenmilch einen Käſe, den ſie räuchern damit er nicht ſo leicht verderbe (die Art der Zubereitung iſt mir unbekannt.) Von dieſem ſehr harten Käſe reiben ſie etwas ſehr fein, und legen es unter die Stutenmilch die dann ſogleich davon gerinnt (welches ohne Käſe nicht leicht geſchehen ſoll.) Aus dem Geronnenen machen ſie wieder Käſe; den Molken geben ſie dem Kranken zu trinken, welcher nach einem 2 bis 3 monatlichen Gebrauch geſund wird. Ein ehſtländiſcher Edelmann fing dort den Gebrauch an, mußte aber zu früh mit ſeinem aufbrechenden Regiment marſchiren und die Kur in der Hälfte laſſen. Einen Vorrath von geräucherten Käſe nahm er indeſſen mit ſich, hält in ſeinem Vaterland jezt eine Stute, deren Milch er vermittelſt des Käſe zu Molken macht, und gebraucht ſo oft er in ſeiner Bruſt Schmerzen fühlt. Daß er dem nahen Tod entriſſen wurde, und ſeine jetzige gute Geſundheit, verdankt er blos ſeiner Reiſe in die Baſchkirei.

Beytrag zur liefländiſchen Natur-geſchichte.

1) Ein Quappfroſch.

Jedermann weis daß der Froſch anfangs vor ſeiner völligen Ausbildung, einer kleinen Quappe ähnlich iſt; aber Robinet in ſeinem Buch de la nature verſichert, in Amerika gäbe es Fröſche die ſich zulezt in eine völlige Quappe verwandeln, und liefert davon Zeichnungen. Die Aehnlichkeit zwiſchen beiden, hat wohl ſchon bey Manchen einen Widerwillen gegen Quappen-Fleiſch erzeugt. Durch die Güte des unlängſt verſtorbenen Hrn. Landraths von Sievers zu Euſeküll, beſitze ich in meiner kleinen Naturalien Sammlung ein Thier, welches beides Froſch und Quappe zugleich iſt: ich liefere davon hierbey eine treue Abzeichnung. Fig. 1. Kopf und Füße gehören völlig dem Froſch, Leib und Schwanz der Quappe; wäre es ohne Füße, ſo würde es Jedermann für eine wahre Quappe halten, deren Farbe auch der Leib und Schwanz haben: Liebhaber von Quappen zu ſchonen, nenne ich es nicht Froſchquappe. Daſſelbe iſt unter dem Gut Karkus im pernauſchen Kreis aus einem kleinen ſtehenden

See gefangen worden, und man ſoll dort mehrere dergleichen finden. Geſezt dieß ſey keine beſondre Abart; geſezt die Natur habe bey dem gegenwärtigen Froſch da ſie ihm die Füße gab, den Schwanz ihm zu nehmen vergeſſen; geſezt man finde wie ein Naturforſcher meinte, öfters bey Fröſchen Schwanz und Füße zugleich: ſo iſt doch unſtreitig ein Thier, oder eines Thiers Zuſtand vorhanden, wo Quappen- und Froſch-Geſtalt gleichen Antheil haben. Dieß macht die Aehnlichkeit zwiſchen beiden noch auffallender, oder iſt gleichſam das Mittelgelenk, welches Froſch und Quappe ſichtbarlich verkettet.

2) Eine beſondre Roggen-Aehre.

Im Garten des kurz vorher angeführten Hofs Euſeküll, wuchs ſie 1777 vor dem Treibhaus auf einem ſehr fruchtbaren Erdhaufen. Die Körner kamen wegen des zu früh einfallenden Herbſtes nicht zur Reife: ihre Anzahl würde ſich hoch belaufen haben, da die Hauptähre beynahe einer Spanne lang, und mit 13 bis 14 Nebenähren von verſchiedener Größe beſezt iſt. Vom Original welches ich ſelbſt beſitze, liefere ich eine getreue Abzeichnung Fig. 2; und merke nur noch an, daß aus dem Stroh womit man im vorhergehenden Herbſt das Treibhaus gegen die

Kälte verwahrt hatte, vermuthlich ein Saatkorn ausgefallen war, aus welchem dieſe Aehre auf einem hohen Stengel wuchs.

Fragen.

1) Ueber die ehemaligen liefländiſchen Hauptmannſchaften.

Im Fragment der Reviſion vom J. 1599 findet man oft das Wort Capitaneatus; auch wird in andern Nachrichten aus der damaligen Zeit zuweilen von Hauptmannſchaften erwähnt. Bekamen dieſe Namen vielleicht nur große Landgüter? oder ſuchte man zur polniſchen Beherrſchungszeit Liefland in Hauptmannſchaften abzutheilen? und wäre lezteres, was für einen Maaßſtab gebrauchte man dazu? und was war die Abſicht? Einem Forſcher unſrer vaterländiſchen Geſchichte möchte wohl eine zuverläſſige Beantwortung dieſer Fragen nicht gleichgültig ſeyn.

2) Von der Kraft eines hieſigen Landtags-Beſchluſſes.

In einer Geſellſchaft ward die Frage erhoben, ob jeder einmüthig, oder durch die Mehrheit der Stim-

Stimmen, gefaßte Landtags-Beſchluß, für jedes Mitglied aus der Ritterſchaft Geſetzeskraft habe, im Fall das Generalgouvernement denſelben nicht beſtätigt und als ein Geſetz durch den Druck öffentlich bekannt macht. Wer daran denkt, was an einem gewiſſen Ort in Anſehung des Luxus verhandelt wurde, der darf nicht lange nach einer entſcheidenden Antwort ſuchen.

3) Muthwillig gemachte Schulden.

Die ehſtländiſche Ritterſchaft durch edle Ehrbegierde belebt, will durchaus nicht, daß in ihrem Korps Mitglieder ſollen gefunden werden, die ohne gegründete Urſach angeben zu können, blos aus Leichtſinn oder Verſchwendung große, ihr Vermögen weit überſteigende Schulden machen, deren Ende bey entſtehenden Konkurs endlich iſt, daß redliche Männer, Witwen und Waiſen um ihr Vermögen ſich gebracht ſehen. Wenn nun ein Kaufmann der keinen einzigen Unglücksfall vorſchützen kan, blos aus Leichtſinn, Sorgloſigkeit und Verſchwendung ſeine Gläubiger hintergeht; ſoll dieſer nicht auch Andern zur Warnung eine verhältnißmäßige Strafe untergehen? Wie leicht könnte ſonſt die ganze Stadt um ihren Kredit und guten Ruf kommen. Für den

Betrogenen iſt doch immer der Schade gleich groß, ob er bey dem Konkurs das Seinige verliert; oder ob ihm ſein Schuldner auf öffentlicher Straße ausgeplündert hätte.

4) Ueber die Moralität des Dudelſacks.

Es giebt in Lief- und Ehſtland Prediger, welche durchaus alle Dudelſacks-Bläſer verfolgen, ihnen ihr muſikaliſches Inſtrument wegnehmen, verbrennen oder zerſchneiden: auch den Bläſer wenn er nicht gleich Folge leiſtet, wohl gar vom Abendmahl ausſchließen. Andre ſind etwas nachſichtiger, und verbieten das Blaſen nur am Sonntag. Aber eben am Sonntag hat der hieſige Bauer etwas Muſſe, ſich bey den rauhen Tönen ſeines geliebten Dudelſacks nach ſchwerer Arbeit und manchem Kummer wieder aufzuheitern. Warum verfolgt man ſeine Freuden, die man ihm als einem ſo nutzbaren Menſchen noch zu vergrößern und zu erhöhen ſuchen ſolte? Neid kan der Grund nicht ſeyn. Vielleicht aus Misverſtand? Muſik iſt doch wohl in ſolcher Eifrer Augen keine Sünde? und der Bauer kennt, ihn ergözt keine andre Muſik als der Dudelſack. Warum ſpielt denn mancher hieſige Prediger am Sonntag auf ſeinem Klavier? oder etc. etc. Der

Vorwand,

Vorwand, als entſtünden bey dem Dudelſack in Krügen leicht Unordnungen, iſt nichtig: ſolche entſtehen noch eher, wenn das Ohr nicht auf dem Dudelſack gezogen, das junge Volk nicht durch Tanz beluſtigt und ermüdet wird. Warum nehmen ſich die Güterbeſitzer nicht ihrer Bauern, und zu deren Aufmunterung des verfolgten Dudelſacks, mit väterlichen Eifer an? wenigſtens ſolten ſie es thun um an ihren Krugs-Einkünften nichts zu verlieren.

Anhang.

1) Die Art künſtliche Hefen zu machen.

Vielleicht iſt manchem Güterbeſitzer bey ſeinem großen Branntweinbrand, angenehm das Mittel zu wiſſen, wie er immer einen Vorrath von Hefen haben kan; und ſeine Bauern welche man zuweilen viele Tage hindurch nach Hefen ſuchen ſieht, werden ſich freuen wenn ſie dieſer mit Aufwand und Zeitverluſt verknüpften Beſchwerde überhoben ſind. Eine Art künſtliche Hefen zu machen will ich anzeigen:

Um ein Faß Hefen zu erhalten (Einige machen aus dieſer Maſſe 1½ Faß, aber dann ſind ſie etwas zu ſchwach,) nimmt man 1 Külmet Roggenmehl, und 1 Külmet Malzmehl, rigiſches Maaß, klopft beides mit laulicht warmen Waſſer in einer Heringstonne oder einem Küfen ſo lange bis es lauter Schaum iſt, damit ſich alles recht auflöſe. Dann kocht man 5 Pfund Hopfen in Waſſer, ſtürzt es heiß hinzu, läßt es etwas ſtehen und abkühlen, und legt endlich 5 bis 6 Stöfe gute Hefen hinein. Das Geſchirr wird im Keller verwahrt. Zu jedem Faß Branntewein braucht man 18 Stöfe von dieſen

gemachten Hefen; hingegen nimmt man dafür 10 Stöfe von der Meſche, und legt ſie in das Geſchirre zu den künſtlichen Hefen zurück; und damit ſie nicht kraftlos werden, macht man, ſobald $\frac{2}{3}$ verbraucht ſind, den ganzen Satz von neuen.

2) Ein vortreflicher Augenſtein.

Er wird in einigen liefländiſchen Häuſern verfertigt, und mit beſten Erfolg gebraucht; aber zuweilen deſſen Zubereitung auf menſchenfeindliche Art heimlich gehalten: daher mache ich ſie öffentlich bekannt, weil man wie ich aus vielfältiger Erfahrung weis, mit dieſem wohlfeilen Stein vielen Menſchen helfen kan. Die Ingredienzien koſten ungefähr 5 Kopek: ſie ſind 1 Loth weiſſer Vitriol, 1 Loth Salmiac, und 1 Loth Alaun; jedes ſtößt man beſonders ganz fein, legt alles in einen Schmelztiegel, und zwar um des leichtern Schmelzens willen, den Vitriol unten, darüber den Salmiac, die Alaun oben; und läßt es auf Kohlen ſchmelzen. In einem großen Tiegel kan es ein

Paarmal in die Höhe kochen, man rührt es dazwiſchen um, damit es nicht überläuft: durch dieſes ſtärkere Kochen hält ſich der Stein länger. In einem kleinen Tiegel wo man etwa nur die Hälfte auf einmal ſchmelzen kan, muß man ſich hüten damit es nicht überläuft, und es daher bey dem Aufwallen gleich ausgießen. Man gießt es damit es nicht anklebt, in einen mit Baumöl beſtrichenen zinnernen Teller, und welchert es ſo bald es nur ein wenig kalt oder ſteif wird, auf einem andern gleichfalls mit ſolchem Oel beſtrichenen zinnernen Teller, zu ſchmalen langen Stangen, welche man an einem trocknen Ort aufbewahrt.

Wenn die Augen wehe thun, oder matt und ſchwach, oder die Augenlieder roth ſind; ſo beſtreicht man des Morgens und Abends die Augenlieder welche man aber zuſchlagen muß, trocken mit dieſem Stein. Sind ſie gar zu trocken, ſo kan man ſie vorher ein wenig feucht machen. Iſt Hitze in den Augen, ſo ſchabt man ein wenig von dem Stein

in

in Quellwaſſer, damit es davon etwas trübe wird; feuchtet damit einen Lappen an, und legt ihn Morgens und Abends auf die Augen. — Wenn aber ein ſtarkes Maal oder Fell auf dem Auge iſt; ſo ſchabt man von dem Stein, und legt dazu eben ſo viel weißen Zucker, welchen man vorher zwiſchen zween zinnernen Tellern reibt damit er blaulich ausſehe; beides miſcht man gut unter einander, und bläſt davon Morgens und Abends vermittelſt eines ſchräg geſchnittenen Federkiels, etwa einer Linſe groß in das ſchadhafte Auge. Sobald das Maal anfängt kleiner zu werden, muß man weniger von dem Stein, und mehr Zucker nehmen. Ueberhaupt iſt ein Kennzeichen daß man zu viel von dem Stein beygemiſcht habe, wenn das Auge aufſchwillt. — Sobald der geſchabte Stein mit Zucker vermiſcht iſt, wird er bald feucht, und zum Einblaſen untauglich; daher muß man dem Kranken nur eine kleine Portion auf einmal zubereiten und geben. Dieſes Mittel kan man ohne alle Gefahr brauchen.

Ob dieſer Stein auch bey Thieren mit Nutzen könne gebraucht werden, weis ich nicht. Pferden die ein Maal auf dem Auge haben, bläſt man gemeiniglich fein geſchabten Schieferſtein in das Auge, welcher das Maal in kurzer Zeit wegbeitzet. — Ein Mann verſicherte, daß man auch dadurch ein Maal auf eines Thieres Auge bald wegſchaffen könne, wenn man ihm 2 oder 3 mal eine Meſſerſpitze voll lüneburger Salz auf der Seite wo das kranke Auge iſt, in das Ohr bläſt.

Beſchreibung

der

Ruſſiſch-Kaiſerlichen Armee

nebſt

andern kürzern Aufſätzen ꝛc.

Der nordiſchen Miſcellaneen 5tes und 6tes Stück.

von

Auguſt Wilhelm Hupel.

Riga,

verlegts Johann Friedrich Hartknoch. 1782.

Inhalt des fünften und ſechſten Stücks.

Da die hier eingerückten Aufſätze etwas weitläuftig waren, ſo habe ich mich in Hinſicht auf die einmal angenommene Einrichtung, veranlaßt geſehen, hier zwey Stücke zuſammen zu liefern. Dieſelben enthalten:

I. Die Beſchreibung der ruſſiſch-kaiſerlichen Armee.

II. Kürzere Aufſätze:

I. Reverſalien zwiſchen Sr. Königl. Hoheit dem Herzog Carl, und der kurländiſchen Ritterſchaft, vom Jahr 1758.

II. Plan zu einer etwanigen Eintheilung der lief- und ehſtländiſchen Bauerländer.

III. Ueber Youngs wirthſchaftliche Reiſen durch England, und deſſen politiſche Arithmetik.

IV. Anmerkungen über einige Gegenſtände der nordiſchen Landwirthſchaft, ſonderlich in Lief- und Ehſtland.

III. Kurze Nachrichten, Anekdoten, Sagen und Anfragen.

I. Pawlowski.

II. Noch etwas vom Karakter der Kaiſerin Anna.

III. Entſcheidung der zwiſchen der liefländiſchen Ritterſchaft und Landſchaft entſtandenen Streitigkeiten.

IV. Gränzen der rigiſchen Stadtgerichtsbarkeit.

V. Urſprüngliche Einrichtung des liefländiſchen Oberkonſiſtoriums.

VI. Wie viel Geld die ruſſiſch-kaiſerl. Reichsbank auf unbewegliches Eigenthum vorſtreckt.

VII. Schreiben des moskowſchen Erzbiſchofs Hrn. Platon, an den Hrn. Sekretär Rodde in Riga.

VIII. Nachtrag zur Abhandl. vom lief- und ehſtländiſchen Kirchenpatronat.

IX. Eine ſonderbare pſychologiſche Erſcheinung in Liefland.

IV. Fragen:

1) Ueber das Recht beerbter adlicher Witwen an liefländiſchen Allodialgütern.

2) Iſt ein Herr verbunden ſeinen Sklaven ſelbſt zu ernähren?

3) Wegen der lief- und ehſtländiſchen Pferdezucht.

Beſchreibung
der
Ruſſiſch-Kaiſerlichen Armee.

Ruſſiſch-kaiſerliche Offiziere die mit der Verfaſſung ihres jedesmaligen Corps genau bekannt ſind, mögen vielleicht in der gegenwärtigen Beſchreibung allerley kleine Mängel bemerken: doch werden ſie ſo billig ſeyn zu erwägen, daß meine Abſicht nicht iſt, von jedem einzelen Corps und allen oft vorfallenden Abänderungen vollſtändige und weitläuftige Nachrichten zu liefern; ſondern die zahlreiche ruſſiſch-kaiſerliche Armee überhaupt, und deren Einrichtung zu beſchreiben. Ohnehin fällt es leichter an einzelen Theilen einer Beſchreibung Mängel zu entdecken, als ſie im ganzen vollkommener darzuſtellen. Genug, daß ſelbſt mancher ſchon ſeit geraumer Zeit in dem hieſigen Kriegsdienſt befindlicher Offizier, hier

Anzeigen finden wird, die ihm noch gar nicht, oder nur ſehr unvollſtändig und unzuverläſſig, ſind bekannt geweſen: welches ich aus Erfahrung verſichere. — Ueber folgende Gegenſtände liefere ich hier einige, obgleich nur kurze, Nachrichten:

I. Entſtehung der ruſſiſchen Armee.

II. Ihre jetzige Stärke.

III. Von einigen Corps die nicht zur Armee gerechnet werden *), als:
1. Die Garde-Regimenter.
2. Die Chevalier-Garde.
3. Die Leib-Huſaren, und Leib-Kaſaken.
4. Das Erziehungs-Corps.

IV. Stärke der verſchiedenen zur Armee gehörenden Corps, nemlich der
1. Artillerie.
2. Kavallerie.
3. Infanterie.
4. Irregulären Truppen.
5. Landmiliz.

V. Von

*) Sie müſſen hier aus verſchiedenen Urſachen angeführt werden; unter andern, weil ſie mit der Armee in genauer Verbindung ſtehen, derſelben Offiziere geben, oder ſie von ihr erhalten u. d. g.

V. Von der Armee überhaupt.
Dabey von Rationen und Denſchtſchiken.

VI. Das Kriegskollegium.

VII. Die Diviſionen.

VIII. Die Generalität.

IX. Die Uniformen.

X. Von den Offizieren überhaupt; als
1. Das Avancement.
2. Macht der Obriſten.
3. Von Offizier-Strafen.
4. Vermiſchte Anmerkungen.
5. Vom Abſchied.

XI. Von der innern Einrichtung der Regimenter überhaupt. Dabey unter andern von Proviant und Löhnung.

XII. Von der Infanterie insbeſondere:
1. Einrichtung eines Musquetier-Regiments.
2. Einrichtung eines Grenadier-Regiments.
3. Von Artillerie-Regimentern.

XIII. Von der Kavallerie insbeſondere:
1. Einrichtung eines Küraßier-Regiments.
2. Einrichtung eines Karabinier-Regiments.
3. Einrichtung eines Dragoner-Regiments.
4. Einrichtung eines Huſaren-Regiments.

XIV. Von etlichen andern Corps; als:

1. Vom ſibiriſchen Corps.
2. Von den Garniſonen.
3. Die Landmiliz.
4. Von den (vormaligen) Legionen.
5. Von den irregulären Truppen.

XV. Von den Rekruten.

Der große Ruhm welchen die ruſſiſch-kaiſerliche Armee in neuern Zeiten erlangt hat, erregt wohl bey Vielen den Wunſch, von ihrer Verfaſſung und Einrichtung eine hinlängliche und zuverläſſige Beſchreibung zu leſen. Was man in einigen deutſchen Schriften von ihr findet, iſt theils unvollſtändig und unbefriedigend; theils nicht mehr im Gebrauch, und ſchon abgeändert; theils ganz unrichtig. Zwar liefert das zu Kopenhagen 1776 herausgekommene neueſte Reglement der ruſſiſch-kaiſerl. Truppen zu Pferde und zu Fuß etc. *) brauchbare gute Nachrichten: noch

*) Was man in dieſem Buch weitläuftig findet, werde ich entweder ganz ſtillſchweigend übergehen, z. B. die

noch ſind aber immer viel Gegenſtände übrig, von denen ein Ausländer nähere Anzeigen erwarten wird, weil ohne ſolche ſeine Kenntniß von dem ruſſiſchen Kriegsheer mangelhaft bleibt. Dieſem Mangel will ich hier mit möglichſter Genauigkeit und Treue abzuhelfen ſuchen. Einige ſchiefe Urtheile und noch neuerlichſt verbreitete falſche Anzeigen, werde ich dabey in ihrer Blöße darſtellen, und widerlegen; auch Nachrichten einmiſchen, über welche man gewiß bey manchem im ruſſiſchen Kriegsdienſt befindlich geweſenen Ausländer vergebens Erkundigungen einziehen möchte. Keinen wichtigen Gegenſtand will ich mit Vorſatz ſtillſchweigend übergehen; daß ich mich aber bey jeder Kleinigkeit, oder bey allgemein bekannten Sachen, lange verweilen ſolle, wird Niemand fodern. Hingegen mache ich mir zur

die Beſchreibung des Exercirens; oder blos wegen der Vollſtändigkeit kurz berühren, z. B. die Nachrichten von Sold, Regiments-Bedürfniſſen u. d. g. als welche dort für den Ausländer ohnehin viel zu weitläuftig angezeigt werden. Hingegen ſucht man nach manchen andern wichtigen Nachrichten daſelbſt vergebens z. B. was das Kriegskollegium, das Avancement u. d. g. betrift. Auch fehlen darin die neuen Einrichtungen mit der Kavallerie, die eigentliche jetzige Anzahl der Infanterie-Regimenter, die Zulage an Proviant u. d. g.

zur Pflicht wo mir Zweifel übrig ſind, oder zu⸗verläßige Belehrung fehlt, offenherzig meinen Leſern davon einen Wink zu geben.

Nicht blos meine eigne Bekanntſchaft mit der ruſſiſchen Armee und deren Verfaſſung, hat mir zum Wegweiſer gedient; ſondern ich habe oft an⸗geſehene im hieſigen Kriegsdienſt alt gewordne Männer befragt; auch gedruckte und ungedruckte Schriften und Nachrichten, ſonderlich ſolche die einem Ausländer ſelten zu Geſicht kommen, fleißig zu Rathe gezogen, darunter folgende in ruſſiſcher Sprache herausgekommene Werke die erſte Stelle einnehmen: Stat aprobawannoi ot Jeja Jmpera⸗torſkagho Welitſcheſtwa o polewuich armeiskich polkach etc. St. Petersburg 1764. Jnſtrukzija polkownitſchja pechotnagho polku, Konfirmowan⸗naja ot Jeja Jmperatorſkagho Welitſcheſtwa. Gedr. St. Petersburg, bey dem Kriegskollegium, 1764. Jnſtrukzija Konnagho polku polkowniku — — konfirmowannaja ot Jeja Jmperatorſk. Welitſcheſtwa — — St. Petersburg 1766. Opiſanie mundiram ſtrojewagho ubranſtwa. St. Petersburg 1764. Das erſte enthält den von Jhro Kaiſerlichen Ma⸗jeſtät genehmigten Staat, oder die Einrichtung der Regimenter; das zweyte, die Jnſtruction für die Obriſten bey der Jnfanterie; das dritte wel⸗

ches

ches mit dem vorhergehenden in vielen Stücken übereinſtimmt, die Inſtruction für die Kavallerie-Obriſten, beide allerhöchſt beſtätigt; das vierte, eine Beſchreibung der Uniformen, mit illuminirten Kupfern. Zu dieſen kan man noch die in ruſſiſcher und deutſcher Sprache zu St. Petersburg herausgekommenen Kriegsartikul ſetzen. Alle dieſe Werke ſind hier von äuſſerſter Wichtigkeit, und entſcheidend. Was ganz neuerlich in einigen Dingen iſt abgeändert worden, will ich an ſeinem Ort ſo viel möglich anzeigen. — Zu einer bequemern Ueberſicht für den Leſer, habe ich alles, doch ohne ängſtliche Wahl, unter gewiſſe Aufſchriften gebracht.

I. Entſtehung der ruſſiſchen Armee.

Vormals hatte Rußland keine ſtehende Armee. Vermöge der alten Feudaleinrichtung mußte ſich bey einem Aufgebot der Adel, oder wie man damals ſagte, jeder Bojar mit einigen von ſeinen Unterthanen auf ſeine eignen Koſten im Feld ſtellen. Ein ſolches Heer war gegen einen auf ähnliche Art ausrückenden Feind ſtark genug: wie oft ſiegten die Ruſſen über ihre Nachbaren, ſelbſt über die ſtolzen Ordensritter in Liefland; aber ein regulärer Feind machte ihnen mehr zu thun.

Der

Der Zar Iwan Waſiljewitſch hatte ſchon an eine beſſer eingerichtete Miliz gedacht. Die Aufrichtung, die Verfaſſung, der Dienſt, der Aufſtand, das Schickſal, und die gänzliche Abſchaffung der Strelizen (Strelzi), ſind aus der Geſchichte bekannt. Des Kaiſers Peters I nähere Vorfahren, die manche Schritte von weiten einleiteten, ſonderlich ſein Groſsvater dem das Reich viel zu danken hat, machten Verſuche mehrere ausländiſche Offiziere in ihre Dienſte zu ziehen, und von ihnen außer den Strelizen, und wo möglich auf einen beſſern Fuß, Truppen einrichten zu laſſen. Das wiſſen wohl die wenigſten Ausländer, aber die Sache iſt gewiß: noch jezt findet man davon die Nachrichten und Rechnungen im Archiv des Kriegskollegiums, wie ich aus zuverläſſigen Händen erfahren habe. Sonderlich befanden ſich damals Engländer und Schottländer in hieſigen Dienſten; die unter ihren Befehlen ſtehenden und von ihnen eingerichteten Truppen, hatten nicht bey Moſkow, ſondern bey Tula, ihren gewöhnlichen Aufenthalt. Unter andern kommandirte ein Schottländer als Obriſter, ein Kavallerie- und ein Infanterie-Regiment; für beide, und für ſeine 2 Stabskompagnien, bekam er beſondern nach damaliger Verfaſſung ſehr groſſen Gehalt, wie die noch vorhandenen Rechnungen

gen beweiſen. Dieſer kleine Anfang oder Verſuch, war für den Kaiſer Peter I von großen Nutzen, nicht ſowohl da Er ſich zur gänzlichen Abſchaffung der Strelizen gedrungen ſahe, als vielmehr da Er ſich ſehr bald in einem weit ausſehenden Krieg gegen einen Feind verwickelte der Ihm eine geübte, diſciplinirte und wohl angeführte Armee entgegen ſezte: dahingegen das ruſſiſche Kriegsheer zwar zahlreich genug war, aber größtentheils aus zuſammengeraften und ungeübten Leuten beſtand. Des Kaiſers großer Geiſt dachte auf eine gänzliche Umſchaffung. Die Errichtung einer Kompagnie völlig nach ausländiſcher Art, wobey Er ſich durch alle Stufen hinauf diente, iſt allgemein bekannt. Im Jahr 1714 führte Er ſeinen weislich entworfenen großen Plan in Anſehung der Armee, ganz aus: Er ſchafte den Feudaldienſt auf immer ab; verwandelte die Natur der adlichen Güter, machte ſie allodial, und foderte anſtatt des bisherigen Dienſtes, daß der Adel nach ſeiner urſprünglichen Beſtimmung, bey der Armee, oder ſonſt, dem Staat dienen, ſo oft es nöthig iſt Rekruten ſtellen, und von jedem männlichen Kopf ſeiner Erbunterthanen, zur Unterhaltung der Armee, jährlich 70 Kopek zahlen ſolte. Nun hatte Rußland eine ſtehende, reguläre, und ſehr bald eine gut geübte, über alte des Siegs gewohnte

Solda-

Soldaten ſiegende Armee; die gleich bey ihrer Errichtung ihre Verfaſſung bekam, welche in Nebendingen hernach zuweilen geändert wurde. Seit dem Jahr 1763 iſt ſie mit vielen Regimentern vermehrt, ihre Einrichtung ſehr verbeſſert, und überhaupt auf einen weit vortheilhaftern und anſehnlichern Fuß geſetzt worden.

II. Stärke der Armee.

In mehrern Schriften ſtehen Nachrichten von der Größe des ruſſiſchen Kriegsheers, als: in Büſchings Erdbeſchreibung und Magazin, in Haigolds oder Schlözers Beylagen zum neu-veränderten Rußland, in Meyers Briefen über Rußland, u. a. m. in ihren Zahlen ſtimmen ſie nicht ganz überein. Einige ſetzen die geſammte Landmacht auf 607,554, oder auf 606,178, Andre gar auf 646,328 Mann, darunter ſie alle reguläre und irreguläre Truppen begreifen. Eine erſtaunliche Menge! Freilich iſt das Reich ſehr groß: aber einige Gränzen bedürfen gar keiner Bedeckung; andre hingegen deſto mehr; doch kann dieſelbe wenigſtens eines Theils aus leichten, wohl gar aus irregulären Truppen beſtehn; und einige Völker müſſen ſelbſt für die Sicherheit ihrer Gränzen wachen, wie z. B. die uralſchen (vormals jaikſchen) Kaſaken, welche anſtatt eines Tributs, die Kir-

giſen von etwanigen feindſeligen Abſichten und Streifereien zurückſchrecken müſſen, wofür ihnen noch eine freie Fiſcherei im Ural-Fluß, und in Anſehung des Branntemeins gewiſſe Vorrechte, ſind eingeräumt worden. Doch ohne auf dergleichen Dinge zu ſehen, kan man dreiſt behaupten, daß die angeführten und alle ähnliche Berechnungen übertrieben ſind, wenigſtens jezt, und ſonderlich in Anſehung der irregulären Truppen welche man gemeiniglich auf 260,000 Mann anſchlägt. Nach einer zuverläßigen im J. 1778 bey den Regimentern bekannt gewordenen Liſte, beſtand damals die ganze Landmacht an regulären und irregulären Truppen, aus 389,878 Mann; ſie iſt aber ſeit der Zeit durch verſchiedene hinzugekommene neue Regimenter vergrößert worden. Ueberdieß ſind in dieſer Zahl 60 bis 80,000 Perſonen gar nicht begriffen, nemlich die ganze Generalität, die 4 Garde-Regimenter, die ganze Landmiliz, die Chevalier-Garde, die Leib-Huſaren und Leib-Kaſaken, das Land-Kadettencorps, der Generalſtab, viele Stab- und Oberoffiziere *), eine große Menge überkomplette Ober- und Unteroffiziere **) bey der Armee und bey den Garden,

*) Bey einigen Corps ſind ſie mit gezählt.

**) Ihre Anzahl ſteigt ins Beträchtliche: faſt bey jedem Regiment findet man etliche überkomplette Stab- und Ober-

den, die Polizey-Offiziere und Soldaten, viele bey den Gouvernementern und deren Kanzeleyen angeſtellte Kommandos u. d. g. Bringt man alle dieſe gehörig mit in Anſchlag, ſo kan man jezt füglich die Größe des ganzen Kriegsheers mit allen dazu gehörenden Perſonen auf 460,000 Köpfe, oder wohl noch höher, anſetzen. Schon dieß iſt eine ſehr anſehnliche und fürchterliche Macht; ſie wird immer vollzählich erhalten, und muß auf jeden Wink bereit ſeyn ins Feld zu ziehen. Es werden aber nicht nur von Zeit zu Zeit nach Erforderniß des Reichs, neue Regimenter hinzugefügt; ſondern es kan auch kein Staat in der Welt ſeine Armee ſo leicht und ſchnell vergrößern als Rußland, man mag auf die irregulären Truppen ſehen, von denen man bald viele Tauſende zuſammenbringen, und ſie vortheilhaft gebrauchen kan; oder auf die Art der Rekrutirung, welche hernach ſoll näher angezeigt werden.

Ueberhaupt muß man bekanntermaaßen die Stärke eines Kriegsheers nicht blos nach ſeiner Anzahl, ſondern weit mehr nach ſeinem innern Werth, ſchätzen. Im Verſuch über den Nationalkarak-

Oberoffiziere, und ſehr viel überkomplette Unteroffiziere. — Vor einigen Jahren ſoll man bey der Armee gegen 500 überkomplette Majors gezählt haben.

karakter der Ruſſen *), habe ich gezeigt was mit dem ruſſiſchen Soldaten auszurichten iſt: mit ihm der in Ausdauer, unternehmenden Geiſt und Genügſamkeit, wenig ſeines gleichen findet, unerſchrocken Gefahren trozt, einem an Anzahl weit überlegenen Feind muthvoll entgegen rückt, nie furchtſam zurückweicht wenn er nur ſeinen guten Anführer ſieht, bey keiner unvermeidlichen Beſchwerde murrt, und durch ſeine unerſchütterliche Stärke Wunder gethan hat. Mit einer ſolchen Armee kan man alles unternehmen. Die neueſte ruſſiſche Geſchichte iſt hiervon Zeugin: Europa war Zuſchauer, und erſtaunte. Nur der hannöveriſche Lieutenant Meyer ſpricht in ſeinen angeführten Briefen den ruſſiſchen Soldaten den Muth ab. Wie ſehr irrt er ſich! Selbſt Flüſſe halten ſie nicht auf: Das Durchſchwimmen worin ſie ſich ſchon als Kinder geübt haben, iſt ihnen eine gewohnte leichte Sache, ſobald der Offizier einen Wink giebt; oder wo es Niemand vermuthet, hat ihr erfinderiſcher Geiſt bald eine Brücke zuſammengebracht **). Doch ich will dasjenige nicht

*) Im erſten Stück der nordiſchen Miſcellaneen.

**) Wenn ein ausländiſcher Anführer ein ruſſiſches Corps kommandiren wolte, müßte er nothwendig zuerſt deſſelben Fähigkeiten und Karakter ſich bekannt machen:

nicht wiederholen, was ich ſchon im angeführten erſten Stück hinlänglich bewieſen habe.

Von allen Regimentern überhaupt kan man ſagen daß ſie in guten Stand ſind; einige kan man füglich vortreflich nennen, man ſehe auf die Schönheit der Leute, oder auf ihre Fertigkeit in kriegeriſchen Uebungen, worin es mancher Obriſter bey ſeinem Regiment ungemein weit bringt und einen Ruhm darin ſucht, daß daſſelbe mit gröſter Genauigkeit exerziert *). Meyer der dieß nicht läugnen konnte, aber doch etwas tadeln wolte, iſt zwar mit dem Exerzieren zufrieden; nur meynt er, die Infanterie mache Lücken ſobald ſie ſich mit der ganzen Fronte in Marſch ſezt. Dieß kan vielleicht einmal durch Zufall geſchehen ſeyn: vermuthlich hat er nur wenig Regimenter in St. Petersburg geſehen, oder ihre Fertigkeit nicht gehörig bemerkt.

Bey Erwägung der Gröſze des ruſſiſchen Kriegsheers möchte vielleicht Jemand fragen,

 warum

machen: ſonſt würde er manches für unmöglich halten, was dem ruſſiſchen Soldaten auf den man von einem ausländiſchen keinen Schluß machen muß, wenig Mühe koſtet.

*) Ob einige Generale und Obriſten auch zuweilen eine neue Art von Uebung einführen, wie man verſichern wolte, iſt mir nicht genugſam bekannt.

warum nur eine kleine Armee, die man in andern Ländern etwa ein anſehnliches Corps nennen würde, der faſt zahlloſen türkiſchen Kriegsmacht im lezten Krieg iſt entgegen geſezt worden. Der Erfolg hat die Weisheit der genommenen Maaßregeln völlig gerechtfertigt; indeſſen verdient die Sache eine hieher ſehr paſſende Erläuterung. Ueberhaupt muß man die damalige Vertheilung der ruſſiſchen Kriegsmacht bedenken. Im Reich waren zur Sicherheit, und zur Bedeckung der Gränzen, auch zur Verfolgung der pugatſchewſchen Rotte, Regimenter nöthig; ein Corps mußte den Uebelgeſinnten in Polen die Spitze biethen, und daſelbſt das wankende Reich ſeinem Umſturz entreiſſen; gegen die Türken waren zwo Armeen ausgezogen, die Flotten gehörig bemannet, und an mehrern Orten einzele kleine Corps ihnen entgegen geſtellt. Bey der erſten Armee ſtanden anfangs 40,000 Mann auf dem Schlachtfeld; in der Zeitfolge zuweilen nur 17,000; denn wegen der herumſchweifenden Türken mußten Päſſe und Gegenden beſezt werden; aller Orten blieben zur Sicherheit, zur Begleitung u. d. g. Kommandos zurück; die abgelegenen Magazine, die ſteten Tranſporte, das große Gepäck *) der Armee, erfoderten

*) Daß die ruſſiſche Armee bey weiten Märſchen durchaus

ten hinlängliche Bedeckungen, und die eingenommenen Oerter verhältnißmäſige Beſatzungen; zuweilen mußten Proviant und Fourage durch ſtarke Mannſchaft zuſammengebracht werden u. ſ. w. So mag immer ein großes Heer ausziehen: der weite Marſch, und die beträchtliche Entfernung von des Reichs Gränzen, machen ohne an Krankheiten und Sterben zu denken, bald merkliche Verringerungen. Dieß alles wohl erwogen, wird man gleich aufhören zu fragen, warum die Armee, ſonderlich gegen das Ende des Kriegs, ſo klein war; vielmehr wird man ſich über den lange verkannten Werth der ruſſiſchen Truppen wundern. Welche Siege haben dieſe an Anzahl kleinen Armeen und Corps über große feindliche Heere erfochten! Nicht etwa durch Zufall oder bloßes Glück. Oft war z. B. die Diſpoſition der Türken ſehr gut; nur fehlte die Subordination; ohnehin ſind ihnen geſchloſſene Attaquen unbekannt *); und ihre Artillerie ward ſchlecht bedient, durch die ruſſiſche hingegen ſehr viel ausgerichtet. Selbſt am

durchaus ein großes Gepäck haben müſſe, iſt leicht zu erachten, und wird noch im Folgenden erläutert.

*) Die Ruſſen merkten bald, wie vortheihaft ihnen eine Standhaftigkeit war: dann eilten die Türken eben ſo ſchnell und wild zurück, als ſie wüthend und mit Geſchrei einen Einbruch verſucht hatten.

am Schluß des Kriegs wären wohl Mittel zur Rettung des eingeſchloſſenen türkiſchen Heers zu finden geweſen; aber daſſelbe, ſonderlich der gemeine Mann, ſchien der Feldzüge müde zu ſeyn, da ſein wilder Muth bisher immer ohne gehoften Erfolg verſchwendet war. Welchen Schrecken mußte jeder ruſſiſche Sieg verbreiten, wenn ein Corps von etlichen Tauſend Mann, eine große türkiſche Armee ſchlug, und die feindlichen Veſtungen einnahm: wie vormals die Römer mit kleinen aber geübten und gut angeführten Armeen, große Kriegsheere über den Haufen warfen, und Länder eroberten. — Unter der Kaiſerin Anna da Rußland von einer, und Oeſtreich von der andern Seite die Türken bekriegten, geſchahen keine ſolche glänzenden Thaten, ſo viel auch in einem bekannten Buch *) davon geſprochen wird. Dem erhabnen Geiſt der Großen Kaiſerin Catharina II war es vorbehalten, ihres Volks Muth, und die innere Särke ihrer Armeen, recht zu nutzen, und der ganzen Welt zu zeigen, was ein kleines aber gut angeführtes ruſſiſches Kriegsheer auszurichten vermag.

Den Kriegsdienſt immer in vorzüglicher Achtung zu erhalten, haben Rußlands Beherrſcher, nach

*) Ebauche pour donner une idée de la forme du Gouvernement de l'empire de Ruſſie.

nach des Kaiſers Peter I Einrichtung *) jeder Ehrenſtelle und jedem Amt einen Rang zugeeignet, deſſen Maaßſtab von der Armee entlehnt iſt. Daher ſchämt ſich der ruſſiſche Offizier nicht wie der franzöſiſche, in ſeiner Uniform großen Geſellſchaften beyzuwohnen. Selbſt der gemeine Soldat hat ſichere Anſprüche auf ſichtbare Achtung unter ſeinen vormaligen Brüdern; und der ehſtniſche Bauer nennt ihn oft zur Bezeigung ſeiner Ehrerbietung, einen Deutſchen, weil er jeden Deutſchen als einen über ſich erhabenen Menſchen, als einen Herrn, anſieht.

III. Von einigen Corps die nicht zur Armee gerechnet werden **).

1. Die kaiſerlichen Garde-Regimenter.

Dieſes anſehnliche Corps, welches größtentheils aus ſchönen langen Leuten beſteht, ſich in ſehr guten Stand befindet, und zuweilen aus der Armee iſt kompletirt worden, hat ſeine eigne und

*) Darin er den Schweden eines Theils folgte.

**) Nemlich im hier gewöhnlichen Sprachgebrauch, nach welchem man gemeiniglich unter der Armee nur die Feldregimenter verſteht.

beſondere Einrichtung *). Es beſteht aus 1 Kavallerie-Regiment welches man gemeiniglich die Garde zu Pferd nennt; und aus drey Infanterie-Regimentern, welche unter den Namen der preobraſenskiſchen- der ſemenowſchen- und der ismailowſchen-Garde bekannt ſind. Einige verſichern, alle 4 Regimenter betrügen zuſammen 10,168 Mann. Dieſe Zahl iſt viel zu klein, ſelbſt in dem Fall wenn die Kompagnien nicht vollzählig ſind, welches zuweilen geſchicht. Nach dem Etat betragen ſchon die 3 Infanterie-Regimenter 10,000 Mann: nemlich das preobraſenskiſche als das ſtärkſte 4000, und jedes der beiden übrigen 3000 Mann.

Das preobraſenskiſche Regiment hat zwey Grenadier-Kompagnien **), 16 Muſquetier-Kompagnien,

*) Eine ganz vollſtändige Anzeige derſelben wird Niemand erwarten; ich ſehe mich dazu auch nicht im Stand, ob ich gleich gehörige Erkundigungen einzuziehen geſucht habe. Die erhaltenen Nachrichten waren nicht immer übereinſtimmend: Mancher kennt die Verfaſſung des Corps bey welchem er ſteht, nicht genau, und bekümmert ſich wenig darum. Indeſſen werde ich eine hinlängliche und ziemlich getreue Beſchreibung liefern, an der es bisher gefehlt hat.

**) Hierzu nimmt man immer vorzüglich lange Leute; ſie ſind an Mannſchaft ſtärker als die Muſquetier-Kompagnien.

pagnien *), 1 Bombardier- und 1 Kadetten-Kompagnie. Dieſe leztere beſteht aus Soldatenkindern, die unterrichtet, exerzirt, und zu Soldaten erzogen werden, auch ihre eignen Offiziere haben. — Bey dem ſemenowſchen Regiment ſind 1 Kompagnie Grenadier, 12 Kompagnien Muſquetier die 3 Bataillons ausmachen **), 1 Kompagnie oder eigentlicher 1 Corps Jäger ***); aber keine Kadétten-Kompagnie, ſondern blos eine Schule für die Soldatenkinder. — Das ismailowſche Regiment beſteht wie das gleich vorhergehende, aus 1 Grenadier- und 12 Muſquetier-Kompagnien, 1 Kompagnie oder Corps Jäger, und 1 Kadetten-Kompagnie.

Bey der Regimentern ſonderlich bey dem einen, ſind eine große Menge von überkompletten Unter-

*) Jede beſteht nach dem Etat aus 144 Mann, zuſammen machen ſie 4 Bataillons aus.

**) Jede Kompagnie gleichfals nach dem Etat, von 144 Mann; die Grenadier-Kompagnie iſt weit ſtärker.

***) Es beſteht ungefähr aus 60 bis 70 Mann, welche ihre Wachen im Regiment ſelbſt thun, ſo oft daſſelbe nach dem Hof auf die Wache zieht. Weil nach einer Verordnung alle Gardeſoldaten-Söhne bey der Garde dienen ſollen, ſo macht man diejenigen, welche nicht das gehörige Maaß haben, zu Jägern: welches wo ich nicht irre, erſt in neuern Zeiten iſt angefangen worden.

Unteroffizieren *), darunter aber auch viel jugendliche adliche Kinder, die auf Empfehlung von ihren Eltern oder deren Gönnern, der Commandeur angenommen, eingeſchrieben, und auf ſelbſtbeliebige Zeit beurlaubt hat, damit ſie zu Hauſe den erfoderlichen Unterricht erhalten können. Zuweilen avanciren ſie zu Unteroffizieren ehe ſie eigentliche Dienſte geleiſtet, oder ihr Regiment geſehen haben: ein ſehr bequemes Mittel, den jungen Adel, frühzeitig mit ſeiner Beſtimmung bekannt zu machen; ihm Luſt zum Kriegsdienſt und ein gewiſſes Gefühl einzuflößen: auch ihn gegen lange abſchreckende Beſchwerden der unterſten Stufen, zu ſichern: indem er nun die Hofnung hat, bey erlangten reifern Alter bald als Offizier zur Armee gehen zu können. — Hieraus

*) Bey dem Kavallerie- und einem Infanterie-Regiment ſind deren nur wenige. Bey einem andern ſind ihrer ſchon weit mehrere, unter andern zählt man daſelbſt 220 Sergeanten, obgleich nach dem Etat deren nur 87 komplet ſeyn ſollen. Bey einem noch andern Regiment geht ihre Anzahl in die Tauſende; vor einiger Zeit zählte man daſelbſt allein 632 Sergeanten: inzwiſchen ſucht man jezt ihre Zahl zu verringern, indem man theils keine neuen annimmt, theils die vorhandenen zu andern Regimentern ſezt. Daß bey der Garde viel Unteroffiziere nöthig ſind, werde ich hernach zeigen.

aus ergiebt ſich, daß bey einer genauen Berechnung, die Anzahl aller zu den 4 Garde-Regimentern gehörenden Perſonen, nicht auf 10,168 ſondern ſehr viel höher muß angeſezt werden: die jetzige wahre Zahl läßt ſich nicht leicht angeben.

Von jedem Regiment iſt die Kaiſerin Selbſt Obriſter; aber der Commandeur deſſelben (immer ein angeſehener General), Obriſtlieutenant *). Männer aus den vornehmſten Familien dienen bey dieſem anſehnlichen Corps, deſſen ſämtliche Offiziere am Stiftungstag ihres Regiments an die kaiſerliche Tafel gezogen werden **). Die Ober-

*) Zuweilen hat ein Regiment 2 Obriſtlieutenants; und unter der Regierung der Kaiſerin Eliſabeth hatte das eine deren gar viere.

**) Durch gewiſſe Veranlaſſung feierte die Kaiſerin Eliſabeth einmal die Stiftungstage aller 4 Regimenter zugleich. Um keins dem andern nachzuſetzen, ſtellte die Tafel eine Krone vor, die 4 Strahlen hatte. Am Reichsapfel (einem kleinen runden Tiſch) ſaß die Kaiſerin allein; an den Flügeln der Krone ſaßen die ſämtlichen Staboffiziere nach dem Alter ihrer Dienſtjahre, doch die von der Kavallerie am nächſten bey der Kaiſerin; an jedem Strahl die Offiziere eines Regiments nach ihrem Rang und Aelterthum. Aus der angeführten Urſach war die Kaiſerin dießmal ohne Uniform; und allen Offizieren ward erlaubt, an dieſem

Ober- und Unteroffiziere haben einen weit höhern Rang als die von gleichen Karakter bey den Feldregimentern *).

Auſſer den 3 Staboffizieren eines jeden Regiments, dem Obriſtlieutenant, dem Premier-Major,

ſem Tag in Cavalier-Kleidern zu erſcheinen. Wer dergleichen nicht füglich anſchaffen konnte, dem gab man an die Hand, daß er wenigſtens nicht in völliger Uniform, ſondern etwa mit Haarbeutel, Strümpfen, ohne Schärpe u. d. g. kommen möchte. Von der Zeit an hat der vorige Zwang in Anſehung der Uniformen, bey Hofe, ſelbſt in Hinſicht auf die Feldregimenter, etwas aufgehört: auſſer dem Dienſt ſieht man z. B. oft Kavallerie-Offiziere am Hofe zwar in der Uniform, doch ohne Stiefeln; überhaupt iſt der Offizier nicht gezwungen alsdann in völliger Parade bey Hofe zu erſcheinen.

*) In Anſehung der Offiziere iſt dieß ſchon aus der im 3ten Stück der nord. Miſcellan. befindlichen Rangordnung bekannt. Die Staboffiziere bey der Garde ſind gemeiniglich Generals. Der Garde-Kapitän geht zur Armee als Obriſter, oder nimmt ſeinen Abſchied als Brigadier, beides nemlich in dem Fall, daß ihn ohnehin die Reihe treffen würde bey der Garde Major zu werden. --- Ein Garde-Sergeant geht gemeiniglich als Lieutenant zur Armee; der bey der Bombardier-Kompagnie ſoll wie ich höre, 4 Treſſen tragen, und als Kapitän zur Armee kommen können.

Major, und dem Sekond-Major *), ſind bey jeder Kompagnie 5 Oberoffiziere, nemlich ein Kapitän, ein Kapitän-Lieutenant, ein (Premier-Lieutenant), ein Unter-Lieutenant (Sekond Lieutenant,) und ein Fänrich. Eben ſo bey der Garde zu Pferd: ein erſter oder älteſter Rittmeiſter, ein zweyter oder Stabs-Rittmeiſter, 2 Lieutenants, ein Kornet. — Die Zahl der Unteroffiziere eines jeden Regiments kan ich nicht genau angeben. Sie iſt vermuthlich größer als bey den Feldregimentern; wie ich höre, ſollen bey jeder Infanterie-Kompagnie 6 komplette Sergeanten ſeyn **).

Die

*) Dieß ſind die hier gewöhnlichen Benennungen, an deren Statt man erſter und zweyter Major ſagen könnte. Anſtatt Premier-Lieutenant werde ich gemeiniglich blos Lieutenant; anſtatt Sekond-Lieutenant aber, Unterlieutenant ſetzen, weil dieß ohnehin im Deutſchen oft geſchicht, auch der ruſſiſche Ausdruck es rechtfertigt.

**) Daß bey den Garde-Regimentern viel Unteroffiziere nöthig ſind, läßt ſich leicht erachten. Nicht zu gedenken, daß oft einige wegen Angelegenheiten nach Hauſe erlaſſen werden, und andre auf Reiſen gehen, welches keinem darf verſagt werden: ſo ſind bey dem Regiment ſelbſt für ſie mancherlei Beſorgungen. Unter andern ziehen ihrer 9 immer zuſammen nach Hofe, wo allezeit ihrer 2 zugleich bey der Thür im Audienzſaal die Wache haben, denen jedesmal ein dritter

auf

Die Garde hat weit größere Gage und Löhnung, als die Feldregimenter *) welches um ſo viel

auf allen Fall beygefügt iſt, weil ſie nur alle 4 Stunden abgelöſt werden. Für ſie liegen bey Hofe beſondere prächtige von der Krone beſorgte Uniformen fertig.

*) Ihren eigentlichen Betrag kan ich nicht genau angeben. Nach erhaltenen Nachrichten ſoll unter andern ein älteſter oder erſter Rittmeiſter ungefähr gegen 800: ein zweyter Rittmeiſter über 500, ein Kornet gegen 350, ein gemeiner Reiter (auſſer den Namenstags-Geldern) 21 Rubel jährlich bekommen. Bey der Infanterie ſoll die jährliche Goge eines Kapitäns 560, aber eines Fänrichs nur 180 Rubel ausmachen. Reiche Unteroffiziere pflegen zuweilen ihre Gage gar nicht anzunehmen, ſondern dienen willigſt umſonſt. Der Sergeant bekommt jährlich 96, oder wenn er ſich die Uniform ſelbſt anſchaft, überhaupt 120 Rubel; der Korporal ungefähr 36 Rubel. Bey den Gemeinen ſoll ein Unterſchied beobachtet werden, ſo daß ein älterer jährlich 22 und einen halben Rubel erhebt, ein jüngerer aber weniger, wo ich nicht irre etwa 12 und einen halben Rubel: Doch müſſen ſie ſich dafür auch ihre Stiefeln, und feine Wäſche, ſelbſt anſchaffen; ſie bekommen keine beſondern Ammunizions-Gelder. (Wären bey den Regimentern, Kompagnie-Schuſter, ſo würde der Garde-Soldat ein Paar Stiefeln nicht wie bisher mit 180, ſondern wie bey den Feldregimentern etwa mit 70 Kopek bezahlen.) — Auſſer

viel nöthiger iſt, da der ſtete Aufenthalt in der Reſidenz, mehrern Aufwand und mancherlei Ausgaben veranlaßt. Männer die nicht eigne Mittel oder keine Unterſtützung von Hauſe haben, bleiben ſelten lange als Offiziere, bey der Garde, wenn ſie ſich nicht nach ihrem Wunſch zeigen können. Mit wie viel Pracht erſcheinen dort reiche Unteroffiziere! Doch giebt es auch ärmere, die ſich zuweilen dadurch zu helfen ſuchen, daß ſie die Wachen für die reichern verrichten *). — Die Garde-Soldaten (welche man gemeiniglich Gardianer

— Auſſer dieſer Löhnung bekommt der Garde-Soldat Namenstags Gelder (wovon hernach), Proviant, Quartier, Holz und Licht. Da immer ihrer 7 beyſammen wohnen, ſo entübrigen ſie gemeiniglich etwas Holz, welches ſie verkaufen: für jeden Mann wird ein beſtimmtes Quantum verabfolgt. — Aller Gehalt wird im ruſſiſchen Reich in 3 Terminen oder tertialweiſe ausgezahlt: daher geſchicht dieß auch bey der Garde. Sobald der Soldat ſeine Löhnung erhält, muß er davon 1 Rubel zum Artel geben, und dann ſich das benöthigte anſchaffen: welches der Beſorgung des Korporals anempfohlen iſt.

*) Man findet auch bey der Garde, wie bey den Feldregimentern, etliche Offiziere, und viel Unteroffiziere, von bürgerlicher Geburt.

dianer nennt), bekommen auſſer ihrer Löhnung, jährlich Namenstags- und Taufgelder *).

Ihren Dienſt verrichtet die Garde wie ſich von ſelbſt verſteht, bey Hofe **), wo Poſten genug zu

*) Die Kaiſerin Eliſabeth wolte der Garde eine Gnade erzeigen, doch nicht ihren Sold erhöhen; daher führte Sie die Namenstags-Gelder ein, die für jeden Garde Soldaten in 2 Rubeln beſtehn, welche er nicht am kaiſerlichen Namenstag, ſondern an ſeinem eignen, bekommt, ſobald er ſich mit einem Schein von ſeinem Offizier, zum Beweis daß es wirklich ſein Namenstag iſt, meldet. Ueberdieß bekommt jeder jährlich 2 Rubel Taufgelder, gleichfals auf Befehl der Kaiſerin. Dieſe 4 Rubel begreift man unter dem allgemeinen Ausdruck der Namenstags-Gelder. Damals fing man an, in Anſehung der Soldaten-Heirathen, bey der Garde nachgebender zu ſeyn als vorher. Man ſieht auch gemeiniglich, daß die verheiratheten weit bequemer leben als die ledigen Soldaten. Jener ihre Söhne werden auf Koſten der hohen Krone unterhalten und erzogen; ihre Weiber aber finden tauſend Mittel zum Erwerb. Wenn z. B. das Weib nur für etliche Offiziere oder Unteroffiziere wäſcht, ſo iſt ihr reiner Gewinn 50 bis 70 Rubel. Einige Weiber treiben einen kleinen Handel, oder halten Kühe mit Vortheil u. d. g.

**) Sowohl im Winter- als im Sommer-Palais; auch in den kaiſerlichen Luſtſchlöſſern, als wohin die gehörige Mannſchaft abgeht, ſobald ſich der Hof dahin erhebt.

zu beſetzen ſind; überdieß hat jeder Staboffizier, wie auch jeder Rittmeiſter und Kapitän, oder überhaupt jeder Kompagnie-Commandeur *), eine Wache von ſeinem Regiment. — Die 3 Infanterie-Regimenter, welche auch beſtändige Kommandos in Moſkow auf der Wache haben, ziehen allezeit in weiſſen Stiefeletten **) nach Hofe, und wechſeln mit einander ab; das preobraſenskiſche Regiment ſteht allezeit 4 Tage auf der Wache; jedes der beiden übrigen nur 3 Tage, weil ſie an Mannſchaft kleiner ſind. — Das Kavallerie-Regiment zieht zwar immer zu Pferd ***)

 auf;

erhebt. Nach Peterhof zieht gemeiniglich eine ganze Kompagnie auf die Wache.

*) Wenn die Kompagnie nicht komplet iſt, auch viel kranke oder kommandirte Soldaten hat, ſo pflegt der Commandeur zur Schonung der Leute von ihnen gar keine, oder etwa blos des Nachts auf ſeinem Gehöft zur Sicherheit, für ſich eine Wache zu nehmen.

**) Bey üblen Wetter nehmen ſie immer ein Paar reine zum Vorrath mit. Ueberhaupt ſieht man ſehr auf Reinlichkeit. Selbſt des gemeinen Soldaten ſeine Manſchetten müſſen immer fein und weiß ſeyn.

***) Die Pferde ſind durchgängig groß, und viele derſelben ſchön. Die für ſie erfoderliche Fourage wird als eine beſtimmte Abgabe, von den ingermanländiſchen Landgütern, oder eigentlich von den daſigen Bauern anſtatt ihres Kopfgeldes, nach St. Petersburg geliefert.

auf; thut aber ſeine Wachen gemeiniglich zu Fuß; blos vor dem Sommerpalais, wenn die Kaiſerin Sich daſelbſt aufhält, pflegt die Wache zu Pferd zu geſchehen. Während der Regierung der Kaiſerin Eliſabeth geſchahen alle Wachen zu Pferde.

Seit der Regierung der Kaiſerin Anna, da der Generalfeldmarſchall Graf von Münnich einen Theil der Garde, (nemlich von jedem Regiment etliche Kompagnien), gegen die Türken brauchte, wo ſie ſich dann vor Otſchakow dem heftigſten Feuer ausgeſezt ſahen, iſt dieſelbe gegen keinen Feind zu Felde geführt, und überhaupt blos zu den Hofs Wachen gebraucht worden *).

2. Die Chevalier = Garde.

Sie iſt ein anſehnliches, obgleich nur kleines, aus einer einzigen Kompagnie, aber aus lauter Offizieren, beſtehendes Corps, welches die jezt regierende Kaiſerin, anſtatt der vormaligen von der Kaiſerin Eliſabeth eingeführten Leibkompagnie

*) Ein gewiſſer deutſcher Schriftſteller verſichert, die Garde ſey niemals gegen Feinde geführt worden, und in keiner Feldſchlacht geweſen. Dieß Vorgeben bedarf einer großen Berichtigung. Gleich nach dem Tod der Kaiſerin Eliſabeth hieß es, als ſolte die Garde zu einer Expedition gebraucht werden: aber es unterblieb wegen der bald erfolgten Veränderung.

gnie *) errichtet, auch Sich Selbſt zu deſſen Kapitän **) erklärt hat. Als Chef ſteht bey demſelben der Herr Generalfeldzeugmeiſter, Reichsfürſt Orlow; als Lieutenant, der Herr General en Chef und Vicepräſident des Kriegskollegiums, Reichsfürſt Potemkin; als Kornet, der Herr Generalmajor Soritſch; die Wachtmeiſter Stelle bekleidete vorher gleichfalls ein Generalmajor, jezt verwaltet ſie ein Obriſter; 2 Oberſtlieutenants und 2 Majors machen die 4 Korporals aus. Die Kompagnie ſelbſt beſteht aus 60 Chevaliers, die faſt ſämtlich Lieutenants, und bey Feldregimentern placirt ſind, auch daſelbſt ihre Gage

*) Die Kaiſerin Eliſabeth erhob die Garde-Kompagnie, welche Sie bey Ihrer Thronbeſteigung auf der Wache fand, und zur Ausführung Ihres großen Plans, mit Sich nahm, für die geleiſteten willigen und treuen Dienſte, zur Leib-Kompagnie, und erklärte Sich zu deren Kapitän. In der Folge ward ſie durch lauter lange ſchöne Leute, darunter ſich viele von adlicher Geburt befanden, vollzählig erhalten; aber bald nach dem Ableben der Kaiſerin ganz abgeſchaft.

**) In Rußland, auch hier in Liefland, iſt der Ausdruck Kapitän faſt durchgängig gewöhnlich. Nur erſt neuerlich haben Einige angefangen anſtatt deſſelben zu ſagen Hauptmann, ſo wie Obriſtwachtmeiſter anſtatt Major. Billig folge ich dem hier gewöhnlichen Sprachgebrauch.

erheben, und als kommandirte angeſehn werden. Wegen ihres größern Aufwands in der Reſidenz, erhalten ſie noch eine Zulage als Tafelgelder, aus der kaiſerlichen Kaſſe. Eigentlich ſollen lauter lange wohlgebildete Leute, die von adlicher Geburt, und bemittelt ſind, darunter aufgenommen werden: welches jedoch zuweilen eine kleine Ausnahme leiden mag. Ihre Parade-Uniform iſt übersaus prächtig: ſie beſteht aus rothen Kolets, und aus Superweſten von blauen Sammt, alles mit Treſſen und mit ſilbernen durch Kettenwerk aneinander befeſtigten Schildern, reichlich beſezt; auf dem Kopf haben ſie einen Helm mit Federn: die Superweſten der Offiziere erheben ſich durch die daran befindlichen Juwelen. Dieſe Parade-Uniformen bekommen ſie von der hohen Krone; daher werden ſie bey Hofe unter den Händen eines Kommiſſärs verwahrt. — Zur täglichen Uniform gehören blaue Röcke mit rothen Aufſchlägen, gelbe Weſten und Beinkleider, Hüte mit breiten Treſſen und ſchwarzen Federn (die Offiziere haben, wie überhaupt alle Generals, weiſſe Federn), und Superweſten von rothen Tuch die mit doppelten Treſſen beſezt, und vorn und hinten mit dem doppelten Reichsadler geziert ſind.

Nur einmal ſind ſie bey einer ſehr feierlichen Gelegenheit, in Parade zu Pferde aufgezogen. Ihr

Ihr Dienſt beſteht darin, daß immer 12 Chevaliers nebſt einem Korporal, bey Hofe (wohin ſie nicht reiten, ſondern fahren), auf der Wache ſind, wo dann 2 Chevaliers, die alle 3 Stunden abgelöſt werden, im Audienzſaal vor dem Thronzimmer die Wache haben, (auch in Peterhof, wenn Sich die Kaiſerin daſelbſt befindet), wobey ſie Karabiner in der Hand halten, auch ſich in den Zwiſchenzeiten ſetzen dürfen. Wenn die Kaiſerin in den Audienzſaal tritt, oder ſich zurückbegiebt, werden ſie gemeiniglich zum Handkuß gelaſſen; erhalten auch zuweilen die Erlaubniß in das Thronzimmer zu treten, wenn daſelbſt geſpielt wird. Der kaiſerlichen Familie, und ihren eignen Commandeuren, müſſen ſie die Honneur abgeben; andern Perſonen von Rang thun ſie es, wie ich höre, nur aus eigner Achtung.

3. Die Leib-Huſaren und Leib-Kaſaken.

Dieſe beiden Corps, deren jedes aus einer Eſquadron beſteht, ſind erſt neuerlichſt errichtet, die kaiſerliche Kutſche zu begleiten. Zur Reſidenz hinaus bis zur erſten Station, auch von da zurück, ſind 12 Mann von den Leib-Huſaren, als ſo viel ihrer immer in Bereitſchaft ſtehen müſſen, die Begleiter; fährt die Kaiſerin weiter, ſo werden ſie von Leib-Kaſaken abgelöſt. — Beide

Corps ſind gut beritten, und haben ſchöne Uniform; z. B. die erſten grüne Mäntelchen, rothe Weſten mit Silber, eben ſolche Schabracken, und Bärenmützen. Die leztern reiten mit ihren gewöhnlichen Piken. Die Leib-Huſaren ſind lauter ſchöne Leute, und bekommen doppelt ſo viel Sold als bey den Feldregimentern.

4. Das kaiſerliche Erziehungs-Corps.

Es kam an des Land-Kadetten Corps Stelle; ſeine Einrichtung iſt aus den darüber ergangenen Ukaſen, und andern Schriften, bekannt: daher werde ich von demſelben nur etwas erwähnen.

Die daſelbſt nach einem weislich entworfenen Plan, auf Koſten der hohen Krone erzogenen jungen Edelleute, werden zu geſchickten Offizieren für die Armee gebildet. Was einige, unter andern Meyer, davon anführen, iſt unbefriedigend und voreilig. — Man ſucht den jungen Leuten daſelbſt eine Erziehung zu geben, die den Geiſt ausbildet, und die körperliche Stärke erhöhet. Die Liebe zum Vaterland wird ihnen wichtig gemacht; hieraus haben Einige aus Unwiſſenheit, Anlaß zu Misdeutungen genommen, indem ſie vorgaben, die Liebe gegen Eltern könne leicht dabey in Gefahr kommen, wenigſtens ſich mindern, zumal da die Kinder während ihrer Erziehungszeit, das ſind

15 Jahre

15 Jahre, zu ihren Eltern zu reiſen keine Erlaubniß erhalten; auch dieſe zuweilen weder Zeit noch Gelegenheit haben, die Kinder bey ihren öffentlichen Uebungen im Corps zu ſehen. Andre halten aus Misverſtand, die freie Art zu erziehen, die daher erwachſende Dreiſtigkeit der Kinder, das Verbot aller körperlichen ſchmerzhaften und den Geiſt niederdrückenden Strafen *), ingleichen einige Uebungen und Spiele, für bedenklich. Dergleichen Beſorgniſſe können bald falſche Urtheile veranlaſſen; vielleicht haben ſie bisher bey einigen Eltern, die keine andre als ihre eigne Erziehungsart kennen, oder für gut halten, den Entſchluß verzögert, aus der wohlthätigſten, ihren Kindern und ihren Vermögens Umſtänden ſehr erſprieslichen vortreflichen Einrichtung, Vortheil zu ziehen. Hingegen giebt es einſichtvolle Eltern genug, die ſich glücklich ſchätzen ihre Kinder in dieſer wahrhaftig kaiſerlichen Erziehungs-Anſtalt zu brauchbaren Staatsmitgliedern gebildet zu ſehen, wo Belohnungen und Strafen mit größter Weisheit als wirkſame Beweggründe für die Jugend, ſind ausfindig gemacht worden.

 IV. Die

*) Ob bey äuſſerſt dringenden Vorfällen, doch nur in der Stille und höchſt ſelten, kleine Ausnahmen ſtatt finden, laſſe ich unentſchieden

IV. Die Stärke der verſchiedenen zur Armee gehörenden Corps *).

1. Die Artillerie.

Nach einer in der vorhin angeführten Liſte beobachteten Ordnung, welcher ich genau folge, mache ich den Anfang mit der Diviſion des Generalfeldzeugmeiſters, oder den unter ſeinem Kommando ſtehenden Regimentern und Corps. Sie werden unter dem allgemeinen Ausdruck Artillerie begriffen, und dazu gerechnet:

Ein aus 2510 Mann beſtehendes Bombardier-Regiment.

2 Regimenter Kanonier } jedes von 2497
2 Regimenter Füſilier } Mann;

Das Ingenieur Corps von 1065 Mann;

1 Kompagnie Minirer von 296 Mann;

1 Kompagnie Pionier von 245 Mann;

Das Artillerie Corps und die dabey befindliche Schule von 423 Mann;

Bey den Pontons ſind 798 Mann;

Bey den Artillerie-Pferden 3823 Mann **);

Bey den Laboratorien in St. Petersburg und Moſkow 83 Mann;

In

*) Zu der Mannſchaft werden auch Denſchtſchiken und Jsmoſchtſchiken gerechnet, weil ſie Löhnung bekommen.

**) Hierunter iſt keine Regiments-Artillerie begriffen.

In St. Petersburg noch beſonders 286 Mann;
Bey allen Garniſonen 8376 Mann;
Bey den Arſenälen 1168 Mann:

folglich beläuft ſich die ganze Anzahl, doch ohne die dazu gehörenden Offiziere, auf 29,061 Mann. Wie weit Meyer in ſeiner Anzeige hiervon abweicht, wird eine kurze Gegeneinanderhaltung bald lehren.

Die Kadetten im Artillerie-Corps, beſtehen aus jungen Edelleuten und Offizier-Söhnen; ſie haben, wenn ſie komplet ſind, alles frei, und bedürfen blos zu einigen kleinen Nebenausgaben, und etwa zu einer bequemern Bedienung, einer Unterſtützung von Hauſe, welche dennoch ärmere kaum vermiſſen. Jeder Ueberkomplette bezahlt jährlich nur etwa 44 Rubel für die Beköſtigung; Unterricht und Wohnung werden ohne Bezahlung gegeben. Eben ſo den über überkompletten, die, wenn ſie die Reihe trift, überkomplet, und endlich komplet werden. Junge Leute die bey Artillerie-Regimentern eingeſchrieben ſind, können im Artillerie-Corps auch freien Unterricht genießen: und das iſt die ſogenannte daſige Schule. — Rechnet man alle ſolche wegen des Unterrichts dort befindliche junge Leute, ingleichen die überkompletten Unteroffiziere bey den namhaft gemachten Regimentern und Corps zuſammen: ſo ſteigt die Summe weit über die angegebene Anzahl.

2. Die Kavallerie.

Mit ihr überhaupt, ſonderlich mit ihrer Anzahl, Einrichtung, Uniform und Rüſtung, ſind manche Veränderungen, ſelbſt ganz neuerlich *), vorgenommen worden: wovon hin und wieder Anzeige geſchehen ſoll. Unter andern hatte man vormals 6 Regimenter Grenadiers zu Pferde, die nachher zu Karabinier-Regimentern gemacht wurden. Nach der angeführten Liſte vom J. 1778 beſteht die Kavallerie aus:

5 Regimentern Küraßiers, jedes von 1125 Mann; daher das ganze Corps 5625 Mann ausmacht. Vorher waren 6 Regimenter jedes von 5 Eſquadrons; neuerlich wurde eins unter die andern vertheilt, dadurch jedes nun aus 6 Eſquadrons beſteht.

9 Karabinier Regimenter, (vorher waren deren mehrere,) jedes beſteht gleichfalls aus 6 Eſquadronen oder 1125, folglich das ganze Corps aus 10,125 Mann. Sie wurden im J. 1762 aus Dragonern errichtet. Meyer hat ſie ganz ausgelaſſen; dagegen die nicht mehr vorhandenen Grenadiers zu Pferde namhaft gemacht.

8 Regimenter Dragoner, jedes von 6 Eſquadronen, oder 1872 Mann; ihre Anzahl beläuft

*) Sowohl die ſchwere, als die leichte Kavallerie hat jezt einen eignen Chef.

läuft ſich alſo auf 14,976 Mann; doch iſt dieſelbe neuerlich gewachſen, indem i. J. 1779 noch 2 Regimenter im orenburgſchen Gouvernement aus Garniſon-Bataillons ſind formirt worden, ſo daß man jezt 10 Regimenter hat. — Meyer zählt deren 20; ſo viel waren ihrer vor dem Jahr 1762, ehe ein Theil davon zu Karabinier-Regimentern eingerichtet ward. — Wie ich höre, ſoll jezt zu Kaſan ein Regiment leichte Dragoner errichtet werden.

19 Huſaren Regimenter, nemlich:

7 Regimenter jedes von 1032 Mann, die alſo überhaupt 7224 Köpfe betragen.

3 Regimenter Brüdergeſellſchaft (Kompaneiskii polki) nach dem Staat der Huſaren; jedes von 1032, folglich alle zuſammen 3096 Mann. Sie ſtehen in der Ukraine.

9 Regimenter jedes von 744, folglich überhaupt 6696 Mann.

So war ihre Einrichtung i. J. 1778; wie ich höre, ſind im Anfang des Jahrs 1780 noch etliche Regimenter die vorher Pikenier waren, hinzugekommen. Verſchiedene von obigen Huſaren-Regimentern wurden überhaupt erſt nach dem lezten mit den Türken geſchloſſenen Frieden errichtet.

7 Regimenter Piquenier (oder Pikenier), deren 6 jedes aus 618, das 7te aber nur aus 541, folglich das ganze Corps nach dem Etat vom J. 1778, aus 4249 Mann beſteht. Im Verzeichniß der Diviſionen vom J. 1779 finde ich nur 3 Regimenter, daher ich vermuthe daß die übrigen nach der gleich vorhergehenden Anzeige, zu Huſaren ſind eingerichtet worden. Ohnehin gehören ſie zu den leichten Truppen, und ſind erſt neuerlich errichtet, doch im lezten Türken-Krieg mit Vortheil gebraucht worden. Zu ihrer Rüſtung gehören kurze Karabiner, Piſtolen, Säbel und Piken.

Die ganze reguläre Kavallerie beträgt alſo nach dem Verzeichniß vom J. 1778 überhaupt 51,991 Mann; jezt aber durch 2 hinzugekommene Regimenter, noch mehr. — Die irreguläre Kavallerie findet man unter Nr. 4.

3. Die Infanterie.

Auch ihre Zahl von Regimentern, hat neuerlichſt ſehr zugenommen. Im Jahr 1778 waren:

4 Grenadier-Regimenter, jedes von 2070, folglich zuſammen 8280 Mann.

63 Muſquetier-Regimenter (bey deren jeden auch 2 Grenadier-Kompagnien ſind), jedes von

von 1896 Mann; daher ihre ganze Anzahl 117,747 Köpfe beträgt. Aber im Verzeichniß der Diviſionen vom J. 1779 findet man 65 Regimenter, wozu noch 6 Regimenter kommen die damals aus Garniſon-Bataillons errichtet wurden, nemlich 5 im orenburgſchen und eins im aſowſchen Gouvernement; daß alſo jezt wirklich 71 Muſquetier-Regimenter vorhanden ſind. In der büſchingſchen Erdbeſchreibung werden nur 46 angegeben *).

6 Bataillons Jäger, jedes von 990, folglich zuſammen 5940 Mann.

7 Bataillons Infanterie, jedes von 699, alſo überhaupt 5592 Mann. — Wo ich nicht irre, iſt neuerlich von einem Theil derſelben ein Regiment errichtet worden.

Die Garniſon-Bataillons in den Städten betragen nach der Liſte vom Jahr 1778 überhaupt 87,779 Mann. Hiervon ſind nach dieſer Zeit einige Feldregimenter errichtet worden. Ob daher ihre Anzahl jezt verringert, oder durch Rekruten und abgelaſſene Soldaten von Feldregimentern, wieder vollzählig gemacht ſey, iſt mir nicht bekannt.

Solda-

*) Das angeführte neueſte Reglement, und Andre, wiſſen auch nur von 46.

Soldaten die zu Bergwerken, Gärten u. d. g. gebraucht werden, mit Inbegrif der in den Schulen befindlichen 17,303 Soldaten Söhne die auf Koſten der hohen Krone unterhalten *), unterrichtet, und zu Soldaten erzogen werden, betragen überhaupt 34,687 Mann.

4. Irreguläre Truppen.

Auch ſie ſind in Regimenter vertheilt. Nach der angeführten Liſte gehören dazu:

24,976	Mann	doniſche Kaſaken	im Feld dienen ſie als irreguläre Kavallerie.
9932	—	orenburgſche —	
4340	—	aſtrakanſche —	
7153	—	tobolskiſche —	
2400	—	verbrüderte —	

Folglich überhaupt 48,801 Mann. Hierunter ſind aber diejenigen nicht begriffen, die ihre eignen Wohnungen, oder eine gewiſſe Gränze gegen feindliche Streifereien bedecken müſſen; oder die zu gewiſſen Aufträgen und Geſchäften gebraucht werden: welche zuſammen auch eine große Anzahl ausmachen.

5. Die Landmiliz.

Sie wird in der beſagten Liſte nicht zur Armee gerechnet, auch finde ich ſie nicht im Verzeichniß

*) Sie bekommen Soldaten-Proviant und Kleidung.

zeichniß der Diviſionen; daher kan ich ihre eigentliche Stärke nicht angeben. Nach dem Etat vom Jahr 1763 beſteht ſie theils aus Infanterie, theils aus Kavallerie. Wenn eine Nachricht gegründet, und ihre Einrichtung nicht neuerlich geändert iſt, ſo gehören dazu 24 Regimenter, die zuſammen 26,598 Mann ausmachen.

V. Von der Armee überhaupt.

Seit ihrer Entſtehung ſind wie ſchon erwähnt wurde, öftere Veränderungen mit ihr vorgenommen, ganz neue Corps errichtet, alte aufgehoben, ihre Form geändert, oder ſonſt neue Einrichtungen getroffen worden *). Die merkwürdigſte und wichtigſte Veränderung in Anſehung ihrer innern und äuſſern Verfaſſung, geſchahe im Jahr 1763, da für die ganze Armee, und jedes Corps insbeſondere, ein ganz neuer Etat entworfen, und nach geſchehener allerhöchſten Beſtätigung eingeführt ward. Dieſer wird noch jezt beobachtet; doch hat man auch ſeit jener Zeit für gut befunden, manche Abänderung zu treffen: ſo ſind z. B. bey der ſchweren Kavallerie die Eſquadronen vermehrt, dagegen

*) Und dieß geſchicht noch jezt ſehr oft; alles kan ich nicht anführen.

dagegen die Anzahl der Regimenter verringert; das Pikenier-Corps, und einige neue Huſaren-Regimenter errichtet; irreguläre Truppen zu regulären Regimentern erhoben; anſehnliche Zulagen zu den Officier-Rationen und dem Soldaten-Proviant, bewilliget worden, u. d. g. Auch in Anſehung der Rüſtung und Uniformen haben neuerlich einige Abänderungen ſtatt gefunden. Ueberhaupt erfodert die Weisheit jeden Vortheil der ſich im Lauf der Dinge darbietet, nach Anlaß der Umſtände zu nutzen.

Im Jahr 1762 beſtand die Infanterie aus 4 Grenadier- und 46 Muſquetier- folglich aus 50 Feldregimentern. Damals zählte man, wo ich nicht irre, nur 7 Diviſionen, die gemeiniglich ihren Namen von den Provinzen oder Gouvernementern führen, in welche ſie verlegt ſind; nemlich: die St. petersburgſche, liefländiſche, ehſtländiſche, finländiſche, moskowſche und ſäwskeſche; jede hatte ihre eigne Farbe zu ihren Fahnen, und die Grenadier-Regimenter auch eine beſondre. Jezt iſt die Stärke des Kriegsheers, und die Anzahl der Diviſionen und Regimenter ungleich größer.

Daß die ruſſiſche Armee, nach dem Verhältniß ihrer Größe, weniger zu unterhalten koſtet, als irgend eine andre eben ſo zahlreiche europäiſche

Kriegs-

Kriegsmacht, iſt bekannt, und leicht zu erachten, indem die Rekrutirung der hohen Krone gar keinen Aufwand macht, wovon hernach; auch kein Soldat in der Welt ſo ſparſam hauszuhalten verſteht als der ruſſiſche, daher iſt ſeine Löhnung ungemein klein; überdieß werden die Kriegsbedürfniſſe ſämtlich, oder doch größtentheils, im Reich ſelbſt und ſehr wohlfeil gefunden: andrer Vortheile zu geſchweigen, von welchen noch hin und wieder Erwähnung geſchehen wird. Herr Büſching ſagt in ſeiner Erdbeſchreibung, die ruſſiſche Armee koſte jährlich wohl 5 Millionen Rubel. Das iſt viel zu wenig. Nach dem Etat vom Jahr 1763 betragen allein die Gagen und Löhnungen für die Generalität und die Regimenter jährlich 3,277,819 Rub. 66 Kop. wo ſind noch Mondirungen, Gewehr, Ammunizion, Proviant, Pferde, Artillerie u. ſ. w. Schon der Sold, die Mondirungen und die Ammunizion für die gemeinen Soldaten (ohne Offizier-Gehalt, Proviant, Kavallerie-Pferde u. ſ. w.) bey der Armee, erfodern nach einer Berechnung vom Jahr 1778, jährlich 5,460,280 Rub. 21 Kop. Von einem angeſehenen und zuverläſſigen Mann, der alle dergleichen Dinge lange unter ſeinen Händen gehabt hat, iſt mir die Nachricht gegeben worden, daß man in Friedenszeiten für die ganze Armee und

 deren

deren Bedürfniſſe, jährlich ungefähr 9 Millionen, und noch überdieß für die Proviantsverwaltung etwa 2,300,000 Rubel rechnen müſſe. Beweiſe und Erläuterungen werden Liebhaber in den hernachfolgenden Berechnungen finden. — In einigen Gegenden koſtet der Krone die Anſchaffung des Proviants und der Fourage wenig: nemlich wo beides wohlfeil iſt, wie in der Ukraine; oder wo das Land dergleichen Dinge als eine beſtimmte Abgabe liefern muß, wie in Liefland; oder wo man den Truppen zu ihrem Unterhalt Ländereien kan anweiſen, wie z. B. bey St. Eliſabeth; auch wo das Klima und ſchöne Weiden eine lange Grasfütterung geſtatten, u. d. g.

Die Generalität, ingleichen alle Stab- und Oberoffiziere, genießen Vortheile die man bey keiner andern Armee findet: ſie bekommen nemlich nach der Größe ihres Rangs, auſſer einer Anzahl von Rationen in Geld, auch Denſchtſchiken, das ſind Bedienten *). Vormals rechnete man jede Ration zu 90 Kopek, und bezahlte ſie für 6 Monat; die übrigen Monate ſolte der Offizier ſein Pferd mit Gras zu unterhalten ſuchen: daher bekam er für jede Ration jährlich 5 Rubel 40 Kopek. Die jezt regierende groſze Kaiſerin hat aus beſonderer

*) In einem gewiſſen Buch werden ſie Kutſcher genannt.

derer Gnade eine beträchtliche Zulage bewilligt; denn nun werden für jede Ration jährlich 12 Rubel bezahlt, daher man entweder das ganze Jahr hindurch für jeden Monat 1 Rubel, oder wenn man 8 Monat zur Stallfütterung, die übrigen aber zur Weide rechnet, monatlich 1½ Rubel bekommt. Dieſe Rationen werden ſowohl in Kriegs- als in Friedenszeiten, an die Kavallerie- und Infanterie-Offiziere mit Geld bezahlt, welches in Gegenden wo alles wohlfeil iſt, oder wo der Bauer bey Ablieferungen ſeiner Produkten nicht genau auf Maaß und Gewicht ſieht, dem Offizier zum Gewinn gereicht, da er ohnehin im Quartier ſelten ſo viel Pferde hält, als ihm nach dem Etat beſtanden ſind. — Die Denſchtſchiken werden aus den Rekruten genommen: Der Offizier macht aus ihnen Reitknechte, Kutſcher, Kammerdiener, Köche, Jäger, Läufer u. d. g. Hat er eigne Leute, ſo daß er den von der Krone ihm beſtandenen Kerl nicht braucht, ſo wird ihm deſſen Löhnung und Proviant jährlich mit 10 Rubel 25 Kopek ausgezahlt. Dieſen Vortheil nutzet mancher arme Offizier; er nimmt keinen Denſchtſchik an, da er bey ſeiner Kompagnie Leute genug findet die ihn gern bedienen. Dieſe Denſchtſchiken bekommen weder von der Krone, noch vom Regiment, Kleidung; ſie müſ-

 ſen

ſen ſich von ihrer Löhnung die jährlich 6 Rubel 30 Kopek beträgt, (ihren jährlichen Proviant rechnet man jezt 3 Rub. 95 Kop.) ſelbſt kleiden, wenn ihnen nicht der Offizier zu ſeiner Ehre eine anſtändige Kleidung machen läßt. — Kein Unteroffizier bekommt Rationen oder Denſchtſchiken; reichere halten zu ihrer Bequemlichkeit Pferde auf ihre eignen Koſten; überhaupt findet man bey der ganzen Armee gewiß nur ſelten einen Infanterie-Unteroffizier, der nicht ein eignes Pferd haben ſolte; iſt er verheirathet, ſo kan er daſſelbe gar nicht entbehren.

Die Gagen und Löhnungen werden immer zu gehöriger Zeit, aber nicht wie Meyer in ſeinen angeführten Briefen erzählt, alle Vierteljahr; ſondern alle Tertial, oder jährlich in 3 Terminen (ſeinen Proviant empfängt der Soldat monatlich in Natur), ausgezahlt. Einige haben dieß als eine Unbequemlichkeit für den gemeinen Mann angeſehen; aber ſie irren: er macht ſeine Einrichtung als guter Wirth, und beſorgt bey dem Empfang ſeiner Löhnung ſogleich alle ſeine Bedürfniſſe auf 4 Monat *), immer mit Vortheil durch die

*) Einige meinen, wenn der Soldat alle 5 Tage, wie in einigen ausländiſchen Dienſten, ſeine Löhnung bekäm, ſo würde er weniger an ſtarke Getränke wenden.

die bey der ganzen Armee eingeführten Artelle, vermöge deren mehrere zuſammen eine gemeinſchaftliche Kaſſe führen. Gemeiniglich hat jede Korporalſchaft ihren eignen Artel in Anſehung ihrer Beköſtigung; die ganze Kompagnie aber in Anſehung ihrer Erſparungen und Artel-Pferde, wovon hernach. — Im Lager und im Felde machen auch öfters die bey einer Kompagnie ſtehenden, oder mehrere, Offiziere einen Artel, weil es in hieſigen Dienſten nicht Mode iſt, daß ſie bey ihren Commandeuren freie Tafel haben; doch pflegen ſowohl Generale als Obriſten diejenigen Offiziere die bey ihnen Geſchäfte haben, zur Mahlzeit einzuladen.

Der ruſſiſche Soldat marſchirt täglich 30 Werſt, zuweilen etwas mehr oder weniger; da er aber am dritten Tag Raſttag hält, ſo kan man eigentlich auf 3 Tage 60 Werſt rechnen. Doch iſt es nichts Unerhörtes, daß Regimenter täglich 40 oder mehrere Werſt, ohne Raſttag zurücklegen, und ſich doch der Soldat dabey ſehr wohl befindet, ob er gleich viel Ammunizion und Proviant trägt. Auf dem Marſch nimmt ein Regi-

den. Nein, dann würde er alle 5 Tage betrunken ſeyn; jezt kan es ein Liebhaber nur jährlich dreymal thun.

Regiment immer auf 10 Tage Proviant: auf 4 Tage trägt der Soldat auf ſeinem Rücken; auf 6 Tage wird auf Wagen geführt. Im lezten türkiſchen Krieg führte die Armee immer auf 30 Tage Proviant mit ſich, zu deſſen Fortbringung beſondre Pferde und Ochſen von der Krone beſtanden waren. Dieß alles wohl erwogen, wird man keine Urſach finden, ſich über das große Gepäck der ruſſiſchen Armee auf weiten Märſchen zu wundern; zumal wenn man noch dazuſezt das die meiſten Fuhrwagen nur klein ſind, und von kleinen oder von wenig Pferden gezogen werden. — Daß die ruſſiſche Armee niemals eine Feldbäckerei wie andre ausländiſche Kriegsheere, nöthig hat, iſt ſchon im erſten Stück dieſer nordiſchen Miſcellaneen angezeigt, auch die Art wie der gemeine Soldat ſein Brod ohne alle Weitläuftigkeit ſelbſt bäckt, kürzlich beſchrieben worden. Auf dem Marſch werden gemeiniglich einige Soldaten vorauskommandirt, um das erfoderliche Brod unter Aufſicht eines Offiziers, fertig zu backen.

VI. Das Kriegskollegium.

Im ruſſiſchen Reich iſt kein Kriegsminiſter: was vor deſſelben Departement in einigen andern Ländern gehört, iſt hier gleichſam unter mehrern

Kolle-

Kollegien und Departementer vertheilt, doch das meiſte der Beſorgung und Oberaufſicht des Kriegskollegiums anvertraut, als welches daher zu den höchſten und wichtigſten Reichskollegien mit Recht gezählt wird. In allen ſolchen ſteht oben am Tiſch immer ein leerer Lehnſtuhl unter einem Thronhimmel für des Reichs-Oberhaupt: an beiden Seiten des Tiſches ſitzen die Mitglieder; unter denen ſich im Kriegskollegium eine Verſchiedenheit findet: denn einige ſind beſtändige, und gehören alsdann eigentlich nicht zu den Diviſionen; andre werden öfters abgewechſelt. Zu den erſten gehört: 1) Der Präſident, welche Stelle kein andrer als ein Generalfeldmarſchall bekleiden kan; oft, ſo wie jezt, iſt ſie unbeſezt. 2) Der Vicepräſident, allezeit ein General en Chef, der wenn kein Präſident da iſt, deſſelben Stelle vertritt; vermöge ſeines eignen Amtes aber, ſonderlich auf die Ausfertigungen, die genaue Beobachtung der Geſetze, und die Kanzeley, ſehen muß. Jezt wird dieſe Stelle bekanntermaaßen von dem Herrn General en Chef und Ritter Reichsfürſt Potemkin verwaltet, der daher in dieſem hohen Kollegium als das erſte Mitglied den Vorſitz hat. Zuweilen ſollen 2 Generals en Chef zugleich Mitglieder des Kriegskollegiums geweſen ſeyn. 3) Ein Generallieutenant, und 4) ein Generalmajor.

Das Sekretariat verwaltet allezeit ein Obriſter; und wie in allen hohen Reichskollegien und Gerichten, iſt auch hier ein Procureur. Hierzu kommen noch die abwechſelnden Mitglieder, nemlich ein Generallieutenant, und ein Generalmajor, welche auf 1 bis 2 Jahre, oder ſo lange es der Kaiſerin beliebt, die auch mehrere Mitglieder nach Gutbefinden ernennet, auf erhaltenen Befehl, von ihren Diviſionen, gleichſam als Rathgeber in dem Kriegskollegium gegenwärtig ſeyn müſſen, um von der Beſchaffenheit der Armee die erfoderlichen Nachrichten zu ertheilen, und deren etwanige Bedürfniſſe anzuzeigen.

Dieſes Kollegium giebt der Armee die nöthigen Befehle, und empfängt von ihr, ihrem Zuſtand und ihren Bedürfniſſen, Berichte; trift die erfoderlichen Verfügungen wegen der Diviſionen, welche daſſelbe nach Gutbefinden ändert; beſtimmt den Marſch oder den Aufenthalt der Regimenter; verſezt Generale und Offiziere; beſorgt das Avancement *), doch ſo daß von Staboffizieren an, die Beſtätigung von der Kaiſerin Selbſt abhängt, Welche auch derſelben Patente allerhöchſt eigenhändig unterſchreibt; dahingegen die Patente für

Subal-

*) Wovon noch hernach eine nähere Anzeige geliefert wird.

Subalternoffiziere von dem Kriegskollegium ganz allein, ausgefertigt und von deſſelben Chef unterſchrieben werden. Einrichtungen bey der Armee, oder bey einem Corps derſelben; Anordnungen der Läger und Campementer, von welchen ſo wie überhaupt von der Beſchaffenheit der Regimenter, an dieß hohe Kollegium müſſen Berichte abgeſtattet werden; Anſetzung eines wichtigen Kriegsgerichts *); Ertheilungen der Penſionen, und der geſuchten Abſchiede u. d. g. hängen ganz, oder bey ſehr wichtigen Vorfällen eines Theils, von demſelben ab; wie es denn auch die für die Armee erfoderlichen Summen, ſonderlich in Kriegszeiten, und andre Kriegsbedürfniſſe, anweiſt **).

Verſchie-

*) Ueber minder wichtige Vorfälle bey einem Regiment, verordnet der Diviſions-Commandeur Kriegsrecht zu halten, und ernennt die dazu erfoderlichen Perſonen; doch müſſen die Akten dem Kriegskollegium zur Beprüfung, und das Urtheil zur Beſtätigung, unterlegt werden. Findet daſſelbe ein Verſehen, ſo verbietet es die Vollziehung, und belegt die Richter mit Strafe. So verlor vor mehrern Jahren der Präſes eines Kriegsgerichts, eines Jahrs, jeder Beyſitzer eines Tertials Gage, der Auditeur ward degradirt, weil ſie einen Todſchlag nicht gehörig nach den ergangenen Vorſchriften unterſucht hatten.

**) Bey Anweiſung und Verwaltung der Summen findet ſich zuweilen Gelegenheit zu Erſparungen; wie denn

Verſchiedene Departementer hangen in gewiſſen Betracht von dem Kriegskollegium ab, und empfangen von demſelben die nöthigen Anweiſungen oder Befehle, oder ſenden an daſſelbe von den ihrer Beſorgung anvertrauten Dingen Berichte, als:

1) Der Generalfeldzeugmeiſter, unter dem das ganze Artillerie- Ingenieur- und Fortifications-Weſen ſteht. Einer der wichtigſten Poſten bey der Armee, der allzeit den Händen eines Generals en Chef anvertrauet wird. Jezt verwaltet ihn bekanntermaaßen der Herr Generalfeldzeugmeiſter und Ritter Reichsfürſt Orlow.

2) Das Kriegskommiſſariat, welches die Summen für die Diviſionen und Regimenter anweiſt, und auszahlt; auch diejenigen Ammunizions- und Mondirungs-Stücke beſorgt, welche nicht bey den Regimentern ſelbſt verfertigt, oder von den Obriſten angekauft werden. Ueber eben dieſe Dinge fodert es Berichte um die nöthigen Verfügungen zu treffen.

3) Die General Proviantsverwaltung, welche den Ankauf und die Herbeyſchaffung des Proviants

denn der Generalfeldmarſchall Apraxin einmal der Kaiſerin Eliſabeth 4 Millionen Rubel überlieferte, welche das Kriegskollegium erſpart hatte.

viants und der Fourage, beſorgt; dazu Geld oder Anweiſungen giebt; Magazine erbauen läßt, was nicht verbraucht wird, verkauft, u. d. g.

4) Die Gewehr-Fabriken, und was dahin einſchlägt.

Folgende die Armee betreffende Dinge gehören nicht vor das Kriegskollegium, ſondern vor andre hohe Reichskollegien und Departementer:

1) Wichtige Veränderungen und neue Einrichtungen bey der Armee, wie auch Verabſchiedungen angeſehener Männer, u. d. g. Hierin entſcheidet die Kaiſerin allein: Ihr kan das Kriegskollegium ſeine Vorſchläge vorlegen. Neue Einrichtungen von Wichtigkeit werden zuweilen einer beſondern Kommiſſion übergeben.

2) Operationsplane zur Führung eines Kriegs, werden im Conſeil oder kaiſerlichen Kabinet entworfen, und von da aus den kommandirenden Generalen zugeſandt.

3) Vom heiligen dirigirenden Synod bittet das Kriegskollegium um die erfoderlichen Regiments-Prieſter; und wenn einer von ihnen etwas verbricht, ſo wird er mit einen Bericht eben dahin, oder an einen Biſchof, zur Unterſuchung der Sache, und zur Beſtrafung, geſandt *).

4) An

*) Es verſteht ſich von ſelbſt, daß die proteſtantiſchen Diviſi-

4) An das Reviſionskollegium wohin alle Rechnungen aus dem ganzen Reich gehören, muß jedes Regiment jährlich auch die ſeinigen zur Beprüfung einſenden.

5) Das mediciniſche Kollegium beprüft und verordnet die bey der Armee erfoderlichen Aerzte und Wundärzte, welche das Kriegskollegium durch ein Memorial verlangt. Wenn einer von ihnen etwas verbricht, ſo kan die Sache zwar bey dem Regiment, oder der Diviſion, oder gar bey dem Kriegskollegium, unterſucht, aber nicht beſtraft werden, als welches vor das mediciniſche Kollegium gehört.

6) Die mediciniſche Kanzeley weiſt für die Regimenter die nöthigen Arzneien an, und erhebt dafür die zu deren Bezahlung beſtimmten Gelder.

VII. Die Diviſionen.

Daß ſie ihren Namen gemeiniglich von der Provinz oder dem Gouvernement führen, wo ſie ſtehen, ward ſchon vorher erwähnt. Jede wird von einen Generalfeldmarſchall, oder einem General

Diviſions-Prediger unter andern Obern, wo ich nicht irre, unter dem Reichs-Juſtizkollegium der lief- ehſt- und finländiſchen Sachen, ſtehen.

neral en Chef, kommandirt, welcher bey ſeiner Diviſion großes Anſehn, und in Rückſicht auf das Avancement viel Macht hat, wovon hernach. Die Diviſionen ſind in Anſehung ihrer Größe ſehr verſchieden, auch ſind nicht immer alle dazu gehörende Regimenter in der Provinz gegenwärtig; ſondern zuweilen einige derſelben anderswohin z. B. nach St. Petersburg auf die Wache, oder nach Polen u. ſ. w. kommandirt.

Des Sommers bringt die Diviſion im Lager zu, deſſen Beſtimmung großentheils von derſelben Chef abhängt; der auch wohl wegen der großen Entfernung, oder aus andern Gründen, einem Regiment erlaubt, nahe bey ſeinen Quartieren ein Lager zu beziehn. Zuweilen rücken nur 2 Regimenter zuſammen. Von dem Campement und den dabey vorgenommenen Uebungen, werden Berichte und Zeichnungen an das Kriegskollegium geſandt.

Bey den Diviſionen werden nicht nur Diviſions-Doctoren und Stabschirurgen verordnet; ſondern man hat auch vor einigen Jahren angefangen wegen der deutſchen Offiziere, proteſtantiſche Prediger anzunehmen, deren jeder jährlich 400 Rubel aus der kaiſerlichen Kaſſe erhebt. Dieſe bedienen mit ihrem Amt die bey den Diviſionen befindlichen, dann auch andre in Rußland woh-

wohnende Proteſtanten, die ſich etwa nicht im Stand ſehen auf eigne Koſten einen Prediger zu unterhalten.

Um meine Leſer mit der Anzahl, Größe und den Namen der Diviſionen, ingleichen mit den Namen der Regimenter, die den ihrigen meiſtentheils von einer Stadt führen, bekannt zu machen; liefere ich hier das vom Kriegskollegium bey der Armee i. J. 1779 bekannt gemachte Verzeichniß, wie ich es von einem Offizier in einer deutſchen Ueberſetzung erhalten habe *). Die ſchon im vorhergehenden hinlänglich angezeigte anſehnliche Diviſion des Generalfeldzeugmeiſters, ingleichen die Garniſon-Bataillons, und die Landmiliz als eine beſondre Diviſion, ſind nicht mit darunter begriffen. Hingegen wird eines jeden Regiments beſtändiges Quartier **) dabey angezeigt, nemlich die Stadt in welcher gemeiniglich nur der Stab ſteht; die Kompagnien werden gewöhnlich in die Dörfer verlegt.

Die

*) Vielleicht ſind einige Namen nicht ganz richtig geſchrieben; inzwiſchen hat ſich der Ueberſetzer an das ruſſiſche Original als den ſicherſten Führer, gebunden.

**) Die beſtändigen Quartiere werden doch zuweilen verändert, ſonderlich wenn ein Regiment zu einer andern Diviſion verſezt wird, welches zuweilen geſchicht.

Die Diviſionen beſtehen theils aus Infanterie, theils aus Kavallerie-Regimentern. Leztere müſſen zwar auch an den Diviſions-Chef Berichte ſenden, und von ihm Befehle annehmen; haben aber ihre eignen Generale, und überdieß ihren eignen Chef von dem ſie abhangen und Befehle bekommen: denn die ſämtliche ſchwere Kavallerie ſteht unter dem Befehl und gehört gleichſam zur Diviſion des Herrn Generalfeldmarſchalls Reichsfürſten Rumanzow Sadunaiskoi; die geſamte leichte Kavallerie aber ſteht unter dem Befehl und gehört gleichſam zur Diviſion des Herrn Generals en Chef und Vicepräſidenten des Kriegskollegiums Reichsfürſten Potemkin. Dieſe beiden Befehlshaber empfangen von allen unter ihrem Kommando ſtehenden Kavallerie-Regimentern die gehörigen Berichte, und beſorgen bey denſelben das Avancement u. d. g. wie hernach ſoll angezeigt werden.

Jezt die Diviſionen ſelbſt, wie ſie i. J. 1779 waren; ſeit der Zeit ſind neue Regimenter hinzugekommen, oder Verlegungen und Aenderungen vorgefallen, von denen ich nur etliche in kurzen Anmerkungen berühren werde.

„Die Verlegung der Regimenter von Ihro „Kaiſerlichen Majeſtät ganzen Armee, „in die beſtändigen Quartiere, mit namentlicher „Anzeige eines jeden Regiments und Orts.

1. Die St. petersburgſche Diviſion, unter Kommando des Herrn Generalfeldmarſchalls Grafen Kirila Grijorjewitſch Raſumofski *)

Infanterie-Regimenter:

Das Leib-Grenadier-Regiment, in Nowoi Ladoga;

Das narvſche, in Narva;

Das archangelgorodſche, in Perchow.

Kavallerie-Regimenter:

Küraßier, das nowotroizſche, in Staroiruß;

Karabinier: { Das kargapolſche, in Agdow **)
 Das rigiſche, in Welikiluk und Toropiz.

Ein Huſaren Regiment nach der Tour ***).

2. Die liefländiſche Diviſion, unter Kommando des Herrn Generalfeldmarſchalls Fürſten Alexander Michailewitſch Golitzin.

Infan-

*) Jezt ſoll der Herr Generalfeldmarſchall Fürſt Golizin, ſowohl dieſe als die gleich folgende liefländiſche Diviſion kommandiren.

**) Jezt ſteht es in Liefland, wird aber wieder wegziehen.

***) Auch Infanterie-Regimenter, und zuweilen Karabinier-Kommandos, müſſen auf eine Zeitlang nach St. Petersburg, von andern Diviſionen zur Wache kommen.

Infanterie-Regimenter:

Das naſcheburgſche, in Riga;
Das uglizſche, in Lemſal;
Das ſibirſche, in Wolmar.

Kavallerie-Regimenter *):

Das Leib-Kürazier-Regiment, in Dorpat **).

3. Die ehſtländiſche Diviſion unter Kommando des Herrn General en Chef Nikolai Iwanowitſch Soltikow.

Infanterie-Regimenter:

Das welikolukſche (oder welikoluzſche), in Reval;
Das kexholmſche, in Weſenberg;
Das wolgodſche, in Leal;
Das ingermanländſche, in Reval.

Kavallerie-Regimenter:

Das Großfürſtliche Kürazier-Regiment, in Weiſſenſtein;
Das kaſanſche Kürazier-Regiment, in Habſal.

*) Jezt ſteht das kargapolſche in Fellin, zieht aber bald nach Rußland; an ſeine Stelle kommen das pleskowſche und das narvſche Karabinier-Regiment, hieher nach Walk und Fellin.

**) Noch iſt es nicht angekommen, man erwartet es.

4. Die finländiſche Diviſion unter Kommando des Herrn General en Chef Jacob Alexander Bruce *).

Infanterie-Regimenter:

Das tobolſche, in Wiburg;
Das eliſabethgrodſche, in Wiburg;
Das pleskowsſche, in Friedrichsham;
Das newſche, **);
Das wiburgſche, in Wiburg;
Das finländiſche Jäger-Bataillon.

5. Die moskowſche Diviſion unter Kommando des Herrn General en Chef Michaila Nikitewitſch Wolchonskoi.

Infanterie-Regimenter:

Das moskowſche, in Serpuchow;
Das wolodimerſche, in Wolokolamſk;
Das roſtowſche, in Roſtow;
Das reſanſche, in Reſan;
Das tulaſche, in Tula;
Das jaroſlawſche, in Jaroſlaw.

Kara-

*) Da Er ſich eine Zeitlang in fremde Länder zu begeben, die allerhöchſte Erlaubniß erhalten hat; ſo kommandirt jezt ein Andrer dieſe Diviſion.

**) Den Namen des Orts getraue ich nicht anzuzeigen, da mein Exemplar einen ganz unbekannten nennt.

Kavallerie-Regimenter:

Karabinier	das moskowſche, in der Gegend bey Reſan;
	das roſtowſche, in Orel;

Ein doniſches Kaſaken-Regiment.

Von dieſer Diviſion wird ein Theil im niſchegorodſchen Gouvernement verlegt unter Kommando des Herrn Generals Stupiſchin *).

Infanterie-Regimenter:

Das permſche, in Kurmiſch;
Das zweyte moskowſche, in Kußmademjanſk;
Das niſchegorodſche, in Niſchnem (oder Niſchneinowgorod).

Kavallerie-Regimenter:

Das narvſche Karabinier-Regiment **);
Das niſchegorodſche Dragoner-Regiment.

6. Die beloruſſche Diviſion, unter Kommando des Herrn Generalfeldmarſchalls Grafen Sachar, Grijorjewitſch Tſcherniſchew.

Infanterie-Regimenter:

Das zweyte Grenadier-Regiment, in Mohilow und Schklow;

 Das

*) Er heißt Alexi Alexewitſch Stupiſchin und iſt Generallieutenant wie auch Gouverneur im niſchegorodſchen Gouvernement.

**) Jezt kommt es zur liefländiſchen Diviſion.

Das polozkſche, in Newele und Lebaſch;
Das St. peterburgſche (oder peterburgſche) in Pleſkow;
Das revalſche, in Wittepski;
Das belorusſche Jäger-Bataillon.

Kavallerie-Regimenter:

Das jamburgſche Karabinier-Regiment, in Reſizi;
Das belorusſche Huſaren-Regiment, in Wolme und Tſchetecherske *);
Das St. petersburgſche Dragoner-Regiment, in Nemſe und am Fluß Wolſe zur Bedeckung der ausländiſchen Kolonien;
Ein donſches Kaſaken-Regiment.

Bey dieſer Diviſion iſt noch nicht angezeichnet: das ſmolenzkſche Dragoner-Regiment, in Polen **).

7. Die ſmolenzkſche Diviſion, unter Kommando des Herrn General en Chef Fürſten Nikolai Waſiljewitſch Repnin.

Infanterie-Regimenter:

Das vierte Grenadier-Regiment, in Roſlow;
Das tſchernigowſche, in Smolenſk;
Das ſmolenzkſche, in Smolenſk;
Das ſusdalſche, in Beloi.

Kavallerie-

*) Hier findet wohl mancher Leſer etliche unbekannte Namen.

**) Damals ſtand es in Polen.

Kavallerie-Regimenter;

Karabinier { das reſanſche, in Wäſem; das ingermanländſche in Dorgobuſch *).

8. Die kaſanſche Diviſion, unter Kommando des Herrn General en Chef Fürſten Waſilei Michailowitſch Dolgorukoi Krimskoi.

Infanterie-Regimenter:

Das kaſanſche, in Kaſan;

Das tomſche (oder tomſkſche,) an der mosdokſchen Linie der erſten Diſtanz in 5 Veſtungen;

Das ſeleginſche (oder ſelenginſkſche,) in Tſchebakſaren.

Von dem moſkowſchen Heer 500 Mann, auf beiden Seiten des Wolga-Fluſſes bis an Kungur, in den Dörfern des kaſanſchen Diſtrikts.

Zu dieſer Diviſion gehört auch noch das orenburgſche Corps.

Infanterie-Regimenter:

5 Infanterie-Regimenter werden von den daſigen Garniſonen formirt, dann von dem Gouverneur verlegt, das erſte und zweyte in Orenburg, das dritte in Oſerna, das vierte nach Uralſk zu, das fünfte in Stawropol, 2 Kompagnien in verſchiedene Veſtungen.

 Kavalle-

*) Herr Büſching nennt dieſe 2 Städte Wjäsma und Dogorobuſch.

Kavallerie-Regimenter:

2 Dragoner-Regimenter werden von den daſigen Garniſonen formirt, dann vom Gouverneur verlegt, das erſte in Orenburg, das zweyte in Troizke, die Esquadrons in verſchiedene Veſtungen *).

Orenburgſche Kaſaken-Regimenter, das erſte in Orenburg, das zweyte in Troizke, und etliche hundert Mann in verſchiedene Veſtungen.

9. Die woroneſche Diviſion, unter Kommando des Herrn General en Chef Grafen Iwan Petrowitſch Soltikow.

Infanterie-Regimenter:

Das woroneſche, in Usman und deſſen Diſtrikt;

Das kaporſche, in Karmejak und Olſchanſk Diſtrikten;

Das butirſche, der Stab in Orel, das Regiment im woroneſchen Diſtrikt;

Das niſowſche, in Semlanſk und deſſen Diſtrikt;

Das wätſchſche, in bitjuſchen Krons-Dörfern, der Stab im Dorf Bobrowe.

Kavallerie-Regiment:

Das bleſkowſche, Karabinier-Regiment **).

10. Die

*) In Kaſan ſelbſt wird jezt ein ganz neues leichtes Dragoner Regiment errichtet.

**) Es ward von der liefländiſchen Diviſion im Jahr 1779 verſezt, und zog 1780 nach ſeinen neuen Quartieren die es in Koslow hat; jezt kommt es zurück nach Liefland.

10. Die ukrainſche Diviſion, unter Kommando des Herrn Generalfeldmarſchalls Grafen (jezt Reichsfürſten) Peter Alexandrowitſch Rumanzow Sadunaiskoi.

Infanterie-Regimenter:

Das muromſche, in Omzenske;

Das ladowſche, längs der Linie der erſten Diſtanz, in Stawropol und der alexandrowſchen Veſtung;

Das tanbowſche, in Goltwe;

Das ſtaroskolſche, in Goltwe;

Das ſeewſche, (oder vielleicht das ſewſkſche), in Kurſk;

Das bränſche, in Lebedane;

Das jelezſche, in Uſtiwiz;

Das belewſche, in Gaditſch;

Das kurſche, in Buditſch;

Das beloſerſche, in Ruilſk;

Das alexewſche, in Sewſk;

Zu dieſer Diviſion gehört noch:

Das kiowſche, in Lugina unweit Sewſk.

Kavallerie-Regimenter:

Das St. Georgen-Küraßier-Regiment *), in Starodub;

*) Vorher hieß es das dritte Küraßier-Regiment; im lezten Türkenkrieg bekam es ſeinen jetzigen Namen. Einige nennen es das Ordens-Regiment.

Zu dieſer Diviſion gehört noch:

Das taganrokſche Dragoner-Regiment, in Tru-
gujewſk (vielleicht Tſchugujew).

Huſaren-Regimenter:

Das achtirſche, in Achtirka;
Das charkowſche, in Charkow;
Das iſumſche, in Smijew;
Das ſumſche, in Sum;
Das oſtragoſchſche, in Semenke.

Ukrainiſche leichte Reiterey:

Das newſche, in Koſelz;
Das ſäwerſche, in Priluk;
Das tſchernigowſche, in Tſchernigow.

11. Verlegt in neu-rußländiſchen, aſow-ſchen und aſtrachanſchen Gouvernementern, unter Kommando des Herrn General en Chef (Reichs-) Fürſten Potemkin *).

A. Im neu-rußländſchen Gouvernement:

Infanterie-Regimenter:

Das dritte Grenadier-Regiment, in Koſlow;
Das dneprowſche, in Kinburn;
Das koſlowſche, in Cherſon **);

Das

*) Dieſes ungemein große Corps gleicht wegen der Menge der dazu gehörenden Regimenter, einer Armee; iſt auch nicht als eine Diviſion angezeichnet.

**) Wird auch Herſon und Cherſoon geſchrieben, iſt eine neu-

Das orlowſche, in Kinburn;
Das nowoginſche, in Cherſon;
Das ſcherwanſche, in Cherſon;
Das tenginſche;
Das apſcherwonſche, in Pultawa;

Jäger-Bataillons { das bugſche,
das dneprowſche, }

Beide in Kiſirkimen.

Kavallerie-Regimenter:

Das kinburnſche Dragoner-Regiment,

Huſaren-Regimenter: { das dalmatſche,
das moldauſche,
das macedonſche,
das ungariſche,
das dneprowſche.

Pikenier-Regimenter: { das eliſabetgradſche,
das dneprowſche,
das cherſonſche,

Dieſe ſämtlichen Kavallerie Regimenter ſind jenſeit des Flußes Dnieper verlegt; die Huſaren- und Pikenier-Regimenter in ihren Kolonien; Ihr Unterhalt wird angefertigt in Nowoi-Kaidak, in Eliſabetgrad, in Katerinenburg, Archapelik; und für das dneprowſche Pikenier-Regiment in der Stadt Kabiläk.

2 Regi-

neuerlichſt angelegte Veſtung etwa 80 Werſt von Otſchakow.

2 Regimenter donſche Kaſaken,

1 Regiment tſchugujewſche Kaſaken, in Pokrowka.

Dneprowſche Linie: 3 Regimenter Kaſaken, an der neuen Linie in den Veſtungen Silinbeiſk, Kirilowſk, und Pitinſk.

B. Im aſowſchen Gouvernement:

Infanterie Regimenter:

Das aſowſche, in Kertſch und Janikol (oder Jenikale;)

Das troitzſche, auch daſelbſt;

Das griechſche;

Ein Regiment wird formirt vom roſtowſchen und niſowſchen Bataillon nach Kertſch und Janikol.

Kavallerie-Regimenter:

Huſaren-Regimenter:
- das ſlawenſche, das ilerizſche, das wolgoſche, in der bachmutſchen Provinz;
- das luganſche, in ſeinen eignen Dörfern;
- das pultawſche, in Staroi-Somoſche;

Ein donſches Kaſaken-Regiment.

C. Im aſtrachanſchen Gouvernement:

Infanterie-Regimenter:

Das aſtrachanſche, in Aſtrachan;

Das

Das kabardinſche, längs der Linie in den Veſtungen St. Paul, Maridworda, Andoſſi, an der erſten Diſtanz;

Das kurinſche, in Zarizin;

Das mosdokſche Feldbataillon, in Mosdok;

Jäger Bataillons: { das gorſche, längs der Linie in Stawropol, Nalexandrowſk in der zweyten Diſtanz;
das kabardinſche, längs der Linie in der Veſtung Katerina nach der erſten Diſtanz.

Kavallerie-Regimenter:

Dragoner-Regimenter: { das wolodimerſche, längs der Linie in Stawropol, Nalexandrowſk, nach der zweyten Diſtanz *);
das aſtrachanſche, zwiſchen den ſaratowſchen, dmitrewſchen, und ſolotowſchen Veſtungen.

Ein donſches Kaſaken-Regiment, längs der Linie an verſchiedenen Orten.

In dieſem Gouvernement werden noch die irregulären Truppen längs derſelben Linie an verſchiedenen Orten verlegt,

12. Das

*) Das zweymal vorkommende Nalexandrowſk iſt mir nicht bekannt; vielleicht muß es heißen und Alexandrowſk: Die Aehnlichkeit zweener ruſſiſchen Buchſtaben kan bald einen Irthum im Ueberſetzen veranlaſſen.

12. Das ſibirſche Corps, unter Kommando des Herrn Generallieutenants Fürſten Bagration.

Infanterie-Regimenter:

Das katerinenburgſche, in Kidorinske;

Das ſemipalatnoi, in Korekowſk, Jamiſchew, und an Uſtkamenogorskoi;

Das koliwano-woſkreſenſkoi, in Anuldenskoi, Kamunskoi, Bitikwi, und Powſikomskoi;

7 Bataillons der daſigen Garniſon, an allen Oertern des ſibirſchen und des rkuzkſchen (oder irkuzkiſchen) Gouvernements;

Das ſibirſche Dragoner-Regiment, in Nogorkowskoi, Prenowskoi, Mitropawlowskoi, Lebaſchei, Jamiſchewskoi, Uſtkamenogorskoi, in Bigichskich.

Die irregulären Truppen vom ſibirſchen und rkuzkſchen Gouvernement, werden in verſchiedene Oerter des ganzen rkuzkſchen Gouvernements verlegt.

VIII. Die Generalität.

Auch mit ihr iſt zuweilen eine Veränderung vorgenommen, ſonderlich deren Anzahl von Zeit zu Zeit vermehrt worden. Unter der Kaiſerin Anna waren auſſer 2 Civil-Generalfeldmarſchällen (die am kaiſerlichen Hof hohe Ehrenſtellen bekleiden, aber kein Kommando bey den Diviſionen haben)

haben,) für die Armee: 2 Generalfeldmarſchälle; 2 Generals en Chef, die im Ruſſiſchen völlige Generale (General polnoi) heißen; 5 Generallieutenants; 10 Generalmajors. Während der Regierung der Kaiſerin Eliſabeth zählte man 4 bis 6 Generalfeldmarſchälle (für den Militär- und Civil-Etat) 5 Generals en Chef, mit Inbegrif des Generalfeldzeugmeiſters der allzeit der erſte General en Chef iſt; 10 Generallieutenants; und 20 Generalmajors. Aber im J. 1763 da die jezt regierende Kaiſerin eine ganz neue Einrichtung bey der Armee machte, wurden für dieſelbe 3 Generalfeldmarſchälle, (jezt kommandiren deren wirklich 4 bey den Diviſionen:) außer dem Generalfeldzeugmeiſter, 8 Generals en Chef, (einer bey der Landmiliz;) 20 Generallieutenants, (2 bey der Landmiliz;) und 51 Generalmajors (6 für die Landmiliz) verordnet: worunter das ganze Artillerie-Weſen, nemlich die dazu gehörenden Generale, und der Generalſtab, nicht mit begriffen ſind. Neuerlich ging die Rede, als ſolten noch etliche Generallieutenants und Generalmajors, ſonderlich für die leichte Reiterey, hinzugefügt werden.

Brigadiers waren bey der Armee; dann ſchafte man dieſe Stellen ab; befand aber wegen

gewiſſer

gewiſſer Schwierigkeiten, ſonderlich in Anſehung des Rangs und Avancements, für gut ſie wieder einzuführen, doch mit der Abänderung, daß jeder Brigadier nur den Gehalt eines Obriſten genießt, und ſein Regiment ſo lange als Obriſter behält bis er Generalmajor wird. Und durch dieſe vortrefliche Einrichtung gewinnen die Brigadiers an Macht und an Einkünften. — Außer dieſen Fall mit den Brigadiers, kommandirt keine Generalsperſon ein eignes Regiment als Obriſter: nur mit einigen wenigen Generalen ſind neuerlich aus beſondrer kaiſerlichen Gnade Ausnahmen gemacht worden; doch werden dergleichen Regimenter nicht nach ihrem Chef genannt, ſondern behalten ihren alten gewöhnlichen Namen.

Vormals konnte ein General ſowohl Infanterie als Kavallerie zugleich kommandiren: dieß hat jezt nur bey jedem Diviſions-Chef ſtatt *). Sowohl die Infanterie als die Kavallerie hat ihre eignen Generals en Chef, Generallieutenants, und Generalmajors; die jezt nicht mehr wie vormals bald zur Infanterie bald zur Kavallerie verſezt werden. — Nur 2 Generale ſind mir bekannt worden, die in benachbarten Reichen als Geſandte die Angelegenheiten des kaiſerlichen Hofs beſorg-

*) Oder wenn bey der Diviſion Generale abweſend ſind.

beſorgten, und zugleich das Kommando über die daſelbſt befindlichen Truppen führten: nemlich einer in Schweden, der zweyte in Polen. Eben ſo findet man in der Geſchichte der ruſſiſchen Armee nur einen einzigen Generalfeldmarſchall-Lieutenant, Namens Ogilvie; jezt iſt dieſer Titel hier unbekannt.

Das äuſſerliche Unterſcheidungszeichen der Generalität ſind brodirte Treſſen oder Gold-Stickerei auf den Kleidern (wovon hernach,) und weiße Federn auf den Hüten. — Generale die eine Zeitlang gedient haben, werden zuweilen aus dem Militär- in dem Civil-Etat, als Gouverneurs, oder als Kommandanten in Veſtungen, angeſetzt: die lezten gehören alsdann zum Civil-Etat, wenn ſie nicht mehr bey der Armee avanciren. So lange ſie aber bey derſelben in wirklichen Dienſten ſtehn, wird ihnen folgendes beſtanden:

Einem Generalfeldmarſchall 7000 Rubel Gehalt, 200 Rationen und 16 Denſchtſchicken, welches nach der Berechnung vom J. 1762 überhaupt 8242 Rubel 90 Kopek betrug, jezt aber, da für die Rationen etc. weit mehr bezahlt wird, ungefähr 9564 Rubel ausmacht.

Zu ſeiner Kanzeley ſind ihm folgende Perſonen bewilliget:

2 Sekretäre mit Kapitänlieutenants-Rang;

1 Notär mit Unterlieutenants-Rang *) und 120 Rubeln Gehalt;

1 Regiſtrator mit Fähnrichs-Rang;

1 Kanzeliſt mit 84 Rubeln Gehalt;

2 Schreiber;

3 Iswoſchtſchiken **).

Zu Ausgaben bey der Kanzeley für Papier etc. 1000 Rubel; und dann noch zu deren Fortbringung 6 Rationen;

Seine Adjutanten u. d. g. ſind:

2 Generaladjutanten mit Obriſtlieutenants-Rang und Gehalt ***);

4 Flügeladjutanten mit Kapitäns-Rang und Gehalt;

1 Generalauditeur-Lieutenant, mit Majors-Rang und Gehalt;

2 Schreiber;

Zu allerley Ausgaben als Papier etc. 20 Rubel.

1 Gene-

*) Im Ruſſiſchen heißen ſie Podparutschik d. i. Unterlieutenant; im Deutſchen braucht man hier gemeiniglich das Wort Sekondlieutenant.

**) Das ſind Fuhrknechte, ſie werden aus den Rekruten genommen, und bekommen von der Krone Soldaten-Proviant, jeder jährlich 6 Rubel Lohn, und Kleidung.

***) Unter dem Gehalt ſind Gage, Rationen und Denſchtſchiken begriffen.

1 Generalſtabs-Quartiermeiſter mit Kapitäns-Rang und Gehalt;

1 Stabsfurier mit Fähnrichs-Rang.

Alles was für jeden Feldmarſchall nebſt deſſen Stab und Kanzeley, nach der Berechnung vom 11ten Decembr. 1762 beſtanden iſt, beträgt 13235 Rubel 73 Kopek; jezt aber weit mehr, etwa 15100 Rubel.

Ein General en Chef bekommt 3600 Rubel Gehalt, 80 Rationen, 12 Denſchtſchiken. Zu ſeiner Kanzeley gehören:

1 Sekretär mit Lieutenants-Rang und 250 Rubeln Gehalt;

1 Translateur mit 250 Rubeln Gehalt;

1 Kanzeliſt mit 84 Rubeln Gehalt;

2 Schreiber;

1 Iswoſchtſchik oder Fuhrknecht.

Zu allerley Ausgaben als Papier etc. 300 Rubel; und zur Fortbringung der Kanzeley 2 Rationen.

Adjutanten hat er:

1 Generaladjutant mit Majors-Rang, 300 Rub. Gehalt, 13 Rationen und 3 Denſchtſchiken;

2 Flügeladjutanten ⎫ jeder mit Kapitäns-Rang,
1 Oberauditeur ⎭ und 200 Rubeln Gehalt;

1 Schreiber zu Kanzeley-Ausgaben 10 Rubel.

Dieß alles betrug nach der angeführten Berechnung 6364 Rubel $8\frac{3}{4}$ Kop. jezt beläuft es ſich höher, nemlich gegen 7170 Rubel.

Einem Generallieutenant ſind 2160 Rubel Gehalt, 50 Rationen, und 10 Denſchtſchiken, beſtanden; zu ſeiner Kanzeley aber:

1 Kanzeliſt mit 70 Rubeln, und
1 Schreiber mit 40 Rubeln Gehalt;
zu Ausgaben 150 Rubel;
1 Ration.

Seine Adjutanten ſind:

1 Adjutant mit Kapitäns Rang, 200 Rubeln Gehalt, 7 Rat. 2 Denſchtſchiken.
1 Flügeladjutant mit Fänrichs-Rang, 100 Rubeln Gehalt, 4 Rationen 1 Denſchtſchik.

Nach der Berechnung vom J. 1762, betrug dieß überhaupt 3187 Rub. $15\frac{11}{28}$ Kop. jezt beläuft es ſich höher.

Ein Generalmajor bekommt 1800 Rubel Gehalt, 40 Rationen, 8 Denſchtſchicken; zu ſeiner Kanzeley aber:

1 Schreiber mit 40 Rubeln Gehalt;
Zu Ausgaben 100 Rubel;
1 Ration.
Sein Adjutant hat Unterlieutenants-Rang, 100 Rubel Gehalt, 5 Rationen, 1 Denſchtſchik.

Dieß alles beträgt nach der erwähnten Berechnung,

nung, jährlich 2380 Rubel $3\frac{1}{8}$ Kop. aber jezt mehr.

Ein Brigadier hat wie bereits angezeigt wurde, Obriſten Gehalt; findet aber bey ſeinem Regiment Gelegenheit zu manchen beträchtlichen Vortheilen. — Meines Wiſſens iſt für dieſen Rang keine gewiſſe Zahl beſtimmt.

Der Generalſtab gehört noch hieher. Unter demſelben ſind begriffen *):

2 Generalquartiermeiſter mit Generalmajors-Rang und Gehalt. Jedem werden 2 Schreiber beſtanden.

3 Generalquartiermeiſter-Lieutenants mit Obriſten Rang; jeder hat ſeinen Schreiber;

3 Oberquartiermeiſter mit Obriſtlieutenants-Rang; jedem wird ein Schreiber gehalten;

6 Oberquartiermeiſter mit Majors-Rang;

6 Diviſions-Quartiermeiſter mit Kapitäns-Rang;

8 Diviſions-Quartiermeiſter mit Lieutenants-Rang;

12 Kolonnen-Offizier mit Unterlieutenants-Rang; deren jeder 100 Rubel Gehalt, 5 Rationen und 1 Denſchtſchik bekommt.

*) Wo ich nicht irre, gehört auch das Bauerſche Corps dazu, wo junge Leute unterrichtet und als Guides oder Kolonnen-Führer ausgelaſſen werden.

Die ganze Generalität mit ihren Kanzeleyen u. d. g. koſtete nach der angeführten Berechnung jährlich 291,634 Rubel 60¾ Kopek; jezt ſteigt die Summe weit höher *). Jeder General bekommt den Titel Excellenz; aber kein Brigadier.

IX. Die Uniformen.

Mit ihnen ſind in neuern Zeiten mancherley, ſelbſt nach dem Jahr 1764 da ſie genau beſtimmt wurden, noch einige Veränderungen vorgefallen. Sie zu wiſſen iſt nöthig wenn man zu *einer* hinlänglichen Kenntniß von der Armee gelangen will; um ſo mehr, da in der zu Frankfurt und Leipzig herausgekommenen Geſchichte des Kriegs zwiſchen Rußland, Polen und der ottomanniſchen Pforte, viele hieher gehörende Abzeichnungen fehlerhaft, oder jezt abgeändert ſind. Auch der in zweyerley Format bey Raſpe, und bey Wendler, herausgekommene Entwurf einer Vorſtellung der ruſſiſch-kaiſerlichen Armee, iſt theils ſehr mager und mangelhaft, theils ganz unrichtig; ſonderlich der erſte im größern oder Octav-Format: nur einige ausgemalte Kupfer ſind erträglich treffend. — Die vorn angeführte Opiſanie mundiram etc. darin die Farben der Uniformen, die Unterſcheidungszeichen eines jeden Rangs bey der Armee,

*) Jährlich ungefähr 330,380 Rubel.

Armee, und zwar in Anſehung des Rocks, der Weſte, des Ueberrocks, der Schabracke u. ſ. w. genau vorgeſchrieben und abgebildet ſind, iſt in Deutſchland noch nicht bekannt: doch findet man das meiſte davon in dem ſchon oft angeführten neueſten Reglement; daher werde ich alles nur kurz berühren.

Jezt geht nicht mehr der General wie der Subalternofficier gekleidet, welches vor dem Jahr 1764 geſchahe; faſt jeder Rang, jedes Corps, ſogar jedes Regiment, hat nun einige beſondre Kennzeichen, welche bey den leztern wenigſtens das Schulterſtück (die Epolette,) und in Anſehung der Gemeinen die Borden, geben.

Die ruſſiſche Hauptfarbe iſt grün: die ganze Infanterie, die Garden zu Fuß, und die Hofbedienten, tragen dieſelbe zu ihren Uniformen. Nächſt dieſer war vormals die blaue: faſt die ganze Kavallerie war damit gekleidet, und die ganze Armee hatte blaue Mäntel; neuerlich hat ſie viel von dieſer Allgemeinheit verloren, und der weiſſen oder weißgelblichen (paille) die mehr Beyfall fand, hin und wieder Platz machen müſſen.

Die Infanterie hat grüne Röcke, mit rothen Aufſchlägen, Rabatten und Unterfutter, auch rothe Weſten und Beinkleider; aber blaue Mäntel. Hiervon ſind ausgenommen, 1) die Diviſion

des Generalfeldzeugmeiſters, welche rothe Röcke mit ſchwarzen *) Aufſchlägen, Kragen und Rabatten, hingegen gelbe Weſten und Beinkleider trägt. Artilleriſten und Ingenieurs unterſcheiden ſich durch die Knöpfe: jene haben gelbe, dieſe weiſſe. 2) Die Garniſon-Bataillonen, die ganz grün gekleidet ſind, ſo daß Röcke, Weſten und Beinkleider einerley Farbe haben. Nur die Meiſter-Kompagnien die zu allerlei Arbeit gebraucht werden, tragen blaue Uniform.

Bey der Kavallerie herrſcht große Verſchiedenheit. Die Küraßier hatten vormals blaue Röcke mit rothen Aufſchlägen, und rothe Weſten; jezt tragen ſie gelbe Kolete **) mit grünen Aufſchlägen, und grünen Weſten: doch iſt dieſe Farbe nicht ganz allgemein; denn man findet auch weiß mit roth, oder mit grün, oder mit violet. So haben einige Küraßier-Regimenter, ingleichen die Dragoner, Huſaren, und Pikenier, weiſſe Mäntel. — Die Karabinier tragen blaue Röcke mit rothen Rabatten, Kragen und Aufſchlägen, und

*) Nicht blaue, wie im Entwurf einer Vorſtellung etc. und einigen andern deutſchen Schriften vorgegeben wird.

**) Anſtatt der vormaligen ledernen, welche durch das öftere Waſchen bald ſteif und hart wurden, haben ſie jezt durchgängig Tuch-Kolete.

und rothe Weſten. Die Dragoner-Uniform iſt nach der Vorſchrift vom J. 1764, blaue Röcke mit rothen Aufſchlägen und Kragen, und blaue Weſten. — Jedes Huſaren-Regiment hatte vormals ſeine eigne Farbe; dieß war für die Offiziere wenn ſie zu einem andern Regiment verſezt wurden ſehr beſchwerlich. Jezt ſind, wie ich höre, ihre Mäntel durchgängig weiß, die Mäntelchen oder Pelze ſchwarz; nur die Weſten und Mützen geben die Unterſcheidungszeichen der Regimenter. Die Brüderſchafts-Regimenter, welche neuerlich errichtet ſind, tragen rothe Röcke, und darauf gelbe, oder weiſſe, oder blaue Rabatten, und weiſſe Knöpfe*). — Die Pikenier haben weiſſe Röcke und Mäntel, Huſaren-Beinkleider, auch Huſaren Reitzeug, und runde hohe Pelzmützen; die Regimenter unterſcheiden ſich durch die Rabatten, die grün, roſenroth, gelb u. d. g. ſind.

Die Landmiliz welche theils aus Infanterie, theils aus Kavallerie beſteht, hat zu ihrer Uniform weiſſe Röcke mit rothen Rabatten, Aufſchlägen und Kragen, und rothen Weſten. — Noch geben

F 5 faſt

*) Sie haben Huſaren-Säbel. — Seit einiger Zeit hat der Geſchmack an Huſaren-Rüſtung bey einigen Regimentern allerley Abänderungen veranlaßt. Man findet ſchwere Kavallerie mit einer Art von Huſaren-Sätteln, Säbeln u. d. g.

faſt bey der ganzen Armee die Hüte einen Unterſchied: Die Infanterie trägt kleine, die Kavallerie hingegen, ſonderlich ſeit einigen Jahren, ſehr große Hüte mit Federbüſcheln.

Die Uniform der Generalität iſt bey der Infanterie grün mit roth; bey der Kavallerie blau mit roth. Nur ein Generalfeldmarſchall (auch ein General der ſowohl Infanterie als Kavallerie kommandirt,) kan beide tragen. Sie unterſcheidet ſich durch die goldne Stickerei (Broderie), welche lauter nahe aneinander gefügten Blättern ähnlich ſieht. Sie beſteht theils aus einer doppelten Stickerei, die auf beiden Seiten; theils aus einer einfachen die nur auf einer Seite, Blätter hat. (Zur Vermeidung eines Misverſtandes will ich dieſe die halbe, und jene die ganze Stickerei nennen.) Sie hat auch auf Ueberröcken, Schabracken u. d. g. ſtatt. Auch darf nur die Generalität weiſſe Federn auf den Hüten tragen. — Der Feldmarſchall hat auf ſeinem Rock die Stickerei dreyfach der Länge herunter, nemlich vorn eine halbe und daneben 2 ganze; auf den Aufſchlägen 3 ganze; auf dem Kragen eine halbe; überdieß ſind alle Nähte mit ſolcher Stickerei beſezt. Die Weſte hat wie der Rock die dreyfache Stickerei; welche ſich auch auf den Aufſchlägen des

Ueber-

Ueberrocks findet. — Der General en Chef hat eben dieſelbe Uniform, doch mit unbeſezten Rock-Nähten. — Des Generallieutenants Uniform hat eine zweyfache Stickerei der Länge herunter, nemlich vorn eine halbe, und daneben eine ganze, auf dem Kragen eine halbe, und auf den Aufſchlägen eine zweyfache, mit welcher auch die Aufſchläge ſeines Ueberrocks beſezt ſind. — Der Generalmajor trägt eine einfache ganze; der Brigadier nur eine halbe Stickerei. Bey allen dieſen Generalsperſonen ſind die Taſchen verhältnißmäßig gleichfalls beſezt. Aber ſie können auch in einfachern Kleidern gehen; wie ſie denn zuweilen blos auf den Rabatten die Stickerei haben. Zwar hat eigentlich die Generalität keine Rabatten, auſſer auf der einfachern alltäglichen Uniform: hingegen gehören die Rabatten zur Uniform des Komiſſariats, der Generalquartiermeiſter, und der Proviantsverwaltung; die beiden erſten mit den dabey angeſtellten Offizieren, tragen grün mit roth; die lezteren blau mit roth.

Alle Staboffiziere unterſcheiden ſich durch die goldnen Treſſen auf ihren Weſten. Die Obriſten tragen eine ſchmale nebſt einer breiten; die Obriſtlieutenants und Majors nur die breite. Hiervon machen die Küraßier-Offiziere eine Ausnahme, als deren Parade-Kolet mit einer Treſſe beſezt iſt;

daher

daher haben die Staboffiziere ihre Weſte mit 2 Treſſen beſezt, Subalternoffiziere nur mit einer. Alle übrige Subalternoffiziere unterſcheiden ſich durch die Epaulette, deren Form von des Obriſten Willkühr abhängt; auch Staboffiziere tragen ſie *). Die Adjutanten haben Achſelbänder, welche auch bey einigen Kavallerie-Regimentern gefunden werden. Einige Obriſten haben bey ihren Regimentern eine Vice-Uniform eingeführt, um ſie auſſer dem Dienſt zu tragen: dagegen unterſtützen ſie ärmere Offiziere welche ſich dieſelbe nicht ohne Beſchwerde anſchaffen können. Wie die Generale, ſo haben alle Stab- und Oberoffiziere, Ueberröcke, die aber unbeſezt und alle von einer Farbe ſeyn müſſen, nemlich bey der Infanterie grün mit roth, bey der Kavallerie blau mit roth. Die Staboffiziere ſchaffen ſich ihre Uniform und Kleidung ſelbſt an; den übrigen Offizieren wird ſie bey dem Regiment beſorgt, und dafür jedes Tertial etwas Gewiſſes von der Gage abgezogen **).

Auch

*) Die übrigen Unterſcheidungszeichen als Schärpe, Ringkragen, Degenquaſte (Portd'epee), das feinere Tuch zur Uniform u. d. g. übergehe ich.

**) Einige kleinere Unterſcheidungszeichen z. B. in Anſehung der Rock-Aufſchläge; oder der goldnen Paletten welche nur die Offiziere bey dem Kommiſſariat und die Oberquartiermeiſter tragen, übergehe ich.

Auch in Anſehung der Schabracken ſind genaue Vorſchriften. 1) Die Generale haben auf denſelben einen doppelten gekrönten Adler; die Küraßier und Karabinier, den Namenszug der Kaiſerin; die Offiziere bey der Infanterie, bey den Dragonern und bey der Landmiliz, haben ſie blos mit Treſſen beſezt. 2) Die Hauptfarbe der Schabracken iſt grün und roth, jene für die Infanterie, dieſe für die Kavallerie; doch haben auch Ausnahmen ſtatt. 3) Die Generale haben um dieſelbe goldne Stickereien und goldne Frangen; die Küraßier- und Karabinier- Offiziere Treſſen und Frangen; die übrigen Offiziere nur Treſſen. 4) Der Generalfeldmarſchall hat auf der ſeinigen 3 ganze Stickereien die in der Mitte ſechsfach zuſammenlaufen. Der General en Chef eben ſo, nur iſt auf der ſeinigen die dritte oder äuſſerſte eine halbe. Der Generallieutenant hat eine halbe und eine ganze; der Generalmajor eine ganze; der Brigadier eine halbe Stickerei. Stabsoffiziere haben 2 Treſſen, Subalternoffiziere nur eine; die Adjutanten anſtatt der Schabracken, Waldtrappen, der Generaladjutant mit zwo, der Flügeladjutant mit einer Treſſe umfaßt.

Auſſer dem Dienſt ſieht man Generale und Offiziere zuweilen ohne Uniform in ſelbſtbeliebiger Kleidung, wie in Frankreich; nach der Vorſchrift ſteht

ſteht es ihnen alsdann auch frei mit eignen leichten Degen, und in Schuhen zu erſcheinen: im Dienſt gehören Stiefeln zur Uniform.

Die Armee bekommt alle 2 Jahr neue Mondirung; nur die Mäntel welche ſowohl jeder Kavalleriſt als Infanteriſt erhält, werden faſt durchgängig auf 4 Jahre beſtanden. Alles was dazu gehört, iſt aufs genaueſte berechnet, und wird entweder aus dem Kommiſſariat in Natur geliefert, oder in Geld an jedes Regiment verabfolgt und faſt durchgängig jede Arſchin (ungefehr 1¼ Elle) Tuch für 59 Kopek angerechnet, wovon im Folgenden nähere Anzeige geſchicht. Einige Dinge ſind dabey genau vorgeſchrieben, andre des Obriſten Willkühr überlaſſen. Alle Unteroffiziere bekommen Soldaten-Uniform (gemeiniglich kaufen ſie ſich eine feinere, auch wohl Ueberröcke); die Treſſen als das Unterſcheidungszeichen ihres Rangs *), müſſen ſie von ihrer Löhnung erſetzen. Alle Soldaten-Weſten werden mit Ermeln und kleinen Aufſchlägen gemacht; und des Sommers ſieht man das Regiment oft blos in Weſten

*) Welche Freude für einen Unteroffizier, wenn er auf ſeinen Rock-Aufſchlag die zwote, oder endlich gar die dritte Treſſe bekommt: er würde ſie willigſt dreyfach bezahlen.

Weſten exerzieren; welches für den Soldaten ſehr bequem iſt. Die Denſchtſchiken bekommen vom Regiment gar keine Kleidung; die Iswoſchtſchiken und Profoſe aber bloſe Mäntel, Kamiſöler, und Karpuſen, oder Tuch-Hüte; und zwar allezeit auf 2 Jahre.

X. Von den Offizieren überhaupt.

Unter dieſer Aufſchrift werde ich mancherley Anzeigen liefern, die einigermaaßen eine Beziehung hieher haben.

1. Das Avancement.

Im ruſſiſchen Kriegsdienſt kan man weder Rang und Patent, wie in einem gewiſſen Reich; noch Regiment und Kompagnie wie in einigen andern Staaten, kaufen. Das Avancement ſoll blos nach Verdienſten und nach dem Alter der Dienſtjahre, vorzüglich nach dem erſten, geſchehen; doch iſt zuweilen ſchon das lezte von Gewicht. Ein Offizier kan leicht aus den Verzeichniſſen wiſſen, der wievielſte er im Aelterthum iſt, und wenn ihn ungefähr die Reihe zu einer höhern Stelle, treffen möchte; hat er nichts verbrochen, und wird übergangen, ſo kan er ſich beſchweren.

In gewiſſen Fällen, davon ich hernach einige berühre, kan bloßes Glück, Klugheit, oder Gunſt das Avancement befördern. Die Offiziere avanciren nicht wie in Preußen blos bey ihrem Regiment; ſondern bey der Diviſion, oder dem Corps überhaupt: ſelten ſieht man einen der bey ebendemſelben Regiment mehrere Stufen hindurchgegangen iſt. Bey der Infanterie pflegt es etwas hurtiger zu gehen, als bey der Kavallerie: wie bey allen Armeen, am ſchnelleſten im Krieg, ſonderlich bey glücklich ausgeführten Vorfällen. Ueberhaupt ſcheint es in Rußland ſchneller zu gehn als in andern Reichen, daher ſieht man bey uns manche junge Stab- und Oberoffiziere. Durch Auslaſſungen, wenn Hof-Pagen, Garde-Unteroffiziere, oder Kadetten, zur Armee verſezt werden, leidet das Avancement der Regiments-Offiziere zuweilen einen Aufenthalt.

Die Kaiſerin Selbſt avancirt die ganze Generalität und alle Obriſten, und unterſchreibt deren und überhaupt aller Staboffiziers Patente eigenhändig. Die Vorſchläge und Unterlegungen geſchehen vom Kriegskollegium.

Das Kriegskollegium führt gleichſam die Aufſicht über alle folgende Avancements, und avancirt bis zum Obriſtlieutenant, doch ſo daß die

die Staboffiziers-Patente der Kaiſerin zur Beſtätigung und Unterſchrift müſſen unterlegt werden. Auch fertigt daſſelbe alle Patente für die Subalternoffiziere aus, und unterſchreibt ſie *). Ingleichen nimmt es die ausländiſchen Offiziere an, die in ruſſiſch-kaiſerliche Kriegsdienſte treten wollen **). Das Avancement der Subalternoffiziere iſt jedem Diviſions-Chef überlaſſen: unmöglich könnte das Kriegskollegium alle dergleichen Dinge beſorgen.

Ein

*) Für die Ausfertigung wird dem Offizier eines Monats Gage abgezogen; auch dann wenn er ſeinen Abſchied mit Verhöherung des Karakters nimmt.

**) Die Annahme pflegt ſo zu geſchehen, daß, wer vorher Monarchen gedient hat, nur einen; wer aber bey Republiken oder deutſchen Reichsfürſten in Dienſten geweſen iſt, auch wohl 2 Grade zurückgeſezt wird, (weil oft der Abſchied mit verhöherten Karakter gegeben iſt): Doch giebt es Ausnahmen, und Fälle daß Männer mit eben dem Karakter in welchem ſie auswärtig verabſchiedet waren, angenommen werden. In Anſehung der Patente von einer gewiſſen Macht, die oft ohne Dienſte ertheilt werden, iſt der Gebrauch bisher verſchieden geweſen: man hat Männer mit Lieutenants-Patenten als Fähnriche angenommen, auch wohl als Unterlieutenants; einer trat mit ſeinem Majors-Patent als Unterlieutenant in hieſige Dienſte.

Ein kommandirender Generalfeldmarſchall hat, wenn er mit der Armee auſſerhalb des Reichs Gränzen ſteht, gemeiniglich die Macht erhalten bis zum Obriſtlieutenant zu avanciren. Im Reich ſelbſt kan er nur bey der unter ſeinem Kommando ſtehenden Diviſion, wie jeder Diviſions-Chef, bis zum Kapitän oder Rittmeiſter anvanciren.

Jeder Diviſions-Chef er ſey Generalfeldmarſchall oder General en Chef, avancirt ſowohl in Kriegs- als in Friedenszeiten, bey ſeiner Diviſion alle Oberoffiziere bis zum Kapitän oder Rittmeiſter. Eben das thut der Generalfeldzeugmeiſter bey ſeiner Diviſion. — Auch hat daſſelbe auf gleiche Art ſtatt, wenn unter eines ſolchen Chefs Kommando mehr als eine Diviſion, oder noch ein eignes beſonderes Corps ſteht. Da nun wie vorher angezeigt wurde, die ganze ſchwere Kavallerie dem Kommando des Herrn Generalfeldmarſchalls Reichsfürſten Romanzow; und die ſämtliche leichte Kavallerie dem Kommando des Herrn Generals en Chef und Vicepräſidenten des Kriegskollegiums, Reichsfürſten Potemkin, allerhöchſt anvertrauet iſt: ſo avanciren dieſe beiden Herrn nicht nur die Offiziere von allen zu ihren Diviſionen gehörenden Infanterie- und Kavallerie-, ſondern auch überhaupt von allen andern Kavallerie-Re-

gimentern. Daher muß der bey einer andern Diviſion ſtehende Kavallerie-Obriſte, jedes Atteſtat über die zu avancirenden Offiziere, und jeden Rapport, doppelt anfertigen und überſenden, nemlich ſowohl an den Chef ſeines ganzen Kavallerie-Corps, als an den Chef der Diviſion zu welcher das Regiment gerechnet wird. — Alle dergleichen Atteſtate oder Vorſchläge zum Avancement, werden nebſt einem Rapport *) über das Verhalten der Offiziere, von jedem Regiment an den Diviſions-Chef geſandt; vormals mußten ſie von dem Obriſten nebſt allen Regiments-Offizieren an Eidesſtatt unterſchrieben ſeyn; jezt hat der Obriſte dabey den alleinigen, oder wenigſtens einen vorzüglichen Einfluß **); es kommt ſehr viel auf ſeinen Rapport an. — Die Namen derer welche der Diviſions-Chef avancirt hat, ſendet er zur Beſtätigung und zur Ausfertigung der Patente, an das Kriegskollegium. Fände daſſelbe, daß er ſich geirrt, keine Genauigkeit beobachtet, oder

 daß

*) Rapporte über das Verhalten, werden, wo ich nicht irre, monatlich, aber Atteſtate zum Anvancement nur jährlich, eingeſandt.

**) Ob er der übrigen Offiziere Stimmen und Unterſchrift in allen Fällen ganz vorbey gehen könne, weis ich nicht. — Er atteſtirt auch ſich ſelbſt zum Avancement, doch mit der Unterſchrift ſeiner Mitoffiziere.

daß ihn das Regiment hintergangen hätte; ſo würde das Avancement für ungültig erklärt, er zur Rede geſtellt, oder das Offizier-Corps des Regiments, beſonders jezt der Obriſte, wegen des unrichtigen Atteſtats zur Verantwortung gezogen werden. — Der Obriſte kan nach einer ihm ertheilten Inſtruction, Unteroffiziere von adlicher Geburt ohne Rückſicht auf gewiſſe Jahre zum Avancement vorſchlagen; aber die von unadlicher Geburt erſt nach einem beſtimmten Zeitraum: nemlich Offizier-Söhne (deren Väter ihren Adel blos durch den Kriegsdienſt erlangt haben,) wenn ſie 4 Jahre; Soldaten-Schreiber- und Küſter-Söhne *) wenn ſie 8 Jahre; und die aus Rekruten genommenen, wozu auch die Odnodworzen **) gehören, wenn ſie 12 Jahre, Unteroffiziere geweſen ſind. Zuweilen können wohl kleine Ausnahmen ſtatt finden.

Jeder General kan nach Verhältniß ſeines Rangs, eine oder mehrere Perſonen zu Offizieren und

*) Nach dem Ruſſiſchen: is podjatſchich i zerkownikow. So heißt es in der Inſtruction der Kavallerie-Obriſten. Vielleicht werden niedre Bürger-Stände, und bürgerliche Deutſche auch dahin gerechnet.

**) Sie ſind keine Erbbauern, leben aber als Bauern, und müſſen Rekruten liefern. Einige wohlhabende unter ihnen kaufen, wenigſtens auf fremden Namen, kleine Erbgüter und Erbleute.

und Unteroffizieren avanciren, nemlich die er zu Adjutanten, oder zu ſeiner Kanzeley erwählt. Er kan einen Unteroffizier, ſelbſt einen noch ganz jugendlichen Menſchen *), zu ſeinem Adjutant erklären, und für ihn das Offizier-Patent fodern; nur muß ein ſolcher wenn er höher avanciren will, gewiſſe (wo ich nicht irre, wenigſtens ſechs) Jahre bey dem General bleiben; wobey auch in Anſehung derer von unadlicher Geburt, die gleich vorher aus der Obriſten Inſtruction angeführte Verordnung beobachtet wird, ſo daß der Adjutant nicht eher weiter anvancirt, bis die vorgeſchriebenen Unteroffizier Jahre verſtrichen ſind. Wer inzwiſchen frühzeitig das Glück hat von einem angeſehenen General zum Adjutant oder Sekretär ausersehen zu werden, der kan es immer bald ſehr hoch bringen: denn wenn z. B. ein General en Chef, ihn wenn er noch Fähnrich oder gar Unteroffizier iſt, zu ſeinem Flügeladjutanten macht, ſo iſt er ſogleich Kapitän bey der Armee, und muß nach einigen Jahren Major werden.

*) Nach vorhandenen Ukaſen ſoll eigentlich kein Kind zum Offizier avancirt werden: und man hat wenn ſolches geſchehen war, darüber Unterſuchungen angeſtellt. Doch können Ausnahmen ſtatt haben. Man ſieht ja in jedem Reich, daß auch der Landesherr wohl Kinder in der Wiege patentirt.

Jeder Obriſter kan 2 bis 3 Perſonen die bey dem Regiment als ſeine Helfer angeſehn werden, zu Offizierſtellen befördern, und für ſie Patente verlangen, nemlich für den Quartiermeiſter, und die Regiments-Adjutanten, die er nach eignem Gefallen aus den Offizieren, Unteroffizieren, oder ſonſt *), zu dieſen Stellen erwählt. Auch von ihnen gilt, was vorher wegen der Jahre angeführt ward. — Ueberdieß avancirt er bey ſeinem Regiment nach eignem Belieben alle Unteroffiziere bis zum Feldwebel oder Wachtmeiſter; doch iſt in der Inſtruction vorgeſchrieben, daß junge Leute von adlicher Geburt bey der Infanterie nur zu Fahnjunkern und Sergeanten, (nicht zu Feldwebeln) bey der Kavallerie zu Gefreiten-Korporalen und zu Wachtmeiſtern, avanciren ſollen; von da ſie dann Oberoffiziere werden. Der Obriſte kan ſogar weit mehr Unteroffiziere machen, als er bey dem Regiment nöthig hat **). — Ein Kompagnie-Com-

*) Wenn er z. B. einen Freund oder Verwandten hat der bey einem andern Corps Unteroffizier iſt, ſo kan er ihn zum Adjutant verlangen, und ihm folglich zum Offizier-Rang verhelfen.

**) Solche überkomplette Unteroffiziere bekommen Löhnung, Mondirung und Proviant eines gemeinen Soldaten, oder von dem Rang in welchem ſie komplet ſind; z. B. der überkomplette Wachtmeiſter der etwa

Commandeur kan eigentlich keinen Soldaten zum Korporal, oder einen ſolchen zu einer höhern Unteroffizier-Stelle, avanciren; doch von dem Obriſten brauchbare Leute begehren, auch dazu vorſchlagen, ſonderlich in Anſehung der Stellen auf welche bey der Kompagnie viel ankommt, als Feldwebel, Capitaine d'Armes, und Korporal. Schlägt der Obriſte ſein Verlangen ab, ſo wird er öftere Beſchwerden und Klagen hören, und manche Entſchuldigung müſſen gelten laſſen.

Für keinen Karakter iſt eine gewiſſe Zeit beſtimmt; nur muß nach einer neuerlich ergangenen Ukaſe, wer 10 Jahr Kapitän geweſen iſt, nothwendig Major werden. — Alle Ausländer oder ſogenannte Deutſche, haben wenn ſie ſich ordentlich aufführen, die ſichere Hoffnung bald Unter- und endlich Oberoffizier zu werden, wenn ſie gleich von geringer Geburt wären; welches ſich als eine große Ermunterung auf des Kaiſers Peter I Ukaſe gründet, durch welche Er Ausländer in ſeine

 Dienſte

etwa nur kompletter Korporal iſt, trägt zwar 3 Treſſen, erhält aber blos Korporals Gehalt. — Vor einiger Zeit ging das Gerücht, als wären wegen eines gewiſſen Vorfalls bey der Garde, Nachfragen geſchehen und Einſchränkungen gemacht worden, damit hinführo nicht mehr ſo viel überkomplette Unteroffiziere, und darunter wohl gar Kinder, ſeyn möchten.

Dienſte ziehn wollte. — Einige haben ihr Avancement dadurch zu beſchleunigen geſucht, daß ſie ſich bey einem angeſehenen General um eine Adjutanten- oder Sekretär-Stelle, Andre daß ſie ſich um ein auswärtiges Patent, bewarben; oder wenn ſie ſchon im Kriegsdienſt ſtanden, daß ſie um die Verſetzung zur Garniſon, und nach einiger Zeit von dort wieder zu einem Feldregiment, baten; oder ihren Abſchied nahmen, und dann ſich wieder von neuen meldeten: doch glücken dergleichen Mittel nicht Jedermann. — Im Anfang des Kriegs v. J. 1757 ging das Avancement ſehr ſchnell: wer bleſſirt war, ſtieg mit einemmal zwo Stufen höher; wie ſehnlich erwartete vielleicht Mancher eine leichte Bleſſur *)! Der Misbrauch, ſonderlich da man Männer ſahe, die ohne hervorſtechende Verdienſte in 3 Jahren vom Kapitän bis zum Obriſten, oder gar weiter, avancirt waren, veranlaßte endlich eine Einſchränkung.

Das Avancement iſt bey einigen ähnlichen Corps gemeinſchaftlich, z. B. bey den Küraßier- und Karabinier-Regimentern; deren Offiziere daher bald zu jenen bald zu dieſen verſezt werden. — Von der Kavallerie zur Infanterie, oder von dieſer

*) Allerley luſtige Geſchichtchen die man darüber erzählt, haben wohl wo nicht ihren Urſprung, doch manchen Zuſatz, aus dem Munde witziger Köpfe erhalten.

dieſer zu jener, kan ein Offizier nur auf eignes Anſuchen kommen.

2. Macht der Obriſten.

Man kan eigentlich viererley Obriſten bey der ruſſiſchen Armee finden, nemlich 1) Brigadiers, und 2) komplette Obriſten, die ihre eignen Regimenter haben: von dieſen beiden iſt eigentlich hier die Rede. Es giebt aber auch 3) Vice-Obriſten, doch nur wenige, nemlich bey Ihro Kaiſerl. Majeſtät Leibregimentern, bey Sr. Kaiſerl. Hoheit des Großfürſten Küraßier-Regiment, und bey den Regimentern die neuerlich an Generale ſind verliehen worden. Solche Vice-Obriſten ſind zwar auch komplet, und haben den völligen Rang; doch kan ihre Macht durch den eigentlichen Chef oder Obriſten des Regiments, nach Befinden eingeſchränkt weroen. Endlich ſind noch 4) die überkompletten Obriſten, die keine, oder nur Obriſtlieutenants Dienſte, thun, bis ſie komplet werden und eigne Regimenter bekommen.

Durch die neuen um d. J. 1764 eingeführten Einrichtungen, wobey die hohe Krone viel gewinnt, und manche Dinge bey den Regimentern nun weit ordentlicher gehen, haben Macht und Anſehn der Obriſten einen überaus wichtigen Zuwachs

erhalten; überdieß ſind ihre Stellen jezt ſehr einträglich. Bey einem Avancement zum Generalmajor, wodurch der Brigadier oder Obriſte ſein Regiment verliert, geben der höhere Rang und Titel gewiß nicht jedem eine genugthuende Erſezung. Freilich kan der General dem Obriſten Befehle zuſchicken, ſeine Einrichtung tadeln, ihm auch wohl einigen Verdruß machen: ein kluger Obriſter wird inzwiſchen bald Rath zu finden wiſſen. Auf ihn pflegt das Regiment und deſſen Offizier-Corps oft mehr zu achten als auf den Generalmajor. — Sind alle Regiments-Offiziere gleichgeſinnt, ſo können ſie zwar in manchen Dingen ihrem Obriſten dreiſter widerſprechen, und ſeine Macht etwas einſchränken; aber aus Vorſicht wird er immer einige an ſich ziehen, und ſo jede Abſicht leicht durchſetzen.

Einige Dinge ſind vermöge der Inſtruction ſeinem Gutbefinden überlaſſen; andre kan er bald auf ſchickliche Art demſelben unterwerfen. Nur etwas will ich anführen um ſein Anſehn ins Licht zu ſetzen. 1) Er iſt über alle bey ſeinem Regiment, und empfängt vom Obriſtlieutenant, und Major Rapporte *). Inzwiſchen muß er Stabsoffizieren

*) Die mündlichen müſſen eigentlich in völliger Uniform, und ſtehend, abgeſtattet werden. Viele Obriſten

offizieren mehr Schonung und Achtung erweiſen als den übrigen. 2) Er kommandirt Offiziere, ſelbſt Staboffiziere, ſo oft und ſo weit er will, z. B. Rekruten zu empfangen; Regiments-Bedürfniſſe einzukaufen, Geld aus dem Kommiſſariat zu holen *) u. d. g. 3) Er verſezt die Offiziere zu welcher Kompagnie er will; und kan in gewiſſen Fällen bald den Subalternoffizier zum Kompagnie-Commandeur machen. 4) Ueber das Verhalten ſeiner ſämtlichen Stab- und Oberoffiziere ſtattet er öftere Berichte ab; wobey ſein Anſehn in voller Größe erſcheint. 5) Bey dem Vorſchlag zum Avancement ſeines ſämtlichen Offizier Corps, hat er allein, oder einen ſehr wichtigen Einfluß. 6) Eben ſo wurde ſchon vorher erwähnt, daß er 2 bis 3 Perſonen zu Offizier-Stellen befördern kan, und 7) alle Unteroffiziere bis zum Wachtmeiſter und Feldwebel **) avancirt.

8) Einem

ſten verbitten aus Freundſchaft und Gefälligkeit dieſe Höflichkeit.

*) Wie leicht fällt ein Vorwand, den Subalternoffizier in eignen kleinen Angelegenheiten zu kommandiren; welches aber wohl ſelten geſchicht.

**) Man nennt ſie hier gemeiniglich Sergeanten, im Ruſſiſchen ältere Sergeanten; und ein Capitaine d'Armes heißt hier durchgängig Kaptenarmus, oder Kaptenarms.

8) Einem anders wohin verſezten Offizier muß er ein Zeugniß des bisherigen Verhaltens ausſtellen, wobey ſeine Gunſt oder Ungunſt von Folgen ſeyn kan. 9) Er ertheilt den Offizieren, und übrigen Regiments-Perſonen, Urlaub. Soll dieß nicht mit Verluſt der Gage verknüpft ſeyn, ſo muß es nur auf 29 Tage geſchehen. Er hat bald Mittel dieſen kurzen Zeitraum ſelbſtbeliebig auszudehnen; anſtatt des Urlaubs giebt er dem Offizier einen Paß, als ſey er von ihm kommandirt. (Ein Kompagnie-Commandeur beurlaubt auch zuweilen die unter ihm Stehenden; doch nur auf kurze Zeit, und mit Vorſicht, damit ſie auf des Obriſten Nachfrage bald gegenwärtig ſind). 10) Er ſieht darauf, daß der Offizier alles was zum Dienſt gehört, haben muß; ingleichen daß er auf dem Marſch nicht mehrere Pferde mitnimmt, als ihm zu halten erlaubt iſt. 11) Oberoffiziere (doch nicht die Staboffiziere die ſich alles ſelbſt anſchaffen), müſſen von ihm ihre Uniformen und andre vorgeſchriebene Bedürfniſſe empfangen. Im Etat iſt zwar feſtgeſezt, wie viel dafür ſoll abgezogen werden: er wird aber wenn es ihm darum zu thun iſt, wenigſtens einige bald willig machen, zur Ehre des Regiments, feineres Tuch, theurere Epauletten, ſchönere Flinten, beſſere Hüte u. d. g. anzunehmen; und dann werden ſich die übrigen

nicht

nicht lange widerſetzen. 12) Vormals konnte er ohne ſeine Kapitäns und Rittmeiſters wenig thun; jezt hangen viele Einrichtungen ganz allein von ihm ab, wenn er ſein Anſehn nicht ſelbſt vergiebt. 13) Auſſerhalb des Reichs Gränzen darf kein Offizier ohne des Obriſten Erlaubniß heirathen: im Reich ſelbſt ſteht es jedem frei, doch wird nicht leicht einer den Obriſten dabey ganz übergehen. Aber 14) Unteroffiziere und Gemeine dürfen niemals ohne des Obriſten Einwilligung heirathen. Sie melden ſich zwar deswegen bey ihrem Kompagnie=Commandeur; doch muß dieſer es jenem unterlegen. Inzwiſchen hindert man den Soldaten nicht gern am Heirathen, vielmehr begünſtigt man es, da immer bey den Kompagnien in Quartieren Weibsperſonen nöthig ſind; die Söhne werden ſogar auf Kronskoſten erzogen. Gefällt dem Obriſten eine Heirath nicht, ſo wird er bald einen Vorwand finden ſie zu verbieten, wäre er auch blos von der Armuth, Ungeſchicklichkeit u. d. g. der Weibsperſon hergenommen. 15) Unordentliche Offiziere kan er, zwar nicht willkührlich, doch nach Befinden den ergangenen Vorſchriften gemäß, ſtrafen *), wovon hernach. 16) An

denen

*) Die ſchwerſte vom Obriſten verhengte Strafe iſt der Arreſt, welchen er dem Subalternoffizier ohne Umſchweif

denen die ihm nicht gefallen, wird er leicht Tadel finden, und ſie ſolches bey Aufträgen, in ſeinen Atteſtaten, oder im Vorſchlag zum Avancement, empfinden laſſen; oder ihnen den dringenden Rath geben, ſie möchten um Verſetzung zu einem andern

Regi-

ſchweif kan auferlegen, und durch den Major oder Adjutant ankündigen laſſen. Es ſteht bey ihm denſelben zu mildern, oder empfindlicher zu machen: wie weit er aber dabey gehen könne, wage ich nicht zu beſtimmen, indem die darüber eingezogenen Nachrichten von einander abweichen. Vielleicht verwechſeln Einige was vormals zuweilen könnte geſchehen ſeyn, was bey auſſerordentlichen Fällen, oder aus Uebereilung, geſchicht; was die Inſtruction und Vorſchrift im Munde führen; und was etwa ein fliegendes, wohl gar ein ganz grundloſes, Gerücht ſagt: welches ich ſonderlich in Anſehung des Arreſtes unter der ſogenannten Profos-Wache, und auf dem Marſch, anmerke. — Staboffiziere kan der kommandirende General, aber nicht eigentlich der Obriſte, mit Arreſt belegen. Geſchähe es in einem dringenden Fall vom leztern, ſo müßte er doch ſogleich darüber rapportiren. — Wie ich höre, kan der Oberſte nur auf Befehl der Kaiſerin oder des Kriegskollegiums arretiret werden. In dringenden Fällen, auch auſſerhalb des Reichs Gränzen, könnte es der kommandirende General befehlen. In einem Fall (S. den 120ſten Kriegsartikel Anmerk.) können ſogar die Offiziere ihren Kommandanten arretiren, und einen andern erwählen.

Regiment anſuchen. 17) Auch kan er darauf ſehen, und verbieten, daß der Offizier ſeine Unteroffiziere und Soldaten nicht in ſeinen eignen Gewerben als Bediente braucht; welches wohl vormals oft geſchahe, und vielleicht manchen jungen Menſchen von guter Geburt äußerſt empfindlich fiel. Kein Obriſter wird inzwiſchen dem Offizier unterſagen, ſich kleine Dienſte und Hülfe von ſeinen Soldaten leiſten zu laſſen, da ſelbſt die Kriegsartikel ſolches einräumen. 18) Der Obriſte kan Unteroffiziere degradiren, oder mit andrer Strafe *) belegen; wie er denn auch allein die gemeinen Soldaten wegen etwaniger groben Vergehungen mit wichti-
gern

*) Vormals waren Stockſchläge eine allgemeine und gewöhnliche Strafe, womit ſowohl der Obriſte, als jeder Offizier, ſeinen Unteroffizier belegte. Hierbey war mancher zärtlich erzogene junge Menſch vieler Härte ausgeſezt, verlor leicht alle Luſt zu dienen Ehrbegierde, wohl gar ſeine Geſundheit. Die vortrefliche Verordnung in der neuerlich ergangenen Gnaden-Ukaſe verdient lauten Dank: vermöge derſelben darf kein Unteroffizier oder Gemeiner von adlicher Geburt, anders als mit Offizier-Strafen z. B. mit Arreſt u. d. g. angeſehn werden. Welcher Reitz zur Ehrbegierde! Ein kluger Offizier verſteht auch bey gelinden Strafen ſeinen Unteroffizier in Ordnung zu halten.

gern Strafen *) anzuſehen berechtigt iſt. 19) Ingleichen ſteht ihm frei den Offizieren und Unteroffizieren vorzuſchreiben, wie weit ſie in der Beſtrafung gegen ihre Untergebenen gehen ſollen. Vorſichtige Offiziere ſchreiben ſich ſelbſt Schranken vor, und halten ſich an das Reglement **), um

*) Dergleichen Strafen ſind 1) Spitzruthen, ſowohl bey der Infanterie als der Kavallerie. (Steigriemen werden bey der leztern nie gebraucht.) Wie ich höre, kan der Obriſte den Verbrecher 6 mal durch das Regiment laufen laſſen. Dieß iſt die höchſte Strafe. 2) Arreſt es ſey auf Waſſer und Brod, oder nach den Kriegsartikeln in Eiſen. 3) Er macht den Soldaten zum Fuhrknecht oder gar zum Profos: im erſten Fall bekommt er weniger Löhnung und Kleidung; als Profos muß er überdieß verächtliche Arbeit thun 4) Fuchtel und Stockprügel; die lezten werden, ſonderlich bey der Kavallerie, für eine härtere Strafe als Fuchtel gehalten, obgleich dieſe angreifender ſind u. ſ. w. — Vormals konnte jeder Offizier den Soldaten batoggiren laſſen; (worin die Batoggen beſtehen, habe ich im erſten Stück der nord. Miſcellan. beſchrieben;) dieß iſt ganz abgeſchaft und verböten. Ob ein Obriſter könne batoggiren laſſen, wie Einige bejahen, Andre verneinen, iſt mir nicht zuverläſſig bekannt.

**) Der Offizier kan ſeinen Unteroffizier ſtrafen, aber nach der vorher angeführten Verordnung; ſonderlich mit

um ſich nie Vorwürfen auszuſetzen. 20) Der Obriſte kauft und beſorgt die meiſten Bedürfniſſe für ſein Regiment; nur einige, ſonderlich Gewehre u. d. g. werden ihm in Natur geliefert. 21) Bey dem Ankauf ſteht ihm frei, in einer Sache Erſparungen zu ſuchen, bey der andern hingegen mehr anzuwenden als im Etat angerechnet iſt. 22) Die Fuhrpferde (ruſſ. podjemni) ſind ganz in Anſehung des Ankaufs, der Unterhaltung, und des Gebrauchs, ſeinem Willen überlaſſen; Niemand kan ihn darüber zur Rechenſchaft fodern: wenn er ſie nur ſo oft ſie gebraucht werden, vollzählig und im guten Stand ſtellt. 23) Er kan jede Kompagnie zwingen, daß ſie von ihren erſparten Kompagnie oder Artel-Geld, wenigſtens 4 Artel-Pferde hält, oder bey jedem Marſch ſogleich anſchaft, (mancher Obriſter erlaubt oder verlangt auch wohl deren 6,) um auf dem Marſch die Ammunizion und Viktualien der Soldaten bequemer fortzubringen. Vorſichtige Kapitäns haben dazu immer Geld in Bereitſchaft. 24) Ohne alle Formalitä-

mit Arreſt u. d. g. Den Soldaten ſtraft er mit Fuchtel, Stockſchlägen, Auflegung gewiſſer Arbeit, Arreſt u. d. g. — Der Unteroffizier darf gemeiniglich dem unordentlichen Soldaten blos einige Hiebe geben; wichtigere Vergebungen muß er rapportiren.

malitäten, mit einem einzigen Machtwort oder Federzug, macht er den Profos ehrlich und zum Soldaten. — Endlich 25) wenn der Obriſte abweſend iſt, und der Obriſtlieutenant oder Major das Regiment kommandirt, ſo hat dieſer zwar alle damit verbundene Fürſorge und Beſchwerde, aber keineswegeſ die Macht, das Anſehn und die Vortheile, welche eigentlich nur des Obriſten Perſon zugehören. Eben dieß gilt, wenn ein neuer Obriſter bey dem Regiment erwartet wird, dem bey ſeiner Ankunft alles genau muß berechnet werden u. ſ. w.

Doch ich breche ab, ob ich gleich noch Manches hier anführen könnte. Einige Obriſten gebrauchen aus freundſchaftlicher Nachſicht ihr Anſehn nicht ganz, und räumen ihren Offizieren mehr ein; andre ſind zurückhaltender; einige gönnen ihren Offizieren, ſonderlich den Kompagnie-Commandeuren allerlei Vortheile; oder wenden von ihren Erſparungen viel an, zur Verſchönerung des Regiments; oder ſie machen durch ſanftes Betragen die Offiziere zu manchen Ausgaben willig *). Alle dergleichen Dinge wo des Obriſten

*) Z. B. wenn das ganze Offizier-Corps des Regiments, ſich nach des Obriſten Wunſch Vice-Uniformen anſchaft; oder alle Denſchtſchiken auf einerlei Art ſauber kleidet;

ſten Anſehn viel Einfluß zeigen kan, übergehe ich, weil ſie nicht allgemein ſind.

Aber der Vortheile die ein Obriſter finden kan, muß ich gedenken, weil davon viel geſprochen zu werden pflegt. Einige meinen, bey der Kavallerie könne man ſie jährlich, wenn es dem Obriſten glückt, auf 6000 Rubel, oder gar noch höher; bey der Infanterie aber etwa auf 2000 Rubel anſetzen. Gewiß iſt, daß nicht bey jedem Regiment, und in jeder Gegend, gleiche Vortheile zu erhalten ſtehen; und daß wohl nur wenige Obriſten die erſparten Gelder ſich ganz zueignen; weil ein Theil derſelben, nach der Vorſchrift, in die Regimentskaſſe fließen, und genau berechnet werden ſoll *). Vielen Obriſten gereicht es zum Ruhm, daß ſie keine großen Vortheile ſuchen; oder alles zur Verſchönerung des Regiments anwenden; oder arme Offiziere aus ihren Erſpa-

kleider; oder wenn ein Infanterie-Regiment des Sommers bey der Parade in Beinkleidern von warendorfer Leinwand erſcheint; oder wenn die Offizier willig einen Beytrag geben, um die Regiments-Muſikanten recht prächtig zu kleiden u. d. g. Uebertriebe ein Obriſter dergleichen Foderungen, ſo könnte er bald Haß oder ein ſtandhaftes Weigern veranlaſſen.

*) Es laſſen ſich wohl Mittel finden, dieſem auszuweichen.

rungen unterſtützen *); oder dem Soldaten Bequemlichkeit gönnen **); oder daß ſie geſchickte Kapellmeiſter, Schmide u. d. g. annehmen und ihnen weit mehr Gehalt zahlen als im Etat beſtanden iſt, u. ſ. w. Ueberhaupt findet der Obriſte Mittel genug ſich bey ſeinem Regiment Liebe zu erwerben, z. B. wenn er nichts Ueberflüßiges verlangt; die Leute möglichſt ſchont; keinen unnützen Aufwand fodert; alles richtig und ohne Verzögerung, ſonderlich des Soldaten Ammunizions-Gelder, zahlt; ihnen die Abgabe an das Lazareth erläßt, u. ſ. w. ***).

Ich will und kan nicht alle Mittel nennen, durch welche Vortheile und Erſparungen gefunden werden:

*) Z. B. wenn ſie ihnen freie Tafel, Futter für die Pferde u. d. g. geben.

**) Es giebt Regimenter, wo den Soldaten zuweilen Fleiſch oder Branntewein ausgetheilt wird; wo der Obriſte die Kranken im Lazareth auf ſeine Koſten pflegen läßt u d. g.

***) So gewann ein General im lezten türkiſchen Krieg, auſſerordentliches Zutrauen, da er ſeinen Soldaten erlaubte die Haare blos einzuflechten, ungepudert zu gehn, das Riemenwerk ungefärbt zu laſſen u. d. g. weil wie er ſich ausdrückte, der Soldat im Feld ſein Geld beſſer anwenden könnte, und dergleichen Zierathen nichts zum Sieg beyträgen.

werden: ſie laſſen ſich bald denken; nur einige führe ich kürzlich an. 1) Die beträchtliche Anzahl Zugpferde iſt ganz dem Belieben des Obriſten überlaſſen; er kan ſie vermiethen, verkaufen u. d. g. Niemand kan ihn darüber berechnen, wenn er ſie nur ſo oft es nöthig iſt, ſtellt *). Jährlich bekommt er dazu Remonte-Gelder, und auf 8 (in der Ukraine auf 6) Monat Fourage. Sie werden ihm ganz erſezt und für jedes 12 Rubel gezahlt, wenn ſie vom Feind erſchoſſen oder genommen werden (eben ſo wird es überhaupt mit Kavallerie-Pferden gehalten); was auſſerdem fällt, geht auf ſeine Rechnung; es wäre denn, daß er durch Gegenden zieht wo eine anſteckende Seuche groſe Verwüſtungen anrichtet, und er darüber Beweiſe beybringt. — Die hohe Krone gewinnt durch dieſe Einrichtung; der Obriſte auch, ſonderlich wenn die Pferde lange ausdauern, oder er deren nur wenige hält. Bey einem etwanigen Ausbruch hat er an dem erſparten Futter weit mehr gewonnen als der Ankauf koſtet. 2) Zur Anſchaffung der Regiments-Bedürfniſſe erhebt er jährlich beſtimmte Summen: wegen der Menge kauft er einige weit

 wohl-

*) Man ſieht nur auf die Brauchbarkeit, und daß ſie nicht gar zu klein ſind. Die kleinſte Höhe ſoll 1 drey Viertel Arſchin ſeyn.

wohlfeiler ein; andre läßt er bey dem Regiment machen, indem er aus ſeinen Soldaten denen er etwa kleine Vortheile zugeſteht, oder die Wachen erläßt, Stellmacher, Schmide, Hutmacher, Schneider, Schuſter, Gürtler u. d. g. macht; denn der gemeine Ruſſe paßt in alle Fächer, und begreift alles mit unglaublicher Leichtigkeit. 3) Viele Bedürfniſſe, wozu er Geld erhebt, laſſen die Kompagnie-Commandeurs aus ihrer Erſparungskaſſe, oder durch ihre Leute machen z. B. Theer brennen, das Fuhrwerk verbeſſern u. d. g. 4) Mannſchaft und Geräthe ſind zuweilen nicht komplet. 5) Bey der Kavallerie finden ſich noch anſehnlichere Vortheile. Vormals wurden die Pferde geliefert; jezt erhält der Obriſte jährlich Remonte Gelder, und gewinnt wenn die Pferde lange ausdauern; oder wohlfeil eingekauft; oder bey dem Regiment erzogen werden, welches zwar unterſagt iſt, aber in einigen Gegenden ohne Nachtheil des Regiments geſchehen kan. Auch an der Fourage kan viel erſpart werden, wenn ſie reichlich abgeliefert wird, oder wenn Wieſen gemiethet werden u. d. g.

Damit kein Obriſter ſeine Macht misbrauchen möge, ſoll der Obriſtlieutenant auf alles genaue Acht haben; ſonderlich aber der Inſpektor, gemeinig-

meiniglich ein General, bey der Beſichtigung des Regiments, ſich nach allem ſorgfältig erkundigen. Auch Offiziere können über ihren Obriſten klagen; nur iſt dabey Vorſicht nöthig *). Die ſchärfſte Berechnung ſteht dem Obriſten alsdann bevor, wenn er einem aufmerkſamen Nachfolger das Regiment übergeben muß: quitirt ihn dieſer ohne lange Unterſuchung, ſo hat er wenig zu befürchten; da ohnehin jährlich die Regiments-Rechnungen von allen Offizieren unterſchrieben, an das Reviſions-Kollegium eingeſandt werden. — Im Anfang der neuen Einrichtungen ſchienen Einige zu befürchten, die Obriſten würden bey ihrer größern Macht, und den damit verknüpften Vortheilen, nun größerer Verantwortung unterworfen ſeyn, und hielten wohl gar ſolche Stellen für gefährlich, wozu vielleicht ein Paar Vorfälle Anlaß gaben: Der Erfolg hat den Ungrund dieſer Furcht gezeigt. Inzwiſchen ſcheint bey der Kavallerie

*) Man hat Beyſpiele daß gemeine Soldaten über ihren Commandeur Klage erhoben haben, wenn er z. B. ſie an Fremde zur Arbeit als Plotniken (Zimmerleute) u. d. g. vermiethet, und das Geld für ſich behalten hat. Sie fanden völlige Gerechtigkeit: das Geld mußte ſogleich ganz an ſie ausgezahlt werden.

mehr Vorſicht nöthig zu ſeyn als bey der Infanterie; ſonderlich wo es an vermögenden Stützen fehlt.

Was von den Obriſten geſagt iſt, gilt in gewiſſen Betracht, auch von Commandeuren eines kleinen Corps das keinen Obriſten hat, z. B. von Bataillon-Commandeuren in der Garniſon u. d. g. Uebrigens iſt noch anzumerken, daß kein Obriſter einen Soldaten verabſchieden darf: kan er ihn wegen Alters, Schwächlichkeit, u. ſ. w. nicht ferner brauchen, ſo muß er ihn dem Diviſions-Commandeur vorſtellen, da denn dergleichen Soldaten gemeiniglich in die Garniſon verſezt werden, wovon im Folgenden.

3. Von Offizier-Strafen.

Nothwendig muß ich dieſe Sache berühren, da der angeführte Meyer, zur Beleidigung aller ruſſiſch-kaiſerlichen Offiziere vorgiebt, als würden ſie mit Batoggen geſtraft: welche unerhörte Verleumdung ich bereits im erſten Stück dieſer nordiſchen Miſcellaneen widerlegt habe, daher ich mich jezt nicht dabey verweile. Nur die Schonung zu zeigen mit welcher man dem Offizier begegnet, will ich ein paar Vorfälle die ſich wie ich von glaubwürdigen Männern erfuhr, vor mehrern Jahren

Jahren zugetragen haben, unten *) kürzlich melden.

Wie in allen Ländern werden wichtige Vergehungen einem Kriegsgericht, oder dem Kriegsrecht, unterworfen: ein erſchütternder Ausdruck! ob man gleich mit vieler Vorſicht dabey verfährt,

*) Ein Offizier hatte Kron-Gelder durchgebracht; der Gouverneur ließ ihn unter Arreſt ſetzen, aber aus Uebereilung in ein gemeines Gefängniß. Jener klagte hierüber: der Gouverneur ward ſeiner Würde verluſtig erklärt u. ſ. w. doch das Urtheil wegen ſeiner vielen Verdienſte dahin gemildert, daß er dem Offizier dreyjährigen Gehalt auszahlen mußte, dem überdieß das durchgebrachte Geld, und die verdiente Strafe, erlaſſen; er ſelbſt aber, zur völligen Schadloshaltung, mit Avancement zu einer entfernten Diviſion verſezt wurde. — Ein Staboffizier war mit einem Kommando auſſerhalb des Reichs Gränzen. Sein junger leichtſinniger Subalternoffizier machte ihm Verdruß; er ſezte ihn unter Arreſt, aber im Eifer endlich neben einen Wagen an den er ihn zum größern Nachdruck auf kurze Zeit binden ließ. Der Staboffizier kam unter Kriegsrecht: das Urtheil ſolte äuſſerſt ſcharf wider ihn ausfallen. Aus Liebe und Achtung legten ſich alle Regiments-Offiziere ins Mittel, und beredeten den Kläger zu einem Vertrag. Dieſer war mit einer öffentlichen Ehrenerklärung und einer guten Summe Geldes zufrieden; mit der ging er zu einer entfernten Diviſion: ſo ward die ganze Sache unterdrückt.

und lieber Schonung als Strenge zeigt. Iſt der Angeklagte von bedeutenden Rang, ſo ernennt das Kriegskollegium die zu einer ſolchen Kommiſſion erfoderlichen Perſonen, welche überhaupt allzeit von verſchiedenen Rang ſeyn müſſen. Dem Angeklagten ſteht frey, diejenigen darunter namhaft zu machen und auszuſchließen, zu welchen er kein völliges Vertrauen hat. Keine Uebereilung darf dabey vorfallen; die Richter dürfen nicht anders als nach den klaren Worten der Kriegsartikel *) ihr Urtheil abfaſſen, und dieß nicht eher bis der Angeklagte ſeine Richter für unpartheiiſch erkannt, ſein Verbrechen ſelbſt eingeſtanden hat, und deſſelben völlig überwieſen iſt **).

Die

*) Ein deutſcher Schriftſteller meint, der Kaiſer Peter I habe die Kriegsartikel Selbſt abgefaßt. Von einem angeſehenen Mann habe ich zuverläſſig erfahren, daß ein Kurländer Namens Cendorovius dieſelben; hingegen der Generalfeldmarſchall-Lieutenant Ogilvie das Kriegsreglement, aufgeſezt habe. — Nach einer erhaltenen Nachricht, ſollen die Regimenter die Anweiſung haben, bey Fällen von denen die Kriegsartikel nicht beſtimmt reden, das See-Reglement zu Rathe zu ziehen.

**) Einen Vorfall der ſich vor vielen Jahren zugetragen hat, will ich zur Erläuterung anführen. Ein Obriſter erlaubte ſich in St. Petersburg mancherley Ausſchweifun-

Die in den Kriegsartikeln beſtimmten Strafen, ſind wie in allen Ländern, nach Beſchaffenheit der Schuld: 1) Lebensſtrafen, die aber bekanntermaaßen jezt im ruſſiſchen Reich äuſſerſt ſelten ſind; an ihrer Statt werden andre gelindere erwählt. 2) Das Verſchicken auf Lebenszeit oder auf gewiſſe Jahre; iſt eben ſo ſelten, und anſtatt Lebensſtrafe. 3) Caſſation vom Regiment, oder über-

ſchweifungen; und da ſein Regiment von dort wegkommandirt ward, blieb er allein zurück, ohne ſich an Befehle und Erinnerungen zu kehren. Man ſahe ſich gezwungen ihn unter Wache zum Regiment zu ſenden, und ihn unter Kriegsrecht zu bringen. Er gab durchaus keine Antwort, ſondern erklärte blos, er würde ſich gar nicht einlaſſen, weil das Kriegskollegium zugleich Kläger und Richter wäre, indem alle über ihn zu Richtern ernannte Perſonen unter dem Kriegskollegium ſtünden. Man redete ihm vergeblich zu. Er blieb bey ſeiner Ausflucht. Man rapportirte die Sache. Endlich ſchrieb das Kriegskollegium dem Kriegsgericht vor, was es fragen, und wenn er nicht antworten würde, wie es entſcheiden ſolte, da ſein Verbrechen unleugbar ſey. Das Kriegsgericht entſchuldigte ſich, mit der Erklärung, es könnte und würde nicht eher ein Urtheil abfaſſen, bis der Angeklagte ſein Verbrechen eingeſtanden hätte. Man fand ſich verlegen. Zum Glück ſtarb der Angeklagte während dieſer Zeit im Arreſt.

überhaupt aus dem Dienſt; in wichtigern Vorfällen iſt zuweilen ein Verurtheilter über die Gränze gebracht worden. 4) Das Degradiren*); gemeiniglich wird der Degradirte nach Beſchaffenheit ſeiner Schuld, nach einiger Zeit wieder avancirt, wohl gar in ſeinen Poſten gerade wieder eingeſezt: doch pflegt es ihm nachtheilig zu ſeyn, theils weil er alsdann den St. Georgen-Orden nicht erhalten kan, theils weil, wenn er zu einem andern Regiment verſezt wird, im Atteſtat von ſeiner Beſtrafung Erwähnung geſchicht. 5) Arreſt, der von verſchiedener Art ſeyn kan. 6) Bey gewiſſen Fällen öffentliche Abbitte, oder Schaden-Erſetzung. 7) Abzug der Gage auf gewiſſe Zeit; gemeiniglich wird das Geld zum Nutzen des Hoſpitals verwandt.

Ein Obriſter kan vermöge der Inſtructionen, den unordentlichen Offizier ſtrafen: 1) daß er ihm in Gegenwart der übrigen Offiziere einen Verweis giebt; 2) ihn auſſer der Reihe zur Wache oder anders wohin, kommandirt; 3) ihn mit Arreſt belegt, (entweder bis er ſeinen Auftrag ausgerichtet hat, oder in des Offiziers eignem Quartier, oder

*) Eigentlich kan der Offizier nur durch Kriegsrecht degradirt werden. Hat es vormals ein Feldmarſchall im feindlichen Land ohne langen Prozeß gethan, ſo war es ein auſſerordentlicher Fall.

oder auf der Hauptwache, oder unter der ſo-genanten Profos-Wache die hinter dem Lager ſteht und der ſchärfſte Arreſt vom Obriſten iſt). 4) Daß er ihn auf dem Marſch zu Fuß gehen läßt. — Solte ein Obriſter weiter oder überhaupt zu weit gehen, ſo findet der beleidigte Offizier bald Hülfe. Selbſt die Staboffiziere und Kompagnie-Commandeurs würden ſich bald ins Mittel legen, und jenen an den ihm vorgeſchriebenen Schranken erinnern, wie ich aus Beyſpielen weis *).

Mit groſser Vorſicht und Gelindigkeit werden Strafen verhängt; aber welche Groſsmuth und Freigebigkeit herrſchen bey Belohnungen für Verdienſte! Sie ſind aus öffentlichen Nachrichten bekannt: die gewöhnlichſten ſind Avancement auſſer der Reihe; eine Summe Geldes (weit gröſser als in den meiſten andern Reichen!) ein Geſchenk an Ländereien und Seelen; Orden, oder andre Ehrenzeichen **) u. d. g. 4. Ver-

*) Eins führe ich an. Ein Obriſter zwang auf dem Marſch einen ſaumſeligen Lieutenant zu Fuß zu gehen; wolte aber zu mehrerer Strafe ihm auch etwas zu tragen auflegen. Sogleich ſezte ſich der Kapitän darwider; und der Obriſte wagte nicht ſeinen Befehl durchzuſetzen. Ueberhaupt merkt ein Obriſter bald wen er vor ſich hat.

**) Bey merkwürdigen Feldſchlachten ſind ſogar an jeden gemeinen Soldaten ſilberne Ehrenzeichen die ſie am Rock tragen, ausgetheilt worden.

4. Vermiſchte Anmerkungen.

Die Beſchaffenheit des Reichs und des hieſigen Dienſtes, macht ſonderlich in Kriegszeiten, bey den Regimentern viel Offiziere nöthig. Zwar geben ſie hier nicht auf Werbungen, wie in ausländiſchen Dienſten; aber es fallen mancherlei andre Kommandos vor: ſie werden z. B. in weit entlegene Provinzen geſandt, Rekruten zu empfangen, wozu, wenn der Transport groß iſt, auch Staboffiziere gebraucht werden; oder ſie erhalten Aufträge allerlei Regiments-Bedürfniſſe zu beſtellen und einzukaufen, ſonderlich werden bey der Kavallerie viel Offiziere zum Aufkauf der Pferde kommandirt *); andre ſtehen bey der Chevalier-Garde, oder haben Urlaub, u. d. g.

Kapitän-Lieutenants findet man wohl bey der Garde, nicht bey Feldregimentern; auch hat man hier weder Stabskapitäns, noch Stabsrittmeiſter, wie in einigen ausländiſchen Dienſten: bey der Infanterie hat jede Kompagnie ihren eignen Kapitän; bey der Kavallerie wird jede Stabskompagnie

*) Vormals kaufte die ſchwere Kavallerie ihre Pferde großentheils auswärtig: jezt findet man in Rußland genug große und ſchöne Pferde. Wegen der Entlegenheit der Provinzen, bleibt ein zum Aufkauf kommandirter Offizier zuweilen über ein Jahr von ſeinem Regiment weg.

pagnie vom Lieutenant kommandirt. Unterlieutenants findet man gar nicht bey der Kavallerie; doch bey der Infanterie, aber nach der jetzigen neuen Einrichtung blos in Kriegszeiten, in Friedenszeiten hergegen ſollen deren blos 8 bey jedem Grenadier-Regiment ſeyn.

Vom Urlaub wurde ſchon etwas erwähnt: jeder Chef kan die unter ſeinem Kommando ſtehenden Offiziere auf kurze Zeit beurlauben; wollen ſie, oder eine Generalsperſon, auf längere Zeit oder mit Beybehaltung ihrer Gage, Urlaub nehmen, ſo müſſen ſie darum bey dem Kriegskollegium Anſuchung thun; oder der Chef muß anſtatt des Urlaubs ein Kommando wenigſtens zum Schein, auftragen. Die Ueberſchreitung des vorgeſchriebenen Termins zieht den Verluſt eines Tertials Gage, oder nach Beſchaffenheit eine größere Strafe nach ſich, wenn nicht gegründete in den Kriegsartikeln angezeigte Entſchuldigungen zur Rechtfertigung dienen, worüber ein Atteſtat von einem Kommandanten, Prediger, oder Arzt beygebracht wird.

Ein Offizier kan um Verſetzung zu einem andern Regiment, oder zu einer andern Diviſion, bitten: erſteres hängt vom Diviſions-Chef, leztere vom Kriegskollegium ab. Nicht leicht werden dergleichen Geſuche abgeſchlagen, ſonderlich wenn

man

man z. B. mit ſeinem Bruder oder Anverwandten bey einem Regiment zu ſtehen wünſcht. Eben auf die Art können zween Offiziere von einerley Rang und verſchiedenen Regimentern, leicht Erlaubniß erhalten mit einander zu tauſchen. Wer zu einem andern Regiment geht, es geſchehe durch Avancement, Tauſch oder erbetene Verſetzung, muß ein Atteſtat *) von ſeinem vorigen Regiment mitbringen, theils über ſein Verhalten, theils um zu wiſſen ob er dort iſt etwas ſchuldig geblieben, damit es ihm nach und nach kan abgezogen, und dahin übermacht werden.

Die

*) Bey Ausſtellung eines ſolchen Atteſtats das ſonſt dem Offizier mitgegeben ward, braucht man gehörige Vorſicht, da unter andern ein deutſcher Offizier der ſich darin nicht viel Gutes verſprach, das ſeinige wegwarf, und ſich ein beſſeres ſchrieb: welches freilich gleich entdeckt wurde. — Auch Soldaten kommen jezt zuweilen zu andern Regimentern z. B. wenn zur Garde oder einem andern Corps ſchöne Leute gefodert werden. Auch wenn ſie durchgehen; da ſie ſich nach der neuerlich ergangenen Pardons-Ukaſe bey einem andern Regiment melden und Dienſte nehmen können. Dieß hat wohl manchen Obriſten oder Kompagnie-Commandeur vorſichtig gemacht, mit ſeinen Soldaten gebührend umzugehen.

Die ruſſiſche Armee hat wenn ſie gegen einen Feind zu Felde zieht, weite Märſche zu thun, folglich viel Gepäck nöthig. Daſſelbige möglichſt zu verringern, ſind Einrichtungen gemacht, theils was das Regiment überhaupt in Quartieren zurücklaſſen, theils wie daſſelbe, ingleichen jeder Offizier, ſein Gepäck fortbringen ſoll. In Anſehung des lezten führe ich an, daß nach der Obriſten-Inſtruction kein Offizier mehrere Pferde als ihm Rationen beſtanden ſind, auf den Marſch mitnehmen darf, nemlich bey der Infanterie; der Obriſte 3 Wagen, davon einer mit 2, die beiden übrigen mit 4 Pferden beſpannt, 3 Reitpferde, und 2 für ſeine Leute; der Obriſtlieutenant und der Major, jeder 2 Wagen, davon einer mit 2 der andre mit 4 Pferden beſpannt, 2 Reitpferde und 2 für die Leute. Alle Kompagnie-Offiziere ſolten zuſammen einen mit 4 Pferden beſpannten Wagen haben, welches für ſie bequem wäre, weil jeder nur ein Pferd dazu hergeben würde. Nur in dem Fall wenn einer von ihnen weit weg, oder auf geraume Zeit, kommandirt wird, äuſſert ſich Schwierigkeit; er nimmt alsdann ſein Pferd hinweg, hat aber zu ſeinem Gepäck keinen Wagen; daher ſieht man jezt nicht ſehr ſcharf auf dieſe Einrichtung: jeder Offizier hat ſeinen kleinen Fuhrwagen (einen Rosbuſch oder eine Cibitka,) oder Packpferde,

Von den überkompletten Offizieren merke ich an, daß ſie bey dem Regiment Dienſte thun, und daß ſie der Obriſte z. B. bey einer Kompagnie anſetzen kan. In Anſehung ihres Gehalts herrſcht eine Verſchiedenheit. Wenn ſie komplet geweſen ſind, aber durch Avancement oder Verſetzung überkomplet werden, ſo bekommen ſie ihre Gage; doch gemeiniglich nur von dem Rang in welchem ſie komplet waren, z. B. der überkomplette Obriſte den Gehalt eines Obriſtlieutenants. Wenn aber ein Offizier um Verſetzung zu einem andern Regiment ſelbſt bittet, oder wenn er in Dienſte tritt, und dadurch überkomplet wird, ſo bekommt er keine Gage. Die überkompletten Offiziere ſollen ihren Gehalt, wie ich höre, aus Erſparungen von Beurlaubten, u. d. g. erhalten.

Bey der ruſſiſchen Infanterie ſieht man keinen Spondon wie in andern ausländiſchen Dienſten: die Subalternoffiziere haben bey der Parade allezeit Flinten in der Hand. — Arme die ſich in gehörige Equipage zu ſetzen nicht im Stand ſind, bekommen alles vom Regiment: der Vorſchuß wird ihnen allmählig abgezogen. Der Gehalt welcher hernach näher angezeigt wird, ſcheint klein; dennoch iſt er bey ordentlicher Einrichtung hinreichend: man findet gar Männer die ohne

Zuſchuß

Zuſchuß vom Hauſe, immer wohl equipirt ſind, und dabey ein kleines Kapital entübrigen *). Viele Obriſten ſuchen dergleichen Offiziere durch freie Tafel, oder freien Unterhalt für die Pferde u. d. g. zu unterſtützen. Hingegen kan ein Kompagnie-Commandeur, wie ſchon vorher angemerkt wurde, ſeinem Obriſten manche Erſparung machen, wenn er Kompagnie-Bedürfniſſe aus dem Ueberſchuß beſorgt, den er an Fourage u. d. g. findet. Hergegen fodert mancher Obriſter keine genaue Rechnung, ſondern iſt zufrieden, wenn nur alles bey der Kompagnie in gehörigen Stand gefunden wird; andre laſſen ſich jeden Ueberſchuß berechnen.

Jeder Commandeur der ſeinen Untergebenen kein Unrecht thut, und ihnen keine unnütze Beſchwerde macht, mag noch ſo ſtreng ſeyn: er kan auf ihre Zuneigung gewiſſe Rechnung machen, mit ſeinen Soldaten alles ausrichten, und ſein Regiment oder Corps, wie er ſelbſt will, bilden.

5. Vom Abſchied.

Unter die Vorzüge des ruſſiſchen Kriegsdienſtes gehört, daß man Männern die ihre Lebenszeit

 größ-

*) Auf langen Märſchen hilft ſich zuweilen der ärmere Offizier durch den Artel ſeiner Soldaten, aus welchem er etwas von Mundbedürfniſſen kauft.

größtentheils unter den Waffen zugebracht, und ſich um andre Mittel des Unterhalts zeitig zu bekümmern keine Gelegenheit gefunden haben, nicht mit einemmal wider ihren Willen den Abſchied giebt, und ſie dadurch in drückende Verlegenheit ſezt. Selbſt Leute die ihre Pflichten nicht genau erfüllen, oder zu erfüllen im Stand ſind, behandelt man mit Schonung, und ſucht ſie wenigſtens in einer für ſie ſchicklichern Stelle unterzubringen. Den alten Mann deſſen Jahre nun Ruhe verlangen, ſezt man in Garniſon; oder in einen andern ſeinem Rang anſtändigen geruhigen Poſten des Militär- oder Civil-Etats; oder man giebt ihm den Abſchied, aber niemals anders als mit Verhöherung des Rangs, und einer anſtändigen Penſion, welche gemeiniglich in der halben Gage beſteht die der Verabſchiedete bisher erhalten hatte; einigen wird zugleich die Anwartſchaft auf eine andre Stelle ertheilt.

Ueberhaupt wird nach des Kaiſers Peter I Ukaſe und der eingeführten Gewohnheit, jedem der bereits ein Jahr ſeine Stelle bekleidet hat, bey dem Abſchied der Rang um eine Stufe verhöhert: wer z. B. ein Jahr Obriſtlieutenant geweſen iſt, kan nicht anders als Obriſter verabſchiedet werden. Dieſe Belohnung hat zuweilen eine

Schwie-

Schwierigkeit veranlaßt. Ein junger Menſch kan ſo glücklich ſeyn vom Generalfeldmarſchall zum Adjutant auserſehen zu werden, wodurch er ſogleich Obriſtlieutenant iſt. Nach einem Jahr nimmt er etwa ſeinen Abſchied als Obriſter, und ſucht um eine Civilbedienung, die ihm nach ſeinem Rang ertheilt wird, wodurch er ſich vielleicht ſogleich über alte erfahrne Räthe ſezt, die ihre Lebenszeit treue Dienſte geleiſtet haben. Vor mehrern Jahren dachte der dirigirende Senat an eine ſchickliche Abänderung, und berief zu dem Ende alle hohe Kollegien zuſammen: das Kriegskollegium und die Admiralität beriefen ſich auf die kaiſerliche Ukaſe, und willigten nicht in die Abſchaffung der Rang Verhöherung, ſondern ſchlugen vor, man möchte dem Misbrauch zu begegnen ſuchen *).

Vormals koſtete es Mühe den Abſchied zu bekommen; man mußte bey dem Kriegskollegium lange darum bitten, wichtige Urſachen anführen, Atteſtate beybringen u. d. g. Jezt da man keinen Mangel an Offizieren hat, macht die Sache keine große Schwierigkeit; doch pflegt zuweilen dem Abſchied die Bedingung beygefügt zu werden, daß ſich der Offizier ſtellen ſoll, wenn ihn der dirigi-

*) Einige nehmen blos um des höhern Karakters willen, ihren Abſchied. Zuweilen begeben ſie ſich nach einigen Jahren von neuen in Dienſte.

rende Senat zu einem Amt im Civil-Etat z. B. in den neu errichteten Statthalterſchaften, gebrauchen will. Ein um ſeinen Abſchied ſuchender Offizier übergiebt ſeine Bittſchrift dem Obriſten, der ſie nebſt einer Vorſtellung an den Diviſions-Commandeur ſendet; von da ſie dann dem Kriegskollegium unterlegt wird. Daß mit einem erbetenen Abſchied keine Penſion verknüpft iſt, verſteht ſich von ſelbſt; hingegen bekommen Offiziers-Witwen, deren Männer in Dienſten ſterben, für ſich, und ihre Kinder bis ins 15te Jahr, Gnadengelder; ihre Söhne werden wenn man ſie gehörig vorſtellt, auf Koſten der hohen Krone erzogen, oder nach Befinden gleich bey einem Regiment untergebracht.

XI. Von der innern Einrichtung der Regimenter überhaupt.

Da meine Abſicht nicht iſt durch Abſchreiben viel Bogen anzufüllen; ſo werde ich nur einige Anzeigen hier zuſammenſetzen, da ohnehin ſchon manche hieher gehörende Dinge durch das vorn angeführte Neueſte Reglement in Deutſchland bekannt ſind.

Kein

Kein Regiment heißt nach ſeinem Obriſten *); etliche wenige werden durch die Zahl unterſchieden z. B. das erſte, das zweyte Grenadier-Regiment; die meiſten haben ihren Namen von einer Stadt deren Wappen ſie auch führen, einige von einer Gegend u. ſ. w. Dieſe Namen ſind unveränderlich, es müßten denn wichtige Vorfälle eine Veränderung veranlaſſen **).

Vor dem Jahr 1764 ſahe man jährlich im ſpäten Herbſt bey dem übelſten Wege die Regimenter nach ihren Winterquartieren lange beſchwerliche Märſche antreten, wobey Menſchen, Pferde, und Fuhrwerk viel litten. Im Frühjahr zogen ſie in das Lager, ungewiß wohin ſie nun würden verlegt werden; welches ſie gemeiniglich erſt ſpät erfuhren. An keinem Ort war ein langer Aufenthalt, daher nicht leicht eine vortheilhafte Einrich-

*) Hier iſt die Rede nicht von Leibregimentern, und vom Großfürſtlichen Kürаßier-Regiment. — Im preußiſchen Krieg vom Jahr 1757 ward ein ganzes Corps von etlichen Regimentern, durch einen zweyfachen Namen unterſchieden: Es hieß das neue, aber auch das ſchuwalowſche Corps.

**) Z. B. wenn es eine ganz neue Einrichtung oder Beſtimmung bekommt. So erhielt das dritte Küraßier-Regiment vor einigen Jahren den Namen des St. Georgen- oder des Ordens-Regiments.

tung möglich. Eine ſtete Bewegung kan den Soldaten abhärten, und in Uebung erhalten; doch dieß bedarf der ſchon von Natur ausdauernde Ruſſe nicht. Sehr weislich wurden daher für jedes Regiment beſtändige Quartiere verordnet *). Ohne an die dadurch bewirkte Schonung der Menſchen u. ſ. w. zu denken, findet nunmehr der Offizier, auch der Soldat, erwünſchte Gelegenheit ſich bequemer und ordentlicher einzurichten **); ſonderlich wird lezterer in ſeiner Gegend bald Bekanntſchaft, folglich auch Mittel zu Erſparungen und zu Erwerb finden. — Wo es irgend geſchehen kan, ſteht der Stab in der Stadt; die Kompagnien ſind umher auf den Dörfern verlegt. Die Infanterie ſteht bey Bauern, wodurch dem Soldaten kleine Vortheile entſpringen ***). In Lief=

*) Ohnehin bleiben noch Märſche und Uebungen übrig, wenn z. B. das Regiment ins Lager zieht, oder nach der Reſidenz zur Wache, oder anderswohin kommandirt, oder zu einer andern Diviſion verſezt wird u. d. g.

**) Wenn ſich z. B. der Offizier das erfoderliche Winter=Fahrzeug u. d. g. angeſchaft hatte, mußte er im folgenden Herbſt alles ungenuzt liegen laſſen, oder mit Verluſt verkaufen. Wie wenig konnte er von ſeinen Bequemlichkeiten und Hausgeräthen auf einem weiten Marſch mitnehmen!

***) Der Bauer giebt ſeinem Soldaten kein Bette; das hat er ſelbſt nicht: nur etwas Stroh. Viel kan dieſer

Lief- und Ehſtland muß jedes Gut, ſonderlich wenn es von mehr als 5 Haaken iſt, ein Quartierhaus für den Offizier, nebſt erfoderlicher Stallung u. d. g. in ſteter Bereitſchaft halten; oder ihm in den Hofsgebäuden die Wohnung anweiſen. Für die Kavallerie werden gemeiniglich bey dem Quartierhaus Kaſernen und Ställe erbaut, damit die Kompagnie, wenigſtens eine Korporalſchaft, unter des Offiziers Augen beyſammen ſtehe; doch pflegt der Gutsherr *) jedem gemeinen Reiter einen oder mehrere Bauer-Wirthe anzuweiſen, die ſeine Wäſche waſchen, ihm einen Zuſchuß von Viktualien geben, und ihm die beliebte Badſtube zubereiten. In Rußland ſtehen Offiziere und Soldaten in Bauerhäuſern, weil der ruſſiſche Adel keine Verbindlichkeit hat Quartierhäuſer zu bauen; für die Kavallerie werden gemeiniglich auf Koſten der hohen Krone große Ställe aufgebaut **). In

J 5 der

dieſer nicht fodern; doch wird ihm ſeine Wäſche im Geſinde gewaſchen, und ihm gern etwas warme Koſt u. d. g. mitgetheilt, wenn er ſich gegen ſeinen Wirth freundlich und behülflich bezeigt.

*) Die Einquartierung veranlaßt einen Geld-Umlauf, und bringt Vortheile in Anſehung der Krügerei. Große Landwirthe ſehen Kavallerie lieber, wegen der Düngung die ſie dadurch für ihre Felder gewinnen.

**) Der liefländiſche Adel muß auſſer den Quartierhäu-ſern,

der Reſidenz müſſen die Offiziere von jedem dahin zur Wache kommandirten Feldregiment, (es geſchicht aber eine jährliche Ablöſung,) ſich ſelbſt Quartiere miethen; den gemeinen Soldaten weiſt die Polizey bey den daſigen Inwohnern ihre Wohnungen an; auch den Subalternoffizieren die mit einem Kavallerie-Kommando zur Patrouille daſelbſt ſtehen. Wegen der in großen Städten herrſchenden Theurung, ſteht wohl jedes Regiment lieber auf dem Lande.

Einige haben den Wunſch geäuſſert, jedes Infanterie-Regiment möchte in 3 Bataillons getheilt werden, davon bey jedem Aufbruch, eins in den Quartieren zur Sicherheit der Gegend u. d. g. zurückbliebe. Dieſer Wunſch iſt unnütz, da vermöge der Obriſten-Inſtruction, bey einem Aufbruch, von jedem Regiment ein namhaftes Kommando zurückbleiben ſoll, nemlich von der Kavallerie, von jeder Kompagnie die 3 älteſten Soldaten, mit 1 Subalternoffizier, 1 Unteroffizier, und 2 Korporalen, nebſt ihren Pferden; von jedem Infanterie-Regiment 2 Muſquetier-

Kom-

ſern, auch Gebäude zu Magazinen hergeben, und für das darin verwahrte Korn und Heu verantworten. Auch von dieſer Beſorgung iſt der ruſſiſche Adel ganz frei.

Kompagnien mit ihren Offizieren. Der Commandeur ſoll auf alles Acht haben, die erfoderlichen Kommandos abfertigen, Rekruten empfangen, und ſie abrichten laſſen, u. ſ. w. Die Offizier-Frauen können, der Unteroffiziere und Gemeinen ihre Gattinnen müſſen, nebſt ihren Equipagen gleichfals daſelbſt ihren Aufenthalt nehmen. Nicht immer wird dieſe Verordnung ſtreng beobachtet; hingegen verbreitete ſich einmal das Gerüchte, als ſolte bey jedem Regiment eine Invaliden-Kompagnie zu den angeführten Beſtimmungen, errichtet werden. Eine ſolche würde ſich in mancher Gegend durch Landanbau, oder andre Mittel, manchen Vortheil bald zu verſchaffen ſuchen.

Jedes Regiment hat ſeinen ruſſiſchen Prieſter (Pop), und ſeine Wundärzte. Einige verſichern dieſe hätten ſämtlich Offiziers-Rang; Andre läugnen es. Vermuthlich liegt ein Misverſtand zum Grunde. Sie haben keine Offizier-Patente *); aber ihnen muß mit eben der Achtung als einem Offizier begegnet werden: vorzüglich den Prieſtern, die

*) Nach einer erhaltenen Nachricht ſoll die Kaiſerin Eliſabeth im lezten preußiſchen Krieg einigen Regimentsfeldſcheeren wegen ihrer Geſchicklichkeit und ihres Dienſteifers, Lieutenants-Patente ertheilt haben.

die überhaupt jezt mit mehrern Kenntniſſen als vormals, zu den Regimentern kommen, und keinerlei beleidigenden Stolz ausgeſezt ſind. Die Wundärzte haben eine vorgeſchriebene Uniform, nemlich bey der Infanterie ganz grün, bey der Kavallerie ganz blau; Epauletten und Offizier-Degenquaſten ſollen ſie nicht tragen; inzwiſchen ſieht man ſie oft mit den leztern gehen, wenn der Obriſte es nicht unterſagt.

Gewehre und Ammunizion werden vom Kommiſſariat an jedes Regiment geliefert; nach einem Gebrauch von 20 Jahren zurückgegeben, und dagegen neue empfangen. Zu vielen Bedürfniſſen erhebt der Obriſte, wie vorher erwähnt wurde, Geld, und beſorgt deren Ankauf, oder läßt ſie bey dem Regiment verfertigen, das ſelbſt in Friedenszeiten verſchiedene Profeſſioniſten und Arbeiter nöthig hat, ſonderlich wo die Städte ſelten oder weit entfernt ſind. Der Gehalt für die Profeſſioniſten iſt beſtimmt, und wird jährlich ausgezahlt; zu kleinern Arbeiten, zu Handlangern u. d. g. bekommt der Obriſte Leute aus den Rekruten, und für jeden derſelben den Sold, Proviant, und die Kleidungsſtücke eines gemeinen Soldaten *); über deren Betrag ich eine Anzeige liefern

*) Die ganze Armee, ſelbſt jeder Infanteriſt, ſogar die Fuhr-

liefern muß, da man in einigen deutſchen Schriften viel Unrichtiges davon lieſt.

Vormals bekam der Soldat Fleiſch und Salz in Natur; dann wurde ihm dafür Geld gegeben, welches jetzt mit in der Löhnung begriffen iſt. Derſelben Betrag richtet ſich nach der Verſchiedenheit eines jeden Corps: überhaupt beträgt ſie weniger als irgend der Sold eines andern europäiſchen Soldaten. Gleichwohl iſt ſie hinreichend, weil der Ruſſe als ein guter Wirth, in ganz auſſerordentlich hohen Grad die Kunſt verſteht mit Wenigem auszukommen. Man findet ſogar Soldaten die durch Fleiß und Erſparungen ein kleines Kapital ſammeln. Andre verwenden ihren Sold eines Theils an ſtarke Getränke: daher ſind Einige auf den Gedanken verfallen, der Soldat würde noch ordentlicher ſeyn, wenn man ſeine Löhnung verringerte. Dieß verdient keine Widerlegung: warum ſoll man dem Soldaten bey ſeinen Beſchwerden, einige Freude und Erquickung misgönnen? in unſern rauhern Klima erfodert ſeine Geſundheit ſtärkende Getränke. — Auſſer ſeiner Löhnung

Fuhrknechte und Profoſe, bekommen jährlich Stiefeln, welches wegen des kalten Klima und der üblen Wege im Herbſt und Frühjahr nothwendig iſt. Ein gewiſſer witzig ſeyn ſollender Einfall über die Stiefeln, im lezten preußiſchen Krieg, war daher ſehr unreif.

Löhnung bekommt der Soldat 1) Uniform und Kleidungsſtücke, wovon ich im folgenden bey jedem Corps eine nähere Anzeige liefere; 2) Proviant, der bey der ganzen Armee, nemlich bey Unterofficieren, gemeinen Soldaten, Denſchtſchiken und Jswoſchtſchiken, von gleicher Größe iſt; und 3) Ammunizionsgelder, die jährlich nur wenig betragen.

In der büſchingſchen Erdbeſchreibung wird berichtet, jeder Soldat bekomme jährlich 3 Tonnen Mehl, 1$\frac{5}{16}$ Tonne Grütz, etwas Salz und für 72 Kopek Fleiſch; welches zuſammen für 5 Rubel 74 Kop. gerechnet werde; und dann noch 10 Rubel 98 Kop. Sold, davon aber für Mondirung, Arzney u. d. g. 6 Rub. 35 Kop. abgezogen würden, daß er folglich nur 4 Rubel 63 Kopek baar erhielte. Dieſe Angabe bedarf einer ungemein großen Berichtigung. Der Proviant iſt zu hoch, der Sold viel zu klein angegeben; der Abzug für Uniform und Kleidungsſtücke iſt eine unbekannte Sache, und der für Arzney von keiner Erheblichkeit. Zum Beweis des lezten führe ich nur den Sold eines Karabiners an, der beſteht jährlich in 7 Rubeln 50 Kopek; er bekommt aber nach Abzug für die Arzney jedes Tertial 2 Rubel 47½ Kopek folglich jährlich 7 Rubel 42½ Kopek baares Geld. Um

Um den Sold des gemeinen ruſſiſchen Soldaten mit einem Blick zu überſehen, füge ich folgende kurze Anzeige hier bey:

Es bekomt jährlich	an Sold		an Mondirung u. Ammunizion.	
1 Kürasſier	8 Rub.	— Kop.	9 Rub.	$78\frac{1}{2}$ Kop.
1 Karabinier	7 —	50 —	9 —	2 —
1 Dragoner	7 —	50 —	7 —	$87\frac{3}{4}$ —
1 Huſar	18 —	*) —	8 —	$57\frac{1}{8}$ —
1 Grenadier	8 —	— —	7 —	$1\frac{1}{2}$ —
1 Musquetier	7 —	50 —	6 —	86 —
1 Jäger	8 —	— —	6 —	$60\frac{1}{4}$ —
1 Garniſ. Soldat:				
an der Gränze	5 —	52 —	2 —	$99\frac{1}{4}$ —
mit. im Reich	3 —	75 —	2 —	$99\frac{1}{4}$ —

Der Proviant eines jeden Unteroffiziers, gemeinen Soldaten, Denſchtſchiks u. ſ. w. beſteht jezt monatlich in 2 Tſchetwerik Mehl (welches 1 Pud und 35 Pfund, oder überhaupt 75 Pfund ruſſiſchen Gewichts,

*) Im Etat vom Jahr 1763, dem ich folge, ſtehen ausdrücklich 18 Rubel Sold. Indeſſen finde ich in einem andern Verzeichniß, habe auch mündlich erfahren, daß jezt nur 12 Rubel gezahlt werden. Weil ſeit jener Zeit viel neue Huſaren-Regimenter ſind errichtet worden, ſo kan wohl eine Aenderung, und Verringerung des Soldes, geſchehen ſeyn. Doch kan ich hierüber nichts Zuverläſſiges ſagen.

Gewichts, wiegt), und in $1\frac{1}{2}$ Garniz Grütz; folglich jährlich in 3 Tſchetwert Mehl, und $2\frac{1}{4}$ Tſchetwerik Grütz *). Vormals da etwas weniger Grütz beſtanden ward, betrug der Proviant eines Menſchen, nach Krons-Taxe jährlich 3 Rubel $88\frac{1}{8}$ Kopek. Nachdem die jezt regierende Kaiſerin neuerlich der ganzen Armee eine Zulage an Grütz huldreichſt bewilliget hat, wird er auf 3 Rubel 95 Kopek angeſchlagen. So koſtet der hohen Krone monatlich jeder Kerl an Proviant ungefähr 33 Kopek; doch in Gegenden wo alles theuer iſt, weit mehr; und auf großen Märſchen wo man den Proviant theuer bezahlen muß, zuweilen mehr als 1 Rubel. Auf dem Marſch bekommt der Soldat täglich $2\frac{1}{2}$ Pfund Brod, oder $1\frac{3}{4}$ Pfund Sucharin d. i. zweymal gebackenes ſehr hartes Brod, oder Zwieback, der wegen ſeiner Trockenheit leicht zu tragen iſt, und ſich lange Zeit unverdorben erhält, aber vor dem Genuß gemeiniglich muß eingeweicht werden. — Kein Soldat bekommt gebeuteltes, ſondern blos grobes Mehl, darunter noch die Hülſen oder Kleien ſind. Er ißt alſo nichts

*) Ein Tſchetwert hat 8 Tſchetwerik, oder 64 Garniz; dieſe betragen 1 und eine halbe Tonne, oder 3 Löſe rigiſches Maaß. — Wie ich höre, werden der Krone bey dem Regiment von jedem Tſchetwerik 10 Pfund zu gute gerechnet.

nichts als das ſogenannte grobe Brod von reinen Roggen, wie es in Rußland und Liefland wohlhabende Bauern eſſen. In Liefland wird anſtatt eines Loofs Roggen, an die Truppen 1 Loof Mehl geliefert *). Die Proviantsverwaltung ſoll befohlen haben, daß ein Loof Mehl rigiſches Maaß, 100 Pfund wiegen muß; iſt der Roggen gefeuchtet oder ſchlecht gemahlen, ſo wiegt das Mehl etwa 76 bis 80 Pfund.

Unter den Ammunizionsgeldern begreift man das Geld für kleine Bedürfniſſe, deren Beſorgung dem Soldaten überlaſſen wird; z. B. daß er ſich ſeine Hemden ſelbſt nähen läßt, wozu er 3 Kopek bekommt; daß er den weiſſen Leinwand-Streifen an ſeiner Halsbinde, ſelbſt anſchaft, dazu gleichfalls 1 Kopek beſtanden wird; daß er ſeine Stiefeln vorſchuhen läßt u. d. g. Alle ſolche Kleinigkeiten betragen bey einem Karabinier jährlich unge-

*) Von 5 Löſen Roggen bekommt man zwar 6 Löſe Mehl; rechnet man aber die Mühl-Matten u. d. g. ab, ſo verliert ſich beynahe der Vortheil ganz, zumal wenn der Empfänger reichlich mißt, oder das Mehl wiegt; denn es giebt Roggen von 100 bis 115 Pfund ein Loof. -- Zuweilen feuchten die Bauern zum Betrug den Roggen; andre haben gar Sand oder Kalk unter das Mehl gemiſcht; aber es wird bald entdeckt.

ungefähr $1\frac{1}{2}$ Rubel. Wird ihm das Geld baar ausgezahlt, ſo iſt es ihm um ſeines Vortheils willen weit lieber, weil er ſelbſt, oder ſein Weib, einige ſolche Bedürfniſſe anfertigen kan; oder weil andre Soldaten für eine kleine Belohnung ſie machen. So findet man bey jeder Kompagnie, Soldaten die für ihre Kammeraden arbeiten, dagegen dieſe für jene auf die Wache ziehen. — Würde ein Obriſter die Auszahlung ſolcher Ammunizionsgelder verzögern, oder dabey Vortheile ſuchen; ſo müßte der Soldat bald argwöhniſch, oder vom Dienſt abgeneigt werden.

Alle Bedürfniſſe eines Regiments an Löhnung, Ammunizionsſtücken, Proviant u. ſ. w. ſelbſt an Papier, ſind genau ausgerechnet. Viele derſelben werden in Geld verabfolgt, wodurch die Krone, auch der Obriſte, zuweilen ſelbſt der Soldat, gewinnen. Der Obriſte läßt alles durch einen Kommiſſär oder Offizier empfangen, und durch den Kasnatſchei (d. i. Zahlmeiſter, Kaſſe-Verwalter,) auszahlen, und an die Kompagnien abliefern. Einen ſolchen Kasnatſchei erwählen die ſämtlichen Regimentsoffiziere unter ſich, müſſen aber auch für ihn haften, wenn er in ſeiner Rechnung zu kurz kommt. Er hat die Kaſſe unter ſeinem und des Regiments-Siegel; alle Mondirungs- und

Ammu-

Ammunizions-Stücke ſind ihm anvertraut: alles muß er genau berechnen. — Auch das Tuch zu den Uniformen u. d. g. iſt ſo genau und ſparſam berechnet, daß man nach dem erſten Anſchein glauben ſolte, als könne es unmöglich zureichen; gleichwohl bleibt wegen der Menge, noch immer ein Ueberſchuß zu Ausbeſſerungen und andern Vortheilen, zumal wenn das Regiment nicht ganz vollzählig iſt. Ueberdieß werden wo ich nicht irre, jährlich eine Anzahl Arſchinen Tuch zu allerley Kleinigkeiten, z. B. Ausbeſſerungen der alten Uniformen u. d. g. an das Regiment abgeliefert. — Den Proviant und die Fourage erhält der Obriſte in Natur, oder es werden ihm zu deren Ankauf die nöthigen Summen angewieſen. Im erſten Fall meldet er ſich ſo oft er eine Quantität nöthig hat, bey der Proviantsverwaltung, oder bey einer Kanzeley, z. B. in Liefland bey den kaiſerlichen Oekonomien; und nennt die Oerter wohin er die Ablieferung verlangt. Im lezten Fall ſchließt er mit den Güterbeſitzern Kontrakte, und ſendet zu dem Ende wenn er auf dem Marſch begriffen iſt, einen Offizier mit Vollmachten voraus. Wegen einer beträchtlichen Theurung kan er ſich durch den marktgängigen Preis in einer nahe liegenden Stadt, oder durch ſchriftliche Kontrakte, völlig rechtfertigen. — Für Fuhr- und Artillerie-

Pferde bey dem Regiment, bekommen die Obriſten Rationen, deren jede, wo ich nicht irre, monatlich $1\frac{1}{2}$ Rubel in Geld beträgt; und zwar in Lief Ehſt= Fin= und Ingermanland, ingleichen im Welikolutzkiſchen, Nowgorodſchen, Smolenskiſchen, auf 8 Monat, nemlich vom 15ten Sept. bis zum 15ten May; im Moſkowſchen, Orenburgſchen, und Sibirſchen, auf $7\frac{1}{2}$ Monat; in der Ukraine auf 6 Monat: die übrigen Monate werden auf die Weide gerechnet.

Den Offizieren wird bey Auszahlung ihrer Gage dasjenige abgezogen, was ſie vom Regiment an Uniform u. d. g. erhalten haben. Dieſer Abzug der alle Tertiale und folglich allmählig geſchicht, iſt ſo weislich eingerichtet, und ſo genau berechnet, daß, ſo oft jede Sache nach dem vorgeſchriebenen Zeitraum von neuen angeſchaft wird, der Offizier die alte ſchon völlig bezahlt hat. Geht er vor Ablauf dieſes Zeitraums vom Regiment, ſo überläßt er wo es geſchehen kan, demſelben, oder ſeinem Nachfolger, die noch nicht verbrauchten und eines Theils unbezahlten Stücke. Wie viel jedem Offizier für Zelt, Flinte, Uniform, Schärpe u. d. g. ſoll abgezogen werden, iſt im Etat genau vorgeſchrieben. — Ein andrer Abzug nemlich für Arzney, iſt allgemein, hat bey jedem Corps,

ſowohl

ſowohl bey Offizieren als Gemeinen, ſtatt, nur ſind Denſchtſchiken und Fuhrknechte davon ausgenommen. Von jeglichen Rubel der Gage, werden dem Stab- und Oberoffizier 1½ Kopek, (bey den Kuͤraßier- und Karabinier-Regimentern 2 Kopek); hingegen dem Unteroffizier und gemeinen Soldaten 1 Kopek, fuͤr Arzneyen; und dann auch den leztern 1 Kopek fuͤr das Lazareth, abgezogen. Das Geld fuͤr Arzneyen welches von einem Muſquetier-Regiment jaͤhrlich 287 Rubel 30½ Kopek betraͤgt, wird an die mediciniſche Kanzeley geſandt; das fuͤr das Lazareth welches bey eben demſelben Regiment jaͤhrlich 104 Rubel 63 Kop. ausmacht, bleibt bey dem Regiment zur Pflege und Unterhaltung der Kranken. Dagegen mag der Offizier oder Soldat, er ſey beurlaubt oder kommandirt, in einer ganz entfernten Gegend krank werden: die erfoderliche Arzney, und der von der hohen Krone beſoldete Arzt, ſtehen ihm ohne Bezahlung an jedem Ort zu Dienſte. — Viele Obriſten erlaſſen dem Soldaten den Abzug an das Lazareth, und beſorgen die beſte Pflege auf eigne Koſten *).

Bey jeder Kompagnie ſind gleichſam zwo Erſparungs-Kaſſen, deren eine den Soldaten, die zwote der Kompagnie uͤberhaupt gehoͤrt. Was

 die

*) Dieß ſind Mittel die Liebe des Soldaten zu gewinnen.

die Soldaten in wohlfeilen Gegenden, und wo ſie mit ihren Wirthen eſſen, an Proviant erſparen, wird verkauft und in die Kompagnie-Kaſſe gelegt, die bey dem Kompagnie-Commandeur ſteht, und von jeder Korporalſchaft verſiegelt iſt. Fällt einmal ein Mangel, oder eine dringende Ausgabe vor, ſo nimmt man ſeine Zuflucht zu dieſer Kaſſe. Auf dieſe Art kan der Soldat ſeinen Antheil nicht liederlich verſchwenden; aber er bekommt ihn baar ausgezahlt, ſobald er von der Kompagnie ganz weggeht. In einer ſolchen Kaſſe findet man zuweilen etliche hundert Rubel. — Die zwote Kaſſe beſteht aus allgemeinern Erſparungen für die Kompagnie, zu welchen deren Commandeur leicht Gelegenheit findet, und ſie, wenn er redlich und vorſichtig iſt, genau berechnet und verwahrt. Dahin gehören Ueberſchuß und Uebermaaß bey dem Empfang des Proviants und der Fourage; Bedürfniſſe welche ſelbſt bey der Kompagnie mit Erſparung des Macherlohns, verfertigt werden u. d. g. Ueber dieſe Kompagnie-Kaſſe führt der Commandeur ein Buch, und verſiegelt das Geld; die Korporals haben dazu die Schlüſſel. Aus derſelben werden Fuhrwerke verbeſſert, und ähnliche Bedürfniſſe beſorgt. Man hat auch Beyſpiele, daß Kompognie-Commandeurs aus derſelben ihrem Obriſten einen Vorſchuß verwilliget, oder in

dringenden Fällen gar ein Geſchenk gemacht haben. — Eine dritte Kaſſe ſind die Artelgelder, aus welcher die Artel-Pferde angeſchaft werden, wovon ich ſchon im Vorhergehenden eine Anzeige gegeben habe. Doch iſt dieſe dritte oft mit der erſten vereinigt. Die zwote kan bey der Kavallerie leicht zum Beträchtlichen hinaufſteigen *), wenn der Obriſte die Art der Fütterung nicht beſtimmt, ſondern ſie jedem Kompagnie-Commandeur ganz überläßt, und blos fodert, daß die Pferde bey jeder Beſichtigung in untadelhaften Stand erſcheinen müſſen. Dann kan auch wohl der Offizier die Kron-Pferde auſſer dem Dienſt zu ſeiner Bequemlichkeit auf der Nähe gebrauchen.

In den nun folgenden Anzeigen halte ich mich an den Etat von 1763 und 1764, darin unter andern der Proviant jährlich nur für 3 Rubel 88 $\frac{1}{8}$ Kop. und jede Ration für 5 Rubel 40 Kop. berechnet iſt. Dieſes thue ich, theils weil dieſer Etat in den meiſten Dingen noch jezt zur Richtſchnur dient; theils weil ich nicht jede nachherige Abänderung genau anzeigen kan; theils weil ich nicht jede Summe von neuen berechnen will. So oft ich daher den Betrag eines Aufwands u. d. g. anzeige, muß man die neuerlichen Zulagen an

*) Aber ſie hat nicht bey jedem Regiment ſtatt.

Proviant und Rationen, die ich bereits hinlänglich beſchrieben habe, dazu ſetzen. — Eben ſo iſt im angeführten Etat jedes Kûraßier- und Karabinier-Regiment zu 5 Eſquadronen angeſezt, und dieſer Berechnung folge ich, um ein langes Ueberrechnen zu vermeiden; obgleich jezt jedes aus 6 Eſquadronen beſteht.

XII. Von der Infanterie insbeſondere.

Mit ihr mache ich den Anfang, weil ſie bey der ganzen Armee das zahlreichſte Corps ausmacht. Im lezten preußiſchen Krieg beſtand jedes Regiment aus 3 Bataillons, davon der Sekond-Major das dritte kommandirte, welches nach geendigten Krieg wieder unter die beiden übrigen vertheilt wurde. Jezt beſteht alſo jedes Regiment aus 2 Bataillons, die zuſammen 12 Kompagnien ausmachen.

Bey jeder Kompagnie ſollen in Friedenszeiten jezt nur 3, im Kriege aber 4 Offiziere, nemlich auch Unterlieutenants, ſeyn; vormals waren beſtändig 4 Offiziere. — Zum Marſch muß der Obriſte jeder Kompagnie 11 Pferde liefern, nemlich 10 zu den 4 Kompagnie-Wagen, das eilfte zum Packpferd mit einem Sattel, damit auf demſelben

ſelben die Kompagnie-Keſſel, welche ſich die Mannſchaft aus ihrer Kaſſe anſchaffen muß, können fortgebracht werden.

1. Einrichtung eines Muſquetier-Regiments.

Wegen der großen Anzahl dieſer Regimenter, liefere ich davon eine etwas vollſtändige Beſchreibung *). Jedes Regiment beſteht aus 10 Muſquetier- und 2 Grenadier-Kompagnien; die lezten bekommen wegen einiger mehrern kleinen Ausgaben, etwas mehr Sold als die andern. — Die zu jedem Regiment gehörenden Perſonen führe ich ſo an wie ſie im gedruckten Etat auf einander folgen, und füge ihren Gehalt bey.

Der Stab:

1 Obriſter, er bekom̃t	600 Rub.	17 Rat.	6 Denſcht.
1 Obriſtlieutenant	360 —	11 —	4 —
1 Premier-Major	300 —	11 —	3 —
1 Sekond-Major	250 —	8 —	2 —

Der Unter-Stab:

1 Quartiermeiſter, bek.	120 Rub.	4 Rat.	1 Denſcht.
2 Adjutanten, jeder	120 —	4 —	1 —
1 Kommiſſar, bekommt	100 —	3 —	1 —
1 Auditeur	100 —	3 —	1 —
1 Pop, (Prieſter)	66 —	3 —	1 —

*) Eine weitläuftigere findet man im angeführten neueſten Reglement.

1 Regiments-Feldſcheer bekommt 180 Rubel Gage, und den Sold und Proviant für einen Denſchtſchik.

2 Subchirurgen; jeder bekommt 120 Rubel Gage.

Der Regiments-Quartiermeiſter hat Lieutenants Rang; die Adjutanten, der Kommiſſar und Auditeur aber Sekond-Lieutenants oder Fänrichs Rang. Der Kasnatſchei iſt allezeit einer von den Subalternoffizieren bey den Kompagnien. In Anſehung der Karakter folge ich theils den ruſſiſchen, theils den hier in Liefland gewöhnlichen Benennungen.

Sergeanten-Rang.

Jeder bekommt auſſer ſeinem Sold auch Soldaten-Proviant, und Kleidung:

1 Proviantmeiſter.

2 Abosnoi, d. i. welche die Aufſicht über die Pferde und das Fuhrwerk haben, oder Wagenmeiſter.

2 Ueber das Lazareth, oder Lazareth-Aufſeher; alle dieſe ſind Sergeanten; jeder bekommt jährlich 36 Rubel und Proviant.

1 Regimentsſchreiber bekommt 50 Rubel, Proviant, und hat Sergeanten-Rang.

4 Schreiber (Unterſchreiber), jeder bekommt jährlich 11 Rubel

Schreiber u. ſ. w.

1 Kommiſſariats-Schreiber 1 Proviants-Schreiber	jeder 11 Rubel Löhnung
1 Schmid 1 Schlöſſer 1 Büchſenſchäfter 1 Kapellmeiſter	jeder bekommt nach dem Etat jährlich 60 Rubel; iſt er geſchickt, ſo zahlt ihm der Obriſte weit mehr *)

1 Trommelſchläger oder Regiments-Tambour, jährlich 11 Rubel.

7 Muſikanten, jeder 7 Rubel 50 Kopek. Gemeiniglich ſind bey jedem Regiment deren 12, zuweilen weit mehrere. Von der Krone bekommen ſie nur Soldaten-Mondirung. Der Obriſte, oder auch die Offiziere gemeinſchaftlich, laſſen ihnen bey einigen Regimentern Parade-Kleidung machen.

2 Küſter oder Kirchenbedienten, jeder $7\frac{1}{2}$ Rubel.

4 Profoſe; jeder $7\frac{1}{2}$ Rubel.

15 Paghonſchtſchiken oder Fuhrknechte; jeder 5 Rubel.

Zur Regiments-Artillerie.

1 Sergeant; bekommt jährlich 15 Rubel.

1 Korporal; jährlich 11 Rubel.

32 Kanonier und Füſilier, jeder $7\frac{1}{2}$ Rubel.

Kom-

*) Dergleichen deutſche Profeſſioniſten bekommen keine Kleidung vom Regiment.

Kompagnie-Offiziere

12 Kapitäns; jeder bek.	200 Rub.	5 Rat.	2 Denſcht.	
12 Lieutenants,	120 —	4 —	1 —	
14 Unterlieutenants *)	100 —	3 —	1 —	
10 Fähnrichs,	100 —	3 —	1 —	

Sergeanten u. ſ. w. **)

12 Feldwebel, oder ältere Sergeanten ***), jeder 36 Rubel

24 Sergeanten, jeder 15 Rubel

12 Capitaines d' Armes 12 Fahnjunker 12 Furier	jeder 12 Rub. Dieſe haben ſämtlich den zweytenUnteroffiziers-Rang.

48 Korporals (ruſſiſch: Kapral), jeder 11 Rubel.

12 Zirulniken oder Bartſcherer (ſind nur gemeine Soldaten), jeder 7½ Rubel

24 Trom-

*) Es ſind ihrer 14, weil bey jeder Grenadier-Kompagnie 2 Unterlieutenants, aber keine Fähnrichs ſind, deren daher nur 10 bey einem Regiment ſtehen. Daß in Friedenszeiten keine Unterlieutenants ſeyn ſollen, ward ſchon angezeigt. Auch bekommen ſie und die Fähnrichs in Friedenszeiten keine Denſchtſchiken; doch deren Lohn und Proviant.

**) Daß alle Unteroffiziere und Gemeine auſſer der Löhnung auch Kleidung und Proviant bekommen, verſteht ſich von ſelbſt.

***) Nach der Inſtruction bekommt kein Edelmann dieſe Stelle.

24 Trommelſchläger, } jeder $7\frac{1}{2}$ Rubel.
12 Pfeifer, }
272 Grenadier, jeder 8 Rubel.
1360 Muſquetier *); jeder $7\frac{1}{2}$ Rubel.
12 Meiſter, oder Handlanger, die zu allerlei Arbeit gebraucht werden; jeder $7\frac{1}{2}$ Rubel.
12 Plotniken oder Zimmerleute (die überhaupt Holzarbeit machen), jeder $7\frac{1}{2}$ Rubel.
48 Paghonſchtſchiken oder Fuhrknechte; jeder 6 Rubel.

Demnach beſteht das ganze Regiment mit allen dazu erfoderlichen Leuten, aus 2093 Perſonen, deren Gehalt und Proviant, doch ohne die Rüſtung und Kleidungsſtücke, nach dem Etat 34,473 Rub. 8 Kop. (aber jezt vermöge der neuen Zulage an Proviant etc. über 35,600 Rubel) betragen.

Auſſer dieſen wird an das Regiment jährlich verabfolgt:

„Zu 51 Regiments-Fuhrwerken, überhaupt 64 Rub. 50 Kop. einige ſind zu 8, andre zu 12 Rub.

*) Jede Kompagnie beſteht alſo aus 136 Mann; doch in Friedenszeiten nur aus 116 Mann, ſo daß alsdann überhaupt 200 nicht im komplet ſind. Nach allem Abzug bekommt der Muſquetier jedes Tertial baar 2 Rubel 47 Kopek.

12 Rub. angeſchlagen. Nach dem Etat müſſen ſie 8 Jahre ausdauern.

„Zu 155 Pferden, darunter 12 Furier-Pferde begriffen ſind, überhaupt 1131 Rub. 50 Kop. nemlich zur Fourage 837 Rubel; Remonte-Geld für jedes Pferd $1\frac{1}{2}$ Rub. (denn es ſoll 8 Jahr ausdauern, und für 12 Rub. eingekauft werden; zum Beſchlag für jedes 40 Kopek.

„Zu Sätteln, Ranken, (Geſchirre) Stricken u. d. g. bey den Fuhrwerken, jährlich überhaupt 43 Rub. 93 Kop. (Ein Furier Sattel iſt für 6 Rub. ein Fuhrſattel aber für 1 Rub. 84 Kop. angerechnet.)

Ohne Gewehr, Rüſtung, Kleidungsſtücken, Artillerie u. d. g. koſtet das Regiment jährlich über 36,800 Rubel. Das Gewehr und dergleichen Dinge, werden auf 20 Jahre in Natur geliefert, und ſind ſämtlich zu einem gewiſſen Preis angeſchlagen. Von den Kleidungsſtücken der Soldaten führe ich etwas an, bey den Nachrichten von der Einrichtung eines Grenadier-Regiments.

Die Staboffiziere laſſen ſich ihre Uniformen u. d. g. ſelbſt machen; den übrigen Offizieren werden ſie vom Obriſten geliefert, wozu folgende Vorſchrift gegeben iſt: der Kapitän und der Lieutenant bekommen alle Jahr, der Unterlieutenant und Fänrich alle 2 Jahr, eine neue Uniform für

25 Rub.

25 Rubel; jeder den Hut mit der Galone auf 1 Jahr für 6½ Rubel; die Schärpe (Eſcarpe) auf 5 Jahr für 20 Rubel; den Ringkragen auf 20 Jahr für 12 Rubel; die Flinte auf 20 Jahr für 4½ Rubel. Die Einrichtung des allmähligen Abzugs zum Erſatz, ward ſchon vorher angezeigt. Den Degen ſchaft ſich jeder ſelbſt an, doch nach einem Model. Auch muß jeder Offizier ſchwarze Stiefeletten mit meſſingenen Knöpfen haben. Gemeiniglich gehen ſie in Stiefeln.

2. Einrichtung eines Grenadier-Regiments.

Sie ſtimmt in vielen Dingen mit der Einrichtung eines Muſquetier-Regiments überein. Nach dem Etat ſtehen bey den ſämtlichen Kompagnien überhaupt 12 Kapitäns, 12 Lieutenants, 20 Unterlieutenants (nach der jetzigen neuern Einrichtung ſind deren nur 8), und 4 Fänriche. Das Regiment beſteht aus 1632 Grenadieren, deren jeder auſſer ſeinem Proviant und den Kleidungsſtücken, jährlich 8 Rubel Sold bekommt; überhaupt gehören dazu 2094 Perſonen; doch gehen in Friedenszeiten einige wenige davon ab *). An Gage, Sold, Proviant, Pferden u. ſ. w. doch ohne Gewehr, Mondirung u. d. g. koſtet deſſelben Unter=

*) Z. B. die Denſchtſchiken für die Unterlieutenants und Fänriche.

Unterhaltung nach dem Etat jährlich 36,466 Rub. 39 Kop. — Auch werden demſelben jährlich 100 Rubel zur Unterhaltung der Artillerie, 100 Rubel zu Papier, 300 Rubel zu Matten, Stricken u. d. g. verabfolget.

Von den Kleidungsſtücken der Unteroffiziere und Gemeinen, nenne ich hier die beträchtlichſten und deren angeſchlagenen Werth. Jede Arſchin*) Tuch iſt zu 59 Kopek berechnet. Sowohl bey den Grenadier- als Muſquetier-Regimentern bekommt jeder:

„Einen Mantel auf 4 Jahre; dazu werden 4 Arſchin 4 Werſchok Tuch beſtanden; überhaupt koſtet er 2 Rubel $78\frac{1}{8}$ Kopek.

„Einen Rock auf 2 Jahre; dazu $2\frac{7}{8}$ Arſchin grünes, aber zu den Aufſchlägen u. d. g. 7 Werſchok rothes Tuch; für Nähen und Zwirn 6 Kopek. Der ganze Rock mit Futter und Taſchen koſtet 2 Rubel $52\frac{1}{16}$ Kopek.

„Ein Kamiſol auf 2 Jahre; dazu 2 Arſchin Tuch; mit Futter, Macherlohn und Zwirn koſtet es 1 Rubel 38 Kopek. Die grünen Aufſchläge müſſen von den Rock-Ueberbleibſeln gemacht

*) Eine Arſchin hat 16 Werſchok; 3 Arſchin ſind 4 revalſche Ellen; oder 7 Fuß, oder 84 Zoll engliſches Maaß. Folglich beträgt 1 Arſchin, 28 engliſche, oder $27\frac{5}{33}$ rheinländiſche Zolle.

gemacht werden. Alle Kamiſöler für das ganze Regiment koſten 2601 Rubel 30 Kopek. Daher werden jährlich dazu 1300 Rubel 65 Kopek ausgezahlt.

„Die Knöpfe zu Rock, Weſte, Mantel etc. werden auf 20 Jahre gegeben, und beſonders berechnet *).

„Beinkleider auf 2 Jahre; dazu 14 Werſchock Tuch; zum Futter 3 Arſchin Leinwand, jede für 3 Kopek, für Nähen und Zwirn 2 Kopek, ſo koſtet jedes Paar $62\frac{11}{28}$ Kopek.

Jährlich bekommt jeder:

2 Hemde

1 Paar Stiefeln, die Koſten für Leder und Macherlohn 80 Kopek. Schlöſſer, Schmide, Küſter u. d. g. bekommen jährlich 2 Paar. Für das ganze Regiment 1914 Paar, die koſten 1531 Rub. 20 Kopek.

2 Paar Schuhe, jedes Paar für 40 Kopek. (Schlöſſer, Schmide u. d. g. ſind ausgenommen). Die für das Regiment jährlich erforderlichen 3712 Paar, koſten 1484 Rubel 80 Kopek.

1 Paar

*) Fuhrknechte und Profoſe, bekommen keine Röcke, ſondern Mäntel und Kamiſöler auf 2 Jahre; auch Karpuſen, Hemde, Strümpfe, Beinkleider.

1 Paar wollene Strümpfe für 18 Kopek; 1 Paar wollene Socken zum Winter, für 5 Kopek und für $4\frac{3}{4}\frac{1}{8}$ Kopek Leinwand zu Sommer-Strümpfen.

3. Von Artillerie-Regimentern.

Einiges haben ſie mit der Infanterie überhaupt gemein; in einigen Dingen äuſſert ſich eine Verſchiedenheit. Die Offiziere haben z. B. einen höhern Rang, ſo daß der Artillerie-Kapitän, bey der Armee den Rang eines Majors genießt. (Eben ſo verhält es ſich mit den Ingenieuren: Der Conducteur von der erſten Klaſſe wird bey ſeinem Corps als Unteroffizier angeſehen, hat aber bey der Armee Fänrichs Rang, und trägt daher ein Offizier-Porte-epee). Auch iſt ihre Gage größer als bey der Armee. — Ihre Einrichtung ſoll ungefähr folgende ſeyn:

Die Offiziere bey einer Kompagnie ſind 1 Kapitän, 1 Lieutenant, 2 Unterlieutenants, 2 Stückjunker. Jede Kompagnie beſteht aus 200 Mann Gemeinen; davon bey den Bombardieren und Kanonieren 50 zur erſten, die übrigen zur zweyten Klaſſe gerechnet werden. Jene als die erfahrnern, bekommen größern Sold, nemlich jedes Tertial ein Bombardier von der erſten Klaſſe 6 Rubel 25 Kobek, von der zweyten

Klaſſe

Klaſſe 4 Rub. 64 Kop.; ein Kanonier von der erſten Klaſſe 3 Rub. 90 Kop. Die Füſilier haben alle gleichen Sold, nemlich jedes Tertial 2 Rub. 95 Kopek.

XIII. Von der Kavallerie insbeſondere.

Zuerſt muß ich etwas aus der Obriſten Inſtruction anführen. Von Reiter-Pferden und der Anwendung der Remontegelder, ſollen genaue Verzeichniſſe und Rechnungen gehalten, und abgegeben werden. Zum Aufkauf der Pferde kan der Obriſte 1 Staboffizier und 4 Oberoffizieren nebſt gehöriger Anzahl von Unteroffizieren und Gemeinen, kommandiren. Nur 4 bis 6 jährige ſollen gekauft werden; ihre Höhe muß für die Küraßier nicht unter 2 Arſchin 2 Werſchok *);

 für

*) Das Verhältniß und den Betrag dieſes Maaßes habe ich kurz vorher angezeigt. Bey manchem Küraßier-Regiment, ſonderlich im erſten Glied, findet man Pferde die 2 Arſchin 5 Werſchok hoch ſind. Vormals wurden dergleichen große Pferde aus Preußen, Dännemark u. ſ. w. geholt; jezt hat man in Rußland anſehnliche Stutereien wo man nicht blos ſehr große, ſtarke und ſchnelle, ſondern auch ſchöne Pferde findet. Folglich gewinnen die Obriſten bey der Remonte, indem ſie des weiten und koſtbaren Transports überhoben ſind, und die erfoderlichen Pferde im Reich ſelbſt finden.

für die Karabinier nicht unter 2 Arſchin 1 Werſchok; für Dragoner, Huſaren, und Landmiliz zu Pferde, nicht unter 2 Arſchin, ſeyn. Sobald ſie bey dem Regiment ankommen, ſollen ſie von den Staboffzieren und Kompagnie-Commandeuren beſehen, dann vertheilt; über untaugliche aber rapportirt, ſolche von der Brigade-Generalität beſehen, verkauft, und was die Kaſſe dabey verliert, von der Gage des Offiziers der ſie gekauft hat, erſezt werden. Will er dieß nicht, ſo ſteht ihm frei ſie zu behalten, und taugliche dafür zu liefern, oder ſie zu bezahlen. Die unter Weges untauglich werden, muß derjenige bezahlen, der ſie unter ſeiner Aufſicht hatte.

Nur 8 Jahr ſoll eigentlich ein Reiterpferd gebraucht werden, einige halten weit länger aus (man ſagt daß man zuweilen 20 jährige oder noch darüber finde); und das iſt des Obriſten Vortheil: denn ihm wird die ganze Remonte alle 8 Jahr, aber in 8 Terminen, nemlich jährlich $\frac{1}{8}$ ausbezahlt; für ein Küraßier-Pferd überhaupt 60, für ein Karabinier-Pferd 30, für ein Dragoner-Pferd 20, für ein Huſaren-Pferd 18 Rubel; daher bekommt der Küraßier-Obriſte für jedes Pferd zum Ankauf jährlich $7\frac{1}{2}$, der Huſaren-Obriſte aber $2\frac{1}{4}$ Rubel Remontegelder. Einige Pferde werden freilich

freilich weit theurer, andre etwas wohlfeiler eingekauft u. d. g. ſo daß kein Obriſter dabey einen Verluſt befürchten darf. — Ihm ſoll der Kompagnie-Commandeur die untauglichen alten Pferde melden, dann ſollen ſie von allen Eſquadron-Offizieren beſehen, verkauft, und das dafür gelöſte Geld zu den Remontegeldern eingeſchrieben werden *).

Jedes Regiment ſoll jährlich 2⅓ Monat im Lager ſtehen. — Wenn der Obriſte keine Fourage käuflich erhalten kan; ſo wendet er ſich an die Proviantsverwaltung, welche deren Herbeyſchaffung beſorgen muß. Jedem Reiterpferd ſind täglich 3 Garniz Haber, und 15 Pfund Heu beſtanden, (einem Podjemni oder Fuhrpferd, nur 2 Garniz Haber und 20 Pfund Heu;) iſt das Heu ſelten, dann nur 10 Pfund, und 4 Garniz Haber: auf den Monat 2 Pud d. i. 38 Pfund Stroh. Zuweilen werden die Pferde mit eingeweichter oder gemahlener Gerſte gefüttert, und dann 2 Garniz Gerſte für 3 Garniz Haber gerechnet, und bey dem Empfang angenommen; doch iſt dem Offizier die Fütterung mit Haber bequemer, und daher weit lieber **).

*) Ob und wie weit dieß alles beobachtet werde, weis ich nicht genau.

**) Ueberhaupt richtet der Obriſte zuweilen nach Befinden anders ein.

Da bey der Kavallerie weder Kanonen noch Pulverkaſten zu führen ſind, ſo beläuft ſich die Zahl der Fuhrpferde hier nicht ſo hoch als bey der Infanterie: doch müſſen bey jedem Regiment einige die man in Anſehung des Ankaufs und der Unterhaltung wie Podjemni-Pferde behandelt, zum Reiten für ſolche Perſonen gehalten werden, die nicht in die Fronte kommen z. B. Schreiber, Unteroffiziere bey dem Proviant, Lazareth, und Fuhrwerk, Schmide u. d. g.

Jeder Stab- und Oberoffizier muß ein Paradepferd haben, das in der Farbe mit den Regimentspferden übereinſtimmt. Die Größe und der Preis iſt im Etat vorgeſchrieben. Einige Obriſten machen ihren Offizieren hierin eine beträchtliche Erleichterung: ſie erlauben ihnen zur Parade Regiments-Pferde auszuſuchen und zu brauchen, welches um ſo viel eher geſchehen kan, da immer gemeine Reiter auf der Wache, im Lazareth, oder ſonſt abweſend, ſind. Hierdurch erſpart der Offizier eine große Auslage, auch das Futter, und ſteht nicht in Gefahr durch Zufall ein theures Pferd zu verlieren. Daher bezahlt er gern jährlich eine Kleinigkeit für dieſe Vortheile, wenn der Obriſte etwas dafür verlangt *).

Hand-

*) Einige Obriſten nehmen von jedem Offizier jährlich nur 6 Rubel.

Handpferde müſſen die Staboffiziere und die Rittmeiſter halten; den übrigen Offizieren ſteht es frei ob ſie ſich dieſe Ausgabe machen, oder ihr Geld ſparen wollen. — Bey der Kavallerie ſind keine Unterlieutenants; die Lieutenants haben ſämtlich den Rang mit einem Premier-Lieutenant bey der Infanterie.

Die Kleidungsſtücke der Unteroffiziere und Gemeinen kommen eines Theils mit den Einrichtungen bey der Infanterie überein; einige Verſchiedenheiten werde ich im Folgenden anzeigen: nur merke ich überhaupt an, daß jeder Reiter alle 2 Jahr einen Kittel bekommt von 7 Arſchin Leinwand, jede für 12 Kopek.

Da ich die Größe der Pferde genau und zuverläſſig angezeigt habe, ſo wird, wer zu rechnen verſteht, leicht prüfen und entſcheiden können, wie viel dem Vorgeben des hannöverſchen Lieutenants Meyer zu trauen ſey, wenn er in ſeinen ſchon oft angeführten Briefen ſagt, die ruſſiſche ſchwere Kavallerie habe kleine Pferde, und würde daher keinen Choc gegen die deutſche Kavallerie aushalten. — Die leichte Reiterei war den Türken im lezten Kriege fürchterlich; weil ſie aber alle Augenblicke aufſitzen und oft nachſetzen mußte, ſo litten die Pferde ſehr viel. Weislich hat man neuerlich nach geendigten Kriege, ihre Anzahl

beträchtlich vermehrt. — Nun von einigen Corps inſonderheit.

1. Einrichtung eines Küraßier-Regiments.

Das erſte hat der bekannte Feldmarſchall Graf von Münnich errichtet. — Das das kiewſche als das ſechſte, unter die 5 übrigen iſt vertheilt, und dadurch jedes um eine Eſquadron vermehrt worden, habe ich ſchon vorher erwähnt. Jezt beſteht alſo jedes Regiment aus 6 Eſquadronen, daher ſind 5 Staboffizier, nemlich 2 Sekond-Majors dabey, deren jeder eine Eſquadron, die ſechſte aber der älteſte Rittmeiſter, kommandirt. Da ich angezeigter Maaßen dem Etat von 1764 folge, ſo führe ich nur die Berechnungen von 5 Eſquadronen an, und überlaſſe Liebhabern, den Aufwand und die Koſten für die ſechſte nach meiner Angabe dazu zu berechnen. Die Pferde ſind nicht bey allen Regimentern völlig einfärbig, doch gröſtentheils ſchwarz oder braun. Manches Regiment hat vortrefliche Leute und Pferde; in Anſehung der Rüſtung herrſcht einige Verſchiedenheit, indem manches Regiment dem vorgeſchriebenen Etat, den ich nun näher anzeigen werde, genau folgt; manches aber in verſchiedenen Stücken davon abgewichen iſt; ſo findet man z. B.

bey

bey einem anſtatt des Kürаßes, Superweſten, auch eine Art von Huſaren-Sätteln u. d. g. welches ſehr gut ins Auge fällt. Die Griffe an den Pallaſchen welche das zuerſt in Rußland errichtete Kürаßier-Regiment führte, und die wie ich höre, noch jezt im rigiſchen Zeughaus verwahrt werden, hatten große Aehnlichkeit mit den Huſaren-Säbeln.

Jede Eſquadron beſteht aus 2 Kompagnien, deren jede aus 3 Korporalſchaften, und eine ſolche aus 23 Mann gemeinen Reitern.

Der Stab:

1 Obriſter, bek. jährl.	700 Rub.	25 Rat.	6	Denſch.
1 Obriſtlieutenant	500 —	20 —	4	—
1 Prem. Major	400 —	15 —	3	—
2 Sek. Majors jeder	250 —	12 —	2	—

Der Unterſtab:

1 Quartiermeiſter, bek.	180 Rub.	7 Rat.	1	Denſch.
1 Adjutant	180 —	7 —	1	—
1 Auditeur	100 —	4 —	1	—
1 Bereiter *)	120 —	5 —		—
1 Pop (Prieſter)	66 —	3 —	1	—
1 Regim. Feldſcheer	180 —	5 —		—

Anſtatt des Denſchtſchiks bekommt er deſſen Sold und Proviant.

L 5 2 Sub-

*) Die beiden erſten ſind Lieutenants, der Auditeur und Bereiter aber haben Kornets-Rang.

2 Subchirurgen, jeder bekommt jährlich 120 Rubel Gage*).

Folgende bekommen auſſer ihrer Löhnung, auch Proviant und Kleidung:

1 Proviantmeiſter
1 Abosnoi oder Wagenmeiſter } haben Wachtmeiſters Rang, u. jeder 36 R. Löhnung
1 Lazareth-Aufſeher

1 Regiments-Schreiber, jährlich 50 Rubel.

4 Unterſchreiber
1 Kommiſſariats Schreiber } Korporals Rang, und jeder 11 Rubel Löhnung.
1 Proviant Schreiber

1 deutſcher Trompeter, 100 Rubel **).

11 (vormals 9 ***) ruſſiſche Trompeter, jeder 30 Rubel.

1 Paukker, 22 Rubel.

Sein Lehrling (der ſeine Stelle vertreten kan,) 8 Rubel.

2 Küſter (oder Kirchenbedienten,) jeder 8 Rubel.

2 Profoſe, jeder 8 Rubel.

Bey

*) Vormals bey den 5 Eſquadronen, war nur einer.

**) Er muß die ruſſiſchen Trompeter unterrichten, und ſoll, wie ich höre, Wachtmeiſters Rang haben.

***) Nemlich nach dem vorigen Etat vom Jahr 1764, nach welchem nur 5 Eſquadrons waren.

Bey den ſämtlichen Kompagnien ſind Offiziere.

7 (vormals 6) Rittmeiſter, jeder bekommt 230 Rubel Gage, 10 Rationen, 2 Denſchtſchiken.

12 (vormals 10) Lieutenants, jeder 180 Rubel Gage, 7 Rationen, 1 Denſchtſchik.

12 (vormals 10) Kornets, darunter der Kommiſſär begriffen iſt; jeder 150 Rub. Gage, 5 Rationen, 1 Denſchtſchik.

Folgende bekommen allerſeits auſſer ihrer Löhnung, auch Proviant und Kleidung; wobey ich anmerke, daß wo jezt 12 Perſonen ſtehen, vormals als nur 5 Eſquadronen zum Regiment gehörten, deren nicht mehr als 10 waren.

12 Wachtmeiſter, jeder 36 Rubel.

12 Kompagnie-Quartiermeiſter, jeder 22 Rubel.

12 Capitaines d'Armes, jeder 22 Rubel.

6 Gefreite Korporale, jeder 20 Rubel.

36 Korporale, jeder 11 Rubel.

6 Zürulniken (Bartſcherer,) jeder 8 Rubel.

828 (vormals 690) Küraßier die in die Fronte kommen, jeder 8 Rubel.

6 Küraßier die nicht in die Fronte kommen *), jeder 8 Rubel.

1 deut-

*) Im Ruſſiſchen neſtrojewnich; das neuſte Reglement nennt ſie überkomplette. Sie werden zu allerlei Arbeiten gebraucht.

1 deutſcher Schlöſſer, 60 Rubel *).
5 ruſſiſche Schlöſſer, jeder 8 Rubel.
1 deutſcher Sattler, 60 Rubel.
2 ruſſiſche Sattler, jeder 8 Rubel.
12 ruſſiſche Schmide, jeder 8 Rubel.
1 Fahnſchmid, 116 Rubel.
5 ruſſiſche Fahnſchmide (Konawals) jeder 8 Rub.
12 Plotniken oder Zimmerleute, jeder 8 Rubel.
36 Iswoſchtſchiken, jeder 6 Rubel.

Die Gagen, Löhnungen und der Proviant für obige Perſonen, betrug nach dem vorigen Etat, als das Regiment nur aus 5 Eſquadronen beſtand, jährlich 20,290 Rubel, wozu man jezt noch die Koſten für die ſechſte Eſquadron und die neuerlichen Zulagen ſetzen muß.

Für ein Reiter-Pferd der in die Fronte kommenden Unteroffiziere, Trompeter und Gemeinen, zahlt die Krone an den Obriſten jährlich 7 Rubel 50 Kopek Remontegeld, und zu deſſen Fütterung 16 Rubel 87½ Kopek, welches für 5 Eſquadrons jährlich 5745 Rubel Remonte- und 12,926 Rubel 25 Kopek Futter Gelder beträgt. Dazu kommen noch

*) Einige Obriſten halten viel deutſche Meiſter; andre nur wenige; eigentlich ſollen ſie die ruſſiſchen Leute, nemlich die Schlöſſer, Sattler u. ſ. w. zu ihren Handlangern haben, und ſie unterrichten, weil ſie blos aus den Rekruten genommen werden.

noch für jedes Pferd jährlich 60 Kop. zum Beſchlag. — Für ein Fuhrpferd zur Fortbringung der Kranken, der Kaſſe, der Kanzeley, der Patronen, des Proviants, des Schmidegeräthes; ingleichen für jedes Reitpferd der Perſonen die nicht in Fronte kommen: erhält der Obriſte jährlich 1½ Rubel Remonte- und 9 Rubel Futter-Geld; auch 40 Kop. zum Beſchlag. — Zur Arzney für alle Pferde überhaupt 20 Rubel. Dieß alles zuſammen beträgt für 5 Eſquadrons jährlich 20,151 Rubel 97½ Kopek; wozu noch ungefähr 22 Rubel zur Ausbeſſerung der Fuhrwagen und Fuhrſättel kommen.

Die Standarten, die Pauken, die Karabiner jeder zu 3 Rubel 31 Kopek, die Piſtolen jedes Paar zu 3 Rubel 69 Kopek, die Sporn; jedes Paar zu 24 Kopek, der Pallaſch zu 1 Rub. 69 Kopek (das Gehenk beſonders zu 90 Kopek) werden auf 20 Jahre geliefert; die Trompeten jede zu 12 Rubel auf 6 Jahre; die Küraße jeder zu 3 Rubel auf 48 Jahre. — Der Unteroffizier und Gemeinen Mondirungsſtücke kommen eines Theils mit denen bey der Infanterie überein; der Mantel wird auf 4; der Hut aber zu 35 Kopek, auf 2 Jahre gegeben. Doch äuſſert ſich auch Verſchiedenheit: der Küraßier bekommt alle 4 Jahre ein Paar lederne Beinkleider für 1 Rubel 11½ Kop. und alle 2 Jahr

ein

ein Paar von Leinwand für 30 Kopek; jährlich ein Paar Stiefeln für 1 Rub. 60 Kopek; 1 Paar Schuhe für 40 Kop. und zu Vorſchuhen 50 Kopek. Die Stiefeln dererjenigen die nicht in Fronte kommen, ingleichen der Fuhrknechte u. ſ. w. ſind weit wohlfeiler angeſezt. — Das Gewehr, die Mondirungs- und Ammunizions-Stücke betragen für 5 Eſquadronen jährlich 9747 Rubel 59 Kopek.

Auch hier beſorgen die Staboffiziere ihre Bedürfniſſe ſelbſt; den übrigen Oberoffizieren werden ſie für beſtimmte Preiſe geliefert. Einiges will ich davon anführen. Die Paradepferde ſollen wenigſtens 2 Arſchin 1 Werſchok hoch, mit den Regiments-Pferden von gleicher Farbe ſeyn, und werden auf 8 Jahre angeſchaft: Der Obriſte muß eins für 150, der Obriſtlieutenant wie der Prem. Major, für 120, ein Sek. Major für 100, ein Rittmeiſter für 80, ein Lieutenant wie ein Kornet für 60 Rubel haben. Der Sattel für 12, und die Schabracke für 20 Rubel auf 8 Jahre. Kolet nebſt Weſte für 50 Rubel auf 4 Jahr, weil ſie nur in Parade, alltäglich aber blaue Röcke mit rothen Weſten, getragen werden. Der Küraß für 3 Rubel auf 48, aber deſſen Vergoldung für 12 Rubel auf 12 Jahre. Die Schärpe (Eſcarpe) von Gold und ſchwarzer Seide, für 20 Rubel,

auf

auf 6 Jahr. Der Hut mit der Galone für 8 Rubel auf 2 Jahre u. ſ. w. Wie viel für jede Sache dem Subalternoffizier jährlich abgezogen wird, läßt ſich hieraus leicht berechnen.

2. Einrichtung eines Karabinier-Regiments.

Sie hat mit der vorhergehenden viel Aehnliches: einige Verſchiedenheiten muß ich anzeigen. Eigentlich ſoll jedes Regiment von dem andern ſich durch die Farbe ſeiner Pferde unterſcheiden, die z. B. bey dem pleſkowſchen Regiment grau ſeyn ſollen. Weil dieß ſchwer fällt, ſo begnügt man ſich gemeiniglich damit, daß die erſte Eſquadron von der vorgeſchriebenen Farbe iſt, bey den übrigen 5 Eſquadronen (vormals hatte jedes Regiment deren überhaupt nur fünf), findet man andre Farben; doch bemüht man ſich jede Eſquadron einfärbig zu haben.

Die Anzahl der Offiziere und überhaupt aller zu einem Regiment erfoderlichen Perſonen, iſt völlig ſo groß wie bey den Kürazieren: auch haben Auditeur, Bereiter, Prieſter, Wundärzte Wachtmeiſter, Schreiber, deutſche Profeſſioniſten u. d. g. bey beiden gleichen Gehalt. Nur einiges iſt verſchieden, ſonderlich in Anſehung der Offiziere, nemlich:

Der

Der Obriſte bek. jährlich	600	Rub.	Gage,	22 Rat.
Der Obriſtlieutenant	360	—	—	15 —
Der Premier-Major	300	—	—	13 —
Der Sekond-Major	250	—	—	12 —
Der Reg. Quartiermſtr.	120	—	—	5 —
Der Adjutant	120	—	—	4 —
Der Rittmeiſter	200	—	—	7 —
Der Lieutenant	120	—	—	6 —
Der Kornet	100	—	—	4 —

Die Denſchtſchiken werden eben ſo wie bey den Küraßier-Regimentern beſtanden.

Folgende bekommen, auſſer Proviant und Kleidungsſtücken, an Löhnung:

Der Pauker, ein gemeiner Trompeter, ein Kompagnie-Quartiermeiſter, Capitaine d'Armes, und Gefreiter Korporal, jeder 15 Rubel; jeder gemeine Karabinier, ein Schmid, Bartſcheerer, Plotnik u. d. g. jeder 7½ Rubel.

Alle Gage, Löhnung, Proviant, Offizier-Rationen und Denſchtſchiken, betrugen nach dem vorigen Etat, ohne die neuerlich hinzugekommenen Zulagen an Rationen und Proviant, für 5 Eſquadronen jährlich 18,262 Rub. 51¾ Kopek.

Die Gagen der Oberoffizier ſind alſo etwas kleiner als bey den Küraßieren, doch auch einige ihrer Bedürfniſſe etwas wohlfeiler: zwar Sattel,

Scha-

Schabracke, Schärpe, Hut, bey beiden Corps in Anſehung des Preiſes ſowohl als des Zeitraums, völlig gleich; doch bedürfen ſie keines Kürasses; jede Uniform eines Subaltern-Offiziers iſt nur zu 28 Rubel, aber auf 2 Jahre, angeſchlagen; und die Paradepferde, obgleich eben ſo hoch als der Kürasſier-Offizier ihre, haben einen niedrigern Preis, nemlich für den Obriſten 130, für den Obriſtlieutenant und den Prem. Major 100, für den Sek. Major 70, für alle übrige Ober-Offiziere 60 Rubel.

Die Unteroffiziere und Gemeine bekommen alle 2 Jahr neue Uniformen, und überhaupt ihre Kleidungs- und Ammunizionsſtücke wie die Kürasſier.

Jedes in die Fronte kommendes Reitpferd ſoll für 30 Rubel eingekauft werden, und 8 Jahr ausdauren; folglich bekommt der Obriſte jährlich dazu 3 Rub. 75 Kop. Remontegeld; zu jedem Podjemni-Pferd aber, deren ungefähr 100 theils vor die Fuhrwagen, theils zum Reiten erfodert werden, 1½ Rubel. Der Beſchlag, die Arzneyen u. d. g. ſind wie bey dem Kürasſier-Regiment.

Zu 5 Eſquadronen belaufen ſich die jährlichen Koſten für Gewehr, Mondirungen, Ammunizion u. d. g. auf 8738 Rub. 89 Kop. und für die Pferde mit Inbegrif des Futters, auf 17,259 Rub. 35 Kop. alles zuſammen genommen mit den Gagen,

Proviant etc. auf 44,302 Rub. 45¼ Kop. Liebhaber mögen die Koſten für die ſechſte Eſquadron ſelbſt daraus berechnen und hinzufügen, um zu wiſſen was jezt jedes Regiment jährlich koſtet.

3. Einrichtung eines Dragoner-Regiments.

Sie kommt in vielen Dingen mit der Verfaſſung eines Karabinier-Regiments überein *); daher halte ich mich bey derſelben nicht lange auf. Nur etwas will ich anführen.

Der Kapitän bekommt 20 Rubel weniger Gage, als ein Rittmeiſter bey den Karabinieren; der Lieutenant und Fähnrich haben gleichen Gehalt mit den Lieutenant und Kornet bey jenen; welches auch überhaupt in Anſehung der Rationen und Denſchtſchiken gilt. Ein Wachtmeiſter bekommt jährlich 20 Rubel 7 Kopek Löhnung. — Die Unteroffiziere und Gemeinen bekommen alle 5 Jahr einen Mantel für 3 Rubel 2 Kopek; alle 3 Jahr neue Uniform, Rock und Kamiſol koſten zuſammen 3 Rubel 50½ Kopek; jährlich 1 Paar Stiefeln für 85 Kopek, und 2 Hemden, wozu die 12 Arſchin Leinwand überhaupt 48 Kop. koſten. — Das Gewehr

*) Jezt ſoll einiges geändert, auch ein Regiment leichte Dragoner errichtet werden, die grüne Uniform, und kurze Huſaren-Säbel bekommen.

wehr iſt, wie bey den vorhergehenden Regimentern auf 20; die Sättel aber auf 8 Jahre, jeder koſtet 5 Rubel.

Bey dem Regiment ſind 794 Dragoner-Pferde, deren jedes für 20 Rubel ſoll eingekauft werden; ferner 90 Podjemni-Pferde, jedes zu 8 Rubel; und 12 Artillerie-Pferde, jedes zu 12 Rub. Für jedes Pferd werden 12 Rubel zur Fourage beſtanden.

4. Einrichtung eines Huſaren-Regimentes.

Weil man neuerlich die Anzahl der Huſaren-Regimenter anſehnlich vermehrt hat; ſo muß ich mich billig hier in eine umſtändlichere Beſchreibung einlaſſen, wobey ich dem Etat vom Jahr 1763 genau folge, den man aber neuerlich ſehr geändert hat *).

Vormals hatte man nur wenige Regimenter, die aus lauter freien mit großen Koſten angeworbenen Leuten beſtunden: was für Summen hat man zur Errichtung eines einzigen Regiments aufgewandt! von was für Nachrechnungen ward zuweilen geſprochen! Ueberdieß kaufte und unterhielt jeder gemeine Huſar ſein Pferd ſelbſt, und bekam

 daher

*) So ſoll jeder Gemeine anſtatt der im Etat ſtehenden 18 Rubel, jezt jährlich nur 12 Rubel Sold bekommen.

daher jährlich ungefähr 80 Rubel. Jezt iſt alles ſehr weislich auf einen vortheilhaftern Fuß eingerichtet; man hat ſogar irreguläre Truppen, zum Vortheil des Reichs, zu regulären Huſaren-Regimentern umgeſchaffen. So mußten z. B. die Ukrainer vormals eine Anzahl Kaſaken ſtellen, und zu deren Unterhalt etwas hergeben: dafür hat man neuerlich dort reguläre Regimenter errichtet, zu deren Unterhaltung die Ukraine eine gewiſſe Abgabe trägt.

Die Stab- und Oberoffiziere haben nach dem Etat vom J. 1763 eben ſo viel Denſchtſchiken und Rationen als bey den Karabinier-Regimentern; nur iſt zugleich feſtgeſezt, daß ihnen die Denſchtſchiken nicht wirklich geliefert, ſondern für jeden 30 Rubel ſollen ausgezahlt werden. Da auch ſeit der Zeit die Rationen eine beträchtliche Zulage erhalten haben, und mehr als noch einmal ſo hoch geſtiegen ſind, ſo beläuft ſich der Offizier-Gehalt jezt höher als er im angeführten Etat angegeben iſt. Im oft erwähnten Neueſten Reglement wird der Gehalt nach der Zulage an Rationen berechnet; ob ganz genau, weis ich nicht; und führe daher die Berechnung aus demſelben, nebſt der nach dem Etat an. Vermöge des lezteren beſteht ein Regiment aus 8 Eſquadronen, und deren jede

aus

aus 2 Kompagnien; zu einer Kompagnie gehören 69 gemeine Huſaren; zum ganzen Regiment aber die gleich folgenden Perſonen:

Der Stab { an Gage, ingleichen anſtatt ſeiner Denſchtſchiken und Rationen, bekommt überhaupt jährlich baares Geld

	nach dem Etat von 1763	nach Anzeige des neueſten Regl.
1 Obriſter	898 R. 80 K.	1044 Rub.
1 Obriſtlieutenant	561 — —	660 —
1 Premier-Major	460 — 20 —	546 —
2 Second-Majors, jeder	374 — 80 —	454 —
Der Unter-Stab:		
1 Regim. Quartiermeiſt.	177 Rub. Kop.	210 Rub.
1 Adjutant	171 — 60 —	198 —
1 Auditeur *)	116 — 20 —	136 —
1 Kommiſſär	116 — 20 —	136 —
1 Prieſter **)	82 — 20 —	101 —
1 Regiments-Feldſcheer	226 — 20 —	246 —
2 Subchirurgen, jeder	120 — —	120 —

Folgende vom Unterſtab bekommen auſſer der Löhnung auch Proviant und Kleidungsſtücke:

M 3 1 Pro-

*) **) Jeder von beiden bekommt einen Kerl zum Denſchtſchik.

1 Proviantmeiſter 1 Abosnoi oder Wagenmſtr. 1 Lazareth = Auffſeher	ſind Wachtmſtr. jeder bekommt jährlich 42 Rubel Löhnung.

1 Regiments = Schreiber, jährlich 50 Rubel.

4 Schreiber 1 Kommiſſariats=Schreiber 1 Proviant=Schreiber	jeder 21 Rubel.

1 Stabs=Trompeter, 100 Rubel.
15 Trompeter, jeder 18 Rubel.
1 Pauker, 21 Rubel.
Deſſen Lehrling, 18 Rubel.
1 Küſter, 18 Rubel.
2 Profoſe, jeder 7½ Rubel.
30 Jswoſchtſchiken, jeder 6 Rubel.

Kompagnie = Offiziere:

Die an Gage, ingleichen anſtatt der Denſchtſchiken und Rationen, überhaupt jährlich an baaren Geld bekommen

	nach dem Etat von 1763	nach Anzeige des N. Regl.
11 Kapitäns, jeder	297 R. 80 Kop.	344 Rub.
16 Lieutenants, jeder	182 — 40 —	222 —
16 Fähnriche, jeder	151 — 60 —	178 —

Unteroffiziere u. ſ. w. bey den Kompagnien, Welche ſämtlich auſſer der Löhnung, auch Proviant und Kleidungsſtücke bekommen:

16 Wacht=

16 Wachtmeiſter, jeder 42 Rubel Löhnung.
16 Capitaines d'Armes, jeder 26 Rubel.
64 Korporals, jeder 21 Rubel.
8 Bartſcheerer, jeder 18 Rubel.
1104 Huſaren die in die Fronte kommen } jeder 18
8 Huſaren die nicht in die Fronte kommen } Rub. *).
1 Schlöſſer, 60 Rubel.
7 Schlöſſer-Lehrlinge,
8 Schmide
2 Sattler } jeder 18 Rubel.
2 Fahnſchmide oder Pferde-Aerzte
2 Plotniken

Mit Inbegrif der Offiziere, gehören alſo nach dem Etat von 1763 überhaupt 1356 Perſonen **) zum Regiment, deren Gagen, Löhnungen, und Proviant jährlich 41,444 Rub. 48¾ Kop. betragen ***).

Auch hier ſoll das Regiment alle 8 Jahr remontirt werden. Da nun ein Huſaren-Pferd zu 18 Rub. angeſchlagen iſt; ſo bekommt der Obriſte für

*) Schon vorher ward erwähnt, daß in einem Verzeichniß nur 12 Rubel ſtehen; ich folge dem Etat.

**) Daß die Regimenter jezt an Mannſchaft kleiner ſind, weis man aus der vorn mitgetheilten Liſte.

***) Nach dem neueſten Reglement jezt wegen der Zulage an Rationen, 43,556 Rub. 48 drey viertel Kopek.

für jedes jährlich 2 Rub. 25 Kop. Remontegeld, und 60 Kop. zum Beſchlag; für ein Podjemni-Pferd aber jährlich $1\frac{1}{2}$ Rub. Remonte, und 40 Kop. zum Beſchlag; folglich für die 1217 Huſaren-Pferde jährlich 2738 Rub. 25 Kop. Remontegeld. Bey dem Regiment ſind 107 Podjemni-Pferde, nemlich 30 zum Reiten für ſolche Unteroffiziere u. d. g. die nicht in die Fronte kommen; und 77 zu den 21 Fuhrwagen. Jedem Huſaren-Pferd wird auf 8, den Podjemni-Pferden auf 7 Monat Fourage beſtanden, nemlich für jedes Pferd den Monat 15 Pud Heu und 1 Tſchetwert Haber, welches zuſammen für $1\frac{1}{2}$ Rubel gerechnet wird. So beträgt der Unterhalt für die Pferde jährlich 15,727 Rub. 50 Kopek; wozu noch 32 Rubel für Arzney kommen. Zur Unterhaltung der Fuhrwagen werden jährlich 29 Rub. $12\frac{1}{2}$ Kop. und für Stricke u. d. g. 29 Rub. $43\frac{1}{2}$ Kop. verabfolgt.

Die Unteroffiziere und Gemeinen bekommen an Kleidungsſtücken: die Mütze für $88\frac{1}{2}$ Kop. auf 2 Jahre; den Mantel für 3 Rub. $67\frac{3}{4}$ Kop. auf 4 Jahre; das Mäntelchen oder den Pelz für 2 Rub. $76\frac{1}{8}$ Kop. auf 4, aber die dazu gehörenden Knöpfe für $46\frac{1}{4}$ Kop. auf 20 Jahre; die Weſte oder das Kamiſol für 1 Rub. $42\frac{11}{816}$ Kop. jährlich, aber die Knöpfe dazu für $43\frac{3}{4}$ Kop. auf 20 Jahre;

jährlich

jährlich 1 Paar Beinkleider für 1 Rub. 2¼ Kop. 2 Hemde, und 1 Paar Stiefeln die nebſt den Sporn 98 Kop. koſten, und noch 40 Kopek zu Vorſchuhen, ingleichen 18 Kop. zu einem Paar wollenen, und 1 Paar Leinwand-Strümpfen u. d. g.

Für Gewehr, Ammunizion, Mondirungen etc. und Werbungen, koſtet jedes Regiment jährlich 13,523 Rub. 35¾ Kop. folglich überhaupt 74,475 Rub. 65½ Kop. (nach dem gedruckten Etat.)

Vor verſchiedenen Jahren wurden bey St. Eliſabeth und in den dortigen Gegenden an der Gränze, Huſaren-Regimenter auf einen vielfach vortheilhaften Fuß eingerichtet, auch hernach noch mit neuen Regimentern vermehrt. Sie beſtehen aus Ungern, Moldauern u. d. g. und ſind anſäſſig; auch Offizieren und Gemeinen ſtatt der Gage Länder eingewieſen, wo ſie Ackerbau treiben. Der Gemeine leiſtet ſeinem Offizier gewiſſe Arbeit. Nur der Obriſte und jährlich eine Eſquadron bekommen Gage, und dieſe Eſquadron muß die Gränze beobachten und da herum reiten. Alles Gewehr iſt in der Rüſtkammer; die Krone zahlt das Geld zu den Pferden. Sie kompletiren ſich aus ſich ſelbſt, haben ſich im lezten Krieg gegen die Türken tapfer gehalten, und waren immer übervollzählig, weil ſie alle Frühjahre Rekruten, und zu jeder Kompagnie 10 Mann über die Zahl,

von Hauſe bekamen. Sie fechten gleichſam für ihre Beſitzungen und Familien, und bevölkern das Land. Der General der dieſe Sache in Ordnung bringen ſolte, ſchien anfänglich wenig Urſach zu finden mit ſeinem Schickſal zufrieden zu ſeyn: doch gewann die Sache bald eine andre Geſtalt. — Jezt ſind die Piquenier-Regimenter bey St. Eliſabeth auf ähnliche Art eingerichtet: ihre ganze Verfaſſung genau zu beſchreiben ſehe ich mich nicht im Stande. Nur merke ich an, daß dem Reich große Vortheile durch dieſe Leute und Einrichtungen erwachſen werden, wenn der gemeine Mann immer gehörigen Schutz und Unterſtützung findet, damit er mit Luſt arbeiten, und nie ſeine Wohnung in benachbarten Ländern zu ſuchen den Anſchlag faßen möge. Unter den Piquenieren findet man viel Ukrainer.

XIV. Von etlichen andern Corps.

1. Vom ſibiriſchen Corps.

In der büſchingſchen Erdbeſchreibung wird geſagt, die ſibiriſche Miliz heiße noch heutiges Tages Koſaken; jezt ſtehen dort reguläre Regimenter: nemlich nach dem vorher mitgetheilten Verzeichniß der Diviſionen, 1 Dragoner- und 3 Infanterie-Regimenter; nach dem gedruckten

Etat

Etat ſollen dort 5 Infanterie- und 2 Karabinier-Regimenter ſeyn *), deren Koſten ich aus eben dem Etat hier anführe.

Ein Infanterie-Regiment koſtet dort jährlich:

für Ammunizion	14,072 R.	47	Kop.
für Pferde und Fourage	2327 —	—	
für Gage, Sold u. Offizier-Rat.	26,582 —	50	—
für Proviant	13,722 —	57	—
überhaupt	56,704 R.	54	Kop.

Ein Karabinier-Regiment koſtet dort jährlich:

für Ammunizion	8738 R.	89	Kop.
für Pferde und Fourage	12,601 —	—	
für Gage, Sold u. Offizier-Rat.	14,746 —	16	—
für Proviant	6115 —	50	—
überhaupt	42,201 R.	49	Kop.

Mit Inbegrif der Generalität und was dazu gehört, ſind die Koſten für die im Etat angegebenen 7 Regimenter, jährlich auf 379,460 Rubel $86\frac{31}{48}$ Kopek angeſezt.

2. Von

*) Bey einer vor mehrern Jahren im Kriegskollegium erörterten Frage, was für Truppen, ſonderlich in Anſehung der Kavallerie, für Sibirien die bequemſten und vortheilhafteſten wären, ſtimmten Einige für Karabinier- Andre für Dragoner-Regimenter.

2. Von den Garniſonen.

Zween Ausländer, ein Franzoſe und ein Deutſcher *), ſagen in ihren Nachrichten über Rußland, ſo viel Beleidigendes von den ruſſiſchen Garniſonen, ſonderlich von den Garniſon-Offizieren, daß ich mich verbunden achtete, im erſten Stück dieſer nordiſchen Miſcellaneen, wo ich ſie auch namentlich anführe, ſie zu widerlegen, die Sache in ihrer wahren Geſtalt vorzutragen, und die Gründe aus welchen ein Offizier nach der Garniſon geht, zu berühren, daher ich jezt um es hier nicht zu wiederholen, meine Leſer darauf verweiſe.

Die Garniſonen ſind nicht in Regimenter, ſondern in lauter Bataillons vertheilt; ihre Generale und Oberbefehlshaber ſind die Oberkommandanten und Kommandanten in den Veſtungen. Zuſammen machen ſie ein zahlreiches Corps aus, das einer großen Armee gleicht; denn man zählt 84 Bataillons, die aber nicht alle völlig gleiche Einrichtung und Verfaſſung haben. Es iſt nemlich ein dreyfacher Unterſchied bemerkbar, denn

40 Bataillons ſind Gränz-Garniſonen, die in den oſtſeeiſchen, auch in andern Provinzen, ſtehen;

*) Bey dem erſten war es vielleicht bloßer Ausbruch der Galle, wegen ſeiner Gefangenſchaft; der zweyte hat ſich wie es ſcheint, durch jenen hinreißen laſſen.

ſtehen; z. B. in St. Petersburg 5, in Wiburg 4, in Riga 4, in Dünamünde 1, in Tobolſk 3, in Tomſk 1, in Irkutzk 1, in Selenginſk 2, Bataillons. Jedes beſteht aus 6 Kompagnien jede von 110 Mann Gemeinen; nemlich 4 Kompagnien Soldaten, 1 Invaliden und 1 Meiſter Kompagnie *). Die lezten ſind blau, die übrigen grün gekleidet. Jedes ſolches Bataillon koſtet jährlich an Gage, Sold, Ammunizion, Proviant u. d. g. überhaupt 11,690 Rubel 77¾ Kopek.

25 Bataillons ſtehen auch an den Gränzen, ſind aber auf den Fuß der folgenden mitten im Reich befindlichen Bataillons, ſonderlich in Anſehung ihrer Gage und Löhnung, eingerichtet. Von dieſen ſtehen 6 Bataillons in Kiew, 4 in Aſtrakan, 3 in St. Eliſabeth u. ſ. w. Jedes Bataillon beſteht eben ſo wie die vorhergehenden, aus 6 Kompagnien, und koſtet jährlich 9856 Rubel 63¾ Kopek.

19 Bataillons ſtehen mitten im Reich, z. B. 3 in Moſkow, 3 in Kaſan u. ſ. w. Jedes beſteht zwar aus 6 Kompagnien, aber ohne Meiſter-Kompagnie, nemlich aus 5 Kompagnien Soldaten, und 1 Kompagnie Invaliden, darunter

*) Sie werden zu allerley Arbeiten in den Veſtungen gebraucht.

darunter 30 Mann Arbeiter begriffen ſind. Jedes koſtet jährlich 9903 Rubel 49 $\frac{31}{48}$ Kop.

Alle 84 Bataillons koſten jährlich überhaupt 902,213 Rubel 51 $\frac{11}{48}$ Kopek. Hierzu kommt der Gehalt für die Oberkommandanten *), Kommandanten, Platz-Majors u. ſ. w. welcher jährlich 51,136 Rubel 66 $\frac{1}{2}$ Kopek beträgt; ingleichen für Kommandanten-Schreiber, Garniſon Muſikanten u. d. g. 1050 Rubel 26 Kop. daß alſo der ganze Aufwand für die Garniſonen mit Inbegrif der Kommandanten, jährlich in 954,400 Rubel 43 $\frac{31}{48}$ Kopek beſteht.

Ueberhaupt ſtehen die Garniſonen nicht blos in Veſtungen, ſondern auch in offenen Oertern; ſie ſind auch nicht blos beſtimmt eine Veſtung zu vertheidigen: in großen Veſtungen müſſen Feldregimenter die Wachen beſorgen. Ihr Dienſt iſt mancherley: ſie beſetzen die Wachen in der Stadt, empfangen und tranſportiren Rekruten, werden auf Execution geſandt, zu militäriſcher Hülfe wo ſolche von der Obrigkeit begehrt wird, auch zu Arbeiten an Veſtungen u. d. g. gebraucht. — Ihr Gehalt iſt weit kleiner als bey den Feldregimentern;

*) Ein Oberkommandant in einer anſehnlichen Veſtung, hat auch die Garniſonen der kleinern in der Provinz befindlichen Oerter, unter ſeinem Befehle.

tern; dagegen findet der gemeine Soldat in der Stadt leicht Mittel zu allerley Erwerb, daher er mit ſeinem Sold auskommt, auch dabey ſeine Familie ernährt, wie ſchon im angeführten erſten Stück iſt gezeigt worden. Man findet zwar auch viel junge Leute in den Garniſonen, von denen manche zu Feldregimentern verſezt werden; doch wird gemeiniglich der Soldat, nachdem er geraume Zeit im Feld gedient hat, zu ſeiner mehrern Schonung und Ruhe, nach einer Garniſon erlaſſen, wo er heirathen, dem Staat neue Soldaten erzeugen und erziehen, und ſo ſeine Tage beſchließen kan, ohne gezwungen zu ſeyn, zur ganz entwohnten Bauer-Arbeit zurückzukehren. So vertreten die Garniſonen zugleich die Stelle eines Invaliden-Hauſes, aber nach einer ſehr weiſen Einrichtung die dem Reich vielfache Vortheile bringt; wovon ich noch am Ende bey der Anzeige des Rekrutirens, etwas zur Widerlegung ſchief urtheilender Ausländer, erwähnen werde.

Ein Offizier der wegen Schwächlichkeit, Alters, um ſeine Kinder bequemer erziehen zu können, oder aus andern Urſachen, von dem Feldregiment zur Garniſon geht, erhält ſonderlich wenn er ſchon ein Jahr in ſeinem Karakter geſtanden hat, deſſelben Verhöherung; der Kapitän wird zur Garniſon als Major verſezt. Dieß bewegt wohl

Man-

Manchen um die Verſetzung zu ſuchen, in der Hoffnung, daß man nach einiger Zeit wieder zu einem Feldregiment zurückgehen könne. In der Garniſon ſelbſt iſt nur ſelten von einem Avancement zu hören, weil daſelbſt immer viel überkomplette Offiziere von allerley Rang gefunden werden, ſonderlich Majors die Kapitäns-Dienſte thun **). Hingegen findet der Garniſon-Offizier, er ſtehe in der Stadt oder auf dem Lande im Quartier *), mehrere Ruhe, bequemere Gelegenheit ſich einzurichten und eine kleine vortheilhafte Wirthſchaft zu treiben, wozu ihm eines Theils ſeine Soldaten beförderlich ſeyn können. Man findet Männer, die bey ihrer kleinen Gage, mit den Ihrigen ordentlich und anſtändig leben; ohnehin haben ſie in Anſehung des Dienſtes weit weniger Aufwand als bey den Feldregimentern. Sie bekommen aber auch auſſer ihrer an ſich ſelbſt kleinern Gage, weder Rationen noch Denſchtſchiken; anſtatt der

letztern

*) Man ſpricht von einigen bevorſtehenden Aenderungen wegen der überkompletten.

**) Zuweilen findet man Offiziere und Gemeine in der Stadt einquartiert, wo beide freies Quartier bekommen, in einigen Städten muß der Offizier ſein Quartier und Holz ſelbſt beſorgen, daher ſich dann einige in der Vorſtadt eigne Häuſer bauen. Zuweilen ſtehen Offiziere und Gemeine auf dem Lande nicht weit von der Stadt.

leztern muß der Bataillon=Commandeur jedem Staboffizier 2, und jedem Subalternoffizier 1 Soldaten zur Bedienung geben.

Der Bataillon=Commandeur iſt ein Obriſtlieutenant, oder Premier=Major; ſelten ein Obriſter. Auſſer ſeinem Gehalt kan er einige Vortheile finden, ſonderlich da ſich ſeine Soldaten zu Ausrichtung ſeiner Geſchäfte bald willig machen laſſen. — Der Gehalt und die Einrichtung eines Gränz-Bataillons iſt:

1 Bataillon=Commandeur, bekommt jährlich überhaupt 200 Rubel.

Der Unterſtab:

1 Adjutant bekommt 80 Rubel.

1 Bataillon=Feldſcheer, 120 Rub. und anſtatt des Denſchtſchiks deſſen Lohn von 5 Rub. 52 Kop. und deſſen Proviant.

1 Proviantmeiſter, iſt Sergeant } jeder 10 Rub.
1 Sergeant bey dem Lazareth } und Proviant.

12 Profoſe, nemlich für jede Kompagnie 2, jeder 5 Rub. und Proviant.

Bey den Kompagnien:

6 Kapitäns, jeder 133 Rub. 33⅓ Kop.

6 Lieutenants, jeder 80 Rubel.

6 Fänrichs, jeder 66 Rub. 66⅔ Kopek.

Folgende Unteroffiziere und Gemeine bekommen auſſer ihrer Löhnung, auch Proviant und Kleidungsſtücke:

18 Sergeanten (bey jeder Kompagnie 3), jeder 10 Rub. Löhnung.

6 Kapitaines d' Armes }
6 Furier } jeder 8 Rub.
2 Fahnjunker, bey 4 Kompagnien }

24 Korporals, jeder 7 Rub. $33\frac{1}{8}$ Kop.

660 Gemeine, jeder 5 Rub. 52 Kop.

6 Bartſcheerer jeder 5 Rubel.

Trommelſchläger u. ſ. w.

Hingegen bey den Bataillons mitten im Reich, ingleichen bey denen ſo auf eben den Fuß eingerichtet ſind, iſt die Gage noch kleiner. Denn daſelbſt bekommt überhaupt jährlich der Bataillons-Commandeur 150 Rubel; der Adjutant 60 Rub. der Feldſcheer 120 Rub. und für den Denſchtſchik deſſen Proviant und 3 Rubel 75 Kopek Löhnung; ein Kapitän 100; ein Lieutenant 60; ein Fänrich 50 Rubel; ein Sergeant 7 Rubel 50 Kopek; ein Gemeiner 3 Rubel 75 Kopek.

Der Abzug für Arzneyen und an das Lazareth hat hier eben ſo ſtatt, und iſt von gleicher Größe, wie bey den Feldregimentern.

Vormals gingen viel junge Edelleute in die Garniſon, um daſelbſt den Kriegsdienſt vorläufig

zu

zu lernen, und dann zur Armee; das geſchicht jezt ſeltner, da ſie häufig bey den Garde-Regimentern ihren Kriegsdienſt anfangen. Doch ſieht man auch wie vorher erwähnt ward, noch junge Leute in der Garniſon, aber auch viel Männer mit grauen Häuptern, von großer Erfahrung und bewährter Rechtſchaffenheit.

3. Die Landmiliz.

Sie hat wie vorher erwähnt wurde, ihre eigne Generalität, nemlich 1 General en Chef, 2 Generallieutenants, 6 Generalmajors; und beſteht theils aus Infanterie, theils aus Kavallerie. Die Gagen ſind kleiner als bey den Feldregimentern; doch bekommen die Stab- und Oberoffiziere der Infanterie, eben ſo viel Rationen und Denſchtſchiken als bey den Feldregimentern; und die bey der Kavallerie, wie die Karabinier-Offiziere: nur iſt hier die Löhnung eines Denſchtſchiks 4 Rubel 20 Kopek.

Die Einrichtung der Infanterie-Regimenter ſtimmt in Anſehung der Bataillons, Kompagnien, Stab- Ober- und Unteroffiziere, wie auch der Gemeinen, völlig mit einem Muſquetier Regiment überein, ſogar in Anſehung der dabey befindlichen 2 Grenadier-Kompagnien; nur hat ein Infanterie-Regiment bey der Landmiliz, 24 Fuhrknechte mehr,

als ein Feldregiment. — Die Offizier bekommen auſſer ihren Rationen und Denſchtſchiken, jährlich an Gage: der Obriſte 400, der Obriſtlieutenant 240, der Prem. Major 200, der Sek. Major 166, ein Kapitän 133, ein Lieutenant 80, ein Unterlieutenant und ein Fänrich jeder 66⅔ Rubel; hingegen die Unteroffiziere und Gemeinen auſſer ihren Kleidungsſtücken und Proviant, jährlich Löhnung: ein Feldwebel 24, ein Sergeant 10 Rubel; ein Grenadier 5⅓, ein Muſquetier 5 Rubel, ein Plotnik u. d. g. 5 Rubel, ein Fuhrknecht 4 Rubel. — Jedes Infanterie-Regiment koſtet jährlich an Gage, Sold, Offizier-Rationen, und Proviant 26,393 Rubel 4 Kopek und an Gewehr, Mondirungen, Ammunizion, Pferden, Fourage, Unterhaltung der Artillerie u. ſ. w. 14,474 Rub. 79½ Kop. — Ein Kavallerie-Regiment, zu 5 Eſquadrons, oder 10 Kompagnien gerechnet, dazu überhaupt 952 Perſonen, darunter 690 in die Fronte kommende gemeine Reiter, gehören, erfodert jährlich für Gage, Sold, Proviant etc. 13,940 Rubel 93 Kop. und für Gewehr, Ammunizion, Pferde, Fourage, Unterhaltung der Artillerie, Fuhrwerke u. ſ. w. 15,863 Rub. 77 Kopek. — Auch hier iſt der Abzug für Arzney und an das Lazareth, wie bey den Feldregimentern.

4. Von

4. Von den Legionen oder Cohorten.

Im lezten türkiſchen Krieg wurden 2 Legionen errichtet, die man auch Cohorten nannte; nemlich die St. petersburgſche, und die moſkowſche; jede hatte ihren eignen General, und beſtand aus 6666 Mann, die in lauter ſogenannte leichte Feld-Kommandos vertheilt waren. Zu einem ſolchen gehörten 2 Kompagnien Infanterie, 60 Dragoner, 30 Jäger und einige Artilleriſten; die man ſämtlich theils aus alten Regimentern zog, theils aus Rekruten formirte. Jedes Feld-Kommando hatte einen Obriſtlieutenant oder Premier-Major zu ſeinem Commandeur. — Bey Perekop zeigte der Anführer einer ſolchen Legion, einen etwas übereilten Muth; zum Glück entſtanden keine üblen Folgen. Nach geendigten Krieg wurden die Legionen wieder aufgehoben und unter andre Regimenter vertheilt.

5. Von den irregulären Truppen.

Eigentlich beſtehen ſie blos aus Kaſaken, bey welchen neuerlich mancherley gute Abänderungen ſind vorgenommen worden. Man hat nicht nur verſchiedene reguläre Regimenter aus ihnen errichtet; ſondern auch ihnen überhaupt eine beſſere Einrichtung gegeben, und ihren Offizieren größe-

res Anſehn eingeräumt, wodurch Ehrbegierde an⸗geflammt und Ordnung erhalten wird. Vormals mußte der Kaſaken⸗Obriſte unter dem Befehl eines jeden Fähnrichs von der Armee ſtehen, und von ihm manche harte Begegnung erdulden: dieß hat aufgehört, ſeitdem die Kaſaken⸗Offiziere ordentliche Offizier⸗Patente bekommen. — Einige haben ſelbſt eine Art von regulärer Form angenommen z. B. die tſchugujewſchen am Don. Ihr Ataman *) der Generals⸗Patent hat, wünſchte ſie möchten Huſaren werden; dieß verbaten ſie; haben ſich aber ſehr in Waffen geübt, und mit völliger Rüſtung verſehen, bey der ſie aber noch den Spies gebrau⸗chen. Ihr Obriſter hat Prem. Majors⸗Patent, auch ihre übrigen Offiziere haben Patente. Sie ſtellen allezeit 500 Mann ins Feld.

Die Truppen welche ſie ins Feld ſtellen, koſten der Krone wenig: ſie unterhalten ſich ſelbſt, und bekommen von ihrer Nation einen Zuſchuß. Ueber⸗dieß müſſen die zu Hauſe bleibenden eine gewiſſe Mannſchaft zur Bedeckung der Linien oder Grän⸗zen, ſtellen: welches bey den donſchen Kaſaken zum Beträchtlichen hinanſteigt, daher hat ihr

Ataman

*) Es giebt unter ihnen zweyerley Atamans; der oberſte Ataman iſt gleichſam ihr Fürſt; dann hat jedes Regi⸗ment ſeinen Ataman oder Obriſten.

Ataman unter ihnen groſſes Anſehn. *) — Im Feld ſind ſie zu Ueberfällen, zum Nachſetzen, zum Rekognoſciren u. d. g. ungemein brauchbar; ſie attaquiren ſchnell, verbreiten Verwirrung unter dem Feind, und können ſich, wo es nöthig iſt, bald und mit vieler Klugheit zurückziehen. Ihr Dienſt gränzt oft nahe an den Huſaren-Dienſt. — Ueberdieß werden ſie zu verſchiedenen andern Geſchäften gebraucht. So waren ſie z. B. im lezten türkiſchen Krieg in den ungeheuren Steppen gegen die Krim zu, wo man keinen Baum und ſelten Waſſer ſieht, gleichſam die Wegweiſer, Begleiter und Poſthalter für die Reiſenden, ſonderlich für die hin und her abgefertigten Offiziere und Couriere. Zu ihrem Aufenthalt hatten ſie in Ermangelung der Häuſer, Löcher in die Erde gegraben, bey denen ſich ihre ſehr abgejagten Pferde mit Gras ernährten.

Die Kalmücken ſind auch irreguläre Truppen, werden aber eigentlich nicht dazu gerechnet. Nicht ſowohl weil man die Kaſaken in Vergleichung mit ihnen, für reguläre Regimenter halten könte; ſondern eigentlich weil ſie ſelten im Feld

N 4 ge-

*) Auch anſehnliches Vermögen; von einem Namens Jefremow der vor mehrern Jahren in Arreſt kam, meinte man, daß ſeine Einkünfte jährlich weit über 100,000 Rubel betrügen.

gebraucht werden. Inzwiſchen ſind ſie eine ſichere Wache für die Armee gegen Ueberfälle. Der Kalmück legt ſich platt an die Erde, und entdeckt vermittelſt ſeines ſcharfen Gehörs, bald jede Bewegung von weiten. Ehe ein Feind anrückt, kan alles zum Empfang in Bereitſchaft ſeyn. — Die wilden Kalmücken die ihren Pelz oft von Schultern herabfallen laſſen, und dann nackend reiten, deren Waffen nur Bogen, Spies und ein alter Säbel ſind: machen freilich bey einer Armee einen ſonderbaren Anblick, zumal wenn ſie hinter ſich auf dem Pferd ein Stück übelriechendes Fleiſch herumführen. Doch ſoll man jezt ſchon Kalmücken ſehen die mehr Ordnung bey ſich eingeführt haben; es iſt mir ſogar geſagt worden, man finde unter den Kaſaken Offiziere die von kalmückiſcher Geburt ſind, aber Offiziers-Patent und Rang erlangt haben.

XV. Von den Rekruten.

In Rußland hat man nicht nöthig groſse Summen auf Werbungen zu verwenden: die Rekrutirung koſtet der hohen Krone keinen Rubel; ein Vortheil den diejenigen ſelten erwägen, welche die ruſſiſchen Staats-Einkünfte, mit denen in andern Reichen, in Vergleichung ſetzen. Auch bedarf

bedarf es keiner gewaltſamen Preſſungen wie in England; ſondern ſo oft die Armee einer Ergänzung bedarf, wird die Rekrutirung ausgeſchrieben, und bloß beſtimmt, der wievielſte Mann ſoll geliefert werden, z. B. von 400 Seelen, etwa eine *). Der Edelmann weis wie viel männliche Köpfe ihm bey der lezten Reviſion (die bis zu einer neuen Reviſion der Maaßſtab bleibt,) ſind angeſchrieben worden **); folglich auch wie viel Leute er liefern muß: Die Anzahl zeigt er ſeinen Unterthanen an, welche nun ſogleich für die Ausfindigmachung und Herbeyſchaffung ſorgen. Edelleute welche nur wenig Seelen in ihrem kleinen Dorf haben, liefern entweder einen Kerl, und bleiben dann bey den folgenden Rekrutirungen verſchont, bis die Reihe ſie wieder trift; oder ihrer mehrere vereinigen ſich, und kaufen gemeinſchaftlich einen Rekruten, wozu ihre Erbbauern das erfoderliche Geld zuſammen bringen. Mancher Kerl bietet ſich an, für ſeine Brüder in demſelben Dorf Re-

*) Man erinnere ſich, daß die Größe der ruſſiſchen Güter nach der Anzahl der Erbbauern männlichen Geſchlechts, beſtimmt wird.

**) Auch die Kinder werden dazu gerechnet; was in der Zwiſchenzeit geboren wird, oder ſtirbt, kommt nicht in Anſchlag; wer viel kränkliche u. d. g. Leute in ſeinem Gebiet hat, dem fällt die Lieferung beſchwerlicher.

krute zu werden, und erhält dafür von ihnen ein anſehnliches Reiſegeld. Hat der Edelmann einen widerſpenſtigen Bedienten, ſo läßt er ihn zur Strafe zum Rekruten anſchreiben. Wie in allen Ländern, ſo hat auch in Rußland nicht jeder junge Kerl Luſt zum Kriegsdienſt *).

Nicht jede Provinz oder Gegend liefert Rekruten, z. B. die Kaſaken deren Dienſt in der Beſetzung und Beſchützung einer gewiſſen Gränze beſteht; oder die immer eine feſtgeſezte Anzahl Leute ins Feld ſtellen müſſen. Die in Ingermanland wohnenden ruſſiſchen und finniſchen Bauern, ſind von der Rekrutirung frei. Die Lief- und Ehſtländer bezahlen anſtatt der Rekruten, von jedem Haaken jährlich eine beſtimmte Abgabe unter dem Namen des Roßdienſt-Geldes. Ueberdieß

*) Geſezt der Edelmann liefert nicht ſeinen beſten Kerl ab: man hat ja in allen Ländern das Sprüchwort, daß der Soldatenſtand den Menſchen in Ordnung bringt: er muß dem Kalbfell folgen! Ein Bauer der ſeinen Sohn nicht gern hergeben will, mag wohl zuweilen ſeinen Herrn ſich durch ein Geſchenk geneigt zu machen, oder deſſen Uprawitel (Verwalter) zu beſtechen ſuchen. Man hat Beyſpiele daß Leute aus Abneigung gegen den Kriegsdienſt, ſich ſelbſt verſtümmelt, oder ihre Eltern die ſie greifen und abliefern wolten, in Lebensgefahr geſezt haben; doch ſind ſie ſelten. In andern Ländern ſcheuet ſich der Bauer weit mehr vor dem Kriegsdienſt.

dieß ſind ganze Völkerſchaften, und unter den Ruſſen viele Klaſſen und Stände, der Rekrutirung gar nicht unterworfen. Wer daher aus den Rekruten-Lieferungen die eigentliche Bevölkerung des ruſſiſchen Reichs berechnen will, der kan keine andre als falſch- oder willkührliche Zahl zuſammenbringen.

Die Rekruten werden bey dem Gouverneur oder Woiwod abgeliefert, von einem Wundarzt genau beſichtigt *), gemeſſen, dann empfangen, und von den dazu kommandirten Offizieren zu den Regimentern abgeführt: Aus ihnen dann Soldaten, Denſchtſchiken, Fuhrknechte, (auch für die Flotte Matroſen,) genommen. — Da es, wie ich ſchon anderwärts angezeigt habe, dem Edelmann freyſteht anſtatt des Rekruten, einen Bauer zum Koloniſten zu liefern; ſo darf er wegen der Beſichtigung und des Maaßes eben nicht verlegen ſeyn; ſelbſt denen iſt bald gerathen, die etwa eine Abneignng gegen den Kriegsdienſt bey ſich ſpüren. — Bey dem Empfang ſieht man ohnehin mehr auf die körperliche Stärke, als auf die Länge. Das

mittelſte

*) Sie werden nackend beſichtigt: zuweilen mag wohl ein Geſchenk einer übertriebenen Tadelſucht begegnen, oder veranlaſſen, daß bey dem Meſſen der Kerl etwas ſtärker gepreßt, und dadurch ſeine Länge anſehnlicher wird.

mittelſte Glied der Feldregimenter beſteht gemeiniglich aus kleinen, aber unterſetzten; das erſte hingegen aus anſehnlichen langen Leuten. Man ſieht ganze Regimenter, von denen man ſagen kan daß ſie aus lauter auserleſenen langen Soldaten beſtehen; dahin gehören unter andern die Garden, und ein Paar Küraßier-Regimenter. Was für ſchöne Leute fand man unter dem um das Jahr 1758 errichteten ſogenannten neuen oder ſchuwalowſchen Corps! — Das kleinſte Maaß eines Rekruten war ſonſt 2 Arſchin 4 Werſchok (d. i. 2¼ Arſchin, oder 5 Fuß 3 Zoll engliſches Maaß,) neuerlich iſt es ½ Werſchok heruntergeſetzt worden; weil nicht die Länge, ſondern die Stärke u. d. g. der Soldaten, einer Armee ihren Vorzug und innern Werth giebt.

Nach den ergangenen Verordnungen, ſoll dem Rekruten unter Weges mit großer Sanftmuth begegnet, der Deſertion vorgebeugt, aber er im erſten Jahr nicht darum beſtraft, auch ihm das Gewehr und deſſen Behandlung nicht eher gezeigt werden, bis er ſchon 2 Monat bey dem Regiment geweſen iſt. Eine ſehr weiſe Verordnung! Ohnehin macht es eine große und ſchnelle Veränderung, wenn der Rekrut den langen Marſch antreten, Wetter und Beſchwerde ertragen, und ſtatt der gewohnten Fleiſchtöpfe, ſich mit magrer Soldatenkoſt

tenkoſt behelfen muß; wozu vielleicht ein lange anhaltender Gram kommt, da er ſich aus den Armen der Seinigen geriſſen ſieht, mit ſehr zweifelhafter Hofnung jemals wieder zu ihnen zu kommen. Strenge Begegnung könnte bald ſeinen Muth ganz niederſchlagen, ihn in Krankheit ſtürzen, zum Entlaufen veranlaſſen, oder ihm den Kriegsdienſt äuſſerſt widrig machen. Inzwiſchen wünſchen einige Offiziere, nicht nur gute, ſondern auch ſchon etwas abgerichtete, Rekruten ihrem Regiment abzuliefern; daher exerziren ſie dieſelben wenn ſie in das Nachtquartier rücken, und an Raſttagen; wobey es nicht immer ohne Strafen abgeht. Hier iſt wohl Mäßigung und Nachſicht zu empfehlen; da ſchon der Marſch an und für ſich, nebſt dem dabey beobachteten Kommando, für den Rekruten eine Abrichtung und gleichſam die erſte Schule iſt; das Exerziren kan man füglich der Zeit überlaſſen.

Der Kaiſer Peter I wolte daß die Rekruten, ſo viel möglich, zuerſt in die Garniſon kommen, daſelbſt exerzirt, und des Kriegsdienſtes gewohnt werden, dann zu den Feldregimentern gehen; und ſo die Garniſonen gleichſam Pflanzſchulen für die Armee ſeyn ſolten. Wegen mancher hieraus entſpringenden Unbequemlichkeit, iſt man von dieſer Einrichtung abgegangen, welches im Jour-

nal

nal encyclopédique auch anderweitig, aus Mis-verſtand und Unbekanntſchaft mit dem Zuſammen-hang, iſt getadelt worden. Was man wider die getroffene Abänderung vorbringt, hält bey ge-nauer Erwägung nicht Stich. Freilich ſind im lezten türkiſchen Krieg viel Rekruten gefodert und geliefert worden; aber welche kriegführende Macht braucht keine Rekruten? Und nun bedenke man, wie viel beſondern Armeen und Corps Rußland damals auſſerhalb und im Reich vollzählig erhal-ten, wie viel Gränzen und eingenommene Veſtun-gen beſetzen mußte. Geſezt daß jeder Rekruten-Tranſport mit einer merklichen Verringerung bey der Armee angekommen iſt: unter Weges wurden viel Leute zu Beſatzungen abgenommen; andre wurden durch das ungewohnte Klima und andre Zufälle krank; dieß würde auch geſchehen ſeyn, wenn ſie vorher eine Zeitlang in der Garniſon geweſen, und von dort zur Armee gekommen wären. Welches Reich pflegt wohl mitten im Krieg ſeine Rekruten erſt in der Garniſon einer langen Abhärtung zu unterwerfen? Ueberdieß wird vermuthlich die Zahl der im lezten Türken-Krieg unter Weges krank befallenen und geſtor-benen Rekruten, viel zu hoch angegeben: man ſieht nur auf die Größe der Lieferungen, nicht auf den Abgang welchen jeder Krieg nach ſich zieht,

zumal

zumal wenn er mit ſo viel Nachdruck, zu Waſſer und Land, geführt wird. Selbſt die Zeit rafft bey jeder Armee viel dahin; und mitten in der Ruhe des Friedens ſind öftere Ergänzungen nöthig. Hierzu ſetze man noch, daß der Ruſſe von Natur ausdauernd, auch weiter Reiſen und Märſche gewohnt iſt, weil er aus entlegenen Provinzen jährlich nach Gegenden hinzieht wo ſich ihm Mittel zum Erwerb darbieten, wie ich ſchon anderweitig gezeigt habe. Er bedarf alſo keiner langen Uebung und Abhärtung. Gleichwohl hat man aus weiſer Vorſicht bey der vorher angeführten Abänderung auch darauf Rückſicht genommen, und befohlen, daß jedes ins Feld ziehende Regiment, ein anſehnliches Kommando in ſeinen beſtändigen Quartieren zurücklaſſen ſoll, damit daſelbſt die Rekruten können empfangen, exerzirt und zum Kriegsdienſt angewöhnt werden. Wird dieſe Einrichtung immer genau beobachtet, ſo wird die Abſicht völlig, ſo wie in den Garniſonen, erfüllt, und zugleich den vormaligen Unbequemlichkeiten begegnet. Denn nach des Kaiſers Peters I Verordnung ſolten die alten Soldaten ganz verabſchiedet, und nach Hauſe erlaſſen werden. Was ſolten ſie daſelbſt anfangen? Der Bauer-Arbeit waren ſie entwohnt, auch theils zu alt dazu; überdieß mußten ſie ſich durch ihre Kleidung von den Bauern unterſcheiden; es fehlte ihnen an Mitteln ein ergiebiges Gewerb anzufangen: ſie fielen vielleicht den Ihrigen zur Laſt. Was für ſie eine Belohnung langer treuer Dienſte, und ein Stand der Ruhe im Alter nach vieler Beſchwerde, ſchien, war es in der That nicht. Wolte der verabſchiedete Soldat heirathen, ſo fehlte es ihm an Geld ein Weib zu kaufen, und an Mitteln ſeine Kinder zu ernähren: durch ſeine Unthätigkeit war er gleichſam für den Staat verloren;

loren; gleichwohl wurde, um ſeine Stelle bey der Armee wieder zu beſetzen, nun ein anderer friſcherer Kerl dem Ackerbau entzogen. Da man nach Endigung des lezten preußiſchen Kriegs, der ſo viel Tauſende von Menſchen gekoſtet hatte, dem Reich eine Erleichterung und Erholung, ſonderlich zur Begünſtigung der Bevölkerung, gönnete; ſo erwählte man ein ſehr vortheilhaftes Mittel: Den alten Soldaten gab man anſtatt des Abſchieds, eine Verſorgung in der Garniſon, wobey ſie nach ihrem Vermögen dem Staat Dienſte zu leiſten fortfahren, mehrere Ruhe, und einige Mittel zum Erwerb finden, eine kleine Wirthſchaft treiben, und Kinder zeugen, die wenigſtens eines Theils auf Koſten der Krone erzogen werden. Hierdurch erſpart man Rekruten; und die Garniſonen erſetzen die Stelle der Invaliden-Häuſer; zugleich ſind ſie aus ſich ſelbſt vortrefliche Pflanzſchulen für die Armee. Wie unzeitig hat man in Bouillon eine Einrichtung oder Abänderung getadelt, die man weder kannte noch verſtand!

Da die Rekruten nicht für Geld geworben; aber Pferde und andre Bedürfniſſe zuweilen theuer eingekauft werden; ſo haben müſſige Köpfe hieraus Anlaß zu etlichen witzigen Einfällen und Vergleichungen genommen, ſonderlich in Hinſicht auf Schonung, Pflege und Nachfrage: ſie gehören nur in ein Vademecum; ich übergehe ſie ſtillſchweigend.

Kürzere

Kürzere Aufſätze.

I.

Die zwiſchen dem Durchl. Herzog Carl Königl. Hoheit, durch Höchſt-Dero abgeordneten gevollmächtigten Miniſter den Hochwohlg. Herrn Eberh. Chriſtoph Baron v. Mirbach Kön. Poln. und Churfürſtl. Sächſ. Geheimen Rath, Staroſten auf Polangen, und Ritter des St. Alexander-Newsky-Ordens; und den bey der ausgeſchriebenen Conferenz und Landes-Verſammlung zu Mitau den 16ten Dec. 1758 anweſend geweſenen Herrn Oberräthen und Adel einer Wohlgeb. Ritter- und Landſchaft der Herzogthümer Kurland und Semgallen, paciscirten Punkte, und bewilligte, auch von beiden Theilen mit Deroſelben eigenhändigen Namens Unterſchriften und Inſiegeln authoriſirten Reverſalien *).

D 2 Wir

*) Es iſt mir nicht bekannt ob dieſe kurländiſche Staatsſchrift bereits irgendwo gedruckt vorhanden ſey. Der ſchon anderwärts namhaft gemachte Herr Probſt Bau-

Wir von Gottes Gnaden **Carl** in Lief-
land, zu Kurland und Semgallen Herzog.

Urkunden hierdurch für Uns und Unſre fürſtlichen Succeſſoren, auch allermännigſt:

Da nach der allerhöchſten Vorſehung Gottes es dahin gediehen, daß Ihro Königl. Majeſtät von Polen, Unſer allergnädigſter König und Herr, auch allertheureſter Herr Vater, in Gefolge des zu Warſchau den 30ſten Oct. dieſes laufenden 1758ſten Jahres gehaltenen Senatus Conſil. Uns und denen von Uns zu erzielenden männlichen Erben, die Herzogthümer Kurland und Semgallen, durch allerhöchſt Deroſelben Proviſional-Diploma d. d. Warſchau den 16ten Nov. dieſes Jahrs, zu Lehn allergnädigſt verliehen, auch zur ſolennen Huldigung und Lehns-Empfängniß den 2ten Jan. des herannahenden 1759ſten Jahres beſtimmt

Baumann zu Wenden, hat ſie mir mitgetheilt, und ich trage kein Bedenken ſie einzurücken, da ſie zu näherer Kenntniß des Herzogthums Kurland dienlich iſt. Eben daher führe ich auch alle am Ende unterſchriebene Namen der zur kurländiſchen Ritter- und Landſchaft gehörenden Perſonen, an; zumal weil die im dritten Stück der nordiſchen Miſcellaneen befindliche kurländiſche Adelsmatrikul, dadurch gleichſam einen Zuſatz und eine Erläuterung erhält.

Anmerk. des Herausgeb.

beſtimmt haben; und denn zwar ſelbſt in unſerm Diplomate prouiſionall bereits die Vorſehung geſchehen, daß die Rechte und Freiheiten dieſer Herzogthümer, und inſonderheit des geſamten Adels, ſowohl im Geiſtlichen als Weltlichen, allewege unverrückt und aufrecht erhalten werden ſollen; wozu Wir auch ſelbſt gnädig geneigt ſeyn. Jedoch da Wir ferner uns zu Gemüthe gezogen, daß nach dem Beyſpiel unſerer hochſeligen Vorfahren am Herzogthum, und in Rückſicht auf die guten Neigungen und Devotion ſo eine Wohlgeb. Ritter- und Landſchaft dieſer Herzogthümer gegen Uns zu erkennen gegeben, es ganz billig ſey, daß Wir ſie durch genugſame Reverſalien in Sicherheit tam in ſecularibus quam eccleſiaſticis ſetzen: als haben Wir zu dem Ende den Wohlgeb. Herrn Eberh. Chriſtoph Baron von Mirbach, Königl. Geheimen Rath, Staroſten auf Polangen, und Ritter des St. Alexander-Newsky-Ordens, mit völliger Vollmacht nach Kurland abgefertigt gehabt, um hierinnen mit denen auf den 5ten Dec. verſammelt geweſenen Oberräthen auch einer Wohlgeb. Ritter- und Landſchaft derſelben Herzogthümer, Unterredung zu pflegen, und über die unſern Reverſalien einzuverleibenden Artikel ſich zu vereinigen; auch folglich in unſerm hohen Namen ihnen billige Reverſalien zu ertheilen.

 Alldie-

Alldieweilen nun die Wohlgeborne Herrn Oberräthe, und eine Wohlgeb. Ritter- und Landſchaft, dieſes unſer gnädiges Anerbieten mit unterthäniger Reverenz angenommen, und mit unſerm obgedachten bevollmächtigten Miniſter übereingekommen: Als ſind zu immerwährenden Gedächtniß folgende Punkte aufgeſetzet.

Fürs erſte

Geloben und verſprechen Wir als ein Mitglied des Königreichs Polen und Großherzogthums Litauen, mit unſerer lieben Landſchaft, dem König unſerm Herrn und der Durchlaucht. Republik beſtändig treu zu verbleiben, und Uns von derſelben niemalen zu trennen.

Fürs zweyte

Sagen Wir gnädiglich zu, das Land und deſſelben Einwohner in allen Vorfällen und Bedrängniſſen nach allen Unſerm Vermögen zu beſchützen und zu beſchirmen, und ſie in keiner Noth zu verlaſſen.

Fürs dritte

Gereden und verſprechen Wir kräftiglich, daß Wir bey aller Religions-Freiheit nach der augſpurgiſchen Confeſſion, ſo wie dieſerhalb in den Pactis ſubiectionis, Cautionibus Religionis, und den Verſicherungen der vormaligen hochſeligen Herzoge von Kurland, genugſame Vorſehung geſche-

geſchehen, das Land und alle deſſelben Einwohner ganz ungekränkt erhalten und verbleiben laſſen wollen. Solchemnach ſoll in Kirchenſachen, und was dahin gehört, das Conſiſtorial-Gericht, welches in ſtets blühender Obſervanz, alſo daß keine Appellation davon Statt findet, und aus den Oberräthen und Räthen augſpurgiſcher Confeſſion, den Superintendenten und Praepoſitis beſtehet, und worinnen, wie allezeit, alſo auch ins künftige der Kanzler das Präſidium behält, alles was zur Adminiſtration der Kirchenſachen gehört, verordnen und decidiren.

In denen Kirchen in welchen ein Herzog von Kurland entweder Patronus allein geweſen, oder Compatronos gehabt hat, und in allen fürſtlichen und adlichen Kirchen der augſpurgiſchen Confeſſion zu Lande ſowohl als auch in den Städten, wollen Wir keine Veränderung vornehmen, noch römiſchkatholiſche Kirchen, ſacella ſiue oratoria, erbauen laſſen, noch daß ſolches geſchehe geſtatten; und wenn Jemand dawider zu handeln ſich anmaßen ſolte, wollen Wir auf die erſte Denunciation ſolchen ſogleich mit fürſtlich-obrigkeitlicher Autorität gänzlich Einhalt thun laſſen.

Wir wollen ferner alle Kirchen und Parochien bey ihren Widmen, und allen denenſelben zugeordneten Bauern und andern Pertinenzien, er-

halten, mit Predigern und Kirchendienern der augſpurgiſchen Confeſſion verſehen, denen die es vorhin gehabt, ihre Salaria aus fürſtlichen Revenüen auszahlen, die Kirchen-Widmen und geiſtlichen Stiftungen, ſoweit unſer ius patronatus ſiue compatronatus gehet, in guten Stand erhalten, auch ſo oft es nöthig ſeyn wird, ſelbige ausbeſſern, repariren, und die alten Kirchen in ſoweit ſie verfallen, neu erbauen laſſen.

Das ius patronatus welches und woſelbſt es die Herzöge von Kurland gehabt, verbleibet Uns zwar unverrückt; Wir laſſen Uns aber gnädiglich gefallen, daß wo es nöthig, ſolches unſre Oberräthe und Räthe in unſerm hohen Namen exerciren, und ſowohl die Prediger augſpurgſcher Confeſſion, wenn Wir dazu tüchtige Perſonen werden ernannt haben, vociren, und das weitere Erfoderliche verordnen, auch in etwa zu ſuchenden Diſpenſationen und andern geiſtlichen Sachen die vorhin zu der Landesregierung Erkenntniß gehörig geweſen, beſcheiden mögen; zu welchem Ende Wir uns denn inſonderheit verbinden, in Beſetzung des Oberraths und Raths auch Superintendenten und Praepoſitorum-Stellen, einfolglich mit Beſtellung des ganzen Conſiſtorii, ſo zu verfahren, wie es der weyl. Durchl. Herzog von Kurland

Kurland Friederich Caſimir hochl. Gedächtniß in der Ao. 1684 mit einer Wohlgeb. Ritter- und Landſchaft errichteten, und von Sr. Königl. Majeſt. von Polen beſonders confirmirten Compoſition, zugeſagt und verſichert, auch ſolche Verſicherung in dem Landtags-Schluß von 1692 wiederholet haben. Jngleichen laſſen Wir auch das ius patronatus in ihren *) Kirchen und das Recht in ihren Gütern Kirchen augſpurgiſcher Confeſſion zu bauen und zu renoviren, als wie ſie es vorher gehabt haben, auch haben können, überall und in allen Stücken frei und unverlezt verbleiben; und ſagen auch gnädiglich zu den Bekennern der reformirten Religion die ſichere freie und ungekränkte Religions-Uebung, ſo wie ſolche laut Königl. und Fürſtl. Conceſſionen bis anhero gehabt, ferner zu geſtatten.

Weilen auch die von dem weyl. Durchl. Herzog Gotthard chriſtmildeſten Gedächtniſſes, gemachte Kirchen-Ordnung längſtens nach dem Verſprechen der vorigen Fürſten, revidirt und nach jetziger Zeit Umſtänden eingerichtet werden ſollen, daran denn auch ſeit einigen Jahren gear-

 beitet,

*) Hier hat wohl der Abſchreiber das Subjekt, nemlich die Ritter- und Landſchaft, oder die Güter Beſitzer, ausgelaſſen.

Anmerk. des Herausgeb.

beitet, und ein Entwurf 1756 dazu den Wohlgeb. Oberräthen der Landſchaft übergeben worden: ſo geloben Wir gnädigſt, daß, wenn hierüber eine Einigung getroffen, und darin nichts unſerer landesherrlichen Hoheit entgegen verfaßt ſeyn wird, Wir ſothane Kirchen-Ordnung für alle augſpurgiſche Confeſſions-Verwandte auch gnädigſt annehmen und beſtätigen wollen. Daferne aber und ſo lange die revidirte Kirchen-Ordnung aus irgend einer Urſach nicht zu Stande käme, ſoll es nach der alten Kirchen-Ordnung und der Obſeruantia eccleſiaſtica, wie bisher geſchehen, gehalten werden.

Wie wir nun zu hochmerklicher Bezeigung unſerer ganz gnädigen Affection gegen E. Wohlgeb. Ritter- und Landſchaft insgeſamt, und alle Einwohner dieſer Herzogthümer insbeſondere, genugſam hierdurch dieſelbe verſichert, daß Wir in der Religions-Freiheit der augſpurgiſchen Confeſſion ganz keine Abänderung zu machen, noch machen zu laſſen gemeint ſind; alſo wollen Wir auch, daß alle und jede Officianten, Kirchenvorſteher, Kirchenviſitatores, ingleichen alle Kirchen- und Schulbediente ohne Ausnahme, augſpurgſcher Confeſſion ſeyn ſollen; der aber zur Veränderung ſeiner Religion ſchritte, reſignirt ſeinem Officio ſogleich; ſonſten

ſonſten aber keins von unſern fürſtlichen Aemtern wider die Reichsgeſetze an Geiſtliche vergeben, noch geſtatten, daß die Geiſtlichen liegende Gründe zu Lande oder in den Städten an ſich bringen ſollen; inſofern aber dergleichen ſchon wider die Geſetze geſchehen wäre, wollen Wir darüber, und wegen der ſich hier wider die öffentlichen Verſchreibungen eingefundenen Patrum ſocietatis Jeſu, auf dem erſten Landtag vor eingenommener Huldigung, und auf genugſam Verhör der Sachen, Uns weiter gnädigſt erklären.

Im übrigen wollen Wir in Zukunft keine den Landesgeſetzen unbekannte geiſtliche Collegia, Orden oder Societäten alhier introduciren laſſen, und gänzlich verhüten, daß an keinem Ort der in denen in pactis ſubiectionis ausgedrückten Gränzen dieſer Herzogthümer einbegriffen iſt, ein ſedes episcopalis jemals wider die pacta ſubiectionis errichtet werden ſoll.

Wenn aber Wir auf Unſerm Reſidenz-Schloß zu Mietau für Uns eine Kapelle anfertigen laſſen würden, ſoll, wenn wieder eine der augſpurgſchen Confeſſion zugethane Herrſchaft in der Regierung folgen wird, dieſe fürſtliche katholiſche Schloß-Kapelle wieder gänzlich eingehen.

Da auch nach den Rechten und Gebräuchen dieſer Herzogthümer ſich nie irgend eine Kirche

ein

ein ius aſylii anmaßen dürfen; ſo wollen Wir auch in Zukunft dieſes nicht geſtatten, und zur Obſervanz der alten Verträge nicht zugeben, daß die römiſchkatholiſchen Geiſtlichen auſſer ihren Kirchen öffentliche Proceſſionen halten.

Fürs Vierte

Wollen Wir hierdurch auch gnädiglich verſichert haben in ſecularibus eine Wohlgeb. Ritter- und Landſchaft bey allen ihren habenden Privilegien, Immunitäten und Prärogativen zu ſchützen, und handzuhaben die Pacta ſubiectionis, die Formulam regiminis, commiſſorialiſchen Deciſiones und ſtatuta, auch alles dasjenige was von denen in dieſen Herzogthümern gegenwärtig geweſenen Fürſten durch landtägliche Schlüſſe und andre Inſtrumenta publica, verſichert worden, nicht minder was in deren Abweſenheit auf den Landtägen nomine Principis et S. R. Maieſtatis abgemacht iſt.

Fürs Fünfte

Thun Wir hierdurch die gnädigſte Zuſage, daß Wir unſerer Ritter- und Landſchaft hiemit alle ihre von Heermeiſtern, Fürſten und Königen habende allodiale Erb-Lehn- oder Pfand- und andre alte Beſitze, wie auch ihre und aller und jeder Landeseinwohner, von voriger oder jetzo glücklich

regie-

regierender Königl. Maj. ex capite gratiae et iuſtitiae erhaltene Begnadigungen, von welcher Art ſie auch ſeyn möchten, mithin auch eines jeden Würde, Dignität und habende Bedienung, auf die feierlichſte Art beſtätigen, alſo daß Niemand in ſeinem Beſitz gegen ſeine habenden Verſchreibungen, und gegen die Landesgeſetze, turbirt werden ſoll.

Wie Wir denn auch inſonderheit gnädiglich zuſagen, daß kein einziger unſerer lieben Landſchaft und Landes-Einſaſſen die dem fürſtlichen Hauſe in vorigen Zeiten Gelder auf fürſtliche Güter vorgeſtreckt, vor Bezahlung der Pfand-Summen, aus ihrem Pfandbeſitz geſtöret, noch zu irgends einem Rechtsgange genöthigt werden, ſondern darinnen alles nach Inhalt der Contracte und Verſchreibungen, und wie es bisher darinnen Rechtens und gebräuchlich geweſen, gehalten werden ſoll.

Hiernächſt wollen Wir auch unſre fürſtlichen Aemter und Güter pfand- arend- oder amtsweiſe allerdings gemäß den Verſprechungen der höchſtſeligen Herzoge von Kurland, wirklichen Indigenis vergeben; der in auswärtigen Dienſten Eid und Pflicht ſtehende kurländiſche Adel aber bleibet, ſo lange er ſich in fremden Dienſten befindet, davon gänzlich ausgeſchloſſen.

Wir

Wir verſichern auch zum voraus hierdurch gnädiglich, daß, wenn unſre liebe Ritter- und Landſchaft allen Praetenſionibus der Reluition derer von den höchſtſeligen Herzogen von Kurland erkauften adlichen Güter feierlichſt entſagen wird, hingegen die expirirten fürſtlichen Lehne die als Pfandgüter noch in des Adels Händen befindlich, wie ingleichen alle Austauſche, ihren jetzigen Beſitzern erb- und eigenthümlich, zu immerwährenden Zeiten als adliche Güter verbleiben ſollen. Auch geben Wir E. Wohlgeb. Ritter- und Landſchaft auf derſelben unterthäniges Verlangen die ausdrückliche Verſicherung, für Uns und Unſre Erben, niemalen mehr adliche Güter an Uns zu kaufen.

Solchemnach wollen Wir je und alle Wege E. Wohlgeb. Ritter- und Landſchaft, auch alle Einſaſſen dieſer Herzogthümer, bey Gleich und Recht ſchützen, und jedem ſeine Rechte laſſen. Dahingegen auch Ritter- und Landſchaft je und alle Wege Uns als ihrer von Gott vorgeſezten Obrigkeit und Herrſchaft unterthänig, gehorſam, treu und hold ſeyn, auch nach Inhalt der Regiments Formel und andrer Landesrechte, inſonderheit auch nach dem landtäglichen Schluß von 1692, Uns, wenn wir zuförderſt Ihro Königl. Maj. das Homagium präſtirt, und zu Einnehmung der

Huld-

Huldigung von unſern Fürſtenthümern und derſelben Einſaſſen, Uns in unſern Herzogthümern eingefunden, und terminum dazu präſigirt haben werden, die Erbhuldigung gebührend leiſten, und dabey mit allen übrigen Landes-Einſaſſen feſtiglich beharren wird; wogegen Wir auch der unterthänigen Bitte unſrer lieben Landſchaft, unſere hohe Perſon an keiner auswärtigen Puiſance zu engagiren, Platz laſſen, auch die feſte Verſicherung geben, bey dem allgemeinen Friedens-Schluß die Sicherheit dieſer Fürſtenthümer ſowohl im Geiſtlichen als Weltlichen, mit unſerer lieben Ritter- und Landſchaft zu beſorgen, auch daß ſolche von allen paciscirenden Mächten garantirt werden möchte; zu welchem Ende Wir denn noch vor Eröfnung des Congreſſes einen Landtag ausſchreiben wollen.

Fürs ſechſte.

Solte auch unſre liebe Ritter- und Landſchaft und die jezt abweſenden Mitglieder derſelben, noch etwa eins oder das andre von Uns vor der Erbhuldigung unterthänig zur Aufrechthaltung ihrer Rechte, zu bitten, oder einige der Landesbeſchwerden zu proponiren haben; wollen Wir ſie damit annoch gnädig hören, nach Möglichkeit derſelben gratificiren, und dabey nach Vorſchrift des landtäglichen Schluſſes vom Jahr 1692 verfahren laſſen.

Zu

Zu mehrerer Urkund alles obigen hat nicht nur unſer bevollmächtigter Miniſter dieſes in unſerm hohen Namen unterſchrieben und beſiegelt, beſondern Wir verſprechen auch gnädiglich drob zu ſeyn, daß in unſerm Diplomate, was Wir E. Wohlgeb. Ritter- und Landſchaft zugeſagt, auch beſtätiget werden, und nichts dieſem entgegen darinnen einfließen möge; wie Wir denn keine Conuentione, ſo dieſe Herzogthümer mit tangiren, ohne derſelben Zuziehung und Mitwirkſamkeit eingehen wollen; und ſobald Wir von Ihro Königl. Maj. die Inveſtitur, und das gewöhnliche Diploma ratione Inſignium erhalten haben werden, geloben Wir dieſe alſo von Unſerm zu dieſen Geſchäften abgeordneten Gevollmächtigten, den Wohlgeb. Eberh. Chr. Baron von Mirbach Königl. wirkl. Geh. Rath und Staroſten auf Polangen, Ritter des St. Alexander-Newsky-Ordens, paciscirten Punkte und von Uns bewilligten Reverſalien, in einem zweyten Exemplar eigenhändig zu unterſchreiben, und mit Unſerm fürſtl. Inſiegel beſtärken zu laſſen, auch von Ihro Königl. Maj. darüber die allergnädigſte Confirmation zu erbitten, und ſolche vor der Huldigung E. Wohlgeb. Ritter- und Landſchaft zu behändigen; ſo wie ſelbige hinwieder ein Theil dieſes Inſtrumenti in Anſehung ihrer Angelobung, von ihnen unterſchrieben und beſiegelt,

beſiegelt, unſerm Gevollmächtigten zugeſtellt haben. So geſchehen bey der ausgeſchriebenen Conferenz und Landesverſammlung den 16ten December 1658.

Chriſtoph Friedr. von Sacken, Landhofmeiſter und Oberrath.

Heinrich Chriſtian von Offenberg, Oberburggraf und Oberrath.

Otto Chriſtopher von der Howen, Canzler und Oberrath.

Franz Georg Pfeilitzer genannt Francke, Landmarſchall und Oberrath.

Adam Friedr. Kloppmann, p. t. Director.

Georg von der Reck, Oberhauptmann und Commandant zu Mitau.

Friedr Reinhold Vietinghoff genannt Scheel.

Ernſt Johann von Bolſchwing.

Gotthard Adam von Kloppmann.

Friedr. Caſimir von Holtay.

Hermann Gotthard von Brunow.

Joh Reinhold Roſchkull *).

Henrich Chriſtian von den Brincken.

Chriſtopher Henrich von Strömberg.

Benedict Henrich von Heyking, Oberhauptmann zu Seelburg.

Carl

*) Vielleicht iſt dieß die alte liefl. Familie von Roskul.

Carl Friedr. von Mirbach.
Georg Chriſtoph de Haudring.
Friedrich Wilhelm Haudring.
Carl Guſtav Kloppmann.
Ferdinand Alexander Baron von Taube.
Carl Auguſt von Haudring.
Georg Chriſtoph von Duſterloh *) für mich und Kraft habender Vollmacht von
Ferdinand von Witten.
Gerhard Dietrich von Vietinghoff genannt Scheel, und in Vollmacht derer
Otto Johann von Biſtramb, auch
Chriſtoph Wilhelm von Drachenfeld **).
Otto Friedrich Krummes.
Johann Ernſt von der Brüggen.
Chriſtian Magnus von Merfeld.
Hermann Friedrich von Buttlar.
Ferdinand Pfeilizer genannt Franck.
Ulrich Behr, Oberjägermeiſter.
Ewald Magnus von Tieſenhauſen.
Hermann Wilhelm von Buttlar.
Chriſtoph Lewin Manteuffel genannt Szöge ***) in Vollmacht von Carl Friedrich Kloppmann.

Johann

*) Oder Düſterloh.
**) Vermuthlich Drachenfels.
***) In Lief- und Ehſtland ſchreiben ſie ſich Zöge.

Johann Friedrich von Medum, und in Vollmacht derer

Otto Wilhelm Hahnbohm.

Adam von der Howen.

Carl Friedrich Pfeilizer genannt Francke.

Friedrich Wilhelm von Mirbach.

Chriſtoph Dietrich Georg von Medum, und in Vollmacht von Dietrich von Dibbelskirch.

Otto Friedrich Schröders.

Ernſt Johann Pfeilizer genannt Francke.

Johann Chriſtoph zum Berg.

Friedr. Joh. von Elſen, und in Vollmacht

Johann Friedrich von Elſen.

Chriſtoph Lewin Manteuffel genannt Szöge.

Ewald Carl Firks, und

Ferdinand Firks.

Magnus Heinrich von Haudring, von mir und Kraft habender Vollmacht von

Gerhard Ernſt Haudring, und

Ferdinand Leopold von Haudring.

Georg Friedrich von Plettenberg, und in Vollmacht derer

Fabian Johann von Plater, und

Johann Diedrich von Holten *).

Johann Caſimir von Schlippenbach.

*) Ich weis nicht ob dieſer Name recht geſchrieben iſt.

Gotthard Ernſt von Budberg, für mich und in
Vollmacht für Gotth. Wilh. v. Budberg.
Ernſt von der Howen, und in Vollmacht von
Georg Chriſtoph von Wolff.
Henrich Gotthard von Plettenberg.
Chriſtopher Alexander von Taube.
Gotthard Heinrich von Witten, und von
Carl Gotthard von Drachenfels.
Ernſt Johann von Budberg, und in Vollmacht
von Friedrich Caſimir von Brackel.
Sigmund Friedrich Korff.
Chriſtopher Georg von Ruttenberg *).
Friedrich Wilhelm von Merfeld genannt Hülſen.
Friedrich Wilhelm von Roſenberg.
Gotthard Dietrich von Witten, und in Voll-
macht von Johann Wilhelm Witten.
Johann Ernſt Frank, Goldingſcher Mannrich-
ter, für mich, und Kraft habender Vollmacht
derer Reinhold von Roſchkull, und
Carl Friedrich von Manteufel genannt Szöge.
Otto Johann von Buchholz.
Friedrich Chriſtopher von der Reck, und in
Vollmacht des Johann Chriſtoph von
Turnow.
Chriſtoph Ernſt von Grothuß.

Maxi-

*) Ich weiß nicht ob dieſer Name recht geſchrieben iſt.

Maximilian von Knigge, und in Vollmacht derer Johann Alexander Korff, auch Carl Korff.

Heinrich Chriſtoph von Merfeld.

Georg Ernſt Heinrich von Strömberg.

Dietrich Caſimir von der Reck.

Dietrich Keyſerling *) als Hauptmann aus Bauske.

Friedrich Hahn.

Friedrich Wilhelm Schöpping.

Dietrich Wilhelm von Holtay.

Johann Hermann Keyſerling, und in Vollmacht von Johann Dietrich von den Brincken.

Henrich Leopold von der Brucken genannt Fock.

Nicolaus Ernſt Korff.

Johann Ernſt Schöpping.

Johann Ernſt Kloppmann.

Otto Philipp Grothuß.

Carl Philipp Renne **).

Friedrich Reinhold Schulze, in Vollmacht derer Chriſtoph Heinr. Vietinghoff gen. Scheel, und Wilhelm Ernſt Bieſtramb.

Otto Johann von Brucken genannt Fock.

*) Sie ſchreiben ſich, wo ich nicht irre, Keyſerlingk.

**) In Liefland ſchreiben ſie ſich Rönne wie hernach vorkommt.

Herrmann Friedrich Grothuß, Hauptmann zu Doblehn.
Ernſt Johann von Buttlar.
Carl Friedrich Holtay.
Wilhelm Ferdinand von Vietinghoff genannt Scheel.
Friedrich Caſimir von Holtay, in Vollmacht des
Johann Heinrich von Holtay.
Alexander von Medum.
Georg Magnus von Vietinghof genannt Scheel.
Friedrich Caſimir von Heyking.
Chriſtian Adam von den Brincken.
Wilhelm Ernſt von den Brincken.
Georg Saß.
Carl Chriſtoph von Ehlert.
Carl Gotthard von Roſchkull.
Adolph Guſtav Grothuß, für mich und in Vollmacht des
Johann Chriſtoph von Turnow.
Ulrich Wilhelm von Stempel, und in Vollmacht
Ernſt Wilhelm von der Brüggen.
Heinrich Gotthard Manteufel genannt Szöge.
Chriſtoph Friedrich Firks.
Johann Eberhard Nagel, und in Vollmacht von
Heinrich Buchholz.
Chriſtoph Ernſt von Hettberg.
Georg Dietr. Behr, Hauptmann zu Grubin.

Eberhard Chriſtoph Baron von Mirbach.
Carl Conrad Korff.
Ernſt von der Brüggen.
Ewald Carl Firks in Vollmacht von Johann Chriſtoph von Raden.
Wilhelm Magnus von Funk *).
Heinrich Ernſt Nolde.
Caſimir Friedr. Kayſerling, Hauptmann zu Windau.
Ulrich Ernſt von Blomberg.
Carl Ludwig von Stempel, in Vollmacht des Ernſt Roſchkull.
Nicolaus Gerhard von Mirbach.
Wilhelm Ernſt Korff.
Johann Chriſtoph von Stempel, und in Vollmacht für Henr. Georg Chriſt. v. Knigge.
Chriſtopher Wilhelm de Sacken.
Carl de Sacken, Hauptmann zu Durben.
Friedrich Gotthard von Mirbach, in Vollmacht des Ernſt Niclas de Kleiſt.
Johann Ernſt von Sacken, und Kraft habender Vollmacht von Friedr. Caſimir von Kleiſt.
Alexander Caſimir Korff, und in Vollmacht von

*) Dieſer Name war in dem mir mitgetheilten Exemplar etwas unleſerlich geſchrieben, faſt wie Turk, vielleicht ſoll es Tork heißen.

Friedrich Wilhelm Korff.
Ernſt Philipp von Drachenfels.
Ernſt Johann von Drachenfels.
Chriſtopher Heinrich von Vietinghoff.
Johann Ernſt von Völckerſahm, und in Vollmacht derer von Liewen und von Firks.
Otto Friedrich Saß, Oberhauptmann zu Tuckum.
Carl Heinrich von Heyking.
Georg Dietrich Behr, Kraft habender Vollmacht für Dietrich Kayſerlingk.
Georg Werner Behr.
Georg Gerhard Nolden.
Otto Ernſt von Niehdum, für mich, und Kraft habender Vollmacht von Eberhard Chriſtoph von Meden.
Georg Dietrich von Diepelskirch *).
Johann Friedrich Nolde.
Johann Heinrich Nolde.
Adam Michael Nolde.
Friedrich Wilhelm von Heyking, in Vollmacht derer Wilhelm Carl Korff, und Wilhelm Chriſtopher von Rummel.
Johann Friedrich Nolde, Hauptmann zu Frauenburg.

Johann

*) Vermuthlich eine Familie mit dem vorher angeführten Dibbelskirch.

Johann Ernſt von der Brincken, und in Vollmacht des Ewold von Kleiſt.
Hieronimus Sigismund von Buttlar.
Gotthard Wilhelm Schräders, und in Vollmacht des Ernſt Heinrich von Keyſerlingk.
Johann Herrmann von Brunow, und in Vollmacht für Friedrich Wilhelm Keyſerlingk.
Magnus Ernſt Baron von Ungar genannt Sternberg.
Johann Friedrich von Derſchau.
Otto Magnus von Derſchau.
Johann Friedrich von den Brincken.
Johann Ernſt Korff.
Reinhold Chriſtopher von Drachenfels, Tuckumſcher Mannrichter.
Caſimir Guſtav von Mirbach.
Eberhard Chriſtoph Philipp Hahn.
Johann Gerhard von den Brincken.
Friedrich Johann von Drachenfels, kurländiſcher Landſchaft-Rittmeiſter, unterſchrieben für mich, und Kraft habender Vollmacht
Johann Friedrich von Rutenberg, und
Nicolaus Chriſtopher von Korff.
Johann Friedrich von Brunow.
Johann Gerhard von der Oſten gen. Sacken.
Friedrich Chriſtoph Karpp.

Ernſt von der Brüggen *) in Vollmacht für Strömberg, aus Wirben.

Georg Friedrich Fircks, in Vollmacht Magnus Ernſt Fircks.

Alexander von den Brincken.

Ewald Carl Fircks, in Vollmacht von Magnus Friedrich Torck.

Ernſt von der Brüggen.

Ewald Friedrich Fiſcher, und in Vollmacht Engelbrecht Korff.

Johann Carl von der Reck.

Ulrich Ewald von Sacken.

Carl Fircks.

Johann Friedrich von Brunow.

Johann Ernſt Behr.

Otto Chriſtopher von Medum.

Chriſtoph Ewald von Kleiſt.

Wilhelm Ferdinand von Vietinghof genannt Scheel, in Vollmacht derer Otto Johann Krummes, und Johann Sigmund von Aſchenberg **).

Dietrich Wilhelm Hörner.

Ulrich

*) So wird es ausgeſprochen, und wo ich nicht irre, auch geſchrieben; in meinem Exemplar ſteht zuweilen Bruggen.

**) Ich weis nicht ob ich den Namen recht leſe.

Ulrich von der Oſten genannt Sacken, und in Vollmacht von Stempel.
Reinhold Chriſtopher von Drachenfels, als Bevollmächtigter Gerhard Wilhelm von Aſchenberg.
Johann Friedrich von Düſterloh.
Georg Heinrich von Hahn, Hauptmann zu Schrunden.
Otto Chriſtopher von den Brincken, und in Vollmacht des Johann Chriſtoph von Mehdum.
Georg Caſimir Hahn.
Jacob Wilhelm Roſchkull, und in Vollmacht von Otto Ewald von Heyking *).
Friedrich Wilhelm Liewen.
Georg Dietrich von Liewen.
Eberhard Philipp von Buttlar.
Johann Friedrich Hahn, und in Vollmacht derer Johann Friedrich Grothuſen, und Magnus Heinrich von Landsberg.

Friedrich

*) Bey einer Gegeneinanderhaltung mit der im dritten Stück dieſer nord. Miſcell. gelieferten kurländiſchen Adelsmatrikul, wird ſich zeigen, daß hier manche Familien-Namen vorkommen welche dort fehlen, oder anders geſchrieben ſind. Doch findet man auch, daß einige noch wirklich daſelbſt vorhandene alte Familien der damaligen Verſammlung nicht beygewohnt, und ſich daher nicht unterſchrieben haben.

Friedrich Wilhelm von Sacken.
Carl Ernſt Rönne, und in Vollmacht der Joh. Ernſt von Merſcheid genannt Hülſen, auch von Schulten.
Reinhold Ernſt von Mirbach.
Wilhelm Alexand. Magnus Torck, Tuckumſcher Mannrichter.
Carl Johann Ludwig Torck, und in Vollmacht des Georg Friedrich von Löbel.
Friedrich von Mirbach, Hauptmann zu Candau.
Heinrich Ernſt Plettenberg, und in Vollmacht deren Friedrich Chriſt. Hahn, und
Gerhard Ernſt Korff.
Georg Friedrich Pfeilizer genannt Franck.
Engelbrecht Alexander von Vietinghoff genannt Scheel.
Otto Chriſtoph von Heyking.
Friedrich Wilhelm von Alten-Bockum.
Ulrich Gerhard Nolde.
Georg Friedrich Fircks, in Vollmacht Reinhold Ernſt Biſtramb, und Magnus Schilling.
Alexander Wilhelm von Heyking, für mich und in Vollmacht Carl von Alten-Bockum, aus Palten.
Chriſtoph de Kleiſt, und
Dietrich de Opacki *).

Wil-

*) Ob ich den Namen recht geleſen habe weis ich nicht.

Wilhelm Heinrich Baron von Ungar genannt Sternberg *).
Heinrich Ernſt de Buttlar.
Friedrich Wilhelm von Heyking, und in Vollmacht derer Georg Friedrich Wettberg, und
Carl Johann von Bagge.
Heinrich Chriſtian von den Brincken.
Otto Friedrich von den Brincken.
Henrich von Seefeldt.
Frommhold von Seefeldt.
Friedrich Georg von Hörner.
Lewin Nolde **).

*) In Liefland ſind Freyherrn von Ungern-Sternberg.

**) Dieß ſcheint eine Familie zu ſeyn mit Nolden.

II. Plan

II.

Plan zu einer etwanigen Eintheilung der lief- und ehſtländiſchen Bauerländer, und was in dieſer Abſicht zum Fundament könte gelegt werden *).

Nichts ſcheint natürlicher zu ſeyn, als der Grundſatz, daß der Erbherr mit ſeinem Bauer in einem gewiſſen Verhältniß ſtehen muß; und daß daher erſterer auf keine Weiſe berechtigt ſeyn kan, leztern willkührlich und nach uneingeſchränkten Gefallen zu behandeln; ſondern daß ein richtiger Maaßſtab auszufinden iſt, der die Verbindungen

*) Dieſer mir zur Bekanntmachung mitgetheilte Plan, hat an einem gewiſſen Ort bereits verdienten Beyfall erhalten. Der einſichtsvolle Herr Verfaſſer hat zwar darin blos auf ein in Lettland liegendes ihm genau bekanntes Gebiet Rückſicht genommen, und daher alles nach der daſelbſt gewöhnlichen Münze berechnet: daß ſich aber das Allgemeine nach Beſchaffenheit eines jeden Guts, auch auf andre Gegenden anwenden laſſe, bedarf keiner Erinnerung.

dungen beider Theile beſtimmt. Iſt aber einmal dieſes Geſetz gemacht; ſo muß ſolches auch unverbrüchlich gehalten werden; weil widrigenfalls der Bauer als der ſchwächſte Theil, jederzeit leiden, und allen Trieb ſich thätig in ſeinen Geſchäften zu bezeigen, verlieren würde.

Eine geometriſche Ausmeſſung und Eintheilung der Bauer-Länder und Heuſchläge, iſt das einzige Mittel um zu dieſem Zweck zu gelangen. Allein ehe man hierin nützliche Schritte zu thun im Stand iſt, müſſen zuvor nachſtehende Fragen gründlich erörtert werden: 1) Wie viel Länder und Heuſchläge ſoll der Bauer haben? 2) Was iſt er ſchuldig dem Hof für dieſe Grundſtücke zu entrichten? 3) Sollen ſeine Abgaben in Geld beſtehen, oder ſoll er an deſſen Stelle dem Hof Dienſte leiſten? 4) Worin ſollen die Präſtanda beſtehen, die er zu leiſten verbunden iſt? — Aus der richtigen Auflöſung obiger Fragen, muß das Verhältniß folgen in welchem der Bauer mit ſeinem Erbherrn ſteht.

Unter der ſchwediſchen Regierung, da man zuerſt in Liefland auf ökonomiſche Ordnungen bedacht war, und die Güter ausgemeſſen wurden, machte man Verhältniſſe ausfindig, wie die Bauern ſolten eingetheilt und angeſchlagen werden. Man theilte die Länder nach ihrer Güte in 4 Grade,

und berechnete 1 Tonnſtelle (1$\frac{2}{5}$ Loof) Bruſtacker im erſten Grad für 1 Rthl. im zweyten Grad für 75 Groſchen, im dritten Grad für 60, und im vierten Grad für 45 Groſchen. Die bewachſenen oder in Kultur ſtehenden Buſchländer, wurden nach obigem Verhältniß um $\frac{1}{2}$ mal, und die abgenuzten Buſchländer noch um $\frac{1}{4}$ mal weniger angeſchlagen. Nach dieſem Fundament wurden für 60 Thaler Land und überdieß 90 Fuder Heu, auf einen Reviſions-Haaken beſtanden. Für dieſe 60 Thaler müſſen die Bauern die das Land bewohnen, Arbeiter nach dem Hofe ſchicken, und Gerechtigkeit an Korn und Geld geben. Da man aber wiſſen mußte, wie viel für die Arbeiter ſolte berechnet werden, ſo wurde nachſtehende Präſtanden-Taxe angenommen:

Ein wöchentlicher Arbeiter zu Pferd, das ganze Jahr hindurch, 10$\frac{2}{3}$ Thaler. Da der Bauer nur 5 Tage *) in der Woche präſtirt, ſo kommt auf jeden Tag nach dieſem Anſchlag 3$\frac{9}{13}$ Groſchen.

Für einen Oterneck oder Arbeiter zu Fuß, von George bis Michaelis, wird beſtanden 3$\frac{1}{2}$ Thaler, mithin auf jeden Tag 2$\frac{17}{23}$ Groſchen.

Alle

*) Wegen Abwartung des Sonntags, ſoll der Bauer nach einer alten Verordnung, eigentlich erſt am Montag zur Arbeit kommen, und am Sonnabend wieder zeitig abgelaſſen werden. Wie weit heut zu Tage darnach verfahren werde, gehört nicht hieher.
Anm. des Herausgeb.

Alle Nebendienſte die unter dem (lettiſchen) Namen Leezibert bekannt ſind, als die Miſtfuhre, das Kornmähen, die Freifuhren u. d. g. werden dem Bauer nicht angeſchlagen *).

Weil nun ein Reviſions-Viertler jede Woche nur einen halben Arbeiter ſtellt, oder wöchentlich nur 2½ Tage dem Hof Dienſte leiſtet **): ſo iſt der Ertrag für dieſe Präſtanda an Gelde auf das Jahr 7 Thal. 7½ Groſchen. Da aber, wie ich ſchon bemerkt habe, auf einen Haaken für 60 Thaler, und daher auf ¼ Haaken für 15 Thaler, Land beſtanden wird; ſo muß ein ſolcher Bauer noch für 7 Thl. 82½ Gr. Gerechtigkeit, theils an Korn nach der Kronstaxe, theils an Geld, dem Hof entrichten. — Wolte man nach dieſer Methode einem Reviſions-Achtler ſeine Geſinde-Stelle einweiſen und eintheilen, ſo müßte ſelbiger für

7½ Thal.

*) So iſt es auf Privatgütern. Auf publiken iſt die Anzahl der Freifuhren nach den Städten, beſtimmt; die Miſtfuhre geſchicht mit Arbeitstagen; für das Abärndten des Feldes bekommen die Bauern einen Talkus oder Schmauß. Sie müſſen aber auch beſtimmte Hülfstage thun, Viehhüter oder Korden geben u. d. g. Anm. des Herausgeb.

**) Nemlich nach dem Wackenbuch, von welchem man aber an einigen Orten abgewichen iſt.

Anm. des Herausgeb.

$7\frac{1}{2}$ Thal. Land, und $11\frac{3}{4}$ Fuder Heu bekommen. Weil das hieſige Land an einigen Orten nur den 3ten und 4ten Grad hält, in mancher Gegend auch keine Buſchländer vorhanden ſind: ſo wären alsdann z. B. dieſem Bauer vom dritten Grad $16\frac{7}{8}$, vom vierten Grad aber $22\frac{1}{2}$ Looſſtellen einzuweiſen. — Ich will nun auch verſuchen wie die Präſtanda dagegen balanciren, und dabey auch die Leeziben in Anſchlag bringen; nemlich:

	Thl.	Gr.	Alb.
$\frac{1}{4}$ wöchentlicher Arbeiter zu Pferde beträgt	2	60	
$\frac{1}{4}$ Arbeiter zu Fuß, von George bis Michaelis			$78\frac{3}{4}$
Zur Miſtfuhre 8 Tage zu Pferd			$29\frac{7}{13}$
Zur Abfuhre des Korns vom Feld 2 Tage			$7\frac{5}{13}$
Wegen Verführung der Hofs-Produkten, 2 oder mehrere Tage			$7\frac{5}{13}$
Zur Einfuhre des Torfs oder Holzes 1 Tag			$3\frac{9}{13}$
Zum Torfſtechen oder Holzhauen zu Fuß 2 Tage			$5\frac{11}{23}$
Bey dem Vieh Korden, 24 Tage zu Fuß			$65\frac{17}{23}$
Zum Kornmähen 8 Tage zu Fuß			$21\frac{21}{23}$
Summa	5	10	

Ich will Jedermann zu urtheilen überlaſſen, ob man bey einer Stadt oder im Land, einen Arbeiter

Reiter zu Pferd, auf eigen Brod, für $3\frac{9}{13}$, und einen zu Fuß für $2\frac{17}{23}$ Groſchen, den Tag ſtellen kan; und inwiefern die Proportion getroffen iſt, wenn man dennoch eine Looſſtelle Land im dritten Grad mit 40 Gr. und eine Looſſtelle im vierten Grad mit 30 Gr. dem Bauer in Anſchlag bringt; für ſein Vieh aber nur $11\frac{1}{4}$ Fuder Heu *) beſtehet. Würde man demnach dieſer Methode folgen, ſo wäre der Bauer annoch verpflichtet, nächſt dem beſchriebenen Gehorch, 2 Thal. 35 Gr. dem Hof an Gerechtigkeit jährlich zu zahlen, weil ſeine Präſtanda nur 5 Thal. 10 Gr. betragen, er aber für $7\frac{1}{2}$ Thal. Land beſäße. Da es mir nicht bekannt iſt, warum man zur ſchwediſchen Zeit das Verhältniß ſo und nicht anders feſtgeſezt habe; ich auch keinen Grund finden kan; dennoch aber noch gegenwärtig im Land ſowohl die publiken als privaten Güter nach dieſer Norm regulirt werden: ſo ſuſpendire ich zwar in dieſem Fall mein Urtheil, behalte mir aber vor zu beweiſen, daß dieſem Leitfaden nicht an allen Orten kan gefolgt werden. Die hieſigen Länder ſind bekanntermaaßen in einigen Gegenden von ſchlechter Natur: was dann nicht iſt gedünget worden, kan auch nicht Früchte

 tragen.

*) Ein liefländiſches Fuder Heu iſt klein, und beträgt nicht mehr als 600, höchſtens 750 Pfund.

Anm. des Herausgeb.

tragen. Buſchländer ſind zuweilen ſparſam oder gar nicht. Mit 11 Fudern Heu können nicht gut 2 Pferde den Winter hindurch erhalten werden; der Bauer aber muß billig deren wenigſtens 3 haben *). Womit unterhält er ſein Vieh als ſeinen weſentlichen Reichthum? Wenn er ſeine Felder nicht düngen kan, ſo hat er auch kein Brod. In mancher Gegend weis der Bauer freilich Mittel ſich zu helfen: er geht in die Wälder, räumt die Moräſte aus, und macht ſich Heuſchläge; der reiche hilft ſich beſſer als der arme, weil er Kräfte hat. Wie beſteht dieſes aber mit der Abſicht die man bey der Regulirung eines Guts hat; und wo bleibt die Gleichheit? Nach einigen Jahren beſizt der eine noch einmal ſo viel Heuſchläge als der andre; und die Wälder ſind ruinirt. Um alle Unordnungen zu vermeiden, halte ich dafür: man gebe dem Bauer das Gehörige an Heuſchlägen, und verhüte nachher allen Eindrang in den Wildniſſen; welches auf vielen Gütern um ſo eher bewirkt werden kan, da ſelbige mit Förſtern oder Buſchwächtern verſehen ſind. — Nichts iſt dem Bauer ſo wichtig als die Buſchländer: dieſe werden nicht nur gering angeſchlagen,

*) Denn er muß immer auf Zuwachs denken.
Anm. des Herausgeb.

ſchlagen, ſondern er weis auch Mittel ſolche zu erweitern, weil die Herrſchaften bisher noch wenig auf die Wälder geſehen haben: wo keine Buſchländer ſind, muß der Bauer den Vortheil entbehren. — Bey ſogeſtalteten Umſtänden fragt ſich nun, nach welchem Maaßſtabe man z. B. eine von Buſchland entblößte Bauerſtelle einweiſen ſolle. Meines Erachtens müßte ſich ſolcher aus der Beantwortung der vorher vorgebrachten Fragen ergeben. Auf die erſte Frage: wie viel der Bauer Ackerland und Heuſchläge haben müſſe; antworte ich: Ein Reviſions-Achtler 15 Löfe Land, und 30 Fuder Heu. Denn würde ich ihm mehr Land, und weniger Heuſchläge beſtehen; ſo könte er nicht genugſam Vieh erhalten, um ſeine Länder zu düngen. Wolte ich aber nach eben dem Verhältniß, ihm ſowohl mehr Land als Heuſchläge geben; ſo müſte er auch mehr präſtiren: und darwider ſind oft die Bauern, wie die Erfahrung lehrt; weil ſie zuweilen auf verſchiedene Nebenverdienſte in einer Stadt, und nicht blos auf den Ackerbau, rechnen. Ihre Wünſche ſind nur, nicht oft zur Arbeit zu kommen. — Die zwote Frage, nemlich was der Bauer für die ihm eingewieſenen Länder und Heuſchläge, dem Herrn zu entrichten ſchuldig ſeyn ſoll, muß meinen Begriffen zufolge, etwas umſtändlich bearbeitet werden,

 weil

weil ſie das Fundament des ganzen Plans iſt. Ich will mit nachſtehenden einen Verſuch machen:

Jeder Stand hat ſeine Beſtimmung: des Bauern ſein Gewerbe iſt der Ackerbau. Man kan ihn nicht billiger behandeln, als wenn man ihm für ſeine Arbeit, die er auf dieſen verwendet, den verdienten Lohn zugeſtehet. Ich muß ihn als einen Taglöhner betrachten, der verpflichtet iſt ſich mit ſeiner Hände Arbeit zu ernähren. Die Erdfläche gehört dem Erbherrn des Guts, und der Bauer kan nur in ſofern Theil an ſolcher haben, als er es durch ſeine Arbeit verdient: daher denn auch der Gewinſt (nach Abzug des Lohns für des Bauern ſeine Bemühungen,) dem Grundherrn anheimfallen muß. Würde ich dem Bauer mehr einräumen, und ihm noch über ſeinen Verdienſt den ganzen, oder einen Theil des Gewinſtes, zugeſtehen: Was hätte denn der Herr für ſein Erbrecht, das ihm an dem Grund und Boden gehört; und wo bliebe das Verhältniß der Stände? Wolte man aber umgekehrt, dem Bauer auch nicht das zukommen laſſen, was er mit ſeinen Händen verdient, und auch hierin Vortheil ſuchen: ſo machte man ſich der ſträflichſten Ungerechtigkeit ſchuldig, und das Schickſal dieſes Elenden, den ohnehin der Gedanke der Erbunterthänigkeit martert, wäre unerträglich. Nun fragt ſich aber: wie

bekommt

bekommt man die Proportion heraus? was hat der Bauer für Arbeiten? und wie groß iſt der Ertrag, den der Herr für ſich mit Billigkeit fodern kan? Ich finde keinen andern Maaßſtab als dieſen: 1) Man berechne genau, welche Arbeiten der Bauer jedes Jahr auf den Ackerbau der ihm zugetheilten Ländereien, und überhaupt auf ſeine ganze Wirthſchaft verwenden muß. 2) Man ſchlage alle dieſe Arbeiten ſo und zu dem Preis, als wenn der Herr ſolche durch Taglöhner hätte beſtellen laſſen, im baaren Geld an. 3) Wäre die jährliche Aerndte nach der Qualität und Quantität der Länder, in einer billigen Proportion feſtzuſetzen, und dieſes Getraide ſowohl, als alle Gefälle der Bauerſtelle, nach ungefähren Marktpreis wiederum in Geld anzuſchlagen. 4) Müßte man den Ertrag des Tagelohns, von der Summe der Revenüen abziehen; ſo wäre der Ueberſchuß dasjenige was bey dieſer Wirthſchaft iſt gewonnen worden, und was nach meiner Meinung dem Grundherrn zufallen müßte. — Nachſtehende ſpecielle Berechnung iſt ein dem gedachten Endzweck gewidmeter Verſuch. Um den Bauer auf keine Weiſe zu graviren, ſo beſtehe ich täglich für einen Arbeiter zu Pferde 14, und für einen Arbeiter zu Fuß 7 Mark, als einen ungemein beträchtlichen Arbeitslohn.

Verzeichniß aller Arbeiten, die ein hieſiger Achtler *) in ſeiner Wirthſchaft verrichten muß, und was ſelbige, wenn ſie mit Taglöhnern beſtritten werden ſolten, dem Erbherrn an Geld koſten würden:

	Albertus Thal.	Mark
5 Löfe zum erſtenmal pflügen bey der Winterſaat, 1 Looſſtelle den Tag, macht 5 Tage, für jeden Tag 14 Mark, beträgt	1	30
5 Looſſtellen Sommerſaat dito	1	30
Die Winterlotte zum zweytenmal pflügen, 2 Looſſtellen den Tag, thut 2½ Tage		35
Die Sommerlotte dito (welches aber nicht allerwärts geſchicht)		35
Die Roggenſaat einzupflügen 2½ Tage		35
Die Sommerſaat dito		35
Eine Looſſtelle mit einem Pferd zu eggen, beſtehe ich ½ Tag; zu 5 Looſſtellen weil ſolche] dreymal geegget werden 7½ Tage; thut zur Winterſaat	2	25
Zur Sommerſaat dito	2	25

Zum

*) In einigen Gegenden nennt man den Reviſions-Achtler einen Viertelhäkner; zuweilen iſt er es wirklich in manchen Betracht.

	Albertus Thal.	Mark
Zum Abmähen einer Looſſtelle, und zum Aufſetzen in Gubben*) beſtehe ich 1 Tag, alſo auf 5 Looſſtellen Roggen 5 Tage zu Fuß, jeden für 7 Mark		35
Für das Sommergetraide dito		35
Zum Säen auf 5 Löſe Roggen ½ Tag / Dito 5 Löſe Sommergetraide ½ Tag		7
Zum Einfahren der Roggenärndte rechne ich zu Pferde 3 Tage	1	2
Für den hierzu erfoderlichen Handlanger 3 Tage		21
Zur Aerndte des Sommergetraides dito	1	23
Zur Miſtfuhre beſtehe ich 14 Tage zu Pferd	4	36
Da dem Bauer 30 Fuder Heu ſind zugeſtanden worden, und man mit Taglöhnern bey den Städten eine Kuie von 20 Fudern für 5 Thaler gemacht bekommt; ſo werden für 30 Fuder, oder 1½ Kuien beſtanden	7	20
Wegen Anfuhre des Riegenholzes, wozu ich 5 Faden beſtehe, jeden zu ½ Thaler	2	20
Zur Unterhaltung der Zäune beſtehe ich		33
Summa	33	2

*) Das ſind die Kornhaufen auf dem Feld. Anm. d. Her.

Dieſes wären nun alle Arbeiten, die ein hieſiger Achtler jedes Jahr auf ſeine Wirthſchaft verwenden müßte; und die berechnete Summe könte der Betrag ſeyn, den dieſe Beſtellungen ausmachen würden, wenn ſie durch Taglöhner ſolten ausgerichtet werden. Daß ich wegen des Ausdreſchens des Getraides nichts beſtanden habe, rührt daher, weil ich dem Arbeiter für jeden Winter- und kurzen Tag, dennoch 14 Mark gleichwie im Sommer, berechne; und es nicht unbillig iſt, daß er ſich einen Theil des Abends für dieſen großen Lohn mit dem Dreſchen beſchäftigt, da er gleichwohl noch Zeit genug behält um zu ſchlafen und auszuruhen. Für den Bau und die Unterhaltung ſeiner eignen Gebäude, kan dem Bauer auch billig nichts vergütet werden; denn der Taglöhner muß ſich auch ſelbſt entweder ein Haus bauen, oder zur Miethe wohnen, und genießt nicht freies Bau- und Brennholz wie der Bauer, welcher überdieß auch ein Erbrecht an ſeinen Gebäuden hat, weil ſo lange er, oder ſeine Kinder, dem Hof richtig präſtiren, das Geſinde nicht leicht ſeiner Familie abgenommen wird. Gleichergeſtalt finde ich auch nichts Unbilliges darin, daß die Bauerſchaft in den Gränzen des Guts die Wege bauet und unterhält. Der Bauer liegt täglich auf den Landſtraßen: er führt entweder

der ſeine eignen, oder ſeines Herrn Produkten nach der Stadt. Der größte Theil unſerer Reiſenden ſind Bauern; ſie brauchen gute Wege, weil ſie nicht leer, ſondern mit ſchweren Fuhren gehen: mithin müſſen ſie auch die Straßen bauen, ohne Vergütung dafür zu fodern. Manche Herrſchaft kommt in dieſem Stück ohnehin ihren Bauern thätlich zu Hülfe: ſie läßt die neuen Wege für baares Geld machen, und überläßt den Bauern nur derſelben Unterhaltung. — Auch ſein Ackergeräthe muß er für den beſtandenen großen Lohn ſelbſt anſchaffen.

Da ich im vorhergehenden Verzeichniſſe berechnet habe, was alle Arbeiten die ein hieſiger Achtler auf ſeine Wirthſchaft verwendet, an Geld betragen; ſo muß ich auch nunmehro zeigen, wie viel Einkünfte er aus ſeinem Land ziehen könte, wenn er alles verkaufen, und nichts davon verbrauchen würde, als in welchem Fall ſich der Taglöhner befindet, wenn ihm ſeine Arbeit nach vorhergehender Taxe bezahlt wird.

Berechnung was von 5 Löſen Winter- und eben ſo viel Sommer-Ausſaat in einem Jahr kan geärndtet werden; ingleichen was ſowohl dieſe Aerndte, als Heu und Stroh bey einem Verkauf, an Geld betragen würden.

5 Looſ

	Albertus Thal.	Mark
5 Looſſtellen Roggen-Ausſaat, zu 4 Korn über die Saat, geben 20 Löſe, jeden für 25 Mark, beträgt	12	20
3 Looſſtellen Land nach dem Flächen Inhalt, erfodern 4 Löſe Ausſaat an Gerſte; 3 Korn über die Saat geben 12 Löſe, jeden für ½ Thaler, thut	6	
2 Löſe Land erfodern eine Haber Ausſaat von 4 Löſen; 2 Korn über die Saat geben 8 Löſe, jeden für ¼ Thaler *)	2	
Für 30 Stations-Fuder Heu, zu 1¼ Thaler	37	20
Für etwa 20 Fuder Roggen-Stroh, zu ¼ Thaler	5	
Für 15 Fuder Sommer-Stroh, zu ¼ Thaler	3	30
Für 1 Looſſtelle Garten	2	
Summa	68	30

Man könte mir bey dieſem Anſchlag zwar den Einwurf machen, daß wenn der Bauer ſein

Heu

*) Wegen des ſchlechten Bodens, und der Mißjahre, iſt die Aerndte ſo klein angeſezt.

Heu und Stroh verkaufen wolte, er kein Vieh unterhalten, und alsdann ſeine Länder nicht düngen, mithin auch nicht ärndten könte; die Aerndte ihm aber von gedüngten Aeckern angeſezt ſey. Ich antworte hierauf: der Bauer ſoll das Futter nicht verkaufen, ſondern (weil es mit Heu und Stroh 65 Fuder ausmacht,) davon wenigſtens 11 Stücke Hornvieh erhalten; dann wird er die wegen des Futters angerechneten $46\frac{1}{4}$ Thaler reichlich von dem Vieh machen, und die Düngung für ſeine Länder umſonſt haben. Für ſeine Pferde habe ich ihn bey ſeiner Arbeit Geld beſtanden, und werde auch ſolches bey den am Hof zu leiſtenden Arbeiten in der Folge beſtehen, weil ich ihn nach dem angenommenen Maasſtab als einen Taglöhner behandle, der ſchuldig iſt für ſich und ſein Pferd zu ſorgen.

Da ſich nun, wenn man den im obigen Verzeichniß angegebenen Betrag aller Arbeiten des Bauern, gegen ſeine Einkünfte balancirt, ergiebt, daß nach Abzug des erſtern, dennoch 35 Thaler 28 Mark überſchüſſen, welche als der Vortheil vom Land, wie ich ſchon vorher geſagt habe, dem Grundherrn zufließen müſſen: ſo kommt es nunmehro darauf an, ob der Bauer dieſes an Geld abtragen, oder mit ſeinen Dienſten tilgen ſoll.

Nach

Nach meiner Meinung iſt es beſſer daß der Bauer für den Hof arbeitet, als daß er ſelbigem Geld zahlt. Die Hofs-Felder und Heuſchläge geben Gelegenheit, daß der Herr ſeinem Bauer Arbeit anweiſen kan; und dieß iſt für leztern ein ſicherer Verdienſt. Würde aber der Bauer Geld zahlen müſſen: ſo wäre er gezwungen, entweder ſeine Produkten zu verkaufen, und ſich alſo ſeinen Unterhalt zu rauben; oder er müſte bey Fremden arbeiten, um dasjenige zu erwerben was er dem Hof jährlich zahlen ſolte. Demnach will ich verſuchen, ob durch die Präſtanda welche der Bauer bisher am Hof geleiſtet hat, der Betrag der 35 Thal. 28 Mark entſtehe, und ob das Verhältniß in Rückſicht ſeiner innehabenden Länder und Heuſchläge, ſey getroffen worden.

Anſchlag der jährlich am Hof zu leiſtenden Arbeiten.

	Albertus Thal.	Mark
12 Wochen zu Pferde zur Arbeit, jede Woche 5 Tage, thut 60 Tage, jeden zu 14 Mark	21	
6 Wochen oder 30 Tage zu Fuß, jeden zu 7 Mark	5	10
8 Tage zur Miſtfuhre zu Pferd, jeden 14 Mark	3	32

4 Tage

	Albertus Thal.	Mark
4 Tage zu Pferd, zum Einführen des Sommer- und Winter-Getrai-des vom Hofsfeld	1	16
2 Fuhren nach der Stadt mit Hofs-Produkten, auf jede Fuhre 1 Tag (oder nach Beſchaffenheit mehr)		28
1 Tag zur Torf- oder Holz-Fuhre		14
2 Tage zu Fuß zum Torfſtechen, oder Holzhauen, jeden zu 7 Mark		14
4 Tage zum Kornmähen, jeden 7 Mark		28
18 Tage oder 3 Wochen zur Korde bey dem Vieh	3	6
Summa	35	28

Solchergeſtalt wäre nun der Bauer von allen Geldabgaben frei, hätte (ſeinem Stand gemäß) durch ſeiner Hände Arbeit die Gefälle des ihm zugetheilten Landes verdient, und gleichſam ſeinen Unterhalt erworben. Allein dann müſſen auch alle Leeziben wegfallen, weil von dem Bauer nichts mehr gefodert werden kan, als was ihm iſt angeſchlagen worden. Entſtünde der Fall, daß die Hofswirthſchaft lediglich mit den Arbeitern nicht beſtritten werden könnte, und der Herr ſähe ſich genöthigt Leute aus dem Gebiete zu nehmen: ſo finde ich eine Austreibung auf einige Tage (jedoch ſo, daß der Bauer in Abſicht ſeiner eignen

Wirth-

Wirthſchaft nicht zu leiden kommt,) nicht unbillig; aber mit der Bedingung, daß dem Bauer jeder Tag mit baaren Geld, nach dem Verhältniß wie die Präſtanda ſind angeſchlagen worden, vergütet wird. In der Heuzeit würde ich es jedem Bauer zur Pflicht machen, daß er dem Hof 8 Tage zu Fuß bey dieſer Arbeit helfen müßte; und für jeden Tag 7 Mark, folglich für die ganze Hülfe 1 Thal. 16 Mark, erheben könte. Oder es ließe ſich noch bequemer für ihn einrichten: denn wenn jedem Wirth ein ſo großes Stück Heuſchlag zugemeſſen würde, als er in 8 Tagen zu beſtreiten im Stand iſt; ſo hätte er den Vortheil, daß wenn er mit allen ſeinem Volk zutreten wolte, ein paar Tage zur Ausrichtung dieſer Arbeit hinreichten, und er hernach wiederum mit geſamter Hand an ſeine eignen Heuſchläge gehen könnte.

Nunmehro wäre dasjenige regulirt, was eigentlich zu dem Haaken=Beſatz eines hieſigen Reviſions=Achtlers gehört, ſowohl in Abſicht ſeiner Länder, als der Hofsdienſte. Da aber auf vielen Gütern annoch über die jedem Bauer einzutheilenden 30 Fuder Heu, ſich ein großer Ueberſchuß an Heuſchlägen findet; ſo fragt ſich, wozu derſelbe verwandt werden ſolle. Der Bauer hat gar kein Recht daran, weil ihm das Seinige ſchon iſt beſtimmt worden; die überflüſſigen Heuſchläge

gehören

gehören alſo dem Grundherrn. Der Hof ſelbſt kan ſelbige nicht mähen, weil er gemeiniglich genugſame Arbeit bey den eigentlichen Hofsheuſchlägen findet. Das Mittel um dieſe Grundſtücke zu nutzen, iſt daß man ſolche auf die Hälfte zu mähen vergiebt. Wolte der eigne Gebiets-Bauer ſich nicht zu dieſer Bedingung verſtehen, ſo würden ſich fremde Leute genug finden, welche dieſelbe eingehen, weil ſie vortheilhaft iſt. Demohnerachtet wäre mein Vorſchlag, daß man dieſen Gewinſt ohne Rückſicht auf eignen Vortheil, den eignen Bauern als Unterthanen überläßt, und zwar nicht um die Hälſte, ſondern um $\frac{1}{4}$ des Werthes. Anſtatt daß der Bauer dem Hof den halben Betrag eines Fuders mit $\frac{5}{8}$ oder $\frac{1}{2}$ Thaler bezahlen ſolte; würde ich nur $\frac{1}{4}$ Thaler in Anſchlag bringen, um dem Bauer augenſcheinlichen Vortheil zu laſſen, und die Uneigennützigkeit des Herrn ihm begreiflich zu machen. Die Eintheilung dieſer Freiheuſchläge müßte ganz gleich ſeyn, damit ein jeder gleichen Vortheil genießen könte.

 II. Ueber

III.

Ueber Youngs wirthſchaftliche Reiſen durch England, und deſſen politiſche Arithmetik *).

Dieß Werk reitzet die Neugierde, und man kan ſelbiges noch mit Vergnügen leſen, wenn man auch ſo wie ich, von der Menge Wirthſchaftsbücher ſchon überſättigt ſeyn ſolte. Der Verfaſſer unterhält ſeinen Leſer nicht mit Hirngeſpinſten, ſondern führt lauter Thatſachen an, und beurtheilt ſie mit Scharfſinn. Er geſteht auch aufrichtig die noch vorhandenen großen Fehler der engliſchen Landwirthſchaft; nur muß man diejenigen Fehler noch

*) Dieſe ſchon vor geraumer Zeit mir mitgetheilten gründlichen Anmerkungen über das in 4 Bänden herausgekommene engliſche Werk, ſind die Arbeit eines angeſehenen Mannes aus der liefländiſchen Ritterſchaft, von welchem ſchon mehrere mit Beyfall aufgenommene Aufſätze, in den vorhergehenden Stücken der nordiſchen Miſcellaneen ſtehen. Uebertriebene Bewunderer der engliſchen Landwirthſchaft, deren es in Lief- und Ehſtland einige giebt, werden hier manche belehrende Zurechtweiſung finden.

Anmerk. des Herausgeb.

Noch dazu bemerken, welche ſich zwar aus ſeinen eigenen Beſchreibungen ergeben, die er aber aus Nationalvorurtheil nicht dafür angeſehen hat. In Betracht dieſes Vorurtheils muß man es ihm auch zu gute halten, daß er die engliſche Wirthſchaft ſo gar andern Ländern zur Nachahmung empfiehlt.

Iſt die engliſche Landwirthſchaft (ſelbſt die vom Verfaſſer angemerkten Fehler ausgenommen,) wirklich gut, ſo mag ſie doch nur in England gut ſeyn. In andern Ländern die nicht dieſelbe Lage, nicht denſelben Reichthum, nicht dieſelbe verhältnißmäßige Volksmenge haben, würde ſie ſchlechterdings unanwendbar ſeyn. Hiervon wird man überführt, wenn man ſeine Beſchreibung nur mit einem Blick überſiehet.

In England ſind die Länder dergeſtalt abgetheilt, daß dreyviertel zu Gras und andern geſäeten Viehfutter, und nur ein Viertel zu Korn genutzet wird Dieß Verhältniß giebt der Autor ſelbſt an, und geſteht auch, daß der Viehfutterbau von Tag zu Tage ſich vermehre, weil dabey vielmehr als bey dem Kornbau, zu gewinnen ſey. Wenn z. E. ein Acker mit Korn nur 10 Schilling Pacht giebt, ſo giebt ein Acker mit Viehfutter 30 bis 40 Schilling. Wahr iſt es, daß England dabey auch keinen Kornmangel leidet, ſondern

einige Mal noch gar einen Ueberfluß verſchiffet. Der Verfaſſer giebt zur Urſach davon an, daß die Nation mehr Fleiſch als Brod eſſe. Ich laſſe das gelten, obgleich mehr Volk mit Brod als mit Fleiſch unterhalten werden kônte, und obgleich auch in den nördlichen Gegenden Englands (wie man anderweitig hört,) die Taglöhner viel Haberbrod eſſen ſollen. Aber nun ein Land, wo das Volk nicht ſoviel Fleiſch iſſet, wo das Brod (wie der Verfaſſer von Frankreich ſagt,) wohl $\frac{19}{20}$ Theil der ganzen Nahrung ausmacht: wie ſolte es da möglich ſeyn die engliſche Landwirthſchaft einzuführen, und damit zu beſtehen?

Bey der aufferordentlich großen Viehzucht und Maſtung, müßte man denken, daß die Felder und Wieſen doch gröſtentheils mit Miſt gedünget würden. Nichts weniger als dieß! Die Hauptdüngung beſteht in Kalk, Mergel und Kreide, welche auf 12 bis 15 engliſche Meilen weit geführt werden, da denn einen Acker auf ſolche Art zu düngen, bis 4 Pfund Sterling koſtet *). Der Miſt in den Städten wird bis 5 Schillinge für ein Fuder auf der Stelle bezahlt, und eben ſo weit als der Kalk u. d. g. verführt. Nur

*) Ein engliſcher Acker iſt um 6616 Quadratfuß kleiner, als ein Wallack von 16 Stangen im Quadrat.

Nur an ſehr wenig Orten ſind Viehſtälle gebaut und an noch viel wenigern wird der Viehhof geſtreuet. Das Vieh iſt beſtändig im Felde, wo es das geſäete Futter verzehrt, und ihm auch Heu und Stroh vorgeworfen wird: nur in gar ſchlechten Tagen wird es unter offene Schoppen zuſammen getrieben. So auch die Schaafe, als welche nicht einmal gehordet werden. Daß auf ſolche Art der allergrößte Theil des Miſtes, und auch viel Futter, verloren gehen müſſe, iſt ſehr ſichtbar. Der Verfaſſer giebt bey dieſem großen Fehler zur Schuld an, daß man zu lange Stoppeln auf dem Feld ſtehen laſſe, und daher kein Stroh zur Streu entübrige. Allein da auch dieſe Stoppeln zu einer hinlänglichen Streu nicht zureichen würden, ſo liegt wohl die wahre Schuld darin, daß zu wenig Korn geſäet wird.

In Anſehung des Kalks geſteht der Verf. (ſo wie ich es auch allezeit dafür gehalten habe,) daß ſelbiger ohne Miſchung mit Miſt, nur ein Stimulans ſey, welches einen an ſich fetten oder bemiſteten Boden zwar zwinge mehr hervor zu bringen; einen magern und ſchlechten aber zulezt ganz unbearbeitſam und unfruchtbar mache. Bey dem erſtaunlich ſtarken Gebrauch des Kalks, wundere ich mich nur über zweyerley, 1) daß man das

 Schäd-

Schädliche davon noch nicht gewahr geworden iſt; 2) daß die Kalkbrüche noch nicht erſchöpft ſind. Hornſpäne und ausgelaugte Aſche, die man gleichfals von weiten herholt, mögen auch nur Stimulantien ſeyn. Sogar Lumpen werden in den Städten zentnerweiſe aufgekauft, und auf die Felder geſtreuet: was aber dieſe mehr nutzen ſollen als etwa die Erde aufzulockern, verſtehe ich nicht.

Die Einzäunung der Länder ſcheint in England faſt allgemein zu werden, weil der Vortheil davon gar merklich iſt. Für einen eingezäunten Acker wird gerade noch einmal ſo viel Pacht gegeben, als für einen uneingezäunten. Man hat hier hauptſächlich zum Augenmerk die Fütterung und Maſtung des Viehes, indem auch das geſäete Futter, wie vorher gedacht wurde, daſelbſt auf dem Feld abgefüttert, und nur das Heu erſt in Schobern zuſammen geworfen wird. Das Parlament hat durch eine Akte die Einzäunungen befördern wollen, aber zum Unglück ſolche Mittel gewählt, welche nicht allein dieſe Arbeit ſehr vertheuern, ſondern auch die kleinen Eigenthümer ganz erdrücken. Wenn die großen Eigenthümer eines Kirchſpiels die Einzäunung beliebt haben, ſo müſſen ſich es auch die kleinen gefallen laſſen.

Nur

Nur der Eigenthümer von einer gewiſſen Anzahl Aecker, hat Stimme, und auch dieſe ſtufenweiſe, entweder die verneinende allein, oder auch beide zugleich. Haben nun die großen Eigenthümer einen Kommiſſär gewählt (gemeiniglich von ſchlechten Leuten,) ſo ſpielt dieſer den kleinen Deſpoten. Er taxirt die Länder, verhänget Austauſchungen, und ſchreibt nach eignen Wohlgefallen Kontributionen aus, die er auch ſelbſt mit der ſchärfſten Execution eintreibt. Seine Repartitionen bekommt Niemand zu ſehen. Er ſoll zwar Rechnung ablegen, aber erſt nach vollendeter Arbeit, da der kleine Eigenthümer, wenn er auch noch nicht durch die unerſchwinglichen Kontributionen ſein Eigenthum verlaufen haben ſolte, doch gar nicht zugelaſſen wird die Rechnungen zu unterſuchen. In manchen Kirchſpielen belaufen ſich die Koſten der Einzäunung bis auf 10,000 Pfund Sterling. Der Verf. ſelbſt ſchreiet ſehr über dieſe drückende Gewalt. — Die mit Steinen gefüllten und mit Erde zugedeckten Abzugsgraben, ſind ein vortrefliches Mittel auch den ſchlechteſten Boden ganz umzuſchaffen; aber auch nur da zu bewerkſtelligen möglich, wo viel Geld und viel Hände ſind.

Die Nutzungsart der Felder iſt ſehr verſchieden. Für die beſte wird gehalten, nach der Düngung: 1) Rüben, Möhren, Kraut; 2) Gerſte, Erbſen, Bohnen; 3) Klee auf 2 Jahr; 4) Weitzen oder Roggen; 5) Haber. Daß Weitzen zur vierten Saat beſſer ſeyn ſoll, als zur zweyten, verſtehe ich nicht. Der Verf. giebt davon keinen andern Grund an, als weil das Land durch den Klee mehr von Unkraut gereinigt würde: ein Grund der mich noch mehr verwirrt. Indeſſen ſieht man doch hier, daß ein Acker in 6 Jahren nur einmal Brod trägt: denn die Gerſte iſt zu Bier, und der Haber für die Pferde.

An einigen Orten wird gar mit 6 Pferden gepflügt, und zwar dieſe nicht neben- ſondern vor einander geſpannt. Der Autor tadelt dieſe Gewohnheit, und hält zwey Pferde, oder auch nur ein paar Ochſen, für hinlänglich den Pflug zu ziehen. Aber wenn ich etwa 2 oder 3 von ihm namhaft gemachte Pachtungen ausnehme, ſo wird in ganz England weder mit 2 noch mit 6 Pferden, weder im ſchweren noch im leichten Land, weder bey dem erſten noch ſechſten Pflug, mehr als ein einziger Acker des Tages aufgepflüget, und das iſt wohl immer eine ſehr faule Arbeit, wodurch

der

der Ackerbau ganz ohne Noth vertheuert wird. Der Verfaſſer berechnet, daß wenn durchgängig nur mit 2 Pferden gepflügt würde, dadurch am Zugvieh über 5 Millionen Pfund Sterling erſpart werden könten. Er hätte aber die noch weit wichtigere Erſparung an Menſchenhänden gleichfals berechnen ſollen. Zum Weitzen pflügen Einige nur einmal, Andre gar ſechsmal. Hier wankt alſo die Kunſt auch ſehr; obgleich ſechsmal wohl immer zu viel ſeyn mag, und gleichfals den Ackerbau vertheuert. Das Pflügen mit Ochſen kommt nachgerade ganz aus dem Gebrauch, ſeit dem der Profit von den Maſtungen ſo hoch geſtiegen iſt.

Geſäet wird faſt durchgängig mit Säemaſchinen, in Linien die 6 Zoll von einander entfernt ſind, und in welchen die Körner auf 3 Zoll von einander fallen ſollen. Erſtaunlich weitläuftig! Es müſſen eber dieſe Säemaſchinen noch ſehr fehlerhaft ſeyn, und viel Körner auf einer Stelle fallen laſſen, weil man mit ſelbigen dennoch nicht weniger als $2\frac{1}{2}$ Büſchel Weitzen (mehr als $1\frac{1}{3}$ Loof) auf einen Acker ausſäet: da wir doch (in Liefland) ein ſolches Stück Landes, auch aus der Hand, nur mit $\frac{3}{4}$ Loof beſäen würden.

Die Aerndte von einem Acker iſt im Durchſchnitt gerechnet, 23 Büſchel Weitzen oder Roggen, 28 Büſchel Gerſte, 30 Büſchel Haber. In Ver-

gleichung mit dem Umfang eines Ackers, iſt das eine gute; in Vergleichung mit der Ausſaat aber, und beſonders wenn man die angewandten koſtbaren Stimulantien mit in Betrachtung zieht, nur eine mittelmäßige Aerndte.

Die Grasländer werden mit eben ſo großen, und faſt mit noch größern Koſten gepflegt. Einzäunungen, unterirdiſche Abzugsgraben, ſtarke Düngung; wie bey den Kornländern; und denn noch darüber koſtbare Kanäle zum Bewäſſern. Großentheils werden dieſe Grasländer den Viehmäſtern bis 40 Schilling für jeden Acker, auf den Sommer verpachtet. Was zu Heu gemacht wird, das wird auf der Stelle in Schober zuſammen geworfen, und zum Theil daſelbſt auch verfüttert.

Die Viehnutzung iſt wie man leicht erachten kan, ſehr groß, weil die Nation viel Fleiſch iſſet, und es auch theuer bezahlen kan. Maſtochſen werden bis 30 Pfund Sterl. das Stück, ein gemäſteter Hammel zu 2 Pfund, ein gemäſtetes Lamm zu 20 bis 30 Schilling, bezahlt. Die Nutzung von einer Kuh wird auf 5 Pfund, und die Nutzung von einer Schäferei, von jedem Stück zu 10 Schilling, gerechnet. Bis 8 Pfund Wolle giebt ein Schaaf in einer gut gehaltenen Schäferei. Der Verf. geſteht, daß die Schäfereien

durch

durch die Einzäunungen ſich verringert hätten; glaubt aber auch, daß die beſſere Beſchaffenheit der übriggebliebenen dieſen Abgang reichlich erſetze. Solte er dieſes etwa nur als Pachter glauben, weil er bey den Maſtungen mehr gewinnt?

Die Vortheile welche ſogar ein Pachter während ſeiner Pachtjahre, von den koſtbaren Holzpflanzungen haben ſoll, können nur an Stelle und Ort eingeſehen werden.

Die kleinſten Pachtungen ſind von 20 Pfund Sterling. Wer eine von 100 Pfund antritt, muß wenigſtens 400, und an einigen Orten gar 1000 Pfund, Verlag zur Einrichtung haben. Was aber den Leſer in Erſtaunen ſetzet, iſt, daß die wenigſten Pächter Pachtverſchreibungen haben, ſondern meiſtentheils auf Willkühr des Eigenthümers, von einem Jahr zum andern wirthſchaften. Welcher Pachter wird wohl, wenn er nicht weis ob er das folgende Jahr noch werde beybehalten werden, auch nur einen Nagel in die Wand ſchlagen? Der Verf. tadelt dieſen Fehler ſehr, und auch den, daß die kleinen Pachtungen unter dem wahren Werth verpachtet wären. Wenn alles in der Welt ſeine Urſachen hat, ſo müſſen hier die Eigenthümer 1) die aus Pachtverſchreibungen entſtehenden Prozeſſe vermeiden wollen; auſſer der beſtimmten Pachtſumme, auch noch unbe-

ſtimmte

ſtimmte Hofdienſte von den Pächtern haben. Ich ſage unbeſtimmte Hofdienſte; denn beſtimmte werden ja auch in den Pachtverſchreibungen eingeführt. Große Noth muß es auf Seiten der Pächter ſeyn, die ſie zwingt in einem ſo freien Land als England iſt, ſich der Discretion der Eigenthümer zu unterwerfen; und nur der mäßige Gebrauch des Willkührs auf Seiten der Eigenthümer, mag dieſe Gewohnheit noch erhalten. Diejenigen Pächter aber welche Pachtverſchreibungen haben, und das werden doch wohl die großen Pächter ſeyn,) die haben ſelbige gemeiniglich auf 21 Jahr: eine hinlängliche Zeit, die zur Verbeſſerung verwandten Koſten mit Vortheil herauszuziehen.

Das Geſchrei über die großen Pachtungen, mag wohl in England überwiegend ſeyn, weil der Autor, ſo ſehr er auch für dieſelben eingenommen iſt, dennoch deren Schädlichkeit anfänglich gar eingeſteht, und nur in der Folge den Leſer ganz unvermerkt auf günſtigere Gedanken für ſelbige, zu leiten ſucht. Es iſt wahr, daß auf großen Pachtungen wichtigere Verbeſſerungen vorgenommen, mehr zur Kultur des Landes verwandt, und folglich auch mehr geärndtet werden kan, als nach Verhältniß von den kleinen; es iſt wahr,

wahr, daß der Staat ohne groſe Pachtungen gar nicht beſtehen kônte, weil dasjenige was auf kleinen Pachtungen von den Produkten entůbrigt wird, lange nicht zureicht die Klaſſe der Induſtrie zu unterhalten, geſchweige daß es noch auch zum auswärtigen Handel Stoff geben ſolte. Es iſt aber auch wahr, daß lauter groſe Pachtungen ein Riegel vor die Bevölkerung ſeyn, und alle Lebensmittel willkührlich ſteigern würden, (wie dieſes leztere auch wirklich den großen Pächtern in England Schuld gegeben wird). Es iſt endlich wahr, daß nur der kleine Pachter nebſt ſeiner Familie, ſelbſt mitarbeitet; der groſe Pachter mit ſeiner Familie aber, nur den Herrn ſpielt, und folglich ſo viel Hände der Arbeit entzieht. Da nun in England die übrigen Gewerbe weit mehr Menſchen beſchäftigen, als der Ackerbau; ſo wäre meines Erachtens ein richtiges Verhältniß getroffen, wenn die Hälfte der Länder in groſe Pachtungen, (wozu jedoch die von den Eigenthümern ſelbſt bewirthſchafteten Länder mit gerechnet ſeyn müßten; die andre Hälfte aber in lauter Pachtungen von 20 Pfund, vertheilt wäre.

Man ſolte kaum glauben, daß in England noch gegen 2 Millionen Aecker wüſt liegen. Der Verf. verlangt daß das Parlament auf derſelben Anbau

Anbau Prämien ausſetzen ſoll. Aber das wäre meines Erachtens, eine ſehr unnütze Beläſtigung der Gemeinſchaft, in einem Lande dem es weder an Geld, noch auch, wie der Verf. verſichert, an Volk fehlt. Und gewiß würden zum Anbau dieſer Länder, ſchon dadurch allein viel Arbeiter entübrigt werden, wenn man bey dem Pflügen die obgedachtermaßen gar überflüßigen Hände zu erſparen ſuchte, z. B. wenn man nicht mit 6, ſondern nur mit 2 Pferden, nicht einen, ſondern wenigſtens 2 bis 3 Aecker des Tages, pflügte.

Frohndienſte nennt der Verf. nur diejenigen, welche ganz ohne Entgeld geleiſtet werden. Er weicht alſo hierin von den deutſchen Frohndienſt-Beſtürmern ab, als welche auch das was für die Nutzung des Landes dem Eigenthümer geleiſtet wird, mit dem gehäßigen Namen von Frohnen belegen. Auch in England haben die meiſten Eigenthümer von ihren Pächtern ſich gewiſſe Frohndienſte vorbehalten. Was aber eigentlich Frohnen heißt, beſteht daſelbſt nur darin, daß jeder Landbeſitzer (in welchem Verhältniß, weis ich nicht,) 6 Tage im Jahr zur Verbeſſerung der Wege, mit Anſpann dienen muß.

Die Landſteuer, obgleich ſie ſchon bis auf 4 Schillinge von einem Pfund Einkommens geſtiegen, iſt dennoch erträglich, weil ſie nach dem unbe-

unbeweglichen Maaßſtab vom Jahr 1692 eingefodert wird. Auch behauptet der Verf. mit Grund, daß die Auflage auf entbehrliche Konſumtibilien die gerechteſte ſey, weil ſie nur den wirklichen Genuß betreffe. Freilich iſt hier nur Brod allein von den entbehrlichen ausgenommen. Ganz unbegreiflich iſt es mir aber, wie derſelbe zu gleicher Zeit auch die Auflage auf Fenſter, als billig vertheidigen will, da doch hier wider ſeinen eignen Grundſatz, nicht der wirkliche Genuß, ſondern nur der ganz fruchtloſe Beſitz auch des allerärmſten, beläſtigt wird. Weit gerechter würde es meines Erachtens ſeyn, wenn in einem ſo reichen und mit Abgaben ſchon überläſtigten Land als England, der Gebrauch der Artikel zur bloßen Wolluſt, als große Parks, prächtige Meublirungen, viel Bedienungen, große Equipagen, Edelgeſteine, Gold, Silber, Seide, Wein, Zucker, Kaffe, Thee, verhältnismäßig mit einer Abgabe belegt wären. Hier könte die vermehrte Laſt keinen andern treffen, als entweder den Reichen, oder auch den Verſchwender, beide vorzüglich verpflichtet dem Staat zu zinſen. Hier würden auch die bey Erhöhung der Zölle ganz unvermeidlichen Unterſchleife gar nicht Statt finden, weil der Gebrauch zu Tage liegt, und gar nicht verhelet werden kan.

Als

Als eine drückende Laſt führt der Verf. an den in England noch üblichen Kirchen-Zehenden. Und gewiß ſolte man kaum glauben können, daß in einem ſo erleuchteten Staat, eine ſolche mit unendlichen Plackereien verknüpfte, und den Fleiß beſtrafende Laſt, noch beſtehe; da doch faſt in der ganzen proteſtantiſchen Welt dieſer Kirchen-Zehende ſchon längſt abgeſchaft, und dadurch erſezt iſt, daß man die Pfarren mit gewiſſen Grundſtücken und andern unbeweglichen Abgaben, verknüpft hat.

Noch weit drückender aber iſt der bis aufs äuſſerſte getriebene Misbrauch bey Verſorgung der Armen. Jedes Kirchſpiel iſt ſchuldig ſeine daſelbſt wohnhaften Armen zu unterhalten. Der Polizeyaufſeher des Kirchſpiels fodert dazu Beyſteuern nach Belieben ein, und theilt ſie auch nach Belieben aus. Wer nun das Glück hat von demſelben als ein Armer anerkant zu ſeyn, der genießt auſſer der Beyſteuer aus der Armenkaſſe, auch die Wohlthat daß er eine Kuh auf den Gemeintriften hüten darf. Aus dieſer Wohlthat aber macht er ſich auch ſeine einzige Beſchäftigung: er liegt den ganzen Tag bey ſeiner Kuh auf dem Feld, und trinkt auch wohl gar zweymal des Tages Thee. Nimmt ein Pachter ein armes Kind bey

ſich

ſich zur Arbeit, ſo läßt er ſich aus der Armenkaſſe Koſt und Kleidung noch dazu bezahlen. Dadurch ſind die Armenſteuern in manchem Kirchſpiel ſchon bis auf 2 Schillinge von einem Pfund Einkommens, geſtiegen. Etwa 3 oder 4 vom Verf. namhaft gemachte Kirchſpiele haben Armenhäuſer erbaut, in welche dieſe einziehen, und auch, ein jeder nach ſeinem Vermögen, arbeiten müſſen: wodurch denn dieſe Kirchſpiele ihre Armenſteuer bis auf einige wenige Pence verringert haben. Aber auch hier muß man erſtaunen, daß ein ſo auffallendes Beyſpiel der wenigen Kirchſpiele, nicht auch alle übrige hat reitzen können, durch gleichmäßige Veranſtaltungen ſich von der ſo fühlbaren Laſt zu befreien.

Nach dem neueſten Korngeſetz darf kein fremdes Korn eher eingeführt werden, als bis ein Quarter Weitzen (4½ Loof) über 44 Schillinge gilt. Ein entſezlich hoher Preis! der aber doch nothwendig iſt, um auch das engliſche Getraide mit der daſigen ungeheuern Geldmaſſe in einigem Verhältniß zu erhalten. Nun ſolte man denken, daß die bey ſo theuern Brod verfertigten Waaren auswärtig in gar keine Konkurrenz kommen dürften: Dennoch liegt das Gegentheil am Tage, und davon laſſen ſich zwey Urſachen angeben; 1) durch die daſelbſt zur größern Vollkommenheit gebrachte

Mechanik wird mit weniger Händen mehr geleiſtet; 2) in Betracht der vorzüglichen Güte dieſer Waare, bezahlt man ſelbige gern auch etwas theurer.

Die Volksmenge in England giebt der Verf. ſo hoch an, als es noch keiner vor ihm gethan hat: acht Millionen, ohne einmal das Herzogthum Wallis mit dazu zu rechnen. Davon ſollen 3 Millionen mit dem Landbau, 3 Millionen mit Manufakturen und Fabriken, und die übrigen 2 Millionen mit der Schiffahrt, mit der Handlung, mit Kriegs- und andern Dienſten beſchäftigt ſeyn. Der Handel mit Nordamerika ſoll der allgemeinen Sage nach, eine Million Menſchen in England ernährt haben. Solte dieſer Handel ganz eingehen, ſo würde man doch in Verlegenheit ſeyn, gedachter Million Menſchen anderweitig nährende Beſchäftigungen zu geben: wiewohl bisher alljährlich auch eine Menge Schottländer nach England zur Arbeit gekommen ſind.

Die Begierde große Parks zu haben, ſcheint in England eine herrſchende Sucht zu ſeyn. Wer es nur bezahlen kan, der muß auch einen Park anlegen. In einem ſolchem werden prächtige Gebäude von allerlei Art gehäuft, große Seen ausgegraben, und Berge verſezt. Und da ſo viele und ſo große Gegenſtände, beſonders wenn ſie

nicht

nicht auf einmal in die Augen fallen ſollen, ſich nicht in einen kleinen Raum faſſen laſſen, ſo hat auch mancher Park wohl 3 engliſche Meilen in die Länge. Der Aufwand ſcheint hier von der wohlthätigſten Art zu ſeyn, indem alles nur in die dürftigen Hände des Arbeiters fließt, und demſelben Nahrung giebt. Solte aber die tägliche Vermehrung ſolcher Parks nicht beſchränkt werden, (und das iſt wohl in einem Lande wo nur die Reichen an der Geſetzgebung Theil haben, ſchwerlich zu erwarten,) ſo wird zulezt ganz England in lauter Parks verwandelt ſeyn. Dann gebe Gott Brod vom Himmel herab! Der Verfaſſer beſchreibt nur die Größe und Pracht der Parks, und überläßt dem Leſer den Folgen nachzudenken.

Doch muß man den reichen Engländern die Gerechtigkeit widerfahren laſſen, daß ſie auch zu gemeinnützigen Werken gar beträchtliche Koſten verwenden. Es werden z. E. zur Erleichterung des Handels Kanäle gegraben, und dieſe an einigen Stellen 70 Fuß hoch über große Ströme weg, an andern aber über 200 Fuß tief unter Bergen durch geführt. Nachdem ſchon verſchiedene ſolche Kanäle von reichen Perſonen ſind zu Stande gebracht worden, ſo haben nun drey Lords ſich die Bewilligung von dem Parlament geben laſſen, die Communication zwiſchen Liverpol und Hull,

das iſt von einem weſtlichen nach einem öſtlichen Seehaven, durch Kanäle zu eröfnen. Nach ſolchen Unternehmungen auf Koſten einiger wenigen Privatperſonen, wird man die ehemaligen römiſchen Waſſerleitungen, als welche auf Koſten eines mächtigen Staats bewerkſtelligt waren, nicht mehr ſo anſtaunen.

Der große Haufe des Volks iſt in England, wie an allen andern Orten, dürftig. Der Autor ſagt, daß er auch dürftig ſeyn müſſe, weil *ihn* ſonſt nichts zur Arbeit reitze. „Man ſorge nur „immer, ſagt er weiter, für nährende Beſchäfti„gungen, ſo wird ſich das Volk wohl ſtehen, und „ſchon von ſelbſten ſich vermehren. Beſſer weni„ger und beſchäftigtes Volk, als viel und zum „Theil müßiges Volk. Alſo die Sorge für Ver„mehrung des Volks, der Sorge für Beſchäfti„gung des Volks untergeordnet.“ Wo aber mehr Beſchäftigung als Volk iſt, da muß doch wohl die Vermehrung des Volks eine Hauptſorge ſeyn? beſonders da Menſchen nicht ſo leicht als Manufakturſtücke hervorzubringen ſind.

Zum Schluß der politiſchen Arithmetik, widerlegt der Autor auch das Syſtem der franzöſiſchen Oekonomiſten, nach welchem nemlich alle Auflagen nur auf die Grundſtücke allein zuſammen gezogen werden ſollen. Er führt zugleich verſchiedene

ſchiedene Schriftſteller an, welche gedachtes Syſtem gleichfals ſchon ſollen beſtritten haben. Hier wird meine Unwiſſenheit in dem was in der gelehrten Welt vorgeht, beſtrafet. Ich glaubte gewiß (obwohl mit Verwunderung) daß noch Niemand das Kartenhaus umzuwerfen gewagt hätte, und in dieſem Wahn ſchrieb ich meine kleine Widerlegung *). Iſt dieſe nun gleich zu ſpät gekommen, und folglich überflüſſig; ſo wird man doch wenigſtens finden, daß ich darin Niemanden nachgebetet habe.

IV.

Anmerkungen über einige Gegenſtände der nordiſchen Landwirthſchaft, ſonderlich in Hinſicht auf Lief- und Ehſtland **).

Zu den Uebeln welche den Landwirth zurückſetzen, und muthlos machen können, gehören wohl die Prozeſſe, ſie mögen wegen der Gränzen, wegen der

*) Man findet ſie im erſten Stück dieſer nordiſchen Miſcellaneen. Anm. des Herausgeb.

**) Dieſe von einem hieſigen Landwirth aufgeſezten Anmerkungen, ſind mir zum Einrücken zugeſandt worden. Anm. des Herausgeb.

der Ausübung gewiſſer Rechte, wegen Beeinträchtigungen, oder dergleichen entſtehen. Zuweilen liegt der Grund zu einem verdrießlichen Prozeß gar in den Geſetzen. Würde man aus einer idealiſchen Welt mit einemmal in unſre gegenwärtige treten, ſo würde man erſtaunen, daß es noch immer Völker auf dem geſitteten Erdboden giebt, die bey der Undeutlichkeit und Unzulänglichkeit ihrer Geſetze, die wohl gar unter ſich im Widerſpruch ſtehen, gleichgültig ſeyn können. Dieß iſt einer von den Irthümern, denen ganze Nationen unterworfen ſind. Vielleicht mag manches Geſetz anfangs blos als Polizeyverordnung auf kurze Zeit gegeben ſeyn, die endlich dauernde Geſetzeskraft annahm, obgleich die Umſtände ſich ganz geändert haben: wenigſtens läßt ſich dieß von einigen die Landgüter betreffenden Geſetzen vermuthen. Einige Geſetze ſtammen noch aus den rauhen Zeiten her, da der große Haufe der Menſchen ſich beſſer zum Würgen ſchickte, als an beglückende Einrichtungen zu denken. — Inzwiſchen iſt es ein Unglück, daß durch die Unzulänglichkeit oder die Mängel der Geſetze, ein Richter das verwirft, was der andre für recht erkannt hat. Der untre Richterſtuhl ſoll ja wie der obere, dem Geſetz folgen; warum ſtimmen ihre Urtheile oft nicht überein? Deutliche

Geſetze

Geſetze, darin die Fälle gehörig auseinander geſetzt wären, würden unabſehlig langen Prozeſſen, durch welche oft Familien zu Grund gerichtet werden, am kräftigſten begegnen. Dann würde man ſich nur in dem Fall an den Oberrichter wenden, wenn der Unterrichter ſein Urtheil wider das klare Geſetz abgefaßt hätte. Nichts wäre alsdenn leichter als die Parten zu entſcheiden, und den nachläßigen Unterrichter zu ſeiner Pflicht zu bringen. Bey deutlichen Geſetzen wird man ohne richterliche Hülfe bald zu einem Vergleich willig ſeyn. Richter und Sachwalter hätten dann weniger zu thun: aber die Inwohner befänden ſich dabey wohl. Wenn die Geſetze eines jeden, auch des geringſten, Unterthans Eigenthum und Vermögen ſchützen, ſo muß das Volk ſein Vaterland lieben, und unüberwindlich ſeyn: Denn wo die Ungerechtigkeit mein Vermögen nicht antaſten darf, da ſteht daſſelbe blos bey einem Anfall von auswärtigen Feinden in Gefahr; und dann iſt auch der Greis ein guter Soldat.

Es kan Geſetze geben die das allgemeine Wohl der Glieder eines Staats durchaus hindern. Wenn z. B. derjenige welcher einen Wolf fället, dem Grundherrn die Haut abgeben ſoll, und die Verhelung der Haut wohl gar harte Lei-

beſſtrafen nach ſich zieht; ſo wird Niemand dieſe Unthiere verfolgen und ausrotten: welcher Verluſt für den Unterthan, deſſen Reichthum, deſſen Unterhalt in der Viehzucht beſteht; ein Schaden der ſich bis auf den Ackerbau erſtreckt. Nur ein Feind des Menſchengeſchlechts würde einem ſolchen Geſetz ſeinen Beyfall geben können! England erkannte das Uebel ſchon vor 800 Jahren, und brachte endlich die gänzliche Ausrottung der Wölfe etwa vor 150 Jahren zu Stande. Deutſchland folgte dieſem Beyſpiel: und nun ſahen ſie ihre Heerden ſicher weiden, und ſich mehren; der Landbau ſchwung ſich zu einer vorher für unmöglich geachteten Höhe empor. Solte man wohl glauben, daß bey ſolchen überredenden Beyſpielen es noch Länder giebt, wo man gelaſſen zuſieht, wenn die Wölfe jährlich in einem kleinen Diſtrikt, ſo viel von allerlei Vieh abſchlachten, daß man eine gute Heerde daraus machen könte. Wegen eines Wolfsbalgs, den man etwa nach Verlauf mehrerer Jahre bekommt, ſoll man eine ganze Heerde verlieren! Man kehre lieber das Geſetz um: Jedem muß freiſtehn Unthiere zu tödten; wer die größte Anzahl, junge oder alte, einliefert, dem gebe man eine Belohnung; man ſuche wie in England bey den Unterthanen ſtarke Hunde einzuführen; in großen Moräſten lege man vergiſ=

vergiftete Aeſer aus; durch ein ſcharfes Geſetz verbiete man umgefallenes Vieh uneingeſcharrt hinzuwerfen u. d. g. Die belohnenden Folgen werden ſich bald äuſſern.

Tadel verdient das Geſetz, vermöge deſſen Jedermann ein Elendthier in eines andern Gränzen fällen kan, wenn er nur die Haut und ein Viertheil Fleiſch dem Grundherrn gegen Empfang eines Thalers einbringt. Auf ſolche Weiſe kan dieſe Thierart bald ganz ausgerottet werden. Man hebe dieſe Freiheit völlig auf *).

Es giebt Staaten da man in dem Irthum ſteht, als ob der Unterthan welcher als Sklav regiert wird, keines beſſern Zuſtandes, nicht einmal einer Verbeſſerung, fähig ſey. Waren denn etwa diejenigen Sklaven vormals beſſer, die jezt Menſchen ſind, ob ſie gleich noch jezt den Namen der Sklaven führen? Mancher hält aus vorgefaßter Meinung das Mögliche für unmöglich; Andre laſſen ſich durch Thoren die mit einemmal alle Grundverfaſſung umkehren wollen, irre machen. Der Sklav kan glücklicher und ſein Leben erträg-

S 5 licher

*) In Liefland haben die Arendatoren der Kronsgüter in ihren Kontrakten die Vorſchrift, daß ſie kein Elendthier jagen, keinem Fremden die Jagd in den Kronsgränzen geſtatten, aber ſchädliche Unthiere auszurotten ſuchen ſollen. Anm. des Herausgeb.

licher werden: nur nicht durch ſich ſelbſt, ſondern durch Anweiſung und weiſe Einrichtungen. Wir müſſen beobachten was in andern Ländern mit guten Erfolg geſchehen iſt. Man hatte unter andern bemerkt, daß die größte Laſt der Arbeit welche die beſchwerliche Landwirthſchaft immer erfodert, hauptſächlich auf die Menſchen fiel. Man ſann auf Mittel, ſie nach und nach auf die Thiere zu wälzen: ſo gab man der Wirthſchaft eine andre Geſtalt, ohne ihre Grundverfaſſung umzuſtoßen. Bey uns liegt noch immer viel wirthſchaftliche Laſt ganz unnöthig und zum wahren Schaden, auf den Menſchen. Ein Beyſpiel mag es erläutern. Wer einen Transport von 1000 Pferden macht, der entzieht zugleich gerade eben ſo viel Menſchen der Landwirthſchaft *). Wenn aber durch eine Verordnung keiner anders als mit 2 Pferden nach der Stadt fahren dürfte, ſo würden bey einem **) ſolchen Transport 500 Menſchen zu Hauſe bleiben und der Wirthſchaft gleichſam zuwachſen. Die Schwierigkeit wegen einer alsdann etwa nothwendigen Abänderung des Fahrzeugs, verdient keine Antwort. Nur merke ich an, daß es

*) Eben ſo wenn der Bauer nicht mit 2 bis 3 Pferden, ſondern nur mit einem, oder gar mit Ochſen egget.

**) Noch größern Vortheil würden uns ſchifbare Kanäle verſchaffen.

es vortheilhafter iſt, dergleichen Dinge durch ein Geſetz allgemein einzuführen, als ſie einzeln nach Belieben anzuordnen — Auf ſolchen Wegen muß man ſuchen der Landwirthſchaft eine Lage zu geben, die den menſchlichen Kräften angemeſſener iſt. Die wirthſchaftliche Laſt immer mehr auf die Thiere wälzen, d. i. deren Kräfte und Geſchwindigkeit immer merklicher gebrauchen, iſt eben ſo gut als ſich neue Güter anſchaffen. Jeder dem Unterthan gezeigte neue Handgrif wodurch er ſich Tage erſpart, die er nun zu neuen oder weit wichtigern Arbeiten anwenden kan, die ſeine Aerndte erhöhen: vermehrt zugleich die Einkünfte des Guts. Man meſſe z. B. die Geſchwindigkeit der Aerndte die (wie in Lettland) mit Handſenſen geſchicht, gegen die vielen Tage, welche die Aerndte da erfodert, wo man ſich noch der Sichel bedient. Man halte ſich nicht bey gewohnten Kleinigkeiten auf; ſondern wähle aus andern Landwirthſchaften dasjenige was mit unſerm Himmelsſtrich ſich verträgt, und ſuche dem Unterthan eine Lage zu geben, in welcher er dem Staat, ſich ſelbſt, und ſeinem Herrn immer nuzbarer werden kan. Man wende ſo viel möglich die überwiegenden Kräfte der Thiere aller Orten an, und ſuche alle Inſtrumente deren Zweck die Geſchwindigkeit iſt, dem Bauer beliebt zu machen, (nur nicht mit Zwang

aufzu-

aufzudringen); dann werden unſre Wüſteneien und unſre naſſen Gegenden nach und nach urbar, und durch eben die Anzahl von Menſchen fruchtbar gemacht, auch Flüſſe welche jezt wegen ihres unbequemen Laufs und ihrer Krümmen, Quadratmeilen unter Waſſer ſetzen, in Ordnung gebracht werden.

In Ländern wo die gröſte wirthſchaftliche Laſt auf den Menſchen liegt, aber nicht auf der Kraft und Geſchwindigkeit des Anſpanns und der beſchleunigenden Werkzeuge: wird ſich immer ein Menſchenmangel äuſſern. Wo folglich der Bauer ſeine eigne und auch die Hofs-Arbeit mit einem einzigen Pferd verrichtet, da muß der Menſchenmangel groß ſeyn: Dann iſt der Menſch das eine, und das Pferd das zweyte Thier. Hier ſind gewiß die Kräfte der menſchlichen Seele in keinen Anſchlag gebracht: ein Menſch regiert ja füglich 4 Pferde. Wie wenig Land kan bey ſolcher Verfaſſung unter Kultur geſetzt werden! des Menſchen Zuſtand bleibt elend; der Staat erhält wenig Produkte; die Provinz iſt bey allen übrigen Vortheilen arm. Auf einem kleinen urbaren Strich Landes ſitzen alsdann vielleicht viel Menſchen, alle in kümmerlichen Umſtänden; ſie können nicht ſo viel Land bebauen, als ihre Glückſeligkeit erfodert.

dert. Wie viel kan ihr Herr von ihnen erwarten? Wo im Geſinde mehr Menſchen als Pferde und Hornvieh ſind, da kan man den ſichern Schluß machen, daß der Ertrag von ihnen halb ſo klein iſt, als von einem andern Geſinde, das doppelt ſo viel Anſpann und Vieh hat, als Menſchen. — Oft entſpringen die guten oder üblen Handlungen der Bauern, blos aus ihrer guten oder ſchlechten Einrichtung. Iſt gar nur ein einziger arbeitſamer Kerl im Geſinde: ſo wird er nie mehr als das halbe Brod für ſich (und die Seinigen) erwerben; den halben Magen muß er, wie der Ochſe, mit Kaff füllen. Eine ſolche üble Einrichtung von welcher ich noch hernach etwas ſagen werde, kan die Bevölkerung nicht begünſtigen: denn es kommt nicht darauf an, wie viel Kinder erzeugt werden; ſondern wie viel die Pflege deren die zarte Kindheit bedarf, zum gehörigen Alter bringen könne. Taugt aber ein leerer, oder ein halb mit Kaff angefüllter Magen für eine ſäugende Bruſt, oder für ein zartes Kind? Ihr Menſchenfreunde, ihr Edlen im Volk, rettet den Säugling der künftig euern Reichthum vergrößern, und zu eurer Bequemlichkeit etwas beytragen wird! Dieß könnt ihr blos durch gute Einrichtungen die euch nichts, oder etwa nur einen kleinen Vorſchuß koſten, bewerkſtelligen. Jeder weiſe Anſchlag, welcher die

Arbeit

Arbeit eurer Unterthanen erleichtert, wird euch mit unerwarteten Folgen belohnen; und jedes Kind dem ihr durch verſchafte mehrere Pflege gleichſam das Leben rettet, dereinſt einen neuen Zweig abgeben, durch welchen ſich der Werth eurer Güter vergröſſert.

Aus der üblen Einrichtung läßt ſich auch die ſcheinbare Faulheit oder Nachläſſigkeit der Bauern erklären. Wenn ein mit Vernunft begabter Menſch, bey ſeiner elenden Speiſe in ſeiner ſtets fortgehenden ſchweren Arbeit immer einen Berg vor ſich ſieht, deſſen Spitze noch keiner von ſeinen Brüdern erklettert hat, ſo kan ihm zur Erholung der angeſtrengten Nerven, nichts als wirkliche oder ſcheinbare Nachläſſigkeit übrigbleiben. Aber man verändere die Einrichtung, ſo daß der Anſpann dem Bauer Zeit verſchaffe, damit ſeine mechaniſchen Kräfte eine Unterſtützung erhalten! Man richte ſeinen Gehorch ſo ein, daß man mehr Thiere als Menſchen zur Arbeit erhält! Endlich ſetze man die Präſtanda von ſeinem Land unbeweglich veſt! Dann werden wir die großen Folgen einärndten, die vielleicht unſern Zeiten, oder erſt unſern Nachkommen, vorbehalten ſind; dann wird der Bauer mehr Gefühl für Ehre und Schande haben; der Hausſtand wird angenehmer und ehr-

würdiger

würdiger ſeyn; mit wenigern Menſchen werden wir dreyfach größern Vortheil finden; mit voller Bruſt wird die Mutter ihr Kind zärtlich umarmen, und es dem Tod zu entreißen ſuchen, weil ihm kein Unterhalt mangelt; der Unterthan welcher in ſeiner guten Einrichtung ſo viel Erleichterung und Glück findet, wird ſeinen Herrn als einen Vater anſehn, und nicht mehr vor der Hofs-Kleete um Vorſchuß betteln, den man ihm jezt oft wegen ſeiner Armuth erlaſſen muß. Dann wird der Grundherr einſehn, daß, was er für ſeine Unterthanen that, er für ſich ſelbſt gethan habe.

Unſer Sklav iſt die Quelle von der Glückſeligkeit aller übrigen Stände. Wer daran zweifelt, der ſtelle ſich einmal vor, daß uns alle Sklaven ganz entriſſen wären. Was würden alsdann unſre Landgüter ſeyn? Unnütze Wüſteneien. Jeder möchte alsdann ſo gut er könte, die Hand an den Pflug legen, um ſeiner Familie den Lebensunterhalt zu verſchaffen. Allmählig würde ſich wohl gar die Sittlichkeit verlieren, in den folgenden Generationen würden wir unkenntlich ſeyn. Durch den Bauer blühen Kriegsheere und Landbau; durch ihn fliegen die Poſten; durch ihn werden die Straßen unterhalten: ſeine Muſkeln verſchaffen uns alle Bequemlichkeit. Verdient er

dafür

dafür nicht unſre gegenſeitige Sorgfalt für ſein Glück? Kein vernünftiger Menſch wird ſagen daß ſein Loos durchaus elend ſeyn müſſe. Unſer Glück iſt ja in dem ſeinigen gegründet: denn wir machen mit ihm ein Ganzes aus. Seit 70 oder noch weniger Jahren haben bey uns Glück, Kenntniſſe, Bequemlichkeit, mit Rieſenſchritten zugenommen, aber bey unſerm Sklaven ſind Lebensart, Bauart, Wirthſchaft, einerley geblieben, weil ihm zu einer beſſern die Anweiſung fehlt. Der Edle, der Menſchenfreund fühlt mitleidig die Laſt welche den Elenden drückt; er ſieht ein, daß er deswegen ein hohes Maaß von Kenntniſſen empfangen hat, damit er dem unwiſſenden beyſpringen könne: dieſe Ueberzeugung wird ihm Pflicht; er iſt der Elenden Rathgeber, ihr Vater, ihr irdiſcher Gott.

In einigen Gegenden iſt man der Meinung, als ſey das Küttisbrennen der Erde nachtheilig, die Rödungen hält man für weniger ſchädlich. Da aber nicht die wirkliche Erde, ſondern nur deren wurzelartigen Theile, und was ihnen ähnlich iſt, verbrennen, obgleich die Erde ihre Farbe auf einige Zeit zu verändern ſcheint, weil das Feuer die ſauern Salztheile daraus verjagt oder auflöſet, damit ſie nun das Getraide nicht in ſeinem Wachsthum

thum hindern können; da ferner das Küttisbrennen nicht über den ganzen Boden, ſondern nur punktweiſe geſchicht: ſo entzieht ein gänzliches Verbot deſſelben, dem Staat viel Tauſend Kaſten Getraide, und der Erbherr ſeinem volkreichen Geſinde die Mittel nach Wunſch und mit Vortheil thätig zu ſeyn. Rödungen gehen über den ganzen Boden, folglich kan das Feuer den Saamen und das Reis zerſtören: ſie ſcheinen alſo für die Wälder ſchädlicher zu ſeyn als die Küttiſſe, zumal da mit dem Holz von einer Rödung, wenn ſie ſtark gewachſen iſt, ein 10 mal größeres Stück Küttis könte gemacht werden. Ueberdieß richten ſich die Aerndten auf Rödungen nach dem Zeitraum, und ſind nur alsdann ergiebig, wenn das Land 40 bis 50 Jahr geruht hat; hingegen kan die Kunſt durch das Küttisbrennen die Länder, ſo oft man will, wieder fruchtbar machen. Zwar in ſandigten Ländern, ſonderlich bey der Dürre, ſind Küttiſſe nicht ergiebig; aber Rödungen haben eben das Schickſal. Oft gehen bey den lezten Balken und Brennholz in die Luft, und der Nutzen iſt nicht groß.

Bey den Bedürfniſſen welche man jezt für unentbehrlich hält, ſteht freilich eine kornreiche Provinz die keine eigene Fabriken hat, in Gefahr

 ihren

ihren relativiſchen Reichthum, wenn die Getraide-preiſe ſchlecht ſind, allmählig verringert zu ſehn, weil das Uebergewicht in die Hände des Ausländers fällt, der ſeinen Waaren nach Belieben einen Preis ſetzen kan; doch werden die Landgüter einer ſolchen Provinz, niemals Fabriken, welche viel Hände und weitläuftige Transporte erfodern, mit Vortheil anlegen können: Manufakturen und Fabriken ſind nur bey einem Ueberfluß von Menſchen vortheilhaft; aber wo dieſer Statt haben ſoll, müſſen keine Wüſteneien vorhanden, und die Städte nicht 20 bis 30 Meilen weit von einander entfernt ſeyn. Bey einem wirklichen Ueberfluß von Städten und folglich auch von Menſchen, wird der Preis der Landgüter ſchon anwachſen und von ſelbſt proportionirt ſeyn, weil die innere Conſumtion angewachſen iſt. Folglich gehören die Fabriken auch in dieſem Fall eigentlich nicht für Landgüter, ſondern blos für Entrepreneurs in den Städten. So lange noch nicht aller unter einem Gut befindlicher Boden iſt ausgetrocknet und unter Nutzung gebracht worden, kan es dem Landwirth nie an vortheilhaften Arbeiten mangeln, (wenn er anders das was von Küttiſſen geſagt wurde, in Ausübung zu bringen verſteht;) und eben ſo lange kan ein Gut noch keinen Ueberfluß von Menſchen aufweiſen.

Aber

Aber was ſoll man von Gütern erwarten die gar ein Menſchenmangel drückt, wenn man dieſem fühlbaren Nachtheil nicht durch die weiſeſten Einrichtungen möglichſt zu begegnen ſucht? Man findet zuweilen Bauergeſinder, die aus einem Kerl, einem Weibe und etlichen kleinen Kindern beſtehn. Was können dieſe ausrichten, wie viel können ſie für ſich oder für den Hof hervorbringen? Es giebt Fälle bey der kleinſten Wirthſchaft, wo nur vereinte, nicht aber einzele, Kräfte etwas vermögen. Soll der einzige arbeitſame Kerl ſein Vieh hüten, die Hofsdienſte verrichten, Wege beſſern, Produkten nach der entlegenen Stadt verführen, zur Schüße gehen, Poſtirungsbau beſorgen und die Fourage dahin bringen, Station nach den angewieſenen Oertern führen u. ſ. w. und dabey noch ſeinen Feldbau als die Hauptſache abwarten? Wie wird es ihm ergehen, wenn er zur Fuhre ausgetrieben wird, oder zum Brückenbau, eben da er ſein Land beſäen will? wie, wenn ihn eine Krankheit überfällt? Eine ſolche Einrichtung iſt bey unſern nordiſchen Wirthſchaften verwerflich: ſelbſt unſer Bauer ſieht es ein. — Unter meinem Arendegut habe ich theils größere Bauern die ihr Land ungetheilt beſitzen; theils kleinere, die ſich wegen Unverträglichkeit in ihr Land getheilt haben. Jeder von den leztern leiſtet

 mir

mir wöchentlich 2 Tage zu Pferd, in ſeinem Geſinde ſind 2 Manns- und 2 Weibsperſonen. Alle dieſe kleinen Bauern ſind arm, jährlich muß ich einige von ihnen abſetzen, und etwa ihre Knechte zu Wirthen, ſie ſelbſt aber wieder zu Knechten machen. Jeder von den größern hat noch einmal ſoviel Land als ein kleiner, in ſeinem Geſinde 3 arbeitſame Manns- und 2 bis 3 Weibsperſonen; und leiſtet wöchentlich 4 Tage. Dieſe größern kommen im Frühjahr gemeiniglich 2 Monat ſpäter vor die Hofskleete nach Brod, als die kleinern. Die Urſach des Unterſchieds ſuche ich ihnen begreiflich zu machen, und ſehe mit Vergnügen, daß ſich jezt etliche kleinere bemühen, ihres Vaters Land wieder zuſammen und ungetheilt zu beſitzen. Sobald daher ein kleinerer verarmt, gebe ich das ganze Land ſeinem Halbner, und dazu blos noch einen Knecht und eine Magd. Mit den zween Menſchen welche mir von jeder ſolchen Stelle übrig bleiben, ſuche ich die vorhandenen wüſten Länder nach eben dem Maaßſtab zu beſetzen. Der Zuſtand der nordiſchen Bauern läßt ſich faſt mit arithmetiſcher Gewißheit aus der Menge der im Geſinde vorhandenen Menſchen berechnen, ſonderlich wo noch viel unkultivirter Boden iſt. Ein lettiſcher großer Bauer z. B. der 5 arbeitſame Mannsperſonen im Geſinde hat, iſt

mit

mit ſeinem ihm als urbar angewieſenen Land nicht zufrieden: Durch ſein Vermögen, welches eben dem kleinern Bauer fehlt, trocknet er die an ſein Feld ſtoßenden Stellen durch Graben aus, und dieſe werden ihm oft wichtiger als ſeine alten Länder, die wegen ihres ſchlechten Bodens, ſeine Arbeit oft vergeblich machen. Auf eben die Art vermehrt er ſeine Heuſchläge. Hierdurch erlangt er Vortheile, die ſelbſt dem Staat wichtig ſind; Der kleinere Bauer darf wegen ſeines Unvermögens nie an ſolche Ausbreitungen denken. In Ehſtland findet man hiervon redende Beweiſe. Man kan füglich behaupten, daß eine nordiſche Bauerwirthſchaft die man gegen Mängel und Lücken ſchützen will, nicht unter 5 arbeitſamen Menſchen ſeyn muß; obgleich ein größerer Bauer dem Staat noch vortheilhafter iſt. Ein gewiſſer angeſehener Mann hat nach Anleitung meiner ihm zu Geſicht gekommenen Entwürfe, auf ſeinen Gütern die Stärke des Wirthſtandes auf 5 Mannsperſonen geſezt, und daraus die ſichtbarſten Vortheile geſchöpft.. Und das iſt noch nicht der höchſte Maaßſtab für die nordiſche Wirthſchaft: es liegt dabey noch immer die uralte Einrichtung zum Grund, welche der menſchliche Verſtand noch in der Epoche ſeiner Kindheit erzeugt hat. Die wirthſchaftliche Laſt liegt dabey noch immer auf den Menſchen,

 da

da ſie doch mehr auf den Kräften der Thiere ruhen ſolte. Indeſſen kõnte der angegebene Maaßſtab eine Vorbereitung zu einer weit beſſern Einrichtung ſeyn. Noch haben wir immer mit Wegſchaffung mancher Fehler zu thun: und müſſen dabey ſuchen neue Länder zu gewinnen, als wodurch wir unſern Gütern einen neuen Werth geben; und ſelbſt das Klima, wenn wir viel naſſe Stellen austrocknen, nach und nach mildern. Ich ſelbſt als Arendator, finde meine Rechnung bey der Hervorrufung neuer Länder aus einer für ſich unbrauchbaren Näſſe, daß ich mich ſchon durch die erſte Aerndte völlig bezahlt finde: die folgenden ſehe ich als Gewinſt an, der mir ohne ſie würde gemangelt haben. Ohne langes Nachſinnen hebe ich durch Graben die Urſach der Unbrauchbarkeit ſolcher bisher als tod gelegener Länder auf, und bin nicht neidiſch darüber, daß ich dem Erbherrn die Folgen davon überlaſſen, oder künftig eine größere Arendeſumme an ihn bezahlen muß. Jemehr ich Länder gewinne, deſto weniger bin ich gezwungen die abgenuzten, oder ſolche deren grandigter Boden alle Kultur verſchlingt, zu bearbeiten. Schlechte Stücke, ſelbſt mitten in meinen Feldern, überlaſſe ich der Ruhe, weil ich ſie als Räuber für gute Ländereien die ich nun beſſer kultiviren kan, anſehe. Nicht groſe,

ſondern

ſondern gute, Felder geben groſze Aerndten. Hierbey gewinne ich Zeit neue Länder zu bearbeiten.

So lange der Mangel an Menſchen und an Städten, uns hindert an eigne Fabriken zu denken, und die innere Conſumtion vortheilhaft zu vermehren: werden wir bey jedem auswärtigen Krieg unſre ausländiſchen Bedürfniſſe theuer bezahlen müſſen. Wenn aber nach und nach bequem liegende Dörfer zu Städten erhoben werden, in welchen die Fabriken ihren Sitz nehmen, ſo wird unſer relativiſcher Reichthum wenigern Abwechſelungen unterworfen ſeyn. Wie wichtig muſz uns auch in dieſem Betracht die Menſchenmehrung erſcheinen; wie wichtig die Erhaltung jedes einzelen Kindes, das dereinſt vielleicht der Stammvater zahlreicher Nachkommen iſt! Eine allgemeine Pocken-Einimpfung hätte viel Tauſend Stammväter retten können. — Der Wohlſtand der Bauern iſt ein eben ſo allgemeines Mittel der Menſchenmehrung. Ein drittes giebt die weiſe Anwendung der Menſchen. Von dem lezten will ich nur etwas als Beyſpiele anführen. Wie viel Menſchen entgehen der Landwirthſchaft wegen der reiſzenden Thiere! Der Bauer muſz ſeine Viehhüter blos als eine Einquartierung unterhalten, und iſt gleichwohl

wegen ſeiner Viehheerde nicht geſichert. Durch beſchleunigende Inſtrumente würden wir viel Hände erſparen; eben ſo wenn wir, wo es geſchehen kan, unſer Holz flößen, anſtatt daſſelbe mit Anſpann zu führen; ferner wenn wir die Mühlen vermehren: billig ſolte bey jedem Hof eine Mühle auf der Nähe ſeyn, welches mit Windmühlen füglich geſchehen kan. Mit einem Wort, jeder dem Landmann erſparte Tag, kan zu nützlichen Arbeiten, zur Verbeſſerung des Guts, zu Erhöhung der Einkünfte, angewandt werden: und iſt als eine Art von vortheilhafter Menſchenmehrung anzuſehen.

Unſer in Riegen getrocknetes Korn wird immer begehrig bleiben: aber wie viel Tauſend Faden Holz müſſen wir jährlich dazu, wohl gar aus entlegenen Gegenden, herbeyſchleppen! Die Holzerſparung muß uns daher billig ein wichtiger Gegenſtand ſeyn. Die Darre führt uns auf die Möglichkeit, und zeigt daß ein naſſes Quantum Getraide ſo getrocknet werden ſoll, nicht nothwendig in einem Raum muß eingeſchloſſen ſeyn. Auf der Darre wird das freiliegende Malz mit dem ſechſten Theil von Holz allezeit in 24 Stunden trocken. Warum ſuchen wir nicht aus unſern

Riegen,

Riegen, Darren zu machen? wobey auch Feuerſchaden abgewandt wird. In meinen Riegen habe ich am äuſſerſten Ende der Oberlage 3 Balken ſo in die Höhe, daß ungefähr ein Ziegel darunter geſchoben werden könte; folglich ſtreicht der Dampf durch die Oberlage gerade heraus. Den Raum den das Getraide einnimmt, habe ich in die Hälfte getheilt, und 3 Balken über denen auf welchen das Getraide gewöhnlich liegt, eingezogen: ſo liegt z. B. meine Gerſte auf 2 Reihen Latten dergeſtalt getheilt, daß die Hitze gleich auch mitten in ſie dringen kan. So ſind meine Riegen, das Getraide mag noch ſo naß ſeyn, in 24 Stunden trocken Doch behält die Darre noch immer den Vorzug, weil die Hitze mit einander von unten durch das Getraide ſtreicht, und alle Näſſe gleich mit fortſtößt. — Auf dem Gut Ropſcha bey St. Petersburg habe ich eine Riege geſehn, wo alle Nächte gedroſchen, und doch das Getraide nur jeden Morgen aufgeſteckt wurde. Der Ofen ſtand tief in der Erde: in der Höhe der Dreſchtenne war über dem Ofen eine mit Lehm beſchlagene Oberlage von mäßigen Balken; und damit die Hitze aufſteigen konte, ſo fehlte ein Balken an der äuſſerſten Wand dieſer Lage der Dreſchtenne gegen über. In der Hitzriege die nur die Höhe von 6 Fuß hatte, wo ſie

wieder wie unſre Riegen mit einer Oberlage ganz bedeckt war, ſtanden niedrige Böcke 1 Fuß hoch, auf welchen die Latten für das Getraide ausgebreitet waren. Das Korn wurde aus der Dreſchtenne durch ein Loch von 3 Fuß im Quadrat, aufgeſteckt, und zwar ſo voll daß das einzige Loch, welches die Riege hatte, ſelbſt mit voll wurde. Der Rauch und Dampf gingen alſo mit einander zu dieſem Loch heraus, und ſtiegen in der Dreſchtenne in die Höhe. Das Holz wurde von auſſen heruntergebracht, und die Thür ſo unter die Ofenlage führte, ſtand, wenn geheizt wurde, etwas los. Dieſe Riege vertrat die Stelle einer Darre, da ſie das Korn in 8 Stunden trocknete: daher war ſie nicht doppelt, ſondern nur einfach, indem ohnehin 5 Riegen wöchentlich dadurch abgedroſchen wurden. Sie giebt alſo eine große Erſparung in Anſehung des Erbauens, und noch eine größere in Anſehung des zum Heitzen erfoderlichen Holzes: und zeigt überhaupt, daß es leicht iſt, unſern Riegen eine größere Wirkſamkeit zu geben. Nur muß ſie wegen des Ofens auf einem trocknen Boden ſtehen.

So waldig und moraſtig die nordiſchen Provinzen im Ganzen genommen, ſeyn mögen; findet man doch ganze Kirchſpiele die ihr Holz kaufen, wohl

wohl gar aus entlegenen Wäldern herbeyführen müſſen. Viel Güter ſahen ſich genöthigt den Torfbrand einzuführen. Die Urſach kan in der engen Gränze gegen die Volksmenge, oder in dem ſchlechten Holz das der Boden trug, oder auch darin liegen, daß man wegen Nachlaſſung der Saamenbäume unachtſam geweſen iſt, wohl gar die abgearbeiteten Länder gleich mit Ziegen und Schaafen beweidet hat, welche den jungen Anwuchs ſchon in der Geburt köpfen. Es iſt wahr, daß wir keine veſten Hölzer aufweiſen können: Birken und Ellern ſind unſer beſtes Brennholz; das übrige iſt im Feuer nicht viel dauerhafter als Waitzenſtroh; und der veſte ſogenannte Steintorf thut wirklich mehr als einige von unſern Hölzern. Aber warum ſehen wir uns nicht nach beſſern um. Die Büche, dieſer wegen ſeiner vielfachen Nutzbarkeit vortrefliche Baum, der bis zu einer Größe wächſt daß er unſre 30 Faden Brennholz aus ſich giebt, der ſo viel Tauſend deutſche Schweine mäſtet, der dem deutſchen Fuhrwerk die gleichſam eiſernen Achſen und Radfelgen, und ſo lange er jung iſt, wegen ſeiner Zähigkeit unzähliges Nutzholz giebt: wäre der bey uns einzuführende Baum. Ich habe auf dem Gut Ayaſch geſehn, daß er bey uns wächſt. Der verſtorbene Graf von Löwenwolde hatte ihn mit

aus

aus Deutſchland gebracht, und im Garten unter den Obſtbäumen verpflanzt; wo ihn der Gärtner eben niedergehauen hatte, weil er keine Aepfel tragen wolte. Er hatte ſchon die Dicke von 10 Zoll erreicht. Dieſer Baum verträgt ſowohl ein naſſes als ein trocknes Erdreich: nur im hellen Sand habe ich ihn nie angetroffen. Sein Saame der unſerm Buchwaitzen bis auf die Größe ganz gleich iſt, darf nur an die Erde getreten werden, oder in naſſes Laub fallen, ſo wächſt er. — Man nehme Dentſchland ſeine Büchenwälder, und gebe ihm dafür die unſern, und unſre Wölfe dazu, mit der Bedingung leztere nicht auszurotten: ſo werden in wenig Jahren ihre Schäfereien, Holländereien und die Schweinezucht dahin, und die ſtarke Kultur des Ackers aus, und den unſern gleich ſeyn; das iſt, die Güter werden ⅔ an ihrem Werth verlieren: denn die Ausrottung reißender Thiere, und die Umſchaffung unnützer Wälder in nutzbare, ſind der wahre Grund von der ſtarken Viehzucht und Kultur in Deutſchland und England. Deutſchlands Wälder waren vormals den unſrigen gleich, ſie erſtreckten ſich in einer Kette aus der Schweitz durch Deutſchland bis in Polen: jezt zählt man in Deutſchland viel Tauſend Städte und Flecken, ohne die unzählbaren Dörfer; und noch bis jezt haben die daſigen Inwohner aus

ihren

ihren ergiebigen kleinen Wäldern, ihr nöthiges Holz; obgleich davon viel hunderttauſend Klafter für die Fabriken zu Kohlen verbrannt werden. — Die Einführung dieſes Baums könte bey Arrende-Kontrakten eine Bedingung ſeyn. Man verſchreibe jährlich nach der Größe des Guts etliche Pfund Büchenſaamen, und ſtreue ihn anfangs in ſchlechten Boden nahe am Hof, welches im Frühjahr durch Kinder geſchehen kan, die mit einem Stöckchen den Saamen in die Erde ſtoßen und ihn mit etwas Erde etwa einer Erbſe dick, bedecken müſſen. Die zu einem ewigen Wald beſtimmten abgerödeten Gegenden könte man aufpflügen, und den Saamen hernach daſelbſt weitläuftig unter die Egge ausſäen.

Die Abſicht unſrer Landwirthſchaft iſt die Einkünfte von den Landgütern, und folglich deren Werth, von Zeit zu Zeit zu erhöhen. Die Möglichkeit dazu ſteht jedem einzelen Gut offen: hat es in vielen Jahren an ſeinen Einkünften nicht zugenommen, ſo muß die Schuld an der Dispoſition liegen. Wenn eine ſolche Erhöhung nur nicht zum Nachtheil der dazu angewandten Glieder geſchicht, ſo iſt ſie Pflicht, weil die Produkten der Landwirthſchaft den wahren Reichthum eines Staates ausmachen. — Oft iſt bey der Anlage

des

des Hofs die Wahl zufällig und fehlerhaft geweſen. Manches Gut hat in großen Strecken einen vortreflichen Boden, nur um den Hof herum findet man wenig ergiebiges Land. Billig muß der Landwirth den ganzen Boden in ſeinen Gränzen kennen, um bey ſeinen Anlagen den beſten Vortheil zu erhalten; dann muß er unterſuchen was dem Wachsthum ſeiner Einkünfte im Wege ſteht. Manches Gut würde weit ſicherer ſein Heu erhalten, wenn man einem etwanigen vorhandenen Bach, der wegen ſeiner vielen Krümmungen bey Regenwetter leicht aus ſeinen Ufern tritt, durch einen mäßigen Graben einen geraden Lauf anwies. — Wer ſein Gut nur auf 3 Jahr verarendirt, der darf ſich nicht ſchmeicheln daß der wahre Werth deſſelben ſteigen werde: für eine ſolche kurze Zeit unternimmt der Pachter gewiß keine Verbeſſerung, die Auslagen, oder eine Arbeit welche ſich erſt nach etlichen Jahren bezahlt, erfodert. Vielmehr wird er zu ſeinem Vortheil mit Anſtrengung des Gebiets, blos die Ausſaat vergrößern; und hernach dem Erbherrn einen abgenuzten Boden hinterlaſſen. Nur die gewiſſe Hofnung, daß er ſelbſt den Nutzen von ſeinen angewandten Auslagen und Arbeiten ärndten werde, kan ihn zu wahren und dauerhaften Verbeſſerungen

gen aufmuntern. Ueberhaupt gehören Jahre dazu, bis man die Vortheile und Nachtheile eines Guts genau kennen lernt. Man verarrendire alſo ſein Gut auf 12 oder mehrere Jahre, und bedinge im Kontrakt die für dienlich erachteten Verbeſſerungen, die blos von der Lage und Beſchaffenheit eines jeden Guts abhangen: z. B. daß die Gegend um den Hof jährlich immer mehr ausgetrocknet; kleinen Flüſſen durch einen Graben der ſich nach und nach ſelbſt erweitert, ſo viel möglich ein gerader Lauf angewieſen; eine Mühle auf der Nähe angelegt; an die Erweiterung der Heuſchläge ernſtlich gedacht; von guten haltbaren Feldern das Schneewaſſer durch hinlängliche Graben abgeleitet; die Viehzucht ſtark getrieben; kein Heu aus dem Gut verkauft werden u. d. g. Hierzu könte man nach Befinden fügen, daß dem Gebiet der Gebrauch bequemerer Inſtrumente ſonderlich für die Aerndte, nach und nach ſoll beygebracht; ein Büchenwald jährlich erzogen; für die Ausbeſſerung ſchadhafter Bauerhäuſer geſorgt; wüſte Stellen beſezt werden u. ſ. w.

Bey der hieſigen Sklaverei bemerkt man eine gewiſſe Geſezloſigkeit, die für den Herrn und für den Bauer von nachtheiligen Folgen ſeyn kan. Der leztere kan befürchten, daß er einen Herrn bekomme

bekommt der ſein wahres Wohl nicht kennt, und die Geſetze der Billigkeit überſchreitet. Der Sklav von ſeiner Seite handelt zuweilen freier, als ſeine Fähigkeit zu erlauben ſcheint. So beſtimmt z. B. kein Geſetz, wie viel er ſeiner in ein fremdes Gebiet heirathenden Tochter an Vieh mitgeben ſoll. Hat er nicht Luſt länger zu arbeiten, ſo giebt er nach und nach alles dahin (in der Hofnung es dereinſt zurücknehmen zu können,) und überläſt dem Herrn die Sorge, die geplünderte Bauerſtelle wieder zu beſetzen. Ja er verkauft wohl ſein Heu und Stroh, und hinterläßt ſeinem Nachfolger ausgebrauchte Länder und verfallene Gebäude. Ein Mittel hierwieder wäre, wenn man jeder Bauerſtelle eine beſtimmte Anzahl Vieh und Pferde, die der Bauer nur zu rekrutiren hätte, nach und nach zueignete. So bekäm jede Stelle einen neuen Werth, und der Herr bliebe in der Wahl ſeiner Wirthe viel freier: nur müßten vorher die reißenden Thiere ausgerottet werden. — Vermittelſt der Leibeigenſchaft kan, weil ſie den Gehorſam mit ſich auf den Rücken führt, das Gute am ſchleunigſten ausgeführt werden, wenn man ſie mit Einſicht nutzt. Indeſſen ſind manche Unbequemlichkeiten mit ihr verbunden; und da ſie ſelbſt den Thieren zuwider iſt, ſo kan ſie nur durch Furcht in ihren Gränzen erhalten werden,

aus

aus welchen ſie herauszutreten ſich beſtändig bemüht. Ihre Abſchaffung würde ſehr große Klugheit erfodern: und je weniger Reichthum der Sklav beſizt, je mühſamer ſeine Wirthſchaft muß beſtritten werden, deſto weniger läßt ſich eine allgemeine Aufhebung derſelben erwarten. Erſt eine beſſere Sittlichkeit, welcher die große Armuth immer im Wege ſteht; folglich erſt die gehörige Lage für ſeine Wirthſchaft, mit Hinwegräumung alles deſſen was ſie unterdrückt; dann die Präſtanda unbeweglich veſt: ſo iſt dem Staat die Pforte geöfnet, dem zukünftigen Bauereigenthum einen immer zu erhöhenden Werth zu geben. Dieſe Abſicht darf nie aus den Augen geſezt werden, ſonſt wird den Grundherrn nichts reitzen ſeinem Bauer ein Eigenthum einzuräumen. — Wenn der Bauer von ſeinem Herrn ein Eigenthumsrecht erkauft, oder erhält, ſo kan daſſelbe entweder blos auf des Bauern Perſon und Familie gehen; oder es wird ihm auch freigeſtellt, ſein Eigenthum an einen andern zu verkaufen, wenn nur der Grundherr bey jedem Verkauf den zehnten Pfennig bekommt. Im lezten Fall iſt es erſt ein wahres Eigenthum; im erſten aber ein uneigentliches. Eine einzele Perſon kan zwar für ihre Lebzeit ein Eigenthum zugeſtehen; aber keine Grundverfaſſung aufheben: daher ſcheint zur

Sicherheit des Eigenthums die Garantie des Staats zu gehören; denn wenn daſſelbe nach des Gebers Tod aufhört, ſo iſt es ohne Nutzen. — Ich kenne ein Gut wo dem Bauer vor mehrern Jahren ein Eigenthum iſt zugeſtanden worden, aber er hat zu deſſelben Verbeſſerung noch gar nichts gethan: er folgt dem Schlendrian ſeiner umher wohnenden Brüder. Um glücklicher und reicher zu werden, fehlt ihm nicht das Eigenthum; ſondern eine beſſere Einſicht, und eine Anweiſung vortheilhafter zu arbeiten: als Eigenthümer richtet er ohnehin ſeine Wirthſchaft willkührlich ein, und es ſteht bey ihm, ob er von der alten gewohnten Weiſe abgehen will oder nicht. Wie nun, wenn er zu ſeinem Eigenthum eine Quadratmeile erhalten hätte, die durch Austrocknung mit der Zeit noch 20 Familien ernähren könte: hätte ſich der Verleiher des Eigenthums nicht ſelbſt die Thür verſchloſſen, ſeinem Gut einen immer höher ſteigenden Werth zu geben? Hieraus ſieht man, daß auch zu Ertheilung des Eigenthums Einſicht erfodert werde, wenn die Folgen für den Grundherrn, und für den Staat, vortheilhaft ſeyn ſollen. Billig muß kein Fußbreit Landes ungenuzt bleiben; aber eine einzele Familie kan keine Quadratmeile kultiviren. In Ländern die mit Wildniſſen angefüllt ſind, kan ſich das Bauer-Eigenthum

thum nur über die bereits in Kultur ſtehenden Länder und Heuſchläge erſtrecken, und nur in mäßigen den Kräften einer einzelen Familie angemeſſenen Antheilen vortheilhaft ſeyn; den übrigen Boden behält ſich das Gut allemal vor. Das uneigentliche Eigenthum kan bey der Leibeigenſchaft Statt finden, wenn die Garantie da iſt, und der Leibeigne die gehörige Anlage dazu hat; hingegen widerſpricht das wahre Eigenthum bey welchem ein Verkauf Statt hat, der Leibeigenſchaft. Uebrigens kan dieſe von ſehr verſchiedener Beſchaffenheit ſeyn: in einigen Gegenden iſt ſie nur noch dem Namen nach vorhanden. — Der vortheilhafte Ertrag ſeiner Wirthſchaft wird den Bauer reitzen, den Beſitz ſeiner Stelle nicht nur auf Zeitlebens zu ſuchen, ſondern ihn auch auf ſeine Kinder zu bringen. Nur muß man ſich vor Uebereilung und Rieſenſchritten bey der Ertheilung eines Eigenthums hüten, damit man nicht der Hauptabſicht entgegen arbeite. Gemeiniglich iſt der Anfang nur ein uneigentliches Eigenthum, wofür der vermögend gewordene Bauer etwa eine mäßige Summe zahlt; die ein für allemal veſtgeſezten auf der Stelle ruhenden Pflichten, bleiben dabey ohne Minderung. Ein ſolches Eigenthum kan auch als Belohnung ertheilt werden, wenn der Bauer bey ſeiner Wohnung z. B. ein

Paar hundert tragbare Obſtbäume, eine Anzahl Bienenſtöcke, eine anſehnliche Menge jährlich erbauten Hopfen vorzeigt, wenn er durch Kanäle zur Austrocknung und Verbeſſerung ſeiner Ländereien, ſich um ſeine Stelle verdient macht, u. d. g. Solche Bemühungen welche den Unterthan und den Staat bereichern, verdienen Aufmunterung, und die Ertheilung eines Eigenthums wäre eine ſchickliche Belohnung. Sieht der Bauer mit Gewißheit, daß erfüllte Bedingungen ihm ein Eigenthum verſchaffen; ſo wird er ſeine Kräfte anſtrengen, und nicht ſein Glück muthwillig von ſich ſtoßen. Aber eben das Anſtrengen, oder dieſe Bedingungen, machen ihm das Eigenthum wichtig. Bey uns fehlt es an Ermunterungen, an Bedingungen, an reitzenden Beyſpielen: daher ſieht unſer Bauer als ein Träumer das Eigenthumsrecht gemeiniglich für eine ganz unerhebliche Sache an.

Kurze
Nachrichten, Anekdoten, Sagen
und
Anfragen.

Pawlowski *).

Erſt ſeit mehr als einem Jahr iſt dieſer Name entſtanden, unter welchem man die beiden Luſtſchlöſſer Paulsluſt und Marienthal verſteht, welche Ihre Kaiſerlichen Hoheiten der Großfürſt und die Großfürſtin, zu Ihren beider- und gegenſeitigen Vergnügen vor einigen Jahren angelegt haben. Beide liegen ungefähr 2 kleine Werſte auseinander; ihre Entfernung von dem bekannten prächtigen Kaiſerlichen Luſtſchloß Sarskoje Selo rechnet man 7 Werſte, oder 1 Meile, die man aber wegen des guten Weges ſehr ſchnell, und weil er mehrentheils durch einen Wald geht, mit großen Vergnügen zurücklegt. Paulsluſt wo man unaufhörlich die angefangenen Arbeiten mit vielen Eifer fortſezt, wird bald ein Gegenſtand

*) Der Name iſt ſchon aus den Zeitungen bekannt: eine nähere obgleich nur kurze, aber zuverläßige Beſchreibung, welche ich von einem geſchickten Mann erhalten habe, wird meinen Leſern gewiß angenehm ſeyn.

der Bewunderung, und jedem Fremden ſehens-werth ſeyn. Auf einer artigen natürlichen Anhöhe, an deren Fuß ein aus verſchiedenen Quellen und Springbrunnen entſtehendes Waſſer fließt, liegt das Schloß nebſt den Gebäuden für die Offizianten, in einem ſchön gepflaſterten und mit einem eiſernen Gitter umgebenen Hof; ſämtlich nehmen ſie einen ſehr mäßigen Raum ein. Denn da die Großfürſtliche Familie dieß Schloß ſelten länger als auf einige Stunden beſucht, ſo iſt es nur klein, und von zwey Stockwerken, beide ländlich und einfach möblirt: Das untere iſt für die beiden jungen Großfürſten, und deren Suite, beſtimmt. Das Gebäude hat ein plattes Dach, und auf ſelbigem eine Art von ſineſiſchen Luſthaus mit einem Tiſch und Stühlen, wo man unter dem angebrachten Obdach auch mitten im Regen der freien Luft genießen kan: Hier findet man eine ſehr reitzende Ausſicht. Gleich an den Hof ſtößt ein engliſcher Garten, wo noch ſehr viel wird angelegt werden: etliche Ruinen von alten verfallenen Schlöſſern, ländliche Brücken u. d. g. ſind bereits darin angebracht. Nicht weit vom Waſſer bauet man an dem Tempel der Freundſchaft, zu welchem der Römiſche Kaiſer, da Er unter dem Namen eines Grafen von Falkenſtein in St. Petersburg war, den Grundſtein legen half.

half. — Im Waſſer befinden ſich kleine Inſeln, auf welchen Grotten, Einſiedlerhütten, Springbrunnen u. d. g. abwechſeln. — Auf dieſem Luſtſchloß genießt die Großfürſtin im eigentlichſten Verſtand das Landleben; daher werden auch hier allerlei ländliche Thiere, Schaafe, Federvieh u. d. g. unterhalten. — Das Schönſte, und was hier die meiſte Bewunderung erregt, iſt die ſogenannte auf der dem Palais gegenüberſtehenden und bereits mit einigen Anlagen verſehenen Anhöhe, befindliche Bauerhütte, die neben einem gewöhnlichen Kohlgarten liegt, unſern Dorfhäuſern ganz ähnlich ſieht, ein von Rauch ſchwarz angelaufenes Dach und eben ſo ſchwarze Wände hat. Ohne Anführer würde der Fremde dieſe Hütte gewiß keiner Beobachtung würdigen. Aber wie erſtaunt man bey dem Eintritt! Der bey der koſtbaren Möblirung angebrachte Geſchmack übertrift die Pracht des eigentlichen Palais ſehr weit: aber von auſſen läßt ſich wegen der doppelten Wand nichts von den innern Schönheiten bemerken und vermuthen. Die Täuſchung und Ueberraſchung auf die angenehmſte Art, ſind hier eben ſo allgemein als vorzüglich.

Das ungefähr 2 Werſte davon entlegene Luſtſchloß Marienthal, ſteht ebenfals auf einer

Anhöhe, und iſt wie eine Veſtung angelegt worden; daher ſieht man rings herum kleine mit Kanonen bepflanzte Wälle, und vor der Einfahrt zum Schloß über den Graben eine Zugbrücke. In einiger Entfernung befinden ſich an der Anhöhe unter den Bäumen verſteckte anmuthige Grotten und kleine Luſthäuſer. Mehrere Anlagen werden noch künftig hinzukommen. Dieſes Luſtſchloß wird, weil hier die Ausſicht nicht ſo ſchön iſt wie zu Paulsluſt, ſeltner beſucht.

Daß bey dieſem Pawlowski eine Kirche, ingleichen ein Hoſpital, ſollen erbaut werden, haben im abgewichenen Sommer bereits die Zeitungen gemeldet.

Noch etwas vom Karakter der Kaiſerin Anna *).

Sie hatte einen ziemlich großen und geſezten Körper; eine männliche Stimme, mit männlichen Ernſt; und dabey einen Blick der Jedermann

*) Dieſe Zuſätze zu dem was bereits im zweyten Stück dieſer Miſcellaneen vorkommt, habe ich aus dem Mund eines angeſehenen Mannes, der geraume Zeit am Hof der Kaiſerin Anna geweſen iſt.

mann Ehrfurcht einprägte, zuweilen gar Zittern erregte: doch wußte Sie auch zu rechter Zeit Gnade und Mitleid zu erzeigen. Auf auswärtige Sprachen hatte Sie ſich nicht gelegt: dennoch führte Sie die italiäniſche Oper und Komödie ein, die Sie niemals verſäumte; gemeiniglich erſchien Sie dabey in einer langen bequemen Kleidung, welche wie ein Schlafrock gemacht war. Ueberhaupt ſahe man zwar an Ihrem Hofe viel Pracht; aber nicht an Ihrer Perſon: gemeiniglich kleidete Sie Sich des Morgens ſehr einfach, trug ein Tuch um den Kopf, eine rothe Kufte und einen ſchwarzen Rock; ſo blieb Sie den ganzen Tag über, wenn keine Cour war. Im Genuß ſinnlicher Vergnügungen war Sie mäßig; aber Sie liebte die Freuden und zuweilen den Scherz. Gelehrte Männer ſuchte Sie in das Reich zu ziehen, und wählte Ihre Miniſter mit Vorſicht: ſelbſt auswärtige Höfe bewunderten öfters derſelben Klugheit. Drey Kabinetsminiſter arbeiteten unter Ihr im Kabinet, auſſer den übrigen Offizianten. Verdienſte belohnte Sie großmüthig und machte zuweilen anſehnliche Geſchenke. Bey Ihrem Abſterben hinterließ Sie 6 Millionen im Schatz. — Unter Ihrer Regierung machte ein merkwürdiger Prozeß vieles Aufſehn, und noch mehr ein ganz unerhörter und ungewöhnlicher

Vorfall

Vorfall bey deſſelben endlichen Entſcheidung. Der Prinz Kantemir hatte für ſeine Witwe (eine geborne Fürſtin Trubezkoi, die ſich hernach mit dem Prinzen von Heſſen-Homburg vermählte,) ein vortheilhaftes Teſtament hinterlaſſen; welches ſeine Erben aus dem Grund anfochten, der Kaiſer Peter I habe dem Prinz die Güter blos als eine Wiederlage für die Moldau gegeben, folglich wäre dieſer nicht berechtigt geweſen willkührliche Verfügungen darüber zu machen. Dieſer Grund fand bey den Richtern Beyfall; ſelbſt aus dem Kabinet erhielt die Witwe ein widriges Urtheil. Aber ſie wagte bey einer Abend-Audienz einen Fußfall zu thun, und eine Supplik der Kaiſerin zu überreichen, darin ſie bat, die Sache möchte noch einmal unterſucht werden. Ihre Empfindung über einen ſolchen äuſſerſt verwegenen Schritt zeigte die Kaiſerin durch Ihren vorher erwähnten Blick: Sie fragte die Bittende, ob ſie an die Folgen gedacht hätte. Dieſe geſtand laut, ſie wiſſe die Folgen; ſey aber überzeugt ihre Sache ſey gerecht, und blos der Kaiſerin nicht richtig vorgeſtellt worden. Worauf die Kaiſerin eine abermalige Unterſuchung mit Zuziehung erfahrner Männer, verſprach; doch auch eine ſcharfe Drohung beyfügte. Das Urtheil fiel ganz nach der Witwe ihrem Wunſch aus, und war ein

Beweis

Beweis von der Gerechtigkeitsliebe und Gnade der Kaiſerin.

Des Kaiſerl. Generalgouvernements Entſcheidung der zwiſchen der liefländiſchen Ritterſchaft und Landſchaft entſtandenen Streitigkeiten.

Zwiſchen der Ritterſchaft, und der liefländiſchen Landſchaft *), hatten ſich Mishälligkeiten und Streit erhoben, welche auf des dirigirenden Senats Ukaſe vom 26ſten Juli. 1773, das Kaiſerl. Generalgouvernement in Riga unterſuchte, und endlich durch eine am 5ten Merz 1774 ertheilte

*) In den Topographiſchen Nachrichten von Lief- und Ehſtland 1 B. S. 442, iſt angezeigt worden, daß man durch Landſchaft diejenigen Güterbeſitzer verſtehe welche nicht in der Ritterſchaft-Matrikul aufgenommen ſind. Ein nunmehr verſtorbener liefländiſcher Landrath meinte, ſie hießen nur Landſaßen; aber unter Ritter- und Landſchaft werde allezeit der immatrikulirte Adel verſtanden. Daß er ſich hierin geirrt habe, zeigt ſchon die Reſolution aus welcher ich hier Auszüge mittheile.

theilte Reſolution, welche ich hier auszugsweiſe *) liefere, entſchied.

Die Landſchaft hatte ſich erboten, alle bisherige Streitigkeiten aufzuheben, wenn die Ritterſchaft ihr bewilligen würde: 1) dem gefoderten Reluitions-Recht derjenigen Güter die von nicht zur Matrikul gehörenden Perſonen beſeſſen werden, zu entſagen; 2) die nicht zur Matrikul gehörigen Perſonen zu den Landtagen mit zu berufen, um bey Bewilligungs-Sachen Sitz und Stimme zu genießen; 3) die von der Landſchaft wegen des Deputirten **) gemachte Schuld von ungefähr 5000 Thalern, zu bezahlen; 4) ein Paar namentlich angegebene Perſonen in das Corps der Ritterſchaft aufzunehmen. — Nach eingegangener Antwort von der Ritterſchaft, und genauer Erwägung, wurden dieſe 4 Foderungen folgendergeſtalt entſchieden.

In Anſehung der erſten: "da ſich E. E. „Ritterſchaft in dieſem Hauptartikul, welcher zu „der bisherigen Spaltung Gelegenheit gegeben, „dahin erklärt hat, daß ſie bey erfolgender Ver„einigung

*) Die darin vorkommenden Namen, oder was meine Leſer nicht intereſſirt, laſſe ich billig aus, und theile nur das Weſentlichſte mit.

**) Der Deputirte war nach St. Petersburg geſandt, wo er ſich eine geraume Zeit aufhielt. S. Topographiſche Nachrichten von Lief- und Ehſtland l. c.

„einigung und Aufhebung aller bisherigen Tren„nung, das prätendirte Reluitions-Recht ſo ein„ſchränken wolle, daß nicht nur alle bisherige „Poſſeſſionen derer die nicht zum Corps der Rit„terſchaft gehören, geſichert werden, ſondern „auch fürs künftige das Näherrecht des Adels zu „den Gütern, nur währender legalen Proclama„tions-Friſt von einem Jahr 6 Wochen und 3 Ta„gen, dem Adel vorbehalten bleiben ſoll; ſo hat „E. Landſchaft bey dieſer billigen Declaration um „ſo mehr rechtlich zu acquieſciren, als E. E. Rit„terſchaft in dieſer Sache zwey Privilegien *) „für ſich allegiret.“

In Anſehung der zweyten: „Iſt es billig, „daß die zum Corps der Ritterſchaft nicht gehörige „Poſſeſſoren, zu den Landtägen convocirt werden, „und bey allen Bewilligungen Sitz und Stimme „haben. Und da E. E. Ritterſchaft ſich hierzu „willig erklärt hat, ſo hat es hiebey ſein rechtli„ches Bewenden, mithin ceſſiren eo ipſo, alle „von der Landſchaft in Anſehung der Kaſſe inten„dirte Neuerungen um ſo mehr, als 1) die ordi„nären Landes-Abgaben (wie ſolches Er. Land„ſchaft

*) Sie ſind, wenn ich mich recht erinnere, von dem Kaiſer Peter I, und der Kaiſerin Catharina I; wenigſtens iſt mir kein älteres Privilegium über dieſe Sache jemals zu Geſicht gekommen.

„ſchaft eben ſo gut, als Er. E. Ritterſchaft be-
„kannt iſt,) lediglich zu Unterhaltung des durch
„die Allerhöchſte Landesherrſchaft feſtgeſezten
„ſtatus prouincialis, als zum Unterhalt der Poſten,
„zum Unterhalt der Ordnungsgerichte, zum Un-
„terhalt der Oberkirchenvorſteherſchaften u. ſ. w.
„verwendet werden, von welchen Polizey Einrich-
„tungen E. Landſchaft eben die Vortheile, wie
„E. E. Ritterſchaft, genießet; 2) Alle vorhin ge-
„machte Bewilligungen nicht nur mit der Kon-
„kurrenz und Beyſtimmung der ganzen Landſchaft
„geſchehen, ſondern auch jedesmal auf dem Land-
„tag ausgemacht worden, zu welcher Ausgabe
„namentlich dieſe Bewilligungen beſtimmt worden;
„und endlich 3) auch nach der jetzigen Erklärung
„Er. E. Ritterſchaft, auch künftig kein Thaler
„bewilliget werden wird, ohne daß die Landſchaft
„dabey konkurriret.“ *).

In Anſehung der dritten: „Obgleich 1)
„E. Landſchaft aufs höchſte nur auf einen ſolchen
„Beytrag

*) In Anſehung dieſer Berechtigung hat die liefländiſche Landſchaft viel vor den nicht immatrikulirten ehſtländiſchen Güterbeſitzern voraus. Denn meines Wiſſens haben die leztern auf den revalſchen Landtägen weder Sitz noch Stimme, ſondern müſſen ſich den ritterſchaftlichen Abmachungen wegen der Geldbewilligungen unterwerfen.

„Beytrag Anſprache machen könte, der mit den „Haaken die ſie beſitzet, gegen die übrigen Haaken „des Landes, in einem Verhältniß ſtünde, und „die Richtigkeit dieſes Maasſtabes einem jeden „gar ſehr in die Augen leuchtet; 2) Die willkühr„lich große Depenſe die E. Landſchaft dem De„putirten zugeſtanden, als der in anderthalb „Jahren 5000 Thaler verzehrt, um ſo weniger „mit einem Schein des Rechts Er. E. Ritter„ſchaft zugeſchoben werden kan, als E. E. Rit„terſchaft ſelbſt ihrem eignen Deputirten (deſſen „Conſtituenten faſt zehnmal ſo viel Haaken beſitzen „als die Landſchaft,) zu ſeinem Aufwand am lez„tern Landtag doch nur 1600 Rubel jährlich zuge„ſtanden, welcher wenn die Rubel in Thaler redu„cirt werden, noch nicht die Hälfte des jährlichen „Gehalts ausmacht, den die Landſchaft für ihren „Deputirten prätendirt: ſo wird doch, da dieſer „Vorgang einmal geſchehen, hierdurch ex aequo „et bono, und zu gänzlicher Aufhebung aller „Differenzen, feſtgeſezt, daß E. E. Ritterſchaft „zu Tilgung der von der Landſchaft contrahirten „Schuld, dieſelbe mit 3000 Thaler alb. zu ſuble„viren habe; wogegen aber alle übrige Präten„ſion an E. E. Ritterſchaft von Seiten der Land„ſchaft aufhöret, und E. Landſchaft für den „etwanigen Reſt der willkührlich contrahirten

„Schuld, um ſo mehr ſelbſt zu ſorgen hat, als „ſie bereits im Jahr 1769 ihre Verbindlichkeit „hierzu öffentlich anerkannt, ihre Haaken ſelbſt „auf 3 Rubel repartirt, und um den obrigkeitli„chen Beytritt hierinnen angeſucht.“

In Anſehung der vierten Foderung, erklärte das Kaiſerliche Generalgouvernement, daß da dieſe Aufnahme in die Matrikul, blos das Perſonale der beiden Männer welche ſie verlangten, nicht aber die Gerechtſame der Landſchaft, betreffe; ſo würden jene mit dieſem Privat-Verlangen „ſo „weit ſolches nach der Landes-Verfaſſung thun„lich, an E. E. Ritterſchaft um ſo mehr verwie„ſen, als von keiner Behörde Jemand zur „Reception obtrudiret werden mag, ſondern „dergleichen Befehle nur zu dem Regale der aller„höchſten Souverainete gehören.“

Gränzen der rigiſchen Stadtgerichtsbarkeit.

Niemand wird hier eine vollſtändige Abhandlung erwarten: blos einige hieher gehörende Nachrichten und kurze Anzeigen, mögen den namhaft gemachten Gegenſtand erläutern.

Schon

Schon die Größe und Wichtigkeit der Stadt Riga, ingleichen derſelben weitläuftiges aus etlichen Kirchſpielen beſtehendes Patrimonialgebiete, geben die Vermuthung, daß die Gerichtsbarkeit des daſigen Raths ſehr ausgebreitet und anſehnlich ſeyn müſſe. In vorigen Zeiten hat ſie ſich noch viel weiter erſtreckt, wie die hieſige Geſchichte und etliche alte vorhandene Privilegien, beweiſen. Unter andern ſoll vormals der rigiſche Rath, unappellabel, und für die Bürger ſowohl, als für das Stadtgebiet überhaupt, die höchſte Inſtanz geweſen ſeyn. Was für Veränderungen in Anſehung der Appellationen ſich in der Zeitfolge zugetragen haben; durch was für Umſtände ſie ſind veranlaßt worden; daß jezt in Civilſachen von des Raths Urtheilen eine ſogenannte Appellatio extraordinaria *) an das Kaiſerl. Reichs-Juſtizkollegium, und von da an den hohen dirigirenden Senat ſtatt hat; daß endlich der rigiſche Rath auf keine Art dem Kaiſerl. Hofgericht in Riga unterworfen iſt, (welches doch die übrigen Stadträthe in Liefland ſind): Dieß alles findet man in einem beſondern von einem bekannten gelehrten Mitglied des rigiſchen Raths abgefaßten Aufſatz,

 welchen

*) Dieſen Ausdruck findet man in den Akten und Urtheilen; die Parten heißen darin extraordinäre oder extraordinarie Appellanten und Appellaten.

welchen Herr Gadebuſch im vierten Stück ſeiner Verſuche in der livl. Geſchichtskunde etc. doch ohne Anzeige, weſſen Arbeit es ſey, bekannt gemacht hat.

Eine wichtige Frage iſt, ob ſich die Stadtgerichtsbarkeit auch über die in der Stadt, oder deren Gebiet, wohnenden adlichen Perſonen und Kronbedienten erſtrecke, oder vormals erſtreckt habe *). Einige behaupten beides: daher ward auf ausdrückliche von dorther erhaltene Nachricht, eine kurze doch mit Vorbedacht nur zweifelhaft abgefaßte, Anzeige von des Raths Gerichtsbarkeit über den in der Stadt wohnenden Adel, den topographiſchen Nachrichten von Lief- und Ehſtland 2 B. Nachtr. S. 8 einverleibt, welche dann bald Widerſprüche, bald Vertheidiger fand. Die Vermuthung als habe vielleicht ein Mißverſtand jene Behauptung veranlaßt, indem man ſowohl unter den Rathsgliedern, als unter den Kaufleuten, Männer von adlicher Geburt findet, die unwiderſprechlich des Raths Gerichts-

*) Daß ſich der revalſche Magiſtrat im Jahr 1535 ſogar über einen Edelmann der nicht im Stadtgebiete wohnte, eine Gerichtsbarkeit angemaßt, ihn da er eben in der Stadt war, in Verhaft nehmen laſſen, den Kopf abgeſprochen, auch das Urtheil vollzogen hat, weis man aus unſern Annaliſten.

Gerichtsbarkeit unterworfen ſind, findet hier nicht Statt, wie eine vom Kaiſerl. Reichs-Juſtizkollegium in St. Petersburg, bey entſtandener Klage, am 28ſten Jan. 1758 dem rigiſchen Rath ertheilte Reſolution zeigt, welche ich hier einrücke, weil ſie die Sache in ihr völliges Licht ſezt, und die gleich vorher erwähnten einander widerſprechenden Behauptungen entſcheidet.

„Da aus den Akten zu ſehen, daß die von „E. E. Rath zu Behauptung ſeiner Jurisdiction „über die in dem Stadts-Territorio wohnhaften „von Adel und Kronsbedienten, und daher ge„leiteten Competence in caſibus mortis über der„ſelben Nachlaſſenſchaft zu erkennen, angezoge„nen Privilegien und königlichen Reſolutionen, „eines Theils auf gegenwärtige Fälle nicht ap„plicabel, ſondern blos auf die Kronsbedienten „und adlichen Perſonen gerichtet ſcheinen, welche „zugleich Bürger ſind, und bürgerliche Nah„rung treiben; andern Theils die königlichen „Reſolutionen von 1658 und 1662 die Kronsbe„dienten und adlichen Perſonen mit ihren Weibern „und Kindern, den Krons-Gerichten ausdrücklich „untergeben: ſo erkennet dieſes Kaiſerl. Kolle„gium für Recht, daß die adlichen Perſonen und „Kronsbedienten, ob ſie gleich im Stadts-Territorio wohnhaft ſind, oder auch Häuſer eigen„thüm-

„thümlich beſitzen, aber doch keine Bürger ſind,
„noch bürgerliche Nahrung treiben, lediglich der
„Jurisdiction der Kronsgerichte unterworfen,
„und dieſen die Cognition wie in allen Real- und
„Perſonal-Sachen, ſo auch über deren Haereditates und Nachlaſſenſchaft, allein verbleiben
„müſſe; den Stadtgerichten aber keine Jurisdiction oder Erkenntniß darüber gebühre. Dahingegen dieſes Kaiſerl. Kollegium ferner für
„Recht erkennet, daß die Ob- und Conſignation,
„oder die Verſiegelung und Inventirung, der in
„dem Stadt-Territorio befindlichen Nachlaſſenſchaft eines daſelbſt wohnhaft geweſenen und
„verſtorbenen Adlichen oder Krons-Officianten,
„den gewöhnlichen Stadtgerichten als Judici territoriali zu überlaſſen, (ſo wie den Landgerichten
„die Ob- und Conſignation des Nachlaſſes eines
„auf dem Lande verſtorbenen Bürgers zukommt
„und verbleibet,) wobey allenfalls ein oder zwey
„Deputirte von den Kronsgerichten gegenwärtig
„ſeyn können; welche Stadtgerichte bemeldte
„Ob- und Conſignation ad requiſitionem der Krongerichte oder quorum intereſt, unfehlbar und unaufhaltlich zu veranſtalten, weiterhin aber mit
„einiger Erkenntniß in dergleichen Erb- und Nachlaſſenſchafts-Sachen, ſich auf keine Weiſe zu befaſſen, ſondern dieſelbe lediglich den Krongerich-

„ten

„ten zu überlaſſen haben. Gleich dann hiemit „und Kraft dieſes Kaiſerl. Collegii Reſolution „dahin erkannt wird. V. R. W. Gegeben im „Kaiſerl. Juſtice-Collegio der Lief- und Ehſtl. „Rechtsſachen zu St. Petersburg u. ſ. w. *)

Das rigiſche Stadt-Konſiſtorium, welches bekanntermaaßen aus einigen Mitgliedern des Raths und des daſigen Miniſteriums beſtehet, behauptet, vermöge zweyer (nemlich vom König Stephan am 14ten Jan. 1581, und vom König Guſtav Adolph am 21ſten Sept. 1621) der Stadt ertheilten Privilegien, welche der hohe dirigirende Senat in einer Ukaſe vom 4ten Aug. 1766 anerkannt hat, daß von ſeinen Urtheilen keine fernere Appellation Statt finden ſoll. Dennoch iſt ſowohl in der königlich-ſchwediſchen, als in der jetzigen ruſſiſch-kaiſerlichen Beherrſchungszeit, den Parten verſtattet worden, ihre Beſchwerden durch Suppliken bey dem Reichs-Juſtizkollegium, als dem oberſten geiſtlichen Gericht, anzubringen. Ganz neuere Beyſpiele, da man ſich über die Urtheile des Stadt-Konſiſtoriums durch eine Supplik bey dem Reichs-Juſtizkollegium beſchweret, und

*) Dieſe und verſchiedene andre Schriften habe ich dem Herrn Hofgerichts-Advocaten Schenk in Riga zu danken.

und um Abhelfung Anſuchung gethan hat, findet man in den Jahren 1766, dann 1774 und 1777. — Das dörptſche und das pernauſche Stadt-Konſiſtorium ſtehen unter dem Oberkonſiſtorium.

Urſprüngliche Einrichtung des liefländiſchen Oberkonſiſtoriums.

Schon im Jahr 1634 wurde durch eine aus 33 Kapiteln beſtehende königliche Konſiſtorial- und Viſitations-Ordnung, daraus ich hier das Wichtigſte anführe, dem liefländiſchen Oberkonſiſtorium ſeine Einrichtung gegeben, und befohlen, daß darin alle Perſonen und Sachen der Provinz Liefland, nach Ordnung und Gebrauch aller andern chriſtlichen Konſiſtorien, gerichtet und verabſcheidet werden; und folgende Mitglieder dazu gehören ſolten: 1) Ein Präſident oder Director, der Klagen und Suppliken annehme, Citationen ertheile, den Prozeß dirigire, die Urtheile ausgebe u. ſ. w. 2) Der Superintendent *) der den Director gebührlich reſpectiren; Ordination und Inve-

*) In der Zeitfolge entſtand der Titel Generalſuperintendent (einige vermuthen, blos eigenmächtig,) obgleich keine Superintendenten unter ihm ſtehen.

Inveſtitur der Prediger beſorgen; auf die Pröbſte, daß ſie jährlich einen Synodus halten, und die Viſitation fleißig treiben, Acht haben; ſelber in den Kreiſen jährlich da es nöthig iſt, Viſitation anſtellen; auf Kirchen, Schulen, Druckereien, Hoſpitäler u. d. g. ſehen; und ſich nach den Synodal-Artikeln von 1625, und andern Kirchen-Verordnungen, richten ſoll. 3) Jenen beiden ſollen noch 3 aus dem geiſtlichen und 3 aus dem weltlichen Stande als Aſſeſſoren adjungirt werden, nebſt dem Secretär „der auf das Konſiſto„rial- und Viſitations-Werk beſtellt ſeyn ſoll.“ *) Auch ward ein Konſiſtorialdiener verordnet, des Directors Befehle auszurichten. — Der König behielt ſich, oder dem liefländiſchen Generalgouverneur, vor, den Director und Superintendent jedesmal zu ernennen; die andern ſolten mit Präſentirung zwoer Perſonen bey dem Generalgouverneur, geſucht werden. — Alle dieſen Mitgliedern ward befohlen, jährlich einmal nemlich vom 16ten Jun. bis 18ten Jul. in Dorpat, wo ihnen der Generalgouverneur ein eignes Haus verſchaffen

 und

*) Vieles hat ſich geändert; ſo weis man z. B. hier nichts von einem Probſt-Synodus; und bey Kirchen-Viſitationen führt nicht der Oberkonſiſtorial-Secretär, ſondern der Kirchen-Notär in jedem Kreis, das Protokoll.

und verfertigen laſſen würde, des Morgens von 9 bis 12, des Nachmittags von 2 bis 4 Uhr, Gericht zu halten; ſo viel möglich die Parten ohne weitläuftigen Prozeß in der Güte zu vereinigen zu ſuchen; wenn es nicht der Sache Wichtigkeit erfoderte, keine Advocaten, Procuratoren, oder ſchriftliche Prozeſſe zu admittiren; ſondern die Parten ſelbſt ihre Nothdurft, ſo viel ſie vermögen, beſcheidentlich beybringen zu laſſen u. d. g.

Vor dieß Forum ſolten folgende Sachen gehören: Uneinigkeit und Trennung in der Religion, Streit und Unordnung in der Kirche, Zeremonien, Streitigkeit der Paſtoren und Schuldiener wegen ihrer Aemter und ihres Einkommens, Ungehorſam der Prediger und Schuldiener, alle Eheſachen von Sponſalien und Verlöbniſſen, Streitigkeit und Trennung der Ehe halben, verbotner Grad, Blutſchande, Ehebruch, Hurerei, „doch den weltlichen Gerichten in den Blutſachen „unvorgegriffen." Ferner was zu Verachtung der Gottſeligkeit, Sakramente, und Kirchen-Diſciplin, begangen wird; was von Kirchen, Schulen und Hoſpitälern zu reformiren, oder zu rathſchlagen iſt; ingleichen das Einkommen einer jeden Kirche; wie auch wenn Streit zwiſchen Predigern und Zuhörern wegen des gebührenden Einkommens, vorfiele. — Zu Abfaſſung eines

Spruchs,

Spruchs, ſoll die Stimmenſammlung nach der Art geſchehen, wie ſie in des Hofgerichts Prozeß verfaßt iſt. — Die Urtheile und Abſchiede ſollen von allen Mitgliedern dem Director, Superintendent und Aſſeſſoren, unterſchrieben bey dem Secretär niedergelegt; was aber den Parten ausgegeben wird, vom Director und Superintendent unterſchrieben, auch ein beſonderes Inſiegel dabey gebraucht werden. — „Von dieſem Oberkonſiſto„rium gelten keine Appellationen; da aber die „Sachen von großer Importanz wären, und Je„mand vermeinet beſchweret zu ſeyn, und bäte „um Reviſion der Akten, demſelben ſoll ſolches „nicht abgeſchlagen, ſondern gegen Niederlegung „200 Thaler Schwed. Silber werth, mit Ent„richtung der Kanzeley-Gebühr, die Reviſion — — „nachgegeben werden.“

Wegen der Weitläuftigkeit der Provinz, da es den armen Hausleuten und Bauern beſchwerlich und unerträglich fallen würde, das Oberkonſiſtorium perſönlich zu beſuchen, und den Prozeß abzuwarten; „auch eines jeden Directors und „Superintendenten Werk nicht iſt, daß er in „jedem Diſtrikt erſcheinen, und was an das löb„liche Kirchengericht gehörig, verrichten kan:“ verordnete der König zwey Unterkonſiſtorien in

Lief-

Liefland, die zu Riga und Dorpat auf den Schlöſſern ſolten gehalten werden, von dem Statthalter des Orts, nebſt einem Probſt, und zwo andern Perſonen, einer aus dem geiſtlichen, und einer aus dem weltlichen Stand. — So heilſam dieſe Einrichtung war; hat ſie doch in dem jetzigen Jahrhundert nicht Statt gefunden.

Wie viel Geld die Ruſſiſch-Kaiſerliche Reichs-Bank auf unbewegliches Eigenthum vorſtreckt.

In der gedruckten die Einrichtung der Reichsbanken betreffenden Ukaſe vom 13ten May 1754, iſt befohlen: „Wer vom ruſſiſchen Adel Gelder zum Darlehn verlangt, und ein Immobiliar-Vermögen zur Hypothek anbietet, es ſey ein „Flecken oder Dörfer mit Leuten und Bauern und „mit allen Nutzungen, ſolch unbewegliches Gut, „nemlich Flecken, Dörfer mit Leuten und Bauern, „und allen Nutzungen, ſollen alsdann als ein „Unterpfand angenommen werden, nemlich für „500 Rubel 50 Seelen männlichen Geſchlechts, „und für 1000 Rubel 100 Seelen.“ Da aber der dirigirende Senat, in der Folge, der Kaiſerin

ſerin unterlegte, daß in Betracht des vormaligen geringen Preiſes wofür man ruſſiſche Güter und Bauern gekauft hat, derſelbe jetzo ungleich höher geſtiegen ſey, ſo ſcheine die Billigkeit es zu erfo- dern — — jede ruſſiſche Seele wenigſtens 20 Ru- bel hoch anzunehmen: ſo genehmigten Ihro Kai- ſerl. Majeſtät ſolches höchſteigenhändig am 9ten Dec. 1766; und zugleich den Vorſchlag, daß da der lief- und ehſtländiſche Adel, mit dem ruſſiſchen Adel von gleichen Verhältniſſe, dem ruſſiſchen Reich zu ewiger Unterthänigkeit verpflichtet, und in keinerley Betracht vom ruſſiſchen Adel unter- ſchieden wäre; ſo ſey es billig, daß er mit dem ruſſiſchen Adel in Anſehung der Reichs-Bank glei- ches Recht genieße: aber in Betracht daß ein lief- ländiſcher Haaken für 60 Rubel verarendirt werde, ein ehſtländiſcher halb ſo hoch, und ein öſelſcher um ein Drittheil weniger; ſo könte man bey der Bank einen liefländiſchen, oder 2 ehſtländiſche, oder 3 öſelſche Haaken, für 1000 Rubel zum Un- terpfand annehmen.

Das Findelhaus, welches groſze Summen ausleihet, hat, wie ich aus Beyſpielen und aus eingezogenen Nachrichten weis, bisher auf jeden liefländiſchen Haaken 2000 Rubel vorgeſtreckt. Ein ſolcher wird zwar noch immer bey Immiſſio-

nen

nen nur für 1000 Rubel gerechnet; aber ſchon ſeit einigen Jahren nicht unter 4 bis 5000, und bey kleinen oder mit guten Appertinenzen verſehenen Gütern nicht unter 6000 Rubeln, verkauft. Sogar für manchen ehſtländiſchen Haaken werden ſeit geraumer Zeit 4000 Rubel, oder wohl gar darüber, bezahlt.

* *

Des vormaligen Archimandriten und jezigen moſkowſchen Erzbiſchofs Hrn. Platon, Schreiben an den Hrn. Secretär und Translateur Rodde in Riga *).

Mein Herr,

Ihren Brief, nebſt dem Exemplar von Ihrer Ueberſetzung meines Buchs **), habe ich erhalten. Ich muß billig geſtehen, daß mir dieſe Ueber=

*) Dieſe mir gütigſt mitgetheilte getreue Ueberſetzung eines Briefs von einem der angeſehenſten ruſſiſchen Geiſtlichen, welcher ſich durch ſeine mit Beyfall aufgenommenen Schriften allgemein bekannt gemacht hat, wird gewiß meinen Leſern angenehm ſeyn.

**) Rechtgläubige Lehre, oder kurzer Auszug der chriſtlichen Theologie u. ſ. w. Riga 1770.

Ueberſetzung kein geringes Vergnügen verurſachet hat: und zwar nicht nur deswegen weil man meine Abhandlung für würdig angeſehen hat in eine fremde Sprache überſezt zu werden; ſondern auch, weil das gelehrte Publikum daraus erſehen kan, worin die Lehren unſerer Kirche beſtehen, und wie wenig Chriſti Kirchen dem Grunde nach von einander unterſchieden ſind. Und in dieſem Betracht können Sie mein Herr, ſowohl auf meinen, als des ganzen erleuchteten Publikums, beſondern Ihnen ſchuldigen Dank, ſichere Rechnung machen. Ich höre daß Sie auch meine übrigen Werke zu überſetzen willens ſind: um Ihnen darin befördерlich zu ſeyn, werde ich Ihnen meine andern bereits herausgegebenen, auch künftig an das Licht tretenden, Ausarbeitungen zuſenden. Ob ich gleich nicht ſo glücklich bin, die Sprache in welche meine Abhandlung von Ihnen überſezt iſt, vollkommen zu verſtehen; daher ich von der Ueberſetzung ſelbſt kein Urtheil fällen kan: ſo haben mir dennoch ſehr viele, und unter andern der Herr Paſtor Oldekop zu Dorpat, von derſelben Genauigkeit und übrigen Vollkommenheiten, hinlängliche Verſicherung gegeben.

Uebrigens bitte ich den gütigen Gott, er wolle alle Ihre Arbeiten und Bemühungen mit

einem

einem erwünſchten Erfolg ſegnen; der ich mit unveränderlicher Achtung jederzeit verbleibe.

Ewr. Wohlgeboren

St. Petersburg,

den 14ten Januar 1770.

alles Wohl wünſchender

Archimandrit Platon.

Nachtrag zur Abhandlung vom lief- und ehſtländiſchen Kirchenpatronat.

In der beſagten Abhandlung (Nord. Miſcell. 2tes St. S. 111 und 112) wird angeführt, daß alle ehſtländiſche Eingepfarrten, durch die Landescapitulation, ein Privilegium für ſich zu haben ſcheinen, vermöge deſſen ſie an der Predigerwahl und Vocation thätigen Antheil fodern können. Dabey erwähnte ich in einer Anmerkung, daß ich die Capitulation für das Herzogthum Liefland nicht bey der Hand hätte, und daher nicht wiſſen könte, ob darin für die liefländiſchen Eingepfarrten etwas Aehnliches ausgemacht ſey. Dieſelbe habe ich nun aus Riga erhalten, aber nichts zur Schmälerung des Patronatrechts, oder

zum Vortheil derer Eingepfarrten die an ſelbigen keinen geſetzlichen Antheilnehmen, gefunden. Den dritten Punkt welchen die liefländiſche Ritter- und Landſchaft bey Uebergabe der Provinz im Jahr 1710 für ſich verlangte, und der völlig genehmigt ward, ſchreibe ich ab, da er die Kronpaſtorate betrift.

„3. Die Vocationes der Prediger bey vacan„ten Regal-Pfarren, laſſen S. Großczariſche „Majeſtät gnädigſt alſo beſtellen, daß die Ein„gepfarrten aus dem Adel und Landſchaft, die „Freyheit haben und behalten, jedesmal zwey „tüchtige Subiecta vorzuſchlagen und zu praeſenti„ren.“

In einer königl. ſchwed. Inſtruction für die Stadthalter bey dem Oekonomie-Weſen d. d. Hogendorf den 21ſten Aug. 1691, ward befohlen, daß bey Vacanzen in Kirchen wo der König das Patronatrecht hat, der Stadthalter dem Generalgouverneur davon gehörig Part und Communication geben ſoll, welcher nachgehends bey dem König einen Vorſchlag einzuſenden hat, „aller„maaßen Jhro Königl. Majeſtät die Macht und „Gerechtigkeit die Paſtores und Seelſorger in den „Verſammlungen welche Regal- und Kronspfar„ren ſind, allein einzuſetzen, ſich hiemit gänzlich „wollen vorbehalten haben.“ — Vielleicht iſt dieſer

Befehl, welcher der Kirchenordnung ganz zuwiderſprechen ſcheint, niemals in pünktliche Ausübung gekommen; wenigſtens wären dadurch die Eingepfarrten in ihren durch Geſetze gegründeten Rechten ſehr gekränkt worden.

Eine ſonderbare pſychologiſche Erſcheinung in Liefland.

Viele neuere Aerzte, ſonderlich etliche franzöſiſche, zweifeln oder läugnen ganz, daß Schrecken und dergleichen Vorfälle während der Schwangerſchaft, auf das verſchloſſene Kind merklichen Einfluß haben, und ihm äuſſerliche Zeichen aufdrücken können: Die ſogenannten Muttermäler wollen ſie aus ganz andern Urſachen herleiten. In Liefland wo es nicht an überredenden Beweiſen fehlt, wundert man ſich über eine ſolche unerwartete Zweifelſucht, und ſchlägt gar allerlei Mittel vor, unter andern ein unverzügliches Waſchen, um dem Eindruck eines heftigen Schreckens auf das im Mutterleibe befindliche Kind, zu begegnen, und ein Muttermaal zu verhüten. Ein ſolches erfolgt freilich nicht auf jeden Schrecken; oder man hat auch Beyſpiele, daß es ſich mit den

Jahren

Jahren allmählig verliert: die meiſten laſſen ſich nie wegſchaffen. Eine adliche Dame in Finnland, welche auf ihrem Backen die völlige Geſtalt einer Maus, als das Zeichen eines ihrer Mutter begegneten Schreckens trug, hätte gern eine völlige Befreiung theuer bezahlt. — Heftige Erſchütterungen, ſonderlich Schrecken, können eine frühzeitige Niederkunft (welche gemeiniglich 3 Tage nach dem gehabten Schrecken zu erfolgen pflegt,) veranlaſſen; gar des verſchloſſenen Kindes Leben zerſtören: warum nicht auch Muttermäler hervorbringen, ob man gleich die Art ihrer Entſtehung nicht anſchaulich zu machen im Stande iſt? Wie wenig wiſſen wir noch von unſerm erſten Werden überhaupt! — Aber in Liefland hat man ein trauriges Beyſpiel von weit wichtigern Eindrücken als Muttermäler ſind. Auf Zuredung ihres Gemahls, trat vor mehrern Jahren eine adliche Dame, deren Namen ich billig verſchweige, während ihrer Schwangerſchaft auf den Hof, um Bären tanzen zu ſehen. Mit einemmal riß ſich ein Bär los, lief auf dieſe Dame zu, und faßte ſie um: von Schrecken ganz betäubt trug man ſie in ihr Zimmer. Welche bange Sorge wegen des Kindes! und welche Freude, als man an demſelben nicht das geringſte verſtellende Zeichen entdeckte! Aber bald wurden die Eltern zu ihrem

größten Kummer inne, daß ihrer (noch jezt lebenden) Tochter ein weit traurigeres Schickſal widerfahren war: ſie hat einen gut gebildeten menſchlichen Körper, aber keine Sprache; nicht einmal zeigt ſie menſchliche Fähigkeiten: ihre Seele ſcheint in den Augenblick des der Mutter begegneten Schreckens, eine Umformung erlitten zu haben; denn dieſe unglückliche Perſon handelt wie ein Bär, muß wie ein ſolcher unter ſteter Aufſicht gehalten werden, iſſet wie ein ſolcher, und eben ſo iſt ihre Stimme, eben ſo wild und drohend ihr Blick. Wo ich nicht irre, iſt dieß Kind jezt ungefähr 12 Jahr alt.

Aerzte und Philoſophen können aus dieſer in Liefland ganz bekannten Erſcheinung Anläſſe zu mancherlei Betrachtungen nehmen; und ein Pſycholog der ſo viel von menſchlichen Seelen zu ſchwatzen weis, mag ſeine Kräfte anſtrengen, um hier genugthuende Erklärungen ausfindig zu machen. Schriebe ich erſt jezt die Anmerkungen und Zweifel über die gewöhnlichen Lehrſätze vom Weſen der menſchlichen und thieriſchen Seele; ſo würde ich aus dem angeführten, und einigen andern, mir nach der Herausgabe bekannt gewordenen ſonderbaren Vorfällen, manche ſtarke Gründe zur Unterſtützung etlicher dort geäuſſerten Muthmaßungen, genommen, auch dasjenige

zu

zu einer nähern Entwickelung genuzt haben, was die berliniſche Akademie der Wiſſenſchaften in ihren Werken neuerlichſt über die Einheiten der Natur, (welche am Ende doch unzertrennbarlich zuſammengeſezte denkende Weſen, oder zuſammengeſezte Seelen ſind,) bekannt zu machen, für gut befunden hat. — Aber Leute die nie ſelbſt denken mögen, und ſich nicht von ihrem erlernten Schulſyſtem um einen Schritt zu entfernen getrauen, halten dergleichen Verſuche für Unſinn, oder wenigſtens aus chriſtlicher Beſcheidenheit für Grillen. Wie viel undurchdringliche Dunkelheit herrſcht noch in unſern Pſychologien!

Fragen.

1) Ueber das Recht beerbter adlicher Witwen an liefländiſchen Allodialgütern.

Viele behaupten, eine beerbte adliche Witwe ſey verbunden, ſich mit ihren Kindern zu theilen, mit einem Sohns-Theil zufrieden zu ſeyn, und ihres verſtorbnen Gemahls Allodialgüter den Kindern einzuräumen. Sagen denn dieß unſre Geſetze ausdrücklich? Hören der Mutter Herrſchaft, Vorzüge und Rechte an den Gütern,

und dem geſamten Nachlaß, mit des Mannes Tod, oder nach verfloſſenen Witwenjahr, ganz auf, wenn ihre Kinder majorenn ſind? So muß alſo, wo zu einem einzigen nachgelaſſenen väterlichen Gut mehrere Erben ſind, daſſelbe ohne Nachſicht verkauft, und die Mutter nebſt der Familie dach- und fachlos gemacht werden? Ein ſolches Geſetz würde bald Familien zu grund richten, und blos geldgierige Kinder begünſtigen. Eins von den ſchönſten alten liefländiſchen Privilegien, nemlich das vom Erzbiſchof Sylveſter, welches bey Vererbungen unſrer Güter von großen Gewicht iſt, und dem ein beträchtlicher Theil der hieſigen Güter ſeine erſten dauerhaften Rechte zu danken hat, ſcheint der Witwe freizuſtellen, ob ſie ſich mit ihren Kindern in die Güter theilen, oder in denſelben unabgetheilt bleiben wolle. Denn daſelbſt heißt es im 6ten Punkt: „Würde „ein Mann auch verſterben, und ließ ſeine rechte „eheliche Hausfrau nach, und rechte eheliche „Kinder, und wolte dann die Frau bey ihren „Kindern nicht bleiben, die ſoll und mag nach „Recht erben Kindes Theil an liegenden Grün„den u. ſ. w.

2. Iſt ein Herr ſchlechterdings verbunden ſeinen Sklaven ſelbſt zu ernähren?

Dieſe Frage wird Manchem ſonderbar, oder gar lächerlich ſcheinen: ſie iſt beides nicht; ein noch nicht ganz entſchiedener Vorfall hat ſie veranlaßt. Ein gewiſſer Mann gab ſeinem Erbkerl Erlaubniß, ſich und ſeine Kinder wo er wolte zu ernähren, nur ſolte dieſer jährlich einen neuen Schein oder Paß von jenem nehmen. Anfangs geſchahe

es etliche Jahre; dann hörte der Erbkerl auf einen Schein zu erbitten; der Erbherr ſchrieb an den Prediger des Kirchſpiels in welchem ſich der Sklav aufhielt, er möchte dieſen nicht ferner zum Abendmahl annehmen, bis er einen neuen Erlaubniß-Schein von ſeinem Erbherrn vorzuzeigen hätte. Während der Zeit war der Sklav nebſt ſeinen Kindern verkauft; aber durch einen nicht hieher gehörenden Anlaß, in Schutz genommen, dem Erbherrn ſein Recht an dieſem Menſchen ſtreitig gemacht, und dabey ſonderlich in Bewegung gebracht, daß dieſer Menſch ſich und ſeine Kinder kümmerlich habe ernähren müſſen. Zum Unglück hatte der Herr keinen ſchriftlichen Beweis ſeines Erbrechts aufzuzeigen; welches eben nichts Unerhörtes iſt: Manchem dem durch Erbſchaft u. d. g. ein Sklav zufiel, würde es ſchwer fallen, anders als etwa durch Zeugen, oder durch ſeinen Beſitz, ſein Erbrecht darzuthun.

Kein Beſitzer eines Landguts ernährt alle ſeine Erbleute ſelbſt: nur einigen giebt er Land; andre nemlich die Lostreiber, müſſen ſich und ihre Kinder ſelbſt ernähren, etlichen erlaubt er in der Stadt zu dienen; ſeine Kirchenbettler ernähren ſich und ihre Kinder durch Andrer Mitleid: gleichwohl bleiben ſie alle immer ſeine Erbleute. Wie weit reiſt der ruſſiſche Bauer mit ſeines Herrn Paß, und ſucht Arbeit, ſich und die Seinigen zu ernähren! Ohne darauf zu ſehen was fremde Geſetze ſagen, ergiebt ſich, daß der Herr nicht ſchlechterdings verbunden iſt ſeinen Sklaven zu ernähren: es iſt genug wenn er ihm erlaubt Mittel zum Erwerb zu ſuchen. Doch ſcheint zuweilen Vorſicht nöthig zu ſeyn.

3) Wegen

3. Wegen der lief- und ehſtländiſchen Pferdezucht.

Die hieſigen vormals ſehr guten, Pferde arten immer mehr aus; ſonderlich da ein großer Theil der Bauern arm iſt, und daher ſein junges Pferd zu früh abmatten muß, oder aus Futtermangel nicht gehörig unterhalten kan. Der ruſſiſche, der böhmiſche, der däniſche Adel u. a. m. legen ſich ernſtlich auf gute Stutereien, und ziehen daraus anſehnliche Einkünfte. Warum thun der lief- und ehſtländiſche Adel, und andre hieſige Güterbeſitzer, nicht ein Gleiches? es fehlt uns ja nicht an Weide und an Winterfutter; überdieß verdienen die Stuten das lezte ſehr bald durch ihre Arbeit. In Ehſtland ſollen gar nach einem neuern zum Geſetz erhobenen Landtagsſchluß, keine ausländiſchen Kutſchpferde ferner eingeführt werden. Im Lande ſelbſt hält es ſchwer taugliche Kutſchpferde zu finden, und ſolche werden ſehr theuer bezahlt. Woher werden wir zulezt gute Pferde nehmen? — An Aufmunterungen zu einer guten Pferdezucht hat es nicht gefehlt. Da durch einen kaiſerlichen Befehl vom 6ten April 1737 den Arendatoren publiker Güter in Liefland und auf Oeſel, zur Pflicht gemacht wurde, von jeden 10 Haaken ein Reiterpferd das Kürasſier-Maaß hielt, zu liefern, für welches anfangs 50 bis 60, hernach 40 bis 45 Thaler ſolten gut gethan werden: ſo ward dabey erlaubt, alle aus Deutſchland zur Zucht verſchriebene Pferde zollfrei einzuführen, und die erzogenen auf den Jahrmärkten zollfrei zu verkaufen.

Liefländiſche Landtags-Ordnung.

Nebſt
andern kürzern Aufſätzen ꝛc.

Der nordiſchen Miſcellaneen ſiebentes Stück.

von

August Wilhelm Hupel.

Riga
verlegts Johann Friedrich Hartknoch. 1783.

Vorerinnerung.

Jeder liefländiſche Edelmann (und faſt jeder daſige Güterbeſitzer,) ſonderlich wenn ſeine Familie zur Matrikul gehört, iſt verbunden ſich die Landtagsordnung bekannt zu machen, um ihr ſchuldige Folge leiſten zu können. Eben daher findet man in einigen Häuſern Abſchriften, deren Anſchaffung aber nicht immer mit Bequemlichkeit geſchehen kan; nicht zu gedenken, daß ſie zuweilen durch Verſehen eines Abſchreibers fehlerhaft ſind, und daß man gemeiniglich das zweyte, in gewiſſen Betracht wichtige, Supplement darin ganz vermißt. Manchem werde ich alſo einen

Dienſt leiſten, wenn ich ſie ihm vollſtändig durch den Druck in die Hände liefere. Auch Ehſtländern, deren ritterſchaftliche Verfaſſung von der liefländiſchen ſehr verſchieden iſt, wovon ich hin und wieder in beygefügten kurzen Anmerkungen einen Wink gebe, ſogar Ausländern, wird es angenehm ſeyn, von den Einrichtungen der liefländiſchen Ritterſchaft und ihrem Landſtaat, nähere Kentniß zu erlangen. Daher bedarf die Herausgabe wohl keiner Vertheidigung.

Das Exemplar welches der Herr Generalgouvernements Official Polchow mir mitzutheilen die Güte hatte, und mit welchem ich noch etliche andre Abſchriften verglichen habe, war aus der Ritterſchaftskanzeley ſelbſt ausgefertigt. Es enthält zugleich die vollſtändige liefländiſche Adelsmatrikul. Da dieſe nur etliche Blätter einnimmt, ich auch ſchon im 3ten und 4ten Stück der Nord. Miſcellan. die kurländiſche, ingleichen eine kurze ehſtländiſche, Adelsmatrikul geliefert habe, ſo trage ich

ich kein Bedenken, auch jene mit abdrucken zu laſſen; zumal da die Ritterſchaften in Liefland, Ehſtland und Kurland, vormals gleichſam nur Ein Corps ausgemacht haben. Zwar hat ſchon Hr. D. Büſching im 3ten Band ſeines Magazins die lieflândiſche Adelsmatrikul geliefert; aber ſie geht dort nur bis auf das Jahr 1765, und bedarf einiger Berichtigung; und die wenigſten Lieflânder beſitzen dieß weitlâuftige Werk. Einige neuere Zuſätze ſtehen im 2ten Band der topographiſchen Nachrichten von Lief- und Ehſtland S. 52 u. f. nebſt einem Namensverzeichniß der lieflândiſchen, ehſtlândiſchen und öſelſchen Ritterſchaften: dennoch fehlen daſelbſt theils manche nothwendige Berichtigungen, theils die Familien welche auf den ganz neuerlichſt gehaltenen rigiſchen Landtagen das Indigenat erhalten haben. So darf ich wohl keinen Vorwurf befürchten, wenn ich ſie hier bis auf die gegenwârtige Zeit vollſtândig, möglichſt richtig, ſonderlich in Anſehung der Namen welche in den meiſten Abſchriften ſehr fehlerhaft dargeſtellt werden, (wie

eine Gegeneinanderhaltung bald zeigen kan,) und mit Anmerkungen bereichert, noch einmal abdrucken laſſe, damit wenigſtens Liefländer, als welchen am meiſten um dieſelbe zu thun iſt, hinführo ſie weder in mehrern Büchern aufzuſuchen, noch ſie abſchreiben zu laſſen, ſich genöthigt ſehen. — Leſer welche ſich weder um die Landtagsordnung, noch um die Matrikul bekümmern, finden vielleicht unter den übrigen kürzern Aufſätzen etwas zu ihrer Befriedigung.

Inhalt.

Inhalt des ſiebenten Stücks.

I. Liefländiſche Landtags-Ordnung, und Matrikul.

II. Kürzere Aufſätze:

I. Die Thronbeſteigung der Kaiſerin Eliſabeth im Jahr 1741.

II. Auszug aus einer Relation des ehemaligen Regenten Ernſt Johann Herzogs von Kurland, wegen der Succeſſion nach dem Ableben der Kaiſerin Anna.

III. Ueber das Forſtweſen in Lief- und Ehſtland.

III. Kurze Nachrichten, Anekdoten, Sagen und Anfragen.

I. Nachricht von einigen Königl. ſchwediſchen Erklärungen der Kirchenordnung.

II. Vermiſchte Anzeigen und Anekdoten.

III. Beytrag zur kurländiſchen Adelsmatrikul.

IV. Der Prediger Amtsgehülfen in Schweden.

V. Vom Brannteweinshandel in Rußland.

VI. Nachricht von den ehemaligen liefländiſchen Hauptmannſchaften oder Staroſteien.

VII. Anmerkungen über eine neuerlich vorgebrachte, den rigiſchen Handel und die Düna betreffende, Behauptung.

VIII. Anfragen wegen des bisherigen Brannteweinsbrandes in Lief- und Ehſtland.

IX. Auszug aus einem erhaltenen Brief.

Ver-

Verbeſſerte
Landtags-Ordnung
oder
Reglement
wie auf den Landtägen in Liefland verfahren werden ſoll.

Obwohl Einer Hochwohl- und Wohlgebornen Ritterſchaft Vorfahren, nachdem der in vorigen Kriegszeiten bis 1629 ganz verfallene Landſtaat durch zwey königliche ſchwediſche Privilegien vom J. 1643 und 1648 wieder eingerichtet worden, einen ausführlichen zu damaligen Zeiten ſich ſchickenden Landtagsproceß verfaſſen laſſen und feſtgeſetzt haben; ſo iſt doch in den leztern Zeiten der ſchwediſchen Beherrſchung, nach erfolgter Reduction der Güter, und da der Landſtaat hier im Lande aufgehoben worden, bey ſothanen betrübten Umſtänden, unter andern auch oberwähnte gute Ordnung auſſer Kraft und Obſervanz gekommen. Wenn

aber durch des Allerhöchſten Rath und Schickung die Provinz Liefland unter die glückſelige und höchſt zu preiſende Regierung der Allerglorwürdigſten Ruſſiſchen Monarchin gediehen, und dieſes Land ſowohl vermittelſt der allergnädigſten Capitulation, als andrer darauf erfolgten Privilegien und Reſolutionen, durch welche nicht allein alle vorige Privilegien, Rechte und Freiheiten völlig beſtätigt, ſondern auch zum ewig währenden Ruhm unſerer Allergnädigſten Souverains, in vielen Stücken Allerhuldreichſt vermehrt und verbeſſert worden, in ſeinen Wohlſtand retablirt iſt; ſo hat E. Hoch- wohl- und Wohlgeborne Ritterſchaft nach Dero Vorfahren Beyſpiel und gegebenen Anleitung, für nöthig und dienlich erachtet, ebenfals auf gute Ordnungen bedacht zu ſeyn. In ſolcher Abſicht iſt 1742 eine verneuerte Landtagsordnung feſtgeſetzet, auch nach ſolcher bishero verfahren worden. Nachdem es ſich aber in der Ausübung gezeiget, daß dieſe verneuerte Landtags-Ordnung in vielen Stücken einer Erweiterung und Verbeſſerung bedurfte, indem die Fälle nicht genugſam beſtimmt, das Verfahren nicht deutlich genug vorgeſchrieben geweſen, mithin dadurch zu Zweydeutigkeiten und mancherley Irrungen zwiſchen der Ritterſchaft ſowohl in ſich ſelbſt, als zwiſchen ihr und ihren Beamten, Gelegenheit gegeben worden; ſo hat

E. Hoch-

E. Hochwohl- und Wohlgeborne Ritterſchaft auf gegenwärtigen Landtage ſolche nochmals vorgenommen, ſie ſelbſt nebſt den alten und neuern Receſſen und Landtags-Schlüſſen zum Grund gelegt, und in reiflicher Erwägung der Natur unſerer Verfaſſungen, und derer nach Beſchaffenheit der jetzigen Zeiten und erfolgten Beliebungen veränderten Umſtände, nachfolgendes Reglement wie auf den hieſigen Landtagen zu verfahren, einmüthig feſtgeſtellet.

Titel I.

Von den Landtagen und deren Ausſchreibung.

§. 1.

Die Landtage ſind zweyerley, nemlich ordinäre, und extraordinäre.

Die ordinären Landtage müſſen alle 3 Jahr gehalten werden, es ſey denn, daß aus bewegenden Urſachen die Aufſchiebung derſelben nöthig ſey, als welches der Beurtheilung und Beprüfung auch Entſcheidung des Convents *) überlaſſen wird. Die Zeit von 3 Jahren wird feſtgeſezt, um ſowohl die alle 3 Jahr abwechſelnden, auch immittelſt vacant

*) S. die hernach folgende Inſtruction Tit. III §. 2.
Anmerk. des Herausg.

vacant gewordenen Landes-Chargen und Bedienungen, durch neue Wahl wieder zu beſetzen, ingleichen über andre vorfallende Landes-Angelegenheiten zu deliberiren, und die das Land concernirenden Sachen in guter Ordnung zu unterhalten.

Die extraordinären Landtage haben keine beſtimmte Zeit, ſondern können allemal, wenn es nöthig, und die Wichtigkeit der Sache ſolches erfodert, nach gehöriger Ueberlegung gehalten werden; daher ob ein ſolcher Landtag erfoderlich, vom Convent geprüfet und beſtimmt werden muß *).

§. 2.

Beiderley Landtage werden von dem Herrn Generalgouverneur, oder dem welcher deſſen Vices vertritt, ausgeſchrieben; weshalben derſelbe durch ein Memorial darum erſuchet, und ihm die Urſach dazu eröfnet werden muß. Sollte er aber ſelbſt auf erhaltene Ordre einen Landtag auszuſchreiben und halten zu laſſen für nöthig finden, ſo wird ſolches den Herrn Landräthen zuerſt ſchrift oder mündlich kund gethan, da denn die Herrn Landräthe die Nothwendigkeit des Landtags erwägen **), und

*) In Ehſtland geſchicht dieß vom Ritterſchafthauptmann. Anmerk. d. Herausg.

**) Ob dieß immer Statt habe, wage ich nicht zu entſcheiden. Anmerk. d. Herausg.

und wohl in Acht nehmen müſſen, daß die Ritterſchaft mit keinen unnützen und koſtbaren Zuſammenkünften beſchweret, und dadurch in Schaden und Koſten geſezt werde.

§. 3.

Wenn ein Landtag ausgeſchrieben werden ſoll, vereinigen ſich die Herrn Landräthe mit dem Herrn Generalgouverneur zuförderſt wegen des Termins, und ſehen dahin, daß eine ſolche Zeit angeſezt werde, da die Landeseingeſeſſenen bequem und ohne ſonderbare Verſäumniß zur Stadt kommen können. Auch ſollen ohne höchſt dringende Noth während der Seſſion des Kaiſerlichen Hofgerichts keine Landtage gehalten, ingleichen während dem Landtag keine Seſſionen von den Land- und Ordnungs-Gerichten geheget werden.

§. 4.

Damit die Eingeſeſſenen im Lande von dem bevorſtehenden Landtag zeitig und gewiß Nachricht bekommen mögen, ſo geſchiehet die Ausſchreibung acht Wochen vor dem Termin, durch gedruckte Patente, welche von dem reſidirenden Landrath durch ſichere Gelegenheit an die Kirchſpiele beſtellt, alwo ſie 2 Sonntage nach einander von den Kanzeln abgeleſen, vom Hof zu Hof herumgeſchickt,

das

das Präſentatum darauf notirt, und bey dem Paſtore loci wieder abgegeben werden, welcher ſie bey dem Anfange des Landtags an E. E. Ritterſchaftskanzeley einzuſenden hat. *)

Titel II.

Von der Verſammlung zum Landtag.

§. 1.

Vor dem Termino conveniendi verſammeln ſich die Herrn Landräthe, und der Herr Landmarſchall, wenigſtens 8 Tage vorhero auf dem Ritterhauſe, um die Deliberanda, und was ſonſten zum ungehinderten Fortgang des Landtags erfoderlich ſeyn möchte, zu reguliren, und die Landtagspredigt gewöhnlichermaaßen zu beſorgen; wie auch, da es nöthig, die Ausblaſung des Landtags und andre gewöhnliche Feierlichkeiten, bey dem Herrn Generalgouverneur zu bewirken und zu veranſtalten.

§. 2.

Da das Kirchen- und Schulweſen ein gewöhnliches und nothwendiges Deliberandum auf den Land-

*) Dieß leztere geſchicht nicht von den Predigern, iſt auch nicht von ihnen verlangt worden.

Anmerk. des Herausgebers.

Landtagen iſt; ſo ſollen in ſolcher Zuſammenkunft vor dem Landtag, die Conferenzen mit dem Herrn Präſes des Oberkonſiſtoriums, und dem Herrn Generalſuperintendenten geſchehen, auch von dieſem die in Kirchen- und Schul-Weſen bemerkten Mängel, mit ſeinen etwanigen Vorſchlägen zur Verbeſſerung, angezeigt werden, damit die Ritterſchaft fertige Anleitungen zu ihren Berathſchlagungen über dieſe Materie vor ſich finde, und nicht unnöthig aufgehalten werde.

§. 3.

Wenn ein Landrath oder der Landmarſchall ſich ohne vorhero angemeldete legale Urſachen nicht zu rechter Zeit einfindet, giebt er für jeden Tag den er ſpäter gekommen, drey Thaler Albertus an die Ritterkaſſe; falls er aber vom Landtag ganz wegbleibt, und ſeine Legalia nicht vor dem Termino conveniendi anbringt, oder ſolche nicht gültig wären, ſo erlegt er an dieſelbe Kaſſe eine Strafe von funfzig Thalern Alberts; es ſey denn, daß er erweislich verhindert wäre ſelber zu erſcheinen, oder ſeine Entſchuldigungen beyzubringen.

§. 4.

Alle und jede von der Ritterſchaft, welche durch Erb- Pfand- und Arrende-Güter im Lande angeſeſſen ſind, ſollen ſchuldig ſeyn ſich zu den Landtagen einzufinden. Denen Eigenthümern privater,

und Arendatoren publiker und privater Güter, welche nicht zum Corps der liefländiſchen Ritterſchaft gehören, ſoll es frey ſtehen entweder ſich mit einzufinden, oder wegzubleiben *).

§. 5.

Oberwähnte Ritterſchaft iſt verbunden an dem angeſezten Tag ſich zeitig einzufinden, bey dem Herrn Landmarſchall ſich anzugeben, und namentlich von dem Ritterſchafts-Notäre verzeichnen zu laſſen. Wer ſolches verſäumt, und keine legale Urſachen ſeines Auſſenbleibens anzeigen kan, zahlt an die Ritterſchaftskaſſe einen halben Thaler für jeden Tag den er ſpäter gekommen.

§. 6.

Würde Jemand gar nicht zum Landtag einkommen, und ſeine Legalia vor Anfange des Landtags dem Landraths-Collegium zu melden verſäumen, oder ſolche nicht gültig befunden werden; ſo iſt ein ſolcher zehn Rthl. Alb. an die Ritterkaſſe zu zahlen ſchuldig, und iſt noch überdem alles zu genehmigen gehalten, was in ſeiner Abweſenheit beſchloſſen worden.

Anmerk. Iſt bis auf funfzig Rthl. Alb. vermehrt worden. S. Landtags-Receß vom J. 1759.

§. 7.

*) Man nennt ſie die Landſchaft, auch Landſaſſen.
Anmerk. des Herausg.

§. 7.

So lange der Landtag währt, iſt ein Jeder verbunden, täglich in der beſtimmten Stunde auf dem Ritterhaus zu erſcheinen, und daſelbſt zu bleiben bis die Verſammlung dimittirt wird. Wer hieran manquiret, der ſoll für jede Stunde die er wegbleibt, und zwar ein Landrath einen Rthl ein anderer aber einen halben Rthl. innerhalb 24 Stunden ſub poena dupli in eine dazu verfertigte Büchſe erlegen.

§. 8.

Vor dem Schluß des Landtags, und ehe die Ritterſchaft gänzlich dimittirt wird, ſoll Niemand ohne des Landraths-Collegiums und des Hrn. Landmarſchalls Erlaubniß wegreiſen; wie denn auch Niemanden eine ſolche Ausreiſe ohne legale Urſachen verſtattet werden muß. Wer hiewider handelt, zahlt für jeden Tag den der Landtag nach ſeiner Abreiſe gewähret, und zwar ein Landrath zwey Rthl. und ein anderer einen Rthl. Alb. an die Ritterkaſſe.

§. 9.

Auſſer den obengeſezten Strafen, ſoll ſich auch ein jeder Abweſender gefallen laſſen, und dem unterwerfen, was die Gegenwärtigen als einen Landtags-Schluß feſtgeſetzet.

§. 10.

Zu den extraordinären Landtagen verſammeln ſich die Landes-Eingeſeſſenen, wie die Ausſchreibung nach Erfoderniß der Umſtände es andeuten und erheiſchen wird. Da denn das Vorhergehende ſowohl, als das Nachfolgende, in ſo weit es applicabel iſt, obſervirt werden und Statt haben muß.

Titel III.

Vom Anfange des Landtages.

§. 1.

An dem Tage des Termini initialis verſammeln ſich die Hrn. Landräthe mit dem Hrn. Landmarſchall in der Rathkammer, ſehen die Liſte derer die ſich zum Landtag gemeldet, durch, und laſſen die Abweſenden notiren. Zween der Hrn. Landräthe fahren mit dem Hrn. Landmarſchall zu dem Generalgouverneur, um demſelben die Ankunft der Ritterſchaft zum Landtag zu melden, und zu vernehmen, ob es ihm gelegen, daß die Ritterſchaft den folgenden Tag nach verrichteten Gottesdienſt ihre Aufwartung machen könne. Bey dieſer Gelegenheit werden auch die etwa nöthig gefundenen Solennitäten erbeten. Den Antrag an den Hrn.

Gene-

Generalgouverneur thut der älteſte von den an Ihn deputirten Hrn. Landräthen.

§. 2.

An dem Tage da der Landtag ſeinen Anfang nehmen ſoll, verſammeln ſich die Hrn. Landräthe, nebſt dem Hrn. Landmarſchall in der Rathkammer, und die anweſende Ritterſchaft in dem Saal. Derjenige Diſtrikt aus welchem der Hr. Landmarſchall iſt, nimmt die rechte Hand von der Stelle des Landmarſchalls zu rechnen, ein. Die Hrn. Deputirten des Magiſtrats zu Riga ſtellen ſich zum lettiſchen Diſtrikt; und die Landſaßen unadlichen Standes *) auf denen ihnen angewieſenen Plätzen. Dieſe Ordnung ſoll bey allen Verſammlungen auf dem Ritterhaus beobachtet werden, ſo lange der Landtag währet.

§. 3.

Wenn die Stunde zum Gottesdienſt angekommen, treten die Hrn. Landräthe zu der verſammelten Ritterſchaft in den Saal, und gehen mit derſelben in folgender Ordnung zur Kirche. Der Hr. Landmarſchall führt ſie an mit dem Stabe in der Hand, welchem zuerſt die Hrn. Landräthe, hierauf die Ritterſchaft, und endlich die Landſaßen unade-

*) In Reval haben ſie weder Sitz noch Stimme bey Landtagen. Anmerk. des Herausg.

unadlichen Standes, paarweiſe folgen. Der Diſtrikt aus welchem der Hr. Landmarſchall iſt, ſoll allemal den Vorgang haben *). Junge Leute beſcheiden ſich von ſelbſt den ältern zu weichen und den Vorgang zu laſſen. In dieſer Ordnung ſollen alle öffentliche Proceſſionen der Ritterſchaft auf dem Landtag geſchehen.

§. 4.

Nach geendigten Gottesdienſt führt der Hr. Landmarſchall die Ritterſchaft in derſelben Ordnung wieder nach dem Ritterhaus, und von dort nach einer kurzen Weile, zum Generalgouverneur, welchen er in einer kurzen, doch zu dem Vorhabenden ſich wohl ſchickenden Rede anredet, und nach erfolgter Antwort die Ritterſchaft wieder auf das Ritterhaus führt, woſelbſt ſie ſich in Ordnung, und die Hrn. Landräthe vor ihren Diſtrikten ſtellen.

§. 5.

Der Hr. Landmarſchall eröffnet hierauf den Landtag durch eine an die Ritterſchaft gerichtete Rede, ermahnt die Verſammlung zur Ruhe und Einigkeit, und wohlbedächtiger Behandlung der obhan-

*) Der rigiſche und wendenſche Kreis ſind der lettiſche, der dörptſche und pernauſche Kreis aber der ehſtniſche Diſtrikt. Anmerk. des Herausg.

obhandenen Landes-Angelegenheiten; und wenn an dem iſt, daß die beſtimmten drey Jahre ſeines Landmarſchalls-Amts zum Ende wären, ſo macht er ſolches der Ritterſchaft bekannt, und erinnert ſie, auf die Wahl eines neuen Landmarſchalls bedacht zu ſeyn. Wenn ſolches geſchehen, führt der Hr. Landmarſchall die Hrn. Landräthe in die Rathkammer, und nachdem er von ihnen die Stunde vernommen, in welcher ſich die Ritterſchaft den folgenden Tag verſammeln ſoll, verfügt er ſich wieder in den Saal, und dimittirt die Ritterſchaft, mit Benennung der Stunde welche die Hrn. Landräthe zur nächſten Verſammlung beſtimmen; ſo ſoll die Ritterſchaft täglich ſo lange der Landtag währet, von dem Landmarſchall dimittirt werden.

Titel IV.

Von der Landmarſchalls-Wahl.

§. 1.

Das erſte Geſchäft auf eröffneten Landtage iſt die Landmarſchalls-Wahl. Der Landmarſchall verrichtet dieſe Function 3 Jahre, nach deren Verfließung ein neuer Landmarſchall gewählt werden muß; es ſey denn, daß er von der ſämmtlichen anweſenden Ritterſchaft beider Diſtrikte noch

andre 3 Jahr beybehalten werde, und dieſem Amt ſelbſt noch ferner vorſtehen will; in dieſem Fall kan es geſchehen, und wird dem Generalgouverneur gemeldet.

§. 2.

In der Wahl des neuen Landmarſchalls ſoll es folgender Geſtalt gehalten werden, daß aus dem Diſtrikt aus welchem der Landmarſchall gewählt werden ſoll, ſechs geſchickte, in Landes-Sachen wohl erfahrne, und in dem Diſtrikt angeſeſſene Mitbrüder ausgeſucht, und dem Landraths-Collegium bekannt gemacht werden; welches denn aus dieſen ſechs Perſonen, drey choiſirt, und der Ritterſchaft zur Wahl vorſchlägt. In Ausſuchung der ſechs Perſonen zu der Landmarſchalls-Wahl, ſollen die Diſtrikte alſo alterniren, daß ſie einmal aus dem lettiſchen, und das andre Mal aus dem ehſtniſchen Diſtrikt genommen werden.

§. 3.

Derjenige welcher ſeinen Vater oder Stiefvater, Sohn oder Stiefſohn, Bruder oder Stiefbruder, Schwiegervater oder Schwiegerſohn, im Landraths-Collegio hat, ſoll nicht auf die Landmarſchalls-Wahl gebracht werden; doch können ſolche verwandte Perſonen wohl mit einander auf die Wahl kommen. Welcher auf der Landraths-Wahl geſtan-

geſtanden, aber nicht Landrath geworden, kan künftig wieder auf die Landmarſchalls-Wahl gebracht werden.

§. 4.

Wenn die Wahl verrichtet, und der neu erwählte Landmarſchall confirmirt worden, ſo wird das Confirmatorium öffentlich verleſen. Der abgehende Landmarſchall thut ſeine Abdankungs-Rede, und legt den Stab nieder. Der älteſte Landrath nimmt den Stab, und nachdem er dem geweſenen Landmarſchall im Namen der Ritterſchaft gedanket, übergiebt er denſelben an den neuen Landmarſchall, mit einer die Wichtigkeit ſeines Amts betreffenden Rede, und gratulirt ihm; welcher denn hinwiederum den Stab mit einer ſich hiezu ſchickenden Rede an das Landraths-Collegium und die anweſende Ritterſchaft, empfängt.

§. 5.

Wäre der Landmarſchall zwiſchen den Landtägen verſtorben, ſo thut der älteſte Landrath gleich im Anfang des Landtages, die Erinnerung zu einer neuen Wahl zu ſchreiten.

§. 6.

Da in Landesdienſten keine Subſtitutionen Statt finden *); ſondern als der Ritterſchaft nach-

 thei-

*) In einigen Fällen z. B. bey Landgerichten, haben ſie nur Statt. Anmerk. d. Herausg.

theilig gar nicht gültig ſeyn können; ſo ſoll es in Anſehung des Landmarſchalls folgender Geſtalt gehalten werden. Iſt der Landmarſchall krank, oder in Angelegenheiten der Ritterſchaft abweſend, ſo vertritt der Landrath welcher vorher Landmarſchall geweſen, oder wenn ein ſolcher nicht exiſtirt, derjenige Landrath der von der Ritterſchaft dazu einmüthig, oder per plurima vota, gewählt wird, ſeine Stelle ohne Genießung der Gage. Iſt aber die Landmarſchalls-Stelle ganz vacant, ſo genießt der Landrath welcher deſſen Vices vertritt, das Appointement, welches vor beſtändig auf dreyhundert Rthl. feſtgeſezt wird. Entſtehet die Vacanz außerhalb des Landtags, ſo wählt der Convent den Landrath welcher ſeine Vices vertreten ſoll.

§. 7.

Obwohl eines Landmarſchalls Amt, und die damit verknüpften Verrichtungen, in dieſer Landtags-Ordnung hin und wieder angezeigt worden, und weiter vorkommen werden; ſo beſteht doch das Eigentliche ſeines Amts darin, daß er ſey ein getreuer Mund der Ritterſchaft, keine Freund- oder Feindſchaft anſehe, ſondern aufmerkſam dahin trachte, daß das Heil des gemeinen Weſens ohne Anſehn einiger Perſon befördert, und der Wille der Ritterſchaft in allen Stücken erfüllt werde.

Titel

Titel V.

Von den Propoſitionen, Deliberandis, und der Wahl gewiſſer Deputirten zum engern Ausſchuß.

§. 1.

Gleich nach verrichteter Landmarſchalls-Wahl, müſſen die Propoſitionen von Seiten der hohen Krone die Deliberations-Punkte, und die um das Indigenat eingekommenen Geſuche, vorgetragen werden. Der Vortrag geſchiehet allemal in dem Saal vor der verſammelten Ritterſchaft durch den Hrn. Landmarſchall, indem er die vorzutragenden Sachen durch den Ritterſchafts-Sekretarius öffentlich ableſen läßt.

§. 2.

Die Propoſitionen geſchehen von Seiten der hohen Krone, und werden durch den Hrn. Landmarſchall entweder bey der öffentlichen Audience von dem Hrn. Generalgouverneur, oder auch auf dem Ritterhaus ſchriftlich empfangen.

§. 3.

Die Deliberations-Punkte entwirft das Landraths-Collegium; und werden dieſe ſowohl, als alle

alle andre Commiſſa von dem Landraths-Collegium an die Ritterſchaft, und von der Ritterſchaft an das Landraths-Collegium, durch den Hrn. Landmarſchall vorgetragen; es ſey denn, daß jemand aus der Ritterſchaft ſelbſt einen Vortrag zu thun bittet, welches denn bey dem Hrn. Landmarſchall angetragen werden muß, und nicht abgeſchlagen werden kan.

§. 4.

Die Geſuche um das Indigenat müſſen acht Tage vor Anfange des Landtags, in E. E. Ritterſchafts-Kanzeley eingegeben werden. Welche ſpäter als acht Tage vor dem Landtag producirt ſind, werden für das Mal nicht zum Vortrag angenommen.

§. 5.

Alle andre Geſuche, ſie betreffen was ſie wollen, müſſen in den erſten acht Tagen des Landtags eingegeben, und der Ritterſchaft gleich zu Anfang der nächſtfolgenden acht Tage des Landtags vorgetragen werden. Nach Verfließung der erſten acht Tage des Landtags aber wird kein neuer Geſuch mehr angenommen. Alle Geſuche müſſen an den Hrn. Landmarſchall abgegeben, und von ihm angenommen und vorgetragen werden.

§. 6.

Alle Deſideria und Gravamina ſollen in den erſten vierzehn Tagen des Landtags geſammelt, und

und gleich nach Verfließung derſelben vorgetragen, nachhero aber keine neuen Beyträge dazu mehr angenommen werden; es ſey denn, daß während dem Landtag ein neuer Fall exiſtirt, und ein neues Gravamen oder Deſiderium veranlaſſet, als in welchem Fall ſolche auch auſſer der geſezten Friſt angenommen werden können.

§. 7.

Da eine vorgetragene Sache ſelten zur Zufriedenheit aller Glieder der Ritterſchaft im Pleno beprüfet und abgemacht werden kan, ſo wird ein engerer Ausſchuß gewählt, welcher aus zwey oder drey Deputirten aus einem jedem Kreis, beſteht.

§. 8.

Damit bey dieſer Wahl des engern Ausſchuſſes alle Unordnung vermieden, und keinem Mitglied der Ritterſchaft die freie Wahl benommen werde, ſo ſoll ein jeder Kreis in ein beſonder Zimmer abtreten, ein jedes zu dieſem Kreis gehöriges Mitglied der Ritterſchaft aber, die zwey oder drey Männer aus ſeinem Kreis, zu welchen er das mehreſte Vertrauen hat, in einen verſchloſſenen Zettel ſchreiben, da denn die zwey oder drey welche die mehreſten Stimmen haben, zum engern Ausſchuß beſtellt, und dem Landraths-Collegium durch den

Hrn.

Hrn. Landmarſchall, oder in einem Verſtande von ihnen ſelbſt, bekannt gemacht werden. Nach eben dieſer Art wird bey der Wahl aller übrigen Deputirten verfahren.

§. 9.

Das Amt dieſes engern Ausſchuſſes beſteht darin, daß er in allen Sachen welche ihm von der Ritterſchaft übergeben werden, den Entwurf zu demjenigen mache, was durch Einwilligung der Ritterſchaft, in einer jeden Materie der Landtags-Schluß werden ſoll.

§. 10.

Der Sitz des engern Ausſchuſſes ſoll in einer beſondern Kammer ſeyn, alwo ſie die Propoſitionen und Deliberanda, auch andre ihnen übergebene Sachen vornehmen und darüber deliberiren, weshalben ihnen die erfoderlichen Nachrichten, ſo oft ſie was verlangen, aus dem Ritter-Archiv mitgetheilt werden müſſen.

§. 11.

Wenn bey den Hrn. Deputirten über einen oder andern Punkt ſich einiger Zweifel ereignet, und ſolcher mehrerer Erörterung bedarf, können ſelbige ſich desfalls bey den Hrn. Landräthen durch den Hrn. Landmarſchall ihre Conſilia ausbitten, welche denn dazu

dienen,

dienen, um den erſten Entwurf des engern Ausſchuſſes deſto gründlicher abzufaſſen.

§. 12.

Nachdem der engere Ausſchuß dieſen Entwurf abgefaßt, ſo iſt zu ſehen, ob die Deputirten desſelben einmüthig einer Meinung geweſen, oder ob einer oder andrer diſſentirt. Sind die Deputirten einmüthig einer Meinung, ſo tragen ſie ſolche nochmalen in einer Conferenz, oder durch den Hrn. Landmarſchall, den Hrn. Landräthen vor; diſſentiren einige von dem engern Ausſchuß, ſo werden auch deren Meinungen den Hrn. Landräthen vorgetragen.

§. 13.

Die Hrn. Landräthe faſſen hierauf ihre Conſilia, entweder in einem einmüthigen voto conſultativo, oder in den etwa diſſentirenden Meinungen einiger Glieder ihres Collegiums ab, und eröfnen ſolche dem engern Ausſchuß durch den Hrn. Landmarſchall.

§. 14.

Der engere Ausſchuß regulirt ſeinen Entwurf nach den votis conſultativis der Hrn. Landräthe, und trägt darauf das von ihm entworfene Sentiment, mit dem ſowohl einmüthigen voto conſultativo der Hrn. Landräthe, als den diſſentirenden

Meinun-

Meinungen eines oder andern Gliedes aus dem Landraths-Collegium, ingleichen den diſſentirenden Sentiments eines oder des andern Deputirten vom engern Ausſchuß, zugleich der geſammten Ritterſchaft vor, bey welchem Vortrag es den Hrn. Landräthen frei ſteht in die Kreiſe zu treten, und Gründe und Erläuterungen über ihr votum conſultativum an die Hand zu geben.

§. 15.

Wenn nun dieſer Vortrag an die geſammte Ritterſchaft durch die Deputirten des engern Ausſchuſſes geſchehen, und die Ritterſchaft von allen Gründen, ſowohl des entworfenen Sentiments, als der diſſentirenden Meinungen und Conſilien, wohl informirt worden; ſo faſſet ſie ihren Schluß, entweder alſo daß ſie einmüthig etwas feſtſezt, oder auch wenn ſie in ihrer Entſchließung getheilt iſt, durch verſchloſſene Vota ordentlich im Pleno votirt.

§. 16.

Im leztern Fall des Votirens ſollen die Hrn. Landräthe und die Deputirten des engern Ausſchuſſes nicht als Individuen der Ritterſchaft mehr mit votiren, nachdem erſtere ſchon ihre Conſilien ertheilt, und leztere den Entwurf zum etwanigen Entſchluß der Ritterſchaft gemacht. Doch werden

die

die Stimmen ſowohl des engern Ausſchuſſes, als des Landraths-Collegiums, zu den übrigen votis gezählt, weil man keinem ſein Votum nehmen kan. Landtags-Schluß vom 16ten März 1769.

§. 17.

Wenn von der Ritterſchaft kein einmüthiger Schluß gefaßt werden kan, ſo machen die plurima vota der geſammten Ritterſchaft den Schluß in einer jeden Sache. Solten aber in einem oder andern Fall die Stimmen der Ritterſchaft ganz gleich getheilt ſeyn, ſo giebt die Stimme des Landmarſchalls den Ausſchlag.

§. 18.

Es ſind keine andere Wege einen Landtags-Schluß feſtzuſetzen, als die im vorigen beſtimmte zwey Arten, entweder der einhelligen Entſchließung, oder der meiſten Stimmen im verſchloſſenen Votiren. Beiderley Schlüſſe trägt der Landmarſchall durch öffentliche Vorleſung, welche von dem Secretär geſchiehet, der Ritterſchaft vor, und läßt hierauf nichts weiter als den auf eine oder andre Art gefaßten Schluß in den Receß bringen.

§. 19.

Die Deliberationen des engern Ausſchuſſes geſchehen in den Nachmittags-Stunden, welchen auch der Hr. Landmarſchall beywohnen kan, wenn

er es für gut findet *). Die Vorträge vom engern Ausſchuß an die Ritterſchaft geſchehen Vormittags in der Zwiſchenzeit, wenn der Landmarſchall nicht im Saal iſt. Dem engern Ausſchuß aſſiſtirt der Ritterſchafts-Notär, oder wenn ſelbiger keine Zeit hat, ein andrer hiezu geſchickter Mitbruder aus der verſammelten Ritterſchaft, welcher entweder mit in den engern Ausſchuß gezogen, oder von demſelben dazu erbeten wird.

§. 20.

Die Propoſitions-Punkte werden zuerſt, nachgehends die vom Landraths-Collegium aufgegebenen Deliberanda, ferner die Particulärgeſuche, und endlich die Deſideria und Gravamina, vorgenommen und abgemacht.

§. 21.

Ein Jeder der bey währenden Landtag etwas ſchrift- oder mündliches anzubringen hat, addreſſirt ſich an den Hrn. Landmarſchall, welcher die Supplikсen oder Memoriale entgegen nimmt, auch das mündliche Anbringen ſich pro Memoria notirt, und beides nachmals bey gelegener Zeit dem Landraths-Collegium vorträgt: wobey jedoch die oben

§. 5.

*) Seine Meinung hat gemeiniglich dabey großes Gewicht. Anmerk. des Herausg.

§. 5. und 6 vorgeſchriebene Friſt wohl in Acht genommen werden muß. Das Landraths-Collegium beprüft hierauf, ob, und welche von dieſen Sachen, von der Bewandtniß, daß ſie anzunehmen, im Receß zu verſchreiben, und der Ritterſchaft vorzutragen ſeyn, weil mit unnöthigen und ſolchen Dingen welche auſſerhalb Landtags von der Reſidirung *) abgemacht werden können, die ganze Ritterſchaft nicht aufgehalten werden muß. Nach ſolcher Ueberlegung committiren denn die Hrn. Landräthe dem Hrn. Landmarſchall das Nöthige vorzutragen, die übrigen Sachen werden bis zur Reſidirung an die Seite gelegt, und ſolches denen die ſie eingegeben, durch den Hrn. Landmarſchall bekannt gemacht.

§. 22.

So oft der Hr. Landmarſchall an die verſammelte Ritterſchaft etwas vorzutragen hat, ſoll ſolches von ihm mit dem Stabe in der Hand, geſchehen. Sobald er in den Saal eingetreten, ſteht die ganze Verſammlung auf, und wenn er auf ſeine Stelle oben an beym Tiſch gekommen, giebt er ein Zeichen mit dem Stabe, daß ein Jeder ſich niederſetzen ſolle. Wenn hierauf alles in gehöriger

*) Man ſehe die hernach folgende Inſtruction für Landräthe u. ſ. w. Tit. I §. 12.

Anmerk. des Herausg.

Ordnung ſich niedergelaſſen, ſo thut er ſelbſt ſtehend den Vortrag, welcher mit ſtiller Attention angehört wird, maaßen ihm keiner bey zehn Rthl. Strafe in die Rede fallen muß.

§. 23.

Findet ſich Jemand, der bey einem Vortrag eine Vorſtellung thun wollte, ſo ſoll derſelbe zuvor bey dem Hrn. Landmarſchall, der ſich dann auf ſeinen Stuhl niederlaſſen kan, um Erlaubniß anhalten, welche ihm nicht verſagt werden muß, und ſodann ſtehend ſeine Meinung eröfnen; da ihm denn bey gleicher Strafe von zehn Rthl. Niemand in die Rede fallen, noch durch ein Geräuſch interrumpiren darf. Wenn er gänzlich ausgeredet, und auch ſich wiederum geſetzet, und ein Anderer was darauf zu antworten hat, ſo muß er auf gleiche Weiſe ſich melden, und eben ſo bey gleicher Strafe angehöret, auch durch kein Geräuſch noch Zwiſchenrede geſtört oder gehindert werden, ſeine Meinung frei heraus zu ſagen.

§. 24.

Die Deſideria und Gravamina werden von dem engern Ausſchuß colligirt, ein Entwurf welcher Geſtalt ſolche zu remediren, gemacht, darüber mit den Hrn. Landräthen conferiret, und endlich

durch

durch den Hrn. Landmarſchall der Ritterſchaft im Pleno durch öffentliche Vorleſung bekannt gemacht.

§. 25.

Bey einem jeden Landtage ſollen die zwiſchen den vorigen und dem gegenwärtigen Landtag geführten Rechnungen revidirt, und zu dieſer Commiſſion ein Deputirter aus jedem Kreis, nach der oben §. 8 vorgeſchriebenen Wahl-Methode gewählt werden. Dieſe beſchäftigen ſich in den Nachmittags-Stunden mit der Reviſion der Rechnungen, beprüfen inſonderheit die extraordinären Ausgaben, ob ſolche zum Beſten der Ritterſchaft angewandt worden, und ſetzen die etwanigen Remarquen aus, welche von dem vorigen Landmarſchall und denen bis dahin geweſenen Caſſe-Deputirten verificirt und belegt werden müſſen.

Titel VI.

Von den Wahlen und dem Votiren überhaupt, von Eröfnung des Scrutiniums, und der Präſentation.

§. 1.

Es iſt kein anderer Weg zu den Landes-Bedienungen zu kommen, als der freie Vorſchlag und die freie Wahl der verſammelten Ritterſchaft.

Welcher fremde Mittel und Wege auſſer dem Ritter-Corps ſuchet, um zu einer Landes-Bedienung oder Beneficium zu gelangen, der ſoll nicht nur für das Mal nicht angenommen werden, ſondern ihm auch der Weg zu ſolchen Dienſten und Beneficien zu kommen, auf ewig verſchloſſen ſeyn *).

§. 2.

Die Wahlen werden in folgender Ordnung vorgenommen, daß zuerſt die Landmarſchalls-Wahl hierauf die Wahl zu den etwa vacanten Landraths-Stellen, ferner die Wahl der etwa vacirenden Kanzley-Bedienungen, hiernächſt die Wahl der neu aufzunehmenden Mitbrüder, und endlich die Wahlen der Ordnungsgerichts-Glieder, geſchehen ſollen.

§. 3.

Wenn es an dem iſt, daß die Wahl vor ſich gehen ſoll, deutet der Hr. Landmarſchall ſolches Tages vorhero der Ritterſchaft an, welche ſich am folgenden Tag früher als ſonſt gewöhnlich, verſammelt, auch nicht eher aus einander geht, bis noch denſelben Vormittag die Wahl gänzlich geſchloſſen.

§. 4.

Die Wahl geſchiehet folgender Geſtalt, daß ein Jeder den Namen desjenigen, welchen er gewählt

*) Vielleicht finden ſich Ausnahmen.

Anm. des. Herausg.

wählt haben will, deutlich auf einen Zettel ſchreibe, denſelben zuſammen wickele, oder rolle, und in der Rathkammer bey ordentlicher Seſſion des Landraths-Collegiums abgebe, auch nicht eher abtrete, bis ſein Name vom Ritterſchafts-Secretär annotirt worden.

§. 5.

Die Vota werden vom Hrn. Landmarſchall, welcher dieſerwegen während dem Votiren vom Anfang bis zu Ende in der Rathkammer gegenwärtig ſeyn ſoll, empfangen, und in eine dazu beſtimmte Schachtel geworfen. In dem Fall wenn der neue Landmarſchall noch nicht beſtätigt worden, und der bisherige Landmarſchall mit auf der Landraths-Wahl iſt, ſoll einer von dem Diſtrikte aus welchem der Landmarſchall iſt, deſſen Stelle in dieſem Actus vertreten, und muß derſelbe der ganzen Ritterſchaft namhaft gemacht werden.

§. 6.

Niemand kan bey dieſen Wahlen votiren, der nicht zu dem Corps der liefländiſchen Ritterſchaft gehört. Die Deputirten des Magiſtrats zu Riga haben zuſammen ein Votum. In Abgebung der votorum ſoll der Diſtrikt aus welchem der Landmarſchall iſt, den Vorgang haben.

§. 7.

Bey den Wahlen zu Landes-Bedienungen und Beneficien, ſollen Vater und Sohn, Stiefvater und Stiefſohn, Brüder und Stiefbrüder, Schwiegervater und Schwiegerſohn, weder mit einander, noch auf einander, votiren. Zween Schwäger in primo gradu affinitatis können zwar mit einander auf einen dritten, nicht aber auf einander, ihre Stimmen geben. Eines abweſenden Votum wird in keinem Fall weder bey Wahlen, noch bey andern Vorfällen, angenommen.

§. 8.

In Bewilligungen von den Haaken, votiren nur diejenigen welche wirklich im Lande poſſeſſionat ſind, auch Vater und Sohn, wenn ſie unterſchiedene Poſſeſſionen haben, und Brüder in abgetheilten oder ungetheilten Gütern. Und zwar, wenn die Bewilligung general über alle Haaken im Lande gehet, die Eigenthümer aller Privaten, und Poſſeſſores der publiken Güter, Prediger, und Landſaſſen *). Erſtrecket ſich aber die Bewilligung nur über die privaten Güter, ſo votiren auch nur die welche wirklich erbliche Poſſeſſionen haben. Alle Andere welche gar nicht poſſeſſionat ſind, auch Kinder deren Eltern noch leben, und welche keine beſondere

*) Dieß hat in Ehſtland gar nicht Statt.

Anmerk. des Herausg.

ſondere Poſſeſſion haben, oder ſolche die keine der-gleichen Güter beſitzen von welchen bewilligt wer-den ſoll, ſollen in dieſem Fall nicht mit votiren, wenn ſie gleich ſonſt zum Corps der Ritterſchaft gehören. Es können aber keine Bewilligungen proponirt werden, als welche zum allgemeinen Beſten des Landes gereichen.

§. 9.

Wenn die Vota alle colligirt worden, ſo zieht der Hr. Landmarſchall, oder der deſſen Stelle ver-tritt, nachdem er dieſelben wohl unter einander melirt, einen Zettel nach dem andern heraus, er-öfnet ſolchen, und verlieſet den Namen laut. Der Zettel wird hierauf an den zunächſt ſitzenden Hrn. Landrath abgegeben, und paſſirt durch aller Hrn. Landräthe Hände, welche ebenmäßig den Namen laut verleſen. Wenn der Zettel wieder an den Hrn. Landmarſchall zurückgekommen, ſo läßt er das Votum bey den Namen desjenigen der es erhalten, von dem Secretarius auf einem dazu beſonders zugerichteten, mit den Namen der drey zur Wahl gebrachten Perſonen beſchriebenen Bogen notiren, zerreißt und caſſirt hierauf den Zettel, läßt die Vota endlich wenn alle Zettel durchgegan-gen, überzählen, und wie viel Vota ein jeder bekommen, notiren.

§. 10.

Wenn ſolcher Geſtalt das Scrutinium eröffnet worden, ſo ſollen die zwo Perſonen welche die meiſten Stimmen bekommen, dem Generalgouverneur in Occluſo, mit Benennung der Stimmen welche ein jeder erhalten, zur Election und Confirmation präſentiret *) werden. Auf den Fall wenn von den zur Wahl gebrachten drey Perſonen eine zwar die mehreſten, die beiden andern aber egale Stimmen hätten, ſoll der älteſte Landrath zwey ganz egale Billets verfertigen, mit dem Namen der beiden Candidaten bezeichnen, und durch den Hrn. Landmarſchall das Loos ziehen laſſen. Wen es alsdenn trift, der ſoll dem der die meiſten Stimmen erhalten, in der Präſentation beygeſetzt werden. Die Präſentation wird durch einen Landrath und einen Deputirten aus jedem Diſtrikt, an den Hrn. Generalgouverneur gebracht, und vom erſtern übergeben.

§. 11.

Wenn das Confirmatorium öffentlich bekannt worden, ſoll auch der Receß von Eröffnung des Scrutiniums, und wie viel Vota ein jeder erhalten, der Ritterſchaft durch öffentliche Vorleſung bekant gemacht werden.

§. 12.

*) In Ehſtland geſchicht dieß niemals.
Anmerk. des Herausg.

§. 12.

Ueber die eingekommenen Indigenats-Geſuche kan ein jedes anweſendes Mitglied der liefländiſchen Ritterſchaft votiren. Es kan aber nicht eher als den folgenden Tag nach geſchehenen Vortrag, votirt werden. Der Candidat muß, um angenommen zu werden, mehr als drey Viertheile der anweſenden Stimmen für ſich, und weniger als ein Viertheil wider ſich, haben, wie ſolches in dem veſten und einmüthigen Landtags-Schluß vom J. 1750 veſtgeſezt worden.

Titel VII.

Von der Landraths-Wahl.

§. 1.

Die Zahl der zwölf Landräthe iſt in zween Diſtrikten des Herzogthums Liefland alſo vertheilt, daß ſechs im lettiſchen, und ſechs im ehſtniſchen Diſtrikt ſeyn müſſen; daher in welchem Diſtrikt eine Vacanz vorhanden, aus ſolchem ſoll ſie auch beſezt werden.

§. 2.

Zu jeder ſothanen Vacanz choiſirt das geſammte Landraths-Collegium drey Perſonen, welche die zu dieſem Amt gehörige Geſchicklichkeit und Meriten

Meriten haben, auch untadelhafte, in dem Diſtrikt zu welchem ſie gewählt werden, angeſeſſene Mitbrüder ſind; und läßt ſolche der Ritterſchaft zur Wahl vortragen *).

§. 3.

Jedoch muß keiner auf die Landraths-Wahl gebracht werden, welcher ſeinen Vater oder Stiefvater, Sohn oder Stiefſohn, Bruder oder Stiefbruder, Schwiegervater oder Schwiegerſohn, bereits im Collegium hat. Auf einer und derſelben Vacanz aber können ſolche Verwandte wohl mit einander auf die Wahl kommen.

§. 4.

Ferner ſollen auch diejenigen, welche eine Charge haben die mit der Landraths-Stelle incompatibel iſt, oder andrer Geſchäfte oder Verrichtung halber, auch wegen Alters und Unvermögenheit, die Landraths Function nicht behörig abwarten können, nicht auf die Wahl kommen. Dahero auch, wenn einer der ſchon Landrath iſt, nachgehends einen mit der Landraths-Charge incompatiblen

*) In Ehſtland erwählt das Landraths-Collegium ſelbſt die Perſonen zu den vacanten Landraths-Stellen, ohne Theilnahme der Ritterſchaft.

Anmerk. des Herausg.

tiblen Dienſt angenommen, derſelbe bey dem folgenden Landtag ſeine Landraths-Charge niederzulegen, gehalten ſeyn ſoll.

§. 5.

Wenn das Conſtitutorium über den neuerwählten Landrath eingekommen *), und durch den Ritterſchafts-Secretär öffentlich vorgeleſen worden, ſetzen ſich die Hrn. Landräthe in der Rathkammer in ordentlicher Seſſion, und laſſen den neu beſtätigten Landrath durch den Ritterſchafts-Secretär zu ſich einnöthigen; da alsdenn der älteſte Hr. Landrath mittelſt einer kurzen Rede, ihm ſeine Stelle im Collegium einweiſt, und die Gratulation abſtattet. Nach abgelegten Gegencompliment nimmt er den angezeigten Stuhl ein, und geht nachgehends in Begleitung des älteſten Hrn. Landraths, zu dem Hrn. Generalgouverneur, ſich für die Beſtätigung zu bedanken.

*) Vom Herrn Generalgouverneur. In Ehſtland weis man nichts von einem ſolchen Conſtitutorium.

Anmerk. des Herausg.

Titel

Titel VIII.

Von dem Ritterſchafts-Secretär und Notär *).

§. 1.

Dieſe Dienſte ſollen keinem Andern, als einem untadelhaften Mitbruder **), conferirt werden; wobey aber erfodert wird, daß die Perſonen die dazu erfoderlichen Geſchicklichkeiten und Eigenſchaften haben.

§. 2.

Bey ſich ereignender Vacanz, und wenn man ſich über die Beſatzung der Stellen einmüthig nicht vereinigen kan, ſollen von dem Landraths-Collegium einige Perſonen, welche ſich ſupplicando darum gemeldet, und die erfoderten Eigenſchaften haben, auf die Wahl gebracht, von der Ritterſchaft über ſie votirt, und diejenigen welche die meiſten Stimmen haben, beſtellt werden.

§. 3.

*) In Liefland iſt nur ein Ritterſchafts-Secretär und ein Notär; in Ehſtland kein Notär, hingegen ſind daſelbſt drey Ritterſchafts-Secretär.

Anmerk. des Herausg.

**) Vormals ſind meines Wiſſens, auch andre gelehrte Männer dazu erwählt worden.

Anmerk. des Herausg.

§. 3.

Nach geſchehener Wahl leget der Gewählte den vorgeſchriebenen Eid bey offenen Thüren in der Rathkammer bey ordentlicher Sitzung des Landraths-Collegiums ab, wornächſt ihm der älteſte Landrath die wichtigſten ſeiner Pflichten, nach Maaßgebung ſeiner Inſtruction, zu Gemüthe führt.

§. 4.

Ferner wird in Gegenwart zweener oder drey Landräthe, des Landmarſchalls und einiger Deputirten, nach einer ordentlichen und richtigen Deſignation, das Archiv und andre zum Ritterhaus gehörige Sachen abgegeben, und von dem neuen Secretarius empfangen. Von dieſer Deſignation muß der älteſte Landrath, und der Hr. Landmarſchall, jeder ein Exemplar haben, das dritte Exemplar aber bey dem Archiv aufbehalten werden.

§. 5.

Des Secretärs Amt beſteht auf dem Landtag darin, daß er den Receß treulich und fleißig führe, die der Ritterſchaft im Saal vorzutragenden Sachen deutlich und vernemlich verleſe, die etwanigen Expeditionen und Vorſtellungen prompt und fleißig ausarbeite, alle einkommende Schriften gehörig producire, zum Vortrag unterlege, und ver-

verwahre. Dennoch iſt er ohne Vorwiſſen des Hrn. Landmarſchalls nichts im Receß zu verſchreiben verbunden; wobey gleichwohl einem Jeden die Freiheit des Receſſirens unbenommen bleibt, und nicht refüſirt werden kan, wenn er ſich vorher bey dem Hrn. Landmarſchall darum gemeldet.

§. 6.

Des Notärs Amt beſteht auf dem Landtag darin, daß er diejenigen, welche ſowohl zum Landtag, als täglich zur Verſammlung, auf dem Ritterhaus erſcheinen, nebſt denen welche zu ſpät oder gar nicht kommen, richtig von Tag zu Tag verzeichne, die Concepte des Secretärs mundire, die Expeditionen in Reſidirungs-Sachen ausfertige, und wo es nöthig dem engern Ausſchuß aſſiſtire. Von denenjenigen welche zu ſpät auf dem Ritterhaus erſcheinen, hat er auch die Strafgelder einzucaſſiren.

§. 7.

Solte eine oder andre Kanzeley-Bedienung zwiſchen den Landtägen vacant werden, ſo ſteht es den Hrn. Landräthen und dem Hrn. Landmarſchall frei, ſolche mit einer dazu tüchtigen Perſon zu beſetzen; welche dann auf dem Landtag beſtätigt wird.

Titel

Titel IX.
Von der Wahl der Ordnungsgerichts-Glieder.

§. 1.

Vor Anfang eines jeden Landtags ſollen diejenigen Ordnungsgerichts-Glieder, welche dimittirt zu ſeyn wünſchen, ſchriftlich um ihre Dimiſſion bey dem Landraths-Collegium anhalten; wer dieſes verſäumt, ſoll, wenn die Ritterſchaft mit ihm zufrieden iſt, noch drey andere Jahre zu bleiben gehalten ſeyn.

§. 2.

Zu jeder Ordnungsrichter- und jeder Adjuncten- *) Vacanz, werden von dem Landraths-Collegium drey Perſonen von Adel auf die Wahl gebracht; doch iſt zu beobachten, daß die mehrmalen angezeigten Verwandten, welche nicht füglich in einem Gericht ſitzen können, nicht durch die Wahl zuſammen kommen. Auf die Ordnungsgerichts-Glieder aus dem dörptſchen und pernauſchen Kreis, votirt nur der ehſtniſche Diſtrikt; und aus dem wendiſchen und rigiſchen, der lettiſche Diſtrikt, alleine: weil ihnen die zur Wahl gebrachten Perſonen am beſten bekannt ſind.

§. 3.

*) Gemeiniglich hört man ſie Ordnungsgerichts Aſſeſſoren nennen. Anmerk. des Herausg.

§. 3.

Wenn Einer durch Erlegung der in der Landesordnung feſtgeſezten Strafe, ſich für das Mal frei macht, ſo werden die beiden Perſonen welche nächſt ihm die meiſten Stimmen gehabt, zur Beſtätigung präſentirt.

§. 4.

Wenn das Confirmatorium von dem Hrn. Generalgouverneur erfolgt, werden die Conſtitutoria aus dem Landraths-Collegium den neu beſtätigten Ordnungsgerichts-Gliedern, nebſt den eidlichen Reverſalien zugeſandt, welche ſie unter ihres Namens Unterſchrift und Siegel an E. E. Ritterſchafts-Kanzeley einzuſenden haben.

Titel X.

Einige nöthige Erinnerungen, und vom Schluß des Landtags.

§. 1.

Alles was auf dem Ritterhaus tractirt wird, ſoll in der Stille geſchehen, und davon aufferhalb des Ritterhauſes, mit Leuten die nicht zum Landtag gehören, nicht geſprochen werden. Auf dem Ritterhaus ſoll man ſich mit den vorgetragenen Sachen, nicht aber mit Nebendingen, beſchäftigen.

§. 2.

§. 2.

Alle Sachen auf dem Ritterhaus ſollen mit Moderation in Liebe und Freundlichkeit geſchehen, auch von Niemand einiger Streit, Zank und Tumult erreget werden, bey zehn Rthl. Strafe für jedes Mal an die Ritterkaſſe.

§. 3.

Wenn der Hr. Landmarſchall einige Diſpûte, oder hartes Geſchrei bemerkt, ſoll er ein Zeichen mit dem Stabe geben; worauf alles ſtille ſeyn, und ein Jeder ſein Sentiment in gebührender Moderation vorbringen muß.

§. 4.

Dafern Einige welche nicht zum Landtag gehören, ſich auf dem Ritterhaus einfinden ſollten, ſucht der Hr. Landmarſchall ſie mit guter Manier wegzubringen.

§. 5.

Ein Jeder ſoll die Hrn. Landräthe, und den Hrn. Landmarſchall, ſo wie dieſe hinwiederum die Ritterſchaft überhaupt, und einen jeden insbeſondere, mit aller Anſtändigkeit und Beſcheidenheit begegnen.

§. 6.

Bey einem jedem Landtag ſollen die Gravamina und Deſideria noch während des Landtags dem Hrn. Generalgouverneur übergeben, und deſ-

ſen Reſolution bewirket, auch wenn ſie erfolgt, der Ritterſchaft öffentlich vorgeleſen werden; wobey jedoch zu beobachten, daß darunter keine unnütze Dinge angeführt, noch aus einiger Weniger Anliegen, wodurch kein Punctum Privilegii oder der allgemeinen Verfaſſungen, beleidiget wird, ein Gravamen commune gemacht werde.

§. 7.

Ein jeder Landtag ſoll aufs allerlängſte vier Wochen währen, in welcher Zeit man alles abzumachen befliſſen ſeyn muß.

§. 8.

Die Deputirten welche zwiſchen den Landtagen den Convent ausmachen, werden aus dem engern Ausſchuß, und die beſtändigen Caſſe-Deputirten aus der auf dem Landtag zur Reviſion der Caſſe verordneten Commiſſion genommen; doch daß in Anſehung dieſer leztern hauptſächlich auf den Vorſchlag des Hrn. Landmarſchalls reflectirt wird, weil er am meiſten mit ihnen zu thun hat, und mit ihnen zuſammen für die Caſſe aufkommen muß.

§. 9.

Wenn alle vorgetragene Sachen ſo viel möglich abgethan, und der völlige Landtags-Receß in

Gegenwart der Hrn. Landräthe, der geſammten Ritterſchaft im Saal durch den Secretarius vorgeleſen worden; ſo fahren zween Landräthe mit dem Landmarſchall zu dem Generalgouverneur, melden daß der Landtag zum Schluß gediehen, und vernehmen, ob er noch etwas zu befehlen habe, und um welche Zeit es ihm gelegen, daß die Ritterſchaft ſich en Corps einſtellen könne, um ihre Abſchieds-Reverence zu machen.

§. 10.

Träget der Generalgouverneur noch etwas an, ſo muß ſolche aufgegebene Sache gleich abgemachet werden. Andernfalls ſetzet man die Liſte dererjenigen welche ſich ohne Erlaubniß von dem Landtag entfernt, aus, um ſie nach Vorſchrift des Tit. II §. 8 zu ſtrafen.

§. 11.

Hierauf geht die ganze Verſammlung in der oben Tit. III §. 3 vorgeſchriebenen Ordnung, zu dem Herrn Generalgouverneur, woſelbſt der Landmarſchall eine kurze Abſchiedsrede hält; und hierauf die Verſammlung in derſelben Ordnung wieder auf das Ritterhaus zurückführt.

§. 12.

Daſelbſt beſchließet der Hr. Landmarſchall den Landtag durch eine an das Landraths-Collegium und die ſämmtliche Ritterſchaft gerichtete Rede,

empfiehlt jenem die Wahrnehmung der Landes-Angelegenheiten aufs beſte, und dimittirt die ganze Verſammlung unter Anwünſchung einer glücklichen Reiſe und alles Wohlergehens.

Nachdem vorſtehende Landtags-Ordnung auf gegenwärtigen öffentlichen Landtag, von der verſammelten Ritterſchaft einmüthig confirmirt worden; ſo haben gegenwärtige Hrn. Landräthe, und im Namen und von wegen der Hochwohl- und Wohlgebornen Ritterſchaft, der Hr. Landmarſchall, ſolche zur beſtändigen Norm und Nachlebung eigenhändig unterſchrieben, und mit dem größern Ritterſchaft-Inſiegel corroboriret. So geſchehen auf öffentlichen Landtage zu Riga auf dem Ritterhauſe den 2ten Auguſt 1759.

Carl Guſtav von Buddenbrock, Landrath.
B. J. Bock, Landrath.
G. A. von Tieſenhauſen, Landrath.
Guſtav Heinrich Igelſtröhm, Landrath.
Guſt. Wilh. Taube von der Jßen, Landrath.
Carl Friedrich Schoultz, Landrath.
Ernſt Heinr. Baron v. Mengden, Landrath.
Joh. Adolph Baron von Ungern Sternberg, Landrath.
Carl Guſtav Baron von Ferſen, Landrath.

Im

Im Namen und von wegen der geſammten verſammelten Hochwohl- und Wohlgebornen Ritterſchaft

Leonhard Johann Freyherr von Budberg,
Landmarſchall.

G. F. von Löwenwolde, liefl. Ritter- und Landſchaft Secretär.

Inſtruction

für

Landräthe, Landmarſchall, Deputirte und Kanzeley.

Einer Edlen Ritterſchaft des Herzogthums Liefland.

Demnach Eine Hochwohl- und Wohlgeborne Ritterſchaft des Herzogthums Liefland auf gegenwärtigen Landtag, nicht nur die zu ihrem Etat gehörigen Bedienungen und Aemter mit würdigen und der Wichtigkeit ihrer Pflichten gewachſenen Männern, mit Vergnügen beſezt ſiehet, ſondern auch inſonderheit ihr Augenmerk dahin gerichtet, die vormaligen guten zum allgemeinen Beſten etablirt geweſenen Ordnungen nochmals durchzugehn, zu erweitern, zu verbeſſern, und eine nach der Natur

Natur ihrer Verfaſſungen, und den Umſtänden der Zeit, eingerichtete Landtags-Ordnung feſtzuſetzen; dabey aber inſonderheit geſpüret, daß ihren Beamten eine Inſtruction fehle, wornach ſich ein jeder zu richten habe, um ſeiner Pflichten auſſerhalb Landtages, ſeiner Verhältniſſe gegen andre Beamten, und desjenigen was er auf allgemeinen Landtag vor der geſammten Ritterſchaft zu verantworten habe, gewiß zu ſeyn: ſo hat ſie in genauer Erwägung des Eigentlichen von eines jeden Amte, zu deſto mehrerer Gewißheit ihrer Beamten, und deſto beſſerer Erreichung *) ihres Hauptzwecks, dieſem Mangel abzuhelfen geſucht, und folgende Inſtruction für die unmittelbar unter ihr ſortirenden Beamten entwerfen laſſen, und zu eines jeden Befolgung auf gegenwärtigen Landtag feſtgeſetzet.

Titel I.

Von den Landräthen.

§. 1.

Das Amt der Hrn. Landräthe beſteht überhaupt darin, daß ſie als treue Väter des Vaterlandes, auf die Privilegien, Rechte, Gewohnheiten,

*) In einigen Abſchriften ſteht Einrichtung.

Anmerk. des Herausg.

ten, und Verfaſſungen des Landes, jederzeit ein wachſames Auge haben, und bey Vorfällen welche eins von dieſen Stücken concerniren, der Ritterſchaft mit treuen Rath an die Hand gehen; damit die Verfaſſungen aufrecht erhalten, oder die darin bemerkten Mängel verbeſſert werden können.

§. 2.

Drey von den Hrn. Landräthen ſitzen nach dem alten Privilegium vom 17ten Auguſt 1648 im Kaiſerl. Hofgericht, und geben da Acht, daß in keinem Fall die Ritterſchaft, oder eins von ihren Gliedern, in ſeinen Rechten und Befugniſſen gekränkt, und wider die Privilegien des Landes nichts unternommen oder verhängt werde.

§. 3.

Einer von den Hrn. Landräthen in jedem derer im Herzogthum Liefland exiſtirenden vier Kreiſe, iſt daſelbſt Oberkirchenvorſteher, und nimmt in dieſer wichtigen Beſchäftigung, nach denen ihm in der Landesordnung vorgeſchriebenen Pflichten, alles dasjenige wahr, was zu dem allgemeinen Wohl des Landes gereichet *).

*) Solche Oberkirchenvorſteher kennt man in Ehſtland gar nicht. Anmerk. d. Herausg.

§. 4.

Einer von den Hrn Landräthen viſitirt jährlich einmal die Poſtirungen der St. petersburgſchen, pleskowſchen, und pernauſchen Straße; und ſollen darin die Hrn. Landräthe jährlich abwechſeln; doch daß die 3 im Hofgericht ſitzenden Hrn. Landräthe beſtändig von dieſer Commiſſion befreiet ſind.

§. 5.

Dieſe Viſitation der Poſtirungen ſoll jährlich im Februar geſchehen; und der Ritterſchafts-Notär, welcher mit den Poſtirungen in beſtändiger Connexion iſt, ſoll dabey das Protokoll führen, auch jedesmal das Viſitations-Protokoll des vorigen Jahres, zur Belehrung des Hrn. Landraths, mitnehmen.

§. 6.

Alle auf den Poſtirungen bemerkte Mängel ſollen in dem Protokoll notirt werden; und der viſitirende Hr. Landrath füget einen Vorſchlag bey, wie ſolchen Mängeln abgeholfen werden könne.

§. 7.

Findet der viſitirende Hr. Landrath daß ein Poſtverwalter zu dem Dienſt untüchtig iſt, ſo zeigt er es dem reſidirenden Hrn. Landrath an, welcher denn den Poſtverwalter ohne weiteres Unterſuchen abſetzet.

§. 8.

Wenn ſich durch das Abſterben eines Poſtverwalters eine Vacanz ereignet, ſo wird die Witwe beybehalten, wenn der viſitirende Hr. Landrath anzeigt, daß ſie der Poſtirung mit Nutzen vorſtehen könne. Entſteht die Vacanz auſſerhalb der gewöhnlichen Viſitations-Zeit, ſo verfügt der reſidirende Hr Landrath nach Maaßgebung des lezten Viſitations-Protokolls *).

§. 9.

Zur Wiederbeſetzung der Poſtverwalter-Stellen, welche während der Viſitations-Zeit vacant werden, ſchlägt der viſitirende Hr. Landrath zwo Perſonen vor, aus welchen der reſidirende Hr. Landrath eine wählt, und im Namen des Collegiums conſtituirt. Ereignet ſich eine Vacanz auſſerhalb der Viſitations-Zeit, ſo beſetzet der reſidirende Hr. Landrath die Stelle. Die Perſonen welche zu Poſtverwaltern vorgeſchlagen, und beſtellt werden, müſſen im Pferde-Handel wohl erfahren ſeyn, und ſelbſt hinlängliche Mittel haben, für das was ſie in Verwaltung bekommen, Sicherheit zu ſtellen.

§. 10.

*) Dieß alles wurde 1769 geändert. S. Supplement 1 u. f. Anmerk. des Herausgebers.

§. 10.

Die außerordentlichen Unterſuchungen und Commiſſionen auf einer oder der andern Poſtirung, verrichtet derjenige von den Hrn. Landräthen, welcher von dem reſidirenden Hrn. Landrath darum erſucht wird. Bey ſolchen Vorfällen ſoll der Ritterſchafts-Notär ebenmäßig das Protokoll führen.

§. 11.

Die alle zwey Jahr feſtgeſezte gewöhnliche Unterſuchung der Trikatenſchen Güter *), geſchiehet von einem der Hrn. Landräthe, und zween Deputirten; wobey der Ritterſchafts-Sekretär das Protokoll führt. Die auſſerordentlichen Unterſuchungen und Commiſſionen aber übernimmt derjenige von den Hrn. Landräthen, welcher von dem reſidirenden Hrn. Landrath dazu erſucht wird, mit Aſſiſtenz des Ritterſchafts-Secretärs.

§. 12.

Einer der Hrn. Landräthe reſidiret gewöhnlich in Riga auf dem Ritterhaus, und verfügt in Angelegenheiten der Ritterſchaft das Nöthige. Solche Reſidirungen werden monatlich abgewechſelt; und bekommt ein jeder Landrath für einen jeden Monat den

*) Sie gehören dem geſammten Corps der liefländiſchen Ritterſchaft. Anmerk. d. Herausg.

den er wirklich reſidirt, ein hundert und funfzig Rthl. Alb. aus der Ritterſchafts-Kaſſe *).

§. 13.

Das hauptſächlichſte Augenmerk des reſidirenden Hrn. Landraths ſoll ſeyn das Wohl des Vaterlandes, die Aufrechthaltung der Privilegien, der ungeſtörte Genuß der Immunitäten und Rechte, die Unterhaltung der Verfaſſungen, und die Verbeſſerung der daran verſpürten Mängel.

§. 14.

Alles was ihm nur vorgetragen wird, es ſey nun von dem Hrn. Landmarſchall, oder einem andern Mitglied der Ritterſchaft, ſoll er annehmen, mit Aufmerkſamkeit beprüfen, und ſobald es ein Punctum Privilegii betrift, mit nachdrücklicher Vorſtellung an gehörigen Ort begleiten und unterſtützen.

§. 15.

Alles was die Verfaſſung des Landes, Privilegien, und auch die innere Einrichtung deſſelben betrift, und von einiger Erheblichkeit iſt, communicirt der reſidirende Hr. Landrath an den Hrn. Landmarſchall. Solche Communicationen geſchehen

*) In Ehſtland weis man von keiner Reſidirung.

Anmerk. des Herausg.

hen ſchriftlich; es ſey denn, daß es Sachen von groſſer Wichtigkeit betrift, welche man ſchriftlich zu behandeln Bedenken trägt, als in welchem Fall der Hr. Landmarſchall herein verſchrieben zu werden pflegt.

§. 16.

Hat der Landmarſchall bey einer Communication nichts einzuwenden, ſo verfügt es der reſidirende Hr. Landrath. Diſſentirt der Hr. Landmarſchall, ſo kan die Verfügung nicht geſchehen; doch kan der reſidirende Hr. Landrath einen Convent verlangen.

§. 17.

Der reſidirende Hr. Landrath hat die Direction des Poſtweſens; theilt die Päſſe aus; ſiehet darauf daß die Poſtverwalter ihre Rapporte alle Monat, und ihre Quartalgelder alle Quartale, richtig einſenden; revidirt die monatlichen Rapporte, und das Journal des Notärs; ſieht die Viſitations-Protokolle fleißig durch; und verfügt das Nöthige *).

§. 18.

*) Einige Einrichtungen ſind durch Verarendirung der Poſtirungen nachher geändert worden. — Baumaterialien zu den Poſtirungen ſchreibt der reſidirende Landrath aus, und ſchickt dazu die Repartitionen an die zu jeder Poſtirung gehörenden Güter.

Anmerk. d. Herausg.

§. 18.

Der reſidirende Hr. Landrath hat die Trikatenſchen Güter unter ſeiner Aufſicht; ſieht auf deren ordentliche Diſpoſition, und die richtige Abtragung der Arende-Gelder; und verfügt was die Gelder betrift, mit Zuziehung des Hrn. Landmarſchalls, und der Hrn. Caſſe-Deputirten.

§. 19.

Was die Caſſe betrift, ſieht der reſidirende Hr. Landrath darauf, daß alle dahin gehörige Gelder zu rechter Zeit eincaſſirt werden, moniret, und verhängt die Execution wider die Säumigen. Er giebt Acht, daß ſowohl die Quartal- als Hauptrechnungen richtig geführt, und gehörig revidiret, auch die Remarquen und Balancen, welche ſowohl bey Revidirung der monatlichen Poſtirungs-Rapporte, als auch der Quartal- und Hauptrechnungen, ausgeſezt worden, ungeſäumt in Richtigkeit geſezt werden. Er aſſignirt alle Gelder ohne Ausnahme, welche aus der Caſſe ausgegeben werden; und iſt befugt an extraordinären Ausgaben bis 100 Rthl. Alb. auf ſein Gutbefinden zu aſſigniren. Importirt aber eine extraordinäre Ausgabe mehr als Ein hundert Rthl. ſo communicirt er es dem Hrn. Landmarſchall und den Hrn. Caſſe-Deputirten, und verfüget nach der Pluralität von dieſen drey Herrn.

§. 20.

§. 20.

Alle einkommende und an die Ritterſchaft gerichtete Schreiben, werden vom reſidirenden Hrn. Landrath aufgebrochen, auch die Expeditionen von ihm unterſchrieben *). Ereignet ſich ein Vorfall, da ein Landrath gewiſſe Vorſtellungen und Expeditionen zu unterſchreiben Bedenken trägt, ſo tritt er ſeine Reſidirung an einen andern Landrath ab. Bey Vorſtellungen und Expeditionen welche wichtige Landes Angelegenheiten betreffen, wird der Hr. Landmarſchall zu deren Regulirung mit zugezogen.

§. 21.

Was die Kanzeley betrift, ſiehet der reſidirende Hr. Landrath darauf, daß ſowohl der Secretär als Notär ihre Pflichten, nach Maaßgebung ihrer Inſtruction, genau erfüllen. Strafen aber kan der reſidirende Landrath der Kanzeley nicht dictiren, ſondern trägt die etwanigen Mängel dem Convent vor, welcher nach ſeiner Vorſchrift verfähret.

§. 22.

Der reſidirende Hr. Landrath iſt in ſich ereignenden Fällen nicht an die Meinung ſeines Vorgängers

*) Bey dergleichen Expeditionen, Repartitionen u. d. g. nennt er ſich in ſeiner Unterſchrift allezeit reſidirender Landrath. Anmerk. des Herausg.

gängers in der Reſidirung, gebunden, ſondern handelt in der ihm obliegenden Pflicht, nach ſeiner eignen beſten Einſicht, wie es einem getreuen Vater und Vorſteher des Vaterlandes anſtändig, und er es vor der ganzen Ritterſchaft, und bey allgemeinen Landtag, zu verantworten weis *).

§. 23.

Ein jeder Landrath welcher ſich ohne bewieſene Legalien, als Krankheiten, Ehehaften, ſeines Reſidir-Monats entzieht, zahlet für einen jeden ſolcher Geſtalt verſäumten Reſidir-Monat ſechzig Rthl. Alb. in E. E. Ritterſchafts-Caſſe.

§. 24.

Entſteht durch einen Todesfall, oder durch eine lange Abweſenheit, eine Vacanz im Landraths-Collegium, ſo bekommt derjenige die 150 Rthl. monatlich Reſidir-Geld, welcher die Reſidirung in der erledigten Stelle verrichtet.

Titel II.
Von dem Landmarſchall.

§. 1.

Der Landmarſchall wird auf dem Landtag der treue Mund der Ritterſchaft genannt; und in ſeinen

*) Was in Riga die Reſidirung beſorgt, das ſind in Reval die Geſchäfte des Ritterſchafthauptmanns.
Anmerk. des Herausg.

ſeinen Verrichtungen auſſerhalb Landtags kan er eigentlicher das Auge der Ritterſchaft heißen. Sein Amt beſteht überhaupt darin, daß er auf die Privilegien und Verfaſſungen des Landes mit aller eifrigen Sorgfalt Acht gebe, ſolche bey allen Gelegenheiten vertrete, dafür ſpreche, und darauf ſehe, daß ein Jeder das Seinige zur Aufrechthaltung derſelben beytrage; und an ſeinem Theil den Willen der Ritterſchaft aufs genaueſte erfülle.

§. 2.

Findet der Landmarſchall etwas zum Beſten des Landes nöthig, ſo ſtellt er ſolches der Reſidirung vor. Will dieſe ſeine Vorſtellung nicht annehmen, ſo iſt der Landmarſchall befugt einen Convent zu verlangen, welches ihm denn nicht refüſiret werden kan.

§. 3.

Der Landmarſchall hat darauf zu ſehen, daß die Landtags- und Convent-Schlüſſe, und überhaupt der Wille der Ritterſchaft, mit Eifer bewerkſtelligt werden. In neuen vorkommenden Fällen welche wider die Privilegien und Verfaſſungen des Landes, oder deſſen wahren Nutzen, lauſen, kan er durch eine, von wegen des Landes eingelegte, Proteſtation alle Unternehmungen hindern, indem des Landmarſchalls Stimme zwar nicht

nicht determinirt, dagegen aber auch alles hindert, und die vorkommende Sache von der Reſidirung zum Convent ausſetzet *).

§. 4.

Die Ritterſchafts-Kanzeley hat der Landmarſchall fleißig zu unterſuchen, ob alles in der gehörigen Ordnung unterhalten, und von einem jeden ſeiner Inſtruction gemäß verfahren werde. Die darin bemerkten Fehler zeigt er der Reſidirung, oder nach Beſchaffenheit der Wichtigkeit der Sache, auch dem Convent an, und hilft die dienlichſten Maaßregeln zur Wiederherſtellung der guten Ordnung nehmen. Die von Landes Seiten einzureichenden Vorſtellungen, und andre Expeditionen von Wichtigkeit, hilft der Landmarſchall reguliren.

§. 5.

Die Ritterſchafts Caſſe hat der Hr. Landmarſchall unter ſeiner beſondern Aufſicht, und ſind ihm hiezu die beiden Hrn. Caſſe-Deputirten zugeordnet, und an die Seite geſezt, mit welchen zuſammen er in Caſſe-Sachen auſſerhalb Landtags und Convents, decidiret. Er läßt durch die Hrn. Caſſe-

*) In Ehſtland ſcheint der Ritterſchaftshauptmann noch einen größern und entſcheidendern Einfluß zu haben.
Anmerk. des Herausg.

Deputirten alle Quartal die Rechnungen revidiren und ſich von dem Zuſtand der Caſſe genauen Bericht geben. Die Hauptrechnung wird jährlich in ſeinem Beyſeyn revidirt, und von ihm quittirt.

Titel III.

Von dem Convent, und den Kreis-Deputirten.

§. 1.

Die Reſidirung ſetzet alles in Erfüllung Tit. I, der Landmarſchall obſervirt dabey das Beſte der Ritterſchaft Tit. II; der Convent entſcheidet in den diſcrepanten Meinungen zwiſchen dem reſidirenden Landrath und Landmarſchall, und in Sachen von Wichtigkeit, welche von der Reſidirung nicht abgemacht werden können.

§. 2.

Der Convent beſteht aus den Hrn. Landräthen, Landmarſchall, und den Deputirten E. E. Ritterſchaft; und wird zuſammenberufen, wenn entweder der reſidirende Hr. Landrath und Landmarſchall zuſammen, oder einer von beiden, es für nöthig finden.

§. 3.

Die Deliberations-Puncte zu dem Convent, werden von demjenigen aufgegeben, welcher den Convent

Convent veranlaſſet. Die Hrn. Landräthe geben ihre Conſilia, und rathen nach ihrem Amt das Beſte. Die Deputirten nehmen die Deliberations-Puncte in Ueberlegung, und entſcheiden durch die Mehrheit der Stimmen. Der Landmarſchall obſervirt in allen Sachen das Beſte der Ritterſchaft, und giebt wie auf dem Landtag, wenn die Stimmen der Deputirten ganz gleich getheilt ſind, durch ſeine Stimme den Ausſchlag.

§. 4.

Der Landmarſchall wohnt eigentlich den Deliberationen der Deputirten beſtändig bey. In dem Fall aber, wenn zwiſchen ihm und den reſidirenden Hrn. Landrath entſchieden werden ſoll, kan er den Deliberationen nicht beywohnen; auch bey gleich getheilten Stimmen der Deputirten nicht den Ausſchlag geben; ſondern es giebt in dieſem Fall der Landrath welcher vorher Landmarſchall geweſen, oder welcher dazu von den Deputirten gewählt wird, den Ausſchlag.

§. 5.

Damit das ſo nothwendige Gleichgewicht in den verſchiedenen Verrichtungen der Ritterſchafts-Beamten beobachtet werde, ſo erſtreckt ſich die Autorität des Convents nicht weiter als auf die

Sachen die demſelben zur Entſcheidung vorgelegt werden.

§. 6.

Von den Deliberandis des Convents ſind ſchlechterdings ausgenommen die Reſervate des Landtags, als: 1) Die Veränderung der alten Rechte und Verfaſſungen; 2) Die Beſtimmung einiger Auflagen; 3) Die Beſetzung der Landraths- und Landmarſchalls-Stellen; 4) Die Aufnahme in die Brüderſchaft; 5) Die Vergebung der Ritterſchaft-Güter. Sobald der Convent eins von dieſen Stücken berührt, ſo iſt die Handlung ſchon an ſich ſelbſt null und hinfällig, und der Verantwortung vor dem Landtag ſchuldig. Doch leidet der Punkt wegen der Trikatenſchen Güter in dem Fall eine Ausnahme, wenn eins oder das andre derſelben zwiſchen dem Landtage durch Nichthaltung des Contracts vacant würde; alsdenn kan der Convent es unter gültiger Caution, und den gewöhnlichen Bedingungen, einem armen Mitbruder ad interim bis auf den Landtag, in Arende geben.

§. 7.

Wenn auch gleich ein Convent zu reiferer Ueberlegung und beſſerer Beprüfung der Sachen, zuweilen die anweſende Ritterſchaft mit zu ſeinen Berathſchlagungen zieht; ſo wird er doch dadurch gar

gar nicht autoriſirt, die ihm §. 5 und 6 vorgeſchriebenen Gränzen zu überſchreiten, weil die Stimmen der Glieder der Ritterſchaft auſſerhalb Landtags gar keine Activität haben, und alsdann nichts, ſo wie hingegen auf dem Landtag alles, decidiren.

§. 8.

Durch Circulärs können keine andre Sachen abgemacht werden, als die Beſetzung der Gerichtsſtühle, und andre Sachen, wo zwar die Einholung der Meinungen nothwendig, die Wichtigkeit zur Ausſchreibung eines Convents aber nicht groß genug iſt. Bey Beſetzung der Landgerichtsglieder iſt zu obſerviren, daß zu ſolchen nur Männer genommen werden, welche in dem Diſtrikt wo die Vacanz exiſtirt, wohnhaft, und der Bauerſprache in dieſem Diſtrikt kundig ſind.

§. 9.

Die Caſſe-Deputirten werden mit zu den Conventen gezogen, weil das Geld doch in den mehreſten Sachen einen Einfluß hat. Sie haben hier nur ein votum conſultativum in Caſſe- wie in andern Sachen, und entſcheiden nichts.

§. 10.

Die Deputirten genießen auf einem extraordinären Convent, ſo lange derſelbe währet, täglich

lich einen Rthl. Alb. aus der Rittercaſſe. Diejenigen welche ſich für das Mal der Poſt wirklich bedienen, haben 6 Poſtpferde frei.

§. 11.

Wer ohne erhebliche Urſachen, als beweisliche Krankheiten und Ehehaften, vom Convent ausbleibet, zahlt, und zwar ein Landrath funfzig Rthl. und ein Deputirter zwanzig Rthl. an die Rittercaſſe; wer aber nicht zu rechter Zeit kommt, ein Landrath drey Rthl. und ein Deputirter einen Rthl. für jeden Tag.

Titel IV.

Von den Caſſe-Deputirten.

§. 1.

Die Hrn. Caſſe-Deputirten ſind dem Hrn. Landmarſchall an die Seite geſezt, um mit ihm zuſammen für die gute Diſpoſition der Caſſe zu ſorgen.

§. 2.

Sie ſehen darauf, daß die Caſſe ſo wenig als möglich mit Ausgaben beſchweret werde; daher ſie auch ſelbſt keine Ausgaben vorſchlagen können, es ſey denn, daß ſolche zur Vermehrung der Einkünfte der Ritterſchaft gereichen.

§. 3.

§. 3.

Wenn die Hrn. Caſſe-Deputirten wegen einer extraordinären Ausgabe befragt werden, ſo geben ſie ihr Sentiment nach Gutbefinden. Widerſprechen beide Caſſe-Deputirten, oder der Landmarſchall und ein Caſſe-Deputirter, einer Ausgabe, ſo kan ſelbige nicht geſchehen.

§. 4.

Alle Quartale werden die Rechnungen von ihnen revidirt, die Remarquen ausgeſetzt, und der Reſidirung angezeigt. Im Januar geſchiehet die Reviſion der Hauptrechnung, im Beyſeyn des Hrn. Landmarſchalls, welcher ſie auch quittirt.

§. 5.

Zu der Caſſe ſind drey Schlüſſel: einen hat der reſidirende Hr. Landrath; der andre liegt unter des Hrn. Landmarſchalls oder eines andern Hrn. Caſſe-Deputirten Siegel, bey der Kanzeley; den dritten hat der Secretär.

§. 6.

Alle zwiſchen den Landtagen geſchehene extraordinäre Ausgaben, ſind der Landmarſchall und die Caſſe-Deputirten, bey der auf dem Landtag zur Generalreviſion der Caſſe-Rechnung verordneten

ten Commiſſion, zu verificiren und zu belegen ſchuldig.

Titel V.

Von der Ritterſchafts-Kanzeley.

§. 1.

Die Ritterſchafts-Kanzeley beſteht aus einem Secretär, und einem Notär. Dieſes ſind Perſonen aus dem Corps der Ritterſchaft, welche dem reſidirenden Hrn. Landrath zu Führung der publiken Correſpondenz zugeordnet ſind, und davon ein jeder ſeine zugetheilten Verrichtungen hat.

§. 2.

In das Departement des Secretärs gehören alle Correſpondenzen, welche die Privilegien, Verfaſſungen, und Rechte des Landes angehen; die Verfertigung der dahin gehörigen Vorſtellungen; die Verwahrung des Archivs; die Verwaltung der Caſſe; und die Direction der Kanzeley.

§. 3.

Der Secretär muß dem reſidirenden Landrath alle eingekommene, in ſein Departement gehörige, Sachen vortragen, und zugleich aus dem Archiv alles

alles was dahin einſchlägt, ſuppeditiren; bey neuen Vorfällen aber treulich an die Hand geben, was den Verfaſſungen des Landes gemäß iſt.

§. 4.

Will der Hr. Landrath die Ausfertigung nicht nach denen vom Secretär angeführten Gründen thun laſſen, ſo verſchreibet dieſer ſeine Erinnerungen im Reſidir-Diarium, und expedirt zwar die Sache nach des Hrn. Landraths Verlangen, iſt aber verbunden dem Hrn. Landmarſchall von allem treuliche Nachricht zu geben.

§. 5.

Damit nichts verſäumt noch vergeſſen werde, ſo muß der Secretarius beſtändig ein richtiges Verzeichniß von den Expediendis in Bereitſchaft halten; und was ihm von dem Hrn. Landrath in Landes-Sachen committirt wird, nachdem er die Gründe dazu aus dem Archiv geſammelt, prompt und fleißig expediren,

§. 6.

Alles was ſowohl während der Reſidirung, als auf Conventen, die Ritterſchaft Angehendes, mündlich und ſchriftlich tractirt wird, muß der Secretär fleißig im Reſidir-Diarium verzeichnen; ſolches

ſolches bey Endigung eines jeden Monats dem neu ankommenden reſidirenden Landrath mundirt vorlegen: und die eingekommenen Schriften nach ihren Productis, die ausgegangenen aber nach ihren Datis, in Ordnung aſſerviren.

§. 7.

Die Convent-Receſſe werden eben ſo wie der Landtags-Receß geführt; nur daß ſie mit in das Reſidir-Diarium fließen, und daß die Vota conſultativa der Hrn. Landräthe ſowohl, als alle andre diſſentirende Meinungen, darin aufgenommen werden müſſen.

§. 8.

Das Archiv muß der Secretär nach der Deſignation, wornach er es empfangen, beſtändig in guter Ordnung halten, und Acht geben, daß nichts davon verlegt oder gar verloren werde. Auch muß er darauf ſehen, daß der Notär die Regiſtrirung deſſelben continuire.

§. 9.

Ueber die Einnahme und Ausgabe der in die Caſſe gehörigen Gelder, muß er richtige Rechnung führen, ſolche alle Quartale den Caſſe-Deputirten, und jährlich ihnen und dem Hrn. Landmarſchall, zur Reviſion unterlegen, auch dem reſidirenden Landrath anzeigen, wenn Jemand in Abtragung

des

des Seinigen ſäumig iſt, damit er monirt, und das Reſtirende eincaſſirt werden könne.

§ 10.

Für die bey dieſem Dienſt vorfallenden vielen und wichtigen Bemühungen, hat der Ritterſchafts-Secretär 500 Rthl. Alb. aus der Rittercaſſe als ein jährliches Salarium zu genießen.

§. 11.

In das Departement des Notärs gehören die Poſtirungen, und ihre Rechnungen; die Ladengelder; die Mundirungen der Expeditionen; und die Regiſtrirung des Archivs.

§. 12.

Er muß die Correſpondenz mit den Poſtirungen, und was die angeht, unterhalten; alle dahin gehörige einkommende Sachen dem Hrn. Landrath vortragen; die dahin einſchlagenden Vorſtellungen concipiren; über alle eingekommene und ausgegangene Sachen ein richtiges Journal halten; auch ſie ordentlich verwahren.

§. 13.

Von den täglich ausgegebenen Päſſen und dem dafür eingekommenen Gelde, muß er ein richtiges Verzeichniß führen, und ſolches monatlich von dem reſidirenden Hrn. Landrath revidiren und

quit-

quittiren laſſen. Die Ruſſiſchen Generalgouvernements-Päſſe muß er contraſigniren.

§. 14.

Die monatlichen Rapporte der Poſtverwalter, muß er, wenn ſie nicht richtig eingehen, einfodern, und wenn ſie zuſammen ſind, mit ſeinem Journal zugleich dem Hrn. Landrath zur Reviſion unterlegen.

§. 15.

Alle Quartale hat er die Gelder, die er ſowohl an Ladengeldern *), als für Poſtpferde eingenommen, auch was von den Poſtverwaltern eingekommen, mit einer richtigen Berechnung, nebſt accurater Anzeige der Reſtantien, an den Secretär abzuliefern.

§. 16.

Alle Concepte des Secretärs iſt er zu mundiren verbunden. Seine Concepte mundirt der Ritterſchaftsdiener oder Kanzeliſt.

§. 17.

Die Regiſtrirung des Archivs muß er eine ſeiner Hauptbeſchäftigungen ſeyn laſſen, und daher mit Regiſtrirung der Reſidir-Diarien und Reſidir-Acten fortfahren.

§. 18.

*) Die veſtgeſezte jährliche Abgabe von jedem privaten Haaken an die Ritterkaſſe. Hiervon ſind auſſerordentliche Bewilligungen unterſchieden.

Anmerk. des Herausg.

§. 18.

Für die bey dieſem Dienſt vorkommenden Bemühungen hat er jährlich 320 Rthl. Alb. Salarium aus der Caſſe, und frei Quartier auf dem Ritterhaus.

§. 19.

Ingleichen hat die Ritterſchafts-Kanzeley die freie Poſt auf 4 Pferde zu genießen.

§. 20.

Alle Vergehungen der Ritterſchafts-Kanzeley können nicht anders als von dem Convent beurtheilet, und Strafen darauf ſtatuirt werden. Dieſe beſtehen nach Beſchaffenheit der Umſtände in einer Geld-Pön von ihrer Gage, oder in einer Suspenſion von ihrem Dienſt. Doch richtet ſich der Convent billig nach dem Gutachten der Hrn. Landräthe, da dieſe am meiſten mit der Kanzeley zu thun haben.

Obige in 5 Titeln verfaßte Inſtruction iſt zu mehrerer Urkund von ſämmtlichen Hrn. Landräthen, Landmarſchall, und Deputirten zum engern Ausſchuß, unterſchrieben, und mit dem größern Inſiegel der Ritterſchaft beſiegelt. So geſchehen auf dem öffentlichen Landtag zu Riga auf dem Ritterhaus den 2ten Auguſt 1759.

C. G. v. Buddenbrock, Landrath.
G. H. Igelſtröhm, Landrath.
J. A. Baron Ungern Sternberg, Landrath.

B. J.

B. J. Bock, Landrath.
E. Mengden, Landrath.
G. A. v. Tieſenhauſen, Landrath.
G. Taube, Landrath.
C. F. Schoultz, Landrath.

Leonhard Johann Freyherr von Budberg,
Landmarſchall.

F. W. Patkul, Deputirter.
C. O. Baron Roſen, Deputirter.
E. J. Meck, Deputirter.
M. F. Krüdener, Deputirter.
J. H. Stael von Holſtein, Deputirter.
D. G. Villebois, Deputirter.
G. G. v. Gersdorff, Deputirter.
C. M. Poſſe, Deputirter.
G. F. von Löwenwolde, liefl. Ritter- und Landſchaft-Secretär.

Supple-

Supplement
zur
Landtags-Ordnung und zur Inſtruction
welches
durch einmüthigen Landtags-Schluß vom 12ten März 1769 feſtgeſetzet worden.

I.

Das Poſtweſen wird der Reſidirung, und dem Hrn. Landmarſchall, gänzlich überlaſſen. Dieſe ſchließen gemeinſchaftlich die Contracte mit den Poſtpächtern auf das genaueſte, beſtimmen nach Dargebung der Contracte die halbjährige Arende-zahlung auf gewiſſe Tage in Riga, und laſſen ſich auſſer den ſtipulirten Abzügen in keine andre ein.

2.

Die Viſitation der Poſtirungen geſchiehet jährlich einmal dergeſtalt, daß ein Jahr einer von den Hrn. Landräthen, und das andre Jahr der Hr. Landmarſchall, die Viſitation verrichtet. Bey jeder Viſitation iſt in Lettland der lettiſche, und in Ehſtland der ehſtniſche Caſſe-Deputirte zugegen. Das Protokoll wird von dem Ritterſchafts-Notär geführt, und der Reſidirung abgegeben. Die Termine zu

den Viſitationen werden ſo gewählt, daß die Zeiten, da der Geld-Empfang in Riga iſt, nicht dazu genommen werden.

3.

Alle von der Reſidirung ausgehende Eſtafetten, werden von demjenigen Kanzeley-Officianten welcher die Caſſe-Rechnung führt, richtig verzeichnet.

4.

Zu Abkürzung der Klagen der Bauern über die Poſtverwalter, ſelbige beſtehen entweder in dem ſäumigen, oder unrechten Empfang aller Fourage, des Holzes, der Baumaterialien, des Baues, und beſonders einer üblen Begegnung der Poſthalter gegen die Pferdewächter *), werden gewiſſe Poſt-Cavalier erwählt, an welche alle dieſe Klagen gehen, und von denenſelben, wenn ſolche nicht von großer Importanz ſind, gleich in loco, im Gegentheil aber**) durch Berichte von den Hrn. Cava-

*) Jeder Poſtirung oder Poſtſtation ſind gewiſſe Güter angewieſen, welche derſelben Fourage, Holz, Baumaterialien, und Arbeiter zum Bau, ohne Bezahlung liefern müſſen. Für die Pferdewächter oder Poſtknechte muß der Poſthalter an den Poſſeſſor ein beſtimmtes Geld bezahlen. Anmerk. des Herausg.

**) Hier ſcheint zwar etwas zu fehlen; gleichwohl ſtimmen die Abſchriften überein: der eigentliche Sinn läßt ſich auch finden. Anmerk. des Herausg.

Cavaliers an die Reſidirung gehen, und von dieſer entſchieden werden müſſen. Jedennoch hat die Reſidirung auf der Poſt-Cavalier ihre Vorſtellung, als von Perſonen welche von dem ganzen Corps der Ritterſchaft hiezu autoriſirt ſind, vorzüglich zu reflectiren, und die prompteſte Aſſiſtenz zu leiſten *).

5.

Da die Verfaſſungen der Poſtirungen prrnauſcher und pleskowſcher Straße Er. E. Ritterſchaft ſehr nachtheilig ſind: ſo werden die Reſidirung und der Hr. Landmarſchall autoriſirt, dazu nach Maaßgebung der Landtags-Schlüſſe vom 22ſten Febr. 1765 und 4ten März 1769, vortheilhaftere Einrichtungen zu machen.

6.

Die halbjährigen Eſtafetten-Gelder von dem Kaiſerl. Poſtamt, werden bey dem Empfang der Poſt-Arende nach Dargebung der Verzeichniſſe von allen paſſirten Eſtafetten, zugleich eingenommen, und vom Landmarſchall, oder einem Caſſe-Deputirten, quittirt.

7.

Die jährlich einkommenden Arende-Gelder von den Ritterſchafts-Gütern, werden nach Maaßgebung

*) Solche Poſt-Cavalier hat man in Ehſtland nicht.
Anmerk. des Herausg.

bung ihrer Contracte, von dem Hrn. Landmarſchall, und den Hrn. Caſſe-Deputirten, gegen deſ erſten Quittung empfangen, und an Sie in den beſtimmten Terminen richtig abgegeben. Und wer acht Tage hierin ſäumet, wird auf Anzeige des Hrn. Landmarſchalls an die Reſidirung, hierüber vom Ordnungsgerichte exequiret, weil die Ritterſchafts-Caſſe zum Unterhalt ihrer Verfaſſung, zuverläſſig auf die Zahlung der Arende rechnen muß.

8.

Eine gleiche Bewandtniß hat es mit den Ladengeldern, welche der Kanzeley-Officiante der die Caſſe-Rechnung führt, in den beſtimmten Terminen zu empfangen, und dem Hrn. Landmarſchall nebſt den Hrn. Caſſe-Deputirten, mit einem richtigen Verzeichniß der reſtirenden Güter, abzugeben hat, damit ſolche Reſtantien von den Ordnungsgerichten eingetrieben werden können. Auſſer den beſtimmten Terminen aber wird kein Geld in der Kanzeley angenommen *).

9.

*) Die Ordnungsgerichte, wenigſtens in den entfernteren Kreiſen, empfangen in einem angeſezten Termin, die Ladengelder von den Gütern, und ſenden ſie in einer Summe an die Ritterſchafts-Kanzeley.

Anm. des. Herausg.

9.

Alle Berechnungen der Meliorations=Koſten von den Ritterſchafts=Gütern, müſſen in Zukunft unterbleiben, und ſind alsdenn für Gefahr und Rechnung der Hrn. Arendatoren, wie ſolche bey einer künftigen Abgabe der Güter von der zu beſtimmenden Commiſſion, zu welcher der Hr. Landmarſchall und die Hrn. Caſſe=Deputirten mit zuzuziehen ſind, taxirt werden.

10.

E. E. Ritterſchaft=Reſidirung werden zu extraordinären Ausgaben, zum wahren Nutzen des Vaterlandes, monatlich 100 Rthl. beſtanden. Gratificationen und Penſionen aber finden in keinem Fall Statt. Die übrigen Ausgaben, ſie mögen heißen wie ſie wollen, und ſo geringe ſie auch ſind, beſorgt der Hr. Landmarſchall, nebſt den Hrn. Caſſe=Deputirten; jedennoch mit Zuziehung der Reſidirung; ſind aber expreſſe auf eine Summe von vier bis fünf hundert Rthl. Alb. eingeſchränkt, und müſſen drey Stimmen zur Zahlung für ſich haben.

11.

Sollten aber gegenwärtig nicht abzuſehende Fälle einige Ausgaben erheiſchen, welche die Summe von fünf hundert Rthl. überſteigen, ſo hat der

Convent hierin nach Maaßgebung der Landtags-Ordnung zu diſponiren.

12.

Alle etwanige in Zukunft ſich ergebende Reparationen des Ritterhauſes, werden von den Conventen beprüfet, und feſtgeſezt; von den Caſſe-Deputirten aber accordirt.

13.

Wie nun die Hrn. Caſſe-Deputirten nach dieſer Einrichtung öfters zur Stadt kommen möchten, alſo werden ſie den Kreis-Deputirten gleich, dafür ſchadlos gehalten.

14.

Alle Penſionen müſſen bey dem gegenwärtigen erſchöpften Zuſtand der Caſſe aufhören; und der geringe Gehalt des Calefactors, wird bis auf ſechzig Rthl. vermehrt, welche von den trikatenſchen Schüßgeldern zu nehmen ſind.

15.

Derjenige Kanzeley-Officiante welcher die Caſſe-Rechnung führt, kan ſich des Empfangs und der Berechnung wegen, niemals von der Kanzeley entfernen.

16.

Und wie der Landmarſchall nebſt den Caſſe-Deputirten, für die Ritterſchafts-Caſſe aufkommen müſſen, und die Kanzeley gänzlich hiermit eingeflochten iſt; ſo bleibt die Verbürgung desjenigen Kanzeley-Officianten der die Caſſe verwaltet, ein nothwendiges und bey allem Geldempfang gewöhnliches Requiſitum; und wird der Hr. Landmarſchall autoriſirt, keinen ohne ſolche annehmliche Caution anzunehmen. Gegeben Riga auf dem Ritterhaus auf öffentlichen Landtag den 16ten März 1769.

Ernſt Freyhr. v. Mengden, Landrath. (L. S.)
Friedr. Patkul, Landrath. (L. S.)
Magnus von Helmerſen, Landrath. (L. S.)
C. G. von Ferſen, Landrath. (L. S.)
Carl Roſen Landrath. (L. S.)
Carl Poſſe, Landrath (L. S.)
Carl Guſtav Mengden, Landmarſchall. (L. S.)
George Friedrich Meck, Deputirter des rigiſchen Kreiſes. (L. S)
C. D. von Löwenſtern, Deputirter des dörptſchen Kreiſes. (L. S.)
Joh. Hinr. Stael von Holſtein, Deputirter des wendenſchen Kreiſes. (L. S.)
C. G. Baron von Igelſtröhm, als Deputirter des pernauſchen Kreiſes. (L. S.)

Supplement
zur Landtags-Ordnung,
welches durch einmüthigen Landtags-Schluß vom 5ten März 1774 feſtgeſezt worden.

Da Anſtand und gute Ordnung in allen Adel-Verſammlungen herrſchen müſſen; ſo iſt man bey Abfaſſung der Landtags-Ordnung darauf bedacht geweſen, ſolche Verfügungen zu treffen, wodurch dieſelbe auch auf unſern Landtägen erhalten werden könnte. Die Erfahrung aber hat gelehrt, daß durch die Tit. V §. 22 und 23 abgefaßten Statuten nicht allemal die gehofte Abſicht erreicht worden.

E. E. Ritter und Landſchaft hat dahero ſolche Maaßregeln ergriffen, welche dieſelbe in Zukunft vor allen ähnlichen, ihrer adelichen Würde und Anſehen ſo nachtheiligen Ereigniſſen, ſicher ſtellen können. Sie hat zu dem Ende auf die Störung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung bey den Landtägen, Strafen feſtgeſezt, welche der Größe der Vergehungen näher angemeſſen; und dieſer Verfügung das Siegel der völligen Gültigkeit, durch S. Hochgräflichen Excellenz unſern Herrn Generalgouverneur erbeten.

1.

Soll derjenige, er ſey wer er wolle, welcher ſich wider den Titel V §. 22 und 23 der Landtags-Ordnung, im Ritter-Saal, oder in den Neben-zimmern, in ſeinen eigenen, oder allgemeinen An-gelegenheiten, verginge, nachdem das Verbrechen entweder durch den Proceß, den Landmarſchall, oder drey Zeugen welche ſolches erfoderlichen Falls eidlich zu erhärten erbötig wären, auſſer allen Zweifel geſezt worden, anſtatt der in der Landtags-Ordnung feſtgeſezten Pön von zehn Rthl. auf funf-zig Rthl. zur Ritter-Caſſe, geſtraft werden.

2.

Könnte ſich aber Jemand ſo ſehr vergeſſen, daß er ſich mit injurieuſen Worten, oder gar Be-taſtungen, vergehen ſolte; ſoll ein ſolcher für ſeine Perſon auf immer aus allen Landtags- und Con-vent-Verſammlungen ausgeſchloſſen, vom Ritter-Saal abgewieſen, und ſeinem Schickſal überlaſſen werden; und dafern derſelbe ſich dem ohngeachtet erdreiſten ſolte auf dem Ritter-Saal zu erſcheinen, wider denſelben die richterliche Hülfe ohne Nach-ſicht imploriret werden.

3.

Das Landraths-Collegium, der Landmarſchall, die Deputirten, und Glieder der Ritterſchafts-Kanzeley, haben zwar als einzele Perſonen mit

 den

den übrigen Gliedern Einer Edlen Ritter- und Landſchaft gleiche Vorzüge; das beſondere Vertrauen aber ſo ihre Hrn. Mitbrüder in dieſelben ſetzen, und die Hochobrigkeitliche Beſtätigung und Autoriſirung der erſtern, erheiſchet, daß denſelben in Verwaltung ihrer Aemter mit vorzüglicher Achtung begegnet werde. Dieſerwegen ſowohl, als auch weil die Sicherheit aller publiken Abhandlungen darauf beruhet, ſoll der Fides der Landtags- und Convents-Receſſe, der Reſidir-Diarien, und Commiſſions-Protokolle, auf keine Weiſe bezweifelt, angetaſtet, noch angegriffen, und die Contravenienten, es wäre gleich ein ſolches Vergehen ſchriftlich gegen die Landes-Reſidirung, oder mündlich bey andern Vorfällen, geſchehen, dem Actori officioſo zur öffentlichen Beahndung übergeben werden. Eine gleiche Achtung ſollen auch alle Commiſſionen, ſie mögen von dem Landtag, Convent, oder der Reſidirung, ausgeſchickt werden, haben; daher die gegen ſelbige ſich vergehenden Perſonen, ebenfalls dem Richter zur Beſtrafung überliefert werden müſſen.

4.

Die Entſcheidung ob und welcher Fall des Geſetzes vorhanden, behält ſich, nachdem der Angeſchuldigte zum Abtreten adſtringiret worden, das

Plenum

Plenum vor. Es renoviret *) daſſelbe aber um ſo mehr auf die Diſpenſation von der geſetzmäßigen Strafe, als dieſes ein ſtärkerer Bewegungsgrund werden würde, dem Geſetz die gehorſamſte Folge zu leiſten **). Ehe ein ſolcher Vorfall aber dem Plenum vorgetragen wird, ſoll derſelbe von dem Landraths-Collegium und dem engern Ausſchuß beprüfet, und deren Sentiments in den Saal geſchickt werden. Solten ſich aber bey Conventen, dieſem Geſetz widrige Vorgänge ereignen; ſo iſt es wohl der Sache angemeſſen, daß die Landräthe in denen durch dieſes Geſetz beſtimmten Fällen, Vota paria mit den Deputirten haben. Gegeben Riga auf dem Ritterhauſe auf öffentlichen Landtag den 6ten März 1774.

Ernſt Freyhr. v. Mengden, Landrath. (L. S.)
C. G von Ferſen, Landrath. (L. S.)
Gerh. Fr. Baron von Löwenwolde, Landrath. (L. S.)
L. W. Gr. von Manteufel, Landrath. (L. S)
Friedr. Reinhold von Berg, Landrath. (L. S.)

Guſt.

*) Da dieſes Wort hier keinen Sinn giebt, ſo halte ich es für einen Schreibfehler, und glaube man müſſe dafür renunciret, ſetzen.
Anmerk. des Herausg.

**) Vermuthlich hat der Abſchreiber leiſten anſtatt entziehen, geſezt. Anmerk. des Herausg.

Guſt. Wilh. Taube von der Jßen, Landrath.
L. S.)
Friedrich Patkul, Landrath. (L. S.)
Magn. Claud. v. Helmerſen, Landrath. (L.S.)
Joh. Gottl. Graf Münnich, Landrath. (L.S.)
Caſpar Hinr. von Roſenkampff, Landrath.
(L. S.)

Carl Guſtav Freyh. von Mengden,
Landmarſchall. (L. S.)
Woldemar von Budberg, Kreis-Deputirter des wendenſchen Kreiſes. (L. S.)
C. H. von Reutern, Kreis-Deputirter dörptſchen Kreiſes. (L. S.)
Friedr. Guſt. von Dunten, Kreis-Deputirter rigiſchen Kreiſes. (L. S.)
B. A. von Helmerſen, Kreis-Deputirter pernauſchen Kreiſes. (L. S.)

Demnach E. E. Ritter- und Landſchaft ein auf dem Landtage zu Riga, durch einmüthigen Landtags-Schluß vom 6ten März 1774 feſtgeſeztes Supplement zur Landtags-Ordnung, unterlegt und gebeten, daß ſelbiges von mir obrigkeitl. beſtätigt und corroborirt werden möge, und dann ich ſothanes Supplement welches folgendes Inhalts iſt:

Da

Da Anſtand und gute Ordnung in allen Adel-Verſammlungen herrſchen müſſen

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

nicht nur zur Unterhaltung der guten Ordnung auf dem Landtage abzwecken, ſondern auch die darinnen feſtgeſezte Strafe dem Verbrechen angemeſſen zu ſeyn befunden;

Als habe mehr erwehntes Supplement zur Landtags-Ordnung, unter des Kaiſerl. General-Gouvernements beygedruckten Inſiegel, und meiner eigenhändigen Namens-Unterſchrift hiemittelſt approbiren und beſtätigen wollen. Riga Schloß den 14ten März 1774.

(L. S.) G. Browne.

G. G. Waga, G. G. Secrs.

Daß vorſtehende Abſchrift der Landtags-Ordnung, mit dem Original der Landtags-Ordnung im Herzogthum Liefland, völlig gleichlautend iſt, atteſtiret. Riga im Ritterh. den 13ten Jan. 1781.

C. A. von Richter.

Ord. Equ. Duc. Liv. Secrs.

Da

Da auf Ihro Kaiſerlichen Majeſtät Allergnädigſt ertheilte Genehmhaltung vermöge Reſolution vom 22. Aug. 1729, die von E. E. Ritterſchaft zu Regulirung der liefländiſchen Matrikul verordnete Commiſſion, beſtehend aus unten unterſchriebenen Herrn Landräthen, Herrn Landmarſchall, und Herrn Deputirten des dörptſchen, pernauſchen, rigiſchen und wendenſchen Kreiſes, die derſelben von E. E. Ritterſchaft, vermöge der ertheilten Inſtruction und Vollmacht, committirte Unterſuchung und Beprüfung der von einer jeden Familie eingereichten Beweisthümer, nunmehr glücklich zu Ende gebracht; ſo hat denn auch dieſelbe die Rangirung derer zu dem Corps der liefländiſchen Nobleſſe gehörig befundenen Familien, folgender Geſtalt bewerkſtelligen wollen, alſo daß laut der dieſer Commiſſion ertheilten Inſtruction, die zu heermeiſterlichen Zeiten befundenen Geſchlechter zuförderſt durch das Loos, und die übrigen Familien nach ihrer Ordnung rangiret worden.

Ritter=Bank
oder
Verzeichniß aller zu dem Corps der Ritter= ſchaft des Herzogthums Liefland gehörigen annoch ſubſiſtirenden adelichen Fa= milien. Riga, den 29ſten Jun. 1747.

Nr. *.

1. Ermes.
2. Bock. *a*)
3. Buddenbrock.
4. Möller. *b*)
5. Budberg, Baron.
6. Budberg.
7. Lode.
8. Ahnrep. *c*)
9. Klebeck. *d*)

(Nr. 1–9:) Dieſe Familien haben in den heer= meiſterlichen (ordensmeiſterli= chen) Zeiten das Indigenat in die= ſem Herzogthum erhalten.

10. Schlip=

*) Auſſer den hier von mir beygefügten kurzen Anmer= kungen, kan man auch die topographiſchen Nach= richten von Lief= und Ehſtland 2 Band S. 55 u. f. nachſehen. Anmerk. des Herausg.

a) Zwo Familien ſind hier, die aber nicht völlig gleiche Wapen führen.

b) Man nennt ſie gemeiniglich Moller.

c) Andere Abſchriften haben Anrep, wie in Schweden.

d) Etliche ſind Freiherrn.

10. Schlippenbach. *e*)
11. Saſſ.
12. Brackel.
13. Dücker.
14. Tieſenhauſen. *f*)
15. Roſen. *g*)
16. Klot. *h*)
17. Berg.
18. Taube von der Jßen.
19. Rehbinder.
20. Eſſen.
21. Krüdener aus dem Hauſe Roſenbeck. *i*)
22. Plater genannt Bröhlen.
23. Berg.
24. Pfeil.
25. Völkerſahm. *k*)
26. Engelhardt.

Dieſe Familien haben in den heermeiſterlichen Zeiten das Indigenat in dieſem Herzogthum erhalten.

27. Vie:

e) Eine freiherrliche Familie.

f) In Ehſtland ſind Grafen, Freiherrn, und Edelleute.

g) Eine freiherrliche Familie.

h) So ſchreiben ſie ſich; andre Abſchriften haben Klodt, aber ich weis nicht, ob ein Zweig dieſe Schreibart führe, gleichwohl verſichern dieß Einige.

i) Andre Abſchriften haben Krüdner, welches unrichtig iſt.

k) In etlichen Abſchriften ſteht Volckerſahm.

27. Vietinghoff genannt Scheel. *l*)
28. Ungern Sternberg, Baron.
29. Meyendorf, Baron, aus dem Hauſe Uexküll. *m*)
30. Toll.
31. Stackelberg. *n*)
32. Patkul. *o*)
33. Roskull. *p*)
34. Loudon. *q*)
35. Albedyll.
36. Löwenwolde, Baron.
37. Löwenwolde.
38. Zöge von Manteufel. *r*).

(Dieſe Familien haben in den heermeiſterlichen Zeiten das Indigenat in dieſem Herzogthum erhalten.)

39. Meng=

l) Viele ſchreiben ſich blos Vietinghoff, ohne den Zuſatz Scheel.

m) Oder Meyendorff. Die Schreibart Uxkull oder Uxküll iſt unrichtig, ob man ſie gleich oft findet.

n) In Ehſtland giebt es Grafen, Freiherrn, und Edelleute.

o) In den Abſchriften findet man gemeiniglich Patkull, oder Pattkull, auch Patküll, das lezte nach der gewöhnlichen Ausſprache.

p) Dieß iſt die richtige, aber Roskul oder Rosküll eine unrichtige Schreibart

q) Andre Abſchriften haben Lauwdohn auch Laudohn, nach der Ausſprache.

r) So ſchrieben ſie ſich vormals alle, jezt führt nur eine Familie dieſen Namen; die andre welche in den Reichs-

39. Mengden, Baron. s)
40. Mengden.
41. Wrangell, Baron. t)
42. Wrangell.
43. Aderkaſſ. u)
44. Von der Howen.
45. Von der Pahlen.
46. Buxhöwden. v)
47. Uexküll. x)
48. Ferſen, Baron.
49. Bellingshauſen. y)
50. Grothuſen. z)
51. Schulmann. *)
52. Stryck. **)

Dieſe Familien haben in den heermeiſterlichen Zeiten das Indigenat in dieſem Herzogthum erhalten.

53. Clodt.

grafen-Stand erhoben wurde, ſchreibt ſich blos Manteufel. In den Abſchriften ſteht ganz unrichtig Szöge von Manteufel.

s) Einige ſind jetzt Reichsgrafen.

t) Wrangel iſt eine unrichtige Schreibart.

u) Man findet auch Aderkas.

v) Einige Abſchriften haben Buxhövden.

x) Eine freiherrliche Familie, welche man oft, aber unrichtig, Uxkull oder Uxküll geſchrieben findet. In Ehſtland iſt eine freiherrliche Familie Uexküll Güldenband.

y) Eine freiherrliche Familie, die man oft Billingshauſen, nach der Ausſprache, geſchrieben findet.

z) Andre Abſchriften haben Grotthuſen auch Grodthuſen.

*) In einigen Abſchriften ſteht Scholmann.

**) In den Abſchriften ſteht gemeiniglich Strycken.

53. Clodt. *)
54. Knorring.
55. Meck.
56. Bock.
57. Helfreich. **)
58. Lauw.
59. Boye. ***)
60. Richter.
61. Hilchen. *a*)
62. Rawer. *b*)
63. Vegeſack.
64. Roſen. *c*)
65. De la Barre. *d*)
66. Linten.
67. Gersdorff. *e*)
68. Köhler. *f*)

} Dieſe Familien haben in den Königl. Polniſchen Zeiten das Indigenat in dieſem Herzogthum erhalten.

*) Meines Wiſſens ſchreiben ſie ſich Clodt von Jürgensburg, und ſind Freiherrn; wenigſtens in Ehſtland.

**) Oder Helffreich; man hört ſie oft Helfrecht ausſprechen.

***) Zuweilen findet man Boy geſchrieben.

a) Nach andern Abſchriften Hilcher. Sie ſind hier erloſchen.

b) Oder Rawern.

c) Sind Freiherrn.

d) Der männliche Stamm iſt in Liefland ausgegangen.

e) Oder Gersdorf.

f) Eine freiherrliche Familie. Köler iſt eine unrichtige Schreibart.

69. Löwis g)
70. Schoultz Baron.
71. Taube von Kragenhof.
72. Stiernhielm. h)
73. Igelſtröhm Baron. i)
74. Schwengelm. k)
75. Funcken. l)
76. Wolffenſchild. m)
77. Rocken von Grünbladt.
78. Löwenſtern.
79. Wolfeldt. n)
80. Palmſtrauch.
81. Schultzen. o)
82. Stael von Holſtein. p)
83. Staal aus dem Hauſe Linnapäh.

Dieſe Familien haben in den Königl. Schwediſchen Zeiten das Indigenat in dieſem Herzogthum erhalten.

84. Stein

g) Man hört ſie gemeiniglich Luiſen nennen.

h) Gemeiniglich nennt man ſie Sterngelm.

i) Die Schreibart Igelſtrohm und Igelſtröm iſt unrichtig.

k) Schwengel iſt eine unrichtige Schreibart.

l) Andre Abſchriften haben Funck.

m) In etlichen Abſchriften ſteht, vielleicht nach dem Schwediſchen, Wolffenſchiold. Der männliche Stamm iſt hier ganz ausgegangen.

n) Nach andern Abſchriften Wolbfeldt.

o) Ob von dieſer Familie noch einige in Liefland vorhanden ſeyn, habe ich nicht erfahren können.

p) Einige Abſchriften haben unrichtig Hollſtein.

84. Stein.
85. Meyer.
86. Helmerſen.
87. Sternſtrahl.
88. Piſtohlkors.
89. Ruden.
90. Kruſe.
91. Campenhauſen Baron.
92. Campenhauſen.
93. Freymann.
94. Ceumern. q)
95. Glaſenapp.
96. Zeddelmann.
97. Dunten.
98. Jåger.
99. Brômſen.
100. Freytag von Loringhaven. r)
101. Hirſchheiden.
102. Straelborn.
103. Dinggrafen. s)
104. Priauda.
105. Stahrenſchild. t)

Dieſe Familien haben in den Königl. Schwediſchen Zeiten das Indigenat in dieſem Herzogthum erhalten.

q) Ceymern iſt eine unrichtige Schreibart.
r) Andre Abſchriften haben Freytagh von Loringhoff, auch Loringshof, oder Loringshaven.
s) Nach einer andern Abſchrift Dinggraffen; ſie ſind hier erloſchen.
t) Auch findet man dieſen Namen Stahrenſchildt geſchrieben.

106. Liphart. u)
107. Brandt.
108. Bornemann.
109. Raß.
110. Rönne.
111. Rothkirch.
112. Güldenhof, Baron. v)
113. Cronmann.

(Dieſe Familien haben in den Kön. Schwed. Zeiten das Indigenat in dieſem Herzogth. erhalten.)

114. Scheremetew, Graf. x)
115. Golowkin, Graf. y)
116. Schaſirow, Baron. z)
117. Brummer. a)
118. Brummer.
119. Brevern. b)

(Dieſe Fam. haben in den Ruſſ. K. Beherrſchungszeit. das Ind. in dieſ. Herz. erhalt.)

120. Ja=

u) Die in den meiſten Abſchriften befindliche Schreibart Liphardt, iſt unrichtig.

v) Andre Abſchriften haben Güldenhoff; aber dieſe Schreibart wird durch die gewöhnliche Ausſprache gar nicht gerechtfertigt.

x) Oder Scheremetjew; alle Abſchriften haben Scheremetoff.

y) Gollofkin iſt eine unrichtige Schreibart.

z) Andre Abſchriften haben Schaſirof.

a) Nach der Ausſprache heißen ſie Brümmer, und eben ſo findet man ſie oft geſchrieben.

b) Einige Abſchriften haben Brewern.

120. Jaguſchinskoi, Graf. *c*)
121. Oſtermann, Graf.
122. Lacy, Graf.
123. Golowin, Graf.
124. Wolff, Baron.
125. Wulff.
126 Bibikow. *d*)
127. Münnich, Graf.
128. Maslow.
129. Biron, Graf. *e*)
130. Zimmermann.
131. Poſſe, Baron.
132. Bergholtz. *f*)
133. Thielau. *g*)
134. Samſon.
135. Schwanenberg.
136. Beckern. *h*)
137. Nummers.

Dieſe Familien haben in den Ruſſiſch-Kaiſerl. Beherrſchungs Zeiten das Indigenat in dieſem Herzogthum erhalten.

c) In allen Abſchriften findet man die unrichtige Schreibart Jagoſinski.

d) Gemeiniglich findet man ſie Bibikof geſchrieben.

e) In der ehſtländiſchen Adels-Matrikul ſteht Herzog von Kurland, und dieß iſt jezt vermuthlich am richtigſten.

f) Gemeiniglich hört man ſie Birckholtz nennen.

g) Meines Wiſſens iſt die Familie in Liefland ausgegangen.

h) Der männliche Stamm iſt hier ausgegangen; Becker iſt eine unrichtige Schreibart.

138. Tranſehe.
139. Graſſ. *i*)
140. Skogh. *k*)
141. Reiher. *l*)
142. Sternfeldt.
143. Schreiterfeld.
144. Smitten.
145. Strohkirch. *m*)
146. Jarmerſtedt. *n*)
147. Oettingen. *o*)
148. Roſenkampff.
149. Bayer von Weisfeldt.
150. Gyllenſchmidt. *p*)
151. Reutern.
152. Drenteln.
153. Hagemeiſter.
154. Palmenbach. *q*)

Dieſe Familien haben in den Ruſſiſch. Kaiſerl. Beherrſchungs-Zeiten das Indigenat in dieſem Herzogthum erhalten.

155. Fuchs.

i) Andre Abſchriften haben unrichtig Graſſen.

k) Meines Wiſſens iſt der männliche Stamm hier erloſchen.

l) Ob man hier noch einige findet, weis ich nicht.

m) In einer Abſchrift ſteht Strokirch.

n) Andre Abſchriften haben Jermerſtedt, auch Jarmerſtädt.

o) Ottingen iſt eine falſche Schreibart.

p) In vielen Abſchriften ſteht ganz unrichtig Gullenſchmidt, auch Güllenſchmidt; gemeiniglich hört man ſie Gyldenſchmidt nennen.

q) Nach einer andern Abſchrift Palmbach.

155. Fuchs. r)
156. Gavel. s)
157. Maneckey.
158. Klüver.
159. Reutz.
160. Rennenkampff.
161. Buſſen.
162. Fick. t)
163. Schultz.
164. Schrader.
165. Bruiningk. u)
166. Bayer.
167. Trubezkoi, Fürſt. v)
168. Delwig, Baron. x)
169. Wilken. y)
170. Villebois. z)
171. Romanzow, Graf. a)
172. Sievers. b)

Dieſe Familien haben in den Ruſſiſch Kaiſerl. Beherrſchungs-Zeiten das Indigenat in dieſem Herzogthum erhalten.

r) Dieſe adliche Familie ſoll, wie ich höre, in Liefland erloſchen ſeyn.

s) Man hört ſie immer Gawehl nennen.

t) Der ehemalige Etatsrath v. Fick, und deſſen Schwiegerſohn der Senats-Secretär Schultz, welcher gleich auf jenen folgt, brachten beide den Adel auf ihre Familien; mit ihrem Abſterben erloſch von beiden der männliche Stamm.

u) Ein Zweig von dieſer Familie iſt in den Freiherrn-Stand erhoben worden.

v) Gemeiniglich findet man in den Abſchriften Trubetzkoy.

x) Einige dieſes Namens, ſonderlich in Ehſtland, ſind keine Freiherrn.

y) Nach andern Abſchriften Wilcken.

z) Einige Abſchriften haben ganz unrichtig Villeboy: wie ich höre ſolte dieſer Name eigentlich Ville Bois geſchrieben werden.

a) Jezt Reichsfürſt.

b) Dieſe ſind aus dem Euſekülſchen Hauſe. Noch zwo Familien gleiches Namens folgen hernach. In vielen Abſchriften ſteht unrichtig Siewers.

Carl Guſtav Patkull, Landrath. (L. S.)
Carl Guſtav von Buddenbrock, Landrath. (L. S.)
Heinrich Erich von Wolfenſchildt, Landrath. (L. S.)
J. J. von Krüdener, Landrath. (L. S.)
Otto Reinh. v. Stackelberg, Landrath. (L. S.)
B. J. Bock, Landrath. (L. S.)
Caſper von Sternfeldt, Landrath. (L. S.)
Guſtav Reinh. v. Mengden, Landrath. (L. S.)
Caſper Hinr. v. Ahnrep, Landrath. (L. S.)
Johann Guſtav Baron v. Budberg *), Landrath. (L. S.)
Conrad Ungern v. Sternberg **), Landrath. (L. S.)
G. H. Igelſtröhm, Landmarſchall. (L. S.)
George Mayendorff, aus dem Hauſe Uexküll, Deputirter. (L. S.)
Harald Wilhelm v. Igelſtröhm, Deputirter. (L. S.)
Carl Guſtav v. Ferſen, Deputirter. (L. S.)
Otto Johann Meck, Deputirter. (L. S.)

(L. S)

Anno

*) Anſtatt dieſes Namens finde ich in einer andern Abſchrift Mengden, vielleicht durch Verſehn des Abſchreibers.

**) In einer andern Abſchrift ſteht v. Ungern Sternberg.

Anno 1750

auf öffentlichen Landtage haben folgende Familien das Indigenat erhalten:

Spalchaber *).
Strandtmann.
Fiſcher
Meiners

Anno 1752

haben das Indigenat erhalten, und ſind auf öffentlichen Landtage 1759 einmüthig beſtätigt worden:

Sievers Baron **).
Sievers ***).

Anno 1759

haben auf öffentlichen Landtage das Indigenat erhalten:

Dolghoruki Fürſt ****).

Fermor,

*) So finde ich dieſen Namen geſchrieben. In den meiſten Abſchriften der Matrikul ſteht hingegen Spalckhaber, vermuthlich blos nach der Ausſprache.

**) Nachher wurde dieſe Familie in den Grafen-Stand erhöben.

***) Dieſe ſind aus dem Bauenhofſchen Hauſe. In der ehſtländiſchen Matrikul ſteht noch eine, folglich die vierte Familie dieſes Namens.

****) Andre Abſchriften haben unrichtig Dolghoruckoi.

Fermor Graf.
Woronzow Graf.
Carl Guſtav von Buddenbrock, Landrath. (L. S.)
J. G. Patkul, Landrath. (L. S.)
Guſt. Heinr. Igelſtröhm, Landrath. (L. S.)
A. v. Bruiningk, Landrath. (L. S.)
Guſtav Taube, Landrath. (L. S.)
Joh. Adolph Baron von Ungern Sternberg, Landrath. (L. S.)
C. G. Baron von Ferſen, Landrath. (L. S.)
B. J. Bock, Landrath. (L. S.)
G. A. von Tieſenhauſen, Landrath. (L. S.)
Ernſt von Mengden, Landrath. (L. S.)
F. W. Sievers, Landrath. (L. S.)
Carl Friedrich Schoultz, Landrath. (L. S.)
Leonhard Johann Freyherr von Budberg, Landmarſchall. (L. S.)
F. J. Meck, Deputirter des rigiſchen Kreiſes. (L. S.)
D. G. Villebois, Deputirter des dörptſchen Kreiſes. (L. S.)
G. G. v. Gersdorff, Deputirter des wendenſchen Kreiſes. (L. S.)
C. M. Poſſe, Deputirter des pernauſchen Kreiſes. (L. S.)

(L. S.)

Folgende

Folgende Perſonen und ihre Nachkommenſchaft, ſollen zu Folge der unter dem 4ten März 1764 emanirten Allerhöchſten namentlichen Ukaſe, in der Zahl der Lief- und Ehſtländiſchen Ritterſchaft ſeyn, in die Matrikul eingeſchloſſen werden, und an allen Rechten und Vorzügen derſelben Ritterſchaft Theil haben, ohne daß man einige Bezahlung an die Gemeinſchaft von ihnen fodern ſoll:

Der General-Lieutenant Cahdeus *);
Der General-Lieutenant Dietz;
Der Etatsrath Taubert;
Der Etatsrath Klingſtädt;
Der Gouvernements-Rath George v. Kalmann **);
Der Obriſte Nicolaus Linden;
Der Obriſt-Lieutenant Kirchner ***);
Der dimittirte Major Carl Handtwig ****);
Der Capitain-Lieutenant vom Ismailoffſchen Leib-Garde-Regiment Biel †);
Der Second-Major Carl Kirchner;

Der

*) Die meiſten Abſchriften haben unrichtig Cadäus.

**) In etlichen Abſchriften ſteht Kallmann.

***) Den in etlichen Abſchriften befindlichen Vornamen Nicolai halte ich für ein Verſehen des Abſchreibers; meines Wiſſens muß es Johann heißen.

****) Handwig iſt eine unrichtige Schreibart.

†) In andern Abſchriften ſteht Bill.

Der Second=Major Peter Drewnick;
Der Second=Major Guſtav Eller;
Der Second=Major Jacob Kirchner;
Der Capitain Juſtus Heller;
Der Capitain Guſtav Hildebrandt.

Dieſem Allerhöchſten Befehl zu Folge ſind gedachte Perſonen *) auch ſogleich hier in die Matrikul eingeſchrieben worden. So geſchehen Riga den 13ten May 1764.

J. G. Patkul
reſidirender Landrath.
G. W. Budberg
Ritterſchafts=Notair.

Anno 1761 den 12ten Jun. iſt der Hr. Etats=rath und des Erl. hohen Kaiſerl. Reichs=Juſtice=Collegii Vice=Präſes Friedrich von Emme, nachdem derſelbe unter dem 18ten May ej. a. hieſelbſt dociret, daß er von einer Hochwohlgeb. und Wohlgeb. Ritterſchaft des Herzogthums Ehſtland, in die daſige Matrikul aufgenommen worden, nach der mit obgedachter Ritterſchaft obhandenen Vereinbarung, auch in die hieſige Matrikul eingeſchrieben worden:

Friedrich Emme.

Anno

*) Einige von ihnen, oder gar alle, bekamen damals Kron=Güter zur Arende, welche nach einer vorhergegangenen

Anno 1765

Auf öffentlichen Landtage haben folgende Familien das Indigenat erhalten:

Die Herrn Gebrüder Iwan, Gregori *), Alexei, Feodor, und Wolodimir Grafen von Orlow;

Die Herrn Gebrüder Peter, Zachar, und Iwan Grafen von Tſcherniſchew **);

Alexander Graf von Buturlin ***);

Roman Graf von Woronzow;

Johann Michael von Benkendorf;

Hermann Johann von Rading;

B. J. Bock, Landrath. (L. S.)

E. Mengden, Landrath. (L. S.)

F. W. Sievers, Landrath. (L. S.)

C. F. Schoultz, Landrath. (L. S.)

J. G. B. Meyendorf, Landrath. (L. S.)

G. A. von Tieſenhauſen, Landrath. (L. S.)

Guſt. Taube von der Ißen, Landrath. (L. S.)

J. A. Baron von Ungern Sternberg, Landrath. (L. S.)

C. F.

gangenen Beſtätigung, nur der immatrikulirte Adel zu erhalten wünſchte. Eine nähere Erläuterung findet hier nicht Raum.

*) Jezt Reichsfürſt; in etlichen Abſchriften ſteht Grigorei.

**) In den meiſten Abſchriften ſteht Czerniſchew.

***) Nach andern Abſchriften Butturlin.

C. F. v. Ferſen, Landrath. (L. S.)

F. W. Patkul, Landrath. (L. S.)

Leonhard Johann Freyherr von Budberg, Landmarſchall. (L. S.)

E. G. von Mengden, Deputirter des rigiſchen Kreiſes. (L. S.)

Carl Otto Freihr. von Roſen, Deputirter des dörptſchen Kreiſes. (L. S.)

H. G. von Igelſtröhm, Deputirter des wendenſchen Kreiſes. (L. S.)

Carl Magnus von Poſſe, Deputirter des pernauiſchen Kreiſes. (L. S.)

(L. S.)

Anno 1769

auf öffentlichen Landtage haben das Indigenat erhalten:

Die Herrn Gebrüder Nikita und Peter Grafen von Panin *).

Alexander Wäſemskoi Fürſt.

Bibikow.

Anhorn de Hartwiſſ **).

Behaghel von Adlerskron.

Riga auf dem Ritterhaus den 17ten März 1769.

Ernſt

*) In einigen Abſchriften ſteht unrichtig Pannin.

**) Oder Hartwis.

Ernſt Freihr. v. Mengden, Landrath. (L. S.)
Friedr. Patkul, Landrath. (L. S.)
Magnus v. Helmerſen, Landrath. (L. S.)
C. G. v. Ferſen, Landrath. (L. S.)
Carl Roſen, Landrath. (L. S.)
C. M. Poſſe, Landrath. (L. S.)
Carl Guſtav Freih. v. Mengden, Landmarſchall. (L. S.).
George Friedrich Meck, Deputirter des rigiſchen Kreiſes. (L. S.)
J. H. Stael von Holſtein, Deputirter des wendenſchen Kreiſes. (L. S.)
C. D. von Löwenſtern, Deputirter des dörptſchen Kreiſes. (L. S.)
C. G. Baron von Igelſtröhm, Deputirter des pernauſchen Kreiſes. (L. S.)

(L. S.)

Anno 1772

haben auf öffentlichen Landtage das Indigenat erhalten:

Ihro Durchl. der Vice-Kanzler Fürſt Golizyn *);

Der

*) Die in den meiſten Abſchriften befindliche Schreibart Gallitzin iſt unrichtig; ich folge der in St. Petersburg und in gedruckten Schriften gewöhnlichen Schreibart.

Der Herr General-Major Otto Adolph von Weißmann nebſt ſeiner Familie;

Die Herrn { Heinr. Daniel v. Baer *), und Jacob Reinhold von Baer.

Als Baron werden hiemit zugleich notirt der Hr. Ordnungsrichter von Schlippenbach zu Alt-Bornhuſen. Riga auf dem Ritterhaus den 8ten März 1772.

Ernſt Freyh. v. Mengden, Landrath. (L. S.)
F. W. Patkul, Landrath. (L. S.)
Guſt. Wilh. Taube, von der Iſſen, Landrath. (L. S.)
Carl Otto Baron v. Roſen, Landrath. (L. S.)
Magnus Claudius von Helmerſen, Landrath. (L. S.)
Ludwig Graf v. Manteufel, Landrath. (L. S.)
Carl Magnus Poſſe, Landrath. (L. S.)
Friedrich von Berg, Landrath. (L. S.)
Carl Guſtav von Mengden, Landmarſchall. (L. S.)
C. G. Bar. v. Igelſtröhm, Deputirter. (L. S.)
J. H. Stael v. Holſtein, Deputirter. (L. S)
C. H. von Roſenkampf, Deputirter. (L. S.)
M. J. Stackelberg, Deputirter. (L. S.)

(L. S.)

Anno

*) In vielen Abſchriften ſteht ganz unrichtig Bähr oder Baehr.

Anno 1774

hat auf öffentlichen Landtage das Indigenat erhalten:

Chriſtoph Heinrich Friedrich Graf zu Solms und Tecklenburg.

Als Baron wird hiemit zugleich notirt die Familie Weißmann von Weißenſtein.

Riga auf dem Ritterhaus den 5ten März 1774.

Ernſt Freih. von Mengden, Landrath. (L. S.)

Guſt. Wilh. Taube von der Ißen, Landrath. L. S.)

C. G. von Ferſen, Landrath. (L. S.)

Gerh. Friedr. Freihr. von Löwenwolde, Landrath. (L. S.)

Ludw. Wilh. Graf von Manteuffel, Landrath. (L. S.)

Friedrich von Berg. Landrath. (L. S.)

Friedrich Patkul, Landrath. (L. S.)

Magn. Claud. v. Helmerſen, Landrath. (L. S.)

Joh. Gottl. Graf Münnich, Landrath. (L. S.)

Caſpar Hinr. von Roſenkampff, Landrath. (L. S.)

Carl Guſtav Freihr. von Mengden, Landmarſchall. (L. S.)

B. Freihr. von Campenhauſen, Deputirter. (L. S.)

C. H. von Reutern, Deputirter. (L. S.)
F. Guſt. von Dunten, Deputirter. (L. S.)
A. von Helmerſen, Deputirter. (L. S.)

(L. S.)

Anno 1777.

Als Reichsgraf wird hiemittelſt aus der Familie der Freiherrn von Mengden notirt:

Der Herr Landrath Ernſt Reinhold von Mengden, und deſſen Deſcendenz

Riga auf dem Ritterhaus den 28ſten Jul. 1777.

G. F. Freihr. von Löwenwolde, Landrath. (L. S.)
Ludw. Wilh. Gr. Manteuffel, Landrath. (L. S.)
Friedr. Reinhold von Berg, Landrath. (L. S.)
C. D. von Löwenſtern, Landrath. (L. S.)
A. von Helmerſen, Landrath. (L. S.)
J. G. Graf von Münnich, Landrath. (L. S.)
C. H. von Roſenkampff, Landrath. (L. S.)
B. Freihr. von Campenhauſen, Landrath. (L. S.)
F. W. von Rennenkampff, Landmarſchall. (L. S.)
M. F. von Gersdorff, Deputirter. (L. S)
A. B. von Hagemeiſter, Deputirter. (L. S.)
F. G. von Dunten, Deputirter. (L. S.)

Anno

Anno 1780.

auf öffentlichen Landtage haben das Indigenat erhalten:

Der Herr Aſſeſſor Subſtitutus Friedrich Juſtin von Bruiningk zu Weſſelshof, nebſt deſſelben Deſcendenz.

Hiernächſt ſind der Matrikul einverleibet worden:

Der Hr. Gen. Lieut. Vice-Gouv. des Herzogthums Ehſtland, und Ritter von Grotenhielm;

Der Hr. Reichsgraf Johann George von Browne *);

Die Familie Boltho von Hohenbach.

Als Barone werden hiemittelſt notirt die Gebrüder der Hr. General-Major Wilh. Ernſt, und Hr. Ordnungsrichter Carl Otto von Klebeck.

Ernſt Reichsgr. von Mengden, Landrath. (L. S.)

Ludw. Wilh. Graf Manteuffel, Landrath. (L. S.)

Friedr. Reinh. von Berg, Landrath. (L. S.)

A. von Helmerſen, Landrath. (L. S.)

Magnus von Helmerſen, Landrath. (L. S.)

Joh. Gottl. Gr. Münnich, Landrath. (L. S.)

C. D. von Löwenſtern, Landrath. (L. S.)

*) Ein Sohn des rigiſchen Herrn Generalgouverneurs.

Balthaſar Freihr. von Campenhauſen, Landrath. (L. S.)

E. Burchard Graf von Mengden, Landrath. (L. S.)

F. W. von Rennenkampff, Landmarſchall. (L. S.)

A. B. von Hagemeiſter, Deputirter des wendenſchen Kreiſes. (L. S.)

C. R. Baron von Ungern Sternberg, Deputirter des dörptſchen Kreiſes. (L. S.)

L. S. Freihr. von Wolff, Deputirter des rigiſches Kreiſes. (L. S.)

C. M. von Lilienfeld*), Deputirter des pernauſchen Kreiſes. (L. S)

(L. S.)

In Fidem

C. A. von Richter.
Ritterſch. Secretär.

*) Dieſe Familie findet man zwar nicht in der vorſtehenden liefländiſchen, wohl aber in der ehſtländiſchen Adels-Matrikul (ſ. Nord. Miſcell. 4tes St. S. 279); daher hat ſie vermöge der zwiſchen beiden Ritterſchaften getroffenen Vereinbarung, auch auf dem rigiſchen Ritterhaus Sitz und Stimme.

Anmerk. des Herausg.

Kürzere

Kürzere Aufſätze.

I.

Die Thronbeſteigung der Kaiſerin Eliſabeth im Jahr 1741 *).

Um ſich eine richtige Vorſtellung von dieſer großen Begebenheit zu machen, finde ich nöthig einige vorhergehende Umſtände zu bemerken, und die Triebfedern welche dabey wirkſam waren, in ſo fern ich ſie habe erforſchen können, anzuzeigen.

*) Dieſe große Begebenheit iſt allgemein bekannt; gleichwohl wird es manchem Leſer angenehm ſeyn, hier eine ziemlich vollſtändige und allen Anſchein nach, getreue Nachricht davon zu finden, welche mir der Hr. Probſt Baumann zu Wenden mitgetheilt hat, unter dem Titel: Darſtellung der wahren Umſtände der im Nov. 1741 zu St Petersburg erfolgten merkwürdigen Regierungs-Veränderung. Der Verfaſſer iſt mir unbekannt: aber man ſieht, daß er damals ſelbſt dort

Es iſt alſo vorläufig zu erwägen, daß dieſe wichtige Begebenheit eine Frucht der ſchon ſeit langer Zeit gehegten franzöſiſchen und ſchwediſchen Abſichten war, als welches bereits allgemein bekannt iſt. Die erſte Verabredung zur Ausführung des großen Plans, auf die Art wie ſie nachmals erfolgte, nahm ihren Anfang im December 1740, einige Tage vor der Kaiſerin Anna Iwanowna ihrer Beerdigung. — Der Marquis von Chetardie kam im Anfang des beſagten Jahrs hier in St. Petersburg an. Sein und des Hrn. von Nolke *) Aufenthalt hierſelbſt, mußte billig bey den hieſigen Miniſtern Verdacht erregen, da beide Miniſter nichts als generelle Freundſchafts-Verſicherungen anzutragen hatten, aber nicht die geringſte Eröffnung wegen einer beſondern Unterhandlung thaten **); womit man ruſſiſcher Seits den Anfang zu machen gleichfals Bedenken trug.

Leicht

dort gegenwärtig geweſen iſt, und genaue Erkundigung einzuziehn geſucht hat. Solte dieſe Relation wider mein Vermuthen, bereits irgendwo gedruckt zu finden ſeyn, ſo iſt die abermalige Bekanntmachung wohl nur ein kleiner Fehler. Blos an der Schreibart habe ich zuweilen etwas geändert. Anmerk. des Herausg.

*) Der damalige ſchwediſche Geſandte.
Anmerk. des Herausg.

**) Der Verfaſſer ſcheint hier etwas zu weit zu gehen. Wie viel Miniſter an fremden Höfen haben keine beſondern Aufträge, und erwecken doch keinen Verdacht. Anmerk. des Herausg.

Leicht hätte alſo das ruſſiſche Miniſterium die üblen Abſichten des franzöſiſchen Geſandten vermuthen können *); es richtete aber ſeine Aufmerkſamkeit weit mehr auf deſſelben Schritte in Anſehung der Türken, einiger unzufriedenen Polen, und der Schweden; als auch deſſen übrige Unternehmungen. So verfehlte man den rechten Punkt; oder ward ihn wenigſtens zu ſpät gewahr: man bildete ſich ein, Chetardie wolle blos Rußlands Stärke, die Beſchaffenheit der Armee, und die Geſinnung der Liefländer, auskundſchaften; ein gewiſſes Einverſtändniß zwiſchen den Türken, einigen misvergnügten Polen und den Schweden, unterhalten; die Abſichten des hieſigen Miniſteriums erforſchen, und ihnen ſo viel möglich entgegen arbeiten. Gegen dieſe Bemühungen nahm man dienliche Maasregeln; ließ ihm auch mit Fleiß von der Beſchaffenheit der Armee, und von der Geſinnung der Liefländer **), alle Kundſchaft zukommen: weil

*) Dieß iſt wohl manchem Zweifel unterworfen. Unter den ruſſiſchen Miniſtern waren gewiß auch damals fähige Männer. Anmerk. d. Herausg.

**) Nemlich ob ſie wünſchten wieder unter die ſchwediſche Oberherrſchaft zu kommen; die ihnen aber wegen der drückenden Reduction fürchterlich war. Und was hätte eine günſtige Geſinnung gegen überwiegende Macht ausrichten können? Anmerk. d. Herausg.

weil er aus beiden mußte überzeugt werden, wie ſehr wir an Stärke den Schweden überlegen wären, und wie wenig dieſelben hoffen könnten, in einem Krieg mit Rußland, Vortheil zu erhalten. Der Erfolg hat erwieſen, daß dieß keinesweges die Hauptabſicht des Geſandten geweſen, ſondern daß ſein Plan dahin gegangen iſt, durch eine innerliche Revolution das Reich in Unruhe zu ſetzen, und dadurch den Schweden Gelegenheit zu geben, das in ſich ſelbſt zerrüttete Rußland zu unterdrücken, und in ſeine alten Gränzen zu ſetzen.

Die erſte Hofnung dazu gab das allgemeine Misvergnügen der Nation über den geweſenen Herzog von Kurland *). Er wußte daß ſie, und ſelbſt

*) Er hatte zwar einige Freunde, die ihm wegen genoſſener Wohlthaten, auch aus dankbaren Andenken gegen die Kaiſerin Anna, anhiengen: aber die Zahl der Misvergnügten übertraf jene weit; theils wegen ſeiner, vielen unerklärbaren, Erhebung zur Regentſchaft, theils und vorzüglich weil man die meiſten unter der Kaiſerin Anna vorgefallenen unangenehmen Schritte und Ihre zuweilen geäuſſerte Strenge, ihm zur Laſt legte, und ihn wegen ſeines bekannten großen Anſehns und Einfluſſes, für den Anſtifter hielt. Unter andern glaubte man, daß auf ſein dringendes Zureden, ein angeſehener Kabinetsminiſter, den die Kaiſerin ſelbſt ſoll für unſchuldig erklärt haben, ſey verurtheilt, und mit öffentlicher Lebensſtrafe belegt worden, weil ihn der Herzog haßte. Anm. des. Herausg.

ſelbſt die hier dienenden Ausländer, gegen den Herzog erbittert waren: ſchon hierauf gründete er den Plan einer anzufangenden Revolution. Die damalige Prinzeſſin Eliſabeth war unſtreitig das dienſtlichſte Werkzeug zur Ausführung ſeiner Abſicht: ihre Freundlichkeit gegen alle Menſchen; ihre Freigebigkeit, da ſie alles was in ihrem Vermögen ſtand, austheilte; ihre Herablaſſung; das bey dem ganzen Volk heilige Andenken ihres großen Vaters; ihr Unglück, da ſie nemlich unter der Regierung der Kaiſerin Anna ziemlich gedrückt wurde, und oft am Nothwendigen Mangel hatte: alles dieß hatte ihr die Zuneigung des gemeinen Mannes aufs höchſte erworben, ſo daß derſelbe bey aller Gelegenheit ſeine Liebe für die Prinzeſſin öffentlich blicken ließ. Inzwiſchen war keine Hofnung bey Lebzeiten der Kaiſerin Anna etwas ausführen zu können, theils weil das Volk zu viel Ehrfurcht und Liebe für dieſe gnädige und glückliche Beherrſcherin hegte, ob es gleich ihren Favoriten haßte; theils weil die Prinzeſſin ſelbſt damals zu keiner Unternehmung zu bewegen war. Aber die Kaiſerin ſtarb im October 1740, recht zur gelegenen Zeit für die franzöſiſchen Abſichten: nun faßte man mehr als jemals Hofnung ſie ausführen zu können.

Der Anfang wurde alſo gemacht, den Herzog von Kurland als damaligen Regenten, zu gewinnen;

nen; ihn zu überführen wie wenig ſeine Erhaltung mit dem Daſeyn des jungen Kaiſers Iwan beſtehen könnte; und ihn folglich theils durch falſche (eben nicht zubeſtimmende) Verſprechungen, theils durch Vorſtellung der ihn bedrohenden Gefahr, in die gegenſeitige Partey zu ziehen. Er war auch dazu ganz geneigt *), theils aus Furcht die Prinzeſſin Anna als Mutter des jungen Kaiſers, würde die ihr zugefügten Drangſale niemals vergeſſen, theils weil er bey der andern Partey noch gewiſſere ſeiner Abſicht gemäße Vortheile zu erhalten glaubte **). Es ſoll alſo ſchon ſo weit gediehen, und er willens geweſen ſeyn die Regentſchaft niederzu=

*) Dieß war eine Sage, welcher aber der Herzog da er nach ſeiner Arretirung darüber befragt wurde, ſtandhaft widerſprach. Wäre die Sache gegründet, ſo würde wahrſcheinlicherweiſe die Kaiſerin Eliſabeth aus einer Art von Erkenntlichkeit, ihn aus der Gefangenſchaft zurückberufen, und in ſein Herzogthum eingeſezt haben. Anmerk. des Herausg.

**) Größere Vortheile für ihn, unter einer neuen Regierung, ließen ſich wohl ſchwerlich erwarten. Als Regent des größten Reichs, genoß er ganz ausnehmendes Anſehn; ſogar der Titel Ihro Hoheit ward ihm beygelegt, wie denn auch alle an fremden Höfen befindliche ruſſiſche Miniſter den Befehl erhielten, ihn niemals anders zu nennen. — Dieß konnte alſo für ihn kein Beweggrund ſeyn. Anmerk. des Herausg.

derzulegen, und ſolche nicht nur, ſondern auch die Krone ſelbſt, der Prinzeſſin Eliſabeth abzutreten. Was mich dieß deſto mehr zu glauben bewegt, waren die Verlegenheit und deſperaten Aeuſſerungen ſowohl des Chetardie, als beſonders des von Nolke, als welcher ſchon alles mit jenem verabredet hatte, und alſo eben in der Zeit da ihr Plan ſolte ausgeführt werden, ſolchen unterbrochen ſahe *).

Dieß waren die geheimen Bewegurſachen der damaligen ſchwediſchen Zurüſtungen in Finland, welche ganz Europa in Erſtaunen ſezten, da Niemand begreifen konnte, wie Schweden ſich unterſtand, die weit überlegene Macht von Rußland, zu einer Zeit da ſolches mit Allen Friede hatte zu bedrohen und wirklich anzugreifen. Allein der wahre Grund aller ihrer Hofnungen beſtand wie die Zeit entwickelt hat, in dieſen ihren auszuführenden Abſichten. — Nolke konnte ſeinen Verdruß über die Arretirung des Herzogs von Kurland, als einen dazwiſchen gekommenen Zufall, ſo wenig verbergen, daß er ſich gegen verſchiedene ſeiner Freunde hat verlauten laſſen, dieſer Zufall hätte eher oder ſpäter geſchehen ſollen. Inzwiſchen da dieſes Werk durch

*) Durch die Arretirung des Herzogs.

Anmerk. des Herausg.

durch den Generalfeldmarſchall Grafen von Münnich ſo geruhig und ohne den geringſten Tumult ausgeführt war, ſahen ſich die Franzoſen genöthigt, auf ein anderes Mittel zur Erreichung ihres Endzwecks zu ſinnen. Das zwiſchen Münnich und Oſtermann obſchwebende ſchlechte Verſtändniß, ingleichen die ſchlechte Harmonie, ja das endlich ſich öffentlich äuſſernde Misvergnügen des Herzogs *) und des Grafen von Münnich, gaben ihnen hierzu gute Hofnung. Sie ſuchten dieß Misverſtändniß nach Möglichkeit zu unterhalten; bemüheten ſich aber inzwiſchen aus der günſtigen Gelegenheit, da nemlich der Feldmarſchall welcher das Ruder der Affären in Händen hatte, gut preuſſiſch geſinnt ſchien, auch aus einem Privatanlaß dem öſterreichſchen Hauſe abgeneigt war, Vortheil zu ziehen: welches denn die Urſach war, daß man damals, nemlich im Anfang des Jahrs 1741, von ſchwediſcher Seite mit dem Krieg zögerte; weil man hofte mit wenigern Unkoſten ſeinen Endzweck zu erreichen. Wie aber im März der Marquis von

*) Nemlich Anton Ulrich. Von einem angeſehenen Mann welcher ſich damals in St. Petersburg aufhielt, habe ich erfahren, daß der Graf von Oſtermann oft des Abends ganz in der Stille mit dem beſagten Herzog Unterredungen gehalten, und ihm allerley Rathſchläge ertheilt hat. Anmerk. d. Herausg.

von Botta es dahin zu bringen wußte, daß der Graf Münnich ſeine Ablaſſung erhielt *); alſo der Graf Oſtermann wieder an das Ruder kam, folglich die öſterreichiſche Partey im ruſſiſchen Miniſterium die Oberhand gewann: ſo wurden dadurch die franzöſiſchen Anſchläge aufs neue unterbrochen; daher fing man mehr als jemals an, auf die Ausführung des ſchon längſt in Anſehung der Prinzeſſin Eliſabeth entworfenen Plans bedacht zu ſeyn. Es wurde alſo hierin völlig mit dem ſchwediſchen Hof einmüthig verfahren. Der Krieg nahm im Julius und Auguſt ſeinen Anfang: die Schweden waren der angreifende Theil; alle Welt wunderte ſich

*) Wie gewöhnlich war an eben dem Tage eine groſse Menge angeſehener Männer in des Grafen Vorzimmer zur Aufwartung, unter denen viele ihn mit einen Handkuß zu beehren gewohnt waren, (welches ich von Augenzeugen erfahren habe). Den Miniſter welcher ihm ſeine Dimiſſion ankündigte, begleitete der Graf ſehr höflich durch das Vorzimmer heraus. Alle anweſende Hofleute erſtaunten über dieſe Herablaſſung; aber in dem Augenblick verbreitete ſich die Nachricht von dem was vorgegangen war: ſchnell entfernte ſich Jedermann. — Man ſagt, dieſe Dimiſſion ſey an eben dem Tag durch den Trommelſchlag öffentlich bekannt gemacht, aber der Urheber eines ſo ungewöhnlichen Auftrits nicht ausgeforſcht worden.

Anmerk. des Herausg.

ſich, daß derſelbe ſo ſpät anging *), und mit ſo viel Laulichkeit vom angreifenden Theil geführt wurde, aber die Erzählung der vorhergehenden Umſtände zeigt die Urſach hinlänglich an, man ſtand nemlich in beſtändiger Erwartung, die endlich im November erfolgte Revolution ausbrechen zu ſehen; da denn verabredet war, zugleich eine Diverſion mit der ſchwediſchen Armee in Finland zu machen, und nach den dabey vorfallenden Umſtänden, aus jeder Gelegenheit Vortheil zu ziehen. Niemals hatte man wohl ſchwediſcher Seits vermuthet, daß die große Veränderung ſo ganz ruhig, und ohne mehrere Bewegungen ablaufen ſolte. Inzwiſchen war das Vertrauen auf die ihrer Meinung nach ganz nahe bevorſtehende Revolution, auch die Urſach des bey Willmanſtrand von den Schweden erlittenen Verluſtes. Denn wie man ſich gar nicht ſchwediſcher Seits zu einem ernſtlichen Angrif gefaßt gemacht hatte, ſondern vielmehr die bevorſtehende große Begebenheit abzuwarten vermeinte, am wenigſten aber glaubte, daß man ruſſiſcher Seits den Angrif thun würde, (als welchen Vorſatz das Miniſterium doch vor dem franzö-

*) Zumal in dem rauhen Finland, wo ſich der ſtrenge Winter früh einzuſtellen pflegt.

Anmerk. des Herausg.

franzöſiſchen Geſandten zu verbergen gewußt hatte,) indem man ſich ſchwediſcher Seits überzeugt hielt, Rußland würde blos vertheidigungsweiſe ſich verhalten; ſo traf die ruſſiſche Armee die Schweden ganz unbereitet an, und erhielt alſo die genugſam bekannten und in der That wichtigen Vortheile, wie ſehr man auch geſucht hat ſolche franzöſiſcher und ſchwediſcher Seits zu verkleinern.

Inzwiſchen kamen die unter dem Namen des Generals Löwenhaupt abgefaßten und in ruſſiſcher Sprache auf den Gränzen ſowohl, als bey der Armee, ausgeſtreueten Declarationen zum Vorſchein, die denn auch, wie ſehr das ruſſiſche Miniſterium bemüht war ſolche zu unterdrücken, und deren Bekanntmachung zu verhindern, bey vielen die geſuchte Wirkung thaten; beſonders aber den meiſten, und zwar inſonderheit den Garden bey welchen der Inhalt dieſer Declaration gleichfals bekannt zu werden anfing, die Luſt benahm gegen Schweden zu fechten; indem der ohnehin leichtgläubige gemeine Mann ſich ſicher vorſtellte, daß der Inhalt der Declaration die wahre Urſach des Kriegs, weil die Prinzeſſin Eliſabeth nicht auf dem Thron wäre, anzeigte. Es vermehrte alſo dieſes den ohnehin faſt allgemeinen Wunſch des Volks, dieſe Prinzeſſin auf dem Thron

ſehen. Einige Umſtände von Seiten der damaligen Großfürſtin, der Prinzeßin Anna, vermehrten dieſe allgemeine Neigung des Volks, und machten die Herzen von ihr abwendig, z. B. ihr ernſthafter und ſtolzer Blick, ſo ſie nach ihrem Naturel allen und jeden machte; die überhäufte Gnade und vielen Geſchenke, ſo ſie beſonders den Häuſern von Münnich und von Mengden zufließen ließ; die geringe Neigung ſo ſie gegen den gemeinen Mann blicken ließ: die Nachläſſigkeit ſich verſchiedenen ruſſiſchen Gebräuchen und Gewohnheiten gemäß zu bezeigen; die ſchlechte Harmonie zwiſchen ihr und ihrem Gemahl, und die daher entſtandenen Nachreden; die Verzögerungen in den Affären, deren viele unabgemacht blieben; Mishelligkeiten und andre dergleichen üble Vorfälle; und endlich die wenige Bekanntſchaft ſo ſie überhaupt im ganzen Reich bey dem gemeinen Mann hatte, indem bey dem Abſterben der Kaiſerin Anna viel Millionen Unterthanen kaum ihren Namen gehört hatten, oder wußten daß eine Prinzeſſin Anna vorhanden wäre, die zur kaiſerlichen Familie gehörte: daher war es ihnen befremdend, daß eine ihnen ſo wenig bekannte Prinzeſſin die Regierung führte, da hingegen die Prinzeſſin Eliſabeth als des Kaiſers Peter I Tochter, aller Welt bekannt war. Jene Unbekanntſchaft rührte eines Theils vom Herzog Biron

ron

von her, als auf deſſen Anſtiften man die Prinzeſſin Anna in ihrer Jugend ſo eingezogen und eingeſchloſſen gehalten hatte, daß ſie keine Gelegenheit fand ſich bekannt zu machen, und die Herzen der Leute zu gewinnen. — Die angeführten und noch verſchiedene andere dergleichen Umſtände, waren die wahre Urſach, ſo bey der Nation die Liebe und Zuneigung gegen die Prinzeſſin Eliſabeth ſo groß und allgemein machte.

Der franzöſiſche Miniſter welcher von allem dieſem ſattſam unterrichtet war, ſäumte daher nicht die Werkzeuge zur Ausführung ſeiner Abſichten anzuſchaffen, ſonderlich ſahe er ein, daß vornemlich ein Anführer fehlte. Man gab ſich daher alle erſinnliche Mühe einige Offiziere oder angeſehene Perſonen zu gewinnen, um ſie als Anführer gebrauchen zu können. Man machte Verſuche bey dem Pr. v. H. H. *), ingleichen bey einigen Garde-Offizieren, und Andern; allein obgleich ſie alle ſchwiegen, ſo wolte dennoch keiner wagen ſich an die Spitze der Getreuen zu ſtellen. Es mußte alſo bey dem ſchon ſeit dem Februar 1741 entworfenen Plan ſein Bewenden haben. Die Vollzieher deſſelben waren folgende Perſonen:

 1) Hr.

*) Dieſe Buchſtaben ſind leicht zu verſtehen.
Anmerk. des Herausg.

1) Hr. L'Eſtoq *) der ſchon ſeit vielen Jahren bey der Prinzeſſin Leibchirurgus geweſen, und von deſſen Treue ſie folglich völlig verſichert war. Dieſer diente dazu, das Einverſtändniß und die Korreſpondenz zwiſchen dem M. von Chetardie und der Prinzeſſin Eliſabeth, zu unterhalten; indem da er längſt als ein Spieler bekannt war, und lange Zeit ohne Verdacht täglich des Chetardie Haus beſuchte, bey welchem alle Abend Pharo geſpielt wurde, das Spiel den häufigen Beſuchen zum Vorwand diente. Zugleich war dieſer L'Eſtoq als ein fähiger und kluger Mann, geſchickt allerley ſchlaue Mittel und Vorſchläge an die Hand zu geben: wie denn aus ſeinem, und der übrigen gleichnachfolgenden Männer ihren Charaktern, ſo ich anderswo aufgezeichnet habe **), überhaupt erhellet, daß man zur Ausführung ſolcher Anſchläge, keine geſchicktern Perſonen hätte erwählen können.

2) Einer

*) Daß er hernach in den Grafenſtand erhoben ward, iſt bekannt. Anmerk. des Herausg.

**) Wo dieß geſchehen ſey, weis ich nicht. Indeſſen könte dieſe Stelle eine Vermuthung geben, daß der gegenwärtige Aufſatz etwa ſchon irgendwo gedruckt ſtehen müſſe. Dann werden wenigſtens die beygefügten Anmerkungen manchem Leſer zu einer Erläuterung dienen Anmerk. des Herausg.

2) Einer Namens Schwartz *) der lange Zeit vormals unter der Preobraſchenskiſchen Garde Muſikant geweſen war, und folglich bey derſelben noch viel Bekannte hatte; daher brauchte man ihn, deren Gemüther zu erforſchen, und heimlich einen und den andern anzuwerben; ingleichen das geheime Verſtändniß mit dem Hrn. von Wolke, ſo lange derſelbe in St. Petersburg war, dann mit dem nachmaligen Legations-Secretär Hrn. von Lagerflicht **), auch während der Zeit da dieſer lezte ſchon unter der Wache war, zu unterhalten: indem man ihn für eine Perſon von keiner Konſequenz hielt, und auf ihn gar nicht Acht gab.

3) Ein Altdeutſcher ***) Namens Grunſtein,

*) Nach einem allgemeinen Gerücht war er Trompeter geweſen. Nach ihrer Thronbeſteigung machte ihn die Kaiſerin nicht nur zum Oberſten, ſondern ſchenkte ihm auch das ſchöne Gut Waimaſtfer in Liefland, deſſen Erbnahme nach ſeinem und ſeiner Gemahlin Tod, einen langen und merkwürdigen Prozeß veranlaßt hat. Er ſelbſt hatte ein trauriges Ende, indem ihn eine Erbmagd in der Badſtube mit einem Meſſer erſtach, um ſich wie ſie ſagte, von ſeinen Anmuthungen loszumachen. Anmerk. des Herausg.

**) Die mir nicht genugſam bekannten Namen ſchreibe ich wie ich ſie finde; mancher mag wohl unrichtig geſchrieben ſeyn. Anmerk. des Herausg.

***) Dadurch verſteht man Leute, deren Familien ſchon in den

der Korporal bey der preobraſchenskiſchen Garde war. Ihn brauchte man die Getreuen unter den Grenadieren anzuwerben, und er ward nachher ihr Anführer.

4) Der damalige Kammerjunker Woronzow, der nebſt ſeinem Geſellſchafter dem Kammerjunker Schuwalow, den Auftrag hatte, einige Garde-Offiziere zu gewinnen zu ſuchen, und ſie zu bereden, daß ſie ſich als Anführer gebrauchen ließen. Auch war er der geheime Agent bey dem Großkanzler Tſcherkaskoi *), bey dem General-Adjutanten und vorigen General-Polizeymeiſter Grafen Soltikow einem Schwager des Tſcherkaskoi, und dem General F. Trubezkoi: die ſämmtlich von den obbeſchriebenen Abſichten unterrichtet waren, aber die Ausführung geduldig erwarteten, und ſich begnügten nur mit Communicaten von allem was bey dem Miniſterium vorging, und zu ihrer Wiſſenſchaft kam, der andern Parthie behülflich zu ſeyn.

Dieſe

den vorigen Jahrhunderten nach Rußland aus andern Ländern gekommen ſind. Einige von ihnen haben ſich zur griechiſchen Kirche gewandt.

Anmerk. des Herausg.

*) So muß der Name geſchrieben werden. In der vor mir liegenden Handſchrift ſteht Cyrcasky und Cyrcaskoi, welches in Rußland unbekannte Namen ſind. Anmerk. des Herausg.

Dieſe obbenannten Perſonen waren alſo das vornehmſte und faſt das einzige Werkzeug zur Ausführung dieſer Revolution. Der franzöſiſche Miniſter gebrauchte ſeiner Seits zur Unterhaltung des nöthigen Einverſtändniſſes mit den Anhängern dieſer Sache, theils ſeinen Legationsſecretär Valencourt als der an den Geheimniſſen Theil hatte; theils einen Namens d' Aillon einen franzöſiſchen Emiſſär, oder um ihn bey ſeinen rechten Namen zu nennen, Kundſchafter, der ſchon vor Chetardie in St. Petersburg angekommen war, und ſich hier ohne Karakter und Geſchäfte aufhält, übrigens einen offenen Kopf hat. Er wohnte bey Berlire als einem öffentlichen Wirthshauſe, wo er ohne Verdacht mit allen ſeinen geheimen Freunden und Theilnehmern ſprechen konnte, dabey er dem Miniſter von allem treulich Nachricht gab, als bey welchem er ſpeiſte, auch gemeiniglich des Abends Bank machte. Hr. Valencourt kam auch öfters des Abends bey Berlire zu ſpielen, wie er vorgab; in der That aber von Schwartz der auch zuweilen dahin kam, die nöthigen Nachrichten einzuziehen, die er ihm unvermerkt, öfters unter dem Schein als wenn er eine Priſe Taback von ihm begehrte, zuſteckte. Auf dieſe Art ward alle Wachſamkeit der Laurer betrogen, und es half nichts, wenn gleich ein Jeder der bey dem franzöſiſchen Miniſter aus-

aus= und eingieng, bemerkt und angezeigt wurde, weil man nicht bedacht war, dieß Mittel des geheimen Einverſtändniſſes und der Korreſpondenz zu hindern, oder ihm vorzubauen. Uebrigens hatte man bey der ganzen Sache noch die Vorſicht gebraucht, daß keiner von dem andern wiſſen durfte; wie denn auch die Grenadiere ſo durch Geld und Beredung der Parthey ergeben gemacht waren, keiner von dem andern, oder wie viel ihrer gewonnen wären, gewußt haben; und zwar aus der Urſach, theils damit ſie den Muth nicht verlieren möchten, wenn ſie hörten, daß ihrer nur eine ſo kleine Anzahl wäre; theils damit wenn ja einer trunkener und unvorſichtiger Weiſe ſich ſo verginge, daß er in Inquiſition gezogen würde, das ganze Werk dennoch dadurch nicht rückgängig gemacht werden könte, indem ſolcher Geſtalt auch durch die größte Pein nichts herauszubringen geweſen wäre. Mit einem Wort, der Entwurf war ſo fein gemacht, daß die Geſchicklichkeit des Chetardie ſattſam hervorleuchtet *).

Die Mittel deren man ſich hiernächſt zur Ausführung bediente, waren folgende: 1) Es wurden einige Grenadiere deren Anzahl ſich ungefähr bis

*) Die ruſſiſchen Miniſter merkten wohl, daß er mit der Prinzeſſin ihren Cavalieren Anſchläge machte. Man ſehe den folgenden Aufſatz. Anmerk. des Herausg.

bis auf 350 belief, mit Geld gewonnen, und gänzlich in das Intereſſe der Prinzeſſin Eliſabeth gezogen. Die dazu erforderlichen Unkoſten ſchafte der franzöſiſche Miniſter herbey; ſie betrugen 65000 Ducaten, welche dem Herrn L'Eſtoq zur freien Diſpoſition in die Hände gegeben wurden. 2) Durch Vermittelung dieſer Leute ward unter der Garde das Gerücht ausgeſprengt, die Prinzeſſin würde wenn ſie den Thron beſtieg, nicht nur überhaupt die Gage der Garde vermehren, ſondern die Offiziere würden auch gleichen Rang und Gage mit der Flotte zu genießen haben; der Krieg mit Schweden würde ſogleich aufhören; die ganze Garde ſolte mit ihr nach Moſkow gehen u. d. g. Dieſe und andre dergleichen Vortheile hatten die Franzoſen ſelbſt verſchiedenen Offizieren und Gemeinen ausdrücklich verſprochen. 3) Gleichfalls ward durch dieſe Leute die oberwähnte in Löwenhaupts Namen ergangene ſchwediſche Declaration unter der Garde bekannt gemacht, und dieſelbe überredet, daß der Krieg lediglich aus der darin angegebenen Urſach geführt würde. — Noch iſt anzumerken, daß die wirkliche Erkaufung der gemeinen Gardeſoldaten, die das ganze Projekt ausgeführt haben, in den drey lezten Tagen vor der Ausführung geſchehen iſt, und zwar durch den Korporal Grunſtein, und den Muſikanten Schwartz,

welche

welche beide nachher zu Obriſten gemacht wurden. Wäre die Erkaufung früher geſchehen, ſo hätte die Sache unter einer ſolchen Anzahl ſchwerlich können verborgen bleiben *).

Nachdem ſolcher Geſtalt alles aufs beſte eingefädelt war, blieb nichts übrig, als über die Art und Weiſe wie die Sache ſolte angegriffen und in Ausführung gebracht werden, ſich zu vereinigen. Hierüber ſind die Meinungen ſehr verſchieden geweſen. Der erſte Anſchlag des franzöſiſchen und ſchwediſchen Geſandten ging dahin, die Prinzeſſin zu bereden, ſie möchte ſich, wenn es möglich zu machen wäre, zu der ſchwediſchen Armee begeben, da man den hoffte, die Ruſſen würden gegen ſie nicht fechten wollen, ſondern die Waffen niederlegen; wodurch man den Endzweck ſie auf den Thron zu ſetzen, bald erreichen könnte. Zugleich glaubte man, dabey Gelegenheit zu haben, ihr ſolche Dienſte theuer genug zu verkaufen, und es dahin zu bringen, daß ſie die eroberten Provinzen der Krone Schweden wieder abträte. Zu dem Ende war man willens, ſie ſolte ihre Wohnung im Hauſe des Grafen Golowkin auf Waſili-Oſtrow an der Neva

*) Dieſe ganze Stelle ſteht in dem mir mitgetheilten Aufſatz als eine Anmerkung, deren mehrere darin vorkommen. Ich habe ſie ſämmtlich an den gehörigen Orten einzurücken geſucht. Anm. des Herausg.

Newa nehmen, ſich dann im Sommer oft mit einer Waſſerfahrt auf der Newa beluſtigen, auch zuweilen eine Fahrt nach Kronſtadt machen, und dazu ſich ein etwas groſſes Fahrzeug anſchaffen; endlich wenn ſie ihre Beobachter ſicher gemacht hätte, ſolte ſie einmal vor Kronſtadt durch und zu der ſchwediſchen Armee übergehen. Dieß ſolte im Sommer 1741 geſchehen: aber Schwartz hat, wie man ſagt, dieſen Plan hintertrieben, und dagegen einen andern welcher nachher angenommen ward, und ſo ſehr glückte, an die Hand gegeben. — Einige haben vermeint, die Sache könne nicht beſſer angefangen werden, als wenn die Prinzeſſin bey der bevorſtehenden Waſſerweihe, da bekanntermaaßen die ganze Garde und andre Regimenter im Gewehr zu ſeyn pflegen, ihr Vorhaben erklärte, und die Hülfe des Volks, beſonders der Garden, anrufte. — Andre (und zwar Soltikow nebſt noch Einigen,) haben für das beſte gehalten, daß ſich ihre Anhänger am hellen Mittag verſammeln, ſich des Palais und der Herrſchaften bemächtigen, die Glocken läuten, und ſich der ihnen ergebenen Soldaten ſowohl, als des zuſammengelaufenen Pöbels, bedienen ſolten, um ihr Vorhaben falls ſich Jemand widerſetzen wolte, mit Gewalt auszuführen: daher ſolte die Prinzeſſin ſich auf dem an der Wohnung des franzöſiſchen Geſandten befindlichen

lichen Balcon dem Volk zeigen, und deſſen Hülfe auffodern. — Allein alle dieſe Vorſchläge wurden verworfen; man erwählte einen weit ſicherern und beſſern, der in der Nacht vom 24ſten zum 25ſten November ausgeführt ward. Zwar hat die Sache etwas früher geſchehen ſollen, ward aber aufgeſchoben, weil der . . . . . da die Prinzeſſin ihn aufwecken lies, um ihr zu folgen, durch die Vorſtellung der bevorſtehenden Gefahr beſtändig in Ohnmacht fiel: wodurch die Prinzeſſin veranlaßt wurde die Ausführung noch aufzuſchieben. Es wäre auch wohl in der Nacht zum 25ſten noch nichts vorgegangen, wie denn die Prinzeſſin lange balancirt, ja ſogar unter Weges hat umkehren wollen; wenn nicht ihre Anhänger beſonders L' Eſtoq (vornemlich aus Furcht verrathen und gefänglich eingezogen zu werden,) auf die Ausführung gedrungen hätten.

In der beſagten Nacht fanden ſich der genommenen Abrede gemäß, einige Grenadiere von den Vertrauten ſammt Woronzow, L'Eſtoq und Schwartz bey der Prinzeſſin ein. Dieſe hatte ihre beſten Kleinodien bey ſich geſteckt, ingleichen das vorräthige Gold unter ihre Begleiter ausgetheilt. Ihre Pferde wurden in Bereitſchaft gehalten, um allenfalls wenn das Fürnehmen unglücklich ablief, eine

Reti-

Retirade zu verſuchen. Nachdem die Prinzeſſin ſie embraſſirt, und alle nochmals ihre Treue eidlich betheuert hatten, ſezten ſie ſich in kleine Schlitten; nemlich die Prinzeſſin in einen auf welchem 2 Grenadiere hintenauf ſtanden, Woronzow ſaß quer über dem Schlitten; L'Eſtoq und Schwartz ſaſſen in einem andern Schlitten. So fuhren ſie heraus nach den Kaſernen der Preobraſchenskiſchen Garde. Einige hundert Schritte vor der Hauptwache ſtieg die Prinzeſſin aus ihrem Schlitten, und ging zu Fuße nach der Wachſtube, damit die Schildwache, wenn ſie zu einer ſolchen ungewöhnlichen Zeit hätte fahren gehört, keinen Lerm machen möchte. Bey ihrem Eintritt in die Wachſtube hielt ſie ein Crucifix in der Hand; führte hierauf den Soldaten zu Gemüthe, wie ſie Kaiſers Peter des Großen Tochter wäre, man hätte aber nicht allein geſucht ihr bisher alle Drangſale anzuthun, ſondern auch ein fremdes Kind, ſo gar nicht zur Familie gehöre, auf den Thron geſezt, ſuche auch ſo gar ſie von hier wegzuſchicken, und in ein Kloſter zu ſtecken; hieran wäre Niemand Schuld als die großen Ausländer die ſich aller Gewalt bemächtigt hätten; dieß ſey die einzige Urſach warum Schweden dieſen Krieg angefangen hätte, und weshalben man ſie zu dieſer ungewöhnlichen Jahreszeit nach Wiburg ſchicken wolte, um ſie aufzureiben,

und

und nachher deſto freier alles nach eignen Belieben thun zu können; Sie käme alſo ſich zu erkundigen, ob ſie ihr treu ſeyn wolten, ſo verſpräche ſie ihnen hiemit, nicht nur den Frieden mit Schweden, ſondern auch ihre Reiſe nach Moſkow, die allgemeine Belohnung der Garden, insbeſondre dererjenigen die ſich zur Ausführung würden gebrauchen laſſen. Zu gleicher Zeit ließ Sie Dukaten und ſo viel Sie Geld bey ſich hatte, unter ſie austheilen, ingleichen Brantewein, davon Sie einen guten Vorrath mitgebracht hatte. Inzwiſchen hatten ihre Begleiter um allen Lerm abzuwenden, die bey der Wache befindlichen Trommeln zerſchnitten; auch aus den Kaſernen alle ſo zu ihrer Partey gehörten, herbey geholt, deren Anzahl ſich denn wirklich auf 350 bis 360 Männer belief: doch war unter allen dieſen kein einziger Offizier. Der wachhabende Fäurich ein Deutſcher Namens Bergmann, war auch ungeachtet aller Verſprechungen ſo ihm die Prinzeſſin von großen Glück und Avancement that, nicht zu bewegen mitzugehen, und den Haufen verlangtermaaßen anzuführen. Die Getreuen wolten ihn daher niedermachen; aber die Prinzeſſin gab es nicht zu; man begnügte ſich alſo ſowohl ihn, als einige Gemeine welche gleichfals nicht einwilligen oder mitgehen wolten, ſondern immer fortfuhren zu fragen, ob denn der junge Kaiſer tod

wäre,

wäre, im Arreſt zurückzulaſſen, und unter die Pritſche zu ſtecken.

Die Prinzeſſin trat alſo in Begleitung von 365 Mann ihren Rückzug an. Leute die auf allen Gaſſen Nachtwache hielten, oder ſonſt begegneten, hielt man an, um zu verhindern daß weder Lerm entſtehen, noch eine Nachricht nach dem Hof gelangen möchte. Man ging alſo gerades Weges nach dem Winter-Palais. Die beiden äuſſern Schildwachen von der Garde zu Pferd, vor dem Thor, wurden ſogleich bey Verluſt des Lebens bedroht keinen Laut von ſich zu geben. Ein Gleiches geſchahe mit der Schildwache die auf dem Hof bey dem Gewehr ſtand, deſſen man ſich ſogleich bemächtigte, auch die Trommel wie bey den Kaſernen geſchehen war, zerſchnitt. Nun kam man in die Hauptwache: die wachhabenden Offiziere fand man in der Wachſtube ſpielend; L' Eſtoq drang mit einigen Gemeinen unverſehens mit aufgepflanzten Bajonetten hinein, kündigte ihnen an, daß die Kaiſerin Eliſabeth den Thron beſtiegen hätte; alles wäre ſchon in Richtigkeit, alle Garden hätten ſich ſchon verſammelt, und ſtimmten ein: er hofte alſo, keiner von ihnen würde ſich gelüſten laſſen dawider etwas einzuwenden. Die Offiziere ſo mehrentheils abgekleidet und ohne Gewehr waren,

wurden ſo beſtürzt, zumal da immer mehr Grenadiere von der Partei mit drohenden Blicken herein drangen, daß ſich keiner in Sinn kommen ließ ſich zu widerſetzen: alle unterwarfen ſich. Die neue Kaiſerin ſelbſt ging zugleich in die Hauptwache, zeigte den daſelbſt vorhandenen Leuten ihr Vorhaben an, hielt an ſie eine Rede beynahe von eben dem Inhalt als kurz vorher bey den Kaſernen, verſicherte ihnen alle Gnade, und Belohnung denenjenigen ſo ſich Ihr treu bezeigen würden. Zu eben der Zeit wurden in aller Eil überall die Schildwachen abgelöſt, und Getreue an jener ihre Stelle gebracht; auch die Eingänge zu der Admiralität mit zuverläſſigen Perſonen beſezt, um im Fall der Noth, wenn es übel ablief, eine Zuflucht dahin zu nehmen.

Nun kam die Reihe an das Schlafzimmer der Großfürſtin. Viele verſicherten, die neue Kaiſerin ſey ſelbſt mit einigen Grenadieren hinauf zu ihr gegangen, habe derſelben mit etlichen Worten Ihr Vorhaben angekündigt, ſie zugleich Ihrer Gnade und daß ihr kein Leid wiederfahren ſolle, verſichert. Andre behaupten mit Grund, der neuen Kaiſerin ſey von ihren Getreuen nicht zugegeben worden ihre Perſon der Gefahr auszuſetzen, in welche ſie leicht durch einen verwegnen Menſchen hätte gera-

then

then können. Die Herrſchaften wurden unter Anführung einiger Vertrauten, von den Grenadieren arretirt; wobey man ihnen ſo wenig Zeit ließ, daß ſie kaum Nachtrock und Strümpfe anziehen konnten. Darauf wurden ſie heruntergebracht, und mußten ſich mit der neuen Kaiſerin, welche den jungen Kaiſer in Küſſen und Pelzen wohl verwahrt auf dem Schooß hielt, in ihren Schlitten ſetzen; da man ſie denn in das bisherige Palais der Prinzeſſin Eliſabeth hinführte, wo jede von dieſen vornehmen Perſonen ein eigenes Zimmer, aber unter Wache, bekam.

Indeſſen wurden 10 bis 12 Grenadiere unter keiner andern Anführung als einiger Unteroffiziere nach den Häuſern der Grafen Oſtermann, Münnich, Golowkin, Löwenwolde, des Barons Mengden und einiger andern von derſelben Partie, abgeſchickt, welche auch dieſe Herrn ſämmtlich in ihren Nachtkleidern ſo wie ſie ſelbige aus den Betten genommen hatten, nach der neuen Kaiſerin ihrem bisherigen Palais hinbrachten, von wannen ſie am folgenden Tag nach der Veſtung gebracht wurden. Bey der Gefangennehmung ward, ſonderlich der Graf Oſtermann mit Stößen u. d. gl. übel behandelt, theils weil die zu ſeiner Abholung geſandten Leute ſehr betrunken waren,

theils weil er verſuchte ihnen ihr Vorhaben zu Gemüth zu führen, auch unter Weges da ſie ihn fortſchleppten, weil er bekanntermaaßen ſelbſt nicht gehen konnte, immer erklärt haben ſoll, er würde für den Kaiſer Iwan leben und ſterben.

Während dieſer Zeit, oder in den Frühſtunden da alles dieß geſchahe, ſahe der franzöſiſche Miniſter aus einem Zimmer ſeines Hauſes, wo er ſich ohne Licht verborgen hielt, alles unter Furcht und Hofnung wegen des Ausſchlages, mit an; indem er ſich wenn die Sache mislingen ſolte, von der Wuth des Pöbels, den man bald gegen ihn hätte aufhetzen können, nichts Gutes vermuthete.

Zu dem Feldmarſchall Lacy wurden gleichfalls etliche Grenadiere geſchickt, um ihn im Namen der neuen Kaiſerin zu fragen, ob er ihr getreu ſeyn wolte; worauf er zur Antwort ertheilt hat, wem Gott die Krone gebe, dem würde er gehorſamen; worauf er ſich ſo fort in Begleitung dieſer Grenadiere nach Hofe begab. Hier fand er ſchon die Fürſten Tſcherkaskoi, Trubezkoi, Beſtuſchew, und andre der neuen Kaiſerin ergebene Männer, vor ſich. Aber der Prinz von Heſſen war bemüht die Garden zuſammen zu berufen, welche denn auch am Morgen gegen 8 Uhr beyſammen waren; doch

wußten weder Offizier noch Gemeine, aus welcher Abſicht: ſie glaubten es betreffe den Marſch nach Finland, als wozu ſie ſich ſchon ſeit etlichen Tagen hatten in Bereitſchaft halten müſſen.

So ward dieſe große Begebenheit ohne das geringſte Blutvergießen ausgeführt. Die Garden huldigten mit großen Freudengeſchrei. Die Großfürſtin ward nebſt ihrer Familie unter Wache einige Tage darauf bey Nachtzeit fortgeführt; das Winter-Palais von der neuen Kaiſerin unverzüglich bezogen, und die Regierung von ihr glücklich angetreten.

II.

Auszug aus einer Relation des ehemaligen Regenten Ernſt Johann Herzogs von Kurland, wegen der Succeſſion nach dem Ableben der Kaiſerin Anna Iwanowna *).

Wie der Prinz von Portugal Emanuel **) im J. 1730 nach Moſkow kam, um zu erforſchen ob Ihro Majeſtät die Kaiſerin Anna möchte geneigt

*) Dieſen Aufſatz, den man als eine Erläuterung zum gleich vorhergehenden anſehn kan, hat mir der Hr. Probſt Baumann zu Wenden, mitgetheilt. Daß er ſchon irgendwo gedruckt ſey, vermuthe ich nicht: doch liefere ich nur einen vollſtändigen Auszug, weil ich für gut befand, ein paar beleidigend ſcheinende Stellen, auch Reden und kleine Vorfälle welche in die Geſchichte keinen Einfluß haben, abzukürzen oder ganz auszulaſſen. Die Worte des Originals habe ich aber ſo viel es der Zuſammenhang erlaubte, beybehalten. Die Relation ſelbſt zeigt, daß ſie aus des Herzogs Feder ſey, daß er ſie während ſeiner Gefangenſchaft aufgeſezt habe, um ſeine Unſchuld wegen der eingeführten Suc-

geneigt ſeyn ſich zu verheirathen, ſolche Gedanken ihm aber benommen wurden, ohne daß er ſich förmlich äusserte; ſo änderte er auch ſeine Abſicht, und wolte ſich um die Prinzeſſin von Mecklenburg bewerben; allein auch hierin rieth man ihm ab. Aus obiger Begebenheit nahmen der damalige Vicekanzler Graf Oſtermann, und der Oberſtſtallmeiſter Graf Löwenwolde, zu unterſchiedenen Malen Gelegenheit, wegen der Succeſſion mit Ihro Kaiſerl. Maj. zu ſprechen, nemlich daß höchſt nöthig wäre hierin Maaßregeln zu nehmen. Endlich befahl die Kaiſerin, daß ſie ſolten zuſammentreten, und hierüber ihr Gutdünken Ihro Maj. eröfnen; welches nach Verfließung einiger Tage geſchahe, und in Folgenden beſtand: 1) Weil Ihro Maj ſich ſelbſt nicht zu einer Verheirathung entſchließen, ſo müſſe man die Prinzeſſin Anna *) an

Succeſſion an den Tag zu legen, und dadurch vielleicht wieder zu ſeinem Herzogthum zu gelangen. Ueber die vorkommenden Thatſachen können nur Augenzeugen urtheilen. Anmerk. des Herausg.

**) Er war öſterreichiſcher Generalmajor; fand in Moſkow wenig Beifall; doch begegnete man ihm mit Achtung, und einige Cavalier wurden ihm zur Aufwartung zugeordnet. Anmerk. des Herausg.

*) An die Prinzeſſin Eliſabeth ward nicht gedacht, vielleicht blos der Kaiſerin zu ſchmeicheln. Nirgends erwähnt der Herzog, daß er dabey einen Einfluß gehabt habe. Anmerk. des Herausg.

an einen ausländiſchen Prinz vermählen; 2) ihre alsdann erzeugten Kinder zur künftigen Nachfolge erkieſen, welches J. K. Maj. belieben möchten, ohne auf die Erſtgeburt zu ſehen; 3) einen Eid im ganzen Reich ablegen laſſen; daß der welchen J. K. M. belieben würden, der künftige Nachfolger ſeyn ſolte; 4) der Nutzen hiervon würde ſeyn, daß ſowohl im Lande, als auch an auswärtigen Oertern, alle unnöthige Einbildungen würden fehlſchlagen, wenn man ſähe daß bereits auch auf zukünftige Zeiten gedacht wäre. 5) Daß man die Prinzeſſin ſelbſt hierzu nicht nehmen könnte, glaubte man Urſachen zu haben, a) da zu hoffen wäre, wieder einen männlichen Stamm auf dem Thron zu haben; b) wenn die Prinzeſſin hierzu ernennt würde, wäre zu beſorgen, daß ſie die Meinung bekäme, ſelbiger käme ihr zu als dem Kind der älteſten Schweſter; c) wäre zu beſorgen, daß man die aufgehende Sonne mehr verehren würde als die abgehende; d) ſey der ganzen Welt bekannt, was ſie für einen unruhigen Vater hätte, der nicht ermangeln würde, auf alle Art ihr allerlei Gedanken einzugeben, wodurch J. K. M. ein Kummer zuwachſen könnte; e) wäre man informirt, daß der römiſche Kaiſer eben auf ſolche Art ſeine Succeſſion veſtgeſtellet habe. 6) Aber es ſey nöthig, daß die Prinzeſſin den griechiſchen Glauben annehme. 7) Wenn

Wenn dieſe unterthänigen Gedanken Beifall finden, müſte ohne Zeitverluſt eine Perſon von Confidence hinaus geſandt werden, um ſich bey etlichen Höfen nach ſolchen Prinzen umzuſehn.

Wie nun ſolche Gedanken der hochſel. Kaiſerin noch im Jahr 1730 vorgetragen wurden, ſo bezeigte dieſelbe keine Eilfertigkeit, ſondern lies es ſo gehen; und wenn ſie von obgedachten Perſonen erinnert wurde, war die Antwort, es ſey noch Zeit, und die Prinzeſſin noch zu jung zum heirathen. Ob nun wohl J. K. M. ihrer Frau Schweſter der Herzogin von Mecklenburg nichts von allem dieſem geſagt hat, ſo war doch abzunehmen, daß ſie ſchon völlig informirt wäre, weil ſie öfters die Kaiſerin dringend bat, ihre Prinzeßin zu ſich zu nehmen, für die Erziehung zu ſorgen, und ſie in der ruſſiſchen Religion unterrichten zu laſſen. In eben ſolchem Ton ſprach auch der damalige Beichtvater, der troitſche Archimandrit. Und weil die jetzige Kaiſerin (Eliſabeth) in großen Anſehn bey der hochſel. Kaiſerin war, ſo brauchte die verſtorbene Herzogin von Mecklenburg gemeiniglich durch den Beichtvater alle Mittel ſelbige anzugeben; welches ihr auch glückte. Die Hauptſache aber blieb ohne Effekt, bis endlich auf vielfältiges Berathen der Grafen Oſtermann und Löwenwolde, die Kai-

ſerin ein Kabinet errichtete, und zu geheimen Kabinetsminiſtern den Großkanzler Graf Golowkin, Oſtermann, und den Fürſten Tſcherkáskoi ernannte. Hier hatte nun Oſtermann ſeinen Endzweck erreicht *). Mit der Succeſſion wolte es nicht nach ſeinem Wunſch gehen, daher ſchlug er ſich an den Erzbiſchof von Nowogrod Prokopowiz, der bey der Kaiſerin in großen Anſehn war. Dieſer ſtellte die Sache eben als höchſt nöthig vor, fand auch Gehör; und nach Verfließung 2 oder 3 Tage da das Kabinet ſeinen Sitz genommen hatte, wurde ganz in der Stille ein Eid wegen der künftigen Thronfolge aufgeſezt, ſelbiger auch von der Kaiſerin unterſchrieben.

Darauf wurden alle hohe ſowohl Geiſtliche als Weltliche, nach dem Hof an einem Morgen verlangt; und wie eine große Menge beyſammen war, ging die Kaiſerin heraus, und redete ſelbige an, daß ſie für nöthig gefunden hätte einen Eid ſie alle ſchweren zu laſſen, wie auch das ganze Reich: ſie möchten ſich in die große Hauptkirche begeben, und gewöhnlichermaaßen den Eid ablegen und unterſchreiben. Dieß geſchahe. Wie diß alles zu Ende war, ſo konnte der Graf Oſtermann

*) Einige meinten, der Herzog habe Theil daran genommen. Anm. des. Herausg.

mann nicht genug Lobeserhebungen J. M. dieſer-wegen beylegen. Hierauf arbeitete der Graf Löwenwolde beſtändig wegen Ausſendung einer Perſon nach Deutſchland, einen Prinzen zu ſuchen; und weil der Erzbiſchof von Nowogrod in dem erſten glücklich war, brauchten ſie ihn auch nun in der Sache. Er fand abermal Gehör; und der Obermarſchall wurde zum Graf Oſtermann geſandt ſeine Gedanken zu hören, welche Perſon auszuſenden wäre. Dieſer brachte die Antwort, daß es dem Oberſtallmeiſter Löwenwolde (welche Charge er noch zu der Zeit nicht bekleidete, ſondern er war nur General-Adjutant,) und wenn ſelbiger nicht abkommen könnte, ſeinem Bruder dem mecklenburgſchen Oſtermann, möchte aufgetragen werden. Die Kaiſerin wolte den erſten hierzu auserſehen haben. Es wurde ihm befohlen ſich in Deutſchland an den Höfen umzuſehen, aber keine Avance weiter zu thun, ſondern ſeinen Rapport und ſein Gutachten perſönlich mitzubringen. Kaum aber war er aus Moſkow gereiſt, ſo bemerkte man ſchon an den auswärtigen Miniſtern, daß ſie hiervon Nachricht hatten. Löwenwolde ging auch nach Wien; was er aber alda zu thun hatte, iſt mir entfallen. Wie er zurückkam, ſtattete er ſeinen mündlichen Rapport ab von allen Prinzen die er geſehen hatte, auch ſeine Gedanken hierüber. Unter allen waren

auch

auch der Markgraf Carl, und der Prinz Anton Ulrich. Oſtermann war für den preuſſiſchen, und Löwenwolde für den zweyten Prinz. Endlich entſchloß ſich die Kaiſerin den Anton Ulrich als Obriſten von einem Regiment Küraſſier mit einer Penſion, kommen zu laſſen: der Graf Löwenwolde bekam Befehl, hierüber an deſſen Eltern zu ſchreiben. Dieſe ſäumten nicht, und ſandten ihren Prinz; wie er aber bey Hofe erſchien, gefiel er keinesweges der Kaiſerin, welche mit des Löwenwolde ſeinem Gout und Urtheil nicht zufrieden war. Allein weil man ihn hatte kommen laſſen, ſo wurde ihm nicht allein ein Regiment gegeben, ſondern er bekam auch alles frei vom Hofe; mit etlichen Tauſend Rubeln Penſion. Er war täglich bey Hofe, und dieß währte etliche Jahr, ohne daß die Kaiſerin ſich wozu entſchloß, zumal da die Prinzeſſin ihn gar nicht leiden konnte. Der Graf Löwenwolde ſtarb, und Oſtermann kam wegen ſeiner Krankheit nicht aus dem Hauſe. Da ſchien es, als wolten J. K. M. wenig wegen dieſer Sache gedenken: höreten auch nicht gern davon ſprechen. Hingegen brauchte der wieneriſche Hof alle Mittel dieſe Sache in Stand zu ſetzen. Jhro M. die hochſel. (römiſche) Kaiſerin ließ mich ſehr oft durch ihren Miniſter den Grafen von Oſtein, und den Reſidenten Hohenholzer, erſuchen die Sache befördern

dern zu helfen, mit dem Beyfügen, um Dero Hochachtung gegen mich zu zeigen, wolten ſie meinem Erbprinzen eine wolffenbüttelſche Prinzeſſin geben, mit 100,000 Thalern aus ihrem eignen Schatz. Allein ich bedankte mich für ſolche Gnade, und ſtellte die Jugend meines Sohns vor. Hierdurch zog ich die Vermuthung auf mich, als ob ich ſelbſt die Prinzeſſin Anna für meinen Sohn haben wolte, welches ich mein Tage nicht im Sinn gehabt habe.

Wie nun die gottſelige Kaiſerin ihre zunehmende Krankheit fühlte, ſprach ſie einſtmals: „Es „gedenkt jezt kein Menſch mehr daß ich die Prin„zeſſin verheirathe, und iſt doch hohe Zeit, indem „ſie anfängt ſtark zuzunehmen; es iſt wohl wahr, „daß dieſer Prinz mir und ihr nicht gefällt; allein „groſſe Leute heirathen nicht allemal aus Incli„nation, er wird doch nichts zu regieren haben, „alſo iſt es gleich viel an wen ich ſie gebe, „wenn ich nur Erben von ihr bekomme; zu dem „möchte es den römiſchen Kaiſer verdrieſſen, „wenn ich ihn ſo gehen ließ; es iſt doch ein ſtiller „Menſch: ich will hinſenden und den Graf Oſter„mann hören.“ Seine Gedanken waren, daß es eine ſehr heilſame Sache ſey, und J. K. M. würden den römiſchen Kaiſer in ſeinem jetzigen Chagrin ſehr

erfreuen.

erfreuen. Darauf wurden ſogleich die Anſtalten zum Beylager gemacht, und wie bekannt, vollzogen. Wie nun die Prinzeſſin mit einem Prinz niederkam, ſandte die Kaiſerin zum Graf Oſtermann, und lies ihn um ſeine Gedanken befragen, wie im Kirchengebet der neue Prinz ſolte rangirt werden, und mit was für einer Titulatur. Sein Rath war, daß man ihm gleich den Namen Großfürſt ſolte beylegen, und nach J. K. M. rangiren. Das erſtere wurde nicht genehmigt; das leztere geſchahe. Nach ſeiner Taufe nahm die Kaiſerin ihn gleich zu ſich. Sie hatte zwar die ganze Zeit in Peterhof medicinirt, befand ſich aber ſehr erträglich; allein wie ſie wieder in Petersburg ankam, klagte ſie daß ſie nicht ſchlafen könnte, und ſchwizte beſtändig. Die Aerzte meinten daß es nichts auf ſich hätte; bis ſie endlich an einem Sonntag bey ihrer Tafel, eine Ohnmacht mit ſtarken Erbrechen bekam, daß ſie ſich auch niederlegen mußte. Der Archiater Fiſcher ſagte mir, es wäre ein ſchwerer Zufall; wenn die Krankheit zunähme, müßte man befürchten daß es bald ein Ende nehmen möchte. Hingegen der Hofmedicus Sanches verſicherte, es hätte nichts zu ſagen. Ich ſandte meinen älteſten Prinzen zur Prinzeſſin Anna, die auch krank war, und lies ihr es ſagen. Auch den Fürſten Tſcherkaskoi, nebſt dem Kabinetsminiſter Beſtuſchew und den Feld-

marſchall

marſchall Münnich lies ich zu mir bitten. Als ſie kamen ſtellte ich die beiden Aerzte vor, die ihnen Ihro Majeſtäts ſchwere Krankheit berichteten; ich aber wurde gleich zu der Kaiſerin gerufen, die mir folgende Worte ſagte: „Ich bin ſehr krank, und „fürchte daß mein Ende nicht weit ſeyn werde, ich „bin bereit dem Willen Gottes zu folgen, aber wo „bleibt mein Reich? wird es nicht in die größte „Confuſion gerathen? und mein Ruhm wird nach „meinem Tod ſchwinden, daß ich es ſo hinterlaſſen „habe." Ich ſprach J. M. zu, daß Gott ſich noch über ſie erbarmen könnte; ſie möchte ſich nicht zu ſehr beunruhigen. Nach einer Weile fing ſie an, ich ſolte zur Prinzeſſin ſenden, und ihr als von mir ſelbſten Ihro Majeſtät ſchwere Unpäßlichkeit melden laſſen, fragte auch, ob die Miniſter gekommen wären. Ich ſandte abermal zur Prinzeſſin, bekam aber vom Fräulein Mengden zur Antwort, die Prinzeſſin wäre auch krank. Die Miniſter waren bey Hofe, weil Cour-Tag war. Da die Kaiſerin frug, ob die Miniſter da wären, antwortete ich, daß ich von Ihro Majeſtät ſchweren Krankheit geſagt hätte, und ſie wären ſehr betrübt; die Prinzeſſin aber wäre auch krank. Hierauf befahl mir die Kaiſerin den Graf Löwenwolde zu Oſtermann zu ſenden, und ihn zu fragen, was zu thun wäre. Er lies zur Antwort geben, man

müßte

müßte vor allen Dingen auf die Succeſſion bedacht ſeyn, und ſie veſtſetzen; denn glaubte er, daß Ihro Majeſtät bey ihrem allzeitigen Entſchluß bleiben würden, nemlich in Anſehung des neu gebornen Prinzen: in ſolchem Fall müßte auf ſelbige Art verfahren werden, als da Kaiſer Peter der Große ſeinen jungen Prinzen Peter Petrowitſch zum Succeſſor erklärte. Dieſe Antwort brachte Löwenwolde. Die Kaiſerin befahl alſobald, daß ſich die andern zween Kabinetsminiſter zu Oſtermann begeben, und das hierzu Nöthige verfertigen ſolten; ſagte aber zu mir: „Ich will das Meinige thun, „und Gottes Majeſtät das Seinige. Ich weis „daß ich das arme Kind in betrübten Umſtänden „nachlaſſe: ſelbſt kan es ſich nicht helfen; Vater „und Mutter ſind auch nicht diejenigen die es thun „können — — der Mutter fehlt es zwar nicht an „Verſtand, ſelbige aber hat keine Liebe bey der „Nation; zu dem hat ſie ihren Vater am Leben, „der hier im Land ſo bekannt iſt — — der würde „alsbald in das Land kommen — — mein Reich „in die größten Kriege verwickeln, und ins Elend „bringen; ja ich müßte befürchten, daß man noch „nach meinem Tod Ach und Weh über mich ſchreien „würde.“ Ich ſprach Ihr zu, ſie ſolte nicht verzagen, Gott würde Ihr ſchon wieder aufhelfen; und ging hinaus zu den Miniſtern, und ſagte ihnen

alles

alles wie J. M. befohlen, auch was ſie dabey geſprochen hatte. Der Feldmarſchall Münnich nahm gleich das Wort und ſagte: das wird das erſte ſeyn, daß ſich der Herzog von Mecklenburg alsdenn zum Generaliſſimus machen, viel Unheil anrichten, ſich an dem römiſchen Kaiſer, und an dem hannöveriſchen Hof, rächen wird. Ueber dieſe Materie unterhielten ſie ſich lange; ich wurde aber wieder zu J. M. gerufen. Gegen Abend fand ich, wie ich heraus kam, viele in meinem Zimmer. Der Feldmarſchall Münnich redete mich an, es wären etliche Patrioten allhier beyſammen geweſen, die hätten mit einander nach ihrem beſten Wiſſen und Gewiſſen überlegt, was dem Reich am nützlichſten ſey, wenn Gott beſchloſſen hätte daß J. M. dieſe Welt verlaſſen ſolten; wer indeſſen in der Minderjährigkeit des jungen Prinzen die Regierung führen ſolte: und da man hin und her gedacht, hätte man keinen gefunden, der aller menſchlichen Vernunft nach dem Reich ſo zuträglich wäre, als ich, und zwar aus dieſen Hauptgründen, weil ich des Landes Zuſtand wüßte; wie auch jeden Particulär kennete, ſie mit mir desgleichen gewohnt wären; die ausländiſchen Affären des Reichs betreffend, ſo wären mir dieſelben bekannt: und brauchte noch viel andre meine Perſon angehende Worte. Ueber dieſes Anbringen

 wurde

wurde ich gleich beſtürzt; faßte mich aber, und machte ihm ein Gegenkompliment folgendes Inhalts: wenn ich nicht albereits verſichert, daß ſie meine guten Freunde wären, ſo würde ich anjetzo überzeugt; allein ich glaubte, daß ihre Liebe gegen mich ſo groß ſey, daß ſie mir nicht eine Sache die ich nicht im Stande wäre zu dirigiren, würden anmuthen *); denn meine ſchwächliche Geſundheit, und zeither gehabten Zufälle und Sorgen, hätten mich in einen ſolchen Stand geſezt, daß für mich nunmehr nichts beſſers wäre, als mich von allen großen Affären loßzureißen, und die übrige Lebenszeit in Ruhe zuzubringen, u. d. g. Der Feldmarſchall nahm wieder das Wort auf, und ſagte mir in ihrer aller Gegenwart, es wäre nicht Ein Menſch der mich hierum bäte, ſondern ein großes Kaiſerthum; alſo möchte ich nur dieſes erwä-

*) Ein angeſehener Mann welcher ſich damals in St. Petersburg aufgehalten, und wichtige Nachrichten einzuziehen Gelegenheit gefunden hat, verſicherte, der Herzog ſey in der That über den Antrag anfangs beſtürzt worden, und habe ihn in ganzen Ernſt von ſich abgelehnt, weil ſich die Folgen leicht vermuthen ließen. Aber der Feldmarſchall welcher dieſe Sache aus allen Kräften zu betreiben ſuchte, ſcheine beſondre Abſichten dabey gehabt zu haben; vielleicht des Herzogs großes Anſehn und bisherigen mächtigen Einfluß deſto ſicherer zu entkräften. Anmerk. d. Herausg.

erwägen, und zugleich die viele und groſſe Gnade welche Ihro Majeſtät für mich bis auf dieſe Stunde hätten, betrachten; es wäre alſo ein ſchlechter Dank dafür. Ich antwortete, meine Dankbarkeit würde nicht eher als nach dem Tod aufhören; allein ich müßte mich ſelbſt am beſten kennen. Unſer Geſpräch wurde unterbrochen, indem ich zu Ihro Majeſtät gerufen wurde. Dieß alles geſchahe den Sonntag. — Des Montags Morgens kamen der Feldmarſchall Münnich, die beiden Kabinetsminiſter, und andere Vornehme mehr, in mein Zimmer*), ließen mich von Ihro Majeſtät wegrufen, und verlangten ich ſolte ſie bey der Kaiſerin anmelden; welches ich auch that. Sie wurden ſogleich vorgelaſſen. Nachdem ſie Ihro Majeſtät Krankheit beklagt hatten, kamen ſie mit dem Eid des Großfürſten halben, hervor, welchen ſie in der Nacht verfertigt hatten. Nachdem er vorgeleſen war, unterſchrieben auch J. M. und ließen ſie von ſich; der Feldmarſchall aber, welcher am lezten war, redete J. M. an, und dankte daß es unterſchrieben wäre: ſie bäten aber alle, daß ich von J. M. zum Regenten geſezt würde. J. M. ſagten ihm nichts; ſondern wie ich herein kam, fand ich Sie betrübt und niedergeſchlagen; doch faßte Sie

 ſich

*) Der Herzog hatte bekanntermaaßen ſeine Zimmer nahe bey dem kaiſerlichen. Anmerk. des Herausg.

ſich gleich und ſprach: „Ich habe den Eid unterſchrie-
„ben mit ſehr zitternden Händen; welches ich doch
„nicht gethan habe, da ich die türkiſche Kriegsde-
„claration unterſchrieb.“ Nach einer kleinen
Weile frug Sie mich, wie lang ich ihr diene; ich
antwortete: 22 Jahr. Mein Vornehmen wurde
unterbrochen, und J. M. ſagten: „Ich habe
„nicht genug eure treuen Dienſte belohnt, allein
„glaubet veſt, daß es Gott thun wird. Der
„Feldmarſchall Münnich hat mir was geſagt,
„was ich dieſe Nacht gedacht habe.“ Ich frug
aber nicht darum, weil ich es ſchon wußte. Nach
Verfließung 1 oder 2 Tage kamen viele der Vor-
nehmſten zuſammen im Schlafzimmer J. M. wor-
unter auch der Graf Oſtermann war. Dieſer,
bey meinem Ausgang aus dem Zimmer wo J. M.
lagen, redete mich an, ſie wären alle beyſammen,
und bäten mich im Namen des ganzen Reichs, ich
möchte ihnen ihre Bitte nicht abſchlagen; ſie ver-
ſicherten mich, daß ich dafür Millionen Segen und
Gebet erlangen würde. Ich frug was es denn
wäre; da kam es darauf hinaus, ich ſolte die Re-
gentſchaft annehmen. Ich widerſezte mich auf alle
Art; ſie waren aber davon nicht abzubringen, und
ſagten: wir wollen als ehrliche Männer mithelfen
Dero Laſt tragen! baten mich auch, ob ich nicht anhö-
ren wolte, was ſie in dieſer Sache J. M. vortragen
wolten;

wolten; laſen es mir auch alſobald vor. Wie ich mich nun auf keine ſichere und anſtändige Art losmachen konnte, bat ich nur, doch dieſes hinzu zu fügen, wenn ich wegen Leibes Schwachheit, oder anderer Umſtände halben, die Regierung nicht führen könnte, daß es mir alsdann erlaubt ſeyn möchte, ſie wieder niederzulegen; welches wie bekannt, auch eingerückt ward. Der Graf Oſtermann lies ſich hierauf zu J. M. die ihn in etlichen Jahren nicht geſehn hatte, hineintragen; er hat allein mit Ihr geſprochen, und die Schriften da gelaſſen. Wie ich nun zu J. M. kam, wolte Sie gedachte Schrift bald unterſchreiben; ich bat aber, daß Sie es nicht thun ſolte; ich könnte es nicht annehmen, und wenn ſie meine Dienſte belohnen wolte, ſo könnte es dadurch ſeyn, daß Sie es nicht unterſchriebe: welches denn auch nicht geſchahe; ſondern Sie legte es unter Ihr Hauptküſſen. Wie ich aus dem Zimmer kam, wolte ein jeder wiſſen, ob es ſchon unterſchrieben ſey; aber ich antwortete einem jeden: Nein! Und obwohl die Kaiſerin es alle Tage unterſchreiben wolte, ſo verbat ich es doch, wurde aber beſtändig gebeten es anzunehmen. Endlich als die Großen des Reichs vernahmen, daß es in etlichen Tagen nicht unterſchrieben wäre, hatten ſie ſich alle einmüthig verbunden, wenn J. M. es auch nicht unterſchrie-

 ben,

ben, ſo wolten ſie mich dennoch zu ihren Regenten machen. Dieß noch veſter zu ſetzen, ſo wurden alle befindliche Großen, auch bis zum Kapitain-Lieutenant von der Garde, zuſammen berufen, da denn die vom erſten Rang, ſowohl Geiſtliche als Weltliche, 190 Perſonen, ohne mein Wiſſen ſich hierzu im Kabinet verbunden haben. Und da ich albereits nach Verfließung 24 Stunden erſtlich erfuhr was alda vorgegangen war; ſo ſagten es mir auch alsdenn erſt etliche von den Großen. Ich wunderte mich wie man dazu käme, ſolches vorzunehmen, ohne mir ein Wort zu ſagen; aber ſie blieben veſt bey ihrem Entſchluß. Hierbey blieb es nicht; ſondern die erſten Perſonen hatten ohne mein Wiſſen den Schluß gefaßt, eine Supplik an J. M. zu überreichen, darin ſie baten, die Gnade für Dero Lande zu haben, und mich zum Regenten in der Minderjährigkeit des jungen Prinzen zu ernennen; welche Supplik auch J. M. abgegeben wurde. Die Perſonen welche ſie unterſchrieben hatten, waren folgende: der Feldmarſchall Münnich, der Feldmarſchall Trubezkoi, der Graf Oſtermann, der Kabinetsminiſter Fürſt Tſcherkaskoi, der Generalfeldzeugmeiſter Prinz von Homburg, der General Cſcherniſchew, der General Uſchakow, der Obermarſchall von Löwenwolde, der Admiral Golowin, der Geheimerath

Na-

Nariskin, der Oberſtallmeiſter Kurakin, der Oberprocureur Trubezkoi, der Kabinetsminiſter Beſtuſchew. Wie nun J. M. die Supplik ſelbſt durchgeleſen, hatte Sie des Morgens früh zu Oſtermann geſandt, und ihn nach Hofe rufen laſſen; da er um 9 Uhr noch nicht da war, befahl Sie abermal nach ihm zu ſenden. Als er endlich erſchien, lies Sie ihn vor ſich kommen, und hat gleich Dinte und Feder gefodert, und die Schrift unter Ihrem Haupt hervorgenommen; zu eben welcher Zeit ich in das Zimmer kam. Ihre Worte waren: „Ich unterſchreibe dieſe Schrift; und ihr „Graf Oſtermann werdet allen ſagen, ſie mögen „nur ruhig ſeyn, ich habe ſie nicht unverſorgt ge„laſſen.“ Darauf nahm Sie die Feder und unterſchrieb es; worauf der Graf Oſtermann gleich bey ihrem Bette ein Couvert darüber machte, und es verſiegelte. Darauf nahm Sie die Schrift, und gab ſie der Obriſtlieutnantin Jaskoffin, die mußte ſie bey Ihre Juwelen legen. Sie ſprach nachdem noch lange mit dem Grafen Oſtermann; und wie dieſer weggetragen wurde, lies Sie den General Uſchakow hineinkommen, fragte ihn unterſchiedenes, und ſagte zu ihm: „Ich habe für „euch geſorgt, daß ihr werdet zufrieden ſeyn; „und wen du ſprichſt, dem ſage es auch!“

In Ihro Majeſtät Krankheit waren täglich Cavaliers und Damen vor Ihrem Bette. In den erſten Tagen war die Prinzeſſin Anna nicht bey Ihr, weil ſie ſelbſten krank war; daher Ihro Majeſtät zum öftern die Aerzte um ihre Unpäslichkeit befragte, die es gar nicht gefährlich machten. Allein die Prinzeſſin ſandte unvermuthet einen Tag an die Obriſtlieutenantin Jaskoff, und lies Ihro Majeſtät ſagen, ſie wäre ſehr ſchwach, und müßte communiciren. Dieſe Frau brachte den Auftrag nicht mit gehöriger Vorſicht an, daß alſo Ihro Majeſtät ſich hierüber erſchracken. Tages darauf lies ſie ſagen, ſie wolte die lezte Oelung haben. Die Kaiſerin redete die Aerzte hart an, welche aber zur Antwort gaben, es wäre bey der Prinzeſſin keine Gefahr, ſie hätten ihr dieß auch geſagt, ſie wolte aber von nichts hören. Zween Tage nach dieſer ſo großen Gefahr erſchien die Prinzeſſin im Schlafzimmer der Kaiſerin, die hierüber ſehr entrüſtet wurde, daß ihr die Prinzeſſin eine ſolche Tour geſpielt hatte. Nach dem kam ſie alle Tage vor J. M. Bette. Wenn ſie da war, ſo retirirte ich mich mit allen die im Zimmer waren, um ihr Gelegenheit zu geben, wenn ſie etwas ſprechen wolte. Wie aber die Hochſel. Kaiſerin es merkte, war ſie unwillig daß wir alle herausgingen, und brauchte einen und andern Ausdruck von der Prinzeſſin, die ich mit Stillſchweigen über-

übergehe. Sie ſprach vernünftig bis auf den lezten Augenblick ihres Lebens; lies alle Anweſende deren viele waren, die Sie mit Namen rufte, zum Handkuß; ließ ſich die lezte Oelung geben; und verſchied ganz ſanft am 17ten October.

Sobald dieß erfolgt war, ſagte ich, man ſolte Ihro Majeſtät Juwelen verſiegeln; welches auch geſchahe. Ich ſaß im Vorzimmer; da kamen die Vornehmſten und fragten nach Ihro Majeſtät lezten Willen, wo dieſer wäre. Meine Antwort war, ſie müßten es von der Obriſtlieutenantin Jaskoff fragen; die gab ihnen auch die Schrift heraus, und weil der Schrank verſiegelt war, wurde er wieder geöfnet. Sie nahmen die Schrift in Gegenwart des Prinzen von Braunſchweig, und brachen ſie auf. Der Generalprocureur Trubezkoi hat ſie laut geleſen; ich aber war in meinem Zimmer, indem ich mich nicht wohl befand. Die ganze Nacht hatte ich ſchwere Zufälle, und den Sonnabend konnte ich nicht auskommen, daher habe ich auch ſehr wenig geſprochen. In der Zeit verfügte das Kabinet alles Benöthigte, und fertigte Ordern aus ohne meine Unterſchrift, weil ich nicht im Stand war etwas anzuhören. Die Prinzeſſin Anna machte mir gar große Conteſtationen, und dankte mir, daß ich die große Sorge auf mich

genommen hätte, verſicherte mich Ihrer beſtändigen Freundſchaft, welches der Prinz auch auf gleiche Art that. Wie ich mich etwas erholte, fuhr ich zu Ihnen Beiden hin, machte Ihnen ein Kompliment, mit beygefügter Bitte, daß wenn ſich Leute finden ſolten, die Ihnen von mir was Widriges berichteten, wodurch das gute Vernehmen könnte alterirt werden; ſo bäte ich, kein Gehör zu geben, ſondern ſolche Leute mir vor Augen zu ſtellen, alsdenn die Wahrheit vorkommen müßte; ich wolte desgleichen thun: und dieß geſchahe in Beyſeyn vieler Leute von Stand; man verſprach es auch. Ich lies Sie beiderſeits durch den Obermarſchall ſondiren, ob Sie alles gemeinſchaftlich haben wolten mit dem Hofe; oder ob es Ihnen gefällig wäre, eine Summe Geldes jährlich zu benennen. Das lezte wurde beliebt, und zwar 200,000 Rubel. Ich lies auch den Befehl ſogleich nach Dero Verlangen ausfertigen; und zu derſelben Zeit noch einen andern, daß an Ihro jezt regierende K. M. (Eliſabeth) 50,000 Rubel ſolten gezahlt werden. Mit dieſer Reſolution fuhren die beiden Kabinetsminiſter hin, und hinterbrachten es an beiden Orten.

Gleich darauf kam des Abends ganz ſpät der Kabinetsminiſter Beſtuſchew, und ſagte, 2 Lieutenants

tenants vom preobraſenskiſchen Regiment hätten böſe Sachen vor. Ich antwortete, man müßte es anſtehen laſſen. Des Morgens kam der Feldmarſchall Münnich zu mir, welchem ich von dieſen beiden Offizieren Nachricht gab. Er als Obriſtlieutenant vom Regiment, ſagte, er wolte ſie vor ſich fodern, und nach Befinden mit ihnen verfahren; und meldete mir nachher, wie er für gut befunden ſie zu arretiren, nur müßte man ſie ordentlich befragen laſſen. Gleich hierauf kam der Fürſt Tſcherkaskoi, und ſagte, es wäre ein abgedankter Kapitain bey ihm geweſen, der hätte ihm geſagt, wie er bey dem Grafen Golowkin geweſen, und mit ihm geſprochen wegen der jetzigen Regierung, daß es den dermaligen kaiſerlichen Eltern zukäme, ſelber *) ihn auch zum Fürſten geſandt, um ihm dieſes vorzuſtellen, es wären 3000 Menſchen die nicht zufrieden wären, theils Edelleute, theils Offiziers und Soldaten. Der Fürſt kam auch zu mir, und gab es an. Zu dem abgedankten Kapitain aber hatte er geſagt, er ſolte gegen Mittag wiederkommen; welches er auch that; da denn der General-Procureur Trubezkoi hinfuhr, und mit dem Menſchen weiter geſprochen, und ihn gefragt hat,

*) Vielleicht muß es heißen: ſelbiger hätte. Ueberhaupt iſt die Stelle, etwa durch Schuld des Abſchreibers etwas dunkel. Anmerk. des Herausg.

hat, was es denn namentlich für Leute wären, er ſolte es anſagen: Da wußte er von Niemand als von dieſen 2 Lieutenants und einem Unteroffizier bey der Gräſin Golowkin, und einem andern bey der Gräſin Jaguſchinskoi. Dieſer wurde auch mit den beiden Lieutenants arretirt.

Weil nun der Golowkin die Schweſtertochter von der ſel. K. Anna Frau Mutter zur Frau hatte, ſo gedachte ich gleich es möchte ſeine Faction ſeyn; fuhr daher zum Prinz von Braunſchweig, und ſagte ihm, nachdem ich meine Parole engagirt, Ihm nichts zu verſchweigen was einigermaaßen unſre Freundſchaft laulig machen könnte, ſo wolte ich ihm melden, es hätten ſich etliche Edelleute hervorgethan, die nichts Gutes im Sinn hätten, und ich glaubte, daß es dem Prinzen nicht unbewußt ſeyn müßte, ſtellte ihm dabey vor, wie dieß Vornehmen üble Folgen nach ſich ziehen könnte, wenn man hiezu ſchweigen wolte. Er antwortete mir gleich darauf, es würde doch nichts anders als eine Maſacre daraus werden. Ich verſezte, ob es denn eine ſo geringe Sache wäre; er möchte bedenken, was geſchehen könnte, wenn eine ſolche That vorginge; ich könnte nicht glauben, daß er ſie unterſtützen wolte. Er ſagte aber zu dreyen Malen: „ich verſichere, daß ich nicht Anfänger

„ſeyn

„ſeyn werde.“ Ich antwortete ihm: „es iſt übel „und ſchlecht ausgeſonnen; denn ob ich üble Sa„chen anfange, oder ihnen beytrete, iſt alles „gleich“ und bey dieſem allen könnte es für ihn ſelbſten am ſchädlichſten ſeyn. Er blieb aber beſtändig dabey, daß er nicht Anfänger ſeyn wolte. Meine Frage an ihn war, was er denn hiermit erhalten wolte, oder aus was für Urſachen er unzufrieden wäre. Endlich kam es hervor, daß er den lezten Willen J. M. nicht für richtig hielt, ſondern er glaubte, er wäre falſch unterſchrieben. Meine Antwort war, dieß müßte er ſich vom Grafen von Oſtermann am beſten belehren laſſen, der müßte dafür verantworten; ich glaubte, daß durch dieſen Einfall er ſich und ſeinem Kind den größten Schaden thät, weil doch durch dieſen lezten Willen ſelbiges wäre zum Kaiſer beſtätigt worden. Ich ſagte ferner, wie ich für meine Perſon alles leiden könnte, was er hierin vornehmen wolte; nur wäre zu wünſchen, daß es gründlich überlegt würde; ich könnte ihm nichts weiter ſagen als dieſes, daß die Sachen noch nicht ſo veſt wären als er glaubte; gewiß, fügte ich hinzu, Sie haben nöthig ſtille zu ſeyn! Er antwortete, es hätte nichts zu ſagen; ich ſolte nur aus den Garden die alten Offiziers und Soldaten ſchaffen, die den gottſeligen Peter noch im Kopf hätten. Ich erwiederte,

wiederte, daß dieß was Schweres wäre, und ich könnte ſelbiges nicht thun, ohne die Sache noch weit gefährlicher zu machen; denn er müßte wiſſen, daß nicht allein bey den alten Soldaten der Kaiſer Peter in Andenken wäre, ſondern auch bey dem ganzen Publikum; daher bäte ich ihn nochmals, ſolche Einbildungen fahren zu laſſen, und ſolche übel geſinnte Leute abzuweiſen, und ſie mir bekannt zu machen: worinnen er aber nicht entriren wolte. Ich fragte ihn ferner, ob er es mit ſeiner Gemahlin überlegt hätte, oder ob ihr ſeine Vorſtellungen wiſſend wären. Er ſagte, er hätte mit ihr nicht geſprochen. Hierauf fuhr ich von dort weg, lies nach dem Eſſen die beiden Kabinetsminiſter Tſcherkaskoi und Beſtuſchew zu mir kommen, und ſagte ihnen alles was vorgegangen war. Gleich darauf kam der Kammerherr Mengden in mein Zimmer, die Prinzeſſin Anna hätte ihren ruſſiſchen Secretär anhero geſandt, der ihm verdächtig vorkäme; ich ſolte ihn examiniren laſſen. Dieſer Menſch wurde alſo von den beiden Miniſtern befragt; worauf ſelbiger bekannt *), daß der Prinz von Braunſchweig einen Aufſtand erwecken wolle, und von dieſen Umſtänden wüßte ſein Adjutant am allerbeſten; auch wären in dieſem Rath Andre. Jakobloff, der auch

*) Vermuthlich geſtand. Anm. des Herausg.

auch alſobald befragt wurde, geſtand ſein Verbrechen; der Adjutant wurde arretirt, und bekannte gleich, daß der Prinz ihn gebraucht hätte, um unter dem Volk eine Unruhe zu erwecken; er aber der Prinz, wolte ſich an die Spitze ſetzen, wenn die beiden Wachen aufziehen und ablöſen würden; alsdann alles niedermachen was ſich ihm widerſezte, und ſich als die erſte Perſon nach dem Kaiſer erklären: gleich den Abend hätte er ſelbiges thun wollen als die Kaiſerin verſchieden wäre; allein der wolffenbüttelſche Geheimerath von Kayſerling hätte ihm widerrathen, und geſagt, er ſolte noch ſtille ſeyn, man müßte es erſtlich dahin bringen daß er Generaliſſimus würde, nachher würde ſich alles andre ſchon geben.

Die beiden Kabinetsminiſter, welche von allen dieſen benachrichtigt waren, hielten für nöthig, alle vom erſten und zweiten Rang gleich noch den Abend zuſammen zu berufen, und ihnen von allem Nachricht zu geben. Es fanden ſich ein die Feldmarſchälle Trubezkoi und Münnich, drey Kabinetsminiſter, der Prinz von Homburg, der General Uſchakow, Tſcherniſchew, Admiral Golowin, der Oberſtallmeiſter Fürſt Kurakin, der Geheimerath Trubezkoi. Wie ſie beyſammen waren, ſagte ich ihnen, was mit mir und dem Prinzen

zen, wie auch im Publikum vorgegangen war; ſezte es auf deutſch zu Papier in aller Gegenwart; der Geheimerath von Brevern überſezte es in die ruſſiſche Sprache, und las es öffentlich vor. Hierüber wurden die Leute alle beſtürzt, und ſagten, ſie hätten ſich nicht vorgeſtellt, daß man ſolche Sachen einführen wolte, daraus nichts als alles Uebel folgen müßte. Bey allem dieſem war der wolffenbüttelſche Miniſter zugegen. Die Prinzeſſin Anna kam auch gefahren; ich erzählte ihr den ganzen Vorgang: ſie bezeigte ſich ſehr empfindlich über ihres Gemals Verhalten, und betheuerte daß ſie von allem nichts gewußt hätte; ſie wolte nach Hauſe fahren, und mit ihm darüber ſprechen. Dieß geſchahe auch; und der Prinz kam gleich mit dem wolffenbüttelſchen Kayſerling gefahren: Die Generals und Miniſters waren auch noch alle da. Bey des Prinzen Eintritt war ſeine Rede: „Ich „habe den Entſchluß gefaßt alle meine Chargen „niederzulegen, und will es hiemit bekannt machen.“ Meine Antwort war, ich hätte ihm ſelbige nicht gegeben, und würde ſie ihm auch nicht nehmen; es wäre anjezo nicht die Zeit von Chargen zu ſprechen, ſondern es ginge die Ruhe des Reichs an; ich wäre gemüßigt geweſen, allen Anweſenden unſere Unterredung welche ich heute mit ihm gehabt hätte, bekannt zu machen; wiederholte auch noch-

mals

mals alles in ſeiner und der Anweſenden Gegenwart. Er konnte mir nichts widerſprechen; worauf ein groß Gemurmel unter den Anweſenden gegen den Prinz entſtand; und der General Uſchakow trat ganz nahe an Ihn, und ſagte: „Haben wir das von Ihnen ge„dacht, daß ſie ſolche Sachen bey uns einführen wol„ten? Obgleich Sie des Kaiſers Vater ſind, ſo müſ„ſen Sie doch wiſſen, daß ich der älteſte Obriſtlieute„nant von der Garde bin, beſonders von dem ſe„menowſchen Regiment, worauf Sie ſich gedach„ten zu verlaſſen, und es hierzu zu bereden; glau„ben Sie nicht, daß ich aufhören werde ein ehrli„cher Mann zu ſeyn.“ Hierauf verfluchte der Prinz diejenigen welche ihm dieß in den Kopf geſezt hätten, und bat um Vergebung. Darauf wurde eine Schrift aufgeſezt, deren Inhalt mir entfallen iſt, ſie wurde mit den Siegeln aller Gegenwärtigen die ſie unterſchrieben hatten, beſiegelt.

Nach Verfließung etlicher Tage kam die Baronin Mengden ganz beſtürzt zu mir, und erzählte, wie ſie bey Ihro jetzigen Kaiſerl. Majeſtät geweſen wäre, hätte man ihr des Herzogs von Holſtein Portrait gezeigt, auch das Maaß ſeiner Größe, mit großen Rühmen von ſeinen Eigenſchaften; fügte auch hinzu, daß ſo lange die Kaiſerin gelebt, wäre nichts an Tageslicht gekommen; ſie wüßte

auch, daß es einem jeden gezeigt würde, wer nur hinkäme. Der Feldmarſchall Münnich kam ebenfalls, und erzählte es auf obige Art, als welchem es ſeine Schweſtertochter geſagt hatte; er machte die Anmerkung dabey, es müßte hierunter etwas verborgen ſtecken, und er finde für gut anzurathen, es verbieten zu laſſen. Meine Antwort war, einem jeden ſtünde frei ſeine Anverwandten im Portrait bey ſich zu haben; und ich ſolte es J. Kaiſ. Hoheit verbieten laſſen? Das könnte ich nicht thun. Die Prinzeſſin Anna ließ ſich auch hierüber hören, aber in verdeckten Ausdrücken. Nach dieſem war es etliche Tage ganz ſtille. Kurz vor meinem Unglück kam der Feldmarſchall Münnich, und leitete die Rede auf J. K. Hoheit, daß derſelben Cavaliers fleißig bey dem franzöſiſchen Geſandten wären; es käme ihm verdächtig vor. Ich antwortete, wie ich von nichts wüßte, und dieſes hätte nichts auf ſich; ſie müßten aber wiſſen, daß die Nation denenſelben iſt jederzeit zugethan geweſen. Er antwortete, es wäre nicht andem, von der Armee wüßte er gewiß. Nein, ſagte ich, ich wüßte wohl, daß ſowohl bey der Armee, als auch dem Publikum, Groß und Klein für ſelbige große Liebe haben; „ja die Garde ſelbſt, auch das Regiment „welches Sie anjetzo kommandiren, iſt Ihro Ho„heit zugethan.“ Er verſezte, ſie wären jetzo alle froh,

froh, daß ſie wieder einen Kaiſer hätten, und daß hierdurch wieder die männliche Linie etablirt würde; und wenn es auch andem wäre, was hätte man nöthig viel Komplimenten zu machen; ich ſolte die jetzige Kaiſerin nehmen laſſen, und ſie in ein Kloſter ſtecken. Hierüber wurde ich ſürprenirt, daß ich mich nicht ſo bald faſſen konnte; ſagte ihm alſo nur, das wäre die Sache bey dem rechten Ende angegriffen. Er bemerkte meine Veränderung, ſagend, wenn es denn auch nur auf etliche Jahre wäre; begab ſich darauf weg, weil er nun genug abgenommen hatte, daß mir dieſer Rath nicht anſtand. So muß alſo der Rath dahin ausgefallen ſeyn, nicht länger zu warten, damit ich es nicht bekannt machte: ich wurde alſo den 9ten November in der Nacht durch Grenadiers überfallen, die mich aus dem Bette ungekleidet riſſen, in Münnich ſeinen Wagen ſchleppten, und nach dem Winter-Hof durch ſeinen Adjutanten Manſtein brachten *). Man fragte mich hier nicht ein Wort:

 Eine

*) Eine mündlich erhaltene Nachricht erzählte noch folgende Umſtände. Der Feldmarſchall ſpeiſte an denſelben Abend bey dem Regenten, welcher jenen nach aufgehobener Tafel an das Fenſter führte, und ihm erklärte, er habe erfahren, daß jezt wider ihn als Regenten Anſchläge im Werk wären, von welchen der Feld-

ſondern ich wurde Nachmittags in einen Wagen geſezt, und mit meiner ganzen Familie durch ſtarke Wache

Feldmarſchall wüßte, oder ſie gar dirigirte. Dieſer läugnete die Sache, und verſicherte ſeine aufrichtige Zuneigung, wie auch daß ſeines Erachtens der Regent ganz ruhig ſeyn könnte; entfernte ſich hierauf, und fuhr gerade nach dem Winter-Palais, wo aber ſowohl der Prinz Anton Ulrich, als die Prinzeſſin Anna, bereits ſchliefen. Er weckte das Fräulein von Mengden auf, und ließ die Prinzeſſin bitten, ſie möchte aufſtehen, weil er eine wichtige Sache mit ihr zu verabreden habe. Dieß geſchahe; und nach einer kurzen Unterredung ließ die Prinzeſſin die bey ihrem Palais auf der Wache befindlichen Offizier rufen, welchen ſie eine genaue Befolgung deſſen was jezt der Feldmarſchall von ihnen verlangen würde, anbefohl. Mit ihnen und einiger Mannſchaft fuhr dieſer, (nachdem er ſeinen Flügeladjutanten mit etlichen Soldaten abgefertigt hatte, um den Kabinetsminiſter Beſtuſchef in Arreſt zu nehmen,) nach dem Sommerpalais, wo der Regent wohnte. Die Brücke war aufgezogen: er lies den wachhabenden Offizier heraus rufen, der ohnehin von ſeinem eignen Garde-Regiment war; machte ihn auch durch die Vorſtellung daß der Regent eine ganz fremde Perſon ſey, bald willig, ohne Widerſetzung alles geſchehen zu laſſen. So kam man in das Palais, und bald in des Regenten Schlafzimmer. Seine Gemahlin erhob ein Geſchrei über Verrätherei: aber es kam Niemand zum Beyſtand. Die Behandlung bey dem Herausreißen aus dem Bette, ſoll hart geweſen ſeyn.

Anmerk. des Herausg.

Wache nach Schlüſſelburg gebracht, wo ich bis zum 10ten Junius geſeſſen habe. Alda bin ich dreymal befragt worden. Alle Befragungen, nemlich die zwote und dritte gingen dahinaus, ich ſolte nur ſagen, wie weit ich mit Ihro jezt regierenden Majeſtät engagirt geweſen wäre, um den damaligen (Kaiſer) vom Thron zu ſtoßen; und auf was Art ich Ihro Kaiſerl. Hoheit den Großfürſten, habe in das Land bringen wollen, der von allen gewußt; und wie die Heirath hätte ſollen mit meiner Tochter vollzogen werden. Das andre waren lauter Kleinigkeiten, nemlich, warum ich geſagt, wenn die Prinzeſſin Anna hätte die Regierung bekommen, ſo hätte die Mengdenſche Familie das ganze Land regiert. Alles was ſie in das Manifeſt eingeſezt haben, ſind lauter Unwahrheiten. Ich habe ganz kurz geantwortet, es wäre mir dieß alles unbekannt, ich wüßte von nichts; man verführ mit mir ſo unchriſtlich, wie noch nicht in der Welt erhört; es wäre doch in der ganzen Welt, auch in dieſem Reich, gebräuchlich, daß einer ſeines Verbrechens entweder durch wirkliche Thaten, Schriften oder Zeugen überführt würde; auch wäre ich ein regierender Herr und Lehnsfürſt vom König von Polen und der Republik, die müßten ihre Miniſter bey der Befragung zugegen haben, um meine Antwort mit anzuhören. Dieſes aber

fand kein Gehör, ſondern ſie antworteten mir, ich ſolte mich alles deſſen begeben, dieß würde mir nichts helfen; ſie wolten Zeugen genug ſchaffen. Ich war zufrieden. Endlich wurde der Graf Beſtuſchew vorgeſtellt. Wie dieſer mich gewahr wurde, grüßete er mich, und fing gleich an: ich habe übel gethan, daß ich eins und das andre vom Herzog geſprochen habe; es iſt alles nicht die Wahrheit, ich weis von ihm nichts Böſes; — — ich bin vom Feldmarſchall Münnich hiezu verleitet worden — — und dann fügte er hinzu, daß die grauſame Art, wie man mit ihm umgegangen, und die angedrohete Furcht, ihn zu ſolcher Ausſage gebracht hätten. Nun war noch auſſerdem alles was er von mir geſagt, von keiner Importanz, ſondern es war nur von des Herzogs von Mecklenburg ſeiner Aufführung, von Mengdens Familie, daß ich auch mit dem Prinzen hätte wollen duelliren, und was dergleichen Kleinigkeiten mehr waren. Die ſämmtliche Generalität gratulirte mir, ſandte gleich Jemand weg nach Petersburg, mit der Nachricht, daß alle der Meinung wären, meine Sachen könnten nun nicht anders als glücklich und gut ausfallen, und zu Ende kommen; wurden aber alle wieder beſtürzt, da ſie eine harte Ordre und Verweiſe erhielten, daß ſie nicht recht zu Werk gegangen wären. Ich ſolte mit

meiner

meiner ganzen Familie härter arretirt, und der Graf Beſtuſchew nach Petersburg zurück gebracht werden. Sie hoben alſo die Commiſſion, und fuhren fort. In den lezten Tagen vom April wurden wieder der geweſene Kabinetsſecretär Jakowlef, der Major von der Garde Jaskowski, und der Kapitain Gubmal, geſandt mich zum dritten Mal zu befragen, und zwar folgendes Inhalts: Es wäre nun alles mein Vornehmen entdeckt, welches ſehr gefährlich geweſen wäre. Die große Gnade aber der Prinzeſſin Anna wäre doch noch größer als alle meine Verbrechen, wenn ich nur ohne weitern Rückhalt alles rein ausſagen wolte, worüber ſie mich fragen würden. Thät ich dieſes, ſo könnten ſie mir in Dero Namen ſagen, daß ich meine Freiheit haben, und überflüſſig belohnt werden ſolte; im Fall ich aber bey dem alten bliebe, wäre keine Gnade für mich, ſondern wir wären alle verloren. Die Fragen waren: Nachdem Ihro Hoheit die Prinzeſſin Eliſabeth, bekannt gemacht, wie ich beſtändig angelegen hätte, den damaligen Herrn vom Thron zu ſtoßen, und den Herzog von Holſtein darauf zu ſetzen; ſo ſolte ich ſagen, warum ich dieſes hätte thun, und auf was für Art vollziehen wollen, wen ich hierzu gebraucht, und wer von der Confidenz mit geweſen ſey? warum ich nicht nachgelaſſen hätte, da die

Prinzeſſin ſelbſt ſo chriſtlich geweſen wäre, mir davon abzurathen? wie weit die Mariage mit der jetzigen Großfürſtin gekommen wäre? was ich des Nachts, und das in der Stille, bey Ihro jezt regierenden Kaiſ. Maj. gemacht? was Ihro Maj. ſo oft bey mir gemacht, und was für Rathſchläge wir bey zugemachten Thüren gehalten hätten? Dieß alles hätten Ihro jezt regierende K. M. bekannt gemacht; ſie wolten aber alle Umſtände noch von mir vernehmen. Ich antwortete kurz, alles wäre mir genommen, meinen ehrlichen Namen und gut Gewiſſen würde ich mir nicht nehmen laſſen; von allem dieſem ſey mir nichts bewußt; ich hätte nie daran gedacht; des Nachts wäre ich nicht bey J. M. geweſen, ſondern nur einmal am hellen Tage, wie ich J. M condolirte; die Gnade aber welche Dieſelbe jederzeit für mich und mein Haus gehabt, wäre die Urſach, daß Sie dann und wann zu mir gekommen iſt; ich wüßte gewiß, daß Sie nichts von allem dieſen von mir habe ſprechen können: ich wolte gerne mein Schickſal tragen, und alles Gott übergeben. Nach dieſer Erklärung ſchickte der Kabinets-Sekretär die andern beiden hinaus, und wolte mich überreden, ich ſolte nur weg ſagen, ich könnte mir dadurch helfen. Auf meine Antwort, daß ich auf ſolche Art keine Hülfe verlangte, deuteten ſie mir an, nun wäre nichts mehr für mich zu hoffen. Hier-

Hierauf kam am 13ten Jun. ein Kommando, und führte uns aus Schlüſſelburg, zu Waſſer und Lande bis den 6ten November, an den Ort wo wir unſer Leben beſchließen ſolten. Und wenn der allmächtige Gott nicht Jhro Majeſtät die Gnade erzeigt hätte, ſo wäre es leicht mit uns aus geweſen, indem die Noth welche wir ausgeſtanden haben, unerträglich war. Aber am 21ſten Dec. langte ein Courier an mit der freudigen Nachricht, daß unſer Arreſt ſolte gehoben ſeyn, und wir mit allem accommodirt werden. Wir kamen in des Woiwoden Haus, wo wir bis zum 27ſten Febr. blieben, dann aufbrachen, und in vier Wochen hier (in Jaroſlaw) eintrafen. Bismark und mein Bruder kamen etliche Wochen nach mir an. Nun ſind wir hier beyſammen, und warten auf Gottes und Jhro Kaiſerl. Maj. Gnade täglich.

III.

Ueber das Forſtweſen in Lief- und Ehſtland *).

Liefland gehört mehr zu den wüſten und aus Wildniſſen beſtehenden, als zu den angebauten Ländern. Eben das gilt von Ehſtland. Die Wälder und Sümpfe machen faſt das Ganze der Erdfläche aus, auf welcher die Städte, Flecken, Höfe, Dörfer und urbaren Ländereien nur als Punkte erſcheinen. Wenn man die eigentlichen Waldgegenden ausſchließt, wo auf zwey, drey und mehr Meilen öfters nicht ein Menſch wohnt; ſo hört man doch algemein die lauteſten Klagen über Holzmangel führen. Fehlt es nicht an Brennholz, ſo mangelt es doch verſchiedenen Gütern am unentbehrlichen Bauholz; und was das Unerklärbare iſt, ſo erſcheint dieß Bedürfniß nicht ſelten auf ſolchen Gütern drückend, die viele Quadratmeilen des beſten Bodens zum Waldwuchs in ſich faſſen, und wo man dem Scheine nach in der Entfernung Wälder

*) Dieſer wohlgerathene Aufſatz iſt mir von einem geſchickten Liefländer zur Bekanntmachung gütigſt mitgetheilt worden. Anmerk. des Herausg.

Wälder zu ſehen glaubt, in der Nähe aber nicht einen tüchtigen und geſunden Stamm findet: denn die Haiden ſind abgebrannt, die Anhöhen von guten Boden zu Rödungen abgenuzt, und die Moräſte durch unordentliche Hölzungen verwüſtet. Der Grund hiervon liegt in Verabſäumung des Forſtweſens. Man überläßt die Wiederherſtellung der Wälder der Natur, in der Hofnung daß ſie die muthwilligſten Verheerungen erſetzen wird. Ich bin von dem Gedanken weit entfernt, daß man mit den Wäldern als mit heiligen Hainen umgehen müſſe, und ſich der nothwendigen Bedürfniſſe zu begeben habe, um nur Wälder zu ziehen. Da ich ſie blos zum Beſten der Güter zu hegen wünſche, ſo folgt daß hierdurch der Ackerbau auf keine Weiſe eingeſchränkt, noch weniger dem Landmann das nothwendige Bau- und Brennholz entzogen werden müſſe: daher wäre nur der ſchädliche Misbrauch, nicht aber die forſtmäßige Nutzung, der Wälder abzuſtellen. — Iſt ein Gut mit überflüßigen Wäldern verſehen, und der Gutsherr hat Menſchen genug, um einen Theil derſelben urbar zu machen; ſo iſt es ſehr natürlich, daß er ſolches zu thun nicht ermangeln muß, weil urbare Aecker dem Gut einträglicher ſind als Wälder. Da aber in unſerm kalten Himmelsſtrich viel Holz erfodert wird, ſo laſſe man das Verhältniß des Waldes gegen des

Guts

Guts Einwohner nicht aus den Augen, weil widrigen Falls durch den Holzmangel dem Gut mehr Schaden zuwachſen würde, als durch Ausbreitung der Felder gewonnen wäre. — Indeſſen iſt es durch eine gute Forſtwirthſchaft leicht dahin zu bringen, daß man mit $\frac{1}{3}$ des bisherigen Waldes alle Holzbedürfniſſe beſtreiten, und dergeſtalt auf den meiſten Gütern $\frac{2}{3}$ mit Bauern beſetzen könnte, wenn anders der etwanige ſchlechte Boden dieſe Ausbreitung nicht verhindert.

Unſtreitig iſt den Wäldern nichts nachtheiliger als das Rödungſchlagen, Küttisbrennen *), und in haidigten Gegenden der Waldbrand. — Hingeriſſen durch ein grau gewordenes Vorurtheil, glaubt ſowohl der Gutsherr, als die Bauerſchaft, unmöglich bey ihrer Wirthſchaft beſtehen zu können, wenn ſie nicht jährlich eine Strecke Rödung ſchlagen, und gewiſſe Loofſtellen Küttis machen. Man ſtelle dagegen vor, daß eine ſolche Wirthſchaft viel Arbeit erfodert, daß dadurch die Wälder verwüſtet werden, und daß durch Vermehrung der Viehzucht, und des Ackerbaues oder des Bruſtackers, auf eine weit leichtere und natürlichere Art eben ſo viel

*) Wie dieß geſchicht ſ. Topographiſche Nachricht von Lief- und Ehſtland. 2 B. S. 283 u. f.

Anmerk. des Herausg.

viel Korn kan geärndtet werden, als man durch Rödungen und Küttiſſe bauet: es verſchlägt nichts. Man hauet Rödungen, und verheeret dadurch die ſchönſten Gehege. Liegt der Ort der Rödung nahe bey dem Hof, ſo wird im folgenden Winter einiges des ſtärkſten Holzes zu Hofs-Feuerung verbraucht; iſt aber der Ort entlegen, ſo bleibt alles Holz daſelbſt liegen, und wird den folgenden Frühling ohne alle Rückſicht verbrannt. Die ſtarken Klötze welche das Feuer zu verwüſten nicht vermögend iſt, müſſen noch überdem mit großer Mühe vom Rödungsplatz weggeſchaft, und auf die Seite gelegt werden, wo ſolche bis ſie verfaulen, liegen bleiben. Nun ſchreitet man zur Bearbeitung des Landes ſelbſt. Die ganze Erdfläche iſt voller Stubben und Wurzeln: man ſieht dieß aber als kein Hinderniß an. Der Arbeiter muß mit ſeinem ſchwachen Pferd und ſchlechten Pflug dennoch alles beackern, und ſolten auch Pferd und Pflug darüber verloren gehen. Man ſäet das erſtemal Gerſte, dann Roggen, endlich Haber oder Buchweitzen: nur ſelten kan der Boden mehr Ausſaaten tragen. Da die Dürre im Sommer, und die Nachtfröſte im Herbſt, das Sommergetraide eher auf Rödungen als auf Bruſtäckern verderben; ſo ſind auch dieſe Aerndten weit ungewiſſer, als die in den Feldern; und gleichwohl hat man den Wald zu Grunde gerichtet, und die beſchwer-

lichſten

lichſten Arbeiten auf die Rödung verwandt. Wenn der Zehendner oder Pachter eines Guts, ſich der Rödungs=Arbeit unterziehet, ſo iſt derſelbe wohl zu entſchuldigen, weil ihn der Verluſt der Wälder, und die Anſtrengung der Bauern, nichts angeht, und er blos auf den Gewinſt während ſeiner Pachtjahre rechnet: daß aber die Erbherrn eben ſo verfahren, iſt nach meiner Meinung unnatürlich, und es werden künftig deren Erben die gegenwärtig ſo beliebten Wirthſchafts=Grundſätze, und die daraus entſtandenen Folgen, wohl empfinden.

Das Küttismachen iſt nicht weniger nachtheilig, ſowohl für die Wälder, als den Ackerbau. Mit der größten Beſchwerde wird der wüſte und eingegraste Acker aufgepflügt; man führt viel hundert Fuder Holz auf, bedeckt ſolche mit Raſen, und verbrennt ſie. Die nicht ganz verbrannten Raſen werden mühſam geſammelt, und in Haufen gelegt; die Aſche ausgebreitet; die Saat beſtellt und eingeackert. Der ganze Vortheil beſteht in einer ungewiſſen Aerndte: denn fällt ein dürrer Sommer ein, ſo vertrocknet das Korn in der Aſche. Nachdem noch ein Paarmal iſt geſäet worden, läßt man das Land wüſt liegen; und nun iſt ſelbiges dermaaßen entkräftet, daß auch kein Gras darauf wächſt *). Ich kan nicht läugnen daß man Beyſpiele

*) Sonderlich auf ſandigten Ländern. Anm. d. Herausg.

ſpiele von groſzen Küttis-Aerndten hat: allein man berechne die mühſame Arbeit, und das verbrannte Holz; ſo wird man wenig gewinnen.

Die Bauerſchaft welche ihren Herrn nach obigen Grundſätzen wirthſchaften ſieht, ermangelt nicht demſelben zu folgen. Sie vermeidet zwar in einigen Gegenden das Küttismachen, dringt aber hingegen in das Innere der Wälder, ſucht in den tiefſten Moräſten jedes Hölmchen auf, ſchlägt Rödung, und verwüſtet die Wälder. Gewohnt (und wahrſcheinlich nach uralten Gebrauch,) an eine ſo widernatürliche Wirthſchaft, achtet ſie ihre Bruſtäcker wenig, beſtellt dieſelben unvollkommen, und verſäumt die Viehzucht als die Hauptquelle ihres Wohlſtandes. Da nun ſolchergeſtalt bey mittelmäßigen Zuwachs der Menſchen, die bewachſenen Rödungsländer in wenig Jahren erſchöpft werden müſſen; die Bruſtäcker aber vernachläßiget ſind: ſo folgt daß die Bauerſchaft in Armuth geräth, und über Mangel an Land und Brod die lauteſten Klagen führt. Im eigentlichen Verſtand liegt öfters bey einem Gut ſo viel Land wüſt, daß drey- und mehrmal ſo viel Menſchen könnten ernährt werden; allein da es abgenuzt und nicht gedüngt worden iſt, ſo iſt es unbrauchbar und den Inwohnern von keinem Werth: welches

nicht

nicht geſchehen könnte, wenn man anſtatt der Rödungen ſich auf Bruſtäcker gelegt hätte. Ich überlaſſe es der unparteiiſchen Beurtheilung eines jeden nur etwas erfahrnen Wirthes, ob ein Erbherr mit einigem Schein der Klugheit ſeine Güter dermaaßen zu behandeln Grund haben könne; oder ob er nicht vielmehr das Vorurtheil der Rödungen und Küttiſſe gänzlich aufgeben, und die Arbeit auf Bruſtäcker einſchränken ſolle. Die Möglichkeit des leztern läßt ſich gar nicht beſtreiten, weil bereits verſchiedene Güter, aus Holzmangel, ihre Wirthſchaft gänzlich auf Bruſtäcker eingeſchränkt haben, und ſich dabey wohl befinden. Der Landwirth kan alſo ohne den geringſten Verluſt, in ſeiner eignen und ſeiner Bauern Wirthſchaft die Rödungen gänzlich abſtellen, und dadurch ſeine Wälder erhalten. — Solte es ſich ergeben, daß auf einigen Gütern im Verhältniß der Arbeiter ſich zu wenig Bruſtacker fände, ſo müßte derſelbe vermehrt werden; und wo dieſes bey den alten Höfen nicht angeht, ſind entfernte Hoflagen anzulegen. Die Bauern ſind gleichfalls anzuhalten, ihre in drey Lotten zu theilenden Bruſtäcker ſo weit zu vergrößern, daß ein Viertler *) 10, aber ein Halbhäākner 20 Löfe Winter-

*) In Liefland. Man findet Gegenden wo der Viertler in jeder Lotte wohl 20 Löfe Roggen ausſäet; ſonderlich im Dörptſchen.

Winterkorn in jeder Lotte ausſäen kan. Da zu den Bruſtäckern Düngung gehört, die Bauern aber bey der bisherigen Wirthſchaft die Viehzucht verabſäumet haben; ſo muß der Gutsherr denenſelben die erfoderlichen Viehbeſtände vorſchießen, dabey aber auch wohl Achtung geben laſſen, daß ſolche nicht nur erhalten, ſondern durch jährlichen Zuwachs vermehrt werden. Man wird mir den Einwurf machen, daß es dem Hof ſowohl, als der Bauerſchaft, bey der vermehrten Heerde an Fütterung mangeln werde. Ich antworte: man brauche die Arbeit welche bisher auf Rödungen verwandt wurde, zur Vergrößerung der Heuſchläge; man gehe ordentlicher mit dem Futter um, damit nichts unnütz untergeſtreuet werde; man ſpare das Stroh, und ſtreue mit Gras, Fahrenkraut, Haide, Moß u. d. g. ſo wird man ſehr leicht eine größere Heerde erhalten können, und keinen Mangel an Futter leiden. Mit dem Zuwachs des Viehes wird die Düngung und das Stroh vermehrt, daß ſolchergeſtalt die Heerde und Fütterung in unverrückten Verhältniß bleiben.

Ich habe gleich anfangs bemerkt, daß nächſt dem Rödung- und Küttis-Brennen, der Waldbrand den Forſten höchſt ſchädlich iſt, und ſolche zu Grunde richtet. Es iſt nicht ungewöhnlich daß

bey trocknen Sommer in unſern Haiden Feuer entſteht, das nicht nur Tage, ſondern Wochen hindurch ununterbrochen fortbrennet, und die ſchönſten Tannenwälder auf viel Meilen gänzlich verwüſtet, ohne daß man dieſen fürchterlichen Flammen mit gehörigen Ernſt und Nachdruck Gränzen zu ſetzen bedacht iſt. Man ſchickt zwar Menſchen ab, die das Feuer dämpfen ſollen; allein da dieſe die zum Löſchen gehörenden Vortheile nicht verſtehen, und gemeiniglich vom Amtmann oder Staroſt ſchlecht angeführt werden: ſo iſt die angewandte Arbeit ohne Nutzen. — Dergleichen Waldbrand zu verhüten, müßte man die Unordnungen abſtellen wodurch derſelbe mehrentheils entſteht, und ſo dem Uebel gehörig vorbeugen. Die Wälder werden gemeiniglich angezündet: 1) durch das Rödungs Brennen, wenn nemlich dieſe unmittelbar an die Haiden ſtoßen, und das angelegte Feuer nicht mit der nöthigen Vorſichtigkeit abgewartet wird; 2) durch Reiſende, ingleichen durch Vieh und Pferde-Hüter, wenn ſelbige nahe an den Haiden Feuer machen, und ſolches ohne es auszulöſchen, verlaſſen; 3) durch Wildſchützen, wenn ſelbige bey dürrer Jahreszeit ihr Gewehr mit Heede laden; 4) durch Tabackrauchen, wenn das Feuer von der Pfeife in trocknen Moß fällt; 5) wenn die Bauern um trocknes Holz zu haben, oder um eine Stelle

zum

zum Heuſchlag von Holz zu reinigen, den Wald freventlich anzünden. Dieſen den Wäldern höchſt ſchädlichen Urſachen zum Brand, vorzubeugen, muß jährlich im Frühling von den Kanzeln nicht allein der Gemeine bey nachdrücklicher Strafe angedeutet werden, in der dürren Jahreszeit äuſſerſt vorſichtig mit dem Feuer umzugehen; ſondern auch den Wirthen bey gleicher Strafe anbefohlen werden, bey einem etwanigen Ausbruch des Feuers, und ſobald ſie nur den Rauch bemerken, ſich ſammt allem ihrem Volk, mit Beilen und Schaufeln auf das forderſamſte zum löſchen einzuſtellen. Solte dieß nicht befolgt werden, und man könnte Jemanden einer Nachläſſigkeit in einem oder andern Fall überführen: ſo wäre derſelbe exemplariſch zu beſtrafen. Wie ich nun vorausſetze, daß auf jedem Gut ſich ein, oder ein Paar, tüchtige Buſchwächter befinden müſſen; ſo iſt beſonders deren Pflicht, bey trocknen Wetter täglich die Wälder zu beſichtigen, und darauf zu ſehn, daß auf keine Weiſe zum Waldbrand Gelegenheit gegeben werde. Entſtünde dennoch ein Feuer, ſo muß der Buſchwächter nicht allein auf das ſchleunigſte dahin eilen, wo er den Rauch bemerkt; ſondern ſolches auch ſogleich dem Hof wiſſen laſſen, damit von demſelben die nöthige Hülfe kan geleiſtet werden. Der Buſchwächter, dem vor allen Andern die Gegenden müſſen

bekannt ſeyn, muß die Oberaufſicht bey dem Löſchen haben, und die Arbeiter gehörigen Orts anſtellen. Die Kunſt ein Waldfeuer aufs ſchleunigſte und bequemſte zu löſchen, beſteht im Folgenden. Man bemerke wohin das Feuer ſeine größte Glut richtet; man unterſuche die Gegend genau, ob in derſelben ein Weg vorhanden ſey, oder wenn ſich keiner findet, ſo laſſe man in der Entfernung einiger hundert Schritte vor dem Feuer, eine Linie etwa einen Faden breit hauen, und in dieſer den Moß oder das Haidekraut ausrauffen; dann lege man an der nach dem Waldfeuer zu liegenden Seite ein zweytes Feuer an, beſetze den Weg oder die Linie mit Menſchen die mit Beſen verſehen ſind, und laſſe durch ſie verhüten daß das angelegte Feuer nicht über die Linie trete, ſondern ſeinen Gang nach dem Waldfeuer nehme; ſobald ſich die beiden Feuer treffen, müſſen ſie auslöſchen, weil eins dem andern die brennbare Materie geraubt hat; man ſuche dieſergeſtalt das Waldfeuer auf allen Seiten einzuſchränken, bis ſolches endlich ganz gedämpft iſt. Die in den Haiden gelegenen Moräſte und Wieſen muß man ſich beſonders dabey zu Nutze machen, und zwiſchen ſelbigen das Feuer aufhalten. Unſtreitig kan ein Feuer gegen den Abend weit eher, als um Mittag, gelöſcht werden, weil dann der fallende Thau der Glut widerſteht. Bey

torſigen

torfigen Boden, und wo das Feuer unter der Erde fortglühet, iſt ſolches nicht anders als durch Graben zu dämpfen: denn mit Waſſer läßt ſich weder in einem noch andern Fall etwas ausrichten. Wenn das Feuer gelöſcht iſt, ſo muß man eine ſtarke Wache daſelbſt anſtellen, die, beſonders des folgenden Tages gegen Mittag, beſtändig ein wachſames Auge hat, damit die unter der Aſche lodernde Glut nicht wiederum von neuen losbreche. — Wie nun aller anzuwendenden Vorſichtigkeit ungeachtet, nicht immer kan verhütet werden, daß durch das Feuer nicht einiger Schaden in den Wäldern geſchehen ſolte: ſo hat der Gutsherr, wenn ein ſolcher Schaden entſtanden iſt, darauf zu ſehen, daß ſobald es ſich auf der Brandſtelle beſtimmen läßt, welche Bäume ſo ſtark gelitten haben daß ſie verdorren, und welche unbeſchädigt geblieben ſind, die trocknen Stämme ehe noch der Wurm ſelbige anfrißt, rein ausgehauen, hingegen die grünen Bäume ſorgfältig geheget, und als Saatſtämme aufgehoben werden: denn auſſer dieſer Vorſicht hauen die Bauern alles ab, und man leidet den unerſetzlichen Schaden, daß weil die abgebrannte Erdfläche nicht kan beſaamet werden, der künftige Waldwuchs gänzlich gehemmet iſt. Die großen haidigten Flächen welche man an ver=

ſchiedenen Orten Lief= und Ehſtlands wahrnimmt, ſind redende Beweiſe dieſes Grundſatzes.

Nachdem ich bisher kürzlich die ſchädlichen Folgen, welche durch Rödung, Küttis= und Waldbrand, den Wäldern zuwachſen, angezeigt habe, ſo will ich nun auch des Nachtheiligen in der bisherigen Hölzungsart mit wenig Worten gedenken, und zugleich anzeigen, wie ſolche forſtmäßig, und auf eine den Wäldern weniger nachtheilige Art, einzurichten iſt. Nach einer alten Gewohnheit hat bisher ſowohl der Hof als die Bauerſchaft, das benöthigte Brenn= und Bauholz willkührlich und ohne den geringſten Begrif von Ordnung, da gefällt wo es jedem am ſchicklichſten zu ſeyn ſchien. Entfernt von dem Gedanken daß man die Wälder gleich den Früchten auf dem Felde behandeln, und blos dasjenige brauchen müſſe was die gehörige Reiſe erlangt hat, dringet der Bauer in den ſchönſten jungen Anwuchs, und hauet mit einer ſchädlichen Auswahl nicht die alten und reiſen, ſondern die halbausgewachſenen Stämme ab. Bey einer ſolchen Hölzungsart entſtehen Lücken in welche nicht nur die Sturmwinde eindringen, und die anſtoßenden Bäume umwerfen; ſondern es können auch die jungen Sproſſen zu keiner Vollkommenheit kommen;

men; und dergeſtalt wird der ſchönſte Laubholz-Wald ſo verwüſtet, daß ſich ſolcher in vielen Jahren nicht wieder erholen kan. Will man dieſen verderblichen Folgen vorbeugen, ſo müſſen die Laubholz-Wälder in Schläge eingetheilt, und ſowohl für den Hof, als für jedes Dorf beſonders, ein dem Bedürfniß angemeſſenes Stück, für jedes Jahr eingewieſen werden. — Bey Gütern wo der Holzmangel bereits eingeriſſen iſt, muß der Laubholz-Wald ausgemeſſen, deſſen Flächeninhalt berechnet, und nur $\frac{1}{25}$ Theil zur jährlichen Hölzung beſtimmt werden. Da bey der Hölzungsart in Schlägen das groſe ſowohl als das kleine Holz rein weggehauen wird, und nur alle 20 Schritte einzele Saatſtämme zu laſſen ſind; ſo folgt hieraus der dem Holzwuchs ſo nothwendige Vortheil, daß die aus den Wurzeln hervorſchießenden Sproſſen gleichen Trieb bekommen, aus dem Anflug ein Dickigt entſteht, und die Luft nicht eindringen kan. Es wird aber um einen tauglichen Wald zu ziehen, aus dem Grund ein dicker Anwuchs erfodert, weil die angeſezten Zweige dann aus Mangel der Luft verdorren müſſen, daher der Nahrungsſaft blos auf den Gipfel wirkt, und ſolchergeſtalt glatte Bäume bildet. Die von einigen theoretiſchen Forſtmännern angenommene Hypotheſe, daß man den dicken Wald lüften müſſe, damit die Bäume Platz zum

Wachſen bekommen mögen, iſt grundfalſch: denn die Erfahrung lehrt, daß alle in der Fläche ſtehende Bäume, auf welche die Luft von allen Seiten wirkt, ſtarke Aeſte, aber keine nutzbaren Stämme haben; da hingegen an den in dickigten gewachſenen Bäumen lange Stämme und wenig Aeſte angetroffen werden. Demnach muß wer gute Wälder ziehen will, ſorgfältig die Lüftung der jungen Anwüchſe verhüten. Was von den jungen Bäumen auf irgend eine Art gelitten, ſchlechte Wurzeln hat, oder auch nach dem Verhältniß der Erdfläche zu dicht ſtehet, und von ſelbiger nicht kan ernährt werden, wird ſchon von der Natur ſelbſt unterdrückt, und gehet aus; da hingegen diejenigen Stämme die im Verhältniß mit den Kräften des Grundes und Bodens ſtehen, deſto beſſer gedeihen. — Nach geſchehener Hölzung ſind die Schläge mit Hegezeichen zu beſtecken, und muß ſorgfältig verhütet werden, daß in den erſten drey Jahren ſolche mit keinem Vieh betrieben, oder als Weide genutzet werden.

Wo Güter ſich in der Nothwendigkeit ſehen, auch ihr Brennholz aus den Tannen- und Gräen-Wäldern zu ziehen: daſelbſt muß gleichermaaßen als bey dem Laubholz, nach vorbeſchriebener Ordnung in Schlägen gehölzet werden. Hat man aber

hinläng-

hinlängliches Bauholz zur Feuerung, und nutzet die Tannen- und Gräen-Wälder blos zum Bau, ſo kan man mit Schonung des jungen Waldes nur die zu dieſer Abſicht tüchtigen Stämme ausſuchen; wobey aber dennoch zu beobachten iſt, daß man das Fällen der Balken an keinen ſolchen Stellen vornimmt, wo ſich viel junges Holz befindet; ſondern lieber Gegenden wählt, wo der Wald rein, und kein Unterholz anzutreffen iſt.

Weil nächſt der Anweiſung wie man die Wälder gehörig und mit Vortheil hölzen ſoll, bey einem wohleingerichteten Forſtweſen es auch hauptſächlich darauf ankommt, daß man an ſolchen Orten wo bereits die Wälder ganz ruinirt ſind, hinwiederum auf eine vortheilhafte Art neue Wälder zu ziehen bemüht ſey: ſo will ich auch hierin die mir bekannten und auf Erfahrungen gegründeten Mittel vorſchlagen. Vielfältige und zum Theil ſehr gelehrte Abhandlungen über das Forſtweſen, rathen zum Säen und Pflanzen als den einzigen Wegen neue Wälder zu ziehen. Ich kan die Möglichkeit dieſer Vorſchläge nicht läugnen, weil ſie natürlich und auf Verſuche gegründet ſind. Allein wird dieſe Art Wälder zu ziehen, bey unſern großen Holzbedürfniſſen zureichen? Werden wir von unſrer Landwirthſchaft auch ſo viel Menſchen entbehren können,

nen, um dieſe Plantagen anzulegen? Man nehme die Arbeit ehe der Saame geſammelt, ausgeſäet und eingeackert; oder auch die jungen Bäume im Wald ausgegraben, herbeygeführt und wieder verpflanzet werden, ſo wird man zugeben daß dieſes Geſchäfte ſehr leicht im Kleinen, nicht aber im Großen, getrieben werden kan. Wo man bloße Luſtwälder zu ziehen die Abſicht hat, und keine Koſten ſcheuet, iſt dieſe Art des Waldbaues ſehr paſſend; allein wo von dieſen durch das Säen und Pflanzen gezogenen Wäldern ganze Güter in Zukunft ihre Holzbedürfniſſe befriedigen ſollen, da wird man ſeinen Zweck verfehlen, weil dieſe mühſame Art Wälder zu ziehen, gegen den nothwendigen jährlichen Aufwand nichts verſchlagen will. — In dieſer Rückſicht muß man zu ſchicklichern Mitteln ſeine Zuflucht nehmen, und auf eine weniger mühſame Art neue Wälder zu ziehen ſuchen. Es iſt in ganz Lief- und Ehſtland kein Gut anzutreffen, das in vorigen Zeiten nicht ſolte einigen Wald gehabt haben, der aber nunmehro durch unordentliche Hölzung, Brand, oder Rödungen, ruinirt iſt. Der zurückgebliebene Strauch iſt ein untriegliches Zeichen des vordem daſelbſt vorhanden geweſenen Waldes. Da blos die Torfmoräſte zum Waldwuchs ganz untüchtig ſind, in allen andern Erdarten aber der Wald gedeihet; auch aus den Sträuchern als kleinen Bäumen

men, groſse Bäume werden können: ſo folgt, daſs aus den Strauchmoräſten wieder Wälder zu ziehen möglich iſt, wenn man ſich nur der natürlichen und zweckmäßigen Vortheile zu bedienen nicht ermangelt. Will man demnach die Strauchgegenden wiederum in Wälder verwandeln, ſo müſſen ſolche nothwendig erſt in Schläge eingetheilt, und jährlich von ſelbigen ein Stück rein abgehauen werden, weil durch dieſe Abhölzungen ein regelmäßiger Anwuchs entſteht, der mit der Zeit das beſte Stammholz giebt. Wie nun mit dieſer Hölzung von Jahr zu Jahr muſs fortgefahren werden; ſo ſind hingegen die abgetriebenen Schläge in die ſtrengſte Hegung zu ſetzen; auch iſt ſorgfältig zu verhüten, daſs ſelbige nicht mit Vieh betrieben werden. Es beruhet hier alles auf dem Grundſatz, daſs da durch das bisherige Hölzen, weil bald hier bald dort einzele Fuder in den Wäldern ausgehauen worden, die Wälder (wie ich ſchon im Vorhergehenden geſagt habe,) ruinirt ſind: man durch Schläge dieſen Folgen vorbeugen, und die von unſern Vorfahren begangenen Fehler verbeſſern muſs.

Da in Liefland das Erdreich zum Holzwuchs von Natur ſehr geneigt iſt, ſo bemerkt man nicht ſelten, daſs an ſolchen Gegenden wo einige Saatſtämme vorhanden ſind, ſich von ſelbſt junger Anwuchs erzeugt. Wo nun dieſes entdeckt wird, daſelbſt

daſelbſt muß nicht geſäumt werden, dieſe Plätze ſogleich in Hege zu ſetzen, und beſonders darauf zu ſehen, daß kein Vieh dergleichen Stellen abweidet, weil es unverantwortlich wäre, wenn man eine ſolche Wohlthat der Natur nicht nutzen wolte.

Mit einem Wort, man darf ſich nur ganz wenig für die Wiederherſtellung der Wälder verwenden, ſo wird die Nachwelt keine Urſach haben über Holzmangel zu klagen. Die Natur iſt in dieſem Fall ſehr wirkſam; und durch eine kleine vernünftige Hülfe gelangt man mit Rieſenſchritten zu ſeinem Zweck. Ich empfehle die Befolgung meiner Vorſchläge, ſo wird man nicht nur vorhandene Wälder erhalten, ſondern auch ohne zu ſäen und zu pflanzen dennoch tüchtige Wälder ziehen. Solten ſich aber gleichwohl Liebhaber zu dieſem Geſchäft finden, und dem Hang zum Säen und Pflanzen nicht widerſtehen können: wohlan! ſo mögen ſie den Verſuch mit fremden und nutzbaren Holzarten, als z. B. mit Weißbüchen, Rothbüchen, Weißtannen und Lerchenholz machen; und dadurch unſre Wälder veredeln. Zu dieſen Verſuchen aber muß man keine ſandigte, ſondern ſchwere thonartige oder gute ſchwarze Erde wählen, weil auf leichten Boden gedachte Holzarten nicht gedeihen würden.

würden. Wenn man ſicher iſt, daß man den verſchriebenen Saamen reif und unverdorben erhält, ſo rathe ich mehr zum Säen als zum Pflanzen, weil die Pflanzen nicht nur unbequem fortzubringen ſind, und viel Fracht koſten, ſondern auch nicht anders als halb verdorrt hier ankommen, und ſehr ſchwer Wurzel faſſen. Die Arbeit bey der Holzſaat beſteht darin, daß man das Land gehörig pflüge; den Samen dergeſtalt darauf ſtreue, daß auf jeden Quadratfluß ein Korn falle; und den Saamen überregge. Daß aber obengedachte ausländiſche Holzarten in unſerm Klima bekommen, kan man aus den in Kurland bey dem fürſtlichen Luſtſchloß Ruhenthal angeſtellten und wohl ausgefallenen Verſuchen beweiſen.

Da auch unſtreitig die Einſchränkung der Holzbedürfniſſe ein weſentliches Stück einer guten Forſtwirthſchaft ausmacht; ſo will ich zeigen, in wiefern man hierin nützliche Einrichtungen zu treffen im Stand iſt. Das Bauholz iſt der wichtigſte Artikel, ſowohl für unſre Höfe als für unſre Bauern. Gleichwohl iſt man nur auf wenigen Gütern darauf bedacht, um dauerhaft zu bauen. Der Hauptfehler beruht darin, daß man faſt gar keine gemauerte Fundamente, und ſchlechte Dächer macht. Ich ſchließe einige gute Wirthe aus, und rede nur vom

größern

größern Haufen. Bey einem Gebäude wo kein Fundament iſt, verfault in wenig Jahren der Grundbalken; und da auch die gewöhnlichen Lubben- und Borken- (Baumrinde) Dächer nicht dicht halten, mithin ein ſolches Gebäude zugleich von oben und von unten verfault; ſo folgt, daß ſelbiges in wenig Jahren fehlerhaft, oder auch gänzlich unbrauchbar werden muß, und man in die Nothwendigkeit kommt wiederum neu zu bauen. Demnach ſind die zum größten Ruin der Wälder eingeführten Lubben- und Baumrinden-Dächer aus doppelten Urſachen ſowohl bey den Hofs- als Bauergeſindes Gebäuden, gänzlich abzuſchaffen, und an deren Stelle ſolche entweder von Stroh oder von Rohr anzufertigen; und die Gebäude mit tüchtigen Fundamenten zu verſehen.

Einen nicht weniger ſchädlichen Einfluß auf die Wälder, wirkt die Gewohnheit daß die Bauern ihre Geſindes-Gebäude ganz ohne alle Ordnung nahe an einander aufſetzen. Entſteht in einem oder dem andern Gebäude ein Feuer, (welches bey der nachläßigen Art mit ſelbigem umzugehn, nicht ſelten geſchiehet,) ſo brennt wegen des nahen Zuſammenhangs der Gebäude, gewöhnlich das ganze Geſinde ab;. und es werden viel hundert Balken erfodert, um den neuen Anbau zu beſtreiten. Bey

Dör-

Dörfern iſt die Gefahr noch größer: denn da ſelbige nach keinem Plan angelegt ſind, und jeder Wirth nach eignem Gutdünken bauet; ſo entſteht ein Labyrinth von Gebäuden, und das unvermeidliche Uebel, daß bey ereigneten Feuers-Ausbruch zum öftern ganze Dörfer ein Raub der Flammen werden. Und da ferner durch die nahe Lage der Geſinder auch unaufhörlich Gelegenheit zu Streitigkeiten gegeben wird; ſo muß jeder Gutsherr mit Fleiß darauf bedacht ſeyn, aus ſolchen Dörfern einige Wirthe auszuheben und ſelbige anderweitig zu verſetzen. Weil nun der hieſige Bauer in Abſicht ſeiner Gebäude nicht die geringſte Ordnung beobachtet, dieß aber obangeführter Maaſſen, für die Wälder ſowohl, als des Bauern eigne Glückſeligkeit, ſehr nachtheilige Folgen hat: ſo iſt nothwendig, daß man hierin einen gewiſſen Plan entwirft, und deſſen Befolgung der Bauerſchaft nachdrücklich einſchärft. Zu den Gebäuden eines vollſtändigen Geſindes gehören eine Riege nebſt Wohnſtube, ein Pfalland (ein die Viehſtälle in ſich begreifendes Gebäude) welches zugleich den Pferdeſtall unter ein Dach einſchließt, eine Kleete (Kornbehältniß), und eine Badſtube. Mehrere Gebäude müſſen nicht zugeſtanden werden; ſo wie auf der andern Seite, wenn der Bauer dieſe zu

erbauen

erbauen ermangeln ſolte *), es demſelben an der nothwendigen Bequemlichkeit fehlen, und dieſe Einſchränkung einen nachläßigen, oder ſehr armſeligen, Wirth auszeichnen würde. Um beſſerer Deutlichkeit willen habe ich (auf der beygefügten Kupferplatte) die Grundriſſe nach meinem Gutachten entworfen. Die Symmetrie, wie dieſe Gebäude in Abſicht der Lage ſich gegen einander verhalten ſollen, will ich dem Gutbefinden eines jeden Wirths ſelbſt überlaſſen, wohl aber unverbrüchlich veſtſetzen, daß keins näher als 15 Faden bey dem andern muß aufgeführt werden, weil dieſe Entfernung gegen die Verbreitung des Feuers einigermaaßen ſichert. Es iſt bekannt daß in den mehreſten Gegenden Lieflands die Bauren lediglich ihre Riegen als Wohnhäuſer benutzen. Zur Zeit wenn eingeheitzet wird, ſtehen Thüren und Fenſter offen, die Stube iſt voll Rauch, und alles was darin lebt, groß und klein, muß ſich auf die Erde werfen. Der Wind fährt ſodann zu einem Fenſter **) hinein zum andern heraus, und verurſacht den

*) Unter den Ehſten giebt es ſolche armſelige Wirthe genug, die nichts als eine Stube nebſt Vorriege haben, darin ſie mit ihrem Vieh zuſammen leben.

Anmerk. des Herausg.

**) Die ehſtniſchen Stuben haben nur kleine Löcher.

Anmerk. des Herausg.

den heftigſten Zug. Ich überlaſſe den Phyſikern zu beſtimmen, in wiefern eine ſolche Wohnung der Geſundheit nachtheilig iſt, und begnüge mich blos zu bemerken, daß dieſe Wohnungen höchſt unnatürlich ſind, und daß ſelbige durch eine geringe Verbeſſerung ganz bequem gemacht werden können. Der auf beygefügter Kupfertafel Nr. 1 gezeichnete Grundriß ſtellt eine ſolche Wohnriege vor: *a* iſt die Tenne (Vorriege) 4 Faden im Quadrat; *b* die Darre (warme Riege) eben ſo groß; *c* eine Wohnkammer 3 Faden lang und 4 Faden breit; *d* der gemeinſchaftliche Ofen, welcher aus der Darre zu heitzen iſt, daher kan kein Rauch zur Wohnkammer kommen, und man hat den doppelten Vortheil daß mittelſt eines Ofens zugleich das Getraide getrocknet, und des Wirths Wohnung erwärmt wird. Weil auch faſt in jedem Geſinde ſich ein beweibter Halbknecht oder Einwohner findet, der mit Weibe und Kindern abgeſondert zu leben wünſcht, ſo kan dieſem die Darre zur Wohnung eingeräumt werden, und er ſich während der Zeit da der Ofen eingeheizt wird, nach des Wirths Kammer begeben. In Gegenden wo ein Mangel an Bauholz Erſparungen erheiſcht, kan der Boden auf der Wohnkammer zugleich als Kleete genutzet, und leztere ganz entbehret werden. — Nr. 2 ſtellt ein

ganz vollſtändiges Vahland oder Pfalland *) vor, für einen halbhääkner Bauer: *e* iſt der Pferdeſtall, in die Länge 5, in die Breite 4 Faden, mit 8 Lateren (Pferdeſtellen); *f* eine Heu- und Kaf- (Spreu) Scheune, von eben der Größe; *g* ein Viehſtall auf 12 Kühe; *h* die Stroh-Scheune, beide eben ſo groß als die vorhergehenden; *i* ein Stall für junges Hornvieh, lang 4, breit 2½ Faden; *k* der Stall für Schaafe und Ziegen, 2½ Faden lang, 2 Faden breit; *l* ein Schweinsſtall von eben der Größe; *m* der Viehgarten (die Burg, oder der Raum zwiſchen den Ställen,) in die Länge 7, in die Breite 5 Faden. — Für einen Viertler oder Viertelhääkner können die zum Pfalland gehörigen Gebäude auf 4 Faden Länge, und drey Faden Breite, eingeſchränkt werden. — Da zur völligen Bebauung eines Geſindes wenigſtens 500 Balken, ohne noch die Sparren und Ueberlagen zu rechnen, erfodert werden; ſo kan man zur Schonung der Wälder, die äußern Wände an den zum Viehgarten gehörenden beiden Scheunen, aus bloßen

*) Ein in Liefland allgemein bekannter und gewöhnlicher Ausdruck, durch welchen man die Ställe nebſt den von ihnen eingeſchloſſenen Raum bezeichnet. Seine eigentliche Abſtammung iſt mir eben ſo unbekannt als die rechte Art ihn zu ſchreiben. Anmerk. d. Herausg.

bloſſen Pfoſten machen, und ſie mit Strauch aus- flechten. — Nr. 3 iſt eine Kleete (Kornſpeicher), in die Länge von 4, in die Breite von 3 Faden. — Nr. 4 iſt das Badſtuben-Gebäude, 6 Faden lang, und 3 Faden breit, in welchem *n* als Vor- haus, Waſchhaus und Küche genuzt wird; *o* iſt die Badſtube ſelbſt, und *p* der Ofen. — Damit aber des Bauern Ackergeräthe, Wagen, Schlit- ten u. d. g. auch einen trocknen und beſtimmten Platz haben mögen; ſo kan ſich derſelbe an einem bequemen Ort noch eine Abſchauer erbauen.

Es iſt ein für die Wälder und Gebäude höchſt nachtheiliger Fehler, daß bey Fällung der Balken nicht auf reifes Holz geſehen wird; und daß ſolche verbauet werden, ehe ſie trocken geworden ſind. Um dieſen Fehler auszuweichen, muß jedes Mal wenn Balken ſollen gefället werden, der Förſter oder Buſchwächter die reif gewordenen Stämme ausſuchen, ſelbige mit dem Forſthammer bezeich- nen, und dann zum Abhauen anweiſen. Ferner müſſen keine Balken anders als im Winter, ehe noch der Saft in die Bäume tritt, gefället, dann vom Bork entledigt, und damit ſie trocknen können, erſt nach einem Jahr verbauet werden.

Die in Liefland eingeführten, höchſt holzver- derblichen, Zäune verdienen die größte Aufmerk- ſamkeit. Was die Höfe zu ihren Gehöften und

Gärten brauchen, überlaſſe ich der Wahl eines jeden Guthsherrn; weil hier nicht nur auf die Nothwendigkeit, ſondern auch auf das Schöne geſehen werden muß: Aber bey dem was von den Höfen zur Feld- und Koppel-Umzäunung, ingleichen von den Bauern, gebraucht wird, wünſche ich einige Abänderung zum Beſten der Wälder. Demnach ſo wären die bisher gewöhnlichen Zäune von Palliſaden, geſpaltenen Holz (Schleeten,) Stangen, Stacken, Spricken (Wabbingen,) und Liegholz (Pildingen,) nach meiner Meinung gänzlich abzuſchaffen, und an deren Stelle Strauchzäune und lebendige Hecken von Weiden, einzuführen. Zu den Strauchzäunen muß man die Pfäle aus Moßmoräſten, oder in deren Ermangelung von Eſpen- Birken- und Ellernholz, den Strauch aber von Weiden nehmen. Wenn ſolche Strauchzäune dauerhaft werden ſollen, ſo iſt der Strauch nicht einzeln, ſondern bey zehn und mehr Sproſſen zuſammengedreht einzuflechten; welche Art an Oertern wo dieſe Zäune im Gebrauch ſind, von den lettiſchen Bauern Trinnit genannt werden. An Landſtraßen, und wo Gaſſen durch die Felder gemacht werden müſſen, wären Weidenhecken anzulegen, theils zur Holzſparung, theils damit ſich im Winter nicht der Schnee anſetzen, und die Wege verderben, auch die etwa an ſolchen Stellen be-

findliche

ſindliche Winterſaat nicht verfaulen möge. Die ungefähr fingerdicken jungen Weiden ſind am ſchicklichſten zu Hecken. Man pflanzt ſie im Frühjahr ohne Wurzeln, einen Fuß weit aus einander, dergeſtalt daß ſich die Stöcke durchkreutzen. Damit aber dieſe Hecken gehörig dick werden mögen, ſo ſind ſolche alle Jahr zu beſchneiden, und die Reiſer dermaaßen an einander zu binden daß ſich ſelbige kreutzen, und dem Vieh der Durchgang gewehret wird.

Der Weg- und Brückenbau wird auch an verſchiedenen Orten zum Nachtheil der Wälder verrichtet. Man macht Dämme von ganzen Meilen, und füllet ſelbige mit den ſchönſten geradſtämmigten jungen Bäumen; da doch durch Faſchinen gleicher Zweck erreicht werden kan. Was ſoll man von den Knüttel- oder Knüppel-Brücken ſagen? Noch ſind ſolche auf den Communications-Wegen zum größten Schaden der Wälder, und zur empfindlichſten Beſchwerde der Reiſenden, im Gebrauch. Wo Brücken über Flüſſe, Siepchen, und Graben zu bauen ſind; müſſen zu dieſer Abſicht dienliche Stämme genommen werden, und dawider habe ich nichts: ich rathe nur zu den Dämmen ſich der Faſchinen anſtatt des Stammholzes zu bedienen, weil durch den Gebrauch des leztern die Wälder Schaden leiden, da hingegen der Faſchinenſtrauch in keine Erwägung kommt.

Auch die Art unſers Ofenheitzens verdient Tadel. Der Misbrauch beſteht darin, daß man oft das Holz mehr als einen Brand lang hauet, ſo in den Ofen ſteckt, und durch den aus ſolchem herausragenden Theil, den Schornſtein, aber nicht den Ofen erwärmet. Auf Gütern wo man Strauch zu brennen bereits genöthigt iſt, wird auch dieſer zuweilen ſchlecht benutzet: man verfährt mit ſelbigem wie mit dem Holz, ſteckt ihn

ganz in die Oefen, und läßt die halbe Glut zum Ofenloch herausgehen. Ich rathe daß man den Strauch in kleine Bünde lege, ſolche 3 Fuß lang entzwey haue, und dann mit dieſen Bündchen die Oefen heitze; weil die aneinander liegenden Reiſer eine ſtärkere Glut als loſer Strauch geben. Und da auch faſt auf allen Gütern, bey einer genauen Unterſuchung, ſich Torfmoräſte finden; durch den Gebrauch des Torfs aber nicht nur das Brennholz zum Vortheil der Wälder, ſehr geſchont wird; ſondern auch derſelbe mit vieler Bequemlichkeit ſowohl zum Ofenheitzen, Branntweinbrennen und Bierbrauen, wie nicht weniger zum Korntrocknen bey der Riege, kan genutzet werden: ſo iſt das Torfſtechen und der Gebrauch deſſelben, beſonders auf Gütern wo ſich nicht überflüſſiges Brennholz findet, ſorgfältig einzuführen. Man hat aber bey dem Torfſtechen Folgendes zu beobachten. Wenn der Torfmoraſt ausgefunden iſt, ſo wird an dieſem Ort eine Scheune auf Pfoſten, und mit Strauch ausgeflochten, erbauet. Ungefähr um die Mitte des Maymonats wird mit dem Torfſtechen der Anfang gemacht, der Moß auf einem gewiſſen Platz abgeſchaufelt, dann jedes Stück etwa eines Ziegelſteins groß ausgeſtochen, und auf der hohen Seite zum Trocknen aufgeſezt. Nachdem der Torf auf der einen Seite trocken iſt, wird er umgewandt, dann völlig ausgetrocknet, und ſofort in der vorgedachten Scheune aufgehoben. Aus derſelben läßt man ihn nach Erfoderniß zum Gebrauch abholen. Da der ſchwarze und ſchwarzbraune Torf beſſer iſt, und mehrere Beſtandtheile enthält als der lichtbraune und gelbe; ſo hat man ſich zu bemühen, Torfgruben erſterer Art auszufinden.

Kurze
Nachrichten, Anekdoten, Sagen
und
Anfragen.

Nachricht von einigen Königl. ſchwediſchen Erklärungen der Kirchen-Ordnung.

Im 2ten Stück dieſer nord. Miſcellan. befindet ſich bereits eine Königliche Declaration der Kirchen-Ordnung, welche noch in Ehſtland Geſetzeskraft hat. Auſſer dieſer giebt es auch einige andre, die vielleicht nur wenigen Lief- und Ehſtländern bekannt ſind. Da der Hr. Generalgouvernements-Official Polchow mir dieſelben mitgetheilt hat, ſo ſehe ich mich im Stand eine Nachricht davon zu liefern. Sie vollſtändig hier einzurücken, halte ich für unnöthig, weil verſchiedene Dinge darin vorkommen, welche bloße Kleinigkeiten betreffen, oder uns heutiges Tages gar nicht angehen. Nur hin und wieder werde ich etwas

ausheben, und mich auf kurze Anzeigen einſchränken; auch auſſer den in dieſer mir mitgetheilen Sammlung befindlichen vier beſondern Königlichen Erklärungen, einen dazwiſchen eingerückten Befehl wegen heimlicher Trauungen, kürzlich anführen. Die erſte Erklärung hat folgende Aufſchrift:

Ihro Königl. Majeſtät gnädigſte Resolution und Erklärung über die Fragpuncte, welche der Prieſterſchaft Gevollmächtigte bey der jüngſten Zuſammenkunft der Stände, in Unterthänigkeit eingegeben, angehende einige Oerter und Fälle in der neuen Kirchen-Ordnung. Gegeben auf dem Schloß zu Stockholm den 4ten Jul. 1689.

Sie betrift einige ſchwediſche Provinzen, und enthält 14 Königliche Antworten. Folgende Punkte ſchreibe ich daraus ab:

„4) Daß in Unterthänigkeit begehret worden, daß in Nordland in den Städten, da die kurzen Tage ſind, zugelaſſen ſeyn möge, zur Veſper-Predigt Glocke 12 mit dem Geläute anzufangen, und Glocke 1 zuſammenzulauten, ſolches wollen Ihro Königl. Maj. in Gnaden zugeben.“

„6) I. K. M. geben auch in Gnaden zu, daß wenn ein Apoſteltag mitten in der Woche einfällt, derſelbe alsdenn daſelbſt in Weſterboten nach der alten

alten Gewohnheit am Montag gefeiert werden möge.“

„8) Sonſten laſſen J. K. M. zu, daß die Katechismus-Predigten und Verhör an den hohen Feſten und ſolennen allgemeinen großen Bettagen eingeſtellt werden mögen.“

„12) Der Prieſterſchaft Gevollmächtigte bitten zwar auch in Unterthänigkeit, daß bey dererjenigen Begräbniß welche nicht unſerer Religion geweſen, nicht gelautet werden möge. Allein ſo finden J. K. M. dennoch, daß ſie ſich nicht erinnern, daß dieſe Ceremonien des Geläuts niemand fremder Religion verſtattet werden, als welchen es von Alters her vergönnet worden, nemlich den Reformirten; welches ihnen anjetzo zu benehmen ſo viel bedenklicher iſt, als der Zuſtand und die Beſchaffenheit gegenwärtiger Zeiten eine ſolche Aenderung widerrathen; zugeſchweigen, daß die Kirchen gute Einkünfte davon haben, und dieſes auch keine Gewiſſens-Sache iſt, oder unſere Glaubensartikel und die Gründe der Religion rühret; das Lauten auch in Gemeinen nicht aus Aberglauben, ſondern um dadurch des Verſtorbenen Abgang kund zu machen, und bey den Hinterbliebenen chriſtliche Gedanken von der Sterblichkeit nach dem Wortlaut des 18 Kap. §. 1 der Kirchen-Ordnung, zu erwecken, geſchiehet.“

Ihro

Jhro K. Maj Reſolution und Verordnung angehend den Misbrauch welcher ein und andermal durch heimliche Copulation vorgegangen ſeyn ſoll. Stockholm den 10ten März 1665.

In dieſem Befehl wird verordnet, „daß da „ein oder anderer Prieſter ſich nach dieſem unter„ſtehet, jemanden von der Ritterſchaft und dem „Adel, mit einer Jungfer ſelbigen Standes zu co„puliren, die er wider ſeiner Eltern, oder anderer „von rechtswegen Intereſſirenden, Ja und Ein„willigung, oder auf eine andre unrechtmäßige „Weiſe, ihm zur Ehe lockt und nimmt, alsdenn „ſolche Copulation für heimlich und ungültig ge„halten werden ſoll, und der Prieſter welcher die„ſelbe verrichtet, ſeines Amtes dadurch verluſtig „ſeyn, und nach auf einige Zeit bey Waſſer und „Brod ausgeſtandener Haft, des Reichs verwie„ſen werden ſoll, ohne Hofnung, die Freiheit zu „erhalten wieder zu kommen. Wie denn auch J. „K. M. wollen, daß bey andrer und unadlicher „Perſonen ungeziemender Copulirung, ſelbiges „Recht und Verordnung den Prieſter angehend „der ſie copulirt, obſerviret und in Acht genom„men werden ſoll."

J. K. M. gnädigſte Reſolution und Erklärung auf des Generalſuperintendenten über Liefland

land Doct. Johann Fiſcher inſinuirtes unterthäniges Memorial, angehend theils das Conſiſtorialweſen in Liefland, theils die undeutſche Bibel, theils die Kirchen-Ordnung daſelbſt, wie auch die Kirch- und Schulgebäude ſammt Schulländern und der Schulmeiſter Lohn, theils auch ſeine eigenen Privatangelegenheiten. Gegeben Stockholm, den 30. Sept. 1694.

Hier kommen 6 beſondre Abſchnitte vor, deren erſter die Conſiſtorialſachen betrift, aus welchem ich etwas anführe. Im erſten Punkt wird des Generalſuperint. Vorſchlag daß in Liefland drey Unterconſiſtorien und zwey Oberconſiſtorien angerichtet werden ſolten, verworfen, und dabey geſagt: „Es iſt daher Ihro K. Maj. gnädigſter Wille „und Befehl, daß in Liefland nicht mehr als ein „Conſiſtorium, und zwar in der Stadt Dörpt *), „weil die Academie daſelbſten iſt, nach dieſem ein„gerichtet werden ſoll, wohin auch der Generalſu„perintendent ſich auf das förderſamſte zu begeben, „und daſelbſt beſtändig zu bleiben, ſo daß er an „dem Orte das Conſiſtorium nach Ihro K. Ma„jeſtäts Kirchen Ordnung einrichte, woſelbſt in „conſiſtorialiſchen Sachen und Angelegenheiten „die Juſtiz ſo viel prompter mitgetheilt werden kan,

„als

*) Jezt iſt es in Riga.

„als das Conſiſtorium daſelbſt nun perpetuum, und „das ganze Jahr durch gehalten wird, ſo daß die „Juſtiz ſolchergeſtalt jedermann täglich offen ſte„het" u. ſ. w. Im 2ten Punkt wird der Vorſchlag daß die Zeugen nicht vor dem weltlichen Gericht, ſondern ſelbſt vor dem Conſiſtorium möchten abgehört werden, gleichfals verworfen, ſo wie im 4ten und 5ten die Bitte um zwey Conſiſtorial-Notarien, und um Verbeſſerung des Lohns für die Conſiſtoriales. Den 3ten und 6ten Punkt ſchreibe ich ganz ab:

„3. Auf des Generalſuperintendenten unter„thäniges Befragen, ob nicht die Apellation von „dem liefländiſchen Conſiſtorio nach wie vor directe „an J. K. M. eigne Reviſion, und nicht an eini„ges Hofgerichte gehen ſoll," iſt J. K. M. gnädige Antwort und Erklärung dieſe: „daß dem liefländiſchen Conſiſtorio ſo viel weniger unanſtändig und verkleinerlich ſeyn kan, unter einem Hofgericht zu ſtehen, als Dero *) Oberinſtanz des Conſiſtorii in Upſal, in welchem der Erzbiſchof präſidirt, ſammt allen andern Conſiſtoriis hier im Reiche, ſich hierinnen der Kirchen-Ordnung gemäß bezeigen; weswegen auch dem liefländiſchen Conſiſtorio

*) Dieß iſt etwas dunkel vielleicht durch das Verſehen eines Abſchreibers: doch kan man den Sinn bald finden.

ſiſtorio kein Prärogativ geſtattet werden kan. Es ſoll die Appellation von dem liefländiſchen Conſiſtorio nach dieſen an das dörptſche Hofgericht gehen, ausgenommen die Sachen welche in der Conſiſtorial-Ordonanz bey dem Schluß des §. 24 expreſſe excipirt uud ausbenommen ſind.“

„6. In den Städten Pernau und Dorpt iſt „nicht nöthig beſondere Conſiſtoria zu formiren *); „ſo haben auch dieſelben ſich nicht nach der Stadt „Riga Exempel und der Diſpoſition ſo J. K. M. „aus ſonderbaren Conſiderationen mit derſelben „gemacht, zu richten. Dannenhero die Städte „Pernau und Dorpt ſich ebenfalls an das eine „Conſiſtorium ſo J. K. M. in Dorpt etabliret, zu „halten haben.“

Im zweyten Abſchnitt wird die Austheilung der lettiſchen Bibel an Kirchen und Schulen, ingleichen an die dabey gebrauchten Ueberſetzer, und an Arme die ſie nicht kaufen können, verſprochen; auch der Vorſchlag, die ehſtniſche Bibel überſehen und dann drucken zu laſſen, genehmigt. Den dritten Abſchnitt wegen der Kirchenrechnungen; und den 6ten wegen des Generalſuperintendenten Privatangelegenheiten, darin dieſer ſonderlich um Wieder-

*) Dennoch haben beide Städte ihre eignen Unterconſiſtorien, die unter dem rigiſchen Oberconſiſtorium ſtehen.

dererſ:tzung ſeines Vorſchuſſes zum Bibelwerk, und um Verlängerung ſeiner Arende in Lindenhof, bittet, überſchlage ich ganz. Aus dem vierten, wegen Erbauung der Kirchen und Schulen, führe ich den 4ten Punkt wörtlich an: „J K. M. wollen auch „die Vorſorge tragen, daß ſowohl in Oberpahlen „als andern großen Verſammlungen, da es nö„thig iſt, gewiſſe Adjuncti oder Diaconi eingeſetzet, „und zu deren Unterhalt ein halb Haaken Landes „angeſchlagen werden möge.“

Im 5ten Abſchnitt, wegen Schullandes und Schulmeiſter-Lohns, heißt der 1ſte Punkt: „Zu der „Schulmeiſter Unterhalt haben J. K. M. für einen „jeden ¼ Haaken Landes verordnet, und wollen „Dero gnädigſte Ordres an den General-Gouver„neur abgehen laſſen, daß er ihnen ſolche zuge„ſchlagene Stücker Landes wohl legen und einrich„ten laſſen ſoll, ſo daß ſie davon ihre Subſiſtenz „haben können. Was aber des Generalſuperin„tendenten Vorſchlag betrift, daß der nächſt gele„gene Bauer abgeſezt, und an einen andern Ort „verlegt werden ſolte, ſolches kan nicht gebilliget „und angenommen werden.“

J. K. M. gnädige Reſolution und Erklärung auf die unterthänigſten Erinnerungen und Anmerkungen, welche auf S. K. M. gnädigſten

Zulaß

ſten Zulaß und Befehl, Dero Oberconſiſtorium in Liefland inſinuiret hat, einige Sachen und Verrichtungen betreffende, welche bey der publicirten und im Druck ausgegangenen Kirchen-Ordnungen Bewerkſtelligung, der Orten in Bedenken kommen. Gegeben Stockholm den 30. Jun. 1691.

Kurze Auszüge aus den königlichen Antworten auf die wichtigſten durch den damaligen Generalgouverneur Grafen Haſtfer unterlegten Fragen, werden zur Schonung des Raums, hinlänglich ſeyn.

Auf die Frage bey Kap. 1 §. 7 der Kirch. Ordn. ob die Ceremonien überall nach dem ſchwediſchen Handbuch, oder nach einer beſondern Kirch-Agenda eingerichtet werden ſollen; iſt die Antwort: daß in den Ceremonien überall eine Gleichheit ſo weit es thunlich iſt, Statt haben ſoll, „allein „weil das ſchwediſche Handbuch noch nicht iſt überſehen worden, ſo kan darin mitlerweile kein gewiß Reglement abgefaßt werden; aber wenn „berührtes Handbuch fertig und publicirt wird, „muß daſſelbe ſowohl der Orten, als anderwärts, „zur Nachricht dienen, damit überall eine Gleichheit möge gehalten werden.“

Bey Kap. 2 §. 3 ward gefragt, ob in den Städten Dörpt, Pernau u. d. g. wo nur 2 Prediger ſind, oder gar nur einer, an Sonn- und

Feſttagen die vorgeſchriebenen drey Predigten ſollen gehalten, und deswegen mehrere Prediger verordnet, oder die bisherigen Einrichtungen beybehalten werden. Die Antwort war, daß dieſe Sache ſowohl auf dem Lande als in den Städten ungeändert ſo bleiben ſoll wie ſie ſeit der Reformation iſt gebräuchlich geweſen. Eben ſo ward anſtatt der Kap. 2 §. 7 verordneten Wochenpredigt auf dem Lande, das Katechiſiren an einem Wochentag nach alter Gewohnheit beyzubehalten befohlen; auch die Kap. 14 §. 1 verlangte Feier der Apoſteltage unterſagt, weil ſie ſeit der Reformation unterblieben war, und deren Einführung gar Aberglauben veranlaſſen könnte.

Weil Kap. 15 §. 1 verordnet iſt, welche Eheſachen vor das weltliche Gericht gehören ſollen, in Liefland aber ein theils aus weltlichen theils aus Geiſtlichen beſtehendes Conſiſtorium mixtum iſt; ſo ward gefragt, „ob durch dieſe Kirchen-Ordnung „die alten Conſtitutiones conſiſtoriales ſowohl in dieſem, als unterſchiedlichen andern Fällen, welche „paſſim in dieſer Kirchen-Ordnung zu finden, rati„one Jurisdictionis ſowohl, als formae proceſſus ge„hoben worden.“ Die Königl. Antwort heißt: „Was die Jurisdiction in den Verlobung- und Ehepunkten und Sachen betrift davon im Kap. 15 §. 1 gemeldet

gemeldet wird, ſo ſoll, weil dabey in Anſehung Lieflands dieſe Circumſtanz in Conſideration kommt, daß daſelbſt conſiſtoria mixta gefunden werden, ſolches in ſtatu quo, bis weiterer J. K. M. Verordnung, beruhen. Und wollen J. K. M. mitlerweile nachſehen laſſen, ob es ſich nicht thun laſſen wolte, daß hierin eine Gleichheit mit dem würde, welches nicht minder in Ehſtland, als hier im Reich practiſirt wird."

„Kap. 15 §. 24 wird befohlen, daß eine Wittwe ihren verſtorbenen Ehegatten ein ganzes, und ein Wittwer zum wenigſten ein halbes Jahr betrauren ſoll, ehe ſie zur andern Ehe ſchreiten. Weil aber die Erhaltung der Geſinder erfodert, daß dieſelben auf vorgegangenen Sterbfall nicht lange ledig ſtehen, als wird gefragt, ob bey dergleichen Umſtänden, hie keine Diſpenſation bey den Bauern und gemeinen Leuten Statt finde." Die darauf ertheilte Antwort heißt wörtlich: „Wenn der Caſus vorfällt, daß eines oder das andre von des verſtorbenen Ehegatten unter dem Bauervolk auf dem Lande, ihres Ackerbaues oder andrer wichtigen Urſachen halber, vor der in der Kirchen-Ordnung §. 24 Kap. 15 vorgeſchriebenen Zeit in eine andre Ehe zu treten verlangt, alsdenn kan ſelbiges das Oberconſiſtorium bey dem General-

neralgouverneur anmelden, welcher S. K. M. ſolches berichten, auch Dero gnädigſte Gutbefinden und Befehle einholen, und hernachmals dem Oberconſiſtorio zur Nachricht communiciren wird. *)“

Auf die Anfrage bey Kap. 17 §. 9, iſt verordnet, daß die Prieſter in den Städten, die daſelbſt auf den Hals ſitzenden Gefangenen, ohne Bezahlung beſuchen ſollen. Da auch die Erkänntniß über das Begräbniß eines ruchloſen in ſeinen Sünden verſtorbenen Menſchen ebend. §. 12 an das weltliche Gericht verwieſen iſt, das Oberconſiſtorium aber vorſtellte, daß daſſelbe bisher darüber erkannt habe; ſo erklärte der König, daß es bis auf weitere Verordnung bey dem bisherigen Gebrauch bleiben ſolle **). Den Kap. 19 §. 20 erwähnten Unterhalt für wahnſinnige, mit anſteckenden Krankheiten und der hinfallenden Seuche behaftete Prieſter, verſpricht der König auf geſchehene Unterlegung vom Generalgouverneur, aus dem Staatscomptoir zu beſorgen.

„Kap. 19 §. 32 wird erwähnt der Königl. Verordnung vom ordentlichen Beruf der Prieſter: dieſemnach wird gefragt, wo dieſe Ordnung zu finden ſey.“

*) Das Oberconſiſtorium, auch jedes Unterconſiſtorium ertheilt in ſolchen Fällen die erbetene Diſpenſation.

**) Die Prediger wenden ſich in zweifelhaften Fall an das Landgericht, oder verfahren nach ihrer eignen Einſicht.

ſey.“ Antwort: „Die Verordnung wegen eines ordentlichen Berufs, wovon der §. 32 oberwähnten 19 Kap. meldet, betreffend, davon wird das Oberconſiſtorium bey dem General-Gouvernement Nachricht bekommen können.“

J. K. M. gnädige Reſolution und Erklärung auf die unterthänigen Erinnerungen und Animadverſionen, wormit auf Zulaß und Befehl J. K. M. das Conſiſtorium der Stadt Riga einkommen, betreffende einige Puncta et acta die in der gedruckten Kirchen-Ordnung enthalten. Publicatum Stockholm den 30 Jun. 1691.

Das Conſiſtorium ſagt in ſeiner dem Generalgouverneur übergebenen Vorſtellung, daß ſeit der Reformation, ſelbſt nach den beſtätigten Privilegien, vieles in Riga anders gewöhnlich und üblich ſey, als die Kirchenordnung vorſchreibt; welches nicht ohne Aergerniß und Anſtoß für den gemeinen Mann füglich könne geändert werden: daher habe man ſich vor der öffentlichen Bekanntmachung und anbefohlnen Einführung der Kirchenordnung, zu dieſer Vorſtellung veranlaßt geſehen. Auf die unterlegten Erinnerungen, erklärt ſich der König in 20 Punkten; nur in den wenigſten fodert Er eine genaue Beobachtung der im Druck ausgegebenen Kirchen-

Ordnung; in den meiſten wird der Stadt erlaubt, bey ihren alten Einrichtungen und Gebräuchen zu bleiben. Die zugeſtandene Beybehaltung der alten Gebräuche, wider die klaren Worte der Kirchenordnung, betrift:

1) Die zwey Predigten an Sonn- und Feſttagen, wie auch die an Werkeltagen; ingleichen daß die Apoſteltage nicht gefeiert werden: wider Kap. 2 §. 3 der Kirchenordnung.

2) Den Anfang des Gottesdienſtes; und das Vorleſen der Evangelien und Epiſteln vor dem Pulpete Kap. 2 §. 5.

3) Die Paſſions-Predigten Kap. 2 §. 8; ingleichen das Katechiſiren §. 9.

4) Den Kirchgang der Sechswöchnerinnen, daß dieſelben nicht beſonders ſollen auf- und eingenommen werden Kap. 5 §. 1; wie auch die Conſecration des Brods und Weins bey dem Abendmahl Kap. 11 §. 10; und das Geläute zum Gebet Kap. 12 §. 3.

5) Des Conſiſtoriums Jurisdiction und Unterſuchung in Verlöbniſſen und Eheſachen Kap. 15; ingleichen bey Eheſcheidungen Kap. 16 §. 1. Beydes wurde dennoch nur ſo lange nach dem alten Gebrauch gelaſſen, bis eine Verordnung darüber gemacht wäre.

6) Die

6) Die Beerdigung der Bürger, wobey weder geläutet noch Leichenpredigten gehalten werden Kap. 18 §. 1.

7) Die Wahl der Prediger für die Stadt und derſelben Gebiete, welche vom Rath allein geſchiehet Kap. 19.

8) Das Schulweſen, die Kirchen Einkünfte, die Wahl der Organiſten und der Küſter; ingleichen die Kirchgebäude und Hoſpitäler Kap. 24 §. 3. 4. 30 und 31. Kap. 26 und 28.

Nur foderte der König daß die Stadt von ihren alten Gebräuchen abgehen ſolte: 1) in Anſehung der öffentlichen Beichte mit welcher der Gottesdienſt anfangen ſoll; 2) der Abkündigungen die nicht vor dem Pulpet; ſondern von der Kanzel geſchehen müſſen; 3) des Segens welcher vor dem Altar geſchehen ſoll; 4) der Abtheilung der Gemeine, damit Jedermann wiſſe zu welcher Kirche er gehöre; 5) der Einſtellung der Muſik in der Paßionszeit; 6) die Feierung des Marien Verkündigungstages nach der Kirchen-Ordnung Kap. 14 §. 5.

Ver-

Vermiſchte Anzeigen und Anekdoten.

Der Kaiſer Peter I trank gern ſimpeln Anis-Branntewein, wie er überhaupt ein Liebhaber von Anis war. Dieſes Getränks bediente er ſich oft blos als eines Mittels, diejenigen auszuforſchen, von welchen er vermuthete, daß ſie ihre wahren Geſinnungen vor ihm zu verbergen ſuchten. Dann nahm er die Geſtalt eines Trinkers an, zeigte und verbreitete lauter Fröhlichkeit, um die Anweſenden deſtomehr zum Trinken nöthigen zu können: und wie oft entdeckte er auf dieſe Art manche vor ihm heimlich gehaltene Geſinnung. Hieraus haben Einige den ganz unzeitigen Anlaß genommen, dieſen unvergeßlich großen Monarchen, welcher überhaupt nicht durch ſtrenge Enthaltſamkeit, ſondern durch unermüdete Thätigkeit, ſeine weitläuftigen Staaten zu beglücken ſuchte, wegen eines Hangs zu ſtarken Getränken laut zu tadeln; uneingedenk, daß er ſeine Reichsgeſchäfte nie einer Neigung aufgeopfert hat.

Eine ähnliche Maxime befolgte die Kaiſerin Anna. Sie ſelbſt liebte keine ſtarken Getränke; aber ſo oft ein Hofs- oder Kronsfeſt einfiel, als an

welchem allezeit Cour war, empfing ſie ſchon Abends vorher die Glückwünſche, wobey lauter Munterkeit und Freuden herrſchten. Dieſe zu unterhalten, wurden feine Weine reichlich umhergegeben: die Kaiſerin nöthigte nicht blos zum Trinken, ſondern reichte oft die großen Deckelgläſer mit eigner Hand. Hierbey ſuchte ſie manche Perſonen auszuforſchen, hatte auch Vertraute, welche von ihr unterrichtet, in ſolchen fröhlichen Stunden manche Erkundigung einzuziehen Gelegenheit fanden.

Ueber die Herkunft und die Jugend-Jahre der Kaiſerin Katharina I, iſt mir eine Nachricht mitgetheilt worden, die von einem Mann herrühren ſoll welcher ſich lange zu Lennewaden bey dem vor geraumer Zeit verſtorbenen Landrath von Wolffenſchildt aufgehalten hat. Etwas will ich daraus anführen. Die Kaiſerin ſoll anfänglich Martha geheißen *), und ſich zuerſt bey dem Paſtor Daut zu Roop, darnach bey dem Probſt Glück zu Marienburg aufgehalten; ſich zwar mit einem ſchwediſchen Unteroffizier verlobt, aber nicht mit ihm die Heirath vollzogen haben. Als ſie mit dem Kaiſer einſtmals zu Riga aus einer ruſſiſchen Kirche

 kam,

*) Vielleicht hat ſie beide Namen in der Taufe erhalten.

kam, ſoll eine bejahrte Frauensperſon mit etlichen Kindern, welche unter Lennewaden auf einer Stelle Namens Sudrabbe ihre Wohnung genommen hatte, nachdem ſie aus Litauen dahin gekommen war, zu Ihr getreten ſeyn, Sie angeredet, auch eine beruhigende Antwort, nemlich das Verſprechen für ſie zu ſorgen, erhalten haben. Bald darauf wäre aus St. Petersburg der Befehl an den damaligen rigiſchen Generalgouverneur den Feldmarſchall Grafen Scheremetjew ergangen, daß er die zu Sudrabbe unter Lennewaden aus Litauen dahin gekommenen Perſonen, unverzüglich und auf anſtändige Art nach Petersburg ſchaffen ſolte: welches er auch nach genommener Abrede mit dem Landrath Wolffenſchildt, ſogleich ausgerichtet habe. Die bejahrte Frauensperſon habe ſich am Hofe ein ſtilles geruhiges Leben ausgebeten; den Kindern ſey eine gute Erziehung gegeben, und endlich von der Kaiſerin Eliſabeth der Grafenſtand beygelegt worden. — Dieſe Nachricht für deren Zuverläßigkeit ich nicht einſtehen kan, mag man als einen Beytrag zum 2ten Stück dieſer nord. Miſcellaneen S. 219 u. f. anſehn.

Im Anfang des Jahrs 1782 gab die ruſſiſche Geiſtlichkeit einen merkwürdigen Beweis ihrer toleranten und freundſchaftlichen Geſinnung gegen andre

andre Kirchverwandte und deren Prediger. Der Beichtvater der Kaiſerin lies alle in St. Petersburg befindliche lutheriſche, reformirte und katholiſche Geiſtlichen zu einem Mittagsmahl einladen, bey welchem auch die ſämmtlichen petersburgiſchen Biſchöfe, nebſt einigen Archimandriten, zugegen waren. Die Unterredungen waren ſo vertraulich als ſie es in einer ſo zahlreichen Geſellſchaft seyn konnten: in allgemeiner Zufriedenheit ward dieſer Tag vollbracht *).

Vor ſeinen heiligen Bildern, hat der gemeine Ruſſe eine ungemein große Ehrfurcht: oft macht blos ihr Anblick bey ihm einen übeln Vorſatz rückgängig. Wenn er ein begangenes Verbrechen ſtandhaft läugnet, ſo zeige man ihm ein Crucifix, oder befehle ihm gar daſſelbe anzurühren: bald wird er in ſich ſchlagen, und ein aufrichtiges Bekenntniß ablegen. Daher machte ein angeſehener ruſſiſcher Geiſtlicher vor einiger Zeit in einer Geſellſchaft zu St. Petersburg, die Anmerkung, daß ein heiliges Bild dem gemeinen Mann die Gegenwart Gottes gleichſam fühlbarer darzuſtellen ſcheine, und bey dem unwiſſenden Pöbel von unwiderſprechlich großen und wolthätigen Nutzen ſey. Ein Verſuch ſeine Ehr=

*) Dieß iſt der Auszug aus einem Brief des Hrn. Paſtors Grot in St. Petersburg.

Ehrfurcht gegen die heiligen Bilder zu ſchwächen, würde bald die Zügelloſigkeit zur Folge haben.

Nach der erſten Einrichtung welche der Kaiſer Peter I ſeiner Armee gab, ward jedem Regiment ein eigner Kanton angewieſen, aus welchem daſſelbe ſeine Rekruten hob, auch die Kopfgelder zur Beſtreitung ſeiner Bedürfniſſe, zog. Ungefähr um das Jahr 1731, wo ich nicht irre, fand man für gut eine Aenderung zu treffen: eine aus Generalen beſtehende Kommiſſion mußte alles unterſuchen; und da bisher jedes Regiment in ſeinem Kanton zur Betreibung ſeiner Oekonomie-Geſchäfte ein eignes Haus gehabt hatte, ſo wurde aus demſelben aller Vorrath empfangen, und an das Kriegs-Kommiſſariat geliefert; von wanuen nun die Regimenter ihre Bedürfniſſe erhielten. Bey manchem Regiment fand man damals viel Tauſend Rubel Erſparungsgelder.

Beytrag zur kurländiſchen Adelsmatrikul.

Ungefähr vor 35 Jahren hat der Herr Ordnungsrichter Baron von Schlippenbach vom Original der kurländiſchen Adelmatrikul eine Abſchrift genom-

genommen, und dieſelbe nun mir gütigſt mitgetheilt. In derſelben ſinde ich einige Abweichungen von demjenigen Exemplar welches ich im 3ten Stück dieſer nordiſchen Miſcellaneen geliefert habe. Zu einer Berichtigung dieſes leztern, will ich die bemerkten Abweichungen hier anführen, wobey ich den dort angenommenen Nummern folge, und auf die Seitenzahlen des beſagten 3ten Stücks verweiſe.

In dieſer Abſchrift iſt vor jeder Familie das von befindlich; vier Familien nemlich Nr. 56 die Oelſen, 57. die von Königseck, 73. die Haudringe, und 94. die Bruggener, vermiſſe ich ganz darinne; und folgende finde ich etwas anders geſchrieben:

1. Von der Reck.
4. v. Grodthuſen wegen der 3 Häuſer Rufendal, Berſteln und Schwitten.
5. v. Lüdingshauſen.
7. v. Doenhoff.
10. v. Medembe.
11. v. Alten Bockum.
12. v. Plater genannt Brillen.
16. v. Buttlar vom Hauſe Ziegenberg aus Heſſen.
18. v. Torcken.
19. v. Göße.

20 v.

20. v. Stromberg.
23. v. Trotten genannt Treyden.
25. v. Hüne.
26. v. Hahren.
27. v. Merſcheid.
28. v. Ellendorff.
29. v. Schöppinge.
30. v. Lansberg.
31. v. Biſtramb.
33. v. Dortheſen.
39. v. Heuking.
40. v. der Brincken.
41. v. Brunau.
46. v. Tranckwitz.
47. v. Fölkerſam.
55. v. Merfeld.
59. v. Putkamer.
61. v. Wigand.
62. v. Lamsdorff.
64. v. Finckenaugge.
74. v. Kayſerling.
83. v. Kersbrock.
85. v. Tiepelskirch.
87. v. Bilderling.

Nach Nr. 90 heißt es: „Folgende Familien „ſind von Jhro Fürſtl. Durchl. nach der gehalte- „nen

„nen lezten Ritterbank auf⸗ und angenommen,
„ſtehen aber nicht im Original, als: von Bol⸗
„ſchwing von Hoff zu Flantzen und Ledſen; von
„Turnauw; Chriſtian von Bodendick; Wil⸗
„helm Ditrich von Scholtz; von Löbel laut Land⸗
„tags⸗Schluß.“

91. v. Fröſendorf.

95. v. Haren.

96. v. Pfeilen.

98. Georg Fiſcher, von Vizehden.

101. Jürgen Düſterloh.

„Folgende ſind nach der Zeit zugekommen,
„ſtehen aber nicht im Original, als Johann und
„Caſpar Wildemann; Gotthardt und Johann
„Weiſſ.“

104. Gotthardt Schröder.

107. Thorhacken.

109. Chriſtopher Pippenſtock.

Zu S. 21 im 3ten St. d. nord. Miſcell.

„George Cunradt. Nachdem Ihro Fürſtl.
„Durchl. den ſämmtlichen Richtern — — — wie
„George Cunradt den 6ten Nov. 1634 dem Rit⸗
„terbanks⸗Abſchied zufolge Ihro Fürſtl. Gnaden
„und Dero Räthen ſein erlangtes Privilegium No-
„bilitatis zum Vorſchein gebracht, und gedachten

„Ab⸗

„Abſchiede dadurch eine Genüge gethan, und der„ſelbe ſeine Wirklichkeit erreicht; alſo hat er in „heutiger Seſſion Ihro Fürſtl Gnaden als Haupt, „und den niedergeſezten Räthen und Richtern, „ſolch Privilegium Nobilitatis nochmalen producirt, „und iſt voriger Abſchied, daß er für einen von „Adel paſſirt, dadurch anderweit beſtätigt worden. „Den 17ten Jul. 1636 Heinrich von Plettenberg.“

Zu S. 22. „Weilen Hinrich von Bol„ſchwing ſeine Abkunft von Bolſchwinge von „Sensbourg deducirt u. ſ. w. Diewei die Ring„muthe vor dieſes Mal nichts Neues beybringen, „und das lezte Königl. Privilegium“ u. ſ. w.

Zu S. 23. „Weilen die Scholtzen dem vo„rigen Anno 1631 gegebenen Ritterbank-Abſchiede „in ſo vielen Jahren u. ſ. w. Nachdem Grevings„hof ſowohl, als Matthias Buhren“ u. ſ. w.

Zu S. 24. „Dieweil Cärſtein Wulff, und „ſein Bruder Johann, vor dieſem ohne genugſamen „Beweis u. ſ. w. Obwohl Salomon Tobin jetzi„ger Zeit aus der Stadt Reval ein recognoſcirtes „Inſtrumentum zum Vorſchein gebracht; aber weder „ſeine vollkommenen Ahnen, noch ſonſten genug„ſame Probation“ u. ſ. w.

Folgendes fehlt ganz ebend.

„Weil Hindrich Fick keinen von den beliebten „modis probandi produciren können; als wird es „bey

„bey dem vorigen Abſchied gelaſſen, und kan er „für keinen von Adel paſſiren.“

„Elias Rüffelſtein, weil er nichts Neues, ſo „zur Probirung des Adels dienlich, beygebracht, „das zuletzt erhaltene Privilegium auch wider des „Reichs Conſtitutionen, und dieſer Ritterbanks-„Abſchiede erhalten hat; als wird es bey dem vo-„rigen Ritterbanks-Abſchiede billig gelaſſen, und „kan er vom Adel nicht paſſiren.“

Zu S. 25. „Weil Gotthart Galaw weder „mit Siegel und Briefe, noch rechtmäßigen“ u. ſ. w.

„1) Daß keiner ſo nicht dieſer angenommenen „Geſchlechter außerhalb Benachbarte, und Aus-„länder“ u. ſ. w.

Zu S. 26. „4) Auf daß auch ein Unterſchied „unter den uralten bekannten Geſchlechtern, und „die neuerlich durch kaiſerl. und königl. Privilegien „graduirt, ſeyn möge, ſo haben ſich“ u. ſ. w.

Zu S. 27. „5) Damit auch der Abuſus des „des Nobilitirens künftig nachbleibe, ſo ſoll kein „Privilegium inskünftige mehr gelten, der nicht „ex commentatione Principis et Nobilitatis auf öffent-„lichen Curländ- und Semgalliſchen Landtage, und „dann hernach darauf erfolgten Reichstage durch „Tugend ſolches erlangt.“

Zu S. 29. Die unterſchriebenen Namen heißen:

Chriſtoph von Fircks, Canzler.
Otto von Grodthuß, Oberburggraf.
Heinrich von Sacken, Oberhauptmann.
Alexander von Korff, Oberhauptm. zu Mitau.
Heinr. v Plettenberg, Oberhauptm. zu Tuckum.
Johann von Francke, von Struteln.
Hermann Dönhoff, Hauptm. zu Durben.
Heinrich von Rommell.
Joh. von Tieſenhauſen, Semgalliſcher Mannrichter.
Otto von Torck, Rittmeiſter.
Wilhelm von Medemb, von Berſen.
Wilhelm Diderich von Drankwitz.
Engelbrecht von Vitinghoff genannt Scheel.
Eberhard von Lidingshauſen genannt Wolff.

Zu S. 30. Die Namen heißen:
Fromh. Wettberg.
Chriſtoff und Johann Paſkau.
Die Gebrüder von Walden.
Die Budden.
Die Galauen.
Johann von Münchhauſen.

Der

Der Prediger Amtsgehülfen in Schweden *).

In keinem proteſtantiſchen Land findet man ſo viel Geiſtliche bey den Kirchen oder Pfarren, als in Schweden, obgleich bey jeder eigentlich, nur ein einziger Paſtor ſteht: aber dieſem ſind Gehülfen beygefügt, unter welchen eine große Verſchiedenheit herrſcht, die man bemerken muß theils um die daſige kirchliche Verfaſſung zu kennen, theils um einige Stellen der ſchwediſchen Kirchenordnung, welche ſowohl dort, als in Lief- und Ehſtland, noch jetzt Geſetzeskraft hat, einzuſehen, und richtig anzuwenden. In Schweden findet man bey ſehr vielen Kirchen ſelbſt auf dem Lande, auſſer dem Paſtor, noch einen Capellan welcher wie jener von der Gemeine berufen, auch von ihr beſoldet, und als ein ordinärer oder beſtändiger Lehrer derſelben angeſehen wird. Er bekommt auch den Namen Comminiſter, Sacellanus

*) Dieſe Nachricht habe ich von einem gebornen Schweden, dem Hrn. Paſtor Lithander zu Nuuk oder Nuckö in Ehſtland, erhalten.

oder Diakonus; und ſoll eigentlich nicht ohne des Paſtors Einſtimmung berufen werden, doch hat deſſen Einfluß heut zu Tag weniger Gewicht als vormals. Jene beiden haben bey einigen Kirchen noch einen dritten Lehrer zum Gehülfen, nemlich einen Adjunctus des Miniſteriums, den man gleichfals zu den ordinären und beſtändigen Geiſtlichen rechnet. Von dieſem iſt ein eigentlicher Adjunct unterſchieden, als welchen ein Paſtor, oder auch wohl ein Capellan, blos zu ſeiner Bequemlichkeit annimmt, ſelbſt beruft und beſoldet; ohne deswegen ſeine Gemeine zu befragen. — Es iſt nicht ungewöhnlich, bey einer einzigen Kirche folgende Prediger im Amt zu ſehen: 1) den Paſtor, 2) den Capellan, 3) einen Adjunct des Paſtors, 4) einen Adjunct des Capellans, auch wohl gar, doch nur ſelten, 5) einen Adjunct des Miniſteriums. Dann darf wohl die Gemeine nicht über Mangel an Lehrern klagen!

Vom Branteweinshandel in Rußland.

Unter die anſehnlichen Kron-Einkünfte in Rußland gehört auch der Branteweinhandel. Zwar haben einige Provinzen z. B. Liefland und Ehſtland, das Recht ſelbſtbeliebig Brantewein zu brennen, und damit zu handeln; aber in den meiſten Gegenden dieſes großen Reichs, treibt die Krone den Alleinhandel mit Brantewein. Der ruſſiſche Edelmann darf zu ſeinem eignem Gebrauch Brantewein brennen; doch muß er ſolches allezeit vorher anzeigen; und bey ſchwerer Strafe iſt ihm verboten, das geringſte davon anders als an die Krone, zu verkaufen. Er hat nicht einmal Erlaubniß, von dieſem in Nordländern unentbehrlich gewordenen Bedürfniß mit ſich etwas nach der Stadt zu bringen, (welches vormals vergönnet war;) nur unter Weges kan er von ſeiner eignen Proviſion Gebrauch machen.

Die Krone kauft den Brantewein gemeiniglich durch Kontrakte, und bezahlt je nach dem ſie durch ihre Beamten den Preis bedingen kan, für jeden Eimer (ruſſ. Wedro, hält 8 Kruſchka, oder 9¼

Stöfe rigiſches Maaß) 74 Kopek, zuweilen auch wohl über 1 Rubel. Von ihr erhalten ihn die Kompaniſchiken, mit welchem Namen man diejenigen bezeichnet, welche die Krügerei im ruſſiſchen Reich gepachtet haben: ſie bezahlen für jeden Eimer 3 Rubel. Eben ſo theuer verkaufen ſie den Brantewein Eimerweiſe; aber einzeln in den Kabaken (Schenken oder Krügen) koſtet ein Kruſchka 40 Kopek. Auſſer dieſem kleinen Gewinn, finden die Kompaniſchiken noch andre Vortheile, durch den Handel welchen ſie mit den Fäſſern treiben; durch das Bier u. d. g. welches ſie in Kabaken halten; durch das Waſſer welches ſie wo es thunlich iſt, unter den ſtärkern Brantewein miſchen; auch wohl bey dem Maaß. Hingegen müſſen ſie Leute zum Verſchenken in den Kabaken halten. Ein ſolcher Kabaken Kerl bekommt etwa jährlich 12 bis 20 Rubel; dafür muß er immer gegenwärtig ſeyn, auch mit ſeinem eignen Pferd den Brantewein vom Kompaniſchik abholen. Ob die Sage, daß dieſe Leute durch Waſſer den Brantewein vermehren, und ihm dann durch Pfeffer einen ſcharfen Geſchmack geben, gegründet ſey, laſſe ich unentſchieden: inzwiſchen werden die Kabaken, um ſolchem Betrug zu begegnen, oft viſitirt, auch gemeiniglich darin verſiegelte Brantweinproben gehalten. Ueberhaupt iſt dieſer Brantewein für ordentliche Leute gar nicht trinkbar,

bar, weil er unabgezogen noch allen üblen Geſchmack der Branteweinküche an ſich hat. Ihn abzuziehen iſt nicht vortheilhaft, weil die Lieferanten gemeiniglich ihn ſchon ſo ſchwach liefern, daß er nur zur Noth in Kupfer halb abbrennt *). Leute von feinern Geſchmack nehmen Franzbrantewein, davon der Stoof wegen des hohen Zolls, in Petersburg 90 Kopek koſtet; oder einen feinen Brantewein, wie den Danziger, den man aber nicht leicht unter 2 Rubel 29 Kopek bekommt.

Eine unglaubliche Menge gemeiner Brantewein wird in Rußland verbraucht. In Petersburg rechnet man den Abſatz monatlich 38000 Eimer, welches jährlich 456,000 Eimer oder ungefähr 35,000 Fäßer beträgt. Nach Pleſkow allein ſind jährlich aus Liefland über 50,000 Eimer geliefert worden. Nun thue man einen Blick auf das ganze Reich; und dann erwäge man den reinen Gewinn, welcher von dieſem Handel in die Kronskaſſe fließt!

Die liefländiſchen Güterbeſitzer haben ſeit geraumer Zeit an dieſen Kontrakten Antheil genommen, und nach Petersburg, Nowogrod, Pleſkow, und andern ruſſiſchen Städten, überhaupt jährlich etwa 4 bis

*) Halbbrand in Silber hat weit mehr Weingeiſt. Oft ſieht man in den liefländiſchen Städten Brantewein verkaufen, davon $\frac{2}{3}$ in Silber (in einem ſilbernen Tiegel) abbrennen. Solcher iſt zum Abziehen vortheilhaft.

bis 500,000 Eimer Brantewein geliefert; wodurch dieſer Provinz zu ihrem wahren Vortheil anſehnliche Summen baares Geld zugefloſſen ſind. Und in dieſem Betracht verdienen die Lieferanten Dank von ihren Landesleuten, als welche nun ihren Brantewein in den hieſigen Städten zu guten Preiſen haben abſetzen können. Aber der Lieferant ſelbſt muß ſehr auf ſeiner Hut ſeyn, wenn er bey ſeinem Kontrakt, ſobald das Korn im Preis ſteigt, Vortheil finden, wenigſtens keinen Schaden leiden, will. Für ein Faß von 12⅔ Wedro oder Eimern, guten Halbbrand, bekommt er in den hieſigen Städten 6 bis 8 Rubel, zuweilen, ſonderlich bey ſchlechten Wege, weit mehr. Wenn er aber wie bisher den Eimer für 74 oder 75 Kopek nach Petersburg liefert, ſo hat dabey folgender Abzug Statt: 1) Auf 100 Eimer muß er der Krone 3, und überdieß 2) den Fuhrleuten welche den Transport übernehmen, etwa 1½ Procent wegen der Leckaſie (Leckaſche) vergüten; 3) für jeden Eimer 16 bis 20 Kopek Fracht bezahlen, und 4) den Fuhrleuten Seife zum Beſchmieren unter Weges, auch etwas Pferdefutter beſtehen; 5) allen Brantewein muß er in eichnen Sorokowoien (Stückfäſſern deren jedes etwa 40 Eimer hält,) abliefern; ein ſolches Faß koſtet gegen 2 Rubel, aber ihm werden nur 40 Kopek dafür gut gethan; 6) wenn der Brantewein nicht bald empfan-

pfangen wird, und lange dort liegt, ſo entſteht durch allerley Schaden an Fäſſern, Eintrocknen u. d. g. leicht ein Verluſt von 4 bis 10 Procent; 7) der Commiſſionär in Petersburg, welcher die Ablieferung beſorgt, und das Geld dafür erhebt, bekommt 2 Proceut; (und es iſt ein Glück, wenn er dabey redlich verfährt nicht allerley Nachrechnungen macht u. d. g.) 8) das Geld wird dort in Kupfermünze ausgezahlt; bey dem Umſatz gegen Silber iſt 2 bis 3 Procent Verluſt; 9) wenn der Brantewein nicht in der beſtimmten Friſt dort in Bereitſchaft ſteht, ſo wird das Quantum für des Lieferanten Rechnung aufgekauft, daher derſelbe allezeit hinlängliche Bürgſchaft ſtellen muß; 10) da er den Kontrakt in Perſon, oder durch einen Bevollmächtigten, in Petersburg ſelbſt ſchließen muß, ſo iſt dieß mit Ausgaben verknüpft; 11) zuweilen fodert die Klugheit durch ein Geſchenk größern Verluſt abzuwenden; hierzu ſetze man 12) unvermuthete Zufälle u. d. g. Wie viel bleibt nun für jeden Eimer übrig? — Man hat in Liefland die Kunſt Brantewein zu brennen, ziemlich hoch getrieben; aber die beſte Küche liefert doch aus 8 Löfen Korn (rigiſches Maaß, Roggen, und Gerſten-Malz) ſelten mehr als ein Faß oder 12⅔ Eimer guten Halbbrand. Dies Korn beträgt nach dem die Preiſe im Land ſind, etwa 7 Rubel. — Eine Schadlos-

haltung finden die Lieferanten durch das Waſſer welches ſie unter ihren ſtarken Brantewein miſchen, wobey ſie immer das Fuhrlohn gewinnen; und eine eben ſo ſichere durch die Maſtung, welche auf jeden Ochſen, ſonderlich auf die ukrainiſchen, einen reinen Vortheil von 6 bis 7 Rubeln, und wegen der gewonnenen Düngung den Feldern eine ergiebige Kultur verſchaft. — In Rußland ſind die Branteweinbrennereien noch nicht ſo ergiebig ausgefallen, als in Liefland. In Gegenden wo man das Korn wegen der Entfernung von den Häven und Städten, nicht leicht abſetzen kan, findet man gleichwohl den Brantweinbrauch vortheilhaft, weil dadurch der Transport erleichtert wird.

Die neuen Einrichtungen in Anſehung des Branteweinbrandes in Schweden, die vielen Gegenden welche denſelben vorher getrieben hatten, ihren Unterhalt zweifelhaft machten, aber jezt dem König anſehnliche Vortheile bringen, haben vielleicht ihren Anlaß aus dem Branteweinshandel in Rußland, genommen.

Nach-

Nachricht von den ehemaligen liefländiſchen Hauptmannſchaften oder Staroſteien.

Im 4ten Stück dieſer nordiſchen Miſcellaneen S. 292, iſt die Frage aufgeworfen worden, ob unter der polniſchen Beherrſchung Liefland in Hauptmannſchaften ſey abgetheilt worden, oder ob nur große Landgüter dieſen Namen bekommen haben. Hierüber hat mir der Herr Subrector Brotze in Riga, einige Nachrichten mitgetheilt, die ich hier mit Vergnügen einrücke.

Nicht nur das vorhandene Fragment der Reviſion vom Jahr 1599, ſondern auch die damaligen liefländiſchen Geſchichtſchreiber, gedenken der eingeführten Hauptmannſchaften oder Staroſteien; und reden von ihnen nicht als von einzelen Gütern, ſondern als von Diſtrikten über deren jeden ein Capitaneus (Staroſt) geſezt war. Nachdem Neuſtädt in ſeiner Chronik von den verſchenkten Schlöſſern geredet hat, ſezt er hinzu: „die andern Häuſer wurden in Staroſteien und Hauptmannſchaften verlehnt: als Dünamünde, Neuermühlen, „Lemſal,

„Lemſal, Ruien, Tarwaſt, Fellin, Lais, Ober-
„pahlen, Bietzen, Dunaburg, Seßwegen, Smil-
„ten, Ermes, Helmet, Rietau, Arl (Erla),
„Lemburg, Jürgensburg, Sonſel, Cremon, Trey-
„den, und Segewold.“ Im angeführten Frag-
ment ſtehen folgende: Capitaneatus Ronborgenſis
(oder Ronneburgenſis), Sesvegen, Kokenhauſen,
Cremonenſis, Segewoldenſis, Adſelenſis, Marien-
burgenſis, Sonneburgenſis, Roſiten. Aſcheraden,
Soncelenſis, Duneburgenſis, Fellin, Treiden, Lem-
zel, Taurenſis (vermuthlich Tarwaſt). — Eben
dieſes Fragment führt an, daß zur Staroſtei Ron-
neburg noch gehört haben curiola Ribowa, curia
Alten, pagus Kutzen, curia Schwartzenhof; aber
zu der Staroſtei Fellin folgende (etwas fehlerhaft
geſchriebene) Güter, nemlich Moiza (Mois,
Muiſcha, Hof- oder Landgut) Maſty et derennia
Orets, moiza Alluſtfer, bona Wechma Ilma et Perſta,
cum curia Amaile, moiza Kempe, moiza Kuzlia,
pagus Puetha. — Man findet auch einige Namen
der Staroſten, z. B. Laurentius Skarbeck, der
als Capitaneus Lucinenſis 1589 vom König Sigis-
mund III arcem et oppidum Lucinenſe (Ludſen) be-
kam, (oppidum ſoll vielleicht ein Hackelwerk anzei-
gen.) Bernhard von Hoveln iſt 1562 Capitaneus
Wolmarienſis geweſen, und hat damals vom Kö-
nig Sigismund Auguſt Wolfart erhalten. —

Daß

Daß dieſe Capitanei oder Staroſten eine Art von Gerichtsbarkeit (deren Gränzen ich nicht beſtimmen kan,) ausgeübt haben, iſt unſtreitig; einen Beweis findet man unter andern im angeführten Fragment, wo gemeldet wird, daß Caſpar Ermis nachdem ſeine Privilegien verbrannt waren, ſein Recht an Ermis durch das Zeugniß etlicher Edelleute vor dem Capitaneo arcis Ermis bewieſen habe.

Von ſolchen Capitaneis war der Capitaneus der Ritterſchaft, welcher ſein eigenes Hauptmanns-Signet hatte, ganz unterſchieden. Dieſer wurde bey Anweſenheit der großen Reviſion 1599 abgeſchaft; aber unter der ſchwediſchen Regierung auf Anhalten der Ritterſchaft, durch eine Königl. Reſolution vom 6ten Aug. 1634, wieder hergeſtellt.

Das oft erwähnte Fragment redet auch von liefländiſchen Palatinaten (Woywodſchaften) und zählt deren drey, nemlich Palatinatum Vendenſem, Dorpatenſem, Pernavienſem. Im Jahr 1582 war Math. Debinsky Palatinus in Pernau.

Eine Stelle aus dem liefländiſchen Geſchichtſchreiber Jürgen Helms (S. 878) die zwar nicht ganz deutlich iſt, doch von der Polniſchen Regimentsverfaſſung in Liefland handelt, verdient hier noch angeführt zu werden. „Im Jahr 1598 war „zu Warſchau ein Reichstag, auf dem der liefl. „Landſtände Geſandten Reinhold Brackel, Otto

Don-

„Dönhof, und David Hilchen erſchienen, und ſich
„beklagten, daß wider ihre Privilegien die Ehren=
„ämter mit Polen und Litauern, und nicht mit Ein=
„gebornen, beſezt würden. Es wurde darauf be=
„ſchloſſen, daß die Palatinatſchaften zu Wenden,
„Dörpt und Pernau, und ein jedes hinwieder,
„gleichwie die Diſtricte oder Poviatta in Polen und
„Litauen, ſolten aufgerichtet, und Officianten von
„allen 3 Nationen, Polen, Litauern und Liefländern,
„geſezt werden. In jedem Diſtrict waren 1) Pa=
„latinatus (das ſoll Palatinus heißen,) oder Woy=
„woda, 2) Caſtellan, 3) Richter, 4) Unterrichter,
„5) Notarius, 6) Unter=Kämmerer, 7) Fähndrich,
„8) Truckſeß, 9) Untertruckſeß, 10) Schenk, 11)
„Unterſchenk, 12) Jägermeiſter, 13) Brückenmei=
„ſter. Indeß hatten dieſe Officia nicht mehr als
„den Namen, und waren mehrentheils Niemand
„zum Nutzen. Das Hofgericht blieb in Riga auf
„dem Schloß beym Gubernator, von dem keine
„Apellation, als nur in hohen Sachen, verſtattet
„war.“ So weit der Bericht des Jürgen Helms,
welcher auch noch meldet, daß dieſe Regierungs=
form 1599 iſt eingeführt worden.

An=

Anmerkungen

über eine neuerlich vorgebrachte, den rigiſchen Handel und die Dūna betreffende Behauptung *).

Im 6ten Stück des hiſtoriſchen Portefeuille vom J. 1782 Nr. 1, ſteht eine authentiſche Nachricht von der Handlung Oſtpreußens, darin gleich anfangs vorgegeben wird, als ſcheine dieſes Land von der Natur das Monopolium aller polniſchen Producte erhalten zu haben. Nachdem der ungenannte Verfaſſer verſichert hat, daß der Bug und Dnieper dieſem Handel keinen Schaden zufügen, wagt er S. 674 folgende Behauptung: „Die „Dūna oder Dwina, gleichfalls ein anſehnlicher „Strom, welcher ſich in den liefländiſchen Meer„buſen ergießt, berühret Preußen gleichfals nicht. „Die Schiffahrt auf dieſem Fluß iſt bis zur Zer„gliederung von Polen ſehr unbedeutend geweſen. „Er iſt vom Urſprug an bis Dūnaburg voller „Waſ-

*) Dieſe Anmerkungen ſind mir von dem Herrn Subrector Brotze in Riga, zum Einrücken zugeſandt worden.

„ Waſſerfälle, und an einigen Orten gar nicht, an „ andern aber mit äuſſerſter Gefahr, zu paſſiren. „ Die polniſchen Gegenden unter Dünaburg haben „ daher nur ihre Erzeugniſſe großentheils nach Riga „ gebracht; und vor der Zertheilung von Polen „ ſchränkte ſich der rigiſche Handel hierauf allein „ ein, das wenige ausgenommen, was die Provinz „ Liefland ſelbſt lieferte. Nach dieſer Zertheilung „ aber ſann Rußland darauf, einen Theil des kö„ nigsbergſchen Handels der Stadt Riga zuzuwen„ den; und es gelung dieſer Krone, an einigen ſehr „ gefährlichen Orten die Dwina ſchiffbar zu ma„ chen.“ Uneingenommene und der Sache kundige Leſer, werden bey dem erſten Anblick die vielen in dieſer Stelle vorkommenden Unrichtigkeiten bemerken. Die Waſſerfälle in der Düna ſind zwar gefährlich, aber ſie machen den Fluß nicht unſchiffbar. Hätte Riga keine andern Produkte erhalten als welche die Gegend bis Dünaburg, und welche Liefland, liefern, ſo würde dieſe Stadt immer nur einen ſehr unbeträchtlichen Handel getrieben haben. Das Gegentheil bedarf keines Beweiſes. Seit ſehr langer Zeit haben viel Nationen hier ihre Bedürfniſſe eingekauft, und mit ihren Schiffen abgeholt: denn faſt von jeher ſind ſelbſt aus Rußland Struſen hier angekommen; und ſchon lange vor der Zertheilung Polens, hatte Riga eben die Connexion

mit

mit Litauen ſie jezt. Man erinnere ſich nur der öftern Beſchwerden, welche Rußland durch ſeine Miniſter, bey der Republik Polen, über die eigenmächtigen und großen Erpreſſungen und Bedrükkungen, welche die mit ruſſiſchen und polniſchen Produkten auf der Düna nach Riga gehenden Struſen, von dem Fluß am wohnenden polniſchen Adel erdulden mußten, geführt hat. Dieſe niemals gehörig gehobenen Beſchwerden wurden daher von Rußland mit unter den Gründen angeführt, welche dieſe Krone bewogen ſich ſelbſt Genugthuung zu verſchaffen, und etliche polniſche Provinzen dem ruſſiſchen Reich einzuverleiben. Hieran muß der vorher erwähnte ungenannte Verfaſſer gar nicht gedacht haben. Und wie kan er beweiſen daß Rußland darauf geſonnen habe den königsbergſchen Handel zu ſchwächen. Daß die neuen ruſſiſchen Unterthanen in Mohilow, Polozk und Witepsk, ihre Waaren nach Riga führen, iſt billig und natürlich: ſie thaten es ja ſchon, da ſie noch polniſche Provinzen waren. — Auch iſt es falſch, daß es erſt neuerlich gelungen ſey, einige gefährliche Oerter in der Düna ſchifbar zu machen: ſie ſind immer ſchifbar geweſen; nur zu einiger Erleichterung der Fahrt, und zu mehrerer Sicherheit für die herabkommenden Struſen, hat man einige felſigte Stel-

len geſprengt: von dem Erfolg weis ich nichts Zuverläſſiges zu ſagen. — Durch die Zertheilung Polens iſt auch überhaupt dem preuſſiſchen Handel nichts entgangen; hingegen der rigiſche Handel immer ſehr wichtig geweſen, wie folgende Vergleichung zeigen kan.

In den preuſſiſchen Häven ſind Schiffe eingekommen:

	im Jahr 1772.	im Jahr 1780
zu Königsberg	826 Schiffe	— — 673 Schiffe
zu Pillau	106 —	— — 336 —
zu Memel	439 —	— — 479 —
	Summa 1371 Schiffe	Sum. 1488 Schiffe

Aber es iſt bekannt, daß ſeit langer Zeit in Riga jährlich 6 bis 800 Schiffe, auch wohl darüber, ankommen, und ruſſiſche, polniſche, liefländiſche, und kurländiſche Produkte abholen.

Anfra-

Anfragen
wegen des bisherigen Branteweinbrandes in Lief- und Ehſtland *).

Iſt der Branteweinbrand welcher jezt in Liefland äußerſt ſtark getrieben wird, wirklich ſo vortheilhaft als Viele glauben? Dieſe Frage verdient gewiß eine nähere Unterſuchung. Meine Abſicht iſt keinesweges mich an den Vorrechten ganzer Provinzen zu vergreifen; aber dem Patrioten iſt erlaubt Vorſchläge zu thun, wenn er Nachtheile bemerkt.

Der Branteweinbrand ſcheint ein ſehr vortheilhaftes Vorrecht zu ſeyn: durch ihn verführen wir unſre Produkten auf bequeme Art; die Maſtung giebt manchem Gut 500 oder mehr Rubel reinen Gewinn, und überdieß eine Menge der beſten Düngung. So gewinnen zwar einzele Gü-

*) Sie ſind mir von einem hieſigen erfahrnen Landwirth zum Einrücken zugeſandt worden.

Anmerk. des Herausg.

terbeſitzer; aber wie befindet ſich die Provinz uͤberhaupt dabey? Wenn wir ein Volk waͤren das Entſchloſſenheit genug beſaͤße, die meiſten Beduͤrfniſſe welche uns andre Voͤlker zufuͤhren, zu entbehren; oder wenn unſre einlaͤndiſchen Produkten zu unſern Beduͤrfniſſen hinreichten: ſo koͤnnten wir unſer Korn dreiſt im Lande nach eignem Gefallen verbrauchen; zumal wenn wir dabey immer Vorrath fuͤr ein Jahr aufbehielten. Aber wir bekommen von dem Auslaͤnder unzaͤhlbare Beduͤrfniſſe fuͤr baares Geld; folglich muͤſſen wir unſer Getraide als unſer einziges wichtiges Produkt, nicht ſelbſt verzehren, ſondern zum auswaͤrtigen Handel anwenden, um dem Auslaͤnder die Balanz abzugewinnen; ſonſt ſtehen wir in Gefahr, bey allem Gewuͤhl, unſre Reichthuͤmer bald in deſſelben Haͤnden zu ſehen, und bey allen unſern eignen Produkten doch an Geld arm zu ſeyn. Und was ſoll dann dem geſchwaͤchten Kredit wieder aufhelfen? wie wollen ſich, ſelbſt bemittelte Perſonen, wenn ſie ihre Papiere nicht mehr einloͤſen koͤnnen, aus der druͤckenden Verlegenheit reißen? Vielleicht dem Wucherer große Diſcretionen und Procente bezahlen, und — — doch unterliegen! Geſezt die wirklich an baaren Geld rullirende Summe belief ſich bey uns auf eine Million Rubel; ſo iſt, wenn

die Balanz auf Seiten des Ausländers jährlich nur 100,000 Rubel beträgt, die ganze Million nach 10 Jahren zum Lande hinaus. Freilich wenn wir unſern Brantewein nach Rußland verführen, oder dem Ausländer verkaufen; ſo wird uns derſelbe eine ergiebige Quelle durch welche wir baares Geld in das Land ziehen, und unſre Bedürfniſſe bezahlen: aber wenn wir hier etwa jährlich 150,000 Fäſſer Brantewein brennen, und ihn aus Mangel an Abſatz, im Land größtentheils verbrauchen; ſo entziehen wir dadurch dem Handel jährlich wenigſtens 1,200,000 Löfe Getraide, welches wir dem Ausländer hätten für ein großes Kapital verkaufen, und folglich die Balanz uns vortheilhaft machen können. — Ueberdies vergeſſe man nicht, daß wenn wir wenig Brantewein ausführen, aber viel brennen, deſſelben Preis auf den hieſigen Märkten bald fällt. Dann findet der gemeine Mann erwünſchte Gelegenheit, ſeinen unglücklichen Hang zu dieſem ſtarken Getränk, das ſeine Geſundheit ſchwächt, ihn in Armuth ſtürzt, und unter das Vieh herabſezt, ganz zu befriedigen. Und wir wollen doch, daß ſich ſeine Sitten beſſern ſollen! Umſonſt beſtimmen die Geſetze dem Brantewein einen Preis; umſonſt eifert man wider die Trunkenheit: wer viel Brantewein vorräthig hat,

der wird auf alle Art Abnehmer zu finden ſuchen. Oft verleiten wir ſelbſt den Bauer zur Trunkenheit: aller Orten legen wir Schenken an; und ſo oft er ſich von uns willig brauchen läßt, iſt Brantewein ſeine gewöhnlichſte Belohnung. Haben wir wohl Grund uns über ſeine Völlerey zu beklagen? Er ſäuft den Grünſpan, dieſen Gift, den Tod, mit reißender Begierde in ſich; und wir wollen geſunde Menſchen haben! Soll hier die Bevölkerung unſrer Abſicht Genüge leiſten? Wäre nicht ein Verbot heilſam, daß Niemand andern als mit genugſamen Waſſer abgezogenen Brantewein verkaufen ſoll? — Die Härte zu welcher ein übertriebener Branteweinbrand zuweilen verleitet; den Verluſt den der Bauer dabey, nicht ſelten ohne ſeine Schuld, trägt; die Vermehrung der Arbeiten u. d. g. übergehe ich jezt ſtillſchweigend.

Was iſt denn der eigentliche große Vortheil bey einem weitgetriebenen Branteweinbrand? Man bringe das große Kapital welches in der erbauten Küche, den theuren Keſſeln, und übrigen Geräthen ſteckt, nebſt deſſelben Intereſſen, und den jährlichen Ausbeſſerungen, in Anſchlag; dazu ſetze man den Verluſt am Holz, und die aufgewandte Arbeit: hiermit vergleiche man den gerin-

gen

gen Preis welchen man uns für ein Faß Brante-wein, das wir noch dazu weit, zuweilen gar mit allerlei Verluſt, führen müſſen, in den Städten giebt: ſo ſteht gewiß der vermeinte Vortheil in ſeiner Blöße da. Nur was wir in Krügen abſetzen, bezahlt unſer Korn reichlich.

Es läßt ſich bald berechnen, wie viel Fäſſer die hieſigen Lieferanten jährlich nach Rußland ſenden; wie viel die Städte ungefähr verbrauchen; und wie viel etwa unſre Krüge, nicht für Säufer, ſondern zur Befriedigung des Bedürfniſſes, abſetzen. Nur ſo viel ſolten wir eigentlich brennen. Wäre es nicht gut, daß aus der aufgefundenen Zahl, durch eine Art von Landtags-Schluß beſtimmt würde, wie viel Fäſſer etwa jeder Haaken jährlich brennen kan.

Der Einwurf wegen der Maſtung, iſt nicht wichtig. Unſre Vorfahren hatten keine ſolchen Maſtungen, keinen ſolchen Branteweinbrand wie wir: ihre Wirthſchaft war nicht ſchlecht; ſie hatten oft mehr Geld als wir. Ohne Maſtung würden wir vielleicht weniger Seuchen im Lande haben. Uns kan es gleichgültig ſeyn, ob der Ochſe oder die Kuh das Heu verzehrt, und uns Düngung

giebt; ob die Vortheile aus der Maſtung oder aus der Butter kommen. Bey unſern gewöhnlichen Maſtungen verwüſten wir zuweilen ohne Nachdenken des Bauern Wirthſchaft: wir ſind habſüchtig genug, ihm ſein leztes Stroh und Heu abzukaufen; und er iſt dumm genug uns daſſelbe für geringen Preiß zuzuſchleppen. Iſt es Wunder daß ſo viel Bauern zu Grunde gehen.

Vielleicht fragt man, was man bey eingeſchränkten Brand, des Winters mit den Arbeitern anfangen ſoll. Unſre Vorfahren branten keinen oder wenig Brantewein; brauchten in ihren kleinen Wohnhäuſern wenig Holz: und ließen doch ihre Arbeiter nicht müßig gehen. Wenn wir überflüßig Holz haben, ſo können wir daſſelbe anſtatt es bey der Küche zu verwüſten, auf unbedüngten Aeckern aufſtellen, und es zu Küttis brennen. Mit 600 Faden kan man 30 Löfe Küttisland zu Roggen brennen, und bey dem ſchlechteſten Winter das 20ſte Korn, folglich 600 Löfe, davon ärndten: Dieß giebt wahren Vortheil, und durch das vermehrte Stroh kan man mehr Vieh unterhalten, mehr unterſtreuen, alſo auch mehr Düngung machen, und die Wirthſchaft jährlich verbeſſern; ohne wie bey dem Branteweinbrand, unzähligen Verdruß

zu

zu erdulden, und dem ohnehin mühſeligen Bauer manchen neuen Kummer zu machen. Viele Arbeiter welche vorher der Branteweinbrand theils in der Küche ſelbſt, theils zum Mälzen, Holzführen, Mahlen, Hefenſuchen, Faßbinden u. ſ. w. erfoderte, gewinnen wir durch eine Einſchränkung: ſo könten wir unſre rohen Produkten, das Korn, ohne Beſchwerde nach den Städten verführen.

Sobald die Ritterſchaften beider Herzogthümer ſich über eine ſelbſtbeliebige Einſchränkung auf gewiſſe Fäſſer für jeden Haaken, vereinigten, und auf die Beobachtung ein wachſames Auge hätten; ſo würde der Preis des Branteweins merklich ſteigen. Und warum ſolte man den Stoof in den Krügen alsdann nicht für 25 bis 30 Kopek verkaufen können? In den Städten würde jedes Faß, anſtatt der bisherigen 5 bis 7 Rubel, bald mit 15 bis 25 Rubeln bezahlt werden: zumal wenn nach der Billigkeit, die Bürger einen Befehl erhielten, daß ſie von ihrem etwanigen Recht des Branteweinbrennens, nicht zum Nachtheil des Landes, ſondern nur in gehörigen Verhältniß, Gebrauch machen, auch keinen Kornbrantewein von dem Ausländer verſchreiben ſollen; das leztere kan ohnehin eine Zoll-Einrichtung leicht hindern.

Der erhöhete Preis des Branteweins würde dasjenige was man etwa durch die Einſchränkung zu verlieren befürchtet, reichlich erſetzen, unſern Branteweinbrand vortheilhaft machen, und der Trunkenheit einigermaaßen Einhalt thun: und es iſt doch wohl hohe Zeit an das letzte ernſtlich zu denken?

Wenn in den ruſſiſchen Provinzen die Brennereien wie ſchon ein Anſchein iſt, immer mehr empor kommen, aber dadurch unſer Brantewein dort entbehrlich wird; ſo bleibt uns doch wohl nichts übrig, als eine Einſchränkung vorzunehmen. Schon in dieſem Herbſt (1782) haben einige Güterbeſitzer, da ſie ſahen daß nur ein kleiner Theil unſers Branteweins nach Rußland gehen möchte, ihre Brennereien ſelbſt einzuſchränken angefangen.

Auszug aus einem erhaltenen Brief.

„So gern ich Ihrer Meinung in den nordiſchen Miſcellaneen, daß eine kleine Sammlung gedruckter Gedichte von einem liefländiſchen Fräulein, nicht zu den alltäglichen Erſcheinungen gehört, beytrete; ſo ſehr wünſche ich, daß die würdige mir unbekannte Verfaſſerin fortfahren möge, durch ihr Beyſpiel Andre ihres Geſchlechts zu ähnlichen Arbeiten aufzumuntern, und zugleich das Vorurtheil zu widerlegen, das unſre Nachbarn nicht ſelten wider uns äußern. Dieſe erſten öffentlich erſchienenen Gedichte haben wenigſtens in mir die Hofnung beveſtiget, daß unſre Fräulein ſich mit dem Leſen ſolcher Bücher beſchäftigen, welche unterrichten und den Geſchmack bilden. Um aber der würdigen Verfaſſerin dieſer Gedichte, meinen Beyfall zu ihrer angefangenen Arbeit öffentlich zu bezeigen, habe ich von einem Freund, der in St. Petersburg bey der Hofkapelle engagirt iſt, ein Paar von dieſen Gedichten in Muſik bringen laſſen. Er iſt aus Reval gebürtig, und hat — nach meinem

nen ſchwachen muſikaliſchen Kenntniſſen — in dieſer vaterländiſchen Angelegenheit viel Fleiß angewandt. Ich nehme mir die Freiheit Ihnen dieſe Muſik zu überſenden. Iſt es Ihnen gefällig, ſo laſſen Sie dieſelbe in einem der folgenden Stücke einrücken *).

*) Mit Vergnügen erfülle ich dieſen Wunſch, um ſo mehr, da meines Wiſſens noch niemals eine muſikaliſche Arbeit eines gebornen Ehſtländers, im Druck erſchienen iſt. — Die Gedichte ſelbſt findet man im dritten Stück dieſer nordiſchen Miſcellaneen.

Anmerk. des Herausg.

BAYERISCHE STAATS- BIBLIOTHEK MUENCHEN

X XI.88

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hupel, August Wilhelm, 1737-1819 [Mitwirkender]

Der nordischen Miscellaneen ... Stück

Bd.: 4/7. 1782/83

Riga 1783

Russ. 70-4/7
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10782557-1
Kir1119 VD18 90122666